A 530767

Digitized by Google

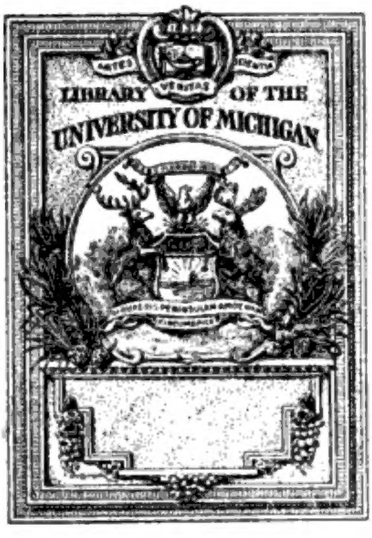

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P.L. 172 5.13.4.3.

D
1
.D25

Digitized by Google

Digitized by Google

1163

Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

LIBRARY University of MICHIGAN

Eine

Monatsschrift,

in Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

1828.

Dritter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des dritten Bandes der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Kurze Uebersicht des Ganges und Resultates der zeitherigen Verhandlungen auf dem Bundestage zu Frankfurt am Main über den Schutz des literarischen Eigenthums gegen den Büchernachdruck; mit einigen Bemerkungen darüber. 1

2. Protestantismus. — Vom Professor Schneller zu Freiburg im Breisgau. 20

3. Vergleichung der Zeiten nach der Reformation mit den Zeiten nach der Revolution. — Vom Prof. Schulze in Gotha. 45

4. Canning. — Vom Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden. 72

5. Aphoristische Wünsche und Bemerkungen zu einigen Grundbegriffen des allgemeinen Kirchenrechts. — Vom geheimen Kirchenrathe und Prof. D. Paulus in Heidelberg. 113

6. Ueber die Erhebung Preußens zu einem Königreiche und ihre nächsten Folgen. — Vom Prof. Schubert in Königsberg. 135

7. Betrachtungen über die seither unter den teutschen Bundesstaaten wegen wechselseitiger Handels- und Verkehrsfreiheit gepflogenen Unterhandlungen und die dadurch erzielten Resultate; so wie über das, was in eben dieser Beziehung noch zu erwarten steht. — Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main. 163

8. Die im Herzogthume Nassau bestehende Prüfungscommission für künftige Staatsdiener. — Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden. . . 193

9. Die Volksbildung durch Staat und Kirche. — Vom Vicedirector und Prof. v. Weber in Tübingen. . . . 225

10. Ueber den Provinzialgeist und die Provinzialstände. — Von dem Prof. Eisenbach in Tübingen. 247

11. Ueber die Verbesserung des politischen Zustandes der Juden. — Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann in Wiesbaden. 262

12. Das Reactionssystem während der Regierungszeit der Dynastie Stuart in England. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 268

Digitized by Google

B) Recensionen.

Seite

1. Fr. Ancillon, zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. Th. 1. Berlin, 1828. gr. 8. 90
2. K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit. 5 Theile. Zweite Aufl. Leipz. 1827, 28. gr. 8. 104
3. Der Sponheimische Surrogat- und Successionsstreit zwischen Bayern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die bayerische Territorialfrage. Gießen, 1828. gr. 8. . 198
4. W. G. Hamilton, parlamentarische Logik. Aus dem Engl. Tüb. 1828. 8. 210
5. Briefe eines Teutschen an die Herren Chateaubriand, de la Mennais und Montlosier über Gegenstände der Religion und Politik. Verfaßt von Tzschirner, herausgegeben von Krug. Leipzig, 1828. gr. 8. . . . 214
6. Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats. Freiburg, 1828. gr. 8. 297
7. Geschichte und Rechtsverhältniß der schlesischen Staatsobligationen. Frankfurt, 1827. gr. 8. 302
8. Schriften über die preußische Städteordnung von Streckfuß, v. Raumer, Horn, und einem Ungenannten. 305
9. August Ludwig v. Schlözers öffentliches und Privatleben, beschrieben von Christian v. Schlözer. 2 Theile. Leipzig, 1828. gr. 8. 317
10. August Wilhelm Rehbergs sämmtliche Schriften. Erster Theil. Leipzig, 1828. gr. 8. 324
11. Geschichte der Verbreitung des Protestantismus in Spanien. Aus dem Französischen. Leipzig, 1828. gr. 8. . 327
12. Ign. Chr. Schwarz, der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte. Erlangen, 1828. gr. 8. 329

Digitized by Google

Kurze Uebersicht des Ganges und Resultates der zeitherigen Verhandlungen auf dem Bundestage zu Frankfurt am Main über den Schutz des literarischen Eigenthums gegen den Büchernachdruck; mit einigen Bemerkungen darüber.

Durch die neuerlich zwischen der Königl. Preußischen Regierung und den Regierungen mehrerer andrer Staaten des teutschen Bundes über den Schutz des rechtmäßigen Eigenthums an Geisteswerken gegen den Nachdruck von schriftstellerischen und sonstigen Verlagswerken geschlossenen Verträge, ist dieser Gegenstand, über welchen bereits seit zwölf Jahren bei der teutschen Bundesversammlung Verhandlungen gepflogen worden sind, deren Fortsetzung aber Anstand gefunden hat, wieder in Anregung gebracht worden, so daß es nicht unangemessen erscheint, einen Blick auf den Gang jener Verhandlungen, wie solche durch öffentliche Blätter bekannt worden sind, zu werfen, um eine Uebersicht ihrer bisherigen, freilich noch keineswegs erfolgreichen, Resultate zu erhalten.

Die lauten, oft wiederholten Klagen über den Unfug, welcher schon seit längerer Zeit mit betrüglichem Büchernachdrucke in Teutschland getrieben worden, hatten bei den Regierungen der teutschen Staaten, welche ihre Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten zu dem Congresse zu Wien wegen Organisirung eines teutschen Staatenbundes gesendet hatten, ein so günstiges Gehör gefunden, daß der bei weitem größte Theil derselben über die Absicht völlig einverstanden war, diesem Unfuge durch gemeinschaftliche Maasregeln in dem neuen Staatenbunde zu steuern, und das Geisteseigenthum der Schriftsteller, wie das rechtmäßige Verlagseigenthum der Buchhändler und den legalen Verkehr mit Büchern, gegen diebische Eingriffe zu schützen. Dieses Einverständniß war auch unstreitig gleich Anfangs auf gänzliche Abstellung des unbefugten Büchernachdrucks in Gemäßheit früherer, von den ehemaligen teutschen Reichsständen bereits öffentlich ausgesprochenen Absichten *), und daher ausdrücklich auf die Abfassung eines allgemeinen organischen zweckmäßigen Gesetzes über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck gerichtet, wie sich aus den von der Kais. Oesterreichischen und Kön. Preußischen Regierung übergebenen Entwürfen zur teutschen Bundesacte in

Klübers Acten des Wiener Congresses. Heft 4. S. 110. H. 5. S. 46. 47. H. 7. S. 305. 322.

deutlich ergiebt, welche hierauf von sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten der souverainen teutschen Fürsten und freien Städte, laut des Conferenzprotocolls vom 26. Mai 1815, ohne Widerspruch angenommen worden waren.

Ebendas. H. 7. S. 368. 369.

Auch wurde, wenn schon der Kön. Bayrische Gesandte, dem der Ausdruck: „Gesetz" nicht passend geschienen, auf

*) S. kaiserl. Wahlcapitulation 1790. Art. 7. §. 3.

Digitized by Google

Abänderung desselben in: „zweckmäßige Vorschläge" (Ebendas. H. 7. S. 368. 388.) angetragen hatte, dieser letztere Ausdruck nicht angenommen, sondern vielmehr in der Conferenz vom 31. Mai 1815, worin man sich über die definitive Redaction der Bundesacte vereinigte, einstimmig beschlossen, (siehe H. 8. S. 442.) die in dieser Urkunde hierüber festzusetzende Bestimmung, so wie sie nachher im 18ten Artikel der wirklichen Bundesacte publicirt worden, nämlich dahin abzufassen:

„daß die Bundesversammlung, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sich beschäftigen solle."

Vergl. Klüber, H. 8. S. 492. 613.

Durch diese Bestimmung dürfte die ursprüngliche Absicht, worüber die sämmtlichen teutschen Regierungen (mit Ausnahme der Kön. Bayrischen) ohnehin einverstanden gewesen waren, um so weniger als aufgehoben oder aufgegeben angesehen werden zu können, als der Ausdruck: „gleichförmige Verfügungen" an sich auch auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen der Bundesregierungen gegen den Nachdruck völlig anwendbar ist, womit denn auch die Disposition der Wiener Schlußacte wegen der gemeinnützigen „Anordnungen", welche durch freiwillige Vereinbarnng unter den Bundesgliedern bewerkstelligt werden sollten, und wozu auch die gegen den Nachdruck zu treffenden Maasnehmungen gerechnet wurde, übereinstimmt. — Diese Ansicht ist nun auch nachher, als die Bundesversammlung mit sothanem Gegenstande sich wirklich beschäftigte, von derselben nach allgemeiner Ueber-

einstimmung ihrer Mitglieder definitiv angenommen und verfolgt worden, indem in der 34sten Bundestagssitzung des Jahres 1818 (am 22. Jun.) ein Ausschuß dreier Bundestagsgesandten zur Abfassung eines Entwurfs „gleichförmiger Verfügungen" gegen den Nachdruck in den teutschen Bundesstaaten erwählt, und von diesen späterhin in der 4ten Sitzung des Jahres 1819 der Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze hierüber, welches auch allenthalben gehofft und erwartet wurde, vorgelegt worden ist. — Insbesondere hatte auch die Königl. Sächsische Regierung, laut öffentlichen Nachrichten, jene Absicht, dem Uebel, welches den rechtmäßigen Buchhandel zeither so sehr beeinträchtigt hatte, durch ein allgemeines Prohibitiv- und Poenalgesetz gegen den unbefugten Büchernachdruck im ganzen Staatenbunde abzuhelfen, um so kräftiger unterstützt, als damit die Gesetzgebung des sächsischen Staates, worin hauptsächlich die Centralvereinigung für den teutschen Buchhandel auf den Leipziger Messen statt findet, bereits völlig übereinstimmte *). — Leider erregte der Inhalt

*) Nach der gesetzlichen Verfassung des Königreichs Sachsen ist bekanntlich jeder Nachdruck eines schriftstellerischen Werkes, wodurch eine wirkliche Verletzung und Beeinträchtigung des redlicher Weise erworbenen Eigenthums- oder Verlagsrechts eines Andern, er möge In- oder Ausländer seyn, (insofern nur im letztern Falle das Reciprocum in dessen Vaterlande statt findet,) geschieht, für eine verbotene und strafbare Handlung erklärt, deren Begehung sowohl Verantwortlichkeit gegen den Staat (Geldbuße, Confiscation der vorgefundenen und Ersatz der bereits verkauften Exemplare des Nachdrucks), als Verbindlichkeit zur Entschädigung des rechtmäßigen Eigenthümers zur Folge hat. Das rechtmäßige Eigenthum eines Schriftstellers oder Buchhändlers

jenes commissarischen Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetze gegen den Büchernachdruck in Teutschland, worüber

---

gründet sich aber, nach Inhalt der sächsischen Gesetze und Verordnungen, nicht auf den unternommenen Verlag, der auch bei jedem Nachdrucker sich findet; sondern bei dem Schriftsteller auf das Eigenthum des Geistesproducts, und bei dem Buchhändler entweder auf den mit dem Verfasser eines Werks wegen dessen Drucks und Verlags abgeschlossenen Contract, oder auf den ihm durch ein landesherrliches Privilegium besonders zugesagten Schutz, mit welchem letztern in Sachsen die Einzeichnung in das Bücherprotocoll bei der Büchercommission zu Leipzig gleiche Kraft und Wirkung hat. Ein solches Eigenthumsrecht, welches jedoch zuvörderst erwiesen werden muß, ehe die wirkliche Anwendung des Strafgesetzes gegen den Nachdruck statt finden kann, ist, wie jedes andre Privateigenthum, auf immerdar unverletzlich, insofern es auf eigner Geistesarbeit, oder auf Vertrag mit dem Verfasser beruhet, anstatt daß das auf bloßem Privilegio oder Einzeichnung in das Bücherprotocoll sich gründende Verlagsrecht (z. B. bei Gesangbüchern, Katechismen, Gesetzsammlungen ꝛc.) zwar von der festgesetzten Dauer des Privilegii abhängt, jedoch auch ein Vorzugsrecht zu anderweiter Privilegirung gewährt. (Mand. wegen des Buchhandels 18. Dec. 1773 und beigef. Regulativ. Erläut. Reser. 27. Juli 1786 und 4. Jul. 1798 im Cod. Aug. Fortf. II. Th. I. S. 39 ff. 58.) Das Eigenthum an Geisteswerken ist demnächst, der neuern sächs. Gesetzgebung zufolge, auch insbesondere bei Uebersetzungen ausländischer Bücher und bei Auszügen aus größern Werken dergestalt in Schutz genommen worden, daß rücksichtlich der erstern mehrere zugleich erscheinen können, und letztere freigegeben sind, wenn beide nur als eigene Geistesproducte ihres Verfassers anzusehen sind, und daher erstere, die mehrern Uebersetzungen, wirklich, nicht etwa nur durch einige unbedeutende Abänderungen, von einander verschieden, letztere aber, die Auszüge, nach einem besondern Plane

die Abstimmung der Bundesversammlung beschlossen wurde, gleich Anfangs um deswillen Besorgnisse (welche sich nach=

---

und Gesichtspuncte ihres Verfassers, oder mittelst Aushebung einzelner Stellen, für eine besondere Klasse von Lesern eingerichtet sind, und sich von einem blos verkappten Nachdrucke mit Weglassung einiger gleichgültigen Stellen des Hauptwerks unterscheiden. (Mand. das Censur= und Bücherwesen betr. 10. Aug. 1812. §. IV. Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 49 ff.) — Nur die wichtige Frage, ob und in welcher Maaße die Anwendung des Prohitivgesetzes bei der von einem Schriftsteller oder Buchhändler veranstalteten Sammlung seiner gesammten Werke, die bereits einzeln von andern Buchhändlern verlegt wurden, statt finde oder nicht, ist noch durch kein ausdrückliches Gesetz in Sachsen bestimmt worden; vielmehr hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten der Rechtsgelehrten und Justizcollegien darüber ergeben. Bekanntlich hat indessen das Appellationsgericht zu Dresden in der Weidmann=Göschenschen Rechtssache wegen der Sammlung der Wielandischen Werke zwar in den J. 1797 und 1800 rechtskräftig entschieden, daß die Herausgabe einer Sammlung der gesammten Werke eines Schriftstellers, welche vermöge Contracts mit letzterm veranstaltet werde, nicht als Nachdruck der früherhin einzeln verlegten Schriften anzusehen sey, vielmehr den Verlegern der letztern nur dann ein gegründetes Recht auf Schadenersatz und zwar nur gegen den Schriftsteller selbst, nicht gegen den zweiten Verleger zustehe, wenn entweder besondere Verabredung zwischen ihnen und dem Schriftsteller statt gefunden, oder überhaupt die eigene erste Ausgabe der einzelnen Schriften noch nicht vergriffen sey. (Siehe Kind Quaest. For. T. II. C. 66. Neue Ausg.) — Neuerlich ist auf Veranlassung der Oberbehörden der Entwurf zu einem ausführlichen Gesetze über die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern und über das Eigenthum an Geisteswerken überhaupt den Buchhandlungsdeputirten zu Leipzig zur Begutachtung vorgelegt worden.

her auf mehr als eine Weise bestätigt haben), für die übereinstimmende Genehmigung von Seiten der Bundesregierungen, weil mehrfache Dispositionen über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern darin aufgenommen worden waren, welche über den beabsichtigten Zweck hinaus, und überhaupt weiter ins Detail gingen, als letztrer mit sich brachte. — An sich konnte es bei den von der Bundesversammlung in Ansehung des Büchernachdrucks bezweckten, für den ganzen teutschen Staatenbund zu treffenden Verfügungen nur darauf ankommen, dem zeitherigen Unfuge jenes unrechtmäßigen Gewerbes zur Sicherstellung wohlerworbener Eigenthums- und Benutzungsrechte für die Zukunft, mittelst einer für alle teutsche Bundesstaaten gleich verbindlichen Anordnung, Schranken zu setzen, wodurch aller derjenige Nachdruck, der zur Verletzung und Beeinträchtigung dergleichen Eigenthums- und Verlagsrechte gereicht, allenthalben als Vergehen verboten, und der Uebertreter des Verbots sowohl mit gleichmäßiger Strafe belegt, als auch zu einer verhältnißmäßigen Schadloshaltung des wahren Eigenthümers verbindlich erklärt würde. Zu diesem Zwecke war es wohl völlig hinreichend, wenn nur der Begriff des unbefugten und strafbaren Nachdrucks, sowohl im Allgemeinen, nach vorbemerkter Bezeichnung, als wirklicher Verletzung des erwiesenen rechtmäßigen Eigenthums- oder Verlagsrechts eines Geisteswerkes, als insbesondre in Ansehung theils der Uebersetzungen in fremden Sprachen geschriebener Bücher und der Auszüge aus größern Werken, theils der zu veranstaltenden Sammlungen von bereits einzeln erschienenen Schriften eines Verfassers, resp.

mit Festsetzung einer Zeitfrist wegen der Dauer jener Eigenthumsrechte nach dem Tode der Verfasser von Staatswegen *), genau bestimmt, und hiernächst die Folgen

*) Dieser letztere Punct war in dem 2ten Artikel des Gesetzentwurfs dahin, daß das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung eines Werks nach dem Tode des Verfassers nur resp. 10 und 15 Jahre, vom Todestage an gerechnet, fortdauern solle, bestimmt, und dafür in dem commissarischen Vortrage vom 9. Febr. 1819 der Grundsatz angeführt worden, daß das Eigenthumsrecht an Geisteswerken nicht auf die Erben des Verfassers übergehe, sondern denselben blos aus Billigkeit die Früchte der Arbeiten ihres Erblassers zu sichern seyen. Allein dieser Grundsatz ist offenbar unrichtig, indem vielmehr das Eigenthum an einem bereits vorhandenen Geistesproducte in rechtlicher Hinsicht, wie jedes andere bürgerliche Eigenthum, sich verhalten, folglich auch den Erben des Producenten zustehen muß, obschon daneben allerdings triftige Gründe für das Recht der Regierungen aufgestellt werden können, eine Zeitbeschränkung des fraglichen Eigenthumsrechts nach dem Tode des Verfassers von Staatswegen festzusetzen, welche blos das vorbehaltene Eigenthumsrecht des Schriftstellers selbst und seiner Erben an dessen bereits gedruckten und einem Verleger überlassenen Geisteswerken betreffen soll. Wenn dagegen auch die Dauer des von dem Verfasser selbst ausgeübten oder von ihm an einen Andern abgetretenen Verlagsrechts unbedingt von dem an sich so zufälligen Umstande des eintretenden Todesfalls des erstern abhängig gemacht, und die so verlegte Schrift nach 10 oder resp. 15 Jahren nach dessen Todestage, dem 13ten Artikel des Gesetzentwurfs zufolge, zum Gemeingute werden sollte, dessen Vervielfältigung außerhalb der im 14ten Artikel bestimmten Ausnahmefälle jedermann freistehe; so schien diese Disposition weder an sich den wahren rechtlichen Verhältnissen des dem Verfasser als Selbstverleger zustehenden oder von ihm auf einen andern Verleger

und Wirkungen des untersagten Vergehens sowohl in Rücksicht der Bestrafung von Seiten jedes Bundesstaates,

---

contractmäßig übergegangenen Eigenthumsrechts, was doch durch das neue Gesetz vorzüglich geschützt werden sollte, völlig angemessen, noch auch überhaupt billig zu seyn; sondern vielmehr für dessen Dauer und Uebergang auf die Erben eine andere Bestimmung, als bei dem vorbehaltenen Eigenthumsrechte des Verfassers, selbst festgestellt werden zu müssen. Letzterer, der Verfasser selbst, der sein Geistesproduct einem Andern vertragsmäßig zur öffentlichen Bekanntmachung überlassen hat, hat von diesem durch das gezahlte Honorar, oder sonst, den bezweckten Vortheil seiner Arbeit bereits erhalten, so daß für ihn nur noch der vorbehaltene Gewinn der folgenden Ausgaben in Frage kommen kann, dessen Beschränkung aber für seine Erben auf einen bestimmten Zeitraum nach seinem Tode von Staatswegen, aus Gründen des allgemeinen Besten, wohl statt haben mag. Anders verhält es sich aber mit dem Selbstverlage eines Werks und mit dem einem andern Verleger abgetretenen Rechte der öffentlichen Bekanntmachung desselben, weil dessen Kostenwand und rechtmäßiger vom Staate zu schützender Gewinn erst dann als gedeckt und gesichert angesehen werden kann, wenn die Auflage oder resp. die Auflagen des Werks, wozu der Verleger contractmäßig berechtigt war, auch ganz oder wenigstens zum größten Theile abgesetzt und verkauft worden sind. Nur von diesem bei dem Buchhandel wesentlichen Umstande schien daher auch die regelmäßige Dauer jenes Verlagsrechts abhängig zu machen zu seyn, wenn die Hauptabsicht des Gesetzes, das rechtmäßige Gewerbe des Bücherverkehrs zu schützen, und vor unbefugtem Nachdrucke zu sichern, wirklich erfüllt werden sollte. Weshalb sollten denn auch dem Verleger eines Werks, dessen Verfasser zufällig ein früher Tod hinwegrafft, seine durch Cession erhaltenen Rechte weniger und nur auf kürzere Zeit gesichert werden, als dem Verleger von Schriften, deren Urheber ein

worin es begangen worden, als in Rücksicht der Entschädigung des beeinträchtigten rechtmäßigen Eigenthümers, gleichförmig festgesetzt wurden. — Nun waren zwar auch diese sämmtlichen Puncte in dem erwähnten Gesetzentwurfe wirklich berücksichtigt, zugleich aber auch, wie bereits bemerkt worden, mehrere specielle, die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern unter sich betreffende, Dispositionen hinzugefügt worden, deren Bestimmung, gleich der von andern privatrechtlichen Verhältnissen, um so mehr lediglich der Particular-Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten anheim zu stellen gewesen seyn dürfte, als solche die Vereinigung der sämmtlichen Bundesregierungen über den in Frage befangenen Hauptgegenstand selbst mehr erschweren mußten, als befördern konnten; überdies aber bei näherer Prüfung keineswegs als vollständig und erschöpfend genug sich darstellten, um alle so mannigfaltige hier einschlagende Fragen und streitige Fälle wegen Beeinträchtigungen, die zwischen Verfassern und Verlegern eines oder mehrerer Werke, durch unbefugte Vervielfältigung derselben von der einen oder der andern Seite veranlaßt, und nur uneigentlich mit dem

---

hohes Alter erreicht? Der 2te bis 6te Artikel des mehrbemerkten Gesetzentwurfs bedurfte daher jedenfalls einer zweckmäßigen Modification. Nicht minder erschien die im 20sten Artikel vorgeschlagene Bestimmung eines Maximums der Bücherpreise, bei dessen Erfolgung der Nachdruck erlaubt seyn sollte, weder als zur Gnüge rechtlich begründet, noch als auf zweckmäßige Weise ausführbar, wie auch der Wahlausschuß der teutschen Buchhändler in einem im J. 1819 im Drucke erschienenen Gutachten über diesen gesammten Gegenstand näher zu erweisen gesucht hat.

Namen Nachdruck belegt werden können, auf gleichförmige Weise in den teutschen Bundesstaaten darnach entscheiden zu können, und so das Bedürfniß diesfallsiger Gleichförmigkeit, worauf sich die Bundestagscommissarien in ihren Bemerkungen zu dem 15ten bis 19ten Artikel ihres Entwurfs bezogen hatten, wirklich zu befriedigen.

Außer vorbezeichneten Rücksichten, welche auf den gedeihlichen Fortgang der Berathungen der Bundesversammlung über den ihr vorgelegten Gesetzentwurf nachtheilig eingewirkt haben mögen, wurde derselbe auch im Jahre 1820 und nachher wiederum im Jahre 1823 dadurch behindert, daß erstlich die Kaiserl. Oesterreichische und sodann die Königl. Bayrische Regierung anderweite Vorschläge zu einer allgemeinen Anordnung oder resp. Uebereinkunft des Bundes über den fraglichen Gegenstand mittheilten, worüber die vorgängige Vernehmung der Ansichten der teutschen Regierungen beschlossen wurde.

Der von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung mitgetheilte Vorschlag gründete sich auf eine, bei derselben von einem Ungenannten eingereichte, Denkschrift über die in Betreff des Büchernachdrucks, der Sicherstellung des literarischen Privateigenthums und der Organisation des teutschen Buchhandels zu ergreifenden Maasregeln, welcher auch ein Entwurf zu einem Gesetz über diese Gegenstände beigefügt war. — Von dem darin enthaltenen Vorschlage, (Bestellung einer Centralbehörde von Seiten des teutschen Bundes, zu Leipzig zur Führung einer Aufsicht und Controlle über den teutschen Buchhandel, und Protocollirung derjenigen Druckschriften, welche nach vorgängiger Prüfung ihres Inhalts Schutz

gegen Nachdruck im ganzen Bunde genießen sollte,) wurde gerühmt, daß er zweckmäßige Maasregeln gegen den Nachdruck mit einem durchdachten Plane zur gesetzlichen Organisation des teutschen Buchhandels überhaupt verbinde, und zugleich dem einzigen, mit Ruhe und Ordnung in Teutschland vereinbaren Systeme der Aufsicht über die Presse eine neue ungezwungene, dem Vortheile der Schriftsteller und der Buchhändler angemessene, Garantie darbiete. — Es scheint jedoch der Inhalt dieser Denkschrift bei den Regierungen der teutschen Bundesstaaten um so weniger Eingang und Beifall gefunden zu haben, als das Princip, von welchem darin ausgegangen war,

„daß Geisteswerke überall die Präsumtion für sich hätten, nicht Privat- sondern Gemeineigenthum zu seyn, mithin nach Belieben von jederman verbreitet und vervielfältigt werden zu können, inwiefern die positiven Gesetze darüber nicht anderweit verfügten,"

völlig unhaltbar war, und die daraus gezogene Folge,

„daß ein von jedem Staate, folglich auch von einem Staatenbunde zu schützendes Eigenthum an Geisteswerken nicht anzuerkennen, vielmehr der bisher in einigen teutschen Staaten leider gestattete Nachdruck fremder Verlagswerke unter gewissen Bedingungen im ganzen Bunde als rechtmäßig anzunehmen, und der Schutz jedes schriftstellerischen und Verlagseigenthums lediglich von der Beobachtung gewisser Formalitäten, welche eine Aufsicht über die Presse bezweckten, abhängig zu machen sey,"

mit der feierlichen Zusage des 18ten Artikels der Bundesacte wegen Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in geradem Widerspruche stand. — Als gleich unrichtig, wie das Princip vom Gemeineigenthume der Geisteswerke, welches jene Druckschrift voraussetzte, mußte auch die darin angenommene Basis erscheinen, auf welcher die Oberaufsicht des Staates in Büchersachen und ihre Berechtigung, gleichsam zur Compensation für den dem literarischen Privateigenthume zu leistenden Schutz, den Schriftstellern und Verlegern beschränkende Gegenbedingungen zu machen, und lästige formelle Weitläuftigkeiten vorzuschreiben, beruhen sollte. — Wenn demnächst in jener Denkschrift auch der Grundsatz aufgestellt worden war, daß, wegen des Einflusses des teutschen Buchhandels auf Volksbildung und Volksbestimmung, der gesammte Bund oder resp. die Bundesversammlung zur obern Leitung dieses Gewerbszweigs und zur Regulirung der corporativen Verhältnisse der Buchhändler befugt sey; so konnte auch diese Voraussetzung, auf welche der Vorschlag einer von Seiten des Bundes zu Leipzig zu bestellenden Centralbehörde für den teutschen Buchhandel gegründet war, auf keine Weise als richtig und haltbar anerkannt werden. Denn wenn schon das Befugniß des Bundes, allgemeine Maasregeln zur Beförderung gemeinschaftlicher Zwecke nach gemeinsamer Berathung zu ergreifen, allerdings nicht bezweifelt werden mochte; so war doch unverkennbar, daß eines Theils diese allgemeinen Maasnehmungen die Rechte der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in Rücksicht des Details der Administration und Leitung ihrer Industriezweige nicht beschränken dürfen, andern Theils noch weniger die Aufsicht

über die Ausführung dieser Maasregeln in einem einzelnen Bundesstaate einer fremden, blos vom Bunde im Ganzen abhängigen, Behörde, welche der Regierung des erstern gleichsam als Wächter zur Seite stehen würde, übertragen werden könne; daß vielmehr diese Aufsicht über die Erfüllung gemeinschaftlicher Bundeszwecke lediglich der Regierung jedes einzelnen Staates selbst in ihrem Gebiete zustehen müsse, welche deshalb ohnehin dem Bunde im Ganzen wegen ihres Beitritts zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse verantwortlich ist. — Diese und andere erhebliche Rücksichten, welche die Annahme einer solchen neuen gesetzlichen Einrichtung wegen des Bücherwesens im teutschen Staatenbunde als sehr bedenklich darstellten, haben jedenfalls dazu beigetragen, daß der vorerwähnte Vorschlag ohne weitere Folgen bei der Bundesversammlung geblieben ist.

Der zweite oben bemerkte Vorschlag zu einer anderweiten wegen des Büchernachdrucks im teutschen Bunde gemeinschaftlich zu treffenden Einrichtung ging von der Kön. Bayrischen Regierung bei der im Jahre 1823 (26. Juni) erfolgten Abstimmung über den von der Bundestagscommission im Jahre 1819 überreichten Gesetzentwurf über diesen Gegenstand aus, und war hauptsächlich dahin gerichtet, daß, anstatt eines allgemeinen, für sämmtliche Bundesstaaten verbindlichen Gesetzes gegen den Büchernachdruck, von den sämmtlichen Bundesregierungen nur eine Uebereinkunft wegen Ertheilung von Privilegien des Bücherverlags an Schriftsteller und Buchhändler, und Anerkennung ihrer Gültigkeit in den gesammten Bundesstaaten, in der durch beigefügte Punctationen bestimmten

Maaße abgeschlossen werden möchte. Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde in der Abstimmung des Königl. Bayrischen Bundestagsgesandten, laut öffentlicher Nachrichten, hauptsächlich bemerkt, daß die Maaßnehmung einer solchen Uebereinkunft sowohl 1) dem Sinne und Wortlaute der Bundes- und Schlußacte, die nicht von einem zu beschließenden Gesetze sprächen, als auch 2) der Natur des in die Polizeigewalt und die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten tief eingreifenden Gegenstandes und den bestehenden, die freiwillige Vereinigung sämmtlicher Bundesregierungen zu einem allgemeinen Gesetze erschwerenden, Verhältnisse am angemessensten sey; zugleich aber 3) am ersten zum vorgesetzten Ziele führen und den frühern Vorgängen hinsichtlich ähnlicher gemeinnütziger Anordnungen entsprechen würde.

Hingegen mußte jedoch bei näherer Erwägung in Betracht kommen, daß, hinsichtlich des unter 1) angeführten Grundes, gerade das Gegentheil aus den der Bundes- und Schlußacte vorausgegangenen und nachgefolgten Verhandlungen bei dem Wiener Congresse und resp. bei dem Bundestage, nach welchen jedenfalls der Sinn und Wortlaut jener Documente, wo er zweifelhaft seyn sollte, zu erklären ist, sich ergiebt, daß nämlich, wie oben bemerkt worden, die Absicht der zu einem Staatenbunde vereinigten Fürsten und freien Städte allerdings gleich anfänglich auf allgemeine gesetzliche Einrichtungen gegen den Büchernachdruck gerichtet gewesen ist. Um so weniger möchte, nach einer solchen ausdrücklichen Vereinigung der zum teutschen Bunde getretenen Regierungen, deren Geneigtheit, diese in einer öffentlichen Vertragsurkunde feier-

lich gegebene Zusage auch wirklich zu erfüllen, zu bezweifeln gewesen seyn. Mit Recht durfte man, als der Kön. Bayrische Bundestagsgesandte die Erklärung seiner Regierung über den Gesetzentwurf vom Jahre 1819 abgab (26. Juni 1823), die Acten über die Frage selbst wegen Statthaftigkeit oder Unzulässigkeit des Büchernachdrucks in Teutschland, insofern es nicht auf etwanige Behauptungen einzelner Schriftsteller, sondern auf die von den Bundesregierungen selbst angenommenen Ansichten ankommen konnte, als geschlossen ansehen, nachdem dieselben insgesammt die Sicherstellung des Eigenthums an Geistesswerken gegen den Nachdruck zugesagt, und selbst die einzige Regierung, welche neuerlich noch ihre Zweifel gegen die innere Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks ausgesprochen, — die Kön. Würtembergische, — dennoch denselben laut der Abstimmung ihres bevollmächtigten Ministers bei dem Bundestage in der 2ten Sitzung des J. 1823 (13. Febr. s. Allgem. Zeit. 1823. Beilage No. 33.) als eine unedle und unbillige, mithin unmoralische, Handlung anerkannt hatte, so daß nunmehr wohl mit allem Rechte vorausgesetzt werden konnte: es werde kein souveraines Bundesmitglied von dem freiwilligen Beitritte zu dem allgemeinen Verbote einer als unmoralisch anerkannten Handlung sich ausschließen wollen, oder dadurch seine Souverainetätsrechte irgend als beeinträchtigt ansehen können; — wenn nur dabei zu 2) die Besorgniß einer wirklichen Collision mit der in Ansehung der hierunter in Frage kommenden speciellen und secundären Bestimmungen vorwaltenden Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen über manche einschlagende privatrechtliche Puncte oder Gegenstände,

worauf oben aufmerksam gemacht worden, durch Weglassung der in dem Gesetzentwurfe vom 11. Febr. 1819 aufgenommenen privatrechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern unter sich, beseitiget wird. — Unter einer solchen Modification dürfte den Bundesstaaten die einmüthige freiwillige Festsetzung eines allgemeinen Verbots des unbefugten Nachdrucks nach dem oben bezeichneten Begriffe und seinen Folgen hinsichtlich einer gleichförmigen Bestrafung des Uebertreters und dessen Verbindlichkeit zum Schadenersatze in der That weit unbedenklicher gewesen seyn, als ein noch so freiwillig sich aufgelegter Zwang zur Anerkennung und Vollziehung der von andern Regierungen ertheilten Privilegien, die an sich ihrer Natur nach nicht über das Staatsgebiet derer hinaus, welche sie ertheilten, ihre Kraft äußern können. Daß endlich zu 3) die vorgeschlagene Maasnehmung nicht am ersten zum Ziele führen, sondern solches vielmehr verrücken, und den ursprünglich vorgesetzten Zweck, den gegründet befundenen Klagen der teutschen Schriftsteller und Buchhändler über Beeinträchtigung ihrer Eigenthumsrechte an Geisteswerken durch den Büchernachdruck gemeinschaftlich im teutschen Bunde abzuhelfen, unerreicht lassen würde, war um so mehr mit Grund zu besorgen, als die vorgeschlagene Uebereinkunft der Bundesstaaten, — nur dann das Eigenthumsrecht an Geisteswerken gegen Beeinträchtigung durch Nachdruck zu schützen, wenn es durch einen anderweiten besondern, überdies wohl jedenfalls nur mit onerösen Bedingungen und unter vielen Weitläuftigkeiten bei einigen dreißig Regierungen zu erwerbenden nur auf bestimmte Zeitfristen gültigem Rechts-

titel, nämlich durch ein Privilegium, bestärkt sey, — den teutschen Schriftstellern und Buchhändlern gegründete Ursache zur Klage über einen Rücktritt von feierlichen Zusagen geben würde, zumal da auch der Fall nicht selten eintreten könnte, daß eine oder die andere Regierung dergleichen Privilegium zu versagen aus besondern Gründen sich bewogen fände, wobei sodann die Schriftsteller und Verleger ganz ohne den zugesagten Schutz bleiben würden. — Ob nun schon auch dieser Vorschlag der Kön. Bayrischen Regierung von der Bundesversammlung nicht angenommen, und somit beide Anstände, welche die Berathung über den frühern Entwurf eines Bundesgesetzes gegen den Büchernachdruck auf dem Bundestage gefunden, beseitiget wurden; so ist doch leider eben so wenig eine sonstige gemeinschaftliche Vereinigung über diesen wichtigen Gegenstand zur Ausführung gekommen. Vielmehr scheint derselbe in den letztern vier Jahren bei der Bundesversammlung gar nicht wieder zur Sprache gekommen zu seyn; wenigstens hat in öffentlichen Blättern nichts weiter davon verlautet. Auch begründet der Umstand, daß die Königl. Preußische Regierung sich gemüssiget gesehen hat, neuerlich Separatverträge mit den mehresten Regierungen im nördlichen, so wie mit einigen im südwestlichen Teutschlande wegen Sicherstellung des rechtmäßigen Eigenthums an Geisteswerken gegen unerlaubten Nachdruck abzuschließen, nur zu sehr die Besorgniß, daß einer allgemeinen Vereinigung der Regierungen des teutschen Bundes hierüber zur Zeit unbesiegliche Hindernisse entgegen stehen, und die Aussicht dazu auch für die Zukunft noch sehr entfernt sey. Um so gerechtere und dankbarere

Anerkennung verdienen die Vorschritte der Kön. Preußischen Regierung und der mit ihr in Verbindung getretenen Regierungen, um wenigstens ihrer Seits die im J. 1815 gegebene feierliche Zusage des gesammten Bundes zu erfüllen, wenn auch schon der beabsichtigte Zweck, dem als einen gemeinschädlicheu Uebelstand anerkannten Unfuge des Büchernachdrucks radical abzuhelfen, dadurch nicht vollständig erreicht werden kann, so lange auch nur in einem teutschen Staate der letztere überhaupt oder unter gewissen Bedingungen *) noch gestattet wird.

*) Vergl. wegen Baden Allgem. Zeit. 1828. Beil. No. 77. S. 305.

Protestantismus.

Vom Professor Schneller zu Freiburg im Breisgau.

Die Geschichte des Einzelnen, wie der Gesammtheit, enthält die folgenreiche Wahrheit, daß im Menschen und in der Menschheit weder Stillstand, noch Kreislauf, sondern Fortschritt oder Rückgang sey.

Die philosophische Ansicht, daß das Uebermaas den denkenden Menschen zum Maaße führe, ist eine historische Erscheinung. Wenn nun das Princip der Revolution, eben so wie das Princip der Reaction, zum Uebermaase hintreibt; so zeigt sich, daß das Maas in der Mitte, nämlich in der Reform liege.

Reform ist unentbehrlich bei allen Menschenanstalten; denn keine ist über das Spiel der Leidenschaften in der Jugendkraft, keine über das Verknöchern oder Abfaulen im Greisesalter erhaben.

Die Reform im Volksthume wird durch die Opposition, die Reform im Kirchthume durch den Protestantismus eingeleitet. Beide zielen auf eine allmählige, gesetzliche, planmäßig fortschreitende Umstaltung.

Der Protestantismus, als eine in einem gewissen Menschenalter entstandene und abgeschlossene Sache, ist eine armselige Vorstellung. Der Protestantismus aber als eine aus der Menschennatur hervorsprossende, und aus

der Menschennatur unvertilgbare Gemüthsrichtung ist eine seelenerhebende Ansicht.

Nach gründlicher Erforschung enthält das Christenthum ursprünglich einen Protestantismus. Christus selbst ist das Haupt einer Reformation. Die Reformation Christi verkündigte eine Protestation gegen den herrschend gewordenen Pharisäismus.

Der Pharisäismus bestand aus vier Elementen des Verderbens: der Scheinheiligkeit, dem Außenwerkleben, der Wortverdrehung und der Selbstsucht. Er bestand vor Christus. Nach Christus lebte er vielgestaltig wieder auf. Gegen die vielfachen Künste desselben mußte sich der Protestantismus mit vereinfachender Lehre von Zeit zu Zeit im Geiste Christi zeigen.

Eine Menge kirchlicher Ueberlieferungen, welche im Umlaufe der Urwelt waren, schrieben sich her von Adam und Noe, den Stammvätern des ersten und zweiten Menschengeschlechts. Dazu kamen kirchliche Ueberlieferungen von Sem und Abraham, den Stammvätern vieler asiatischen Völker. Diese Ueberlieferungen standen theilweise in dem Ansehen, Offenbarungen zu seyn, welche der einzige Gott, unmittelbar als Person, nicht blos mittelbar in der Natur, ausgesprochen und kund gemacht habe.

Sie sammelte Moses, und vermehrte sie mit denjenigen, welche ihm Gott persönlich an mehreren Orten, besonders auf dem Berge Sinai, mittheilte. Die fünf Bücher Moses oder der Pentateuch enthielten eigentlich Geschichte und Gesetz, worauf sich der Bund des Gottes Jeova mit dem Volke Israel gründete. Bei diesem Volke

kamen von Zeit zu Zeit Gottgesandte und Hochbegeisterte oder Propheten, welche zum Festhalten am Gesetze ermunterten, doch nicht selten wegen ihrer Strenge und traurigen Wahrsagung von Fürst und Volk erschlagen wurden.

Es kamen aber auch bei den Israeliten Männer, welche am Buchstaben des Gesetzes und der Propheten äußerlich hingen, doch im Innern durch Scheinheiligkeit ihren Vortheil, und durch Heuchelei ihren Hochmuth suchten. Die merkwürdigsten davon waren die Pharisäer, welche als Schriftgelehrte und Hohepriester ein außerordentliches Ansehen genossen, indem sie gleißnerisch eine strenge Lehre vortrugen, und das Volk durch Rechtsschein und Scheinrecht täuschten.

Gegen sie trat Jesus von Nazareth auf als ein verheißener Gottesgesandter oder Messiah. Er verkündete oft und laut, daß er gekommen sey, nicht das Gesetz und die Propheten aufzuheben, sondern zu erfüllen. Er wollte den Geist des alten Guten, oder vielmehr des Guten im Alten wieder beleben, aber die verwirrenden Zusätze und heuchlerischen Deutungen der Pharisäer vernichten, welche er als übertünchte Gräber und Natterngezücht, trotz ihrer hohen Würde, öffentlich angriff.

Gegen Jesus erhoben die Pharisäer eine Anklage auf den Tod. Allerlei Vorwände fanden sie; erstens weil er durch große Volksversammlungen sowohl am See, als auf Bergen, besonders aber durch seinen Einzug in die Hauptstadt, die bürgerliche Ruhe zu stören schien; zweitens, weil seine eigenen Abgesandten oder Apostel seine Lehre lange so falsch verstanden und so irrig vortrugen, daß ein Reich der Gerechten auf dieser Erde entstehen und

eine Staatsumwälzung hervorgehen sollte, wo sie selbst auf den höchsten Stühlen sitzen würden; drittens, weil das jüdische Sanhedrion und die römische Procuratur über den Anhang eines angeblichen Königs der Juden nicht gleichgültig bleiben dürfe. Man nannte ihn einen Neuerer und Volksverführer, und ließ ihn, wie den niedrigsten Sclaven, zwischen zwei wirklichen Verbrechern kreuzigen.

Jesus gab sich als einen Reformator. Er war wirklich ein Protestant gegen den herrschenden Pharisäismus. Von diesen zwei Gesichtspuncten der ersten und ursprünglichen Kirchenverbesserung muß man ausgehen, wenn man die ganze Reihe der nachfolgenden Reformationen und Protestationen richtig beurtheilen will, welche von ehrenwerthen Männern gegen das Wiederaufleben des Pharisäismus unternommen wurden.

Sogar bei den Aposteln Jesu schien der Pharisäismus nicht ausgetilgt. Wiederauflebend begehrte er zwei Dinge: erstens, daß die Juden nach dem Uebergange zum Christenthume an alle Vorschriften des mosaischen Ceremonialsystems gebunden blieben, und zweitens, daß die Heiden, vor der Einweihung zum Christenthume, zuerst Juden werden müßten. Dadurch wäre die Beschneidung sammt einer Menge veralteter Vorschriften über Essen, Trinken, Wohnen und Leben im Christenthume befestiget, und dieses nicht nur in der Annahme erschwert, sondern in der Ausübung überbürdet worden. Aber auf der Versammlung, welche die Apostel zu Jerusalem hielten, siegte, nach langem Streite, der gesunde Menschenverstand und der heilige Geist. Man verwarf die Uebung unnütz ge-

wordener alter Gebräuche, und drang auf das neue Wesen einer sittlichen Verbesserung. Hier schien man einzusehen, daß Mosch original auf eine Absonderung seines Volkes, Christus aber reformirend auf eine Vereinigung der Menschheit hingearbeitet habe.

Das Eigenthümliche des Pharisäismus bestand darin, daß er eine auffallende Scheinheiligkeit statt einer stillen Tugend übte, und glänzende Streitsätze an die Stelle einfacher Wahrheiten brachte. So konnten Viele nicht müde werden, die Frage über die Natur und Person Jesu aufzuwerfen, wie er sich nämlich als Gottes Sohn zu Gott dem Vater verhalte, ob er ihm ganz gleich, oder blos ähnlich sey. Die Eifrigsten, welche sich die Rechtgläubigen oder Orthodoxen, auch die Allgemeinen oder Katholiken nannten, behaupteten, daß Jesus wahrer Gott und wahrer Mensch zugleich wäre, und in Einer Natur zwei Personen völlig vereint besaß. Diese Behauptung, sammt einer Menge von Folgesätzen, wurde von der untrüglichen Kirchenversammlung zu Nicäa ausgesprochen, und in das athanasische Glaubensbekenntniß aufgenommen. Dagegen war der Priester von Alexandrien, Arius, mit der Lehre aufgetreten, daß Jesus zwar das vollkommenste aller aus Nichts erschaffenen Wesen sey, aber als Sohn nicht gleich dem Vater, als Mensch nicht gleich Gott betrachtet werden dürfe. Kaiser Constantinus 1, welcher das Christenthum auf den Weltthron erhob, soll dieser Lehre angehangen haben. Viele Millionen Gebildete und Gelehrte im römischen Morgenlande bekannten sich zu ihr. Mehrere der eingewanderten Völker des Nordens erhielten sie durch ihre ersten Bekehrer. Die Westgothen, die Ost-

gothen, die Sueven, die Burgunder, die Vandalen, die Langobarden nahmen sie an. Ungeheuere Verfolgungen und Gräuel wurden im Allgemeinen und Einzelnen für und wider den Arianismus verübt. Aber endlich verschwand er von der Erde als eine öffentliche, herrschende Lehre, obschon er in vielen Formen und nach mehreren Masken als eine geheim gehaltene Ansicht fortdauerte. Er schien mehr für Philosophie und Rationalismus, als für Revelation und Supranaturalismus geeignet.

Die Gewohnheit der Pharisäer, allerlei glänzenden Sinnendienst aufzustellen, statt Gott in seiner übersinnlichen Allmacht als Geist anzubeten, brachte zuerst die Aufstellung, dann die Verehrung, endlich die Anrufung, oder Anbetung der Bilder hervor. Die ersten Christianer hatten keine oder wenige gehabt; aber als die Kaiser und Höflinge und Reichen sich zum Christenthume bekannten, fing man an, die Kirchen mit Bildnissen der Heiligen und Blutzeugen zu zieren, um sich beim Anblicke derselben die Erinnerung ihrer Thaten und Lehren zu geben, und die Seele durch das Andenken zu erheben. Allmählig gewannen die Bilder selbst so sehr an Ansehen, daß man vor ihnen Lampen anzündete, vor ihnen auf die Kniee fiel, und ihnen als Bildern eine Verehrung zollte, welche höchstens nur den Abgebildeten mit Recht erwiesen werden konnte. Im Laufe der Zeit ging man noch weiter; man glaubte die Bilder anbeten, wenigstens anrufen zu können, weil Mehrere übernatürlichen Ursprungs schienen, vom Himmel selbst herabgefallen waren, und weil nicht Alle, sondern nur Gewisse Wunderwerke wirkten. Diesen abergläubischen und unsinnigen, ja sogar abgöttischen Vor-

stellungen, welche von den Mönchen als Malern und Bildhauern sehr unterstützt wurden, glaubten die Kaiser von Constantinopel ein Ende machen zu müssen; sie befahlen die Wegnahme aller Bilder aus den christlichen Kirchen; aber die Päpste zu Rom nahmen sich der Bilder als würdiger Gegenstände kirchlicher Verzierung an, so daß ihrer Verehrung und Anrufung oder gar Anbetung noch immer ein Hinterhalt blieb. Dadurch entstand der Bilderstreit oder die Ikonoklastik. Pöbel, Volk, Mönch und Hof nahmen Partei für und wider. Gräßliche Erbitterung sprach sich aus in allen Heiligthümern von der Dorfkirche an bis zum Bischoffsdome hinauf. Faustkämpfe und Aufstände, Gefechte und Schlachten dauerten einige Jahrhunderte lang. Kirchenversammlungen, rechtfertigende und verdammende, wurden gehalten. Italien riß sich bei diesem Anlasse von Griechenland los, und die Päpste machten dadurch einen großen Schritt zum weltlichen Kirchenstaate und zur obersten Priestermacht. Das Concilium von Frankfurt (794) und das Concilium zu Constantinopel (840) stellte den Grundsatz auf, daß die Bilder beibehalten werden könnten und sollten. Dadurch wurde diese Reformation allmählig vereitelt, und die Menge der Gläubigen konnte nach ihren besondern Stimmungen den Aberglauben wieder bis zur Verehrung, und die Abgötterei wieder bis zur Anrufung oder Anbetung der Bilder treiben. Die Wallfahrten zu besondern Plätzen ließen sich nur aus besondrer Kraft gewisser Bilder erklären; sie nahmen seitdem sehr überhand. Die Streitsache kam in einer andern, viel ernstern Gestalt noch oft zur Sprache. Es fragte sich, ob Brod und Wein im Abendmahle nur

Bilder seyen, oder eine Transsubstantiation in Fleisch und Blut erlitten, und daher zur völligen Anbetung aufgestellt und umhergetragen werden könnten und sollten. Hierin ging man endlich so weit, daß die Orthodoxen behaupteten, Jesus sey seiner körperlichen Länge nach in der kleinen Hostie enthalten; denn die Eucharistia enthalte auch die dimensive Quantität Corporis Christi.

Der im Christenthume wiederauflebende Pharisäismus hatte seinen Hauptsitz in Rom aufgeschlagen. Reichthum und Willkühr war sein Ziel; Herrschaft über die Gewissen und Oberhoheit in Weltsachen sein Mittel; Untrüglichkeit der Kirchenlehrer und Erniedrigung des allgemeinen Menschenverstandes gingen neben einander; der Papst war Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, Statthalter des Gottessohnes Jesus, und sichtbares Oberhaupt aller Christen, von dem Patriarchen bis zum Diacon, vom Kaiser bis zum Stallknecht. Gegen einige dieser Anmaßungen erhoben sich die Patriarchen von Constantinopel zum Theile aus Hochmuth, zum Theile aus Rechtssinn. Sie führten allmählig ihre Protestation aus, so daß der griechische Ritus im Gegensatze des lateinischen Cultus eine abgesonderte Kirche bildete. Sie behaupteten, dem ursprünglichen Sinne des Evangeliums und dem echten Geiste der Tradition treuer zu seyn. Sie verwarfen das Ansehen des römischen Papstes als eines untrüglichen Statthalters Gottes. Sie läugneten, daß der heilige Geist vom Vater und Sohne ausgehe, indem der Beisatz des Filioque (και τω υιω) im römischen Glaubensbekenntnisse ein eigenmächtiges Einschiebsel sey. Sie verpflichteten die Priester zur Ehe mit einer Jungfrau, er-

laubten ihnen aber eine zweite nicht. Sie machten die Patriarchen, Metropoliten, Archiepiscopoi und Episcopoi nicht nach Gunst aus den Großen der Erde, sondern aus den Frommen der Klöster wählbar. Sie entfernten aus den Tempeln die geschnitzten und ausgehauenen Bilder, und ließen blos die flachgemalten etwa mit eingelegtem Edelgestein gelten. Sie brauchten im heiligen Abendmahle gesäuertes Brod als einen Bissen, und gewässerten Wein zum Tranke. Sie nahmen nur sieben Kirchenversammlungen als ökumenische oder allgemein gültige an. Diese Reformation begann eigentlich unter dem gelehrten Patriarchen Photius (862); sie wurde völlig ausgeführt durch den entschlossenen Patriarchen Michael Kerularios (1054). Nun kamen mehrere Versuche, die griechische und lateinische Kirche wieder zu vereinen; die Kreuzzüge gaben viele Veranlassungen wegen gemeinschaftlicher Noth der Christenheit; die Kaiser von Constantinopel boten aus Staatsklugheit öfter die Hand; aber die Patriarchen, Archimandriten und Popen widerstanden auf der einen Seite, indeß auf der andern die Cardinäle, Prälaten und Doctoren nicht genug nachgaben. Da aber die zwei streitenden Kirchen im Grundwesen noch ähnlich blieben, die nämlichen Urprincipien, Sacramente und Ceremonieen beibehielten, gelang es endlich einem Theile der Griechen, als Unirte wieder ins Lateinische herüber zu ziehen. Der Papst von Rom, als Herrscher, gewann den schönen Süden Europa's für sich, indeß der Patriarch von Constantinopel, als Sclave, den ungeheuern Norden in Rußland immer fester mit sich verband. Der römische Pharisäismus breitete sich in zwei Hauptformen über das ganze Abendland

aus. Die überreichen Hohenprieſter widerſprachen ihrem gleißneriſchen Lehrer durch ein ſchwelgeriſches, ſittenloſes, ärgerliches Leben. Die armthuenden Ordensleute verbargen hinter ihrer erfindungreichen Scheinheiligkeit und unſinnigen Abtödtung den Hochmuth und die Habſucht. Die chriſtliche Kirche war durch die Päpſte, Biſchöffe und Mönche ſo zugerichtet, daß die Nothwendigkeit einer Reformation derſelben in Haupt und Gliedern, von Groß und Klein gefühlt, von Kaiſern und Königen ausgeſprochen, von Synoden und Concilien anerkannt wurde. Aber eine geſetzliche, von oben herab eingeleitete, Reformation ward von Menſchenalter zu Menſchenalter verheißen, verſchoben, verhindert. Wer eine beſondere, von unten hinauf dringende wagte, wurde durch den ganzen Zuſammenhang der römiſchen Phariſäer als Ruheſtörer angeklagt, bei furchtſamer Geſinnung zum Widerrufen gezwungen, bei ernſterem Geiſte in lebenslängliches Gefängniß geworfen, und bei völlig entſchiedenem Weſen zum Feuertode verurtheilt. Die Geſchichte hat viele unglückliche Reformatoren in dieſem öffentlichen Schickſale namentlich aufgeführt; aber die Namen derjenigen, welche in geheimem Gerichte und unterirdiſchem Kerker verſchmachteten, ſind ungenannt und unberechenbar. Einige ſiegten mehr oder minder. Jeder wollte etwas Beſſeres im Allgemeinen, und gehörte daher zu den ehrenwerthen Männern, obwohl er oft mit unberechneter Kraft in der Welt auftrat, und bisweilen die einſeitigen Vorſtellungen für Gotteswort ausgab.

Peter Waldus, ein reicher Bürger von Lyon in Frankreich (1170), kam beim Leſen der Bibel und einiger Stellen aus den Kirchenvätern, welche er ſich in die Lan-

desſprache überſetzen ließ, auf den Gedanken, die Sinnesweiſe und Lebensart der urſprünglichen Chriſten nachzuahmen. Er verkaufte ſeine Güter, und theilte die Summe unter die Armen. In ſeinen Predigten drang er auf zwei Hauptdinge; erſtens auf eine Verbeſſerung der Sitten, und zweitens auf den Vortrag des Wortes Gottes in der Landesſprache. Seine Anhänger gingen bald auf vier Hauptpuncte über: erſtens eine große Verachtung der ausgearteten katholiſchen Geiſtlichkeit; zweitens eine feſte Widerſetzlichlichkeit gegen die römiſche Hierarchie; drittens die Anerkennung der Bibel als einziger Erkenntnißquelle des chriſtlichen Glaubens; und viertens eine Verwerfung deſſen, was die lateiniſche Kirche an Lehren, Gebräuchen und Satzungen über das apoſtoliſche Alterthum hinaus eingeführt hatte. Sie wurden als Ketzer erklärt durch das Concilium von Verona (1184). Die Waldenſer zeichneten ſich, ſogar nach den Zeugniſſen ihrer Feinde, vor den benachbarten Katholiken in Gehorſam, Fleiß, Geſchicklichkeit und Sitten aus; doch begannen gegen ſie bald die gräulichſten Verfolgungen. Verwandt mit ihnen, doch nicht Eines, waren im ſüdlichen Frankreich andere Ketzer, welche ebenfalls auf die Wiederherſtellung des evangeliſchen und apoſtoliſchen Urchriſtenthums drangen, und von dem Orte Alby im ſüdlichen Frankreich den Namen Albigenſer erhielten. Den Waldenſern und Albigenſern gewährte Aufenthalt Graf Raimund 4 von Toulouſe; auf ſeinem Gebiete wurde Peter von Caſtelnau, ehemals päpſtlicher Legat, nun römiſcher Inquiſitor der Ketzereien, ermordet (1208). Vergebens ließ ſich der Graf zur Genugthuung eine ungeheure Geldſtrafe und eine öffentliche

Geiselung gefallen. Zwei Legaten zogen mit einem Kreuzheere gegen sein Land, erstürmten seine Hauptstadt Beziéres, und machten 60,000 Menschen, ohne Unterschied des Glaubens, nieder. Der Graf von Montfort, welcher ein zweites Kreuzheer führte, erhielt die Grafschaft Toulouse zur Belohnung seiner Gräuelthaten. In diesem Geiste ging der heilige Vater unerbittlich fort. Er errichtete gegen die Waldenser und Albigenser durch den heiligen Dominicus die heilige Inquisition, deren Erkenntnißquelle neben der Ohrenbeichte ein allgemeines Spürsystem war, deren Beweisführung durch die Tortur geschah, deren Verdammung die Confiscation der Güter für die Kirche nach sich zog, deren Endurtheil Hunderttausende zum Scheiterhaufen verurtheilte, deren Beisitzer Mönche aller Art, besonders Dominicaner und Franziscaner waren. Viele Waldenser und Albigenser entflohen nach Aragon, Languedoc, Provence, in die Apenninen, nach Calabrien, nach Apulien; aber überall erreichte die Flüchtlinge die Verfolgung, da die römische Hierarchie eine enge Kette um das südliche Europa zog. Die Flüchtlinge verliefen sich bis nach England, nach den Niederlanden, nach Böhmen, nach der Schweiz, nach Würtemberg und Brandenburg; da und dort schlossen sie sich an die spätern Reformationen und Protestationen, welche mehr oder minder denselben Geist athmeten. Selbstständig blieben sie nur in den Thälern von Piemont, wo die Höhe der Berge, die Armuth ihres Bodens, und die Unverständlichkeit ihres Patois sie dürftig schützte.

Joannes Wiclef, Doctor und Professor zu Oxford, dann Cannonicus und Pfarrer (1375), nahm sich

zum nächsten Zwecke seiner Reden und Schriften, erstens die Mönche, insbesondere die bettelnden, in ihrem unchristlichen, unsittlichen, unwissenschaftlichen Treiben darzustellen; zweitens die Päpste in ihren Geldforderungen an fremde Länder und in ihren Anmaßungen gegen unabhängige Könige als unchristlich, unrechtlich und unehrlich zu schildern. Für die erste Behauptung gewann er die Hochschulen, für die zweite die Hofherren auf dem Katheder, auf der Kanzel, in Büchern, im Umgange; und bei einer Gesandtschaft nach Rom selbst verläugnete er seine Grundsätze nicht. Da er sogar wagte, den geistlichen Herren alle irdische Gerichtsbarkeit abzusprechen; so hoben diese achtzehn Lehrsätze hervor, welche wirkliche Ketzereien enthalten, und von ihm ausgegangen seyn sollten. Dreimal mußte er deswegen vor dem geistlichen Gerichte Rede stehen; man gebot ihm Stillschweigen, welches sein Freisinn verweigerte; man warf seine Anhänger in Kerker; er selbst aber starb in Freiheit noch vor erfülltem Endurtheile. Doch wurde sein Leichnam auf Befehl des heiligen Vaters Martins 5 (1428) wieder ausgegraben und verbrannt. — Alle folgenden Versuche von Reformation und Protestantismus in England stützten sich auf die Urbehauptungen dieses gründlichen und unerschrockenen Gelehrten. Die anglicanische Kirche, von einem Könige ausgegangen, verwarf Mönchthum und Papstthum, obwohl sie übrigens dem Katholicismus als analog mit Monarchie nahe blieb (1531). Gleichzeitig verwarfen die Presbyterianer mit einem mehr republikanischen Geiste das Episcopalsystem, indem sie die Bisthümer als Pflanzschulen weltlicher Aristokratie und kirchlicher

Simonie ansahen; sie übergaben die Besorgung des Tempels den Aeltesten des Volkes. Die Quäker seit Fox und Penn mit ihrer innern göttlichen Offenbarung (1654), und die Methodisten seit Wesley und Whitefield mit ihrem Durchbruche der Gnade (1720) wollten die sittlichen Urformen des Christenthums durch einen Beisatz von Schwärmerei wieder beleben; sie wichen von Episcopalismus und Presbyterianismus wesentlich, blieben aber Wiclefs Lehren gegen Mönchthum und Papstthum treu.

Joannes Huß, Doctor und Professor zu Prag, war durch seinen Freund Hieronymus und reisende Engländer mit den Schriften Wiclefs bekannt geworden (1402). Im Geiste derselben sprach er als Lehrer der Studirenden, als Prediger in der Volkssprache, als Beichtvater am Hofe; überall gewann er ungemeinen Anhang. Seine zwölf Hauptsätze zeigen einen Ton, womit er ernsthaft auf Sittlichkeit drang, und die Laster der Hierarchen empfindlich angriff. Die Lehre, daß die Versagung des Kelchs für den gemeinen Mann im heiligen Abendmahle dem urschriftlichen Christenthume widerspreche, wurde von Hussen nicht schon anfangs vorgetragen, galt aber später als Vereinigungspunct seiner Bekenner. Wegen dieser Sätze wurde Huß vom Papste nach Rom vorgefordert; da er aber nicht erschien, wurde er mit dem Kirchenbanne, und Prag mit dem Interdicte belegt, so lange es ihn beherbergte. Der Excommunicirte ging in seine Heimath und predigte dem Landvolke, welches seine Lehre noch glühender aufnahm, da sie von einem Fleckenlosen und doch Gemarterten kam. Er schrieb hier die merkwürdigen Bücher von den sechs Irrthümern und der Kirche. Nun

berief ihn der Papst auf ein von ihm verlangtes allgemeines Concilium nach Constanz; Kaiser Siegmunds Geleitsbrief verbürgte ihm die persönliche Sicherheit; König Wenzel gab ihm drei Adeliche zur Bedeckung mit. Vier Tage nach der Ankunft und einem vorläufigen Gespräche mit den Cardinälen wurde er verhaftet; in den öffentlichen Verhören konnten ihn die Kirchenväter nur überschreien, nicht widerlegen; da er sich aber zu keinem Widerrufe verstehen wollte, wurde er zum Tode verurtheilt, lebendig verbrannt, und seine Asche in den Rhein geworfen (1415). Diese ungerechte und abscheuliche That, welche von einem untrüglichen Concilium ausging, gab den Hussiten in Böhmen das Racheschwert in die Hand. Sie schwangen es mit Unerbittlichkeit und Gräueln aller Art viele Jahre lang. Die Namen der Calixtiner, Utraquisten, Taboriten, Horebiten und Waisen waren ein Schrecken auf Hunderte von Meilen in die Runde. Der heilige Vater bot gegen sie Kreuzheere auf, wo man sie an Unmenschlichkeit, doch nicht am Muthe übertraf. Ein neues allgemeines Concilium zu Basel gewährte ihnen vier Hauptsätze oder die Prager Compactaten, wodurch man sie endlich mittelst priesterlicher Kniffe und höfischer Ränke zu theilen und einzuzwängen verstand. Hochpriesterschaft und Hochadel, von Papst und Hof gewonnen, nahmen den Städten die Rechte, und machten das Land leibeigen, um den alten Glauben gegen die neuen Ketzer für alle künftige Zeiten sicher zu stellen. Aber der ausgestreute Same ging auf dem Blutfelde nicht ganz unter; er trieb die standhafte, reinsittliche und menschliche böhmisch-mährische Brüdergemeinde empor (1457).

Martin Luther, Augustinermönch und Professor in Sachsen, war nicht unbekannt mit den Schriften und Schicksalen Wiclefs und Hussens. Er griff mit Kühnheit den herrschenden Glauben an den Ablaß der Sünden an, welchen Rom verkaufen ließ, um seinen Prachtaufwand und seine Weltzwecke zu befördern (1517). In dem Streite kam Luther stufenweise zur Berufung vom Cardinale auf den Papst, vom Papste auf das Concilium, vom Concilium auf die Bibel. Diese machte er endlich zur einzigen Erkenntnißquelle seines Glaubens, zum unerschütterlichen Grundsteine seines Lehrgebäudes. Damit war das Wesentliche geschehen; denn die Schrift verwarf ungemein viel von dem Bestehenden, und ließ doch noch viel genug als Ankerplatz übrig. Auf sie vertrauend, warf er die päpstliche Bannbulle und die Decretalen des canonischen Rechtes öffentlich ins Feuer (1520). Auf den Reichstag gefordert, trug er seine Meinung mit siegendem Freimuthe vor. Auf die Wartburg gesetzt zu seiner Sicherheit, übertrug er die Bibel ins Teutsche mit großem Nachdrucke und Erfolge. Zurückgekehrt nach Wittenberg, entwarf er eine neue christliche Liturgie für den Gottesdienst, und die Katechismen für den Schulunterricht. Er war die Seele der Confession, welche die Erneuerer in Augsburg als ihre Ueberzeugung einreichten; er war die Seele der Protestation, welche die Reichsfürsten wider das Verbot aller Aenderung in Kirchensachen aussprachen, wovon sie den Namen der Protestanten erhielten (1529). Ungeheure folgenreiche Lehren gingen aus seinem höchst begeisterten und dennoch besonnenen Wesen hervor. Mit dem Papste und dem allgemeinen Concilium von Trient,

verwarf er das tausendjährige Gebäude der römischen Hierarchie. Er vernichtete das Mönchthum mit seinen menschenfeindlichen Richtungen, und verordnete die Ehe der Priester als natürlich und sittlich. Er zeigte, daß Abläße, Wallfahrten, Ohrenbeichten und tausend Gebräuche seiner Zeit dem Urchristenthume widersprachen. Würdig der Bewunderung und Nachahmung ist es, wie er seinen Neuerungen dennoch gewisse Grenzen setzte, seinem sanften Freunde Philipp Melanthon gern Gehör lieh, und zu friedlicher Einführung seiner Lehre rieth. Aber der Ungestüm seines Charakters riß ihn hin gegen laue Freunde der Wahrheit, wie Erasmus, unerbittlich loszuziehen, gegen weiter greifende Neuerer, wie Carlstadt, mit Unduldsamkeit zu eifern, gegen die aufrührerischen Bauern wegen Mißbrauch oder Mißverstand der geistlichen Freiheit die schrecklichsten Strafen hervor zu rufen, gegen die abweichenden Lehrer in der Schweiz über Erlösung, Gnade, Freiheit und Abendmahl mit dem Tone eines untrüglichen Papstes zu sprechen. Er verfiel in den großen Widerspruch, Anfangs eine Untersuchung der heiligen Schrift jedem Gewissen zu verheißen, und endlich doch die Abweichung von seiner besondern Ansicht zu verdammen. Er wollte die Seinigen nicht lutherisch genannt haben, und ließ sie doch nicht freie Evangelische sein. Dieser unerschrockene teutsche Mann, dieser biedere treuherzige Gatte, dieser freudige Gesellschafter bei Wein und Gesang, gehört zu den größten Charakteren der Weltgeschichte. Er glaubte vom Teufel oft persönlich versucht, und von Gott stets unmittelbar beschützt zu seyn. In Rücksicht des Teufels hat er wahrscheinlich geirrt, und auch Gott führte sein großes Werk

nur mittelbar durch wackere Männer aus. Viele Fürsten Teutschlands und des Nordens fühlten und erkannten, welchen Gewinn Hof, Land und Leute, auch Tugend und Rechtssinn von der neuen Lehre ziehen mußten. Sie ließen das Wort frei, und zogen für dasselbe das Schwert. Schreckliche Kriege, kirchliche und bürgerliche, breiteten sich über die schönsten Länder Europa's aus; der schmalkaldische im sechszehnten, der dreißigjährige im siebenzehnten Jahrhunderte. Der Protestantismus und das Evangelium diente den Staatsklugen gegen die Ränkesucht des Papstthums und des Katholicismus. Jenes verlor große Reiche, dieser gewann einen mächtigen Nachbar.

Joannes Calvin, geboren zu Noyon in Frankreich, führte die Reformation aus, welche Ulrich Zwingli in den Freistaaten der Schweiz begonnen hatte. Zwingli hatte mit scharfem Verstande das Ansehen der heiligen Schrift als einziger Erkenntnißquelle, die ersten christlichen Jahrhunderte als das würdigste Vorbild aller Zeiten, die Sittlichkeit als das höchste Ziel des ganzen Kirchthums, und die meisten Gebräuche der römischen Hierarchie mit Heiligenanrufung, Wallfahrten, Bilderdienst, Kreuzzügen, Ablaßkram und Erdenmacht, als den wieder herrschend gewordenen Pharisäismus erklärt und bewiesen. Er starb, als Pfarrherr von Zürich, vorantragend das Banner im Kriege gegen die alten katholischen Cantone, den schönen Tod für das Vaterland (1531). Sein unbescholtener Lebenswandel und seine unbestechliche Redlichkeit, von Freunden anerkannt, von Feinden unbestritten, verschafften seinen einfachen Grundsätzen großen Anhang in der Schweiz und Frankreich. Sie verfocht mit noch größerer

Gelehrsamkeit und entschiedenem Uebergewichte über alle Theologen seiner Zeit Calvin. Verfolgungen trieben ihn von Paris nach Navarra, nach Italien, nach Basel, nach Straßburg; aber endlich gelang es ihm, sich in Genf fest zu setzen (1541). Ueber Freiheit, Verdienst, Zurechnung ging er viel weiter als Luther. Papstthum, Concilien, Episcopat, Mönchthum, Cölibat, verwarf er aus tüchtigeren, geschichtlichen und sittlichen Gründen. Als Gelübde erkannte er nur die Taufe, als Sacrament nur Taufe und Abendmahl, obwohl er in dem letzten alle Verwandlung läugnete, und beide nicht zur Seligkeit unerläßlich hielt. Die Messen sah er als eine Entweihung, die Verehrung der Heiligen gar als einen Götzendienst an. Mit ungeheurer Kühnheit verwarf er alle und jede Ceremonieen; dies empfahl ihn den Gebildeten, welche Gott im Geiste anbeten, und allen Sinnenreiz ausschließen wollten; dies empfahl ihn den Gemeinen, welche das leichteste Erkenntnißmittel ihres Unterschiedes von allen Kirchenparteien in Aug' und Ohr erhielten; dies machte ihn endlich zum Oberhaupte der weit verbreiteten Glaubensmeinung, deren Bekenner man im Allgemeinen ebenfalls als Protestanten benennt, aber insbesondere als die Reformirten bezeichnet. Calvin diente der Republik Genf nicht nur als Prediger und Kirchenbegründer, sondern auch als Rechtsgelehrter und Staatsmann. Er errichtete das Consistorium halb aus Geistlichen, halb aus Weltlichen, zur Erhaltung der reinen Lehre und der guten Sitten. Nach den Schlüssen des Consistoriums, welches an Calvin mit blindem und wildem Eifer hing, richtete sich der Rath mit strengem Ernste und rücksichtslosem Machtspruche.

Calvin wurde Herr aller Meinungen und Richter aller Handlungen in Genf (1551). Ein Magistrat wurde entsetzt und eingekerkert, weil sein Lebenswandel unregelmäßig war, und er mit Calvins Feinden in Verbindung stand. Jacob Gruet wurde enthauptet, weil er gottlose Briefe geschrieben, unsittliche Verse gemacht, und die Kirchenordnung zu stürzen gesucht hatte. Michael Servet, welcher, in einem anderswo geschriebenen und gedruckten Buche, in der Lehre von der Dreieinigkeit Irrthümer gefunden zu haben glaubte, wurde in Genf beim Vorüberreisen ergriffen, und lebendig verbrannt. Calvin, düster, ungesellig, unbeugsam, sich selbstbeherrschend, uneigennützig, ungeduldig, unduldsam, besaß in einem bewundernswürdigen Grade die Kunst, mit dem Scheine der Freiheit den strengsten Gehorsam, mit der Anhänglichkeit an seine Neuerung den Abscheu gegen jede weitere Aenderung, und mit großer Wissenschaft eine noch größere Gewissenhaftigkeit bei seinen Anhängern hervorzubringen. Alle seine Anstalten athmeten in Geist und Form den Republikanismus; sie griffen daher in der Eidsgenossenschaft der Schweiz, und in den Generalstaaten des Niederlands mächtig um sich. Sie trugen die Spuren ihres inneren Lebens und Wesens auch in Frankreich, wo man sie in mehreren Menschenaltern nach einander auszurotten suchte, wodurch Heuchelei und Auswanderung zunächst erzeugt, und die Verbreitung gleicher oder ähnlicher Grundsätze in ferne Gegenden bewirkt wurde. Die Bürgerkriege führten da bis zur Bluthochzeit in Paris, und zu der Dragonerbekehrung in den Cevennen.

Unmöglich konnten welterfahrene oder geschichtskundige

Leute erwarten, daß alle Geister der Welt fortan immer an jenen Grenzlinien der Reformation und des Protestantismus würden stehen bleiben, welche zu Wittenberg Luther, und zu Genf Calvin zog. Es lag nicht im Wesen der menschlichen Seele, willkührliche Schranken für ewige Zeiten anzuerkennen, alle fernere Kirchenverbesserungen nach jenen frühern einzustellen, und für alle Mängel dieser Neuerungen zu erblinden. Es kamen also zwei Hauptarten von Reformatoren, welche sich in Vielem entgegen standen, aber darin übereinstimmten, daß sie mit Protestation gegen die Einmischung der weltlichen oder äußern Gewalt in Gewissenssachen auftraten. Die einen wollten dogmatisch weiter gehen, als die Vorfahren, weil diese aus Menschenfurcht oder Unkenntniß nicht bis zur Pfahlwurzel des Uebels gedrungen waren. Die andern wollten pietistisch wieder eine größere Wärme der kirchlichen Gefühle erzeugen, da der Verstand mit seiner wissenschaftlichen Kälte offenbar vorherrschend geworden war. Die einen und andern wurden nicht nur von Katholiken, sondern von Evangelischen und Reformirten scharf bewegt und streng verfolgt, weil ihre Kirchenlehren nicht selten der Staatseinrichtung entgegen schienen, und bei allgemeiner Verbreitung mit unberechenbaren Folgen drohten. Katholiken, Evangelische und Reformirte drückten ihren besondern Abscheu gegen die Socinianer oder Unitarier aus.

Cälius und Faustus Sozzini, Oheim und Neffe, zwei Italiener von Siena, waren beim beständigen Bibellesen auf die Ueberzeugung gekommen, daß die Göttlichkeit der Person Christi eine Erdichtung, und die Dreifaltigkeit bei der Einheit Gottes eine Unmöglichkeit sey.

Da diese Sätze das Christenthum seines unmittelbar göttlichen Ursprunges als Offenbarung beraubten, und in die Reihe eines blos wohlthätigen Menschenwerkes herabdrückten; so mußten die beiden Sozzini bis an ihr Ende (1562 und 1604), um dem ewigen Gefängnisse oder martervoller Hinrichtung zu entgehen, sich hüten, ihre Ueberzeugung völlig auszusprechen. In Italien, Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden, Teutschland, wo man doch gern den Neuerungen in Kirchensachen sich hingab, gerieth Alles in Schrecken, wenn man diese frevelhaften Aeußerungen vernahm. Darum mußten die beiden Sozzini, bei aller ihrer Umsicht, fast immer landflüchtig leben, und in dem fernen, fast unbekannten Polen Anhang suchen. Die Socinianer gewöhnten sich, nach dem Beispiele der Meister, die überall herkömmlichen Glaubensformen geduldig mitzumachen, aber damit eine geheime, abweichende Lehre zu verbinden. Selten sprachen sie frei und unumwunden ihre eigentliche Ueberzeugung völlig aus. Sie bildeten in Polen öffentliche Gemeinden, und erhielten in Siebenbürgen als Unitarier kirchliche Freiheiten. Aber ihre stillen Anhänger waren in alle Welt zerstreut, und mit dem Gedanken beschäftigt, die Anerkennung des einzigen, ewigen Gottes mittelst der Lehre des reinmenschlichen Jesus zu verbreiten. Die Socinianer standen als Christen ganz nahe an den Philosophen, welche sich vollends vermaßen, die Anerkennung des einzigen ewigen Gottes blos nach den Aussprüchen der menschlichen Vernunft einzuleiten.

Viele unter uns Katholiken stellen gegen alle diese Kirchenverbesserungen sammt und sonders folgende Sätze

auf: „1) Die Offenbarung, die übernatürliche, wird darum von den Protestanten selbst als nothwendig anerkannt, weil der Verstand und die Vernunft des Menschen die zum Heile nöthigen Grundwahrheiten nicht aus sich selbst erfinden können; aber eben so wenig können Verstand und Vernunft des Menschen hinreichen zur Auslegung der Offenbarung; darum muß man, um folgerecht zu bleiben, das fortdauernde Wunder einer untrüglichen Kirche annehmen. 2) Wenn Doctoren und Professoren, wegen ihren Naturanlagen oder Wissenschaften, über Streitfragen der Offenbarung sich zu entscheiden vermessen; so können sie Anderen mit eben solchen oder größern Naturanlagen und Wissenschaften das gleiche Recht nicht absprechen; dadurch aber wird dem Zwiespalte und der Zanksucht das Weltthor geöffnet. 3) Man kann die heiligen Schriften unmöglich als einzige Quelle des Christenthums ansehen, weil sie nicht vom Anfange an bestanden, sondern erst später zusammen getragen wurden, und diese Zusammentragung nothwendig nur aus der mündlichen Ueberlieferung geschehen konnte. 4) Daß es noch viele Denkwürdigkeiten und Lehren außer dem Evangelium und den Apostelschriften gab, bezeugt die Bibel selbst, indem Joannes damit schließt: tausend Bücher würden nicht hinreichen, alle Worte und Thaten Christi zu verzeichnen. 5) Es läßt sich von der Güte und Allmacht Gottes (welcher sich bis zur Menschenwerdung erniedrigte), nicht vernünftigerweise annehmen, daß er das Nichtgeschriebene seines Wortes habe untergehen lassen; es mußte also fortbestehen und natürlich nirgends anders, als in der Allgemeinheit der Kirche, welche es in ihren größten Versammlungen aus-

sprach. 6) Die Gründung des Christenthums auf eine geschriebene Urkunde der Kirche, wird die Christenheit auf geschriebene Verträge der Staaten führen, und durch eine Rückwirkung wird früher oder später da und dort alle Gottesanstalt völlig zerstört oder locker gemacht. 7) Die heiligen Schriften schildern allerdings den ersten Zustand der Kirche, als sie arm und klein war; nothwendig mußte sich ihr Aussenwerk mit dem Reichthume und der Größe verändern; darum kann, bei unbewachten Gemüthern oder unaufgeklärten Köpfen, als nothwendige Regel genommen werden, was blos zufällige Uebung war; Lehren, wie Gütergemeinschaft, Christenfreiheit, Wundergabe, Teufelsbannung, können nicht Allen ohne Unterschied vor die Augen gestellt werden, wie weise Aeltern nicht allen Kindern die volle Einsicht in die Welt verschaffen. 8) Die katholische Kirche ist eine allgemeine, d. i. für Alle die Gemeinschaftliche; darum gestattet sie den Kirchenhäuptern und Geistig-Erwachsenen die tiefsinnigsten Forschungen, aber auch den Gemeinden, nach ihrer Einfalt oder Niedrigkeit, von der Litanei und dem Rosenkranze an bis zu Raphaels Köpfen und Pergolese's Stabat Mater, alle Mittel sinnlicher Erhebung bis zum übersinnlichen Anschauen. 9) Die Reformatoren aller Zeiten mögen einzelne Irrthümer oder Verirrungen allerdings mit Rechte gerügt haben; aber sie haben den größten Irrthum und die schwerste Verirrung durch ihre einseitige Anmaßung begangen, indem jeder Protestantismus jener Grundstolz ist, welcher die Engel vom Himmel, und die Stammältern aus dem Paradiese fallen machte. 10) Zugegeben, daß die Reformatoren als wohlwollende und geistvolle Männer manches

reinere Gefühl anregten, und manchen großen Gedanken aussprachen; so war doch keine Reformation, welche nicht die blutigsten Kriege über die unschuldigsten Menschen brachte; und kein Protestantismus gegen weltlichen oder geistlichen Zwang der Gewissen konnte solch eine Freiheit verschaffen, welche nicht in ihrem letzten Grunde auf eine Reihe undurchdringlicher Geheimnisse stieß. 11) Und räumte endlich ein Sozzini den letzten Grund aller Geheimnisse hinweg; was blieb dann noch zu thun, als die christliche Offenbarung, gleich allen andern, entweder als wohlmeinende Täuschung oder heimtückischen Betrug darzustellen." Nach diesen Sätzen mußte der Consequente entweder ein echter Katholik bleiben, oder ein bloßer Philosoph werden, und alle Reformationen als Vorübung dazu benützen.

Viele unter uns Katholiken (welche man eigentlich religiös Nihilisten nennen könnte, obschon sie politisch als Potenzirte erscheinen), betrachten den Protestantismus als eine Opposition, welche Unruhe in die Gemüther und Fehde in die Gesellschaft bringe, welche man entweder offenbar abschaffen oder heimlich untergraben müsse, um in der Kirche den alleinseligmachenden Glauben, die alleinbeherrschende Gewalt in dem Staate zu begründen.

Viele von uns Katholiken endlich meinen, der Katholicismus habe durch das Nebenstehen des Protestantismus am meisten gewonnen. Sie beruhigen sich ganz durch die klare Ueberzeugung, daß Christus als Haupt einer Reformation das Vorbild des Protestantismus gegeben habe, obschon die zwei Apostelfürsten über die Grundansicht der Lebensform auf der allerersten Kirchenversammlung verschieden dachten. Sie halten sich an jenes schöne Symbol, wo zur Unterhaltung eines heiligen Feuers für Geisteslicht und Herzensglut mehrere Männer von ganz verschiedenen Seiten auf den nämlichen Opferaltar ihr Scherflein niederlegen mit der Umschrift:

Concurrunt ut alant.

Vergleichung der Zeiten nach der Reformation mit den Zeiten nach der Revolution.

Vom Prof. Christian Ferd. Schulze in Gotha.

Unverkennbar ist die Aehnlichkeit zwischen der Reformation und der Revolution. Denn obschon jene zunächst der Kirchenverfassung, diese zunächst der Staatsverfassung galt; so sind doch beide im Betreff ihrer Grundlage, ihrer Bestrebungen und ihrer Kämpfe einander ähnlich. Beide gingen hervor aus dem Fortschreiten der Zeiten, oder aus der vermehrten Bildung der Völker und dem dadurch gesteigerten Gefühle obwaltender Mängel; beide strebten nach Freiheit: jene nach Freiheit im Glauben und Denken, diese nach Freiheit im bürgerlichen Leben; beide suchten die Menschheit weiter zu bringen: jene durch Verbesserung des kirchlichen und religiösen, diese durch Verbesserung des bürgerlichen und politischen Zustandes; beide führten, da ihre Gegner sie zu ersticken und zu vernichten, und ihre Vertreter sie zu schützen und zu verbreiten suchten, zu langen und blutigen Kämpfen, die einen großen Theil Europa's erschütterten.

Wichtig ist die Beachtung dieser Aehnlichkeit! Denn wie sie zu dem Standpuncte hinführt, aus welchem die

Reformation und Revolution zu betrachten ist; so kann sie auch heitere Hoffnungen bei trüben Erscheinungen der Gegenwart erwecken.

Entschieden nämlich ist der Sieg der Reformation; bestanden hat sie die Feuerprobe langer und blutiger Kämpfe, und nicht zu fürchten ist, daß die Güter, die sie erstrebte, je wieder vernichtet werden. Aber noch ist nicht entschieden, welches Loos dem Streben der Revolution, oder dem Ringen nach bürgerlicher Freiheit bestimmt ist; ob es sich behaupten und segensreiche Früchte tragen, oder ob es bei den Anfeindungen, die es treffen, und bei den Rückschritten zum Alten, die vielfach versucht werden, der Gewalt seiner Dränger weichen und traurig untergehen werde. Doch wie schon der Glaube an das Fortschreiten der Menschheit und an eine sie leitende Vorsehung von trüben Befürchtungen zu heitern Hoffnungen erhebt; so erhebt zu selbigen auch die Geschichte, die nicht nur die Gegenwart aus der Vergangenheit erklärt, sondern auch, bei ähnlichen Erscheinungen, aus vormaligen Erfolgen auf künftige hindeutet. — Von ihr geleitet, wollen wir daher die Erscheinungen nach den Zeiten der Revolution mit denen vergleichen, die nach den Zeiten der Reformation eintraten.

Wenn wir aber von Zeiten nach der Reformation und nach der Revolution reden; so meinen wir keinesweges, als wäre diese oder jene etwas Geschlossenes oder Vollendetes; vielmehr glauben wir, daß, wie die Verbesserung des religiösen Zustandes und der Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung, so auch die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes und der Staatsverfassung und Staats-

verwaltung immer fortschreiten soll und wird. Indessen lassen sich in der Geschichte der Reformation und der Revolution gewisse Abschnitte wahrnehmen, bei denen der Geschichtsforscher wie bei Ruhepuncten verweilen und auf das, was rückwärts und vorwärts liegt, beobachtend und prüfend blicken kann. Solche Abschnitte sind in der Geschichte der Reformation der Augsburgische Religionsfriede (1555), durch welchen die evangelische Kirche als eine selbstständige öffentlich anerkannt ward, und in der Geschichte der Revolution, die von Frankreich ausging, Napoleons Sturz (1814), durch welche die jetzt im Staatsleben bestehende Ordnung eingeleitet ward. Wenn wir also die Zeiten nach der Reformation mit denen nach der Revolution vergleichen; so wollen wir die Ereignisse, die dem Augsburger Religionsfrieden folgten, mit denen zusammenstellen, die nach dem Sturze Napoleons eintraten.

Die Reformation ging hervor aus den Fortschritten, die besonders im funfzehnten Jahrhunderte das Studium der alten Literatur, der Geschichte und Philosophie gemacht hatte; wer hätte nicht erwarten sollen, daß nach der Reformation das Studium der alten Literatur, Geschichte und Philosophie die glänzendsten Fortschritte machen würde? Die Reformation strebte dem Autoritätsglauben entgegen, und bekämpfte siegreich die Schranken, in welche der menschliche Geist durch Priesterherrschaft eingezwängt worden war; wer hätte nicht erwarten sollen, daß nach der Reformation Denk- und Gewissensfreiheit kräftig und herrlich emporblühen würde? Die Reformation trat als eine Läuterung des religiösen Wissens, Glaubens und Lebens

hervor; sie wollte, daß das Evangelium in seinen Quellen richtig erkannt, in Kirchen uud Schulen rein gelehrt und im öffentlichen und häuslichen Leben treu geübt würde; wer hätte nicht nach der Reformation eine fortschreitende Erkenntniß und Lehre der Heilswahrheiten, eine Wiedergeburt des öffentlichen und häuslichen Lebens erwarten sollen? — Aber keine dieser Erwartungen ward augenblicklich befriedigt! Vielmehr traten nach der vielversprechenden Morgenröthe, die sich beim Wechsel des funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts erhoben hatte, und noch dem Aufruf zu Licht und Freiheit, der von den Reformatoren ausgegangen war, bald wieder trübselige Zeiten der Finsterniß und des Glaubenszwanges ein.

Vieles wirkten hierzu die Gegner der Reformation! Mit wildem Grimme gegen sie erfüllt, suchten sie ihr Seyn und Streben zu vernichten; dazu bildeten sie den Orden der Jesuiten; dazu leiteten sie die Unterhandlungen und Beschlüsse des Tridentiner Conciliums; dazu verordneten sie Büchercensuren und Bücherverbote; dazu verstärkten sie die Inquisitionen und Verfluchungen der Ketzer; dazu erregten sie durch römisch-katholische Fürsten Verfolgungen und Kriege; und nicht zu verkennen ist, daß auf solche Weise viel guter Same erstickt, die Ausbreitung der Reformation gehemmt und erschwert, und ihr Wirken und Leben aus manchen Gegenden verscheucht ward. Doch konnte es nicht befremden, — eben weil es sich erwarten ließ, — daß Finsterlinge dem aufgegangenen Sonnenlichte widerstrebten, und ihr Widerstreben konnte die Vertheidiger des Lichts und des Rechts zu vermehrtem Eifer für Licht und Recht entflammen und dadurch der Refor-

mation, die es unterdrücken sollte, förderlich werden. Aber befremdend und wahrhaft gefährlich mußte es unbefangenen Menschenfreunden damaliger Zeit erscheinen, daß selbst die Anhänger und Vertreter der Reformation, deren Wesen und Streben verkennend, zu einem Verfahren sich hinreißen ließen, das einen düstern Schatten auf sie warf, schlimme Vorwürfe ihr zuzog, und sie gänzlich zu vernichten drohete.

So erhoben sich schon damals, als die Reformation aufkam, die Schwärmereien der Bilderstürmer und Wiedertäufer und die Bauernaufstände in Schwaben, die Unglimpf und Verdacht gegen sie erregten. Und späterhin, als zwischen den Häuptern der Reformation, Luther und Zwingli, Streitigkeiten sich erhoben hatten, als Lutheraner und Reformirte feindselig gegen einander standen, als Luther gestorben war (18. Febr. 1546), der durch die Kraft, die in ihm lag, und durch das Ansehen, das er behauptete, die Angriffe von außen siegreich zurückgeschlagen, und die Einigkeit im Innern der nach seinem Namen genannten Kirche erhalten, und als vierzehn Jahre später (19. Apr. 1560) auch Melanthon gestorben war, der, eben so duldsam als gelehrt, den Frieden unter den Protestanten zu vermitteln gesucht hatte: wie brachen da Streitigkeiten und Anfeindungen mit wilder und verderblicher Gewalt hervor! Aus Besorgniß, die öffentliche Anerkennung der lutherischen Lehre oder des Augsburger Bekenntnisses zu verscherzen, blieb man bei dem stehen, was Luther verworfen und angenommen hatte, mehr den Buchstaben, als den Geist seiner Lehre auffassend; aus feindseligem Widerstreben gegen Zwingli's und Calvin's, so wie gegen die römisch-katholischen Lehren, und um jedes

Einschleichen derselben in das Gehege der lutherischen Kirche zu verhüten, wurde die lutherische Lehre mit ängstlicher Genauigkeit bestimmt und mit bindenden Grenzlinien umzogen; aus stolzer Anmaßung vermeinter Rechtgläubigkeit, aus hartnäckiger Rechthaberei, aus widriger Selbstsucht, warfen sich lutherische Geistliche zu Aufsehern des Glaubens auf, verlangten, daß nichts gelehrt und geglaubt werden sollte, als was sie lehrten und glaubten, und bildeten so, wie ihnen von ihren Gegnern vorgeworfen wurde, ein neues Papstthum in der neuen Kirche.

Um dies durch Thatsachen zu bestätigen, wollen wir nur an die Streitigkeiten erinnern, die in Sachsen, der Wiege der Reformation und dem eigentlichen Heerde aller Streitigkeiten, unter den Lutheranern entbrannten.

Bald nach Luthers Tode, nachdem das Augsburger Interim durch Karl 5 aufgestellt worden war (1548), und man in Kursachsen, veranlaßt durch Kurfürst Moritz und Melanthon, zur Nachgiebigkeit in geringfügigen Dingen der Kirchenverfassung geneigt war, stritten die sächsischen Theologen um das Zulässige solcher Nachgiebigkeit, dann über die guten Werke und deren Nothwendigkeit zur Seligkeit, über die Mitwirkung des Menschen bei seiner Bekehrung und Besserung, über die Ubiquität (Allgegenwart) des Leibes Christi im Abendmahle, oder über die Mittheilung der Eigenschaften beider Naturen in Christo. Diese Streitigkeiten, bezeichnet mit dem Namen der adiaphoristischen, der synergistischen und der kryptocalvinistischen, hatten viel Unreines in ihren Quellen, und viel Widriges in ihren Aeußerungen. Denn wie in die Streitigkeiten zwischen den Reformirten und

Lutheranern auch gegenseitige Eifersucht sich einmischte, da jede dieser Partheien auf Kosten der andern sich auszubreiten suchte *); so mischte sich in die Streitigkeiten unter den Lutheranern der Groll und die Eifersucht der ernestinischen Linie des Hauses Sachsen gegen die albertinische Linie **). Und welche Rechthaberei, welche Verketzerungs-

---

*) Recht deutlich wird dies aus dem Betragen des kursächs. Hofpredigers Hoë von Hoënegg, eines gelehrten, aber äußerst heftigen Polemikers (st. 1643), der aus Widerwillen gegen den reformirten Hofprediger Friedrichs, Kurfürsten von der Pfalz und Königs von Böhmen, den Kurfürsten von Sachsen bewog, sich mit Oestreich zu verbinden. Man sehe Heinrichs Handbuch der sächs. Geschichte, fortgesetzt von Pölitz, Th. II. S. 371 ff.

**) Herzog Johann Friedrich der Mittlere konnte es nicht vergessen, daß sein Vater, Johann Friedrich der Großmüthige, die Kurwürde sammt dem größten Theile seiner Länder an seinen Vetter Moritz verloren hatte, und gab den Groll, den er deshalb gegen dessen Bruder und Nachfolger, den Kurfürsten August, hegte, vielfach zu erkennen. Da nun bald nach Luthers Tode Melanthon und dessen Schüler, oder die kursächsischen Theologen zu Wittenberg und Leipzig, die damals der Gunst des Kurfürsten August genossen, in Verdacht geriethen, den lutherischen Lehrbegriff zu ändern, oder an die Stelle desselben den calvinischen einzuführen; so zog Johann Friedrich alle die an sich, die zu Vertheidigern der lutherischen Rechtgläubigkeit sich aufwarfen, stellte die von ihm (1558) gestiftete Universität Jena, wie ein Bollwerk des lutherischen Lehrbegriffs, den kursächsischen Theologen entgegen, und begünstigte den Streit, den seine Jenaer Theologen gegen die zu Wittenberg und Leipzig erhoben, bis er selbst durch den Starrsinn, den sie auch gegen ihn äußerten, wider sie aufgebracht wurde (1561). S. Schröckhs

und Verfolgungssucht sprach sich in diesen Streitigkeiten aus! Argwöhnisch belauerten sich die Partheien, gegenseitig beschuldigten sie einander des Mangels an Rechtgläubigkeit, verfolgten einander und erweckten durch den Arm weltlicher Fürsten Absetzungen, Gefangennehmungen und Hinrichtungen.

So wurden im Jahre 1574 mehrere kursächsische Gelehrte, und namentlich der Geheimerath D. Cracau; der Leibarzt und Professor zu Wittenberg, Caspar Peucer, der Superintendent zu Pirna, D. Johann Stößel, der Hofprediger zu Dresden, Christian Schütze u. a., die Calvins Lehre vom Abendmahle vorgetragen, oder offen gelehrt hatten, das Sacrament des Abendmahls sey nicht der wahre Leib und das wahre Blut Christi, sondern nur eine Gemeinschaft mit dem Leibe und Blute Christi, auf Befehl des sächsischen Kurfürsten August gefangen gesetzt und zu Torgau vor einer Versammlung vieler Theologen, wie vor einem Ketzergerichte, vernommen; dann, bis sie eine von ihnen zurückgewiesene Glaubenserklärung unterzeichnet hatten, gefangen gehalten, und, nach wiedergegebener Freiheit, von ihren Aemtern und aus dem kursächsischen Gebiete entfernt; ja der Geheimerath Cracau wurde sogar auf die Folter gebracht, an deren Folgen er starb (1575). Zu solcher Härte ließ sich Kurfürst August, ein sonst landesväterlich gesinnter Herr *),

---

Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. IV. S. 469—564.

*) Seine Verdienste um Sachsen sind schon in diesen Jahrbüchern (I. 2. S. 130 ff) von dem Herausgeber derselben wahr und ergreifend geschildert worden.

verleiten, weil ihm die Gemißhandelten, als heuchlerische Verdreher der Wahrheit, die sein Vertrauen gemißbraucht hätten, erschienen, und weil er in der Aufrechthaltung des lutherischen Lehrbegriffs das Heil der lutherischen Kirche erblickte. Um nun diese zu beschirmen und zu beruhigen, und den Kryptocalvinismus aus ihr völlig zu verbannen, ließ er (seit 1576) durch eine Versammlung der Theologen zu Torgau ein neues symbolisches Buch entwerfen, durch welches über die bisherigen Streitigkeiten entschieden und die Umänderung des lutherischen Lehrbegriffs für immer verhütet werden sollte. So entstand die Concordienformel, die im Jahre 1577 zu Kloster Bergen bei Magdeburg vollendet, und im Jahre 1580 zu Dresden als ein ewig bindender Lehrbegriff öffentlich bekannt gemacht ward.

Aber diese Concordienformel konnte so wenig, als das harte Verfahren gegen Melanthons Schüler, die Einigkeit wieder herstellen, oder den Kryptocalvinismus völlig ausrotten. Letzterer lebte im Stillen fort; und als Kurfürst August gestorben war (1586), suchte Nicolaus Crell, seit 1589 kursächsischer Kanzler, die calvinische Lehre in den kursächsischen Ländern herrschend zu machen. Doch der frühe Tod des Kurfürsten Christian 1 (er starb am 25. Sept. 1591) führte ihn zu langer Gefangenschaft und schmählicher Hinrichtung. Denn als nun, bei der Unmündigkeit der Söhne des Verstorbenen, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, der Regentschaft vorstand, brach mit dem Hasse der strengen Lutheraner der Haß des Adels, den sein Emporkommen gereizt hatte, gegen den Kanzler Crell hervor; er wurde gefangen gesetzt (1591) und als ein Aufrührer zu

Dresden enthauptet (1601). — Freilich wurde so die Herrschaft der lutherischen Lehre behauptet, und Wittenberg zum Rufe der Rechtgläubigkeit zurückgeführt; aber es geschah dies zum Nachtheile des Geistesaufschwunges, der am Anfange der Reformation statt gefunden hatte.

Und wie weit mehr wurde derselbe gehemmt, als nun der dreißigjährige Krieg erfolgte, der nicht blos das teutsche Reich verwüstete, sondern auch das geistige und sittliche Leben verwilderte. Am Ende desselben schien alle Freiheit im Forschen und Prüfen, im Glauben und Denken, auf welche die Reformatoren gedrungen hatten, in der lutherischen Kirche vernichtet! Die altscholastischen Formen, von jenen bekämpft, waren wieder hervorgetreten; das belebende Studium der alten Literatur war wieder vernachlässigt, die Glaubenslehre war zu einem überfeinen Gewebe spitzfindiger Lehrsätze, die Schriftauslegung zu ihrer Dienerin, die Sittenlehre zu ihrem kaum beachteten Anhange geworden. Statt eines besonnenen Abwägens von Gründen, das zur Nachgiebigkeit führen konnte, herrschte eine leidenschaftliche Polemik, welche die Partheien immer weiter entfernte; statt eines Aufstrebens zu großen, seelenerhebenden Wahrheiten, zeigte sich eine widrige Kleinmeisterei (Pedanterei), die sich eben sowohl im Vortrage religiöser Wahrheiten, als in der Behandlung der Alten und in der Vernachlässigung der Muttersprache zeigte; und dabei nahm, wie immer in den Zeiten geistiger Erschlaffung und Verfinsterung geschieht, der Glaube an übernatürliche Offenbarungen, an Zauberei und Hexerei zu.

Waren also die Zeiten nach der Reformation nicht trübselig zu nennen? mußten nicht unbefangene Men-

schenfreunde damaliger Zeiten fürchten, daß alles Gute, was durch die Reformation bewirkt werden sollte, wieder vernichtet werden würde? — Doch dahin sollte es nicht kommen! Das Göttliche im Menschen hatte eine göttliche Kraft; es kann wohl eine Zeitlang niedergehalten, aber nicht unterdrückt werden; es bricht sich Bahnen, und tritt auf Wegen hervor, auf denen man es nicht erwartet hatte. So auch hier! Aus der trüben Nacht, welche die evangelische Kirche seit Luthers und Melanthons Tode umsponnen hatte, entwickelte sich seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts eine anbrechende Morgenröthe, die seit der Mitte eben dieses Jahrhunderts einen lichten Tag herbeiführte.

Gewiß trugen hierzu äußere Umstände bei! Seit dem westphälischen Frieden wichen die Angelegenheiten der Kirche aus dem Mittelpuncte der Weltbegebenheiten; die Zeiten des kirchlichen Interesse gingen in die Zeiten des politischen Interesse über; die Theologen hörten auf, Rathgeber der Fürsten zu seyn, und die Glaubenswächter konnten nicht mehr, wie vorher, das Aufstreben zu Licht und Freisinnigkeit mit weltlicher Gewalt hemmen. Ferner wirkten auch edle Fürsten, wie schon im siebenzehnten Jahrhunderte ein Herzog Ernst der Fromme zu Gotha und sein Zeitgenosse der große Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, für Erleuchtung und Aufbildung in wissenschaftlicher und religiöser Hinsicht, indem sie Bildungsanstalten errichteten und pflegten, Glaubensduldung empfahlen und unterstützten, und mit dem eignen Beispiele der Bildung und Duldung vorleuchteten. Gleichwohl kann man behaupten, daß nicht durch Fürstenge-

walt der neue Aufschwung der Geister begründet wurde, und daß überhaupt äußere Umstände das geistige Leben nur befördern oder zurückhalten, nicht aber schaffen oder vernichten. Was geistiger Art ist, muß vom Geiste geboren werden, und sicherer und bleibender, als durch Fürstengewalt, entwickelt sich das geistige Leben aus sich selbst. — Dies bewährte sich auch in Hinsicht der Erwartungen, welche die Reformation angeregt hatte. Getrübt und erschüttert, wie sie waren, durch Verblendung der Geister, wurden sie auch dadurch wieder erhellt und gesichert, daß das göttliche Licht im Menschen seine Rechte behauptete und seine Vertreter fand.

Dies geschah schon in den Zeiten, in denen die größten Verirrungen und Verwirrungen in der protestantischen Kirche obwalteten. Damals lehrte Calixtus zu Helmstädt, ein durch Gelehrsamkeit, Scharfsinnigkeit, Freimüthigkeit und Duldsamkeit ausgezeichneter Mann *), wie nothwendig es sey, von den Streitfragen, die zu seiner Zeit auf lutherischen Kathedern und Kanzeln verhandelt wurden, zum Studium der Kirchengeschichte und der Bibel zurückzukehren, bei Erklärung der letztern, nicht was die Dogmatik festgesetzt habe, sondern was aus den Worten derselben sich ergebe, aufzufassen; die Moral nicht als einen Anhang der Dogmatik, sondern als eine selbst-

*) Georg Calixtus, geb. 1586 im Schleswigschen, und gebildet theils zu Helmstädt, theils auf Reisen nach Holland, England und Frankreich, auf denen sich seine Ansichten der verschiedenen Glaubenspartheien erweitert und berichtiget hatten, war seit 1614 Professor der Theologie zu Helmstädt, wo er schon früher Vorlesungen über Philosophie gehalten hatte.

ständige Wissenschaft zu behandeln, und in der christlichen Kirche Friede zu schaffen, „da alle christlichen Gemeinden im Grunde des Glaubens einig wären.“ — Gewiß streute er durch seine Lehren heilbringenden Samen aus; er erntete nicht die Früchte desselben. Er war seiner Zeit vorangeeilt, und sie konnte ihn nicht erreichen. Umnebelt durch Vorurtheile, ward sie durch das Licht, das er angezündet hatte, mehr geblendet als erleuchtet, und getrieben von Streitlust, verschrie sie seine Vereinigungsversuche als lästerliche Verunglimpfungen der Wahrheit und als Beeinträchtigungen der protestantischen Kirche. Man schalt ihn und seine Anhänger „Synkretisten.“

Von weit größerer Einwirkung auf die Besserung damaliger Zeiten war die Mystik, immer ein Bedürfniß und Labsal für fromme Gemüther, am meisten in Zeiten voll spitzfindiger Grübeleien, wilder Streitigkeiten und harter Bedrückungen. Indem sie nämlich durch Aufregung des Gefühls und der Einbildungskraft die Sehnsucht nach Erbauung befriedigt, befriedigt sie zugleich das Bedürfniß der Religiosität, und indem sie auf die Ruhe bei Gott hindeutet, erscheint sie gleichsam als ein Hafen, der bei den Stürmen des Lebens Schutz und Tröstung darbietet. So war sie auch den damaligen Zeiten erwünscht und wohlthätig! Einer der ersten aber unter den Lehrern der protestantischen Kirche, der zu diesem Hafen hinsteuerte, war Johann Arndt (geb. zu Ballenstedt 1555, gest. als Generalsuperintendent zu Zelle 1611), der das religiöse Leben, das an den Dornen einer eisigen Dogmatik erkältet war, wieder zu erwärmen suchte und deshalb in seinem „Paradiesgärtlein“ und in seinem Werke „vom

wahren Christenthume" zu wahrhaft christlichen Gesinnungen, Gefühlen und Handlungen ermunterte. Nach ihm wurde unter den Mystikern am berühmtesten Jacob Böhme, erst Viehhirte, dann Schuster zu Görlitz (geb. 1575, gest. 1624). Getrieben von dem Streben nach höhern Religionskenntnissen und größtentheils sein eigner Lehrer, suchte er das Gnadenreich aus dem Naturreiche zu erläutern; und wiewohl seine Schriften, wie immer die Schriften der Schwärmer, voll Spuren eines finstern Verstandes und einer glühenden Einbildungskraft und daher oft dunkel und verworren sind; so ist es doch klar, daß Begeisterung für das Göttliche ihn ergriffen hatte, und Pflege und Ausbildung derselben ihn beschäftigte. — Weit gehaltvoller und weit nützlich wirksamer, als er, war Spener *), nur darum hier zu nennen, weil auch er in Sachen der Religion das Practische dem Theoretischen vorzog, die Bedürfnisse des Herzens und Lebens gegen das erkältende Formelwesen in Schutz nahm, und in einer hart bedrängten Zeit zur Mystik hinführte. Doch drang er nicht nur auf Uebungen der Gottseligkeit und auf Wiederherstellung des thätigen Christenthums, sondern er zeigte auch die Mängel des theologischen Studiums und

*) Philipp Jacob Spener, geb. am 13. Jan. 1635 zu Rappolsweiler im Oberelsaß, war seit 1666 Senior der evangelischen Prediger zu Frankfurt, seit 1686 Oberhofprediger zu Dresden, und seit 1691 Propst zu Berlin, wo er am 5. Febr. 1705 starb. Sein Leben und seine Verdienste schildern: Schröckh (Allgem. Biographie. Th. VI. S. 383 ff.), Knapp (im Biograph, Halle 1804. Th. IV.) und Suabedissen (in den jährlichen Mittheilungen von Rochlitz, Th. III. Lpz. 1823).

der öffentlichen Religionsvorträge seiner Zeiten, bekämpfte freimüthig aber mild die in der lutherischen Kirche herrschenden Gebrechen, und verdiente, wie es von seinen Anhängern geschah, der Verbesserer und Rathgeber der evangelischen Kirche zu heißen.

Aber gründliche Verbesserung und wirksame Aushülfe des Religions- und Kirchenwesens war von der Mystik nicht zu erwarten. Denn wie sie die Religion eigentlich nur als Gegenstand des Gefühls und nicht als Gegenstand des Denkens betrachtet, so sucht sie auch nur das Gefühl und die Einbildungskraft, und nicht die Vernunft und deren freien Gebrauch aufzuregen; und wie sie bei dem Hinstreben nach Frömmigkeit die Gelehrsamkeit verschmähet, so verschmähet sie auch Licht und Klarheit, und gefällt sich in einem nebelvollen, mit Geheimnissen sich brüstenden Dunkel. Nein, eine gründliche Verbesserung und wirksame Aufhülfe des Religions- und Kirchenwesens konnte allein von dem Wiederaufbau der Wissenschaften und Künste hervorgehen, aus denen die Reformation emporgewachsen war, nämlich der Philosophie, Geschichte, Philologie und Aesthetik. Abgewendet von ihnen, hatte man sich verirret; zu ihnen hingewendet, mußte man auf den bessern Weg zurückkommen. Und so geschah es, zwar nicht auf einmal, sondern allmählig, aber desto wirksamer und sicherer.

Während noch die Gegner der protestantischen Kirche selbige zu unterdrücken, und die Glaubensaufseher in derselben zur Behauptung des Buchstabens der symbolischen Bücher jede Erleuchtung der Geister abzuhalten suchten, arbeitete sich, im Verein mit der Mathematik, die Philo-

sophie empor, welche zu einem selbstständigen Gebrauche der Vernunft und damit zu Licht und Freiheit hinführte. Namentlich wirkten hierzu, beim Wechsel des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, in der lutherischen Kirche Teutschlands Männer, wie Thomasius und Leibnitz. Der erste *), ein eifriger Vertheidiger der Rechte der Vernunft gegen die Anmaßungen des Aberglaubens und die Thorheiten des Hergebrachten, bekämpfte die scholastischen Formen, zu denen man während der innern Streitigkeiten in der lutherischen Kirche zurückgekehrt war, wendete das Philosophiren auf die Gegenstände des Lebens an, eiferte gegen Tortur und Hexenprozesse, suchte geistige Bildung zu einem Gemeingute zu machen, und empfahl daher durch Wort und Beispiel den Gebrauch der teutschen Sprache; der zweite aber **), ein philosophisches Genie, dergleichen selten geboren werden, fähig neue Bahnen zu brechen, dabei die verschiedensten Zweige der Gelehrsamkeit alter

---

*) Christian Thomasius, geb. zu Leipzig 1655, erst Lehrer in Leipzig, dann, von dort vertrieben, Lehrer in Halle (1690), starb daselbst (23. Sept. 1725) als königl. Director der dort 1694 gestifteten Universität, mit dem Titel: königl. preuß. Geheimerrath. (S. Schröckh allg. Biographie. Th. V. S. 266 ff.)

**) Gottfried Wilhelm Leibnitz, geb. zu Leipzig 1646, seit 1667 Rath im kurmainzischen Revisionsgerichte, seit 1676 Hofrath und Bibliothekar in Diensten des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, und seit 1691 auch des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, und im Jahr 1711 vom Kaiser Karl 6 in den Freiherrnstand erhoben, starb zu Hannover am 14. Nov. 1716. Eine ausführliche Schilderung seines Lebens von Joh. Aug. Eberhard findet sich im Pantheon der Teutschen, Th. II. Leipz. 1795.

und neuer Zeiten umfassend, behandelte alle Theile des menschlichen Wissens und Glaubens mit unbefangenem Geiste und tief eindringendem Scharfsinn. Doch nur in einzelnen Abhandlungen hat er seine philosophischen Meinungen der Welt mitgetheilt; ein philosophisches Lehrgebäude hat er nicht aufgestellt. Dies geschah erst nach ihm durch den von ihm erleuchteten Freiherrn von Wolf*), der seinem, alle Theile der Philosophie umfassenden, Systeme die mathematische Methode zum Grunde legte, um demselben Bündigkeit und Anwendbarkeit auf alle Zweige der Wissenschaften zu verschaffen, und dabei das weiter förderte, was Thomasius begonnen hatte, die Verdrängung der scholastischen Formen und Emporbringung der teutschen Sprache. — Wie heilsam dies alles, was diese Männer angeregt hatten, sammt den Reibungen und Widersprüchen, die es veranlaßte, für das Fortschreiten des geistigen Lebens wurde, braucht nicht erörtert zu werden. Weit eifriger, weit umfassender und weit unbefangener, als vorher, wurde nun das Philosophiren betrieben, und immer heller wurde das Licht, das für die Wissenschaften und dadurch für die Kirche aufging.

Einen eben so heilbringenden Umschwung nahm das

---

*) Christian Wolf, geb. zu Breslau 1679, seit 1707 Professor zu Halle, wurde als des Atheismus verdächtig (1723) aus den preußischen Staaten verwiesen, aber zu Marburg als Hofrath und Professor angestellt. Nachdem Friedrich 2 zur Regierung gekommen war (1740), wurde er als Professor der Mathematik und Kanzler der Universität nach Halle zurückgerufen; 1745 wurde er vom Kaiser Karl 7 in den Freiherrnstand erhoben. Er starb zu Halle 1754.

Studium der Geschichte zur Förderung des Zieles der Reformation. Umsichtig und lebenskräftig war dasselbe am Anfange der Reformation in Teutschland aufgewacht; die Reformatoren bedurften der Geschichte zur Bestreitung des Papstthums, und wie weit damals die Geschichtsschreibung fortgerückt war, ergiebt sich aus den Werken Sleidans *). Aber während ihrer innern Streitigkeiten hatte die lutherische Kirche in Teutschland dieses Studium vernachläßigt, und vergebens hatten Matthias Flacius, Professor zu Jenà (geb. 1520, gest. 1575) und der schon erwähnte Georg Calixtus durch Beispiel und Empfehlung zu demselben ermuntert. Erst als durch Wiedererwachen des philosophischen Geistes der Trieb zum Forschen und zur Theilnahme an den Angelegenheiten der Menschheit wieder erweckt, als durch den Fleiß einzelner Gelehrten mehrere Geschichtsquellen aufgefunden, gesammelt und erhellet, als mit dem Anbaue der Sprache und des Geschmacks Geschick und Gefühl für bessere Formen der Darstellung geschärft worden war, wurde auch das Feld der Geschichte mit neuer Kraft und Thätigkeit, so wie mit glücklichem Erfolge angebaut. Von Seiten der teutschen Protestanten (denn nur von diesen ist hier die Rede) geschah dies seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhun-

*) Das Hauptwerk des Johannes Sleidanus (geb. 1506, gest. 1555), dessen Buch: de quatuor summis imperiis, fünf und funfzig Auflagen erlebt und lange Zeit der Jugend zum Unterrichte in der Geschichte gedient hat, führt den Titel: de statu religionis et reipublicae Carolo V. imperatore. Eine Würdigung desselben findet sich bei Ranke, zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Berlin 1824, S. 61.

derts, und rühmlich glänzen in dieser Hinsicht die Namen eines Gottfried Arnold (starb 1714 als Superintendent zu Perleberg im Brandenburgischen), eines Johann Lorenz von Mosheim (geb. 1694, gest. 1755) und eines Johann Jacob Mascow (geb. 1689, gest. 1761); denn jene beiden brachen neue Bahnen für die Darstellung der Kirchengeschichte, und dieser fing an, die teutsche Geschichte aus einer Geschichte der Kaiser zu einer Geschichte des teutschen Volkes umzubilden. Nach solchen Vorgängern wurde im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts von Vielen weiter gegangen; denn tiefer, als vorher, ging nun die Geschichtsforschung, gefälliger, als vorher, zeigte sich nun die Geschichtsdarstellung; und, was hier besonders zu erwähnen ist, genauer wurde nun die Kirchen- und Dogmengeschichte mit der allgemeinen Geschichte verbunden. Wie förderlich aber dies für die Zwecke der Reformation war, ist leicht einzusehen. Ist doch die Geschichte ein unentbehrliches Licht zur Kenntniß der Religion; warnt sie doch vor den Abwegen, auf denen man sich verirret hatte; führt sie doch zur Würdigung und Duldung verschiedenartiger Meinungen!

Daß aber das Studium der Geschichte und die Darstellungsweise derselben immer größere Fortschritte machte, war eine Nachwirkung des neubelebten Studiums der alten Literatur oder der Philologie, durch welches zugleich die Schriftauslegung, und, da es zur Geschmackbildung hinführt, der Religionsvortrag verbessert ward. — Auch dieses Studium, aus dem ganz eigentlich die Reformation hervorgegangen war, war, während ihrer Streitigkeiten, von den lutherischen Theologen Teutschlands ver-

nachläſſiget worden, weil die Glaubensaufſeher in ihm eine gefährliche Beleuchtung der feſtgeſtellten Glaubenslehren fanden, darum deſſen Selbſtſtändigkeit hinderten, und es höchſtens als ein Mittel zur Jugendbildung, oder als eine Vorbereitung zum ſogenannten gelehrten Stande zuließen. Aber mit neuer Kraft und wirkſamem Einfluſſe auf die Fortbildung der Religionskenntniſſe und auf die Behandlung der Wiſſenſchaften und Künſte, trat es ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts unter den teutſchen Proteſtanten hervor, und gelangte ſeit der zweiten Hälfte eben dieſes Jahrhunderts zu einer Ausdehnung, Tiefe und Bedeutſamkeit, dergleichen es früher nicht gehabt hatte. Hierzu wirkten unter den lutheriſchen Gelehrten vorzüglich Johann Mathias Geßner und Johann Auguſt Erneſti, beide mit Recht die Väter des heutigen Zuſtandes der Philologie genannt, weil ſie zuerſt durch Wort und Schrift dahin arbeiteten, daß man die Alten ſtudiren müſſe, nicht blos um Sprachkenntniſſe aus ihnen zu ſchöpfen, ſondern vielmehr um Verſtand und Geſchmack durch ſie zu bilden; und daß man, um ſie richtig zu verſtehen und zu würdigen, nicht dermalige Vorſtellungsweiſen auf ſie übertragen, ſondern erforſchen müſſe, was ſie in ihren Zeiten und nach ihren Vorſtellungen und Verhältniſſen gedacht, gefühlt und gewollt hätten *). Solche Behandlung der Alten wurde (und ſchon durch Erneſti!) auf die Aus-

*) Ueber das Leben und die Verdienſte dieſer Männer — von denen Gesner (geb. 1691) im J. 1761 zu Göttingen, und Erneſti (geb. 1707) im J. 1781 zu Leipzig ſtarb — iſt in meiner Geſchichte des Gymnaſiums zu Gotha (Gotha 1824, S. 259) ausführlicher geredet worden.

legung der Bibel angewendet, so daß diese nun, unabhängig von der Dogmatik, eben so wie andere Schriften des Alterthums, grammatisch und historisch erklärt wurde. Indem aber die Philologie auf solche Weise heilbringend für die Theologie wurde, kam durch sie auch die Geschmacksbildung und mit ihr die Veredlung der Muttersprache empor, da es eine der schönsten Früchte des philologischen Studiums ist, daß es den Sinn für das Schöne wie für das Wahre erkräftigt. Dadurch gewann, wie überhaupt die Darstellung der Wissenschaften und Künste, so auch die Darstellung der Religionswahrheiten, und die Kanzelberedsamkeit der Teutschen stieg zu einer, unter ihnen vorher nie erreichten Höhe.

Beschämt waren also die Befürchtungen, daß die, durch die Reformation angeregten Erwartungen unbefriedigt bleiben würden! Wiedergeboren war der hellere Tag, den sie angekündiget hatte, und nach dem Ziele hinstrebend, das ihr vorschwebte, erscheint uns jetzt die protestantische Kirche!

Wenden wir uns von dieser Betrachtung der Zeiten nach der Reformation zur Betrachtung der Zeiten nach der Revolution; so können wir, bei gleichartigen Erscheinungen und Befürchtungen, nicht ohne Hoffnung seyn. — Doch brauchen wir von diesen Zeiten sammt ihren Erscheinungen und Befürchtungen, die unsrer Erinnerung so nahe liegen, nur mit wenigen Worten zu reden.

Große Erwartungen erregte die Revolution, die von Frankreich ausging. Sie kündigte sich an als eine Verbesserung des Staatslebens, als eine Gewährleistung der

Lehren über Staaten- und Menschenbeglückung, die von den gepriesensten und gelesensten Schriftstellern Frankreichs vorgetragen worden waren. Durch sie schien die willkührliche Gewalt der Herrschaft der Gesetze, die Bevorrechtung einzelner Stände der Freiheit und Gleichheit zu weichen, und die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte in Kraft gesetzt zu werden. Aber bald zeigte sich als Traum, was Vielen als Wirklichkeit gegolten hatte! Die wildesten Leidenschaften erwachten, die schrecklichsten Unthaten wurden verübt, selbst der wohlmeinendste der Könige, der ein Vater seines Volkes seyn wollte, wurde schändlich gemißhandelt und schmählig umgebracht; alle Sicherheit des Eigenthums und Lebens hörte in den Tagen des Terrorismus auf, und alle erhabene Ideen, welche die Revolution hervorgerufen hatte, schienen mit und unter ihren Gräueln unterzugehen.

Aber als auf dem, mit schwerer Schuld belasteten, Boden Frankreichs eine Herrschaft sich erhoben hatte, die weit drückender und bindender war, als die der vorigen Könige, und nun, da sie ganz Europa in Fesseln zu legen drohete, Fürsten und Völker zur Bekämpfung derselben sich vereinigten, traten, bei dieser Vereinigung, jene Ideen von Freiheit und Gesetzlichkeit, die am Anfange der französischen Revolution laut geworden waren, aufs neue hervor, um, wie es schien, auf einem andern und bessern Wege verwirklichet zu werden. Denn nicht, wie vormals in Frankreich, durch die Völker allein, sondern durch den Verein der Fürsten und Völker, sollte in jener großen Zeit des Jahres 1813 — in der eine seelenvolle Begeisterung für Freiheit und Vaterland erwacht und das Interesse

der Fürsten und Völker aufs engste verbunden war, — die Verbesserung der Staaten, ihrer Einrichtungen und Verwaltung zu Stande gebracht werden. Doch bald nach der Unterdrückung des Zwingherrn verrauchte diese seelenvolle Begeisterung, die einzig in der Geschichte der Teutschen dasteht; das Interesse der Fürsten und Völker erschien abermals als ein getrenntes, und unerfüllt blieben viele der Erwartungen, die bei dem Kampfe gegen Napoleon hervorgetreten waren.

Die Freunde des Rechts und gesetzlicher Freiheit erwarteten und erwarten noch heute, daß Gesetze, nicht willkührliche Gewalt herrschen, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich seyn und mithin die aus dem Mittelalter stammende Bevorrechtung einzelner Stände aufhören, daß alle gleiche Sicherheit des Lebens und Eigenthums genießen, alle nach gleichen Gesetzen gerichtet, und alle zu dem Staatsbedarfe nach ihrem Einkommen oder Vermögen gleichmäßig beisteuern, daß Würden und Aemter nicht an Geburt und Rang, sondern an Talent und Verdienst geknüpft, daß das richterliche Amt unabhängig und die Presse frei seyn, daß die verschiedenen christlichen Kirchen in jedem Staate gleiche Rechte genießen, daß das Volk durch die von ihm gewählten Stellvertreter zur Theilnahme an der Leitung des Staates zugelassen, daß überhaupt die Gerechtsame des Regenten, der Beamten und des Volkes durch Staatsgrundverträge (Constitutionen) gesetzlich bestimmt werden sollten. Aber nur hier und dort, und nirgends so vollständig, als man gewünscht hatte, wurden diese Erwartungen befriedigt; ja selbst viele der Versprechungen, die im Laufe des Jahres 1813 und noch

im Wiener Congresse (1815) dem teutschen Volke gemacht worden waren, blieben unerfüllt. Dagegen that sich ein Streben hervor, die freisinnigen Ideen zu unterdrücken, das Fortschreiten der Zeiten zu hemmen, veraltete Ansprüche wieder geltend zu machen, und zu einem Zustande der Dinge, wie er vor der französischen Revolution gewesen war, zurückzukehren; — ein Streben, das man mit dem Namen der Reaction oder Restauration bezeichnet hat *).

Dieses Streben spricht sich aus in dem Versuche, die freie Mittheilung der Gedanken zu hindern, und dazu die Preßfreiheit zu beschränken oder den Censurzwang zu verstärken, — in dem Versuche, die Priesterherrschaft mit ihrer den Geist lähmenden Gewalt wiederherzustellen, und dazu das Papstthum, die Inquisition, den Orden der Jesuiten, das Klosterwesen und den Aberglauben des Mittelalters zu erneuern, — in dem Versuche, das monarchische Princip (dessen Wichtigkeit und Nothwendigkeit von allen verständigen Vertretern der bürgerlichen Freiheit anerkannt wird,) dahin zu deuten, daß den Fürsten unbeschränkte oder absolute Regentengewalt zukomme, und dazu die den Mißbrauch der höchsten Gewalt erschwerende

---

*) Kaum ist es nöthig, daß ich hier auf „das Reactionssystem dargestellt und geprüft von D. H. G. Tzschirner. Leipz. 1824" verweise. Wem wäre sie unbekannt, diese gewichtige Schrift, in welcher der verewigte Tzschirner mit tiefer Geschichtskenntniß und Scharfsinnigkeit, freimüthiger Wahrheitsliebe und ergreifendem Nachdrucke, das Wesen des Reactionssystems geschildert und das Verwerfliche desselben nach Grundsätzen des Rechts und der Politik gezeigt hat.

Volksvertretung wieder abzuschaffen, die Feudalverhältnisse sammt der Leibeigenschaft und den ungleichen Besteuerungen (oder Exemtionen) zu erneuern, — in dem Versuche, das Hergebrachte als das Legitime aufzustellen, und dazu lautgewordene Beschwerden und jede Verbesserung der Verfassung und Verwaltung der Staaten zurückzuweisen.

Solche Versuche gehen zunächst von den Gegnern freisinniger Ideen aus — und deren giebt es nicht wenige, — die aus Selbstsucht oder Gewöhnung am Alten hangen, oder von dem Emporkommen eines größern Maaßes bürgerlicher Freiheit Gefahr für sich und den Staat, oder wohl gar Zerrüttung der gesetzlichen Ordnung und Umsturz der Throne befürchten *). Doch wie in den Zeiten der Reformation nicht allein die Gegner derselben Schuld hatten an den trübseligen Erscheinungen, die nach derselben eintraten, sondern auch ihre Vertreter und Anhänger; so ist ganz Aehnliches auch in den Zeiten der Revolution zu bemerken. Denn verkennen läßt es sich nicht, daß viele berufene und unberufene Vertreter freisinniger Ideen sich mannigfaltig vergangen und vielfaches Aergerniß erregt haben, indem sie auf ungeziemende Weise von Regenten und Staatseinrichtungen redeten und schrieben,

*) Nicht unbemerkt ist es geblieben, daß die Aristokratie, in früheren Zeiten fast immer im Kampfe gegen die Monarchie, jetzt eine Verbündete derselben geworden ist, um die ihr widrige Demokratie (so schilt man das Aufstreben zu bürgerlicher Freiheit!) zu unterdrücken. — Man sehe die Leipz. Lit. Zeit. 1827, St. 174 bei Anzeige der Revue politique de la France en 1826, à Paris 1827.

oder, befangen von unseliger Verblendung, das augenblicklich zu erzwingen suchten, was nur langsam gedeihen kann, oder zu verbotenen Gesellschaften zusammentraten und Umtriebe begannen, die der Sicherheit der Throne und der Ruhe der Staaten Gefahr droheten. Natürlich mußten solche Verkehrtheiten und Frevel dazu mitwirken, daß das Streben nach bürgerlicher Freiheit bei Vielen in Verruf kam, und verschärftere Maasregeln gegen dasselbe ergriffen wurden.

So sind nun Klagen über Klagen entstanden, und die Zeiten nach der Revolution hier und dort trübselige genannt worden. Denn während die Einen über Neuerungssucht, über Widerstreben gegen das Gesetzliche, über Herabwürdigung des Hergebrachten, über Frechheit in Rede und Betragen klagen, klagen die Andern über erneuerte Geistesbedrückung und erneuerte Verfinsterungsversuche; und während die Einen, die mit dem Sturze Napoleons das augenblickliche Eintreten goldener Zeiten erwarteten, über Handelssperren, erhöhete Zölle und Verkümmerung der Nahrung klagen, klagen die Andern, daß die Kämpfe und Opfer für bürgerliche Freiheit vergeblich gewesen seyen, und daß eine Zeit der Barbarei und Despotie wieder eintreten werde.

Wohlgethan ist es daher, aus der Vergangenheit Trost zu schöpfen für die Gegenwart und Zukunft. Und solchen Trost bietet die Vergleichung der jetzigen Zeiten mit den Zeiten nach der Reformation dar. Vergangen sind, wie wir oben gezeigt haben, die trüben Zeiten, die damals eintraten; verschwunden die Befürchtungen, die sie erregten; die Vertreter der Reformation sind von ihren

Verirrungen zurückgekehrt, die Gegner derselben haben ihren Widerstand gemildert, und die religiöse und kirchliche Freiheit hat ihre Rechte behauptet. Wie, sollte es in Hinsicht der Kämpfe und Wehen unserer Tage anders gehen? sollte nicht auch die bürgerliche Freiheit allmählig ihre Rechte behaupten? sollten nicht ihre Gegner allmählig mit ihr sich aussöhnen, und ihre Vertreter allmählich von ihren Verirrungen abkommen und Mäßigung mit Rechtsliebe verbinden? Auf welche Weise dies alles sich fügen werde, läßt sich im Voraus nicht bestimmen; aber die Hoffnung können wir hegen, daß es sich so fügen werde. Denn die Kraft des Lichts und Rechts ist immer dieselbe; doch muß sie erst Kämpfe bestehen, ehe sie sich geltend machen kann! Großes und Herrliches gedeihet nicht auf einmal, und nie ohne Mühe und Opfer.

Canning.

Vom Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden.

Canning war, wenn auch vielleicht in mancher Beziehung, kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und auszuführen. Sein Tod gehört, wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendsten Ereignissen der neuern Zeit, und kann Einfluß auf das Schicksal von zwei Welten haben. Außer Fox hatte England keinen Minister, der, wie Canning, so ausgezeichnete Talente mit wahrer Menschenliebe verband. Großbritannien ging ihm, wie jedem ächten Britten, über alles; aber er hatte auch ein Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die sein Nationalstolz nicht als eine bloße Zugabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politischen Berechnungen seines Geistes gab die Poesie seines Gemüthes einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In seinen Ansichten lag nicht nur etwas Großsinniges, sondern auch etwas Großmüthiges, und er wäre fähig gewesen, ein kleines Interesse seines Vaterlandes einem größern der Menschheit aufzuopfern. Das will bei einem Minister viel, und bei einem englischen sehr viel sagen. Eben darum aber hat auch sein Verlust für England die nachtheiligen Folgen nicht, die Mancher zu fürchten

scheint. Bei der gegenwärtigen Lage von Europa, wo so Großes auf dem Spiele steht, das auf lange Zeit gewonnen oder verloren werden muß, hätte Canning einen Einsatz wagen können, der für uns zu hoch und mit den Vortheilen, die wir zu erwarten haben, in keinem Verhältnisse gewesen wäre. Es ließ sich von Canning erwarten, daß er für die Sache fremder Völker, für das Beste der Nationen und das Wohl der Menschheit, englisches Geld, vielleicht sogar englisches Blut wagen, und ein gewisses Gut in der Gegenwart, der Hoffnung eines größern Gutes in der Zukunft opfern würde. Eine solche wohlwollende Stimmung — die indessen auch nur die Wirkung eines höhern Ehrgeizes seyn kann — ist nicht ministeriell, nicht einmal national. Wir zählen und rechnen besser. England hat sich so gestellt, ja die Natur schon hat es gethan, daß die fremden Angelegenheiten nur in so weit auf dasselbe wirken dürfen, als sie sein Interesse freundlich oder feindlich berühren. Es muß in Allem nur die Folgen im Auge behalten, die es für England haben kann. In Beziehung auf unsere auswärtigen Verhältnisse mögen wir also leicht durch Cannings Tod politisch mehr gewonnen, als verloren haben. Was die innern betrifft; so gehen diese ohne Zweifel ihren Gang, nur langsamer oder schneller. Allerdings hatte Canning viel von einem Radicalen in gutem Sinne, und, glauben Sie mir, das verrufene Wort hat auch einen sehr guten Sinn, weil unsere größten Uebel nicht anders als radical zu heilen sind, wenn man das Messer nämlich an die Wurzel setzt, und das faule Fleisch aus dem gesunden Körper schneidet; aber des Radicalismus ungeachtet, war

Canning Minister und ein verständiger Mann, der nicht zur Unzeit nahm, wovon er wußte, daß es die rechte Zeit freiwillig geben würde. Gegen eine Parlamentsreform hatte er sich entschieden, und aus gutem Grunde, wie ich meine, wenn es um den Erfolg zu thun ist, und nicht um die Art der Mittel, durch die man zu ihm gelangt. Ich aber bin gewiß, daß eine Parlamentsreform uns kein besseres Unterhaus geben würde. Ist dem aber so, wie sich mit einer Art von Gewißheit zeigen läßt; warum einen neuen Weg versuchen, der erst gemacht werden muß, um zu dem alten Ziele zu kommen? Die Ausdehnung der Gewerbe- und Handelsfreiheit, die von Canning begünstigt ward, wird auch später ihre Freunde und Vertheidiger finden. Dieses System ist uns durch das Interesse geboten; wir müssen, unserer Selbsterhaltung wegen, diese Bahn verfolgen; und Huskisson leistet in diesem Fache ohne Zweifel, was England wünschen darf. Der Stall des Augias unserer Strafgesetzgebung wird ebenfalls, auch ohne Canning, gereinigt werden; und dazu war er selbst nicht einmal der wahre Herkules. Doch hätte sein Einfluß und sein Ansehen, wie ich überzeugt bin, dem Fortgange der Sache förderlich seyn können, wie denn alles Großartige und wahrhaft Nützliche auf seinen Beistand zählen durfte. Bei uns ist es nicht, wie auf dem Festlande, wo eine Regierung Entwürfe, wie es ihr eben einfällt, aufnimmt und aufgiebt, Reformen bewilligt oder verweigert. Was einmal das Gefühl und die Ueberzeugung der Nation durchdrungen hat, und so ein Bestandtheil der öffentlichen Meinung geworden ist, muß bei uns ins Leben treten.

Jede Idee ist sie national, wird auch wirklich. Wie das zugeht, wird auf dem Continente vielfältig entwickelt und dargestellt, aber nur in England als etwas, das sich ganz natürlich und von selbst versteht, begriffen. Darum geht auch die Emancipation der Katholiken durch, sobald der gesunde Theil der Nation zu einer gesunden Ansicht der Sache gelangt ist. Man muß erstaunen, wie sehr sich die Vorurtheile in dieser Hinsicht seit kurzer Zeit vermindert haben. Nur macht sich es bei uns nicht so schnell, wie bei andern Völkern, weil wir langsamer auffassen und vorsichtiger ergreifen, alles in uns tiefer gewurzelt hat, und darum auch schwerer auszureißen ist. Trennen wir uns darum etwas langsamer vom Uebel; dann halten wir auch um so fester am Guten, und alles hat mehr Bestand und Halt. Darin liegt ein großer Vortheil, weil selbst ein Nachtheil, der lange besteht, und durch Gewohnheit erträglich geworden, oft besser als ein Vortheil ist, der erst gesucht und versucht werden soll. Es geht bei uns nur langsamer. Wie viele Jahre wurde im Parlamente die Abschaffung des Negerhandels gefordert und verworfen? Wie lange hatte der unermüdliche, edle Wilberforce seinen Antrag erneuert, um sich abgestimmt zu sehen? Aber jedes Jahr führte ihm die Aufklärung und bessere Ueberzeugung neue Verstärkung zu, und lichtete die Reihe seiner Gegner, bis sich endlich der Sieg für ihn entschied; und er entscheidet sich für Alles, was wirklich wahr, gut und nützlich ist, nur früher oder später. Uebrigens hätte auch Canning die Emancipation der Katholiken schwerlich durchgesetzt, weil sie vom Oberhause verworfen worden wäre. Das Oberhaus hat,

wie gewöhnlich die Häuser, einen festen Glauben, den der Vortheil aufrecht hält. Aber Alles fällt, sobald es reif geworden ist; und das Obst, das auch der Sturm nicht von dem Baume lösen konnte, trennt sich, gezeitigt, selbst von ihm. Die Emancipation der Katholiken ist so sicher, wie der endliche Sieg der Handelsfreiheit und eine weisere und gerechtere Strafgesetzgebung. Was die Zeit empfangen hat, wird sie gebähren; nur muß man warten, bis die Frucht ausgetragen ist.

Für das Ausland war das Leben Cannings vielleicht wichtiger, als für Großbritannien selbst, und so wäre es auch sein Tod. Unter diesem Minister bildete die englische Politik dem auf dem europäischen Festlande herrschenden Systeme eine Art Gegengewicht. Castlereagh hatte sich etwas stark continentalisirt, wenn der Ausdruck erlaubt ist, und dadurch die Britten gegen sich eingenommen. Canning schlug den entgegengesetzten Weg ein, und gewann eine unermeßliche Popularität, sowohl in der Fremde, als in der Heimath. Auch waren seine Grundsätze gegen das Ende seiner Laufbahn, und oft im Widerspruche mit seinem frühern Leben, höchst populär; sie waren es in dem Grade, daß er den aufrichtigen Haß der Aristokratie auf sich lud, und auch verdiente. Er kannte die Lage des Continents, und diese Kenntniß, und die Mittel, die ihm seine Stelle bot, und seine moralische Entschlossenheit, machten ihn dem Systeme, das jetzt bald unbestritten das feste Land beherrschen wird, gefährlich. Ich glaube übrigens kaum, daß Canning, bei allem Wohlwollen für die Sache der Völker und die Menschheit, wie es die Liberalen nennen, mit seinen constitu-

tionellen Ansichten und Charten, die er bei Euch zu hegen und zu pflegen sich das Ansehen gab, gerade Eure Freiheit bezweckte; er kannte Euch und das Interesse Englands zu gut; aber den Hebel wollte er in der Hand behalten, den er im Augenblicke, wo es galt, an das Festland legen konnte, um es im Sinne Großbritanniens zu richten und zu stellen. Darauf deuten auch die bekannten Worte in der merkwürdigen Rede, von der wir sogleich sprechen werden. Er dachte sich als Aeolus, der den Schlauch mit Winden in Händen habe. Sey es an der Zeit, ihn zu öffnen; dann, meinte er, stehe es bei ihm, den Continent durch Stürme zu erschüttern und umzukehren. Die leicht gesprochenen Worte haben schwer verwundet; ein Beweis, daß sie verwundbare Stellen fanden.

Man kann nicht sagen, in wie weit Canning seine Drohung ausgeführt haben würde; aber er war der Mann Wort zu halten, und spielte gern großes Spiel, in dem Alles gewonnen oder verloren werden konnte. Da er übrigens selbst die Karten mischte, auch kein ungeschickter Spieler war; so wagte man nicht viel, wenn man auf seine Farben setzte. Für die starre Aristokratie Englands mag er wohl zu rechter Zeit gestorben seyn. Man sagte freilich, sein System überlebe ihn, und die Jünger setzten des Meisters Schule fort. Ja, der Buchstabe läßt sich fortpflanzen und erhalten, das Wort treu überliefern von Mund zu Mund; aber der Buchstabe und das Wort thun es im Leben nicht. Die Entwürfe und das System eines Karls des Großen, Friedrichs von Preußen und Napoleons, können auch als Tradition, als eine politische Dogmatik auf ihre Nachfolger übergehen, wie Rolands

Schwert an dessen Erben; aber auch wie dieses vergebens, fehlt der Heldenarm, der mit ihm Wunder that. Neptuns zürnendes quos ego sprechen der Schulmeister und seine Schüler nach; aber sie beschwören damit keinen Sturm. Wir verdanken Sokrates eine sokratische Methode, wie Plato eine platonische Philosophie, jener Methode und dieser Philosophie aber keinen Sokrates und Plato. Es ist mit dem Wollen und Wirken der Kleinen nach dem Systeme der Großen, wie mit der Jagd des Esels in der Fabel. Dieser nimmt auch die Stimme des Löwen mit vielem Glücke an, und brüllt so vortrefflich, daß die aufgeschreckten Thiere ihren gefürchteten König zu erkennen glauben. Doch verschwand die Täuschung bald, und das schwache und träge Langohr ward selbst der Spott der Betrogenen, die vor ihm geflohen waren. Die Haut und Stimme des Löwen sind die übernommenen Entwürfe, das angeeignete System eines hervorragenden Mannes; nur der Muth und die Kraft des Löwen verschaffen seiner Haut und Stimme Achtung.

Die Rede, welche der selige Canning am 12. December des Jahres 1826 im Unterhause hielt, ist bekannt genug. Tausend Stimmen haben sich tadelnd gegen sie laut erhoben, tausend und tausend andere dagegen sich im Stillen beifällig für sie erklärt. Es wurde alles aufgeboten, um den Eindruck, den sie machen konnte oder wirklich gemacht, zu zerstören; aber selbst dies Bemühen zeigte die Verlegenheit, in der man sich befand, und die Gefahr, die sich leichter leugnen, als entfernen läßt. Man erzählt von dem Vogel Strauß, wenn er den Schlägen seiner Verfolger nicht entgehen könne, stecke er den Kopf

in den Sand, und lasse sich in dieser Stellung tödten. Glaubt das gute Thier vielleicht, es habe keinen Feind, weil es ihn nicht sieht? Es giebt Menschen, die das zu glauben scheinen, und darum jeden warnenden Zuruf sich verbitten, von keinem Feinde, der ihnen auf der Ferse ist, von keiner Gefahr, die, wie das Schwert des Damokles, an einem dünnen Haare befestigt, ihnen über dem Haupte hängt, etwas hören wollen. Nachtwandler soll man in ihren halsbrechenden Wanderungen nicht stören. Es geht ein solcher, mit geschlossenen Augen, schlafend über ein schmales Bret, das aus dem höchsten Stockwerke eines Hauses in das eines andern führt, so sicher wie auf einer Diele des Bodens seines Zimmers; aber von dem unvorsichtigen Rufe eines unbesonnenen Freundes aufgeschreckt, würde er wachend in die Tiefe fallen, die er schlafend überschritt. Wer schüchtern in den Abgrund blickt, an dem er wandeln muß, stürzt am leichtesten schwindelnd hinab. Am sichersten entgeht oft gerade derjenige der Gefahr, der nichts von ihr weiß. So kann die Freiheit der Rede und der Schrift, und wäre sie noch so wohl gemeint, oft höchst bedenkliche Folgen haben. Gäbe es eine nachtwandelnde Politik, die ihren gefährlichen Weg mit geschlossenen Augen und im Schlafe geht, die, wie die spanische oder die französische vielleicht, am Rande eines Abgrundes unsichere Sprünge macht; dann sollt ihr sie nicht warnend stören. Doch that es Herr Canning in der bekannten Rede; aber wahrhaftig nicht gut gesinnt. Der besonnene Staatsmann wußte wohl, was er im Feuer seiner Rede sprach, die er mit diesem Feuer schlau entschuldigen wollte.

„Ich kann den Krieg nur fürchten, sagte er, wenn ich an die unermeßliche Macht dieses Landes und daran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit sind, sich an England anzuschließen... Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich darauf bedacht, den Besitz dieses Landes nebenbuhlerischen Händen unnütz, ja noch mehr als unnütz, nämlich dem Besitzer selbst nachtheilig zu machen. Ich habe das letztere Mittel ergriffen; glauben sie nicht, daß England darin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die französische Armee in Spanien einziehen, und Cadiz blokiren sehen mußte? Ich habe Spanien unter einem andern Gesichtspuncte betrachtet; ich sah auf Spanien und Südamerika zugleich; ich habe in letztern Ländern eine neue Welt ins Daseyn gerufen, und so das Gleichgewicht geordnet. Ich habe Frankreich allen Folgen seines Einfalls überlassen. Ich habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich seine Last überlasse, eine Last, der es sich gern entledigen möchte, und die es nicht, ohne sich zu beschweren, tragen kann; damit antworte ich auf das, was man über die Besetzung Spaniens sagt. Ich weiß, sage ich, daß unser Land unter seinem Panier alle Unzufriedenen und alle unruhigen Geister des Jahrhunderts schlagfertig sehen wird, alle Menschen, die aus gerechten oder ungerechten Gründen die gegenwärtige Lage ihres Vaterlandes mit Mißmuth betrachten. Der Gedanke an eine solche Lage regt alle Besorgnisse auf; denn er zeigt das Daseyn einer Macht in den Händen von Großbritannien, die vielleicht furchtbarer ist, als irgend eine, von der die Geschichte des

Menschengeschlechts bis jetzt Kunde gegeben.“ So Herr Canning!

Das ist nicht höflich von einem Manne, der am Hofe lebt. Noch unlängst war ihm die Ehre zu Theil geworden, an der Tafel eines großen Königs neben diesem Platz zu nehmen, eine Ehre, von der für solche Geburt in der Weltgeschichte kein Beispiel ist; und so lohnte sie der Gefühllose, Undankbare, da er von Frankreich und seiner Verwaltung mit schnödem Hohne und Uebermuthe zu sprechen wagte! Mit Recht hat ein berühmtes Blatt, das nur Schwache und Wehrlose anzugreifen pflegt, weil ein solcher Krieg mit Sicherheit geführt wird; das, wenn es spricht, immer Recht behält, weil ihm Niemand widersprechen darf, mit Recht, sage ich, hat dieses Blatt den ganzen Landsturm fremder Journalisten gegen Herrn Canning unter das Gewehr gestellt. Dieses sonst so vornehme Blatt hat bei dieser Gelegenheit sogar dem verhaßten Grundsatze der Volkssouverainetät gehuldigt und die Gemeinde der Journalisten abstimmen lassen, und unter diesen sogar vorzugsweise die Gemeinen, selbst die Proletarien und Heuerleute. So weit hat es sich in seinem Zorne vergessen, um nur den Heerbann aufzubringen! Ich will mich dem heiligen Zuge anschließen, wenn ich auch keinen Dank dadurch verdienen sollte; und gegen Herrn Canning auf meine Weise fechten. Der Britte hat bei aller Rechnungsgabe, die seinem Volke eigen ist, doch schlecht gerechnet, und ich will ihm — was ihn freilich wundern wird — das Exempel machen. Wollte er Krieg? Auf dem festen Lande könnte er ihn so wenig führen, als wir zur See. Das Wasser ist des Britten Element; das

feste Land gehört den verbündeten großen Mächten des festen Landes an. Dieser Ausspruch ist so sehr Thatsache, daß jeder Beweis unnöthiges Gerede wird.

Der Mißvergnügte, es ist wahr, sehnt sich nach Veränderung, ohne aber immer zu berechnen, was dieser Veränderung folgen kann. Die Leidenschaft berechnet nicht; Furcht und Hoffnung gestalten die Begebenheiten und ihre Resultate, die noch, wie uneröffnete Loose im dunklen Schooße der Zukunft liegen, nach ihrem Wahne, und leihen ihnen ihre dunkeln oder hellen Farben. Was uns der Friede gegeben hat, man muß es mit Wehmuth sagen, macht freilich Tausenden den Krieg wünschenswerth. Wir sahen die neue Welt, deren Kolonieen noch durch manche Bande mit dem europäischen Mutterlande zusammenhingen, von diesem abgelöset, den Kampf Griechenlands mit seinen barbarischen Unterdrückern ohne Theilnahme fortgesetzt, erst den Aufstand des gepeinigten Volkes als ein Verbrechen gegen die Legitimität gemißbilligt, dann das blutige Hinwürgen desselben als eine verschuldete Züchtigung dargestellt. Wir sahen den Gedanken in Fesseln gelegt, das freie Wort als Versuch zum Aufruhre untersagt, Gewerbsfleiß und Handel gelähmt, und eine fast allgemeine furchtbare Verarmung herbeigeführt. Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzerfleischung hingegeben, das Rachegefühl einer grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffotte mit Blut gefärbt, die Gefängnisse gefüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfigkeit des Volkes durch Dummheit und Mangel. So wurde ein Zustand der Dinge herbeigeführt, der sich mit jedem Tage furchtbarer

entwickelt und zu einem Resultate führen muß, das selbst die Faction, die es will, mit den zahllosen Unglücklichen, die sie gemacht, in gewisses Unglück stürzt.

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind, will man Täuschungen nicht zu bereuen haben. Es sind zwei Geister, die jetzt die Welt bewegen, sich um ihre Herrschaft streiten, offen oder heimlich sich befeinden; sie heißen hier Gegenrevolution und Revolution, dort Servilität und Liberalismus, Unbeweglichkeit und Fortschreitung, oder wie man sie sonst nennen will. Die Sache ist da, welchen Namen man ihr auch geben mag. Welchem dieser beiden Geister dient Frankreich jetzt? Darüber ist kein Zweifel.

Man spricht von den Mißvergnügten in allen Ländern. Herr Canning hat die Hand unsanft auf die Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte seinen Schmerz. Er hat das Haupt der Medusa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann; aber in Englands Hand dürfte es auf dem Continente schwerlich seine Wirkung thun. Nehmen wir auch an, neun Zehntheile der Völker seyen mißvergnügt; dann ist doch die bestehende Ordnung mit ihrem Zehntheil noch zehnmal stärker, als alle die Unzufriedenen, deren Kraft zerstreut, zersplittert, ohne Organisation und Haupt, ohne einen bestimmten Zweck und zweckmäßig geleitete Mittel ist. Das Einzige, was einige Kabinette für England hätte stimmen können, wäre die Furcht vor Rußland, das Europa in sich aufzunehmen droht. Da beschwor Canning etwas unvorsichtig das revolutionaire Gespenst aus dem Grabe, und mit ihm erwachte sogleich die kaum halbentschlummerte Angst. Der nächsten Gefahr begegnet man

am ersten, und die erste ist für die Kabinette wieder die Revolution geworden. Canning hat nicht vorsichtig gehandelt. Die Politik darf vieles thun, was sie verschweigen muß. Gethan kann es zum Glücke führen, und darum auch rühmlich seyn, da es gesprochen vielleicht Verderben und Schande bringt. Cannings wenige Worte haben das ganze Lager der Gegenrevolution unter die Waffen gerufen, und zwischen Verwandten, unter die ein Hauszwist kommen konnte, den Frieden neu befestigt.

Ein Regent und wahrer Staatsmann muß das Herz im Kopfe haben; hat er es aber, wie es bei Canning der Fall seyn mag, am rechten Flecke, und es ist eines Gegenstandes voll; dann darf der Mund davon nicht überfließen. Ein Gedanke in der Seele, ein Gefühl in der Brust verschlossen, sind unser; ausgesprochen theilen sie Andere mit uns; und wer mit Andern theilt, macht sich bis zu einem gewissen Grade von ihnen abhängig.

Canning hätte seine Rede nicht halten, oder nicht rectificiren sollen. Der gewöhnliche Mensch ist schwach und sucht den Starken auf, um sich an ihn zu lehnen. Schon aus Gemächlichkeit überlassen wir es Andern gern, daß sie für uns denken und sich für uns entschließen. Der Glaube an ihre Weisheit ist oft mehr werth, als diese Weisheit selbst, und giebt ihnen ihre ganze Stärke. Das Vertrauen auf den, der einen Entwurf ausführt, sichert wenigstens sein halbes Gelingen. Es giebt kaum etwas Gefährlicheres für einen Mann, der das Schicksal von Menschen leitet, und dazu ihr Vertrauen nöthig hat, als Unsicherheit, die dies Vertrauen schwächt. Eine halbe Thorheit, die entschlossen ihren Weg verfolgt, kann darum

im öffentlichen Leben manchmal weniger gefährlich seyn, als eine ganze Weisheit, die auf dem Weg zum Ziele noch zu überlegen und zu berathen scheint. Lieber zwei Schritte nicht gethan, als daß man in den Fall kommt, einen halben zurück zu thun. Verirrungen des Verstandes vergeben wir Menschen, denen wir uns anvertrauen sollen, viel weniger, als Verirrungen des Herzens, weil diese sich mit der wahren Größe mehr vertragen.

Wer viel zu rectificiren hat, hat viel gefehlt, und gesteht es ein. Dieses Eingestehen bringt an einer großen Stelle gewöhnlich mehr Nachtheil, als das Fehlen selbst. In einem Leben voll Klugheit und Festigkeit kann freilich auch einmal etwas Thörichtes und Schwaches gefahrlos mit unterlaufen, weil ein kluges und festes Leben die Schwäche eines Augenblicks leicht wieder gut macht; das Geständniß dieser Schwäche aber kann dem Erfolge kluger Entwürfe durch Verminderung des Vertrauens schaden. Ein Mann dagegen, der lauter falsche Schritte thut, thut sie allerdings am Ende besser zurück, als vorwärts; und bei dem die Klugheit eine Ausnahme von der Regel ist, der hat seine besten Augenblicke, wenn er in Widerspruch mit sich selbst geräth. Mit Canning verhält sich das anders. Wenige Staatsmänner seines Landes mögen ihm würdig zur Seite stehen. Auch hätte Canning Frankreich, selbst in dessen Ministerium, nicht reizen sollen; er konnte Verbündete auf dem Continente nicht entbehren, und erhielt er Frankreich nicht, dann fand er schwerlich einen andern. Der Feinde hat man stets, der Freunde nie zu viel, und wäre man der Glücklichste und Stärkste; auf dem Continente aber ist das sicher England nicht.

Es giebt Menschen, die des Bestehenden so müde sind, daß sie eine Veränderung unter jeder Bedingung zu wünschen scheinen. Sie sagen: Ist der Krieg nur einmal ausgebrochen, sind die Partheien im offenen Kampfe und die Leidenschaften losgelassen; wer will dann den Erfolg berechnen? Ist seit dreißig Jahren nicht fast immer das Unwahrscheinliche wahr geworden, und können nicht unvorgesehene Ereignisse, wie das so oft geschieht, eine Entscheidung herbeiführen, gegen die sich alles zu vereinigen schien? Ich antworte: Unvorhergesehene Ereignisse kann man nicht in die Berechnung dessen aufnehmen, was man vorhersehen, vorher bestimmen will. Setzt man sein Vertrauen auf Zufälle; wer bürgt dafür, daß diese Zufälle für, und nicht vielmehr gegen uns seyn werden? Verläßt man sich auf einen blinden Wurf, der das Spiel entscheiden soll; hat unser Gegner dann nicht eben so viel Wahrscheinlichkeit als wir, es zu gewinnen?

Der Zufall ist ein eigensinniger, launischer und gewissenloser Gesell, der weder Religion, noch Vaterland, weder Grundsätze und Meinungen erkennt, und oft mit Vergnügen wieder niederreißen hilft, zu dessen Bau er mit Freude beigetragen hat. Auf den Zufall rechnet nur, wessen Rechnung geschlossen ist, und der, sich zu entscheiden, keine Wahl mehr hat. Aber giebt es denn wirklich Leute, die im Ernste daran glauben, England sey geneigt, für die Revolution, die Freiheit, die Civilisation, oder wie man es nennen will, auf dem Continente zu kämpfen, und aus reiner Menschen- und Völkerliebe auf eigene Gefahr den Krieg zu führen? Das ist wenigstens nicht brittische Observanz. England hat in Frankreich die Frei-

heit und den Despotismus, die Anarchie und die Gesetzmäßigkeit, den Heilsausschuß, das Directorium, das Consulat und das Kaiserreich mit gleicher Beharrlichkeit bekämpft; es hat sich in Spanien mit der Constitution und dem Absolutismus verbündet; es hat sich für die Gewissensfreiheit oder für das Papstthum erklärt, alte Staaten wieder hergestellt, oder gegen sein gegebenes Wort, wie Genua, vernichtet. Was suchte England auf allen diesen verschiedenen, bald geraden, bald krummen Wegen? Beständig dasselbe Ziel, immer, was die Politik zu suchen pflegt, den eigenen Vortheil, Handel, Kolonieen, Waarenmarkt, Seeherrschaft. In den Mitteln wechselte es, wie es Zeit und Ort gebot; doch der Zweck blieb unverrückt derselbe. Freilich war Canning eine merkwürdige Erscheinung, ein seltner Mensch; aber englischer Minister, und wenn er es bleiben wollte, dann mußte ihm England über alles, wo nicht einzig alles seyn. So lange die Pflicht mit dem Vortheile freundlich Hand in Hand geht, glaube ich an die Moral der Politik. Dies wird nur manchmal sittlicher hier als dort, weil man hier seinen Vortheil besser erkennt, und zur Freigeisterei der Politik sich nicht auch noch der Unverstand gesellt. Alle Fürsten, alle Kabinette, alle Regierungen wären gut, wenn sie ihr wahres, wohlverstandenes bleibendes Interesse begriffen. Die Feinde der Völker auf dem Throne waren immer noch mehr ihre eigenen. Die um den Thron haben freilich ein anderes Ziel und ein anderes Wohl.

Der Krieg auf der Halbinsel, mit dem man droht, dürfte indessen vielleicht sogar viel nicht zu bedeuten haben. Die Engländer sind hier nicht auf ihrem Boden, und für

ihre Gegner ist auch dabei nichts zu gewinnen. Eine solche Lage verbürgt den Frieden mehr, als Tractate, die man lästig findet. Das Kriegsspiel ist ein Glücksspiel, bei dem der Teufel auch sein Spiel machen kann. Man weiß den Anfang wohl, aber den Ausgang nicht, und weit davon ist gut gegen den Schuß.

Die geheimnißvollen Verbündeten Cannings mögen ihre Wirkung thun, wenn er sie gleich nicht im Sacke hatte; darauf können wir uns verlassen. Diese Worte aus diesem Munde mußten zum Nachdenken führen. Mit ihnen ist der Schleier vor dem Bilde weggefallen, das man sich verbergen will; aber der Verständige verschmäht keine nützliche Wahrheit, selbst wenn sie aus Feindes Munde kommt. Und ich hoffe, wir sind verständig. Eine mächtige Parthei in Spanien mag allerdings den Krieg wollen, und kriegslustige Verbündete in Frankreich haben. Spanien aber steht unter dem Schutze und der Leitung der großen Mächte. Diese dürften bei einem Kriege mit England schwerlich ihre Rechnung finden, und wollen sie ihn nicht, dann hat Spanien keinen Willen. Das Ziel der Bestrebungen war seit zwölf Jahren die Erhaltung des Bestehenden. Wird man in einem gereizten Augenblicke aufgeben, was man in Jahren zu erhalten suchte?

Stellen wir nur den innern Frieden her, und der äußere Krieg soll uns wenig Sorgen machen. Was uns zu Grunde richtet, ist gerade der innere Krieg, der Kampf der Privilegien gegen die Rechte, der Verfinsterung gegen die Aufklärung, der Vorurtheile gegen die Vernunft, der rohen Gewalt gegen die gesetzliche Freiheit, der Beschränkung gegen die ungebundene Thätigkeit des Handels und

der Industrie. Helfen wir uns selbst, und wir haben keine fremde Hülfe nöthig. Wie! Sollten wir vom Auslande hoffen, was von den eigenen Regierungen nicht zu erwarten wäre? Sollten wir in der Lage seyn, von fremder Hand zu betteln, was uns die befreundete versagt? Das wäre ein trauriges Geschick, die Wirkung großen Unheils, dem nur größeres Unheil folgen könnte. Ein Staat, ein Volk, die zu ihrer Rettung fremden Beistand brauchen, sind verloren; sie haben sich selbst verloren, und das Ausland giebt ihnen nicht, was sie bei sich vergebens suchen. Wer einen Verbündeten nicht entbehren kann, hat einen Herrn; der Beschützer ist, unter gefälligerem Namen, sein Gebieter. Begründet den innern Frieden, und wir haben keinen äußern Krieg zu fürchten, und man wird mit Cannings Verbündeten vergebens drohen.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen; von Friedrich Ancillon. Erster Theil: Geschichte und Politik. Berlin, bei Duncker und Humblot, 1828. XIV und 427 S. gr. 8.

Der Unterzeichnete hat theils in seinen „Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit", theils in der, das erste Heft dieser „Jahrbücher" einleitenden Abhandlung: „die drei politischen Systeme der neuesten Zeit" zu demjenigen politischen Systeme sich bekannt, das er, der Kürze der Bezeichnung wegen, das „System der Reformen" nennt, und das die Mitte hält zwischen den beiden Systemen der politischen Extreme: dem Systeme der Revolution und dem Systeme der Reaction. Es ist hier nicht der Ort, den unterscheidenden Charakter dieser drei politischen Systeme zu wiederhohlen, und ihre gegenseitigen scharfen Abgrenzungen von neuem nachzuweisen; allein so viel gehört hieher, zu bemerken, daß das System der Reformen, ausgehend von dem Ideale der gesammten irdischen Bestimmung des Menschen überhaupt und von der höchsten Aufgabe des Bürgerthums und des Staatslebens insbesondere, welchem die Wirklichkeit ununterbrochen zugebildet werden soll, durchaus auf einer geschichtlichen Unterlage des innern und

äußern Staatslebens beruhen muß, bei deren Verkennen und Verläugnen die Staatskunst unrettbar zum Systeme der Revolution fortgerissen wird, so wie sie nothwendig dem Systeme der Reaction sich hingiebt, sobald sie in den Bürgern des Staates nur eine unter den Zwang des Treibers gestellte Heerde thierischer Geschöpfe, nicht aber eine von Gott zu allmähligem Fortschritte und zu grenzenloser Vervollkommnung bestimmte Gattung freier Wesen anerkennt. Denn was die Natur in ihren allmähligen Entwickelungen und Fortbildungen bis zur Blüthe, Reife und Frucht sittlicher Geschöpfe nach dem Gesetze der Nothwendigkeit vollendet; was das Gesetz der Sittlichkeit, als kategorischer Imperativ, unbedingt und ausnahmelos gebietet; was das Ideal des Staatslebens, seit Platon's Zeiten bis herab auf Ancillon, verlangt; das hat — zum Heile der Menschheit — die Geschichte aller hochgebildeter und fortschreitender Völker und Staaten, das hat die Geschichte der Regierung aller der großherzigen und edlen Fürsten bestätigt, welche in den einzelnen Zeiträumen der Geschichte ihre eignen Völker zu ihrer Höhe heraufzogen, und andern Völkern und Staaten in der Befolgung des großen Entwickelungsgesetzes des menschlichen Geschlechts voranleuchteten.

Zu diesem politischen Systeme der Reformen — gestützt auf den ihm eigenthümlichen Reichthum und auf die Fülle tiefer philosophischer und geschichtlicher Kenntnisse — bekennt sich der ehrwürdige Ancillon in allen seinen neuen Schriften, welchen Ref. viel, sehr viel zu seiner Belehrung, so wie zu seiner Erkräftigung in dem

auch von ihm aufgestellten, und in mehrern Schriften durchgeführten Systeme der Reformen verdankt. Zuerst sprach sich Ancillon mit Bestimmtheit für dieses System in seiner gediegenen Schrift aus: „über die Staatswissenschaft“ (Berl. 1820. 8.). Unter vielfachen, aus dem Staatsleben der Gegenwart entlehnten, Schattirungen versinnlichte er dasselbe in der geistreichen Schrift: „über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung“ (Berl. 1825. 8.) Besonders aber hebt er dieses System hervor in der oben genannten Schrift, in welcher der Verf. in Hinsicht auf die geläuterten und gemäßigten Grundsätze einer auf Philosophie und Geschichte beruhenden Staatskunst, so wie in Hinsicht der hohen Gediegenheit der stylistischen Darstellung sich gleich bleibt, in Hinsicht aber auf die Vielseitigkeit der aufgestellten politischen Gegenstände und auf die Fülle der mitgetheilten Ergebnisse seiner fortgesetzten philosophischen und geschichtlichen Studien, seine frühern politischen Schriften — so viel dies auch sagen will — noch übertrifft.

Es würden unsere Leser zwar iren, wenn sie in dem vorliegenden Werke ein schulgerechtes System der Staatskunst suchen wollten; dies wollte der Verf. nicht geben. Sie finden aber in demselben eine Reihe höchst interessanter Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände der Staatskunst, bei deren Aufstellung der Verf. sogleich jedesmal Satz und Gegensatz (die beiden Extreme politischer Meinungen über dieselben in neuerer Zeit) mittheilt, und in der Ausführung den Mittelweg zwischen beiden Extremen festhält, den er im Lichte der Philosophie

und Geschichte durchführt. Nach dem vom Ref. anderswärts aufgestellten Systeme der Reformen, muß es ihm eine hohe Freude gewähren, mit einem philosophischen Denker und geschichtlichem Forscher, wie er in Anteillon verehrt, in Hinsicht der Grundsätze sich völlig übereinstimmend, in Hinsicht der Ergebnisse nur in einzelnen Folgerungen und Schattirungen von ihm abweichend sich zu erblicken.

Doch die Bestimmung der „Jahrbücher" erlaubt dem Ref. nicht, das ganze geistvolle, und mit einem seltenen Reichthume neuer Ansichten und überraschender politisch-geschichtlicher Ergebnisse ausgestattete, Buch im Einzelnen durchzugehen. Es genüge hier, den Inhalt des Werkes, nach dessen einzelnen Abhandlungen, anzugeben, und sodann, durch einzelne Stellen, den Geist und Charakter des von dem Verf. festgehaltenen politischen Systems näher zu bezeichnen.

1) Ueber die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse auf den Menschen. — Satz: Das Klima, in seiner allgemeinsten Bedeutung, als der Inbegriff aller materiellen Bedingungen des Lebens, entscheidet ausschließlich über den Geist, den Charakter, die Neigungen, die Laster und die Tugenden, die ästhetische und wissenschaftliche Tendenz eines Volkes; die moralischen Wirkungen sind nur Wirkungen der physischen. Gegensatz: die materiellen Ursachen verursachen Vieles im Menschen, bestimmen und entscheiden Nichts. Die geistigen und moralischen Ursachen bedingen Alles, und die Freiheit überflügelt und besiegt die anscheinende Nothwendigkeit. — Ref. bemerkt sogleich im Voraus, was von dieser, und

von allen folgenden Abhandlungen gilt, daß jedesmal die Ansicht und der Ausspruch des Verf. in der Mitte zwischen den beiden Extremen des aufgestellten Satzes und Gegensatzes liegt.

2) Ueber die Verdienste des Mittelalters. — Satz: Das Mittelalter war die Zeit der Unwissenheit, der Barbarei, und bietet in jeder Hinsicht ein Gemählde von Despotismus und Sklaverei dar, das nur Abscheu und Verachtung erregt und verdient. Gegensatz: Das Mittelalter war eine Zeit der Jugend, der Blüthe, des regen Lebens, eine poetische Zeit, wo Phantasie und Gemüth die herrlichsten Früchte trugen; wo die Alleinherrschaft, das Princip des Despotismus, nicht existirte, und wo es mehr individuelle Freiheit gab, als zu irgend einer andern Zeit.

3) Ueber den Charakter und die Fortschritte des jetzigen Zeitalters. — Satz: Unsere Zeit überflügelt alle andere Zeiten, und, mit ihr verglichen, sind die frühern Perioden arme und elende Zeiten. Gegensatz: Unsere Zeit ist eine ausgeartete Zeit, die mit den frühern, frischern, reinern Perioden die Vergleichung nicht aushält.

4) Ueber die Gewalt der öffentlichen Meinung. — Satz: Die öffentliche Meinung ist mehr, als je, die Hauptmacht in der politischen Welt, und muß als Leitstern den Regierungen voran leuchten, und von ihnen befolgt werden. Man muß sie in allen politischen Angelegenheiten, besonders in der Gesetzgebung, befragen und beachten. Gegensatz: Die öffentliche Meinung ist ein irriger, schwankender, vorübergehender Wahn, eine

usurpirte Gewalt. Weit entfernt, das Lebensprincip der Staaten zu seyn, giebt sie denselben falsche Richtungen, und setzt sie beständigen Störungen aus.

5) Ueber die Gesetzgebung der Presse. — Satz: Die Preßfreiheit ist die eigentliche Schutzwehr gegen die Mißgriffe und Mißbräuche der Regierung, und, zumal in repräsentativen Verfassungen, die erste Bedingung des Gedeihens der gesellschaftlichen Ordnung. Gegensatz: Die Preßfreiheit ist das auflösende Princip der Regierungen, die Quelle des Mißvergnügens und des Ungehorsams der Völker.

6) Ueber die Perfectibilität der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Bedingungen und Triebfedern. — Satz: Das menschliche Geschlecht, um vorwärts zu gehen, muß in einer steten Bewegung begriffen seyn. Unbeweglichkeit ist in jeder Hinsicht mit dessen Bestimmung unverträglich; die Neuerungen, sollten sie auch zu Umwälzungen führen, sind in der Natur des Menschen gegründet, und das Beharren beim Alten seiner Natur widersprechend. Gegensatz: Beharrlichkeit ist das erste Bedürfniß der Völker, so wie der Individuen. Eine stete Bewegung reibt den einzelnen Menschen auf, und zerstäubt am Ende auch die Kräfte der Staaten. Man muß am Erworbenen festhalten; wo nicht, so kommt man zu keinem Besitze.

7) Ueber den Begriff und die Beurtheilung der politischen Revolutionen. — Satz: Die politischen Revolutionen sind zu gewissen Zeiten unvermeidlich, und nothwendig, wie die großen Naturbegebenheiten. Gegensatz: Die Revolutionen sind nie noth-

wendig, sondern immer zufällig, nie die Wirkung allgemeiner Ursachen, sondern das Verbrechen einzelner Menschen.

8) Ueber die vorbereitenden und bewirkenden Ursachen der französischen Revolution. — Satz: Die französische Revolution, seit langer Zeit vorbereitet, lag tief in allgemeinen Ursachen verborgen; sie war also unvermeidlich, und das alleinige nothwendige Mittel, Frankreich zu retten. Gegensatz: Die französische Revolution war einzig und allein das Werk der Leidenschaften; sie ward von zufälligen Ursachen herbeigeführt, und stürzte Frankreich ins Verderben.

9) Ueber den Einfluß der Freiheit auf den Flor der Literatur und der Künste. — Satz: Die Freiheit ist die erste und nothwendige Bedingung der Fortschritte der Künste und der Wissenschaften; ohne sie giebt es keine höhere Cultur. Gegensatz: Die Freiheit und die Formen, welche dieselbe zu begründen und zu verbürgen scheinen, haben gar keinen Einfluß auf Entwickelung des Genies und die Ausbildung der Geisteswerke eines Volkes.

10) Ueber den Begriff der Rechtmäßigkeit im Staatswesen und in der Gesetzgebung. — Satz: Die politischen Gewalten sind nur dann rechtmäßig, wenn sie aus dem Nationalwillen hervorgehen. Dasselbe gilt von recht- und zweckmäßigen Gesetzen. Alles ist in der Gesellschaft das Werk der Menschen, und es ist Wahn oder Trug, wenn man die souveraine Gewalt von Gott herrühren läßt. Gegensatz: Die gesellschaftliche Ordnung, so wie sie thatsachlich in den verschiedenen Ländern besteht, ist Gottes Werk; von ihm allein haben

die alten Formen und Gesetze ihre Kraft erhalten, und sie abändern, verdrängen, durch andere ersetzen, ist ein wahrer Frevel.

11) Ueber die politischen Constitutionen. — Satz: Politische Constitutionen sind das einzige Mittel, den Uebeln, welche die bürgerliche Gesellschaft drücken, abzuhelfen und vorzubeugen. Die politischen Formen eines Staates entscheiden allein über sein Unheil oder Unglück. Damit dergleichen Formen aber ihren Zweck erreichen, müssen sie nach allgemeinen Grundsätzen folgerecht entstehen, und nicht ein zusammengestoppeltes Stückwerk seyn. Gegensatz: Politische Formen sind in der Regel gleichgültig, und können oft sehr schädlich werden. Es ist eine Krankheit der Zeit, auf dieselben einen großen Werth zu legen, und von ihnen die Heilung der Gebrechen der Staaten zu erwarten.

12) Ueber die Beurtheilungen der englischen Verfassung. — Satz: Die repräsentativen Verfassungen der Monarchieen sind Schöpfungen unsrer Zeit. Sie sind die große Tendenz des Zeitalters; sie beruhen auf dem Vorbilde der englischen Verfassung, und müssen dieser nachgebildet werden. Gegensatz: Die repräsentativen Verfassungen gefährden immer das Wesen der Monarchie, und die englische Verfassung, die den andern neuern zum Vorbilde dient, verdient diesen Vorzug nicht.

Dies der Inhalt des classischen Werkes. — Von dem politischen Geiste und Charakter, von der besonnenen Freimüthigkeit, von der gehaltenen Mäßigung in den ausgesprochenen Urtheilen, so wie von der stylisti-

schen Gediegenheit desselben, werden folgende Stellen zeugen. — S. 87: „Die eigentliche Politik hat in neuern Zeiten einen wissenschaftlichern Charakter angenommen. Das Vernunft-Völkerrecht und das auf Verträgen beruhende conventionelle, welche die Rechte und die Pflichten der Staaten gegen einander bestimmen, haben sich einer gründlichen und vielseitigen Bearbeitung zu erfreuen gehabt, da sie früher nur fragmentarisch existirten, und aus einzelnen Gebräuchen bestanden. Als Wissenschaft hat die Politik gewonnen, insofern sie, auf Geschichte gestützt, durch den innigen Verkehr der Völker und die Wechselwirkung der Staaten erweitert, Systeme hat aufstellen können, in welchen die Staaten sich anziehen oder zurück stoßen, Wahlverwandschaften oder Wahlfeindschaften mit einander haben. Doch kann man nicht behaupten, daß die Politik als Kunst gleiche Fortschritte gemacht hätte. Staatsmänner, die nach einem weitumfassenden, durchdachten Plane verfahren, sind eine seltene Erscheinung in unsrer Zeit; leichter ist es, geschickte Unterhändler zu finden, die eine gegebene Rolle in dem großen Weltdrama mit Kunst und Erfolg spielen; denn hier kommt es hauptsächlich auf Menschenkenntniß an, und diese hat sich durch eine Menge von Beobachtungen und Erfahrungen neuerlich bereichert."

S. 100: „Außer dem Gesetze Gottes, und der Tugend, diesem Ausflusse der Gottheit, giebt es auf dieser Erde kein unbedingtes Gut; alles übrige hat nur einen relativen Werth, und man muß dessen Nachtheile gegen dessen Vortheile abwägen. Es ist aber nothwendig, daß jeder Mensch sich stets fortbewege, und den Kreis seiner

PARSONS Lib.
University of
MICHIGAN

Gedanken, so wie den seiner Handlungen allmählig erweitere. Dieses bringt die Gewalt der Zeit, so wie unsere Bestimmung mit sich. Keiner hat das Recht, diesen ewigen Gang des Menschengeschlechts zu stören, zu lähmen, zu hemmen. Glücklicherweise, wenn man es auch thun wollte, wäre auf die Länge ein solcher böser Wille unvermögend und ohnmächtig. Der schwache menschliche Arm kann auf eine dauernde Art den Gesetzen der Natur nicht entgegen wirken, oder die Weltordnung umwälzen. Der Mensch kann vieles thun, wenn er sich freiwillig in dem ewigen Gleise derselben bewegt; allein er wird bald vom großen Rade der Zeit ergriffen, fortgerissen und zermalmet, wenn er den Speichen desselben eine rückgängige Bewegung zu geben versucht."

Da, wo der Verf. die „Gewalt der öffentlichen Meinung" schildert, entwickelt er mit großer Bestimmthrit, welchen Einfluß „die Erschaffung des Credits, als die erste Grundlage und nothwendige Bedingung des Staatslebens" darauf geäußert habe. S. 127: „So lange die Ausgaben der Staaten durch ihre Einnahmen gedeckt wurden, und keine außerordentlichen Begebenheiten außerordentliche Mittel erheischten, oder mit den in bessern Zeiten gesammelten Ersparnissen bestritten werden konnten; so lange die Bedürfnisse mit den Einkünften Schritt hielten, und die letztern nicht über die Maaße gesteigert wurden, um den Bedürfnissen nachzukommen, kannte man nur den Credit in dem Privatverkehre und in den Handelsverhältnissen. Sobald aber drangvolle Zeiten, wo es sich um das Seyn oder Nichtseyn der Staaten handelte, eintraten; sobald man, um das

lebende Geschlecht zu schonen, auf den Gedanken fiel, die Last der Staatsausgaben des Augenblicks auf die kommenden Geschlechter zu vertheilen, hob die Periode der Staatsanleihen an. In der Kindheit dieses Systems ging man noch von der Idee der Zurückzahlung des erborgten Capitals zu bestimmten Fristen aus; später suchte man nur die Zinsen und ihre richtige Zahlung sicher zu stellen; noch später erfand man die Theorie der graduellen Amortisation der Staatsschuld, und vervollkommnete dieses Verfahren, indem man die Mittel zu einer langsamen Amortisation schon in die Anleihe selbst mit einschloß. Zu allen diesen Operationen brauchte man den Credit, nämlich das Vertrauen der Staatsgläubiger, das nur aus ihrer Meinung von den Hülfsquellen, der Zahlungsfähigkeit und der Rechtlichkeit der Regierungen hervorgehen konnte. Mit der Meinung stieg oder sank der Credit; mit ihm das ganze Gebäude. Diese Meinung konnte nie, weder befohlen noch erzwungen, selten erschlichen, noch seltener bestochen oder bethört werden; man mußte sie nothwendig berücksichtigen, sie schonen und pflegen."

Was ein Staatsmann, wie der Verf., über die Wichtigkeit der Presse S. 137 ff., so wie über die Gesetzgebung für dieselbe, sagt, möge von allen Staatsmännern beherzigt werden. Ref. hebt nur eine Stelle aus: „Die Erfindung der Buchdruckerkunst war nur die Erfindung eines neuen Werkzeugs; allein dieses Werkzeug hat eine wahre Macht in der Welt gebildet, die Macht der Schriftsteller. Diese Macht hat freilich nicht

über die Gemüther die Macht der Rede, welche durch die vereinte Kraft des Wortes, des Tones, der Gebärden, die Menschen mit sich fortreißt, und sie zu schnellen, augenblicklichen, außerordentlichen Anstrengungen und Unternehmungen bewegen und treiben kann. Aber die Wirksamkeit der Rede bleibt immer in engen Grenzen, und erstreckt sich nicht über die physischen Schranken der menschlichen Stimme. Hingegen ist der Wirkungskreis der gedruckten Worte viel größer, und dehnt sich schrankenlos in Raum und Zeit aus. Beinahe zu gleicher Zeit kann nun das geflügelte, begeisterte und begeisternde Wort in allen Welttheilen vernommen werden; die Stimme eines einzelnen, bis dahin unbekannten Mannes, der irgendwo in einer elenden Dachstube schreibt, wird allenthalben gehört, und hallt in den entferntesten Gegenden zurück. Nicht allein erhält der Gedanke vermöge dieses Werkzeuges eine unendliche Verbreitung, sondern auch viel leichter und sicherer, als in frühern Zeiten, wird ihm die Unsterblichkeit zu Theil. Er stirbt nie aus; auch die entferntesten Geschlechter können sich seines Lichtes und seiner Wärme erfreuen. Wenn längst der Dichter oder der Weltweise zu Staub geworden ist, lebt seine Schrift fort, und zündet nach Jahrhunderten neue Flammen des Genies in verwandten Menschen an. Die Presse hat sich also zu einer Macht gestaltet; dieses ist weder zu verkennen, noch zu läugnen. Der Hebel, der früher nur in den Händen der Regierenden war, ist in der That theilweise in die Hände der Regierten übergegangen, und die, welche früher gehoben wurden, können jetzt leicht das Ganze aus seinen Angeln heben."

Wie viel aus diesem Werke zu lernen ist, werden die angeführten Stellen belegen; es scheint daher fast überflüssig, zu bemerken, daß das ganze Buch in diesem ernsten, belehrenden, warnenden, und doch zugleich sehr gemäßigten und milden Geiste geschrieben sey, wodurch es auf die höhern Stände, von welchen die Leitung der Staaten abhängt, nothwendig überzeugend einwirken muß. Doch waren die bis jetzt mitgetheilten Bruchstücke zunächst politische; Ref. schließt mit einem geschichtlichen, entlehnt aus der warnenden Geschichte der Stuarte in England, welchen, nach Schlözers Ausdrucke, das System der Reaction einen der schönsten Throne Europa's kostete. Der Verf. spricht von Karl 2. S. 228: „Karl 2 war durch die blutigen Erfahrungen, die er gemacht, nicht eines Bessern belehrt worden. Das Unglück, welches edle Naturen noch mehr veredelt, unedle aber öfters verhärtet oder abstumpft, war über ihn ergangen, ohne seinem Charakter Festigkeit und seinem Geiste Ernst und Gediegenheit zu geben. Durch eine sonderbare Mischung von Schwäche und Willkühr, von Leichtsinn und Eigensinn, verkannte er seine Stellung und die Stimmung seines Volkes. Das Parlament trotzte ihm zwar die Habeas-Corpus-Acte ab, welche, die inviduelle Freiheit beschützend, das Werk der magna charta vollendete, und die Test-Acte, welche gegen die Eingriffe und die Fortschritte der katholischen Religion gerichtet war. Aber diese Gesetze befriedigten und beruhigten doch nicht das Volk, weil der König weder durch seine Grundsätze, noch durch seine Gesinnungen, ihm Vertrauen einflößen konnte; die einen waren unklar und schwankend, den andern mangelte

Ernst, Reinheit und Adel. Er verrieth nur zu sehr, daß er die Schranken der königlichen Gewalt haßte, und doch nicht die nöthige Kraft hatte, um diese Gewalt mit Selbstständigkeit planmäßig zu behaupten. Das unvorsichtige und schwache Benehmen Karls bereitete die neuen Unruhen vor, die unter seinem Nachfolger Jacob 2 ausbrachen. Als dieser Fürst eben so unkluge als unrechtmäßige Eingriffe in die Verfassung und in die Religion des Landes that, erhob sich das Parlament gegen ihn, um beides zu retten. So entstanden die Begebenheiten, welche die Engländer noch heute die gesegnete Revolution nennen, die mit der berühmten Convention endigte, welche die Rechte des Königs und des Parlaments näher bestimmte, und die als ein förmlicher Vertrag zwischen der Nation und Wilhelm 3 angesehen werden kann. So wichtig auch diese Ereignisse waren; so kann man sie doch im eigentlichen Sinne nicht eine Revolution nennen, weil die Verfassung von Alt-England nicht gewaltsam und unrechtmäßig umgestürzt und abgeändert, sondern dieselbe vielmehr fester begründet, genauer bestimmt, und ganz in dem ihr beiwohnenden Geiste vervollkommnet ward. Jacob 2, so kann man mit Wahrheit sagen, versuchte eine Revolution in England zu machen, indem er die ganze Souverainetät an sich ziehen wollte. Das Parlament, vermöge des ihm gebührenden Antheils an derselben, hatte in seinem Widerstande und seinen gesetzmäßigen Bemühungen zum Zwecke, diesen Versuch zu vereiteln, die Verfassung zu beschützen, und das Königthum in den dasselbe umgebenden Schranken bei seinen Rechten, wie bei seinen Pflichten festzuhalten."

Die demagogische Fieberbewegung in den nächsten Jahren nach 1814 hat für Europa geendigt; hier und da tritt das Reactionssystem — weil der Sprung von einem Extreme auf das andere leichter ist, als das sichere Finden und Festhalten des Mittelweges — mit schneidender Schärfe hervor; vielleicht gleich bedenklich und in seinen Folgen gefährlich für die Regierenden und Regierten. Es ist an der Zeit, daß Männer von philosophisch-geschichtlicher Einsicht, von unbeflecktem politischen Charakter, von Wärme für das geschichtlich erstrebte Gute und für das von der Weltregierung selbst bezweckte Fortschreiten des menschlichen Geschlechts den Mittelweg zwischen den Extremen der Revolution und Reaction halten, und dem Systeme der zeitgemäßen und allmählig einzuführenden Reformen das Wort reden. Und an der Spitze des achtbaren Kreises dieser Männer steht eben so durch seinen Beruf, wie durch die Würde seines als Schriftsteller erworbenen Namens, Friedrich Ancillon; denn nie hat er mit den Revolutionsmännern unterhandelt, nie den Anhängern des Reactionssystems einen Fußbreit im Reiche der Wahrheit eingeräumt; wohl aber hat er im Dienste der Menschheit und im Charakter der Weltregierung geschrieben und gewirkt, für deren System der Geist Gottes seit sechstausend Jahren in dem unwiderlegbaren Buche der Weltgeschichte spricht.

Pölitz.

Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, dargestellt von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage. Leipzig, Hinrichsche Buchhdlg. Erster Theil, 1827. XXXII

u. 600 S. gr. 8. 2½ thl. — Zweiter Theil, XVIII u. 610 S. 2½ thl. — Dritter Theil, XVI u. 607 S. 2½ thl. — Vierter Theil, 1828. XX u. 776 S. 3⅙ thl. — Fünfter Theil, XIV u. 345 S. 1½ thl. (Preis aller 5 Theile zusammen: 10 thl. 16 gr.)

Nach Beendigung der zweiten Auflage dieses Werkes sey es dem Verf. erlaubt, in einem kurzen Umrisse über den Charakter und die Bestimmung desselben, so wie über die Veränderungen, Ergänzungen und, wie er glaubt, Verbesserungen in der zweiten Auflage zu berichten.

Der Verf. beabsichtigte eine „Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften", so daß jedes wissenschaftliche Gebiet, in dessen Mitte der Begriff des Staates, nach seinen verschiedenartigen Formen vorherrschte, in den Kreis der Staatswissenschaften aufgenommen würde. Unter einer Behandlung dieser Wissenschaften im Lichte unsrer Zeit, dachte er sich diejenige, welche eine jede Staatswissenschaft auf den Standpunct stellte, den sie gegenwärtig nach ihrem Anbaue erreicht hat, so daß für Geschäfts- und Staatsmänner die Uebersicht über das große und reiche Gebiet der gesammten Staatswissenschaften befördert und erleichtert würde. Dabei erklärt sich der Verf., in Hinsicht seiner politischen Grundsätze, für das System der „Neutralität", wie er es, als die Mitte haltend zwischen den Extremen der revolutionairen und der Reactions-Politik, nannte, ob er gleich nichts dagegen einzuwenden hat, wenn man ihn — wie in einer Kritik des Werkes geschah — zu den sogenannten Doctrinairs zählen will. Er beabsichtigte, in Hinsicht der besondern Behandlung der Stoffe,

systematische Anordnung, Aufeinanderfolge und innere Verbindung der einzelnen Theile in jeder der aufgestellten Staatswissenschaften; er theilte sie in philosophische, in geschichtliche und in gemischte, d. h. in solche, deren wissenschaftliche Form nur durch die gleichmäßige Berücksichtigung philosophischer Grundsätze und geschichtlicher Ergebnisse ausgemittelt werden kann. Er strebte nach möglichst gleichmäßiger Behandlung der einzelnen Wissenschaften, ob er gleich im Voraus sich beschied, daß in unsrer Zeit — wo die Staatswissenschaften noch im Ausbaue, zum Theile noch im Entstehen begriffen sind — weder über die Grenzbestimmung zwischen den einzelnen Staatswissenschaften, noch über den Umfang der in jede einzelne Staatswissenschaft gehörenden Theile und Abschnitte, noch über den politischen Charakter, welchen die Bearbeitung ankündigen soll, Uebereinstimmung unter den Männern vom Fache statt finden kann. Er machte es sich dabei zur Pflicht, die möglichst vollständige Literatur beizubringen, und er darf dabei versichern, daß er den größten Theil der angeführten Werke selbst besitzt, und sie also wahrscheinlich auch gelesen hat. Endlich wies er überall durch Citate nach, wo, was und wie viel er Andern verdankte, wobei er doch immer noch glaubt, daß auch etwas auf seine eigene Rechnung kommen, und er nicht blos als Compilator gelten dürfe. — Doch über alle diese Puncte haben bereits stimmberechtigte Männer in öffentlichen Blättern gerichtet, und Andere werden noch darüber richten. Der Verf. hat von einigen seiner Richter vielleicht mehr Lob erhalten, als er selbst verdiente, und als seine Gegner zu ertragen vermochten, denn die Ultra's

der äußersten Rechten und Linken werden es ihm nie verzeihen, daß er weder Demagog, noch royalistischer als ein constitutioneller König ist; er hat aber auch die leidenschaftlichen und absprechenden Recensionen über sein Werk nicht ohne Interesse gelesen, und aus denselben Manches gelernt und benutzt. Er weiß dabei sehr gut, welche Mängel in einzelnen Abschnitten seines Werkes sich finden; allein über manche ihm gemachte Ausstellungen dürfte ihm die Rechtfertigung nicht schwer werden, weil — im strengsten Vertrauen gesprochen — manche etwas oberflächlich waren, und theilweise Unkunde des Gegenstandes und der Literatur verriethen. Doch fühlt er allerdings, daß das, was er im fünften Theile als Staatspraxis giebt, zu kurz und nur im Allgemeinen gehalten ist; er glaubte aber, bei einem zunächst der Theorie auf dem Katheder und der Studirstube gewidmeten Leben, nicht über einen Gegenstand ausführlicher sprechen zu dürfen, den er nicht aus eigner Erfahrung kennt. Er fühlt, daß er im practischen Völkerrechte das Seerecht verhältnißmäßig zu kurz behandelte; allein er lebt in einem Binnenstaate, und schrieb auch zunächst für Staatsmänner in Binnenstaaten. Er weiß, daß unter allen Staatswissenschaften die Polizeiwissenschaft bis jetzt noch das wenigste systematische Gepräge bei ihm und bei seinen Vorgängern trägt; dies war aber kein zureichender Grund für ihn, sie ganz von seiner Darstellung auszuscheiden, weil wenigstens über ihre Stelle im Kreise der Staatswissenschaften kein Zweifel statt finden dürfte. Eben so weiß er, daß verdiente Männer, von einem andern Standpuncte ausgehend, vieles, was er in beson-

dern Wissenschaften einzeln darstellte, unter zwei Hauptrubriken zusammengedrängt, als Staatsrecht und Politik behandeln. So wenig er nun auch diesen Männern ihre Ansicht verkümmert; so wenig läßt er sich selbst das Recht absprechen, bei der Behandlung der politischen Stoffe einem Plane zu folgen, der seiner Ueberzeugung und der Behandlung dieser Wissenschaften in seinen Lehrvorträgen entspricht. Man hat ferner an ihm ausgestellt, daß er die Staatswissenschaften zu einseitig gefaßt, sie nicht als anwendbar auf alle mögliche auf dem Erdboden bestehende despotische, hierarchische, monarchische, constitutionelle, föderative, demokratische, aristokratische u. s. w. Staatsformen behandelt, vielmehr durchgehends sowohl im Staatsrechte, als in der Politik, den Rechtsstaat — mit einem Worte: die constitutionelle Monarchie im Auge behalten, und diese als die relativ vollkommenste Staatsform dargestellt habe. Dies stellt der Verf. auch keinesweges in Abrede, ob er gleich der vielfachen republikanischen Formen in der Politik mit Unpartheilichkeit gedachte, und in den geschichtlich-statistischen Wissenschaften die untergegangenen und bestehenden Republiken als gleich berechtigt mit den Monarchieen behandelte. Uebrigens gesteht er ganz offen seine Unbehülflichkeit ein, die Staatswissenschaften so zu behandeln, daß ihre Darstellung gleichmäßig auf das System eines Royer-Collard und eines Ludwig v. Haller, und gleichmäßig auf das constitutionelle Frankreich, England, Würtemberg, Baden, Nordamerika u. s. w., wie auf die sultanischen Staaten von Algier, Aegypten, China u. a. passen könnte. Er hat gegeben, was er nach sei-

ner Individualität geben konnte, und was er, nach seiner Ueberzeugung, nach vieljährigen Studien und nach wiederhohlten Vorträgen über die einzelnen Staatswissenschaften, geben wollte. Es wird ihn freuen, wenn Andere die gebrochene Bahn mit tieferem Geiste, als er, ermessen, und seinen ersten Versuch in dieser Art durch gediegenere Werke verdrängen. Dabei kann die Wissenschaft und selbst das Staatsleben nur gewinnen! So wie der reiche Ertrag unsrer Vorgänger in diesen Wissenschaften uns zur Lehre und Bildung diente; so möge auch das, was die Kräfte unsers Geistes während eines flüchtigen Menschenlebens beschäftigte, zu reichern Ergebnissen für die Zukunft führen! —

Das nun beendigte Werk zerfällt in fünf Theile. Der Verf. erlaubt sich, eine Skiagraphie desselben zu geben, und dabei kurz anzudeuten, was bei der Bearbeitung der einzelnen Wissenschaften ihm völlig ausschließend und eigenthümlich angehört; denn keinem kann das Recht abgesprochen werden, das, was sein Eigenthum ist, rechtlich zu bezeichnen.

Der erste Theil enthält: 1) Natur- und Völkerrecht. (Hier ist dem Verf. die Aufstellung und Durchführung des Ideals des Rechts, als coordinirt dem Ideale der Pflicht, mit Ausschließung alles Zwanges aus dem Bereiche der wissenschaftlichen Durchführung jenes Ideals, eigenthümlich.) 2) Staats- und Staatenrecht. (In dem ersten versuchte der Verf. theils eine bestimmte Begründung des Verfassungswesens im Mittelpuncte des innern Staatslebens, theils eine neugestaltete Strafrechtstheorie, welche die Einseitigkeiten der vier aufgestellten Hauptclassen der Strafrechtstheorieen vermeiden sollte. In dem zweiten verband er die Lehren des philosophischen Völkerrechts mit dem, unter Staaten rechtlich eintretenden, Zwange, nach den verschiedenen Arten und Formen desselben.) 3) Die Staats-

kunst. (Die Bearbeitung dieser Wissenschaft, nach dem Zusammenhange und der Wechselwirkung zwischen dem innern und äußern Staatsleben, nimmt der Verf., als ihm ausschließend angehörend, in Anspruch, und er ist in der That begierig auf die Nachweisung davon, daß er in dieser Wissenschaft auch nur eine halbe Octavseite einem seiner Vorgänger verdankte. Ob er übrigens seine Aufgabe löſete; darüber stehet natürlich ihm kein Urtheil zu. Er vindicirt blos sein Eigenthum.)

Zweiter Theil. 1) Volkswirthschaftslehre. 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. Viel verdankt der Verf. in diesen Wissenschaften seinen Vorgängern unter den Britten, Franzosen und Teutschen, die er gewissenhaft nannte, und bei den einzelnen Dogmen anführte; auch gesteht er zu, daß man die Finanzwissenschaft noch schärfer, als hier geschieht, von der Staatswirthschaftslehre trennen und sie völlig selbstständig behandeln könne (obgleich in diesem Falle immer mit häufigen Wiederhohlungen aus der Nationalökonomie und Staatswirthschaftslehre). Allein ihm unmittelbar gehört an: die Eintheilung der Nationalökonomie in die vier einzelnen Lehren: von den Quellen des Volksvermögens (die Natur und der menschliche Geist, wodurch er eine Vereinigung der Physiokraten mit den Spätern versuchte), von den Bedingungen desselben (Arbeit und Credit, mit manchen Berichtigungen der Smithischen Theorie), von der Vertheilung und Vermehrung, — so wie von der Verwendung und dem Genusse der Güter. In der Staatswirthschaftslehre versuchte er die Freiheit der Bürger mit den (durch die Physiokraten und Smiths Anhänger zu sehr beschränkten) Rechten der Staatsregierung, in allen einzelnen Abschnitten, zu vereinigen; denn, nach seiner Erfahrung sind die Völker noch nicht so reif, um einer (weisen und festgeordneten) Leitung und Bevormundung von oben entbehren zu können. Wer es besser versteht, beweise es. Die Einleitung zur Finanzwissenschaft (Th. 2. S. 272—288) gehört ihm so ganz eigen, daß, wenn er sich deshalb täuschen sollte, ihm jede Nachweisung des anderwärts Entlehnten sehr willkommen seyn würde. 3) Die Polizeiwissenschaft. Sie steht noch im Zeitalter der Entwickelung, so vielfach und verschieden

sie auch behandelt ward. Doch kann der Verf. noch immer sich nicht entschließen, die sogenannte Sicherheits- und Ordnungspolizei ausschließend der Lehre von der Verwaltung in der Staatskunst, und die Cultur- und Wohlfahrtspolizei der Staatswirthschaftslehre zuzuweisen; er läugnet aber keineswegs, daß für die wissenschaftliche Gestaltung der Polizei noch der Mann fehlt, der für sie das würde, was Quesnay und Adam Smith für die Staatswirthschaftslehre waren.

Dritter Theil. Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik. Der Verf. weiß und ehrt, was Andere vor ihm für diese Wissenschaft thaten; er glaubt aber, sowohl nach der für diese Wissenschaft aufgestellten Grundidee, als nach der Eintheilung derselben in Zeiträume und Zeitabschnitte, sowohl nach der durchgängigen Berücksichtigung des innern und des äußern Staatslebens, als nach den aufgestellten Ergebnissen, und nach der gleichmäßigen Behandlung des neugebildeten amerikanischen Staatensystems, seine eigene Bahn verfolgt, und keine Octavseite von irgend einem seiner geachteten Vorgänger entlehnt zu haben.

Vierter Theil. 1) Staatenkunde (Statistik). Sie sollte und konnte blos kurzer Umriß seyn, weil eine nur etwas befriedigende Durchführung dieser Wissenschaft nach den einzelnen Bestandtheilen des europäischen und amerikanischen Staatensystems wenigstens anderthalb Alphabet, und den Anwachs des ganzen Werkes auf sechs Bände erfordert haben würde. Ob dies, bei den vorhandenen schätzbaren Schriften von Hassel, Stein, Crome u. a. rathsam gewesen wäre, getraut er sich nicht mit Ja zu beantworten, ob er gleich in frühern statistischen Werken über Sachsen und den Rheinbund zu beweisen gesucht hat, daß er der Statistik nicht ganz fremd sey. Dagegen hielt er dafür, es sey an der Zeit, 2) das positive Staatsrecht (Verfassungsrecht) wissenschaftlich auszuprägen, und zwar aus dem geschichtlichen Standpuncte, während gleichzeitig Aretin-Rotteck den dogmatischen wählten. Was er in dieser Wissenschaft gab, gehört ihm ausschließend zu; doch hat er dabei oft genug gefühlt, daß er ohne Vorgänger arbeiten mußte.

Im fünften Theile behandelte der Verf. 1) das

practische (europäische) Völkerrecht; 2) die Diplomatie; 3) die Staatspraxis. Ueber die Kürze der letztern hat er sich Eingangsweise erklärt. Niemand kann mehr geben, als er hat; und der Vorwurf der Compilation läuft doch zuletzt auf die Beschuldigung eines feinen Diebstahls hinaus. Im practischen Völkerrechte nimmt der Verf. den ganzen ersten Abschnitt — die Darstellung des in der Gegenwart practisch bestehenden Systems der Völker und Staaten, in Hinsicht auf das seit 1815 neu entstandene System des politischen Gleichgewichts, — für sich in Anspruch. In den übrigen Lehren dieser Wissenschaft weiß er, was er Andern verdankt, wenn er gleich die eigenthümliche Verarbeitung aller dahin gehörenden Stoffe sich nicht absprechen läßt. In Betreff der Diplomatie ging er aus von der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Diplomatie und Diplomatik, und indem er — nach dem in der Wirklichkeit eingetretenen Unterschiede des Diplomaten und des Staatsmannes — auch in der Wissenschaft das, was ausschließend dem Diplomaten, und namentlich dem Gesandten zu wissen nöthig ist, von den übrigen Staatswissenschaften forderte und selbstständig aufführte, glaubte er den Bedürfnissen der Gegenwart einen Dienst zu leisten. Doch macht er keine Einrede dagegen, wenn man das, was er als Diplomatie besonders darstellte, nach älterer Weise als integrirenden Theil des practischen Völkerrechts behandeln will, weil er selbst im akademischen Lehrvortrage beides unmittelbar in Einem Halbjahre auf einander (als ein Continuum) folgen läßt.

Als die schönste Belohnung seiner, auf dieses Werk verwendeten, Kraft und Thätigkeit wird es der Verf. betrachten, wenn dadurch das Studium der Staatswissenschaften überhaupt mehr aufgeregt, das gleichmäßige Studium derselben — bei der nothwendigen Verwandtschaft aller unter sich — befördert, und bald durch gediegenere Schriften sein erster Versuch einer vollständigen und gleichmäßigen Behandlung der gesammten Staatswissenschaften verdrängt wird.

Pölitz.

Aphoristische Wünsche und Bemerkungen zu einigen Grundbegriffen des allgemeinen Kirchenrechts.

Vom geheimen Kirchenrathe Prof. D. Paulus in Heidelberg.

Neue Zeitereignisse erinnern vielfach und ernstlich daran, daß die Grundideen über die Pflichten und Rechte der evangelisch-protestantischen Kirchenvereine mehr ins Licht gesetzt zu werden bedürfen. Denn, Wohl uns! So weit sind Regierte und Regierungen in unserm Culturzustand fortschreitend, daß, wenn nur, was seyn sollte, eine Zeitlang lichthell genug durch das Wort dargestellt ist, auch die Darstellung in der That sich nähert und unaufhaltsam vervollkommnet. Denn dahin führt die jetzige Stufe der Geisterbildung, daß aus der öffentlichen Meinung (oder vielmehr: Beurtheilung), auch die Machthaber cultivirter Staaten ihren Ruhm sowohl, als die Sicherheit und Dauerhaftigkeit ihrer Anstalten sich verschaffen wollen.

Vollständige Wirkungen lassen sich deswegen von Beleuchtungen kirchenrechtlicher Grundideen erwarten, wenn sie folgerichtig über das zusammenhängende Ganze mit freimüthiger Klarheit verbreitet werden; wie wir eine solche

zunächst in der neuen „kritischen Darstellung des öffentlichen Rechts der evangelisch-lutherischen Kirche in Teutschland" von dem durch reine weltbürgerliche Ansichten rühmlich bekannten würtembergischen Decan zu Gaildorf im Jaxtkreise, Herrn Joh. Gottfr. Pahl (Tübingen 1827, 566 S. in 8.), vor uns haben. Doch wirkt auch das Licht bisweilen stärker, wenn es auf einzelne weniger erhellte Puncte ins besondere gerichtet wird. Wir versuchen dies in aphoristischer Form mit Rücksicht auf eben diese nach Zweck und Darstellungsart vorzügliche *) Bearbeitung; um Vieles von dem, was schon mehr ins Klare gebracht scheint, übergehen zu können, und desto kürzer zu versuchen: ob irgend über einiges Andere Ueberzeugung zu bewirken sey.

1) Zeitbedürfniß, daß kirchlich-gelehrte Männer durch Studien des Kirchenrechts die noch nicht klaren Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche klar und geltend machen.

Das Kirchenrecht, so klagt Pahl sehr richtig S. XI, wird in der Regel vom akademischen Studienkreise der Theologen ausgeschlossen. Leider, muß man hinzusetzen, wird es daneben von Juristen meist sehr unphilosophisch, blos nach der sogenannten Legalität gelehrt, eingelernt und in künftigen Aemtern nicht zum Heil der Kirche und Kirchendiener, wie es so herkömmlich und einseitig erlernt wurde,

*) Um ein Jahr früher hat Hr. Pahl „über den Obscurantismus, der das teutsche Vaterland bedroht" (Tübingen bei Osiander) sehr viel Wahres und Warnendes mit der Mäßigung eines gründlichen Zeitbeobachters ausgesprochen.

angewendet. Daher die so häufige Wehklage der kirchlichen Vorsteher über Mißbehandlung von den sogenannten Weltlichen; bis zur Spannung zweier Stände im Staate, die vielmehr einander, wie inneres und äußeres, wechselseitig fördern sollten. Eben jenes Erlernte besteht dann häufig nicht aus Gesetzen, die nach Rechtsideen gebildet wurden, sondern aus sogenannten Gewohnheitsrechten, die oft nur durch Noth der Zeit, unter einem Drange längst veränderter Umstände, eine arbitrare Fortdauer erhielten. Weil bis zur Reformation eine Kirche ohne allgemeines Papat und ohne Kirchenzwang nicht denkbar geschienen hatte, so entstand in der Eile die Meinung, wie, wenn nun der weltliche Regent jedes besondern Landes in die Stelle des allgemeinen (doch wenigstens in allen Kirchenkenntnissen unterrichteten) Papstes getreten seyn müßte, so daß Samuel Stryck (S. 53) sich nicht einmal vor dem Wort und Begriff: jus papale principum protestantium scheuete. Wenigstens ist es deswegen noch immer eine Aufgabe, von dem „weltlichen Episcopat der Regenten" über die Kirche Alles das wegzureinigen, was sie nur zu mittelalterlichen Päpsten über die evangelisch-protestantische Kirche machen würde, welche doch alle Päpstlichkeit ausschließt. Theologen und Kirchenvorsteher leiden, was sie selbst verschulden, wenn sie noch länger eines auf überzeugende Grundideen zurückgeführten Kirchenrechts entbehren. Wer sein eigenes Recht tüchtig kennen zu lernen, und, wo es mißkannt wird, richtig erkennbar zu machen, keine Mühe anwendet, macht sich auch des Genusses wahrer Rechte nicht würdig. Die Weltlichen, klagt man alsdann, werden drückend und

willkührlich, weil sie sich rechtskundig hinter Gesetze und Statuten zu stellen verstehen. Warum ließen sich die Theologen meist allzulange bereden, daß die Dogmatik ihr alleiniges Ziel seyn müßte? Ihre wissenschaftlich geübte Geistesgewandtheit wird bald auch die Rechte der Kirchenvereine ins Klare bringen, wenn man nicht mehr voraussetzt, es wäre eines Geistlichen, wenigstens ehe er Consistorialrath wird, unwürdig, seine und seiner Gesellschaft Rechte genauer, als der Fremde, zu kennen. Hr. Pahl arbeitet vornehmlich dahin, „die innere und äußere Selbstständigkeit der evangelischen Kirche im Gegensatz von Hierarchie, Cäsariopapat, priesterlichem Kastenthum und symbolischer Auctorität begründen zu lehren," weil das Gegentheil einen „Geist der Knechtschaft" (Duelia; Röm. 8, 15.) geltend machen würde, von dem uns Christus erlöst haben will.

2) Die biblisch Begeisterten fordern nicht unbedingten Glauben, also nicht das Gegentheil von der Pflicht und dem Rechte durchgeführter Selbstüberzeugung.

Die gewissenhaft freie Prüfungspflicht und das Selbstüberzeugungsrecht, welches Hr. Pahl sehr vertheidigt, würde doch von vorn herein nicht sehr begründet erscheinen können, wenn es (S. 11) eine richtige Voraussetzung wäre, daß die Begeisterten, welche das Urchristenthum anerkennt, für ihre Verkündigungen wirklich „unbedingten Glauben" gefordert und sich dabei auf eine untrügliche Auctorität, die ihre Wahrheit verbürge, berufen hätten. Wäre dies der Sinn ihrer Forderung gewesen; so würde die ganze Prüfungspflicht sich

nur auf die Vorbeweise oder Präliminarpuncte beschränken müssen, durch welche sie „für die unfehlbare Lehrgültigkeit unbedingten Glauben" zu begründen gesucht hätten. Durch die Vorbeweise müßte alsdann alle Detailprüfung unbedingt abgethan erscheinen. Wäre dies ihr Sinn, so würde der gewissenhaft Prüfende eher an der Aechtheit und Gotteswürdigkeit ihrer Begeisterung selbst zweifeln müssen, wenn diese sie veranlaßt hätte, unbedingten Glauben zu fordern, d. h. die Prüfungspflicht von einzelnen Bestandtheilen ihres Lehrinhalts wegzuweisen.

Auch, damit ein freies Kirchenrecht möglich sey, ist demnach die Einsicht wichtig, daß die verehrungswürdigen Begeisterten des Urchristenthums in der That nicht unbedingten Glauben, weder für ihre Lehrunfehlbarkeit überhaupt, noch für die einzelnen Theile ihrer Behauptungen gefordert haben. Wohl versicherten sie lebhaft, selbst die redliche und heilige Ueberzeugung zu haben, daß das, was sie lehrten und ordneten, dem, was Gott wollen könne, gemäß sey. Sie waren sich ihrer treuen Gesinnung, dieses gesucht zu haben (der Richtung ihres Geistes auf das Heilige), bewußt, hatten auch keinen Zweifel, daß sie es, so sehr, wie möglich war, gefunden hätten; dennoch aber suchten sie dieses beides Andern durch Gründe aus dem Inhalt selbst (nicht blos aus begleitenden Nebenumständen und gelungenen Erfolgen) darzuthun, so daß, unbedingten Glauben zu fordern, nie ihre Absicht war, wie vorzüglich in der Apostelgeschichte die Behandlungsart, wodurch namentlich die großen Wunderthäter, Petrus und Paulus, die Gemeinden nur vermittelst ihrer Sachgründe zu leiten suchten, Wider-

spruch und Einwendungen nie durch Berufung auf untrügliche Auctorität zurückwiesen und nie zerschlugen, vielmehr durch allmähliges und wechselseitiges Mittheilen der verschiedenen Ansichten nach und nach Manches an sich selbst in Lehrart, Anordnungen und Lehre berichtigten. Selbst in dem fünften der mosaischen Bücher, welches nach 1 B. der Kön. 22, der Hohepriester erst für die gottesdienstlichen Reformen des Königs Josia im Tempel „aufgefunden" hat, ist (so unmosaisch damals schon die jüdische Hierarchie in vielen Beziehungen geworden war) für die Begeisterten oder Propheten gar nicht unbedingter Glaube gefordert. Drei Unterschiede werden gemacht: 1) Redet er „im Namen fremder Götter;" so soll man ihn tödten. Den obersten Grundsatz der Nation: der einzige höchste Gott sey ihr König! durfte kein Begeisterter angreifen. 2) Würde einer nicht auf die Worte hören, die der Begeisterte in Jehova's Namen aussprechen solle; so ist er dafür niemand verantwortlich; keiner der Mitmenschen darf ihn strafen. „Ich, der Jehova, sagt Deuteron. 18, 19, werde es von ihm suchen." Aelter und unbeschränkter ist schwerlich gegen die Intoleranz gesprochen worden; dadurch, daß dem Jehova die Bestrafung vorbehalten wurde, war jede menschliche Strafeinmischung abgehalten, wenn nur der Begeisterte nicht in einem andern Namen, als dem des Jehova gesprochen haben wollte. Endlich 3) war auch der Fall vorausgesehen, daß der Begeisterte in Jehova's, des Nationalgottes, Namen Dinge gesagt haben könnte, die durch den Nichterfolg widerlegt würden. Strafe aber war darauf nicht gesetzt; die Hörer, heißt es V. 22, sollten denken: „er habe in

Anmaßlichkeit gesprochen und sich vor ihm nicht fürchten." Wie klar machen es die letzten Worte, daß also der althebräische Begeisterte nicht unbedingten Glauben begehren konnte! Und eben so zeigt auch das neue Testament, daß selbst Paulus nicht folgen zu müssen dachte, da ein heilig Begeisterter, Apg. 21, 11 (nach mehrern andern 21, 4, an deren heiliger Begeisterung kein Zweifel war) ihn von der Reise nach Jerusalem unter feierlichen Geberden zurückhalten wollte. Paulus führt dennoch mit Lebensgefahr aus, was er nach seinen Ueberlegungen zu wagen für Pflicht hielt. Aus diesen Stellen, die sich durch viele andere Beispiele durchführen ließen, erhellt deutlich, daß die heilige Geistigkeit (das Pneuma hagion) der ächt-biblisch Begeisterten von ihrem heiligen Wollen, nicht aber von unfehlbarem Wissen zu verstehen war, und sie daher wohl andächtige Aufmerksamkeit, aber nicht unbedingtes Glauben und Befolgen fordern wollten und konnten. Erst durch diese historisch erweisliche, von speculativen Aprioritäten unabhängige Beschaffenheit der biblischen Religionsoffenbarung wird die Grundlage des Rechts der christlichen Kirchenfreiheit, welche auch Hr. Pahl (§. 3.) als unentbehrlich festzustellen sucht, um so mehr befestigt, weil dasselbe mit einer vorurtheilsfreien Betrachtung dessen, was in der Bibel selbst geschichtlich als alte Regel gegeben ist, übereinstimmt. Wer unbedingten, d. h. einer der Vernunftprüfung über das Gotteswürdige nicht auch in allen einzelnen untergeordneten Glauben fordern oder voraussetzen wollte, also die Denk- und Gewissensfreiheit in der Kirche störte, wäre selbst gegen die Regeln und Beispiele des alten und neuen

Testaments, welche die begeisterten Freiredner zwar sehr schützten, aber auch den Hörern nicht Unfreiheit zumutheten, sondern ihnen das Wort: „Fürchte dich nicht vor ihm!“ zuriefen, insofern die Möglichkeit vorausgesetzt wurde, daß der Begeisterte zu viel oder durch Uebertreibung (jadsid) reden könne.

3) Nur christliche Religionsvereine sind Kirchen. Kirchenrechtliche Wichtigkeit dieser Bestimmtheit in den Benennungen.

In mehrern neuen kirchenrechtlichen Verhandlungen, namentlich da, wo bei verschiedenen Ständeversammlungen neuerlich über religiöse Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft öffentlich, aber nicht immer mit Sachkenntniß, debattirt worden ist, war zu bemerken, daß man die Benennung Kirche auf jede Religionsgesellschaft, selbst auf heidnische, ausdehnen zu können voraussetzte. In diesem Sinne lesen wir auch bei Hrn. Pahl S. 21: es habe auch nie einen bürgerlichen Verein gegeben, in welchem nicht in irgend einer Gestaltung die Menschen „kirchlich“ vereinigt gewesen wären. S. 22: Kein Kirchenglied könne in einem unbürgerlichen, kein Bürger in einem unkirchlichen Zustand leben.

Es ist auch von Wichtigkeit in rechtlicher Beziehung, hier den Hauptunterschied der Religionen auch in der Sprache festzuhalten. Religion hat auch der ungebildete Heide, wenn er nur eine unsichtbare Macht (als Gottheit) über sich ahnet und was er deswegen zu thun haben möchte, nachzudenken oder seinen Priester darüber zu hören anfängt. Aber diese nur auf Machtgötter gerichtete An-

dacht oder religiöse Gesinnung kann den Einzelnen und den Verein fast gar nicht bessern, weil diese Machtgötter zugleich mit allen menschlichen Leidenschaften gedacht oder geglaubt, folglich auch als solche nachgeahmt wurden und noch werden. Eben deswegen ist erst das Christenthum ein so erprobtes Bildungsmittel der Völker geworden, weil es dem andächtigen Gemüth eine heilige, eine willensvollkommne Gottheit vorhält, folglich immer dem Gewissen (d. i. dem dunkeln menschlichen Bewußtseyn des Rechten) zu Hülfe kommt, und jeden dahin antreibt, so zu wollen, daß er dadurch mit einer „heiligen" Gottheit in Harmonie stehe. Dieses wesentlich Bessernde in der Religion ist erst von Jesus her volksthümlich und den ihm folgenden Religionsvereinen eigen geworden. Hierdurch war Er der ächte Christus, der göttliche Lehrregent, Kyrios. Die durch ihn einem heiligen Gott sich heiligen wollenden Religionsvereine sind zum Unterschied, als von diesem Kyrios überzeugte, Kyriakai oder Kirchen zu nennen! Deswegen heißen im neuen Testamont alle Christen Heilige (Hagioi), weil nach der bessernden Christuslehre sie einem sittlich heiligen Gott geheiligt waren.

Dies macht nun auch im Kirchenrecht einen bedeutenden Unterschied. Ein Religionsverein, der, wie die heidnischen, leidenschaftliche Machtgötter verehrt, müßte, wenn sein Rechtsverhältniß gegen einen wahren Staat zu bestimmen wäre, eine ganz andere Stellung erhalten, weil jeder darin nach seinem Götterglauben Vieles, auch dem Staat Schädliches eher für Nachahmung der Götter, als für irreligiös, halten könnte. Eine Kirche hingegen, wenn dieser Name, wie sein Ursprung es mit sich bringt,

nur einen christlichen Religionsverein bezeichnet, kann, weil sie einem heiligen Gott geheiligt seyn will, nur, wenn sie von ihrem Grundsatz abweicht, einem Staate, als rechtlicher, bürgerlicher Gesellschaft, in solchen abweichenden Puncten, folglich gegen ihre eigene Grundregel, schädlich werden. Wer wirklich als Christ einen heiligen Gott lebendig verehrt, muß ein guter Bürger seyn.

Freilich ist es möglich und sogar wirklich, daß man auch dem heiligen Gott unsers „Herrn" Christus eine Willkührmacht oder eine solche Art von „Gnade" andichtet, die ihm etwa auch der Nichtrechtschaffene durch allerlei dienstbare Leistungen, oder durch Zurechnung der Verdienste Anderer abzugewinnen fähig wäre. Hierdurch kann eine Christenkirche ihre Hauptidee von einem heiligen Gott für dunkelglaubige Mitglieder so verdunkeln, daß diese dadurch weniger sittlich gebessert, folglich auch gegen den Staat weniger gute Bürger werden mögen. Selbst aber bei solchen Abweichungen christlicher Kirchen von dem Wesentlichen des Urchristenthums, wie es unser „Kyrios" geltend oder zum Gottesreich machen wollte, bleibt doch in jeder solcher Kirche weit mehr Anlaß zur Heiligung der Sitten, als in einem heidnischen oder selbst in einem mahomedanischen „Religionsverein." Folglich kann jeder, sich selbst verstehende, Staat mit irgend einer „Kirche" in ein anderes engeres und mehr sicheres Rechtsverhältniß treten, als mit jenen nicht wesentlich die Sittlichkeit in sich schließenden Religionsvereinen. Ja, ein gebildeter Staat kann sogar jede „Kirche" durch ihren Namen, welcher immer einen Religionsverein unter Jesus, als Christus bedeutet, daran erinnern, daß sie nichts des

heiligen Gottes Unwürdiges practisch zeigen dürfe. Er kann mit ihr, wenn sie des Namens Kirche würdig seyn will, ohne Furcht vor Pflichtwidrigkeiten, in Rechtsverhältnisse treten. Und so scheint es, daß der Name Kirche auch in rechtlicher Beziehung zur Unterscheidung von Religionsvereinen, die wenigstens das sittlich Heilige nicht zu ihrem Wesen rechnen, sorgfältiger festzuhalten wäre. Hüten wir uns doch vor unrichtig ausgedehnter, verschwendeter Toleranz eben so sehr, als vor Intoleranz. Auch die Nachgiebigkeit, dem Heiden und Mahomedaner „Kirchen-Rechte" einräumen zu wollen, ist ein schadenbringender Irrthum, wie es schadenbringend und vernunft- und rechtswidrig wäre, solchen ihre Religionsfreiheit mit Gewalt oder List verkümmern zu wollen.

Selbst von einer jüdischen „Kirche" kann nicht schicklich die Rede seyn. Der alte hebräische Religionsverein beruhte von Abraham her wohl auf der Idee eines gerechten, doch noch nicht auf der umfassendern eines heiligen Gottes. Nach Mose bildete die Nation einen Gottesstaat (Theokratie), aber nicht eine Kirche. Auch das Gotteszelt (die Stiftshütte) und nachher der Tempel waren theokratische Prachtwohnungen (Heicâls) des National-Oberkönigs, dessen Stellvertreter die Messiasse seyn sollten. Sehr gut war es, daß nachher zum Lehren und Erbauen, wozu im Tempel gar keine Anstalt war, Synagogen oder Lehrversammlungssäle eingeführt wurden. So näherte sich zwar die jüdische Theokratie von der nationalen Verfassung eines speciellen Reichsgottes, wo aber doch Gott wie König betrachtet war, der Idee von sittlichem Religionsverein unter Gott als dem

heilig vollkommen Wollenden. Gerade das Theokratisch-Nationale und Beschränktere aber hörte auf, als das begann, was nach Jesus Christus, als dem „Kyrios," eigentlich Kirche (als Religionsverein unter der heiligen Gottheit, wie sie Jesus kund machte) zu nennen ist.

4) Woran ist rechtlich zu erkennen, ob ein Religionsverein eine Kirche sey, d. i. Kirchenrechte auszusprechen habe?

Werden die so eben bestimmten Begriffe von Kirche festgehalten; so löst sich auch leichter die Frage, welche auch bei Hrn. Pahl S. 16—20 über die Bildung der Kirche und was dazu wesentlich erfordert werde, viele Schwierigkeit macht. Sagt man auch mit Walters Lehrbuch des Kirchenrechts in weiter Ausdehnung: „jede Kirche sey eine Anstalt, durch eine gewisse Verfassung das Bewußtseyn der (Religions-) Wahrheiten, die sie in sich trage, sicher zu stellen;" so ist dieser moralisch-intellectuelle Zweck allerdings viel richtiger gefaßt, als wenn Schmalz in seinem Handbuch des kanonischen Rechts ausspricht: „juridisch (?) könne nur äußerer Gottesdienst als Zweck der Kirche betrachtet werden". Welche Worte vom Dienst Gottes und von einem nur Aeußern in einem Religionsverein, wo das Wort des Kyrios alle Gottesverehrung, weil Gott Geist ist, in das Geistige versetzt? Wenn das Kirchenwesen nur so ein äußerer Dienst seyn sollte, alsdann wäre es wohl auch zulässig, daß er durch Dienstvorschriften reglementirt würde!

Selbst aber, so lange von Bewußtseyn der sicher zu

stellenden Wahrheiten in der Mehrzahl gesprochen wird, gäbe es keine Bestimmtheit, wie viele solcher Wahrheiten und wie viele ihrer immer weiter hinaus entwickelten Folgerungen wesentlich wären, um eine Kirche zu bilden. Jesus selbst hat, was seiner Kirche im allgemeinen fundamental sey, bestimmt ausgedrückt, vorausgesetzt, daß wir bei Matthäus, welcher allein diese Worte anführt, 16, 17—19. Jesu eigenthümliche Worte lesen. Petrus hatte die feierliche Anerkennung ausgesprochen: du bist der Messias, der Sohn (der Geistesverwandte und Stellvertreter) der lebendigen (allwirksamen) Gottheit.“ Diese Anerkennung nun erklärt Jesus für das Fundament seiner Ekklesia (Kyriake). Und selbst, wenn jene bei Matthäus isolirt stehende Rede nicht unmittelbar Jesu Ausspruch seyn sollte, so ist durch das ganze neue Testament das charakteristische Fundament der Kirche: Jesus ist der Christus! Joh. 17, 3. 1 Kor. 3, 11. 2, 2. Hebr. 13, 8. Der auf das Kirchenrecht Einfluß habende Sinn ist: Wer Jesus als den göttlichen Lehrregenten anerkennt, der hat dadurch den Willensentschluß, die Gesinnung, in Beziehung auf die Gottheit sich so zu verhalten, wie er es für den Sinn und Zweck jenes die heilig geistige Gottheit offenbarenden Herrn (Kyrios) der Kirche zu halten vermöge. Mögen nun auch die Auslegungen von dem Sinn Jesu über Gott und das Gotteswürdige, nach den verschiedenen Kräften und Mitteln zur Auslegung, noch so verschieden sich gestalten; wo das Fundament ist: Wir achten Jesus als den Messias oder Kyrios, welcher nach dem, was der heilige Gott wollen kann, die Menschen regiert haben will, und wollen also

den heiligen Gott nach seiner Anweisung verehren! Da ist ein solcher Verein eine Kirche, ein „Christusverein," weil er den Zweck hat, durch seine Vereinigung und Verfassung jenem Grundsatz zu genügen.

Gerade dieser Fundamentalsatz macht kirchliche Vereinung, ein Gemeinsames in der Kirchlichkeit nöthig, während die Heiden eigentlich keine Vereine für ihren Machtgötterdienst nöthig gehabt hätten. Für die Zwecke des heiligen Lebens bedarf es eines Vereins oder einer Kirche, weil schon zur Auslegung und dann zur täglichen belehrenden und erweckenden Anwendung dessen, was nach Jesus als Gottes Wollen erkennbar ist, unterrichtete Lehrer, folglich höhere christliche Unterrichtsanstalten, alsdann erbauliche Lehrer der einzelnen Gemeinden nöthig sind, wo die sittlich vernünftige Bildung schon bei den Kindern anzufangen, also das niedere Schulwesen durch vereinte Kräfte gut zu erhalten ist, so wie eben derselbe christuswürdige Unterricht immerhin für die Aeltern zur Anwendung auf das Leben fortgesetzt und folglich das Lehramt durch den Verein möglich gemacht werden soll. Dazu kommt, daß auch die Ausübung dessen, was nach der Grundidee: Jesus ist der Lehrregent von Gott! in Ausübung gesetzt werden soll, oft durch die Kräfte eines Vereins besser, als durch alle vereinzelt geschehen könnte, zu verwirklichen ist, folglich diese „practische Gottesverehrung im Geist" (nicht aber ein nur äußerer Gottesdienst) den Kirchenverein moralisch fordert.

Nach dieser Gedankenreihe vermeiden wir die sonst unvermeidlichen Klippen, daß immer gewisse Lehrwahrheiten, deren Zahl und künstliche Entwickelung alsdann

unbestimmbar ist, wie das Charakteristische einer Kirche dogmatisch und juridisch angenommen werden zu müssen scheinen. Ist aber dieses, so wird leicht, so lange es äußerlich thunlich ist, jede mächtigere Kirche im Staate der minder mächtigen oder nachgiebigern den Namen Kirche abzusprechen suchen, je nachdem diese etwa weniger oder andere Dogmen, als sogenannte Lehrwahrheiten, durch ihre Verfassung bei sich sicher zu stellen sucht. Nur das Hinaufsteigen zu dem Grundsatz: wer Ueberzeugungstreue (Pistis) dafür hat, daß Jesus als Christus das von der heiligen Gottheit Gewollte als Leitung der Menschen wahrhaft geistig bekannt gemacht habe, und wer die Gesinnung hat, den Sinn jenes Offenbarers bestmöglichst zu erkennen und zu befolgen! nur dieses Einfache, welches, vom Dogmatisiren weg, desto mehr zum willensthätigen Rechtthun hinleitet, giebt allen Kirchen den unterscheidenden Charakter der christlichen, so daß alsdann der Rechtslehrer nicht in der Unbestimmtheit und Willkührlichkeit schweben muß, inwiefern die rechtliche Staatsgesellschaft irgend eines Volkes mit dieser oder jener „Kirche" in ein rechtliches Verhältniß, um sie als Verein im Staate zu beschützen, treten könne. Ein Bedenken, jeder solcher Kirche (als einer Christusverehrerin, welche Gottes Willen nach dem Geist Christi nachkommen will) seinen Schutz zu versprechen, kann der Staat nicht haben, wenn nur jede solche Kirche ihrem Symbol (Unterscheidungszeichen), daß sie dem nach dem Sinn Jesu erkennbaren Willen der heiligen Gottheit gemäß sich betragen wolle, getreu bleibt. Denn eine solche kann nicht staatsgefährlich werden, oder sie ist, wenn man ja staatswidrige Meinungen in ihr

beimischt, und in Ausübung bringen will, auf ihre Norm: Handle nach dem von Jesus bekannt gemachten heiligen Gotteswillen! klar und einfach zurückzuverweisen. Auch hören alsdann von selbst die Fragen auf, ob in einem rechtlich consequenten Staate Ein Kirchenverein im Gegensatz gegen den andern ein herrschender seyn dürfe? da vielmehr, unter der allgemeinen Rechtsordnung, alle vom Staat Beschützte vor dem Gesetz einander gleich seyn müssen. Auch ergiebt sich sogleich der Maasstab für das Verhalten des beschützenden Staats gegen jede von ihm umfaßte Kirche. Macht eine derselben von dem durch Jesus geoffenbarten Willen des heiligen Gottes eine Lehrauslegung (ein Dogma), welche entweder die Pflichten und Rechte des ganzen Staats, oder der Regierung, oder (was, leider! am wenigsten berücksichtigt zu werden pflegt) der einzelnen Staatsgenossen hindern und verletzen kann, so versteht sich von selbst, daß der Staat den Ausübungen einer solchen Auslegung seinen Schutz nicht zu gewähren, vielmehr ausdrücklich zu entziehen hat, weil der Staat als Gesellschaft, ohne sich in die Dogmen und Auslegungen einer besondern Kirche einzumischen, aus der allgemeinen religiösen Gotteslehre weiß, daß etwas den Rechten Anderer Schädliches nie Wille der heiligen Gottheit seyn kann, und weil auch keine Kirche ihm irgend vorzuzeigen vermag, daß der Sinn und Geist Jesu als Christus dergleichen etwas Rechts- und Staatswidriges enthalte oder scheinbar mache.

5) Wie entstehen rechtlich in einer Kirche Gesetze und Ordnungen?

Ist nun irgend eine Kirche ein solches durch das Wollen des Grundsatzes von dem durch Jesus erkennbaren

heiligen Gottes Willen vereintes nicht blos überhaupt religiöses, sondern christlich religiöses Gemeinwesen (S. 16), so folgt von selbst, daß sie als Gesellschaft nicht eine Unterwerfung unter ihres Gleichen, also unter Gemeindeglieder zuzulassen hat; denn dies ist der Geist Jesu und der Apostel, immer durch ihr „Hypotassesthai" eine wahre Unterordnung, aber nie eine Unterwerfung anzudeuten. Auch die innern Gesellschaftsgesetze können deswegen als Ordnungen nur durch dergleichen Personen mit Recht entstehen, welche im Namen der Gesellschaft Ordnung zu machen, eine gewissenhaft-freigewollte (nicht erzwungene, oder in der Noth und Unbedachtsamkeit zur Gewohnheit gewordene) Bevollmächtigung von dem Kirchenvereine erweislich für sich haben. Es versteht sich dann von selbst, daß, wenn je der Verein einst so unvorsichtig gewesen wäre, unbedingt sich einem Machthaber als Ordner ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen zu überlassen, dieser die dazu nöthigen, ihm etwa persönlich zugetrauten Kenntnisse und Gesinnungen, doch nicht auf Nachfolger vererben kann, daß folglich die der Person eingeräumte Vollmacht nicht wie eine Amtssache auf die Nachfolger rechtlich übergeht. Noch gewisser versteht es sich, daß eine Kirchengesellschaft (wenn sie nicht einmal allen Verstand verloren hätte) je dem Mitgliede einer andern, ihr opponirten Kirche die Vollmacht, der Ordner ihrer kirchlichen Angelegenheiten zu seyn, auf eine die Nachkommen verbindende Weise gegeben haben könnte.

Als eine nicht durch Willkühr, sondern für Befolgung eines heiligen Willens vereinte Gesellschaft wird sie selbst ihren Stellvertretern oder Bevollmächtigten gemein-

schaftlich berathene Instructionen geben, wenigstens sie durch bestimmte Wünsche und Desiderata nach Bedürfniß beauftragen können. Auf jeden Fall aber bringt der repräsentative Charakter (die stellvertretende Eigenschaft) dieses in jedem Bevollmächtigten mit sich, daß er zum Machen irgend kirchlicher Einrichtungen und Ordnungen das Seinige thue nach dem redlichen Vorsatz: Er wolle nur, was die Verständigeren wünschten, oder wovon diese wenigstens zu überzeugen seyn würden, nach Kräften zu Stande zu bringen suchen. Dies wenigstens muß dem Geiste nach, wenn auch nicht schriftlich, die Instruction eines jeden Bevollmächtigten einer Kirche seyn, er mag nun zum Gesetzgeber oder Gesetzvollstrecker für das Kirchliche zu wirken haben. Ein Anderer, der hierzu nicht die Kenntniß oder nicht den Willen hätte, könnte nur von Unverständigen gewählt werden.

6) Inwiefern hat sich Kaiser Constantin 1 auch in Beziehung auf das Kirchliche einen Episcopen genannt?

Diese Grundideen würden sich auch zur Berichtigung mancher Mißbegriffe über das sogenannte politische oder weltliche Episcopat, inwiefern es bei evangelisch-protestantischen Kirchen zu denken ist, entwickeln und anwenden lassen. Für jetzt, um diese Aphorismen nicht über die Regel der Zeitschrift auszudehnen, berühre ich nur einen historischen Irrthum, welcher aber nach der beschränkten Weise der mehr historischen als philosophirenden Jurisprudenz längst einen bedeutenden Einfluß gegen die wahre Idee selbst gehabt hat. Die Idee, oder die Einsicht, was nach dem Maasstab der Vervollkomm-

nung wirklich seyn oder werden sollte, müßte ohnehin nie abhängen von dem Begriff, den man einst einmal über das Wirkliche gehabt haben mag. Daraus also, wenn in der That einst der (halbchristliche) Kaiser Constantin 1 sich selbst, zwar nicht ein Episcopat über das Innere der Kirche (jus in sacra), aber doch über das äußerlich Kirchliche (jus circa sacra) in Gedanken und Ausübung zugeschrieben hätte, würde immer nur folgen, daß er damals, in jenem Gewirr der Verhältnisse, einen mit der Idee (mit der Einsicht, was nach der Natur der Sache seyn sollte) nicht übereinstimmenden Begriff gehabt habe. Es kann aber doch so vielen historischen Menschen, denen das Gewohnte fast das einzig Rechte ist, gegenüber, die Bemerkung gar nicht überflüssig seyn, daß, historisch genauer untersucht, Constantin nicht einmal diesen falschen Begriff gehegt oder ausgesprochen hat. Hr. Pahl, welcher (S. 55—166) eine sehr belehrende „übersichtliche Geschichte der christlichen Kirche in Beziehung auf die allmählige Entstehung des Kirchenrechts" trefflich durchgeführt hat, giebt (S. 84) zu, was sogar auf Mosheims Auctorität gestützt werden kann, daß Constantin als Kaiser von seinem Episcopat circa sacra gesprochen habe. Die thatsachliche Erzählung ist bei Eusebius vom Leben Constantins, Buch 4, Kap. 24, und giebt das Factum und den kaiserlichen Episcopatsbegriff ganz anders. Bei einer Mahlzeit, wo der Kaiser Episcopen eingeladen hatte, (nicht einmal also bei einer feierlichen Gelegenheit,) habe Constantin (nach seiner Freundlichkeit gegen diese Geistlichen) das Wort sich entfallen lassen (λόγον ἀφῆκε): auch Er sey wohl ein

Episcopos. Eusebius habe mit eigenen Ohren seine Worte gehört. „Wohl seyd Ihr Episcopen derer, die innerhalb der Kirche (der kirchlichen Gesellschaft sind), ich aber mag wohl ein von Gott aufgestellter Episcopos derer seyn, die außer der Kirche sind.“ Wie meinte Er dies? Uebersetzen wir etwa unrecht, daß wir sein Wort (τῶν ἐκτὸς τῆς ἐκκλησίας) nicht auf die Dinge (auf die sogenannten Anordnungen circa sacra) beziehen, vielmehr von den Personen verstehen? Warum aber lesen dann die historischen Rechtskenner nicht aufmerksamer um Eine Zeile weiter? Warum blieben sie bei der lateinischen Uebersetzung, die freilich, wie wenn ein Neutrum zu denken wäre, sagt: vos quidem in iis, quae intra ecclesiam sunt, episcopi estis; ego vero in iis, quae extra geruntur, episcopus sum a deo constitutus. Hat doch Eusebius, welcher selbst dabei war, den Kaiser sogleich viel besser verstanden! Er fügt unmittelbar hinzu, der Kaiser diesem Worte zufolge denkend beaufsichtigte (war Episcopos über) alle die Regierten und trieb sie, so viel Macht er hatte, zu einem Gott verehrenden Leben an *). Constantins Sinn war also gewesen: Ihr seyd Bischöffe der Kirchenmitglieder (als solcher). Ich bin der von Gott bestellte Bischoff (Staatsoberaufseher) aller der Regierten, also der Staatsmitglieder überhaupt. So verstand ihn

*) Ἀκόλουθα δ' οὖν τῷ λόγῳ διανοούμενος, τοὺς ἀρχομένους ἅπαντας ἐπεσκόπει, προὔτρεπέ τε, ὅση ἂν ἡ δύναμις, τὸν εὐσεβῆ βίου μεταδιώκειν.

der gegenwärtig gewesene Bischoff Eusebius, daß er ein Wortspiel gemacht habe: Er sey über alle Staatsgenossen als solche, folglich auch über die Kirchengenossen und die Bischöffe selbst, insofern sie unter die vom Staat Regierten gehören, auch göttlich bestellter Aufseher; die Bischöffe aber seyen solche Aufseher über ihre Leute, insofern sie Kirchengenossen seyen.

Wenigstens diese erste Veranlassung, von einem weltlichen episcopatus circa sacra, als einem besondern, von dem Oberaufsichtrecht des Regenten verschiedenen Episcopat zu reden und zu streiten, hat demnach keinen historischen Boden. Die gründliche Erklärung aber, welche Eusebius sich machte, war diesem, wie sie es wirklich und richtig ist, so wahr, daß er sie auch (Buch 1.) vom Leben Constantins (Kap. 44.) sehr richtig anwendet. Constantin, sagt er, habe sich insgemein gegen alle als einen hülfreichen Ordner bewiesen *). Deßwegen, da er besondere Sorgfalt für die Kirche Gottes angewendet habe, habe Er, wenn Zwistigkeiten zwischen verschiedenen Provinzen entstanden seyen, als ein von Gott insgemein aufgestellter Aufseher (Episcop) Synoden der Diener Gottes zusammengerufen **), habe unter ihnen zu sitzen nicht für unwürdig gehalten und sey ein Gesellschafter derer geworden, die von ihm beaufsichtigt waren ***).

---

*) κοινῶς μὲν οὖν πρὸς ἅπασιν (gegen alle Regierte, Heyden und Christen) ἦν τοιοῦτος.

**) διαφερομένων τινῶν (aus der Kirche) πρὸς ἀλλήλους κατὰ διαφόρους χώρας, οἷά τις κοινὸς ἐπίσκοπος ἐκ θεοῦ καθισαμένος, συνόδους τῶν τοῦ θεοῦ λειτουργῶν συνεκρότει.

***) κοινωνὸς τῶν ἐπισκοπουμένων.

Immer also verstand Eusebius das weltliche Episcopat Constantins von dessen auch von Gott abzuleitender allgemeiner Regentenaufsicht über alle Regierte. Vermöge dieser waren auch die Kirchenbischöffe von ihm beaufsichtigt (ἐπισκοπούμενοι), wenn es nämlich zwischen ihnen in verschiedenen Provinzen zu mancherlei äußerlichen Zwistigkeiten kam. Und diese allgemeine Regentenaufsicht gebührt ohnehin allerdings allen regierenden Obrigkeiten, auch über die Bischöffe und Kirchengenossen, insofern sie Staatsgenossen sind und bleiben. Ueber die Kirchengenossen aber als solche und über ihre kirchlichen Handlungen, Ordnungen, Gebräuche ꝛc., auch wie ein „kirchlicher" Episcopos (Ordner und Ordnungsvollstrecker für das, was um des Zwecks der Kirche willen geschehen soll) zu seyn, war dem ersten Christenkaiser noch nicht in Gedanken gekommen; nicht einmal unter den Tafelgesprächen.

Ueber die Erhebung Preußens zu einem Königreiche und ihre nächsten Folgen.

Eine Abhandlung, vorgelesen in der königl. teutschen Gesellschaft zu Königsberg, am Krönungsfeste Preußens, den 18. Jan. 1825.

Vom Prof. Schubert in Königsberg.

Am Wiegenfeste der preußischen Monarchie bietet sich dem Historiker zuerst die Sache des Vaterlandes dar, daß er aus ihr einen Gegenstand wähle, um in der feierlichen Stunde, in der vor 124 Jahren im Umfange dieses Gebäudes Friedrich 1 sich die Königskrone aufsetzte, und seine Länder zum achten selbstständigen Königreiche Europa's erhob, die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung in die Vergangenheit zurückzuführen. Nur aus ihr wird es dem Beobachter recht anschaulich, auf welchen Stützen der Staat stehe, was durch den Staat für die Entwickelung der nach und nach demselben einverleibten Völker für ganz Europa, für die Menschheit geschehen: nur aus der Vergangenheit schöpft er reine, ungetrübte Freude, wenn er überall erkennt, wie der Staat in ununterbrochenem Fortschreiten bald im politischen Leben, bald im geistigen Aufstreben, immer in sittlicher Cultur den übrigen Staaten als Musterbeispiel vorgeleuchtet hat:

und wahrlich diese reine Freude ist vor allen dem Preußen beschieden, ohne durch Nationalstolz verblendet zu seyn, oder den andern Völkern gegen die unbestechbare Wahrheit der Geschichte Unrecht thun zu dürfen. In solcher Absicht erlaubte ich mir vor zwei Jahren an demselben Tage der verehrten Versammlung eine Abhandlung über das erste politische Auftreten Preußens unter dem großen Kurfürsten vorzulegen, und so trete ich heute noch dem Feste näher, nehme den hochwichtigen Tag selbst zum Gegenstande der Untersuchung, und spreche über die Erhebung Preußens zu einem Königreiche und ihre nächsten Folgen.

Allerdings hat nicht mit Unrecht durch den großen Mißbrauch mancher neueren Historiker die Darstellung einer bedeutenden Begebenheit in Bezug auf ihre frühere Entwickelung wie auf ihre Folgen, für den strengen Beurtheiler etwas Mißfälliges bekommen: denn jene haben der Geschichte zu sehr das Gewand eines Drama's aufgezwungen, ergötzen sich im gemeinen Sinne daran, die größten Thaten aus den kleinsten Veranlassungen, den geringsten Vorfällen des Tages herzuleiten — wie etwa *), daß das Haus Bourbon und mit ihm Ferdinand 7 die Königskrone Spaniens nur einem Paar Handschuh verdanke, welches Lady Marlborough der englischen Königin Anna verweigerte — und gebärden sich dabei, als wenn sie bei der ganzen Ent- und Abwickelung der Begebenheit zugegen gewesen wären. Und um den Leichtsinn auf das höchste zu treiben, verpflanzen sie diese arge Methode geschichtlicher Bearbeitung sogar auf den Boden des Mittel-

*) Fr. Horn, in dem Leben Friedrichs 1. S. 232.

alters und des Alterthums, wo im Ganzen doch der Stoff so spärlich zusammengesucht werden muß, daß oft, sehr oft nicht einmal der Zusammenhang der Begebenheiten erfaßt werden kann. Freilich ist dies nicht Geschichte, sondern ein leeres, gemeinhin unnützes und verderbliches Spiel müßiger Phantasie; denn es drängt ungeläuterten Einfällen Namen und Zahlen aus der Geschichte auf und reicht so dem Unerfahrnen baare Täuschung für Erfahrung der Vergangenheit zum Beispiel und als Lehre in Beurtheilung ähnlicher Vorfälle dar. Ihm steht entgegen gründliche Kenntniß der Geschichte, während jene Methode nur oberflächliche verlangt, und dem Laien selbst diese entstellt und verderbt übergiebt. Und sollte etwa der Tadler eines solchen Bestrebens selbst eine ähnliche Bearbeitung unternehmen, und sie einer so hoch verehrten Versammlung an einem solchen Tage anzubieten wagen, um etwa auch hier jede ihm beliebige Begebenheit obenhin und zweideutig vorgeführt in lose, aber wortprunkende Verbindung mit dem Feste des Tages zu setzen? Daß dies leicht, sehr leicht zu Stande zu bringen wäre, will ich nicht bestreiten; aber eben so wenig, daß diese Entweihung des Festes und der Geschichte kein Freund derselben verschulden wird. Auch nicht alle Folgen dieser denkwürdigen Begebenheiten werden von mir angedeutet werden, denn es würde sowohl dem heutigen Zwecke als den Grenzen eines Vortrages entgegen stehen: sondern nur das werde hervorgehoben, was in unmittelbarer Beziehung steht, nur die wichtigsten, hierher gehörigen Thatsachen werden in unerkünstelter Verbindung an einander gereiht, und ohne aus dem tiefen und nicht minder

dunkeln, als reichhaltigen Schachte der neuern Geschichte noch unbekannten Stoff zu Tage zu fördern, werde nur so viel gegeben, daß eine lebendige Erinnerung unsre Gemüther von der hohen Wichtigkeit der zu feiernden Handlung einnehme, und uns die jährliche Wiederkehr der Feier zu einer der reinsten Freuden des wahren Preußen weihe. —

Doch, wendet man mir ein, ist denn dieser 18te Januar 1701, von seiner Zeit aus angesehen, wirklich so wichtig gewesen, war er der Erfolg eines lange erwogenen und politisch groß berechneten Plans; oder wurde er nicht blos durch Zufälligkeiten, die nicht einmal alle zu loben seyn dürften, herbeigezogen? Sind es nicht blos die folgenden Herrscher gewesen, die durch ihre Geistesgröße dieser neuen Würde die Bedeutung und den Werth gaben? Werden also nicht diese nur zu feiern seyn? Hat denn nicht endlich selbst der größte und einsichtsvollste Geschichtsschreiber Preußens, hat nicht unser unsterblicher Friedrich der Große in der Geschichte seines Hauses sich also ausgesprochen: „In der That nichts weiter als das Werk einer kleinlichen Eitelkeit, zeigte es sich erst in der Folge als ein Meisterstück der Politik?" Durch alle diese auch noch so gewichtigen Einwände wird die Geschichte nicht gestört, und erwiedert: Friedrichs Geist hat sich in dem ihm angemessenen ungemeinen Maasstabe bei der Darstellung seiner Zeit überall bewährt, und seine Aussprüche müssen bei seinem unverkennbaren Eifer für unpartheiische Darstellung hier vor allen geehrt werden: ganz anders aber ist er in der Geschichtschreibung der frühern Zeit, für welche er nur das Material benutzen konnte,

was ihm, dem nicht selbst Forschenden, sein treuer Gehülfe aus den Annalen und Archiven reichte *), und freilich die allgemeine Ansicht war die von ihm aufgestellte. Dabei erwäge man noch die große Verehrung, die Friedrich gegen die Regierungsweisheit des Vorgängers und des Nachfolgers seines Großvaters hegte, und daß eine jede Vergleichung desselben mit den ihm allerdings geistig sehr überlegenen Fürsten Friedrichs Urtheil über den ersten König so herabstimmte, daß er in seiner ganzen Characterschilderung hart, bisweilen fast ungerecht erscheint, und daher hier in wohl bemerkbaren Widerspruch mit sich selbst geräth. Und dann, nehmen wir auch das Ausgesprochene für begründet an, kann dies etwa die Wichtigkeit der Feier des Tages vermindern? Sind wir nicht stets gewohnt, unsre innigste Anerkennung der größten Geister und Lehrer der Menschheit an den Tagen zu zeigen, an welchen sie einst geboren wurden? Und war doch kein Tag ihres Lebens für ihren eigenen Wirkungskreis so bedeutungslos, als der Tag ihrer Geburt? Aber die genauere Befragung der Geschichte erwiedert auch geradezu gegen das gewohnte Vorurtheil: die Annahme der Königskrone in Preußen ist nicht ein bloßes Ergebniß selbstsüchtiger Eitelkeit oder gedemüthigten Stolzes **), sondern es ist ein Werk der Ueberlegung und in seinem Entstehen bereits von politischer Einsicht erkannt und gewürdigt, ja schon unter Friedrich Wilhelm dem Großen vorbereitet und

*) Bekanntlich Ewald Friedrich v. Herzberg, der nachmals als Preuß. Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten seinen Ruhm auf die Dauer begründet hat.

**) Mem. p. s. l'h. de B. II, 11.

bearbeitet, wenn gleich auch bei seiner wirklichen Ausführung manche zufällige Anregungen es rascher gefördert haben mögen. Diese Behauptung ist nun zuvörderst zu erweisen.

Friedrich Wilhelm der Große erfaßte gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, nachdem er für das Wohl seines Landes und Hauses den Vorschlag einer Verbindung mit Christina, Königin von Schweden *), aufgegeben hatte, und so nicht durch einen andern Staat das politische Ansehen seiner eigenen Lande heben konnte, den Plan, einen selbstständigen Staat an der Ostsee aus seinen Besitzungen sich zu bilden. In Teutschland hinein konnte er sich nicht genügend ausbreiten, da ihm die durch zweihundertjährige Erbverbrüderung befreundeten sächsischen und hessischen Länder, das Kaiserhaus Habsburg und Frankreich in dem rheinischen Antheile daran hinderten: aber in Osten, wo beinahe hundertjähriger Krieg den Besitzstand jedes Reiches schwankend gemacht, wenigstens noch nicht befestigt hatte, wo überall die zu häufig wechselnden Herrscher in ihren eigenen Unterthanen die gefährlichsten Feinde fürchteten, schien Erweiterung leicht, und nicht durch Beleidigung des in Europa obwaltenden politischen Systems gefährdet. Dieser Plan begleitete den großen Fürsten durch sein ganzes Leben, dieser allein giebt uns sichern Aufschluß über den Gang seiner gesammten Unternehmungen, und löst uns auf den oft scheinbaren Widerspruch in seinem politischen Benehmen (1644). Da-

*) Meine Schrift: Preußens erstes politisches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Großen, S. 24.

her ist er aus Grundsatz stets natürlicher Feind der schwedischen Macht, weil nur diese überall seinem Plane sich entgegen stellen mußte, und dazu gezwungen war, wenn sie nicht die Alleinherrschaft in den Ostseeländern einbüßen wollte. Daher ging er (1656), nur durch die äußerste Noth getrieben, eine Verbindung mit den Schweden ein, und blieb dennoch nur ein sehr zweideutiger Freund, wenn der Verbündete zu glänzende Vortheile errang *); daher sein unabläßiges Ringen nach ganz Pommern, was ihn bis auf den letzten Augenblick seines Lebens beschäftigte; in allen seinen Unterhandlungen auf den Friedensvereinen, auf dem teutschen Reichstage, am kaiserlichen, französischen und polnischen Hofe war die Einwilligung zum brandenburgischen Besitz ganz Pommerns immer seine Hauptforderung. Aber freilich der ungetrennte Besitz dieses Landes hätte ihm nicht nur die Verbindung zwischen seinen teutschen Reichslehen und dem souverainen Herzogthume Preußen, sondern auch ohne weitere Unterhandlung die Königskrone gegeben, weil dann sein Staat an Bevölkerung dem schwedischen gleich gegolten, und dazu noch ein günstigeres Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche und der natürlichen Lage besessen hätte. Dies aber war seine eigne, von ihm selbst zu wiederholten Malen ausgesprochene Ansicht, und nicht etwa eine von einem Geschichtsforscher im neunzehnten Jahrhundert ihm untergelegte; ausgesprochen schon auf der westphälischen Friedensversammlung **), und dann so häufig in den von

*) S. die weitere Auseinandersetzung in meiner oben angeführten Abhandlung.

**) Meyern westphäl. Fried. Verhandl. IV., a. m. O.

Puffendorf *) bekannt gemachten Staatspapieren. Wären seine Gedanken nicht auf die Königskrone und die Bildung eines unabhängigen Staates gerichtet, wären sie nur mit Vermehrung seines Besitzstandes beschäftigt gewesen, so hätte er im französischen und schwedischen Cabinette, denen beiden es angelegentlich um seine wichtige Freundschaft zu thun war, die eifrigste Unterstützung seiner Entwürfe gefunden, und die Bisthümer, Abteien und Reichsstädte im Wesergebiet wären, sammt den Herzogthümern Mecklenburg sein geworden, im Staatseinkommen gewiß einen größeren Ersatz als Pommern gewährend. Und als er nun nach langem Harren und den größten Anstrengungen für das Haus Habsburg gegen Frankreich durch seine herrlichen Siege (1675—79) über die Schweden mit ihrer Vertreibung aus Pommern, nahe an der Erfüllung seiner Hoffnungen war, die er mehr, als es wirklich geschehen war, verheimlicht zu haben glaubte; trat ihm gerade das Cabinet von Wien zuerst entgegen, und Paul Hocher, geheimer Rath des Kaisers, sprach laut aus, wie er den Plan des großen Kurfürsten durchschaut habe: „sein Kaiser wolle nicht Pommern an Brandenburg lassen, um einen neuen König der Wenden an der Ostsee empor zu heben.“ Oestreich verließ alsbald die Sache Friedrich Wilhelms, so daß unser, um so vielen Lohn getäuschter Fürst den jetzt gegen ihn allein gewandten, zu überlegenen Kräften Frankreichs und Schwedens nicht länger Widerstand leisten konnte, und sein theuer erobertes Vorpommern im Frieden zu St. Germain (1679) wieder herausgeben mußte.

---

*) De reb. gest. Fred. Guil. l. XVII et XVIII.

Von diesem Zeitpuncte an war keine innige Verbindung weiter zwischen ihm und dem Kaiser, den er fortan nur als Oberhaupt des gemeinsamen teutschen Reiches ehrte und vertheidigte, aber einen neuen Kampf konnte er für seine Entwürfe nicht mehr wagen, und nur der friedliche Weg der Unterhandlung wurde noch öfters versucht, die Ausführung seiner umfassenden Pläne zu Stande zu bringen. Auf diesem Wege bot ihm Ludwig 14 nach dem Frieden zu St. Germain die Königskrone an, weil dieser den Kurfürsten vor allen seinen Zeitgenossen am höchsten schätzte und scheute, und dadurch noch einen kräftigen Feind dem Hause Habsburg in Teutschland selbst aufzustellen hoffte; ähnliche Gesinnung zeigte ein Jahr später der englische Hof (1680), der dem Kurfürsten durch seinen Gesandten, Robert Southwell, geradezu erklären ließ: „er halte ihn für das erste Werkzeug, den Frieden in ganz Europa zu befestigen, und deshalb eröffne er ihm zuerst seine Pläne gegen Frankreich, um sie gemeinsam weiter ausspinnen zu können;" nicht anders dachte der dänische Hof (1686), wohl in der Absicht, den Kurfürsten dadurch nachgiebiger für seine Absichten auf Hamburg zu machen. Aber sein bis dahin behaupteter Charakter gestattete es demselben nicht, das Wohl der ihm anvertrauten Völker um die bloße Königskrone noch in seinem Alter aufs Spiel zu setzen; und er konnte ohne Krieg sie nicht erlangen. Denn seine Verhältnisse mit dem Kaiser waren bei aller anscheinenden Friedlichkeit immer gespannter geworden, und jeder seiner Schritte war in Wien verdächtig; und wurde auch Leopold 1 selbst durch Gefahr vor den Türken und Franzosen von beiden

Seiten gefesselt, so bot sich ihm doch für diesen Krieg gegen Preußen Polen als treuester Gehülfe dar, das gerade damals von dem kriegserfahrnen Johann Sobiesky regiert wurde, und das immer noch nicht die aufgelöste Lehnsverbindung dem Kurfürsten verzeihen konnte. Und Schweden hätte gleichfalls die Gelegenheit sogleich benutzt, um wo möglich noch Hinterpommern zu gewinnen. Also gab Friedrich Wilhelm, der wahrhaft Große, die Königskrone auf, weil ihre Erlangung ihm nicht sicher genug und zu kostbar war: er begnügte sich damit, seinem Erben einen der Königswürde angemessenen Staat und alle Hülfsmittel zu ihrer Erlangung zu hinterlassen. Vielleicht könnte man das angebliche Testament Friedrich Wilhelms, wodurch dem Nachfolger zu Gunsten der nachgebornen Brüder ein Theil des Staates entzogen werden sollte, als Einwurf gegen diese Behauptung anführen, aber man erwäge, daß alle unsre Nachrichten von diesem Testamente auf sehr unsichern Sagen beruhen, und daß es selbst durch Vernichtung der Nachkommenschaft entzogen ist; und nicht unwahrscheinlich ist es, daß östreichische Intriguen die Sache vergrößert haben, um den Sohn gegen den Vater zu ihrem Vortheile in Mißstimmung zu erhalten.

Unter Friedrich 3 waren aber die politischen Verhältnisse entweder sogleich günstiger für diesen Plan, oder änderten sich doch in wenigen Jahren. Mit dem Kaiser stand er schon als Kurprinz im besten Vernehmen, und ließ sich sogar 1686 zu einem vor dem Vater geheim zu haltenden Vertrage verleiten. Als regierender Herr nahm er alsbald an dem, so eben (1688) wieder ausgebrochenen Kriege des Kaisers, vereint mit den Seemächten und

Spanien gegen Frankreich eifrigen Antheil, und zog persönlich (1689) in den Feldzug am Rhein; ja er übernahm sogar 1690 den Oberbefehl über die Truppen der Verbündeten in den Niederlanden. Nur für Oestreichs Interesse focht er hier, und nach achtjährigem Kampfe folgte ihm im Frieden zu Ryßwick 1697 kein anderer Vortheil, als während desselben von den ersten Mächten Europa's wie eine gleichgeltende behandelt, und von Spaniens und Englands Königen mit dem Brudertitel beehrt zu seyn. In derselben Zeit sandte er überdies noch 6000 Mann dem Kaiser zur Bekämpfung der Pforte und der mit ihr verbundenen aufrühreriſchen Unterthanen in Ungarn (1691 — 1698); auch diese Brandenburger blieben 8 Jahre von der Heimath entfernt, und halfen auf das thätigste mit zu den großen Tagen bei Salankemen (1691) und Zentha (1697), Niederlagen, wie die Türken bis dahin noch nicht von den Teutschen erlebt hatten. Für so große nicht pflichtmäßige Hülfe durfte er beim Kaiser auf Anerkennung rechnen. Eben so günstig leuchtete es ihm in Polen; Johann Sobiesky erfüllte in den vorgerückten Jahren nicht die in ganz Europa von ihm gehegten Erwartungen, er ward zuletzt zu sehr von seiner Gemahlin, die von einer französiſchen Hofdame bis auf den polniſchen Thron empor gestiegen war, und von den Jesuiten abhängig, und sein eigener Beichtiger, der Pater Volta, war gegen brandenburgiſches Gold nicht unempfänglich. Hoffnung auf Bekehrung des neuen Königs zum katholiſchen Glaubensbekenntniſſe, wie man gewöhnlich angiebt, konnte den Pater nicht leiten, da Friedrichs warmer Eifer für die Religion seiner Väter zu bekannt war. Derselbe verfertigte den-

noch eine Denkschrift über die Annahme der königlichen Würde in Preußen, die noch jetzt im Staatsarchive zu Berlin aufbewahrt wird. Aber ehe noch über ihren Inhalt nähere Unterhandlungen am polnischen Hofe eingeleitet werden konnten, starb König Johann (17. Jun. 1696), und zu seinem Nachfolger wurde ein volles Jahr darauf (27. Jun. 1697) der mit Friedrich 3 genau verbundene Kurfürst Friedrich August von Sachsen erwählt, ein Herr ohne allen festen politischen Charakter, dem wahres Interesse für sein neues Reich Polen gänzlich fehlte, von dem also kein Widerspruch zu befürchten war, zumal da seine Geldnoth ihm schon bei der Erlangung der polnischen Krone neue Verbindlichkeiten gegen Brandenburg zugezogen hatte. In Schweden war zu derselben Zeit (14. Dec. 1697) der funfzehnjährige Karl 12 seinem Vater gefolgt, und sogleich begannen die Unterhandlungen zwischen den übrigen nordischen Mächten, die noch nicht erkannte Jugend des Königs zur Rache für die Siege und Eroberungen der Schweden unter Gustav Adolf und Karl 10 zu benutzen; blieb also Preußen neutral — worin Friedrich bei seiner friedlichen Gesinnung auch gegen verführerische Anlockungen standhaft blieb — und sicherte dadurch Pommern den Schweden, so mußte dieses Reich den neu auftretenden König in Preußen erkennen. In Rußland waltete bereits der geniale Czar Peter, und dieser kam (1697) bei seinem Besuche des Kurfürsten in Königsberg ihm mit dem Titel Majestät schon 3 Jahre früher entgegen, und munterte selbst zur Annahme der Königswürde auf. England und der Freistaat der vereinigten Niederlande waren, so lange Wilhelm 3 beide

leitete, gewiß keiner für das Haus Hohenzollern-Brandenburg günstigen Veränderung der Staatsverfassung Preußens entgegen, da Friedrich 3, der Ermahnungen seines großen Vaters eingedenk, mit allen Kräften die Erhebung und Behauptung des Oraniers in England unterstützt hatte. Frankreich war zwar eben deswegen unserm Kurfürsten nicht geneigt, aber es durfte auch nicht berücksichtigt werden, weil Friedrich nach seiner Gesinnung und seiner großen Anhänglichkeit gegen den Kaiser Leopold 1 und Wilhelm 3 doch in stetem Kampfe mit Ludwig 14 bleiben mußte. Und die übrigen Staaten waren zu unbedeutend oder entfernt, als daß sie mit Nachdruck gegen das sich auflehnen konnten, was die ersten billigen wollten. So waren die politischen Verhältnisse Preußens am Ende des siebzehnten Jahrhunderts durchaus verschieden von denen unter Friedrich Wilhelm dem Großen; sie allein nährten und belebten in dem Kurfürsten den Entwurf, die getrennten Besitzungen inniger zu einem selbstständigen Ganzen zu vereinigen, und durch die erhöhte Würde den Rang für immer unter den Staaten Europa's zu behaupten, den die Energie seines Vaters, die wackere Tapferkeit seines Heeres und zum Theil die Schwäche der benachbarten gleichzeitigen Regenten ihm jetzt schon errungen hatten. Dies also waren die nähern und wichtigern Veranlassungen zur Erhebung Preußens zu einem Königreiche, und ohne sie wäre die Selbstkrönung, die freilich keine Macht wehren konnte, ein mißliches Unternehmen gewesen, das vielleicht bedeutungslos durch Nichtanerkennung in wenigen Jahren wieder verschwunden wäre. Alle übrigen Umstände aber, die Frie-

drich 3 besonders zur Annahme der königlichen Würde getrieben haben sollen, waren zufällige Nebendinge, ohne deren Mitwirkung wohl auch die größte Handlung nicht zu Stande kommt, und sie konnten zwar allerdings die Ausführung beschleunigen, aber nicht die Sache selbst von Grund aus hervorbringen. Doch wir wollen sie nicht verschweigen, denn nicht um eine Lobrede des Königs, sondern um geschichtliche Wahrheit ist es hier zu thun.

Friedrich 3 hatte von der Natur einen zarten, fast gebrechlichen Körperbau, und seine Seele zeigte schon in der frühesten Jugend eine größere Empfänglichkeit, als selbstthätige, schaffende Kraft. Solche Naturen sind wie bekannt einer großen Reizbarkeit unterworfen, und bei ihm war dieselbe noch durch häufige Kränklichkeit in erhöhtem Grade gesteigert worden. Dazu kam, daß sein Vater in übergroßer Liebe gegen seinen älteren Sohn, Karl Aemil, den zweiten kränklichen vernachlässigte, und späterhin den Einflüsterungen seiner zweiten Gemahlin Dorothea über Friedrich zu viel sich hingab. Das dadurch gereizte Ehrgefühl des jungen Fürsten erhielt plötzlich in seinem achtzehnten Jahre (1674) durch den Tod seines älteren Bruders eine unerwartete Richtung; er ward Kurprinz, und für ihn, den Reizbaren erhielten Dinge einen ganz besonderen Werth, die der sich mehr äußernden Thatkraft des Jünglings sonst bedeutungslos vorbeifliegen. Er reihte die alte Sage seines Hauses, daß Joachim Nestor 1 seinen Nachkommen die höchste Würde in Europa vorhergesagt habe, mit den Weissagungen zusammen, die ihm bei seiner Geburt zugerufen waren. Er war zuerst seinem Vater als souverainem Herzoge von Preußen geboren (11. Jul. 1657) —

8 Monate nach dem Vertrage zu Labiau — in dem Lande selbst, das die selbstständige Hoheit erlangt hatte, in Königsberg der erste Prinz aus Joachim Nestor's Stamm. Gewichtig wurden nun die Zurufe der Dichter, die funfzig Mal bei solchen Begebenheiten vergebens ihre Phantasie in Schmeicheleien erschöpft haben, aber das ein und funfzigste Mal vom Zufall begünstigt, Seher werden. So sangst du deinem Fürsten, getreuer Simon Dach *), am ersten Jahresfeste der Geburt des Prinzen:

Nicht vergebens ahnt es mir,
Daß wir werden unter Dir,
Unserm Haupt und Fürsten, leben;
Da das Gold der alten Jahr,
Wie es um Saturn's Zeit war,
Sich wird wieder herbegeben.

Noch näher traf einige Wochen nach der Geburt Joh. Bödicker **) in Berlin:

Wundert Dich Friedrichs Geburt in Königsberg? und Dich wundert's?
Musen sagen vorher: König wird Friederich seyn!

Und noch am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erkünstelte der Reimschmidt Caspar Abel aus: Fridericus tertius Marchio Brandenburgensis ac Elector folgendes Anagramm:

---

*) Geboren zu Memel 1605, † zu Königsberg 1659, in seinen Gelegenheitsgedichten, als „Brandenburgischer Kose, Löw und Scepter" in eine Sammlung gebracht.

**) Geboren zu Berlin 1641, † 1695.

Nascitur in Regis Fridericus monte, quid istud?
Praedicunt Musae: Rex Fridericus erit!

Borussi Te rege felices reddentur, sic Marchica ornabitur.

Von solchen Ahnungen erfüllt, die damals dem befangenen Gemüthe einen viel tieferen Eindruck verliehen, als es in unserer Zeit möglich wäre, und die dem Fürsten wohl so häufig in Erinnerung gebracht wurden, daß er sich für bestimmt den Plan seines Vaters auszuführen — halten konnte, übernahm Friedrich die Regierung (1688), und 6 Jahre darauf begann er bereits in Wien (1694) — als teutscher Reichsfürst — die Unterhandlungen über die Anerkennung Preußens als Königreich. Vorher schon nach kurzer Ueberlegung im Kabinette, ob für Brandenburg, Pommern, oder Preußen die Königswürde gewählt werden sollte, fielen die beiden ersten Länder als unstatthaft weg, weil der Kaiser in eine solche augenscheinliche Losreißung vom teutschen Reiche niemals willigen konnte, weil ferner Pommern nicht ganz dem Kurfürsten gehörte und Schweden dadurch stark beleidigt werden konnte, endlich, weil dadurch auch die übrigen größeren teutschen Fürsten zu ähnlichen Forderungen sich für berechtigt gehalten hätten. Mithin fallen schon der Zeitfolge nach die Gründe weg, welche nach der gewöhnlichen Annahme die Eitelkeit Friedrichs 3 so sehr gereizt haben sollten, daß er nur ihretwegen die königliche Würde angenommen hätte, nämlich: die Verweigerung eines Lehnstuhls bei der Zusammenkunft mit König Wilhelm 3 in Haag (1696), die Erhebung des befreundeten Kurfürsten August auf den polnischen Thron (1697), die Ernennung des Kurprinzen Joseph Ferdinand von Bayern (1698), ja einige namhafte Schriftsteller, selbst der sonst so sorgsame

Baczko in seiner trefflichen Geschichte Preußens, ließen sich in übergroßer Begierde alles der Eitelkeit zuzuschreiben, dahin verleiten, daß sie auch die Zusicherung des englischen Thrones für das Kurhaus Hannover, und die Annahme der königlichen Würde durch das Haus Savoyen hierher zogen. Doch das erste geschah erst 6 Monate (23. Jun. 1701) und das zweite gar 13 Jahre (31. Dec. 1713) nach der bereits vollzogenen feierlichen Krönung Friedrichs zu Königsberg.

Wir kehren zu den Unterhandlungen am wiener Hofe zurück, die keinesweges den gehofften schnellen Gang hatten. Zwar erklärte der Kaiser, daß kein Fürst würdiger des Throns wäre als Friedrich und erkannte seine großen Dienste an, die er Oestreich geleistet habe, aber er entschuldigte sich mit unauflöslichen Schwierigkeiten, mit der Eifersucht der teutschen Fürsten und mit der Mißbilligung der europäischen Mächte. Zum Theil lag es wohl auch an dem brandenburgischen Unterhändler, einem Bruder des ersten kurfürstlichen Ministers, Freiherrn v. Dankelmann. Der letzte war gewiß ein durchaus rechtlicher und edler Mann, von trefflichen Gaben für die innere Verwaltung, aber ohne großen politischen Blick, der noch mit eigensinniger Starrheit als Minister den regierenden Fürsten ganz nach seinem Willen leiten wollte, wie er es vordem als Lehrer mit dem Prinzen gewohnt gewesen war. Dadurch mußte er oft den Stolz des Fürsten beleidigen *), und gerade in der Annahme der

*) Er brachte Friedrich selbst zu dem Ausruf: „Dankelmann will den Kurfürsten spielen, ich will ihm aber zeigen, daß ich der Herr

königlichen Würde war er seinem Herrn durchaus entgegen, denn dieser Plan war nicht von ihm ausgegangen, er fürchtete zu großen Geldaufwand durch denselben für das Land herbeigezogen, und konnte endlich keinen offen darliegenden Vortheil, wohl aber Verwickelung mancher politischen Verhältnisse darin erkennen. Friedrich ertrug lange den Widerspruch, weil er Dankelmann sehr hoch ehrte, und Beständigkeit in den Neigungen als besonderer Charakterzug dieses Fürsten zu rühmen ist; aber dadurch wurde jener nur bestimmt, bei seiner Meinung zu beharren, so daß es dem gewandten und feinen Baron v. Kolbe, nachherigen Grafen von Wartenberg, dem es unter der Leitung des geschickten und in der Diplomatie sehr erfahrnen Ilgen an politischer Einsicht durchaus nicht fehlte, endlich gelang, das Vertrauen des Kurfürsten für die politischen Geschäfte zu gewinnen, und den ersten Minister zu stürzen (1698). Freilich benahm sich hierbei Friedrich mit nicht zu rechtfertigender Härte, aber sein Unternehmen schritt jetzt rasch vorwärts. Der zweite, nun erst abgesandte Unterhändler von Bartholdi fand in Wien bald den rechten Weg für das gesteckte Ziel, alle Schwierigkeiten, und mit geringern Geldsummen, als man in Berlin selbst voraussetzte, zu überwinden. Der bekannte Jesuit, Pater Wolf, setzte als Beichtvater dem Kaiser die Vortheile einer noch innigern Verbindung Oestreichs mit Preußen auseinander, und räumte ihm die entgegengesetzten Schwierigkeiten durch schärfere Erklärung der

---

bin." Sein übermäßiger Stolz verleitete ihn in den Verhältnissen zu seines Gleichen oft fast zum Kleinlichen.

kaiserlichen Machtvollkommenheit aus dem Wege, und so erkannte (6. Nov. 1700) der Kaiser den Kurfürsten Friedrich 3 zuerst als König in einem Vertrage an, in dem der letzte sich verpflichten mußte, in allen Angelegenheiten des teutschen Reichs mit und für Oestreich zu handeln, auf alle ihm von östreichischer Seite schuldigen Kriegs-Hülfsgelder Verzicht zu leisten, und in den künftigen Kriegen den Kaiser stets mit einem Heere von 10,000 Mann zu unterstützen. Sechs Wochen darauf (16. Dec. 1700) erließ Friedrich an alle Mächte Europa's und alle Fürsten Teutschlands ein öffentliches Ausschreiben: „daß er aus eigner Machtvollkommenheit seine Staaten zu einem Königreiche erheben, den königlichen Titel von Preußen führen werde, und dazu durch das Beispiel aller Zeiten berechtigt sey: doch wolle er von keinem die Anerkennung dieser Erhebung als Schuldigkeit fordern, sondern es lediglich ihrem billigen Ermessen überlassen, und als einer erzeigten Willfährigkeit es jedem zu seiner Zeit gedenken." 33 Tage später (18. Jan. 1701) erfolgte die Selbstkrönung unter den dieser Zeit angemessenen und gewöhnlichen Feierlichkeiten an diesem Orte *); worauf unser erster König, auch mit seinem Namen als Friedrich 1, nun eine neue Reihe der zu höherer Würde erhobenen Hohenzollern begann.

Die nächsten Nachbarn, August 2 von Polen **), Wilhelm 3, König von England und Erbstatthalter der

*) Die Krönung geschah in der Schloßkirche, im Umfange derselben Mauern, wo dieser Vortrag (im Versammlungssaale der königl. teutschen Gesellschaft auf dem Schlosse) gehalten wurde.

**) 28. Jan. 1701.

Niederlande *), und Friedrich 4. von Dänemark **) eilten zuerst mit ihren Glückwünschen und Anerkennung des neuen Königreiches. Ihnen folgte die Schweiz ***), dann Czar Peter der Große ****), dann noch mit einer eigenen Gesandtschaft der Kaiser †), und gleich nach ihm sämmtliche evangelische Fürsten Teutschlands, mit welchen aber nur wenige katholische, wie die Fürstbischöfe von Würzburg, Münster, Costnitz, Paderborn, einstimmten, weil der Papst Clemens 11 sich bald entschieden gegen den neuen König, als einen Usurpator, erklärte, und sich noch für die einzige Macht auf Erden hielt, welche ausschließlich befugt wäre, Könige zu ernennen ††), so daß auch bei den akatholischen Fürsten darin keine Ausnahme gestattet werden könnte. Von den größern Mächten verweigerte absichtlich Ludwig 14 die Anerkennung, weil bei dem so eben erfolgten Tode Karls 2 von Spanien Preußen nicht das letzte Vermächtniß dieses Fürsten zu Gunsten eines französischen Prinzen anerkennen wollte, und für Oestreich gegen Frankreich gestimmt blieb. Daher erfolgte erst hier mit der Beendigung des spanischen Erbfolgekrie-

---

*) 31. Jan. 1701 durch eine feierliche Gesandtschaft des Lord Raby überreicht; von der Republik der vereinten Niederlande erfolgte eine eigene Gesandtschaft im März 1701.

**) Febr. 1701.

***) 1. u. 2. März 1701.

****) Apr. 1701. 17. Nov. Audienz des russ. Gesandten.

†) 14. Mai 1701.

††) Und der päpstliche Hof beharrte auch noch 86 Jahre dabei, im Staatskalender immer nur den Markgrafen von Brandenburg aufzuführen.

ges (1713) die Anerkennung, und aus demselben Grunde von den mit Frankreich verbündeten Fürsten von Spanien, Köln und Baiern. Karl 12 von Schweden zögerte, da bei dem bereits ausgebrochenen großen nordischen Kriege seine Feinde sich so schnell für Friedrich 1 erklärt hatten, und er daher erst abwarten wollte, ob der König bei seiner nähern Verbindung mit August von Polen und dem Czar nicht auch mit der Lockspeise des schwedischen Pommerns zum großen Bunde gegen Schweden sich verleiten lassen würde. Aber er ließ durch die strengsten Befehle aufs sorgsamste Friedrichs Grenze achten *), und erkannte den König in seiner neuen Würde an, wie derselbe drei Jahre die Neutralität fest bewahrt hatte, und in der Zeit Schwedens Macht so gewachsen war, daß es keine Vermehrung der Feinde befürchten durfte.

Doch nun, da die Erhebung Preußens zu einem Königreiche als eine lange vorbereitete und wohl bedachte Handlung erwiesen ist, was geschah durch sie Großes für die Preußen selbst? Politische Selbstständigkeit greift in jedem Staate vom Oberhaupte bis zu den einzelnen Familien der untern Stände in ihr bürgerliches Wohl ein, und sie ward dadurch dem Preußen gegeben und gesichert. Nicht mehr für Oestreichs Interesse wurden Preußens Kräfte verwandt; nicht mehr galt die Verletzung der Grenze des doch nicht vereinten teutschen Reichs unserm Fürsten für eigne Beleidigung, wie selbst noch der große Kurfürst

*) Die schwedische Besetzung der Landschaft Tauroggen 1702 wurde sogleich aufgegeben, als der unkundige Truppenanführer vernahm, daß es Eigenthum des Königs von Preußen wäre.

auch nicht um des Wohles seiner erschöpften Unterthanen willen sich über diesen Gedanken erheben konnte; nicht mehr wurden kostbare Summen zu Wien verschwendet, um hier die absichtlich hingehaltene Belehnung mit den Reichslanden, oder die Genehmigung irgend eines lange verheißenen Rechtes zu erwirken. Zwar war dieses nicht ausdrücklich vom Kaiser aufgegeben, aber den spätern Königen fiel es nicht mehr ein, sich darum kümmern zu wollen, eben so wenig als die folgenden Kaiser es ernstlich von ihnen verlangten. Kein Preuße fiel fortan im Kampfe gegen die Türken, noch in der Bezähmung der aufrührerischen Unterthanen des Kaisers innerhalb oder außerhalb der Reichsgrenze; allein der Krieg gegen Frankreich galt einzig noch bis auf Friedrich den Großen als ein gemeinsamer, aber auch in diesem hielt sich Preußen nur verpflichtet, am Rheine zu kämpfen, aber nicht als bloße untergeordnete Hülfsmacht, sondern im eigenen Namen. Daher stellte Preußen im spanischen Erbfolgekriege ein Heer von 25,000 Mann, statt der im oben angeführten Vertrage festgesetzten 10,000 Mann, und schloß eben so frei ein Jahr früher (11. Apr. 1713) als Kaiser und Reich mit Frankreich und Spanien Frieden, indem es nur das Reichscontingent von 6000 Mann beim Reichsheere stehen ließ. Die zweijährige Theilnahme der Preußen am Kriege in Italien (1705 u. 6) war nicht nur Oestreichs Forderung, sondern der als Staatsmann wie als Feldherr ausgezeichnete Herzog Marlborough vermochte den König für englische Hülfsgelder, aber in seinem Namen, 8000 Mann in Italien zu stellen.

Doch für eben so hoch, als die politische Selbstständ-

digkeit halten wir den Vortheil für unsern Staat, daß nun erst alle Unterthanen vom Rheine bis zur Elbe in einen nähern und innigern Verein traten, daß nicht mehr der Brandenburger sich vom Clever, der Magdeburger vom Litthauer, der Mindener vom Altpreußen für verschieden hielt, sondern daß alle insgesammt vom Auslande unter dem gemeinsamen Namen Preußen geehrt, und im Inlande selbst von der Regierung in jeglicher Fürsorge, in den neu gegebenen Gesetzen wie in der Vertheidigung, in der sittlichen wie in der geistigen Ausbildung, im Handel wie im Gewerbsfleiß, als ein Volk behandelt wurden. Aber dieses Vortheils erfreuten sich nicht nur die Preußen, die am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts dem Staate zugehörten, vielmehr traten später auf dieselbe Weise der Vorpommerer, der Schlesier, der Ostfriese in den engen Verband, so daß der preußische Staat fortan die unerschütterliche Grundfeste und der Mittelpunct teutscher Bildung wurde, an den sich zwar kleinere Staaten: Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden und Bayern anzulehnen, ihm aber nicht voranzugehen vermochten. Und als in neuester Zeit slavische Länder und die in mancher Rücksicht zurückgebliebenen überrheinischen Länder, ferner Paderborn und Münster zum Staate hinzukamen, was ist da nicht in diesen zehn Jahren geschehen, um auch ihnen die größten Segnungen des Menschen zu Theil werden zu lassen! Diese großartige Einwirkung der Regierung auf allgemeine Cultur des Volkes in allen Klassen findet aber keinesweges in allen Staaten statt, man sieht sich vergebens darnach in Rußland, in Spanien, in Oestreich und in den italieni-

schen Reichen um, ja selbst in Großbritannien und Frankreich, wo doch so große Geldkräfte und so geringe Stammverschiedenheit der Unterthanen alles erleichtern, fehlt diese Einwirkung entweder ganz, oder ist doch in der Ueberlassung der Bildung der Individuen als einer Privatsache in sehr starker Beschränkung zwischen Regierung, Geistlichkeit und das Volk selbst getheilt.

Nicht minder wichtig ist die Erhebung Preußens zu einem Königreiche für ganz Europa. Man schreibt von der ununterbrochenen — vordem nur momentan eingetretenen — Vereinigung der politischen Angelegenheiten des Südwestens mit der des Nordens von Europa, durch welche erst die vorhin getrennten Staatensysteme in ein einziges allgemein europäisches zusammengewachsen sind. Man setzt dies gewöhnlich in das erste Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, rechnet aber noch nicht den großen nordischen und den spanischen Erbfolgekrieg zu dieser Zeit; zwar giebt man viele Veranlassungen an, die von den nordischen Mächten ausgegangen seyn sollen, ohne jedoch die Sache gründlich in ihrer ersten Veranlassung zu untersuchen. Rußland kann nicht den Grund geben, da es seit dem Nystader Frieden (1721) 12 Jahre sich fast ausschließlich der innern Verwaltung und den Türkenkriegen ergab, und seine Theilnahme an dem polnischen Wahlkriege erst in diese Zeit fiel; Schweden, früher allerdings in die Angelegenheiten des Westens hineingezogen, wie die übrigen nordischen Mächte noch entfernter standen, konnte jetzt eben so wenig es seyn, denn seit dem Tode Karls 12 (1718) vergingen 54 Jahre, ehe es unter Gustav 3 wieder politisch auftrat; Däne-

mark ist während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts mit ausschließlicher Fürsorge nur für die innern Angelegenheiten bedacht gewesen; Polen hatte eine solche Ohnmacht noch nicht gehabt, und zeigte erst wieder reges Leben, als es seine Selbstständigkeit nicht mehr retten konnte; Preußen allein war's, nur durch diesen Staat ward das Band des Nordens mit dem Süden vermittelt; er allein gehörte nicht durch politisches Interesse, sondern durch seine natürliche Lage beiden Staatensystemen an; denn seine westlichen Provinzen verwickelten ihn in alle französische, östreichische, holländische und englische Angelegenheiten, wie seine östlichen ihm die strengste Achtsamkeit auf die schwedischen, russischen und polnischen Angelegenheiten geboten. Daher ist Preußen die einzige kriegführende Macht aus dem spanischen Erbfolgekriege, die nach langem Weigern auch im nordischen Kriege auftrat, und eben sie erst verdrängte die Schweden aus ganz Pommern, und entfernte den Krieg völlig vom alten Schauplatze. Noch einflußreicher auf alle politischen Angelegenheiten ward Preußen, als Friedrich Wilhelm 1 in diesem Kriege sein Heer so bedeutend verstärkte, und noch nach dem Stockholmer Frieden (21. Jan. 1720) damit fortfuhr, daß, wie die Niederlande ohne ein großes Land, ohne starke Bevölkerung allein durch ihre Flotte sich zu einem Staate des ersten Ranges, als Seemacht erhoben hatten, auf dieselbe Weise Preußen über seine scheinbar natürlichen Kräfte hinaus, durch das Heer als Landmacht sich emporschwang. Daher schon fünf Jahre später (1725), als die Ruhe von Europa durch eine geheime Verbindung zwischen Oestreich und Spanien von neuem gefährdet zu

seyn schien, sahen Frankreich und England zuerst auf Preußen, und schlossen (3. Sept.) mit ihm den Vertrag zu Herrenhausen, um ihre Kräfte zur Gewährleistung aller ihrer Besitzungen zu vereinen. Aber Oestreich wußte wohl, wie hoch schon damals Preußens Macht anzuschlagen wäre, und bot alles auf, um Preußen wieder aus der Zahl seiner Gegner zu ziehen, was ihm auch durch Seckendorf's Ueberredungskunst in dem Vertrag zu Wusterhausen (12. Oct. 1726) gelang. Und welche Bedeutung erst erhielt Preußen für Europa, als Friedrich 2 den Königsthron bestieg, und völlig gerüstete Streitkräfte, in politischen Verbindungen bereits anerkannte Wichtigkeit des Staates Preußen, ein vereintes Volk, und überall Einheit in der Regierung vorfand, und dadurch sogleich die erste Verlegenheit der noch nicht gerüsteten, und nach dem Tode ihres Vaters von allen Seiten bedrohten Maria Theresia benutzen konnte. Dies hob sogleich Preußen zu einem Staate des ersten Ranges, wobei wir freilich nicht im Mindesten gesonnen seyn können, der persönlichen Größe und dem riesenhaften Geiste des großen Königs irgend etwas in seiner neuen Schöpfung der politischen Wirksamkeit Preußens streitig zu machen. Doch davon bei einer andern mir dargebotenen Gelegenheit — und nur so viel sey hier gesagt, daß dadurch Europa für immer gegen ähnliche Angriffe, wie von Karl 5 und Ludwig 14 auf die politische Freiheit ganzer Staaten geschahen, gesichert ward. Denn Preußen war nun mächtig genug, um jeder Macht, selbst einem Staatenvereine, unbezwingbaren Widerstand leisten zu können, und es lag

mitten in Europa! Aber Preußen hatte nicht natürliche Kräfte genug, um ähnliche Bedrängnisse andern Mächten befürchten zu lassen. Spricht aber die jüngste Vergangenheit nicht dagegen? Freilich hatte Napoleon Bonaparte für seine Entwürfe noch nie so stark gesammelte Mittel, eine zehnjährige Revolution, die er gebändigt hatte; mißhellige Politik unter den Gegnern, Völker, nicht Heere an ununterbrochenen Krieg gewöhnt, stritten für ihn. Und doch, welche Macht war es denn, die seine Größe entwurzelte?!

Aber nicht wo die politische Freiheit versichert ist, soll die geistige und sittliche untergehen, oder auch nur von der Regierung hintangesetzt werden. Und hier hat schon längst der unbefangene Europäer dem preußischen Königreiche den höchsten Ehrenstein gesetzt. Ging doch auch hier Friedrich 1 mit rühmlichem Beispiele voran, schon als Kurfürst den aus dem Nachbarlande wegen Denkfreiheit verfolgten Lehrern und Lernenden freien Aufenthalt und Schutz in Halle gewährend, und legte mit ihnen in der Stiftung einer neuen Hochschule einen starken Damm für evangelischen Glauben gegen finstere Verfolgungssucht, Gedankensklaverei und Ertödtung aller freien Entwickelung des Geistes. Was Halle, was die Hauptstadt der ganzen Monarchie, was Königsberg geleistet, wem ist es verborgen, der den Fortschritten der europäischen Menschheit nachspürt! Aber hier ist es nicht wie in England, wie in Frankreich, in den Niederlanden aus dem Volke selbst hervorgegangen, und höchstens von den Regierungen geduldet: in Preußen ist sittliche und geistige Cultur durch unsere trefflichen Fürsten selbst gepflegt, erweckt,

gefördert, überall gehoben, so viel es äußern Kräften vergönnt ist. Wer vermag einen größern Staat zu nennen, der gleich ihm Volksschulen und höhere Lehranstalten errichtet, der gleich ihm jede Gottesverehrung in Schutz nimmt, der nirgends und niemals des Glaubens wegen bürgerliche Rechte beschränkte? Wahrlich keiner, dem die Staatenkunde nicht fremd ist; es ist geschichtliche Wahrheit. Der Unpartheiische prüfe uns genau und zerstöre durch die Geschichte seine Vorurtheile. Und die Sittlichkeit in einer Zeit, als Frankreichs und Italiens Beispiel in aller möglichen Lasterhaftigkeit ganz Europa ergriffen, und in frecher Nachahmung fast keiner der Höfe die Unsitte für schlecht achten mochte, den Höfen nicht die Hauptstadt, und dieser nicht die übrige Masse des Volkes nachstehen wollte, wo fand die Sittlichkeit einen so reinen Aufenthalt, als in dem Pallaste Friedrichs 1 und Friedrich Wilhelms 1, wo konnte das höchste Beispiel so segensreich auf das Volk einwirken, als in Preußen? Darum Heil dem Staate, dessen Handlungen so offen zum Muster daliegen! Und mit dem wackergesinnten Preußen stimmt heute jeder, dem das echte Wohl des Menschen und des Staatsbürgers wahrhaft am Herzen liegt, in den freudigen Zuruf ein: Heil dem Fürsten, der diesem Staate die Anerkennung in Europa schuf! Heil seinen Nachkommen, deren Ruhm in der Erhöhung der politischen Wichtigkeit des Königreichs Preußen, vereint mit der geistigen Erhebung ihrer Völker auf die Dauer fest steht, deren höchste Zierde war und ist, Schutz und Schirm gegen jegliche Unterdrückung zu seyn! Heil unserm Könige und seinem Hause!

Betrachtungen über die seither unter den teutschen Bundesstaaten wegen wechselseitiger Handels- und Verkehrsfreiheit gepflogenen Unterhandlungen und die dadurch erzielten Resultate; so wie über das, was in eben dieser Beziehung noch zu erwarten steht.

Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main.

Teutschlands Bundesstaaten, diejenigen ungerechnet, welche ein Theilbestand von Monarchieen sind, die außerhalb des Bundes dem europäischen Systeme angehören, enthalten eine Bevölkerung von etwa zwölf Millionen Menschen *), die auf einen Flächenraum von 3728 Quadratmeilen leben. Unter sich und mit mehrern europäischen Großstaaten durch ein politisches Band innigst umschlungen, bestanden gleichwohl jene Staaten, hinsichtlich ihrer mercantilischen Interessen, in der vollständigsten Vereinzelung, bis auf die neueste Epoche, nur neben einander. Ja, die meisten derjenigen, die von einiger Bedeutung waren, hatten sich im Verlaufe der letzten zehn Jahre, in

*) Nach der Bundesmatrikel von 1817 betrug diese Bevölkerung gerade 10,522,000 Individuen.

Beziehung auf jene Interessen, gewissermaßen in eine feindliche Stellung gegen einander versetzt, wenn schon der Artikel 19 der Bundesacte zu der Hoffnung einer allgemeinen Handelsfreiheit in ganz Teutschland Veranlassung gab. Die Motive der Einrichtungen, welche diese Stellung hervorriefen, sind in den sie betreffenden Regierungsacten öffentlich zu Tage gelegt worden; sie sind gesteigertes Finanzbedürfniß und vornämlich die Nothwendigkeit, Schutzmaasregeln zu Gunsten der einheimischen Production und Industrie gegen die Concurrenz des Auslandes zu ergreifen. Unter Ausland aber versteht in diesem Sinne jedweder Bundesstaat den andern.

Durch eine flüchtige Erörterung jener Motive beabsichtigt Schreiber dieses den subjectiven Standpunct nachfolgender Betrachtungen zu bezeichnen. Nächstdem wird von ihm erzählt werden, was seither geschah, um die mit der mercantilen Isolirung der teutschen Bundesstaaten verknüpften Unzuträglichkeiten zu mildern; und endlich soll angedeutet werden, was in eben dieser Beziehung noch zu thun übrig bleibt.

In den Staaten des Alterthums sowohl, wie in denen des neuern Europa, wurden Zölle in der offen eingestandenen Absicht angelegt, den Handelsstand zu nöthigen, mit einem Theile seines Gewinnstes zu den Finanzbedürfnissen des Staates beizutragen. Schon in den frühesten Zeiten scheint es England auch in diesem Zweige der Finanzkunst allen andern Staaten zuvorgethan zu haben. Denn da hier, in Folge der Concessionen Eduards 1, die Besteuerungsbefugniß gesetzlich aufgehört hatte, eine ausschließliche Prärogative des Souverains zu seyn; so san-

nen fortan die königlichen Räthe auf Mittel, die Einwilligung der Parlamente entweder zu umgehen, oder aber solche, durch Darlegung mehr oder minder statthafter Gründe, zu erlangen. Indessen finden wir, daß bei diesen Bestrebungen der Witz jener Räthe nicht selten an dem gesunden Menschenverstande der Gemeinden scheiterte. So gelang es z. B. Eduard 3, die Kaufleute, unter Mitwirkung der Lords, zwar zu bewegen, ihm von jedem Sack Wolle, der ausgeführt wurde, 40 Schilling zu bewilligen, indem er behauptete, diese Auflage ginge die Gemeinden nichts an, da sie den fremden Käufer treffe; allein die Gemeinden ergriffen die erste Gelegenheit, Vorstellungen dagegen zu machen, indem sie ihrerseits nachwiesen, es könne auch diese Abgabe nicht ohne ihre Bewilligung erhoben werden, weil sie eigentlich den Verkäufer, d. i. den landwirthschaftlichen Producenten treffe, dem der Käufer, des erhöheten Zolles wegen, nicht mehr den frühern Preis zahle. Mit den Eingangszöllen, die unter dem Namen von Weg- und Tonnengeld in der Folge erhoben wurden, ging es den königlichen Finanzkünstlern nicht besser. Diese Zölle wurden anfänglich nicht durch das Parlament, sondern blos durch die Bürger der Städte und Flecken, die allein bei dem Handel interessirt waren, unter der Bedingung jedes Jahr neu bewilligt, daß der König eine Flotte zur Beschützung des Handels hielte. Indessen erkannte man bald, daß diese Abgabe eigentlich von den Consumenten bezahlt ward, und die Gemeinden übten fortan ebenfalls das ihnen zustehende Bewilligungsrecht hinsichtlich dieser Steuer aus.

Nach diesen Vorgängen, die seit einem halben Jahrtausend her datiren, möchte es fast lächerlich erscheinen, noch in unsern Tagen behaupten zu wollen, Zollabgaben würden von irgend Jemand sonst, als den einheimischen Producenten und resp. Consumenten ertragen. Allein haben auch die Finanzkünstler des neunzehnten Jahrhunderts zum Theil auf Vorwände verzichten müssen, deren Nichtigkeit bereits im 14ten Jahrhunderte anerkannt wurde; so ist es ihrem Witze nichts desto weniger gelungen, deren andere zu ersinnen, die, bei näherer Prüfung, als nicht viel statthafter erfunden werden möchten. Ihr neuestes Schiboleth ist: Ermunterung der einheimischen Industrie durch Schutzmaasregeln gegen die fremde Concurrenz; auch suchen sie wohl die Nothwendigkeit von Retorsionen recht augenfällig zu machen, um dadurch dem Nachbar Zugeständnisse abzudringen.

Es hat hin und wieder bezweifelt werden wollen, ob es mit diesem Vorgeben so ganz aufrichtig gemeint sey; ob sich nicht vielmehr die Finanzpraxis desselben lediglich in der Absicht bediene, den hohen Zollauflagen einige Popularität zu verschaffen, indem man solche, wie die Formel heißt, fortan nicht, um des fiscalischen, sondern um des staatswirthschaftlichen Zweckes willen verfüge.

Um den Staatsmännern nicht zu nahe zu treten, durch deren Organ Gesetze dieser Art in den respectiven Staaten durchgetrieben wurden, mag recht gern zugegeben werden, daß ihre, zu deren Unterstützung vorgebrachten, Beweggründe aus der reinsten subjectiven Ueberzeugung ent-

sprangen, daß sie folglich in gutem Glauben und mit Loyalität dabei zu Werke gingen. Allein eine andere Frage bleibt es, aus welcher Quelle sie ihre Ueberzeugung schöpften, und ob nicht gerade diejenigen, mit denen sie sich zu dem Ende beriethen, ein sehr dringendes und nahe liegendes individuelles Interesse hatten, ihr Vertrauen zu hintergehen.

Adam Smith bemerkt schon im Wesentlichen, und Huskisson ist ganz neuerlich auf dasselbe Axiom zurückgekommen, daß, bei Regulirung der Handels- und Industrieverhältnisse und der sie betreffenden Gesetzgebung, die Rathschläge der dabei zunächst betheiligten Classen, d. i. der Fabrikanten und Manufacturisten, eben nicht unbedingte Rücksichtsnahme verdienen. Er selber habe, sagt dieser Staatsmann in einer Parlamentsrede, die Erfahrung gemacht, daß ein jeder Fabrikant zwar im Allgemeinen die Zulassung der fremden Industrieerzeugnisse für höchst vortheilhaft erachte, dabei jedoch für den besondern Zweig seiner Industrie die strengsten Ausschließungsgesetze in Anspruch nehme. Daß es sich hiermit aber auf dem Festlande, und namentlich in denen teutschen Bundesstaaten, welche der Gegenstand unsrer Betrachtungen sind, nicht anders verhalte, dies möchte wohl kaum bezweifelt werden dürfen, insofern keinerlei Grund vorhanden ist, hier mindern Egoismus oder größern Patriotismus, wie auf den britischen Inseln vorauszusetzen. — Eine höchst scheinbarliche Thatsache kommt noch hinzu, um hohe Zölle als Beförderungsmittel der einheimischen Industrie zu empfehlen. Unter ihrem Schutze, heißt es, habe besonders England den Hochpunct des Reichthums und der Macht

erreicht, worauf wir es heute erblicken; und mögen immerhin Adam Smith und andere Theoretiker seiner Schule behaupten, daß es zu diesem Ziele, trotz jener Maasregeln gelangt sey, so werden von den sogenannten Practikern dergleichen Behauptungen als eben so viele Paradoxien nur mit Verachtung verworfen.

Noch bevor sich in den respectiven Bundesstaaten Teutschlands das so eben in seinen Grundzügen und Zwecken kürzlich geschilderte Industrie-Zollsystem bis zu seiner gegenwärtigen Vollendung ausgebildet hatte, entstand bei einigen Staatsmännern die Idee, eine Vereinbarung über Handelsinteressen unter den Regierungen mehrerer Bundesstaaten, deren geographische Lage und statistischen Verhältnisse sie dazu aufzufordern schienen, und somit die Bestimmungen des 19ten Artikels der Bundesacte wenigstens theilweise zur Erfüllung zu bringen. Es ist bemerkenswerth, daß diese Idee ursprünglich von dem großh. hessischen Bevollmächtigten am wiener Ministerial-Congresse (1820) ausging, und bei dem großh. badischen Bevollmächtigten an demselben zuerst Eingang fand. Das Großherzogthum Hessen hatte damals noch gar kein Zollsystem, sondern war, mit alleiniger Ausnahme einer kleinen Verbrauchssteuer, die für Kaffee, Zucker und Tabak entrichtet wurde, ein ganz freier Markt für alle ausländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst. Auch scheint diese Staatsregierung zu derselben Epoche noch gar nicht des Vorhabens gewesen zu seyn, für sich selber ein den auswärtigen Handel beschränkendes Zollsystem einzuführen, vielweniger denn, daß sie die, diesem zu Grunde liegenden Principien gebilligt hätte. Gegentheils erhellet aus dem

ersten Vortrage ihres Bevollmächtigten an dem, im September desselben Jahres zu Darmstadt, in Folge der zu Wien gemachten Eröffnungen, zusammengetretenen Congresse, daß eben diese Regierung dem Grundsatze der unbedingten Handelsfreiheit damals huldigte. Dieser Vertrag nämlich ging ausdrücklich dahin, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht ersprießlich seyn möchte, das Princip der absoluten Handelsfreiheit für das System des projectirten Vereins zu proclamiren; ein Antrag, der sofort als gänzlich unstatthaft von allen übrigen Mitgliedern des Congresses beseitigt ward.

Die Resultate der Verhandlungen des darmstädter Congresses sind im Märzhefte dieser Jahrbücher mitgetheilt worden. Es dürfte indessen hier an seinem Orte seyn, die Ursachen anzudeuten, weshalb keine, den Ansichten der paciscirenden Regierungen, so wie den Wünschen und Hoffnungen der respectiven Unterthanen entsprechenden Resultate auf jenem Congresse erzielt werden konnten. Schreiber dieses glaubt um so mehr diesen Rückblick in die Vergangenheit sich gestatten zu dürfen, weil sich darnach ermessen läßt, ob und in welcher Weise bei den bereits hergestellten Vereinen die Schwierigkeiten beseitigt wurden, woran die darmstädter Verhandlungen scheiterten, so wie auch, inwiefern sich ein günstiger Erfolg von denjenigen Unterhandlungen erwarten läßt, welche dermalen, wie es heißt, gepflogen werden, um einen dritten Verein, der, wie zu hoffen, alle übrigen Bundesstaaten umfassen soll, ins wirkliche Leben zu rufen.

Wie in jeder Staatsgesellschaft, ja selbst in jedweder Corporation oder Gemeinde, das Individuum auf einen

Theil seiner Urrechte und die aus deren Ausübung ihm entspringenden Vortheile verzichtet, um unter der gemeinsamen Bürgschaft sämmtlicher Gesellschafts- oder Gemeindeglieder der übrigen Rechte mit desto größerer Sicherheit genießen zu können; so erfordert auch ein Staatenbund analoge Aufopferungen individueller Rechte und Interessen des Einzelstaats, welchen höhere Motive veranlassen können, dem Bunde beizutreten. Es ist wohl einleuchtend, daß eine Vereinbarung über jene Aufopferungen mit desto größern Schwierigkeiten verknüpft ist, je verschiedenartiger und mannigfaltiger die Ansprüche und Interessen sind, die jedweder der hierzu concurrirenden Staaten erhebt und berücksichtigt wissen will. Diese Schwierigkeiten häufen sich noch — in Gemäßheit des bekannten Sinnspruchs: So viel Köpfe, so viel Sinne — im numerischen Verhältnisse der Concurrirenden. Denn sollte auch wirklich, genau erwogen, eine Homogeneität der Hauptinteressen unter ihnen statt finden; so sind doch die Gesichtspuncte verschieden, unter welchen dieselben betrachtet und gegen einander verglichen werden können und solches gemeinhin auch werden, indem jedes zu deren Vertretung berufene Individuum nur selten so viel Selbstverläugnung besitzt, seine Einsicht der Einsicht Anderer unterzuordnen.

Wendet man nun diese in allgemeiner und abstracter Form ausgedrückten Erfahrungssätze auf die Congreßverhandlungen in Darmstadt an, und erwägt man, daß an denselben sechszehn Bundesstaaten Theil nahmen; so wird man schon in dieser Vielheit der concurrirenden Paciscenten, setzt man auch Gleichartigkeit ihrer Interessen voraus, einen schwer zu bewältigenden Hinderungsgrund des Er-

folges finden. Den zum Congresse von den respectiven Regierungen bevollmächtigten Staatsmännern fehlte es sicherlich nicht an der erforderlichen Einsicht und Willenskraft, um mit Consequenz den Zweck der Verhandlungen zu verfolgen; allein eben deshalb darf angenommen werden, daß die Beseitigung der sich entgegenstellenden Hindernisse politisch nicht möglich war. Wer außerdem es weiß, daß die Bevollmächtigten an bestimmte Instructionen gebunden sind, und wer die Weitläuftigkeiten nur einigermaßen kennt, die mit dem diplomatischen Geschäftsgange verbunden sind; den wird es eben nicht in Erstaunen setzen, daß eine fast dreijährige Unterhandlung am Ende nur zu der Ueberzeugung führte, auf der betretenen Bahn sey das beabsichtigte Ziel nicht zu erreichen.

Allein außer den hier berührten Schwierigkeiten, welche man die innern nennen könnte, weil sie aus dem Schooße des Congresses selber hervorgingen, traten der Erreichung der durch ihn bezweckten Resultate auch noch, wie nicht ohne Grund der Wahrscheinlichkeit behauptet wird, äußere Hindernisse in den Weg. Es sollen nämlich, wird gesagt, mehrere europäische Großstaaten die Herstellung des projectirten Vereins nur mit besorglichen Blicken betrachtet haben; die einen aus politischen, die andern aus mercantilischen Rücksichten.

Derjenige, dem die Verwickelungen der Epoche, in welcher die darmstädter Congreßverhandlungen gepflogen wurden (1820 — 1823), noch erinnerlich sind, wird sich die politischen Besorgnisse, zu denen solche Anlaß geben konnten, leicht zu erklären wissen. Die Motive dazu waren, wenn auch nicht unbedingt statthaft, doch wenig-

stens schon scheinbar. — Es ist eine durch öffentliche Actenstücke beglaubigte Thatsache, daß sich zu der nämlichen Zeit manche Divergenz der Ansichten, selbst über Gegenstände der großen europäischen Politik, unter den teutschen Bundesregierungen kund gab. Die Erörterung dieser Divergenz, ihres Grundes oder Ungrundes, liegt außerhalb der Sphäre gegenwärtiger Betrachtungen; allein so viel wird hier bemerkt werden dürfen, daß eben dadurch vielleicht der Gedanke erzeugt ward, es könne sich aus der beabsichtigten Vereinbarung über Handelsinteressen, käme dieselbe zu Stande, ein Verhältniß entwickeln, wodurch die Bestimmung des teutschen Bundes im europäischen Systeme, deren Erfüllung sich lediglich an die Bedingung des Einverständnisses seiner Glieder über alle große politische Fragen knüpft, dereinst gefährdet werden möchte.

Fast noch näher scheinen die Gründe zu liegen, aus welchen — vornämlich bei England und Frankreich — die Besorgniß entstand, es möchten durch jene Vereinbarung ihre respectiven Handels- und Fabrikinteressen beeinträchtigt werden. Der offen eingestandene Zweck der Vereinbarung ging dahin, der einheimischen Industrie nicht blos durch Herstellung eines freien Verkehrs unter den paciscirenden Staaten aufzuhelfen, sondern auch zu deren Schutze gewisse, die Concurrenz des Auslandes beschränkende Maasregeln zu treffen. Zu jenem Zeitpuncte aber bestanden in den betreffenden Staaten noch keine diesen Schutz bezweckenden Zölle, oder aber sie waren zu diesem Zwecke nicht einträglich genug. Die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes könnte daher im Interesse der fremden Industrie nur wünschenswerth erscheinen, zumal da sich

nicht vorhersehen ließ, daß die unterhandelnden Staaten, beim Fortbestehen der Isolirung, ein Jeder für sich, Maasregeln gegen das Ausland ergreifen würden, deren Angemessenheit, im Verhältniß des mindern Gebietsumfanges, immer problematischer wird.

In welcher Weise die Auflösung des darmstädter Congresses erfolgte, ist bekannt. Einige Zeit darnach wurden, wie man weiß, neue Unterhandlungen zu Stuttgart angeknüpft, an welchen in der ersten Periode, unter mehrern andern Bundesstaaten, auch das Großherzogthum Hessen Theil nahm. Das Resultat derselben war der zwischen Bayern und Würtemberg abgeschlossene und im Februar dieses Jahres publicirte Vertrag.

Ueber diesen Vertrag und den daraus für die finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen beider Königreiche und ihre respectiven Unterthanen sich ergebenden Vortheile oder Nachtheile, sind kurz vor und nach der Erscheinung der betreffenden Acte mancherlei, den Gegenstand mehr oder weniger erschöpfende, Erörterungen in Journalen und Flugschriften angestellt worden. Die Schlußziehungen, zu welchen dieselben führen, sind eben so verschieden, wie die Gesichtspuncte, von denen bei der Erörterung ausgegangen ward. — Inzwischen bedünkt es Schreiber dieses, als verdiene des Freiherrn v. Haynau Schrift *)

*) Dieselbe ward noch vor der amtlichen Publication des Vertrages geschrieben und ist betitelt: „Ist es dem Interesse anderer teutschen Staaten angemessen, sich dem königl. bayerischen Zollsysteme anzuschließen? — Beleuchtet nach den Grundsätzen der rationellen Staatswirthschaft, vorzüglich in Beziehung auf Bayern, Würtemberg, Sachsen, Baden, die beiden Hessen und Nassau."

ganz besonders in Erwägung gezogen zu werden; nicht als träte derselbe den Ansichten des Verfassers, oder den diesen zu Grunde liegenden Principien unbedingt bei; allein es enthält diese Schrift mehrere beachtungswerthe Momente, und, was ihr vornämlich in unsern Augen Werth giebt, auf statistische Angaben sich stützende Argumente *). Im Wesentlichen führen diese zu nachstehenden Conclusionen: Würtembergs Beitritt zu dem bayerischen Zollsysteme und die Aufhebung der seither zwischen beiden Staaten bestehenden Zollinie ist vortheilhaft für den Grenzverkehr, vorzüglich für die Bäcker und Fleischer in den bedeutenden würtembergischen Grenzstädten, weil sie fortan Brodfrüchte und Schlachtvieh, die in Bayern wohlfeiler als in Würtemberg sind, zu billigern Preisen werden ankaufen und zollfrei einbringen können. Auch für die würtembergischen Manufacturen ist die Vereinigung vortheilhaft, weil der Markt für deren freien Vertrieb sich dadurch erweitern wird. Dagegen entspricht die zollfreie Concurrenz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse Bayerns in Würtemberg nicht den Interessen der diesseitigen Producenten, indem sie dahin strebt, die Preise jener Erzeugnisse, die in Bayern niedriger stehen, auch hier herabzudrücken. Dieser Nachtheil würde, wie Frhr. v. Haynau meint, durch die Erweiterung des freien Marktes für die würtembergischen Industrieerzeugnisse um so weniger aufgewogen werden, weil diese Erzeugnisse nicht bedeutend genug sind, um

---

*) Die aber, in Beziehung auf das Königreich Sachsen, einer vielfachen Berichtigung bedürften.

Anmerk. des Redacteurs.

das eigne Land zu versorgen, viel weniger denn, daß davon ein beträchtlicher Ueberschuß nach dem Auslande hin abgesetzt werden könnte. — Endlich bezweifelt der Verf., und unsers Bedenkens mit vollem Grunde, ob der Ausfall, welcher für die würtembergische Zolleinnahme durch die Aufhebung der zwischen beiden Königreichen seither bestehenden Zollinie entsteht, durch den erhöhten Zoll auf Kolonialwaaren, Taback u. s. w. gedeckt werden möchte, weil, wie Frhr. v. Haynau in eben dieser Beziehung bemerkt, der außerordentlich hohe Zoll zu großen Einschwärzungen in diesen Artikeln Anlaß geben, mithin der Staatskasse weniger Vortheil gewähren wird, als ein mäßiger Zoll.

Der hier erwähnte, zwischen Bayern und Würtemberg abgeschlossene, Vertrag war bereits mehrere Monate vor dessen amtlicher Verkündigung zur öffentlichen Notorität gelangt und man glaubte ziemlich allgemein, daß noch mehrere andere Bundesstaaten sich demselben anschließen würden. Unter diesen machte man auch das Großherzogthum Hessen namhaft, dessen früherer Vertrag mit Baden nur von ganz kurzem Bestande gewesen war, ohne Zweifel, weil beide Theile ihre Rechnung dabei nicht gefunden hatten. Baden hatte die Ansätze seines Zolltarifs erniedrigt, und somit thatsächlich dargethan, daß es das Princip, worauf das bayerische System beruhte, seinen Interessen nicht für entsprechend erachte. Indessen traten bei weitem nicht dieselben Abhaltungsgründe hinsichtlich Hessens ein, das in seiner geographischen Lage nicht wie jenes Großherzogthum, irgend eine Entschädigung für die mit der Isolirung verknüpften Nachtheile zu finden ver-

mochte. Und trat Hessen den bayerisch-würtembergischen Vereine bei; so war zu erwarten, daß noch mehrere andere Nachbarstaaten des Großherzogthums seinem Beispiele folgen und somit die den darmstädter Congreßverhandlungen zu Grunde liegenden Ideen auch in subjectiver Hinsicht größtentheils zur Ausführung kommen dürften. Wider alles Erwarten jedoch erfolgte dieser Beitritt nicht. Zu Anfang März d. J. verkündete ein großherzoglicher Erlaß, daß diese Staatsregierung mit der Krone Preußen einen Zollvereinbarungsvertrag abgeschlossen habe; und zwei Monate später ward die betreffende Urkunde, ihrem ganzen Inhalte nach, von beiden contrahirenden Theilen auf amtlichem Wege bekannt gemacht.

Bevor wir zur Erörterung der Lage übergehen, worin sich, in Folge dieser Acte, die in den beiden nunmehr hergestellten Vereinen nicht mit begriffenen teutschen Bundesstaaten versetzt befinden, wollen wir einen Augenblick bei den wesentlichsten Bestimmungen jenes Vertrages verweilen. Indessen werden wir dieselben lediglich aus dem Gesichtspuncte der staatswirthschaftlichen und finanziellen Interessen beider Staaten betrachten. Auf diese Sphäre sich beschränkend, glaubt Schreiber dieses, sich um so mehr mit geziemender Freimüthigkeit äußern zu dürfen, da er seinen Betrachtungen die Bemerkung vorausschickt, daß es, seines Bedünkens, allerdings noch höhere Interessen, als die so eben benannten, giebt. Allein selbst abgesehen davon, so verdient der preußisch-hessische Vereinsvertrag schon um deswillen dankbare Anerkennung, selbst von Seiten derjenigen, die nicht unmittelbar dabei betheiligt sind, weil er dem Fortbestehen der mercantilen

Abtrennung unter Teutschlands Bundesstaaten ein Ende zu machen strebt, indem er die noch bis jetzt isolirten zur Vereinbarung nöthigt und folglich mittelbarer Weise darauf hinwirkt, einem Uebel abzuhelfen, über das seit Jahren fast die allgemeinste Klage vernommen ward.

Nach Artikel 1 des in Rede stehenden Vertrages vereinigt sich die großherzogl. hessische Regierung mit der königl. preußischen Regierung zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme, und tritt zu diesem Zwecke der dermalen bestehenden königl. preußischen Gesetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden, in der Art bei, daß diese Gesetzgebung die Stelle der bisherigen großherzogl. hessischen Zoll- und Verbrauchssteuergesetzgebung einnimmt.

Es ist gleich Anfangs dieser Betrachtung angedeutet worden, daß, nach der individuellen Ansicht des Verfassers dieses Aufsatzes, ein Zollsystem, dessen Anlage auf die Erreichung staatswirthschaftlicher Zwecke berechnet ist, in ihm keinen Lobredner findet. Hier muß noch hinzugefügt werden, daß derselbe ein solches System in eben dem Verhältnisse für unheilbringender erachtet, als das Staatsgebiet, das es umfaßt, beschränkter ist. Glaubte nun Hessen — dies ist die Anwendung — höhere Zölle, als die bisherigen, zum Schutze der einheimischen Production und Industrie ferner nicht entbehren zu können; so strebt dessen Beitritt zum preußischen Systeme allerdings dahin, das damit verknüpfte Ungemach zu erleichtern. Vermochten bis jetzt die Erzeugnisse des Großherzogthums Hessen die Grenzen des eigenen Landes nur unter Entrich-

tung sehr hoher Eingangszölle nach den meisten Seiten hin zu überschreiten; so eröffnete sich ihnen fortan ein freier Markt von 12 Millionen Consumenten, wogegen die 700,000 Consumenten mehr, welche Preußen für seine Erzeugnisse durch den Beitritt Hessens erwirbt, die Wagschale der wechselseitigen Vortheile um so weniger zu seinem Vortheile, dem Scheine nach, steigen machen möchten, als hinsichtlich der Production die Concurrenz fortan unabweislich ist. — Sollte nun aber gleichwohl behauptet werden wollen, daß die auf beiden Seiten durch den Verein wirklich erzielten staatswirthschaftlichen Vortheile von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, wogegen aus demselben Inconvenienzen entspringen dürften, die von dem dadurch betroffenen Theile nur schmerzhaft empfunden werden können, ohne daß daraus für den andern Theil ein ihnen entsprechender Nutzen erwächst; so möchte es zur Unterstützung einer solchen Behauptung allerdings der Anführung statistischer Thatsachen bedürfen. Nachstehende Andeutungen mögen in dieser Beziehung hier eine Stelle finden.

Das Großherzogthum Hessen treibt vorzugsweise Getreidebau, und nur in dessen Rheinprovinz, die, nach Flächenraum und Bevölkerung, etwa den vierten Theil des Staatsganzen bildet, ist Wein ein Hauptproduct. Es ist kein Grund, vorauszusetzen, daß die Brodfrüchte Oberhessens und Starkenburgs in denjenigen preußischen Provinzen, wohin dieselben, ihrer geographischen Lage wegen, die Kosten der Verführung ertragen können, häufige Consumenten finden dürften; diese Gegenden erzielen selber davon hinlänglich für ihren Bedarf. In der jüng-

sten Zeit sind zwar durch die erhöhten Transitozölle, womit Preußen das durch sein Staatsgebiet nach Frankreich hin gehende Getreide belegte, auch die hessischen Producenten benachtheiligt worden, was nach Art. 6. des Vertrags hinführo nicht mehr statt finden wird. Allein Frankreich bedarf nur in selten eintretenden Fällen des fremden Getreides zum einheimischen Verbrauch; ja es darf solches bekanntlich nur bei einem gewissen Normalpreise, den es in gewöhnlichen Jahren nicht erreicht, daselbst eingeführt werden. Das Hauptdebouché für das im Großherzogthum erzeugte überflüssige Getreide, seitdem dasselbe nicht mehr über Hannöverisch-Münden auf dem Weserstrome in den Welthandel tritt, ist der Rhein; und die unbeschwerte Benutzung dieses Stromes vermag kein Vertrag mit Preußen zu gewährleisten, da besonders die niederländische Zollgesetzgebung dieselbe verkümmert. — Unter andern Erzeugnissen der Landwirthschaft in Hessen, für deren Absatz die Eröffnung des preußischen Marktes vortheilhaft seyn sollte, machte man Oelfrüchte, Tabak und Hirse namhaft; allein die größten Erwartungen hegte man zu Gunsten der rheinhessischen Weine. In der That erfuhr dieser Artikel, wobei wir als dem wichtigsten der hier erwähnten Producte, einen Augenblick verweilen wollen, eine bedeutende Frage in dem Augenblicke, wo von dem mit Preußen unterhandelten Vertrage nur Etwas verlautbarte; und man erzählt sich, daß Personen, welche die erste Kunde davon erhielten, auf die Aussicht der demnächstigen Conjunctur, große Ankäufe darin bewirkten; auch stieg, in Folge dieser Frage, der Wein in Rheinhessen sofort um ein Beträchtliches. Allein sey es nun,

daß die Abgabe, welche, nach Art. 9. des Vertrages, die hessischen Weine bei ihrer Einfuhr in das Preußische zu bezahlen haben, höher ist, als es die Speculanten vermutheten, oder daß sie sich überhaupt seitdem und bei näherer Untersuchung des Bedarfs des preußischen Marktes überzeugten, sie würden auf demselben mit den Moselweinen, deren Cultur sich seit mehrern Jahren ungemein erweitert und verbessert hat, und mit den französischen Weinen, woran man von je her in den östlichen Provinzen gewöhnt war, in keine so vortheilhafte Concurrenz wie sie früherhin wähnten, treten können; — genug, die Preise der Weine sind seitdem in der Provinz Rheinhessen nicht blos stationair geblieben, sondern sogar bereits vielmehr gewichen, als gestiegen. Ueberdies ist es Thatsache, daß die meisten Weinsorten, welche Rheinhessen erzeugt, nicht von solcher ausgezeichneten Güte sind, um die Kosten der Landfracht bis zu den östlichen Gegenden der preußischen Monarchie hin zu ertragen, und schon aus diesem Grunde würden sie daselbst, als Tischweine, das französische Product, das wegen des Seetransports ungleich billiger zu stehen kommt, nicht zu verdrängen vermögen. — Die Oelfrüchte sind, gleich den Weinen, ebenfalls vornämlich ein Erzeugniß Rheinhessens. Seit Bekanntwerdung des Vereinbarungsvertrages haben sich deren Preise keineswegs gehoben; es sind dieselben vielmehr um Etwas gefallen, ungeachtet für Raps besonders eben keine reichliche Ernte erwartet werden darf. Außerdem träte in dieser Hinsicht für das Bedürfniß der westlichen Provinzen Preußens, Holland mit Hessen in eine Concurrenz, deren Ergebniß mindestens zweifelhaft ist.

Zugegeben jedoch, daß der hessischen Rheinprovinz in mancher Beziehung aus der Vereinbarung ein wesentlicher Nutzen entspringt; so möchte es schwer seyn, unter den Erzeugnissen der Natur und Kunst in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums auch nur Eines von einiger Bedeutung namhaft zu machen, zu dessen Vervielfältigung die Eröffnung des preußischen Marktes sonderlich ermuntern möchte. Im Gegentheile erheben sich mancherlei Besorgnisse, es könne wohl dieser oder jener Gewerbzweig durch die Concurrenz mit Preußen beeinträchtigt werden. So z. B. die Eisenhämmer in Oberhessen, deren Producte schwerlich so wohlfeil hergestellt werden können, wie solches die Hammerwerke im Bergischen u. s. w. zu liefern vermögen. — Auch dem Fortschreiten der Wollentuchfabrication in eben dieser Provinz ist die hinführo statt findende freie Einfuhr der preußischen Tücher eben nicht förderlich und die durch hohe Eingangszölle auf fremde Tücher, patriotische Vereine und andere ähnliche Mittel bezweckte Vervollkommnung jener Fabrication möchte fortan wohl nicht sobald, als gehofft werden wollte, erreicht werden. — Ob die hohen preußischen Ausgangszölle — pr. Ctr. 3 Thlr. — welche die hessische Landwolle demnächst zu entrichten haben wird, den staatswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums zusagen dürften, möchte mit Grund zu bezweifeln seyn. Von dieser Wolle galt die beste, nach dem heutigen Normalpreise, etwa 40 bis 42 fl. der Ctr.; jener Zoll beträgt demnach 12 p. C. ihres Werthes ungefähr. Und bei den Erzeugnissen der Landwirthschaft vornämlich sind es bekanntlich die Producenten, die, bei unbeschränkter Concurrenz, die

Abgaben zu ertragen haben. Die britischen Gemeinden fühlten dies, wie oben bemerkt ward, bereits im 14ten Jahrhunderte. — Was endlich die neuen Durchgangszölle anbetrifft, die, nach Wortinhalt des Art. 1., im Großherzogthume fortan nach den Ansätzen des preußischen Tarifs werden erhoben werden; so scheint die großherzogl. Staatsregierung selber, wie aus einem spätern Erlasse derselben hervorgeht, solche den staatswirthschaftlichen Interessen des Landes nicht für ganz zuträglich zu erachten. — In der That ist abzusehen, daß Oberhessen, das, seiner ganzen Länge nach, von der großen Handelsstraße, die aus dem Norden nach Frankfurt führt, durchschnitten wird, mit der Einführung der preußischen Transitozölle, die für mehrere Handelswaaren, in Gemäßheit der Principien des preußischen Systems, bedeutend hoch sind, diesen Durchzug und alle damit für das Land verknüpften Vortheile ganz oder doch größtentheils verlieren dürfte. Die Umgehung dieser Straße, wozu, sind wir anders recht berichtet, bereits von den zunächst dabei Betheiligten die erforderlichen Einleitungen getroffen sind, möchte mit keinen bedeutenden, den Transport der Güter erhöhenden Kosten verknüpft seyn, da mit ihr fast parallel eine andere Straße von Kassel aus über Fulda und Hanau läuft, die einen Umweg von etwa nur 4 bis 5 Meilen beschreibt. — Aehnliche Bewandtniß hat es mit der Handelsstraße, die von Frankfurt aus nach dem südlichen Teutschlande, der Schweiz u. s. w. führt, und die einen beträchtlichen Theil der Provinz Starkenburg durchschneidet. Wird deren Benutzung mittelst hoher Durchgangszölle beschwert; so kann und wird sie in östlicher Richtung um so leichter

umgangen werden, da sich die kurhessische Regierung bereits dazu verstanden hat, die von Hanau nach Aschaffenburg führende Straße, auch auf ihrer Gebietsstrecke, durch Chausseenbau in bessern Stand zu setzen.

Betrachten wir nun den in Rede gestellten Zoll- und Handelsvertrag aus dem Gesichtspuncte der staatswirthschaftlichen Interessen Preußens; so möchte auch von dieser Seite die Summe der damit verknüpften Nachtheile die der etwanigen Vortheile zu überwiegen bedünken. Offenbar werden die Weinproducenten in der preußischen Rheinprovinz durch die Concurrenz mit denen in Rheinhessen benachtheiligt. Denn ist auch der Zoll, den das hier erzeugte Gewächs bei seinem Eingange ins Preußische zu entrichten hat, eben nicht ganz unbedeutend; so kommt derselbe doch nur etwa zum vierten Theile derjenigen Abgabe gleich, durch welche früher jene Producenten gegen jedwede fremde Concurrenz geschützt waren. Ja, es ist Thatsache, daß schon die Besorgniß des Nachtheils der ihnen in befragter Beziehung aus der Vereinbarung erwachsen möchte, hingereicht hat, die Rebenländereien an der Mösel um 20 bis 25 p. C. fallen zu machen. Ob im allgemeinen Interesse der Nationalwirthschaft diese wesentliche Beeinträchtigung einer wichtigen Classe von Producenten durch den Vorzug aufgewogen werden möchte, den fortan mehrere preußische Industrieerzeugnisse, in Folge der Zollbefreiung, auf dem hessischen Markte genießen dürften; dies läßt sich nicht mit einiger Gewißheit bestimmen. Allein so viel läßt sich voraussehen, daß vornämlich die preußischen Wollentücher, die rheinischen Boden- und vielleicht noch einige Baumwollen- und Seidenfabricate, welche Preußen in gleicher

oder annähernder Güte mit Niederländern, Briten, Franzosen, Schweizern u. s. w. liefert, bei der Concurrenz mit diesen einen überwiegenden Vortheil durch die Zollbefreiung erlangen.

Ob und inwiefern Preußens oder Hessens Finanzeinnahme, in Folge der Vereinbarung, irgend eine Vermehrung erfahren möchte; dies vermag Schreiber dieses mit keinerlei, auch nur annähernder, Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Nach Artikel 8. des Vertrages sollen die Zollintraden „jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar, vor der Hand, der Seelenzahl einerseits in den großherzogl. hessischen, andrerseits in den westlichen königl. preußischen Landen, nämlich in dem Großherzogthum Niederrhein, und in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen schon durch Verträge in den westphälischen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen andrer teutschen Bundesstaaten.“ — Um nun angeben zu können, in wie weit nach diesem Vertheilungsmaasstabe dessen Gerechtigkeit einleuchtend ist, Hessen eine höhere Finanzeinnahme von den gemeinschaftlichen Zöllen zu erwarten habe, als, nach dem Budget für die Jahre 1827 bis 1829, der Ertrag der für eigene Rechnung zu erhebenden Zölle veranschlagt worden, wäre eine specielle Einsicht in die Zollregister der genannten preußischen Provinzen erforderlich gewesen, die, wie leicht zu errathen, einer Privatperson nicht zugänglich sind. — Sollten indessen, nach der bekannten Formel, daß in Zollsachen 2 Mal 2, öfters nur 1 geben, die höhern preußischen Zölle

für den hessischen Antheil auch nicht den in dem Budget angenommenen Reinertrag von 400,000 fl. jährlich gewähren; so wäre die etwanige Einbuße um so leichter aus andern Quellen des allgemeinen Nationalwirthschaftsertrages zu ersetzen, in wie fern nur dieser, wie bei Abschluß des Vertrages ohne Zweifel vorausgesetzt ward, durch die Vereinbarung vermehrt worden seyn möchte. —

Wurde im Vorstehenden gezeigt, was mit Hinsicht auf die Vollziehung der den Handel und Verkehr der teutschen Bundesstaaten betreffenden Bestimmung des Art. 19. der teutschen Bundesacte seither geschah, so bleibt nun in unvorgreifliche Erwägung zu ziehen übrig, was in eben jener Hinsicht noch zu geschehen seyn möchte, um auf der betretenen Bahn zu dem in diesem Artikel angedeuteten Ziele zu gelangen.

In Folge des bayerisch-würtembergischen und des preußisch-hessischen Vereinbarungsvertrages haben sich zwei Systeme im Bereiche des teutschen Bundes gebildet; allein noch befinden sich, außer den vier freien Städten, 24 Bundesstaaten im Zustande der Isolirung, der, nach jenen Vereinbarungen, nur noch unzuträglicher für sie geworden ist. Denn, rücksichtlich der in Betreff des Handels bei sich angenommenen Systeme, huldigt keiner derselben den Principien, welche jenen Systemen zu Grunde liegen; und selbst Churhessen, das unter allen diesen Staaten den höchsten Zolltarif angenommen hat, belegt nur Retorsionsweise gewisse Einfuhrgegenstände mit Zöllen, die an Höhe den preußisch-hessischen und bayerisch-würtembürgischen Tarifen gleich kommen, zum Theil sie sogar übersteigen; im Ganzen genommen aber ist sein System

mehr auf den finanziellen, wie auf den staatswirthschaftlichen Zweck berechnet. Die Königreiche Sachsen und Hannover, hinsichtlich des Flächenraums und der Bevölkerung die beträchtlichsten unter den hier in Rede stehenden Bundesstaaten, haben gar keine oder doch nur niedrige und den Verkehr mit dem Auslande gar nicht beschränkende Zollabgaben; Baden, das es eine Zeitlang mit höheren Zöllen versuchte, hat seine Rechnung dabei nicht gefunden und befindet sich wohl bei deren Herabsetzung. Die in dem großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, in Nassau u. s. w. eingeführten Zölle sind lediglich als eine subsidiarische Finanzquelle zu betrachten. — Allein demungeachtet ist es augenfällig, daß auch diese Staaten, vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Baden, worauf wir im Verfolg noch zurückkommen werden, nicht länger in dem bisherigen Zustande der Isolirung fortbestehen können, zumal seitdem durch den Beitritt des Großherzogthums Hessen zu Preußen die Communicationslinie des Süden mit dem Norden von Teutschland erschwert, ja leichthin gänzlich abgeschnitten werden könnte, sollte dieser oder jener der bis jetzt isolirten Staaten — z. B. Sachsen-Weimar — um den mit der Vereinzelung verknüpften Inconvenienzen zu entgehen, sich bewogen finden, dem preußisch-hessischen Vereine beizutreten.

Bei solchen Verhältnissen würden demnach auch die hier in Frage stehenden Staaten darauf ernstlich Bedacht zu nehmen haben, auf welchem Wege sie dem wirklich mit ihrer Isolirung verknüpften Ungemache sich zu entziehen, oder dem noch größern Uebel, womit sie der Eintritt des zuletzt erwähnten Falles bedroht, bald möglichst vorzu-

beugen hätten. Unter drei in dieser Beziehung sich ihnen darbietenden Auswegen scheint denselben auf den ersten Blick die Wahl frei zu stehen: sie hätten nämlich entweder dem bayerisch-würtembergischen, oder dem preußisch-hessischen Verbande beizutreten, oder aber unter sich selber einen dritten Verein herzustellen.

Ueberschaut man die Charte von Teutschland; so wird man sogleich gewahren, daß, seit dem Beitritte des Großherzogthums Hessen zum kön. preußischen Systeme, die Verbindung jener Staaten mit derjenigen Ländermasse, welche der bayerisch-würtembergische Mauthverband umschlingt, sehr erschwert wird, und fortan, ohne der preußisch-hessischen Zollinie zu begegnen, größtentheils nur auf Umwegen statt finden kann. In geographischer Hinsicht böte demnach für eben dieselben Staaten ein Anschließen an das preußisch-hessische System weniger Inconvenienzen dar. Allein könnte überhaupt das Industrie-Zollsystem, auf dessen Grundlagen die beiden zum öftern erwähnten Systeme beruhen, den respectiven Interessen der hier in Rede stehenden Staaten zusagen? — Haben wir uns gleich im Eingange dieser Betrachtungen gegen die Zuträglichkeit jenes Systems im Allgemeinen, ja selbst mit besonderer Hinsicht auf Teutschlands Bundesstaaten zweiter und dritter Ordnung erklärt; so können wir, aus mehrern in aller Kürze zu berührenden Gründen, dasselbe System noch vielweniger in ganz specieller Beziehung auf die staatswirthschaftlichen Interessen dieser Staaten für heilbringend erachten.

Das Königreich Sachsen ist allerdings, in seinem

gegenwärtigen Umfange, ein vorzugsweise Industrie treibendes Land zu nennen. Allein der Flor seiner Fabriken bedarf nicht jener strengen Schutzmaasregeln, die das Industrie-Zollsystem verordnet, um erhalten und erhöhet zu werden; es bedürfen Sachsens Manufacturen vielmehr nur eines ausgedehnten Marktes, wo ihre Erzeugnisse, ohne mit hohen Zöllen beschwert zu seyn, mit denen anderer Länder in freie Concurrenz zu treten vermögen. Wir halten sogar dafür, daß der sächsischen Industrie, unter der Bedingung freier Concurrenz, der Wetteifer mit dem Auslande nur förderlich seyn kann, indem dadurch die Betriebsamkeit, der Erfindungsgeist des inländischen Fabricanten nur erweckt und angeregt werden kann: ein Axiom, das um so mehr die größte Beachtung verdient, da sich ganz kürzlich in England selber dessen practische Anwendbarkeit durch die Erfahrung vollkommen bewährt hat. — Schreiber dieses hat hierbei vornämlich die britischen Seidenmanufacturen im Auge, welche, seitdem sie mit den französischen auf dem eignen Markte in Concurrenz zu treten genöthigt sind, sich so ungemein vervollkommnet haben. Und befand sich nicht Sachsen bis jetzt wohl bei der Festhaltung seines Princips, die Concurrenz des Auslandes auf seinem eignen Markte in keinerlei Weise zu beschränken?

Hannover, dessen Beitritt zu dem Vereine aus vielen Rücksichten so ungemein wichtig und wünschenswerth ist, würde schon, um seiner Verhältnisse zu England willen, die Principien des Industrie-Zollsystems weder annehmen können, noch wollen.

Churhessen hat Fabriken und Getreidebau; allein hohe

Zollsätze auf fremde Industrieerzeugnisse könnten dem Flore seiner eignen Industrie nur wenig förderlich seyn, würden aber hinsichtlich so mancher Verbrauchsgegenstände, welche durch Gewohnheit zum Bedürfnisse geworden sind, den einheimischen Consumenten viele Entbehrungen auflegen, die durch keinerlei anderseitige Vortheile aufgewogen würden. Ueberdies hat dies Land für eines seiner bedeutendsten Naturproducte, das Salz, weder im Bayerischen, noch im Preußischen, nach den Principien der genannten Systeme, einen großen freien Markt zu hoffen und nur bei der Bildung eines dritten Vereins könnten Bestimmungen getroffen werden, wodurch, unter Festhaltung des Princips blos finanzieller Zölle, dennoch der Absatz jenes Products innerhalb der Vereinsstaaten begünstigt würde.

Hinsichtlich der großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Staaten traten ähnliche Rücksichten, wie bei Churhessen ein. Auch ihren staatswirthschaftlichen Interessen könnten hohe Zollsätze schwerlich entsprechen, und mancher jetzt bedeutende Handelsplatz in deren Umfange, wie z. B. Altenburg, das einen beträchtlichen Handel mit Kolonialwaaren treibt, würde dadurch gänzlich zu Grunde gerichtet werden.

In den meklenburgischen Großherzogthümern beträgt der Getreidebau — nach des berühmten Statistikers Crome Angabe — $\frac{2}{3}$ des jährlichen Gesammtertrages der ganzen Nationalwirthschaft. Was hiervon das Land selber nicht verbraucht, wird größtentheils seewärts ausgeführt. Was dagegen die Bewohner dieser Länder an ausländischen Natur- und Kunsterzeugnissen bedürfen, dies auf

möglichst wohlfeile Art, d. h. ohne hohe Zollbeschwerde, zu beziehen, ist für sie von augenfälligem Interesse.

Gestattete es uns der Raum dieser Blätter; so würde es uns leicht werden, sowohl hinsichtlich der hier genannten Bundesstaaten, wie auch noch der andern von minderer Größe, die schon aus Ursache ihrer geographischen Lage sich möchten veranlaßt finden, dem dritten neu herzustellenden Vereine beizutreten, durch Angabe eines ausführlichern statistischen Details darzuthun, daß das Industrie-Zollsystem der beiden andern bereits gebildeten Vereine in vielfacher Beziehung ihre staatswirthschaftlichen Interessen nur beeinträchtigen, ihren finanziellen aber nimmer förderlich seyn könnte. In der That nennt die Statistik dieser Länder kein einziges sehr bedeutendes Erzeugniß, weder der Landwirthschaft noch des Kunstfleißes, hinsichtlich dessen die freie Eröffnung des preußischen Marktes — denn von einem Beitritte zu dem bayerisch-würtembergischen Systeme kann aus schon erwähnten Gründen jetzt ohnedies nicht mehr die Rede seyn, — ihnen eine ausreichende Entschädigung für die mannigfachen Nachtheile verhießen, die andrerseits aus der Annahme der hohen Zollsätze sich ergeben dürften, womit alsdann Kolonialwaaren, Weine u. s. w., alles Dinge, die in unsrer Zeit zu den Unentbehrlichkeiten gehören, belegt werden würden. — Es möge hier demnach genügen, noch zu bemerken, daß, je größer die Ländermasse seyn wird, die dieses dritte System umfaßt, desto bedeutender auch die daraus für die Einzelstaaten hervorgehenden Vortheile seyn werden, indem jede, unter sonst angemessenen Bedingungen, bewirkte Erweiterung des freien Marktes ihnen nur zum

Nutzen gereichen kann. Allein sollte sich dieser dritte Verein auch nur auf das Königreich Sachsen, die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Länder, Churhessen und einige andere anstoßende kleinere Staaten beschränken; so würde dagegen doch der Einwand nicht erhoben werden können, daß es diesen Ländern an directen Verbindungswegen mit dem Weltmarkte gebräche. Ist der bayerisch-würtembergische Verein, unter dieser Beziehung, fast lediglich auf dem Rheinstrom hingewiesen und wird die Benutzung dieser Wasserstraße durch die kön. niederländische Zollordnung allen dabei betheiligten Staaten gar sehr verkümmert; so bieten sich für die Staaten dieses dritten Vereins zwei der größten und schönsten Ströme Teutschlands, die Weser und die Elbe, als natürliche Verbindungsstraßen mit den überseeischen Märkten dar. Daß aber deren Benutzung durch keine willkürlichen Verfügungen irgend eines Einzelstaates, dessen Gebiet sie durchschneiden oder der ihre Mündungen beherrscht, fortan dürfte erschwert werden; dafür bürgt die Heiligkeit der die Schifffahrt auf diesen Strömen regulierenden Verträge, wogegen die Rheinschiffahrt noch immer einem Provisorium unterliegt, dessen Endschaft nicht wohl abzusehen ist.

Nach diesen Betrachtungen, kann es wohl nur zur Befriedigung gereichen, zu vernehmen, daß, seit der Epoche des Abschlusses des kön. preußischen-großherzogl. hessischen Vereinbarungs-Vertrages, Unterhandlungen über die Herstellung des hier in flüchtigen Zügen angedeuteten dritten Handels- und Zollvereins angeknüpft worden und noch gepflogen werden. Somit hätten denn bereits die respectiven Regierungen, hinsichtlich der drei oben erwähnten Wechselfälle der Wahl des unter den obwaltenden Umständen zu fassenden Entschlusses bereits für den dritten Ausweg, um den Unzuträglichkeiten der bisherigen Isolirung zu entgehen, sich entschieden. Von den unterhandelnden Staaten macht man die Königreiche Sachsen und

Hannover, das Churfürstenthum Hessen, das Großherzogthum und die Herzogthümer Sachsen, Nassau, die freie Stadt Frankfurt und einige kleinere Nachbarstaaten ganz speciell namhaft. In dem Interesse ihrer Unterthanen ist es dringend zu wünschen, und von der väterlichen Vorsorge und Weisheit der respectiven Regierungen steht zu erwarten, daß die obschwebenden Unterhandlungen bald zum Ziele führen möchten. Bilden diese Länder auch keine so zusammenhängende Masse, wie die Königreiche Baiern und Würtemberg; so sind dieselben doch durch große Heerstraßen mit einander verbunden, und selbst Nassau, sollte dieses Herzogthum aus seiner isolirten Lage heraustreten wollen, würde, mittelst des Mainstromes, an diesem Vereine ohne Inconvenienz Theil nehmen können. Hannover, die mecklenburgischen Großherzogthümer und Oldenburg würden dies dritte System vervollständigen, so daß alsdann nur noch das Großherzogthum Baden, unter allen Bundesstaaten mittlerer Größe, ein für sich bestehendes Ganzes bliebe. Indessen wird dieses Land durch seine Grenzlage begünstigt; die niedrigen Zollsätze, die es angenommen hat, haben, wie die seitherige Erfahrung lehrte, seinen Handel belebt und seine Finanzeinnahme vermehrt und die hohen Zollsätze seiner Nachbarstaaten sind seinem Handel mit Frankreich nur vortheilhaft. Es kann daher von allen teutschen Bundesstaaten seiner Größe wohl mit den mindesten Unbequemlichkeiten in dem Zustande der bisherigen Isolirung beharren und darin jenen Zeitpunct erwarten, wo auch vielleicht die Großstaaten Europa's zu der Ueberzeugung gelangt seyn dürften, daß die seither nur von der Theorie anempfohlenen, von der Staatspraxis aber nicht genehmigten Principien eines möglichst erleichterten Handelsverkehrs unter den Völkern auf kürzeren Wegen, wie das Industrie-Zollsystem sie angiebt, zu dem beabsichtigten Ziele führen, d. i. zur Bereicherung der Nationen.

Die im Herzogthume Nassau bestehende Prüfungscommission für künftige Staatsdiener.

Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Nach einer Verordnung vom $\frac{9}{11}$. September 1815, die Verwaltungsorganisation des Herzogthums Nassau betreffend, wurde bestimmt, daß eine allgemeine Prüfungscommission in geeigneten Abtheilungen dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet bestehen solle. Es wurde festgesetzt, daß solche aus schon angestellten Staatsdienern bei den obern Landesbehörden, nach der Auswahl des Staatsministeriums, gebildet werde. Derselben ward zur Pflicht auferlegt, die Candidaten zum Staatsdienste von allen Ständen und Classen streng zu prüfen; dieser Auftrag wird unentgeldlich geleistet. Am 26. Februar 1816 erschien eine weitere Verordnung über die Bildung dieser Commission, welche Folgendes enthielt:

1) Die Prüfungscommission besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste beschäftiget sich mit der Prüfung der Candidaten, welche auf eine Anstellung im höhern Staatsdienste Anspruch machen, sich mithin einem Examen in der

Rechtswissenschaft sowohl, als auch über ihre Kenntnisse in den verschiedenen übrigen Zweigen der Staatswissenschaften, und insbesondere der Staatswirthschaft zu unterwerfen haben. Zu Mitgliedern wurden, außer einem Director, sechs Mitglieder ernannt.

Der zweiten Abtheilung liegt es ob, die Candidaten zum Staatsdienste zu prüfen, deren Prüfung besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordert; wie z. B. Candidaten der Arznei- und Wundarzneikunde, der Theologie, der Erziehungskunde, der Forst-, Berg- und Hüttenkunde, der Finanzverwaltung, der Baukunst ꝛc.

Diese zweite Abtheilung wird nicht besonders constituirt. Sie besteht aus den für diese besondern Verwaltungszweige bestellten Referenten bei den Centralbehörden, welche die oberste Verwaltung derselben zu beaufsichtigen und zugleich erledigte Stellen daraus zu besetzen, oder Vorschläge zu deren Besetzung vorzulegen haben. Sehr häufig werden solche Prüfungen den, den Centralstellen untergeordneten, technischen Beamten aufgetragen, und die Prüfungsverhandlungen von jenen Referenten nur begutachtet. Der Auftrag erlischt nach jeder besonders aufgetragenen Prüfung.

2) Die Geschäftsbehandlung in beiden Abtheilungen ist collegialisch.

Zum Examinator wird jedesmal ein Referent und Correferent bestellt, welche, bei der ersten Abtheilung, der Director, bei der zweiten, der Präsident des Collegiums zu ernennen hat. Bei der ersten Abtheilung wird unter den Mitgliedern deshalb ein Turnus beobachtet, und es

soll das gemeinschaftliche Gutachten der beiden Examinatoren über die vorgenommene Prüfung in einer hierüber zu haltenden Sitzung zum Vortrage gebracht, und, nach dem Beschlusse, der Candidat bedeutet werden. Statt des Vortrags in einer Sitzung über das Resultat einer Prüfung, wird der zweckmäßigere Modus beobachtet, daß die Verhandlungen derselben nebst einem Gutachten der Examinatoren bei den Mitgliedern der Commission circuliren. Diese stimmen, nachdem sie alle Antworten gelesen haben, schriftlich über die Annahmsfähigkeit des Candidaten ab. Auf erstatteten Bericht der Prüfungscommission der ersten Abtheilung, wird von dem Staatsministerium über Annahme oder Zurückweisung der Candidaten entschieden.

Candidaten, nicht befähigt gefunden, welches ein höchst seltener Fall ist, werden entweder nach dem Ergebnisse, gänzlich ab- oder zu einer zweiten Prüfung mit Bestimmung einer Zeit verwiesen. Nach einer observanzmäßigen Gradation werden tüchtig befundene Candidaten, als bestanden, als gut bestanden, und als vorzüglich bestanden, in die Zahl der geprüften Landescandidaten aufgenommen. —

Bei der ersten Abtheilung besteht die Prüfung aus der schriftlichen Beantwortung der von dem Referenten und Correferenten entworfenen Fragen und Rechtsfälle. Diese Fragen und Rechtsfälle werden auf besondere Blätter, einzeln, dem Candidaten vorgelegt; es muß jede Frage aus dem Gedächtniß, in Gegenwart eines Aufsicht führenden Secretairs, vollständig beantwortet werden, ohne sich entfernen zu dürfen. Die folgende Frage wird

erst dann mitgetheilt, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

Der zweite Theil der Prüfung besteht in der Ausarbeitung einer schriftlichen Relation über das Rechtsverfahren in erster oder der Appellationsinstanz, welche der Candidat, mit Benutzung aller schriftlichen und gedruckten Hülfsmittel, zu liefern hat.

Nach Uebergabe der Relation erfolgt das mündliche Examen, worüber ein Protocoll geführt wird, indem ein Secretair nur das Resultat aufzeichnet.

Der Referent soll zu der schriftlichen Prüfung mehrere aus allen, oder doch den wichtigsten Zweigen der Rechtswissenschaft zu beantwortende Fragen entwerfen, dergestalt, daß der Candidat nur eine Frage aus jeder Hauptdisciplin zu lösen hat; namentlich z. B. aus dem Civilrecht, Criminalrecht, Civilprozeß, Kirchenrecht, der Rechtsphilosophie, dem Lehnsrecht ꝛc. Jede dieser Fragen ist so zu stellen, daß man aus der Beantwortung ersehen kann, ob der Candidat den Sinn der Frage richtig aufgefaßt und die bei deren Beantwortung zur Anwendung kommenden Lehr- und Grundsätze seiner Wissenschaft verstanden habe. Daher muß jede Frage allgemein seyn, so daß sie zwar kurz zu beantworten ist, zugleich aber dem zu Prüfenden Gelegenheit giebt, ohne gerade von dem Thema der Frage abzuweichen, ausgedehntere Rechtskenntnisse an den Tag zu legen.

Ein oder zwei, mehr oder minder verwickelte kleine Rechtsfälle, müssen in dem schriftlichen Examen, unter Aufsicht eines Secretairs, bei verschlossenen Thüren gleich schriftlich beantwortet werden, wobei der Candidat seine

Entscheidungsgründe beizusetzen und die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Verfahrens näher zu beleuchten hat.

Gleiches Verfahren tritt bei dem Examen in den übrigen Zweigen der Staatswissenschaften ein, welches, gleichzeitig und mit jenem wesentlich zusammenhängend, vorgenommen wird.

Der Candidat soll auch hierbei, außer den schriftlich zu beantwortenden Fragen, irgend eine practische Ausarbeitung verfertigen, ehe er sich dem mündlichen Examen unterzieht.

Die einzelnen Wissenschaften, über welche sich dieses Examen erstrecken muß, sind:

1) Allgemeines Staatsrecht (Staatsverfassungslehre).
2) Staatsverwaltungslehre (z. B. Polizeiverwaltung in allen ihren Theilen).
3) Staatswirthschaft im weitern Sinne, namentlich
   a) Nationalökonomie;
   b) Staatsfinanzwirthschaft im engern Sinne.
4) Statistik (Staatenkunde).

Geprüfte Candidaten werden als Accessisten bei den höhern Landesstellen oder den Aemtern vorerst zwei Jahre ohne Gehalt, hernach mit einer jährlichen Gratification von 200 bis 500 fl. rheinisch, angestellt. Diese provisorische, widerrufliche Anstellung ist das practische Examen, dessen Ergebniß erst zu einer definitiven Anstellung Ansprüche giebt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Der Sponheimische Surrogat- und Successionskrieg zwischen Bayern und Baden. Mit einem Anhange, betreffend die bayerische Territorialfrage. Gießen, bei Heyer, 1828. VIII und 174 S. gr. 8.

Ex ungue leonem! Hier haben wir es in der That mit einem teutschen Publicisten von Löwennatur zu thun, der an die gute, noch nicht völlig vergessene, Zeit der Moser, Pütter, Häberlin u. a. erinnert, wo das Studium der Rechte überhaupt, und namentlich des teutschen Staatsrechts, noch nicht ganz von der einseitigen Bearbeitung des römischen Rechts verschlungen ward, eine Erscheinung der beiden letzten Jahrzehnte, die zu den nachtheiligsten Folgen führen muß.

Ref. nennt den Verf. der vorliegenden anonymen Schrift tropisch einen publicistischen Löwen, so bescheiden (ob wohl ironisch?) er sich auch in der Zueignung für einen Anfänger im teutschen Staatsrechte ausgiebt. Die Zueignung des angeblich jungen Mannes ist an seinen präsumirten Lehrer gerichtet. Mögen die, welchen es gilt, aus folgenden Stellen, die warnenden und zurechtweisenden Winke entlehnen. „Ihrer weisen Ermahnung danke ich die Neigung zur Erlernung der Geschichte und

des öffentlichen Rechts. Ohne jene wäre auch ich, mit dem großen Haufen der heutigen Rechtsbeflissenen, bei dem Privatrechte, fast nur dem römischen, einseitig stehen geblieben; ich wäre auf die sauer erworbene Halbwisserei sogar stolz gewesen. Denn je länger und bedächtiger ich auf meine akademische Laufbahn zurückblicke; je mehr ich in der Erlernung und Erforschung der gesammten Rechtswissenschaften fortschreite; desto klarer wird mir die sich selbst strafende Einseitigkeit, mit welcher das juristische Studium in unsern Tagen auf Universitäten getrieben wird." Darauf gedenkt der Verf., daß er „drei volle Jahre" (vielleicht 30?) dem öffentlichen Rechte, „diesem in unsrer Zeit fast verwaiseten Fache" sich gewidmet habe, und daß die vorliegende Schrift ein Specimen dieses Studiums seyn solle. — Ref. würde Teutschland im Voraus Glück wünschen, wenn, unter den 30 Millionen seiner Bewohner, nur zehn Juristen sich finden sollten, die — binnen drei Jahren — zu einer solchen Arbeit sich geeignet fänden, selbst wenn sie während dieser drei Jahre täglich Löwenmilch tränken!

Ref. darf bei den Lesern der Jahrbücher die Bekanntschaft mit dem Gegenstande der sogenannten „bayerischen Territorialfrage" voraussetzen, weil in denselben (Februarheft, S. 198 ff.) bereits die interessante Schrift: „Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden" ausführlich beurtheilt, und dieselbe, nach dem Gewichte ihrer politisch-staatsrechtlichen Gründe, mit Beifall angezeigt worden ist.

Daß eine neue Beleuchtung dieses, für das Staatsrecht und die Politik gleich interessanten, Gegenstandes nicht überflüssig seyn konnte, ergiebt sich schon aus der Wichtigkeit desselben, die nicht blos auf Bayern und Baden, sondern auf die Rechtlichkeit des erworbenen und von den europäischen Großmächten garantirten Territorialbesitzstandes, und mithin auf das in Europa seit dem Jahre 1815 angenommene System des politischen Gleichgewichts, abhängig von der Heiligkeit der eingegangenen Verträge und des förmlich anerkannten Länderbesitzes, sich bezieht. Allein noch bedeutsamer wird die vorliegende Schrift dadurch, daß sie an Gründlichkeit der aufgestellten geschichtlichen Belege, an durchdringender Klarheit der daraus abgeleiteten Ergebnisse, und an reichen Mittheilungen und Ergänzungen aus Quellen, die bisher noch zu keiner öffentlichen Kenntniß gekommen waren, die im Februarhefte angezeigte Schrift weit übertrifft. Doch kann keine von beiden neben der andern entbehrt werden; sie ergänzen sich gegenseitig, und namentlich darf die vorliegende von keinem Staatsmanne ungelesen bleiben, welcher den Beruf und die Pflicht hat, über Gegenstände des teutschen Staatsrechts zu lesen oder zu schreiben, so wie von keinem angehenden Diplomaten, der die Unterhandlungskunst über wichtige Territorialfragen sich aneignen will.

Ref., begrenzt durch den für kritische Anzeigen bestimmten Umfang in diesen Jahrbüchern, kann bei der Beurtheilung des vorliegenden Werkes nur kurz seyn, und überläßt deshalb die Würdigung der Abschnitte, welche dem „Sponheimischen Surrogat- und

Succeſſionsſtreite" beſtimmt ſind, den rein juridiſchen Blättern. Dagegen verweilt er bei dem hochwichtigen Anhange, „die bayeriſche Territorialfrage betreffend", auf welchen die vorhergehenden Abſchnitte ſich eben ſo bedeutungsvoll beziehen, wie die abgelaufenen Jahrtauſende der Weltgeſchichte auf das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert der chriſtlichen Aera.

Das wichtige Ergebniß dieſes Anhanges iſt der, aus ſtaatsrechtlichen und geſchichtlichen d. h. aus thatſachlich unabläugbaren Unterhandlungen und Verträgen abgeleitete, Beweis, daß Bayern gegenwärtig an Beſtandtheile des Großherzogthums Baden keinen rechtlichen Anſpruch machen könne. Dieſer Beweis wird ſo lange gelten, bis bayeriſche Publiciſten und Diplomaten die hier aufgeſtellten Thatſachen und Verträge entweder als unwahr, oder als ungültig nachweiſen. — Ob nun gleich in dieſem Ergebniſſe die vorliegende Schrift mit der im Februarhefte angezeigten zuſammentrifft; ſo iſt doch die vorliegende nicht nur ruhiger und leidenſchaftlicher, ſondern auch gründlicher geſchrieben, als jene. Sie enthält ſich der Erwähnung der zur Sprache gekommenen Verſuche, Actenſtücke aus dem Karlsruher Archive zu erlangen; ſie erklärt (S. 172) die Einmiſchung der Sponheimiſchen Angelegenheit in die wichtige Territorialfrage blos für einen erſt im Jahre 1827 verſuchten Nothbehelf, und bringt geheime Unterhandlungen zur öffentlichen Kunde, welche nur ein dabei betheiligter Staatsmann in dieſer Art wiſſen, und über ſie mit ſolcher Sicherheit ſich ausſprechen konnte. Dazu kommen, die überall vorleuchtenden Spuren, daß der Verf. die wich-

tigsten Unterhandlungen auf den Congressen zu Wien, Aachen und Frankfurt persönlich kannte, und an mehrern derselben — besonders mit dem verewigten Großherzoge Karl von Baden, und mit dem russischen Minister Capodistrias, — unmittelbaren Antheil nahm, weshalb denn auch der Ref. sogleich Eingangsweise die, angeblich erst seit drei Jahren gemachten, Studien in dem öffentlichen Staatsrechte und der Diplomatie für Ironie erklärte. — Ref. hebt nur einige Stellen aus; theils um die Leser auf die Wichtigkeit der hier verhandelten politischen Gegenstände, theils auf die Feinheit des Tones aufmerksam zu machen, unter welcher der Verf. sein Lob spendet und seinen Tadel verhüllt.

Der Verf. geht davon aus, daß Bayern, erst seit dem Uebertritte zu der großen Coalition wider Napoleon, seit dem mit Oestreich zu Ried abgeschlossenen Allianztractate (8. Oct. 1813), die Hoffnung nährte und den Plan verfolgte, einen Theil der ehemaligen Rheinpfalz, den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 an das Haus Baden gekommenen, und den im Jahre 1806 der badenschen Souverainität untergeordneten fürstlich-Leiningschen, wieder zu erlangen suchte. — „Die Sehnsucht nach Wiederlangung eines so schönen Landes, wie der badensche Antheil der ehemaligen Rheinpfalz mit den Städten Mannheim und Heidelberg, wenn auch nicht wie Altbayern die Wiege, doch nah an 600 Jahre lang (seit 1227) ein Besitzthum des Hauses Wittelsbach, macht auch einem königlichen Herzen Ehre. Aber zu dem nicht beneidenswerthen Theile des Looses guter Könige gehört, daß auch sie nicht selten, ja bei erweitertem und

vervielfältigtem Pflichtkreise öfterer noch wie Andere, durch höhere, selbst durch Zwangspflichten der Nothwendigkeit hingegeben sind, Gefühle unterdrücken zu müssen, die ihrem Herzen theuer sind.“

Sehr wahr erklärt sich der Verf. darauf dahin: „Der Kampfplatz, auf welchem die Territorialfrage hier eröffnet wird, ist derjenige des Rechts, des sogenannten äußern; auf welchem von zwei Theilen jederzeit nur Einer mit Waffen der Gerechtigkeit kämpft, und darum hier stets den Sieg, das juridisch Rechte, erkämpft. Steht dem königlichen Hause Bayern gegen das großherzogliche Haus Baden ein vollkommenes, ein Zwangsrecht zu, die Zurückgabe der vormaligen Rheinpfalz zu fordern? Dies ist die Frage, worüber entweder beide Theile in Güte sich zu verständigen haben, oder ein Richter zu entscheiden hätte, seitdem beide Theile in der teutschen Bundesacte (Art. 11.) sich gegenseitig und gegen alle Bundesgenossen, unter Garantie der acht Wiener Congreßmächte, verpflichtet haben, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.“

Darauf wird nachgewiesen, daß der Rechtstitel, unter welchem Baden die Rheinpfalz erwarb, der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 war; „ein teutsches Reichsgesetz, ein verfassungsmäßiges Gesetz für Pfalzbayern, wie für alle Reichsstände und Reichsangehörige; zugleich ein Vertrag der vermittelnden Mächte

Frankreich und Rußland mit der die Stelle des Kaisers und Reiches vertretenden Reichsdeputation, von welcher der Churfürst von Pfalzbayern Mitglied war. Die Souverainität über den, durch denselben Reichsdeputationshauptschluß an das fürstliche Haus Leiningen gekommenen, Theil der Rheinpfalz erlangte Baden im Jahre 1806 durch die rheinische Bundesacte, bei welcher Bayern gleichfalls Mitpaciscent war; eine Verfügung, welche, wie fast alle Territorialbestimmungen jener Acte, der Wiener Congreß stillschweigend bestätigt hat. — Die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses wurden zur Vollziehung gebracht, ohne irgend eine Widerrede, oder einen Vorbehalt des Widerrufs von pfalzbayerscher Seite."

Erst seit 1813 waren die bayerischen Vindications- oder Revocationsabsichten auf die rheinpfälzischen Landestheile des Hauses Baden, mit Inbegriff der fürstlich-Leiningischen, gerichtet. „Spricht für diese — so fragt der Verf. — ein Rechtfertigungsgrund? Ward Pfalzbayern zur Abtretung dieses Theiles der Rheinpfalz durch eigene freie Willenskraft bestimmt? Oder geschah es durch wesentlichen Irrthum, durch ungerechten Zwang? Dies gewiß nicht. Nicht blos volle Entschädigung, auch eine sehr bedeutende Landesvergrößerung, beide verbunden mit verstärkender Abründung seines Gebiets, wurden ihm als Bedingung seiner Abtretung der Pfalz rechts des Rheins geboten, und, beide annehmend, willigte es ein, des eigenen überwiegenden Vortheils wegen." Wie sehr Bayern damals in Verträgen, und als Mitglied der Reichsdeputation, für diesen Zweck thätig

war, muß man (S. 134 ff.) bei dem Verf. selbst nachlesen. Daraus folgert derselbe (S. 137), „daß Baden seinen Theil der Rheinpfalz eben so rechtskräftig besaß, wie Bayern die große Ländermasse von 188 Q. Meilen mit (nach) der Schätzung von 1803) 854,000 Einwohnern und 6,607,000 fl. Einkünften, die ihm durch den Reichsdeputationshauptschluß zugetheilt wurden, oder die für einzelne Theile derselben seitdem eingetauschten Surrogate." — Badens Erwerbungen durch den Reichsdeputationshauptschluß wurden seitdem durch mehrere Staatsverträge bestätigt. So garantirte Frankreich in einem am 20. Dec. 1805 zu Schönbrunn mit Baden abgeschlossenen, „noch ungedruckten (S. 137)" Vertrage, dem Hause Baden „die Integrität seiner Besitzungen in demselben Zustande, worin sie zufolge des bevorstehenden (Preßburger) Friedens sich befänden." Dasselbe geschah in der Acte des Rheinbundes. Im 25sten Art. des Tilsiter Friedens (7. Jul. 1807) garantirte Rußland die Integrität aller rheinischen Bundesstaaten; eben so garantirten in der teutschen Bundesacte (Art. 11.) alle Mitglieder des teutschen Bundes sich gegenseitig (mithin Bayern auch dem Hause Baden) ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen, Besitzungen.

Nach der Aufstellung dieser unläugbaren Thatsachen, fragt der Verf. (S. 139): „Wären, nach vor einem Vierteljahrhunderte geschehener gänzlicher Vollziehung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, Vindicationen Einzelner statthaft; wo würden sie enden? Wollten, dem vorliegenden Beispiele folgend, auch Hessen (Großherzogthum) und Nassau, wollten sowohl die Sup-

primirten von den Reichsdörfern, Reichsstädten und Klöstern bis zu den geistlichen Churfürstenthümern, als auch die Subjicirten von den Hunderten reichsritterschaftlicher reichsunmittelbarer Gutsbesitzer bis zu den reichsständischen Fürsten der ältesten und reichbegüterten Art hinauf, dieselbe Vindications- oder Revocationsbahn einschlagen, — und könnten sie, die ihrer alt- und wohlhergebrachten Eigenthums- und Herrschaftsrechte hundertweise factisch Entsetzten, es nicht mit triftigern Gründen, als die jetzt für Bayern vorgebrachten? — welche Umstaltung der Dinge aller Art müßte in Teutschland erfolgen! Würden die entschädigten erblichen Reichsstände, würde vor Allen der mit der größten Entschädigung und Landesvermehrung bedachte bayerische Regentenstamm dabei gewinnen? Könnte es für Staats- und Völkermoral, für den öffentlichen Ruhestand gleichgültig seyn, Unterthanen und öffentliches Besitzthum aufs neue zum Spielballe der Uebermacht und Willkühr zu machen? Und könnte die bayerische Staatsregierung wünschen, von 1501 Q. Meilen mit 3,800,000 Einwohnern wieder zu 990 Q. Meilen mit 1,900,000 Einwohnern, wie im Jahre 1799, herabzusteigen?" —

In der folgenden Darstellung entwickelt der Verf. die Vorgänge seit dem Vertrage zu Ried zwischen Bayern und Oestreich, worin sich Bayern im Voraus, gegen vollständige Entschädigung, zu Cessionen verpflichtete. Am 30. Nov. 1813 schloß auch Baden mit Oestreich, Rußland, England und Preußen Verträge, durch welche es der Allianz dieser Mächte gegen Napoleon beitrat. Drei Tage nach dem Pariser Frieden (3. Jun. 1814) schlossen

Oestreich und Bayern einen geheimen Vertrag, der (nach Art. 14.) selbst vor jeder der übrigen verbündeten Mächte geheim gehalten werden sollte, worin Bayern die Rückgabe Tyrols, Vorarlbergs, Salzburgs, des Inn- und des Hausruckviertels an Oestreich, dieses aber dem Könige von Bayern die vollständigsten Aequivalente, und sogar noch mehr, zu verschaffen versprach, so weit es hierzu Mittel haben werde, und die Umstände ihm gestatten würden. Namentlich versprach Oestreich seine besten Dienste, um Bayern die Stadt und Festung Mainz und die ehemalige Rheinpfalz zu verschaffen.

Auf diesen ersten folgten zu Wien, während des Congresses, „drei andere geheim gehaltene Versuche, den Nieder geheimen Artikeln die von Bayern gewünschte Wirkung durch Uebereinkunft mit Oestreich zu verschaffen.“ Man muß darüber den Verf. (S. 146 ff.) selbst nachlesen. Ein bayerisch-östreichischer Staatsvertrag vom 23. Apr. 1815, aus 19 Artikeln bestehend, abgeschlossen unter russischer und brittischer Vermittelung und preußischer Mitwirkung, war bestimmt, der Schlußacte des Wiener Congresses einverleibt zu werden. „Allein der aufs neue bevorstehende große Kampf wider Napoleon hatte so viele bedenkliche Rücksichten politischer und militärischer Art aufgeregt, daß jene Mächte für gut fanden, einem so vielfaches Interesse so tief verwundenden Vertrag ihre förmliche Genehmigung wenigstens vor der Hand nicht zu ertheilen, geschweige denn ihn zur Ausführung zu bringen. Auch ward nur ein kleiner Theil seiner Bestimmungen in die Congreßacte aufgenommen, betreffend die Abtretung Würzburgs und Aschaffenburgs an Bayern,

die Domainen von Fulda und Hanau u. s. w. So blieb Baden vorerst verschont, in einem Zeitpuncte, wo es, der Hauptfestung Strasburg gegenüber, ein Corps von 16,000 Mann, schlagfertig und selbstständig, in Bereitschaft hielt, damals das einzige am teutschen Oberrhein."

Den Verbündeten lag an Badens Beitritte zur Allianz gegen Napoleon. „Drei Staatsminister dieses Fürsten unterhandelten seinen Beitrittsvertrag." In demselben ward die politische — nicht aber zugleich die territoriale — Existenz des Großherzogthums (S. 149) gesichert. Welche Folgen dies hatte; darüber lese man den Verf. selbst, so wie über die — hier zuerst mitgetheilte — Unterredung des Großherzogs über diesen Vertrag mit einem kenntnißreichen Staatsmanne, der ihn gewarnt, und dem er sich nach der Abschließung des Vertrages mitgetheilt hatte. Nicht ohne Grund vermißte dieser sachkundige Mann im Vertrage „die Garantie der existence politique et territoriale du Grand-Duché, telle qu'elle se trouve maintenant." —

Gegen die im Protocolle vom 3. Nov. 1815 für Baden enthaltenen nachtheiligen Bestimmungen erklärte sich der Großherzog (S. 154) mit fester Entschlossenheit. Dies führte zu dem Separatvertrage zu München vom 14. Apr. 1816 zwischen Oestreich und Bayern, mit seinen geheimen Artikeln (S. 155). Von dem Inhalte dieses Vertrages und seiner geheimen Artikel unterrichtet, „setzte Baden ihnen den bestimmtesten Widerspruch entgegen, nicht nur bei den vier Höfen, sondern auch zu

Frankfurt bei den Ministern der verbündeten Mächte Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, welche für Vermittelung und Bewirkung der teutschen Territorialausgleichungen bevollmächtigt waren, aus deren Verhandlungen, als Resultat, der Generalregreß vom 20. Jul. 1819 hervorging.“

Sehr interessant ist (S. 156) der Auszug des Schreibens des Großherzogs Karl vom 13. März 1816 an den König von Bayern, worin er für den Fall, wenn man die Anwendung der Gewalt wider ihn versuchen würde, zu seinem „Beistande an die öffentliche Meinung appellirte, während schwerlich der König einen mächtigern Alliirten finden würde.“ In dieser bedenklichen Zeit unterzeichnete der Großherzog die wichtigen Staatsurkunden, in welchen er seine drei successionsberechtigten Halboheime, die Grafen von Hochberg, für großherzogliche Prinzen und Markgrafen von Baden, — die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums — und (22. Aug. 1818) die neue Verfassung desselben aussprach. — „So gerüstet, erwartete der Großherzog den Congreß von Aachen und den daselbst zu fassenden Beschluß, auf welchen der König von Bayern provocirt hatte. Der nun folgende — interessanteste — Abschnitt dieser Schrift über die zu Aachen in dieser Sache gepflogenen Unterhandlungen, wo der Graf Capodistrias (S. 160 „dieser durch Edelmuth und unabhängige Urtheilskraft, überhaupt durch Vorzüge des Geistes und Herzens ausgezeichnete Mann“) die Seele der amtlichen Verhandlung war, muß bei dem Verf. in extenso nachgelesen werden, weil er hier „die

traulichen Morgen- und Abendunterhaltungen" mittheilt, welche ein Mann — „niemandem verpflichtet und von niemand dazu aufgefordert", hier blos mit dem Buchstaben Z. bezeichnet — mit Capodistrias hatte. Die wichtige Deduction dieses Z. reicht von S. 161—166. Wie endlich die europäischen Großmächte, namentlich der Kaiser Franz, für eine mildernde Entscheidung zu Gunsten Badens in dem Vertrage vom 10. Jul. 1819 bestimmt wurden, hat Ref. noch nirgends, als hier, gelesen, und eben dieser ausführliche Bericht, so wie das Ergebniß des abgeschlossenen Vertrages, ist so höchst lehrreich und wichtig, daß er die Aufmerksamkeit aller Staatsmänner und Diplomaten in Anspruch nimmt. Ob man den hier aufgestellten Thatsachen und Mittheilungen öffentlichen Widerspruch entgegenstellen werde und entgegenstellen könne, liegt außerhalb des Bereiches dieser Anzeige einer interessanten Schrift.

W. G. Hamilton's parlamentarische Logik. Aus dem Englischen übersetzt und nach Materien geordnet. Tübingen, bei Laupp. 1828. VIII und 90 S. 8.

Je größer die Fortschritte des constitutionellen Systems in neuerer Zeit gewesen sind; desto wichtiger wird auch die parlamentarische Beredsamkeit. Früher, bis zum letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts, kannte sie das europäische Festland nur aus den Reden im brittischen Parlamente; seit dem letzten Vierteljahrhunderte wird sie aber auch in Frankreich, Niederland,

und in mehrern teutschen Staaten practisch geübt. Ohne für das Ausland als bestochen zu erscheinen, muß man wohl gestehen, daß auf teutschem Boden noch keine Redner aufgetreten sind, wie die beiden Pitte, Fox, Burke, Sheridan, Canning u. a., oder wie Royer-Collard, Benj. Constant, Bignon, Foy, Sebastiani u. a. in Frankreich. Wir wollen deshalb unsern teutschen Landsleuten nicht gerade Unbehülflichkeit Schuld geben; denn ihre ausgearbeiteten und abgelesenen Reden in ständischen Versammlungen tragen allerdings, nach Stoff und Ton, die Farbe ihrer brittischen und französischen Muster. Nur die eigentliche mündliche (extemporirte) Beredsamkeit wollte noch nicht recht gedeihen; bald ward sie breit und weitschweifig, bald sprang sie von der Klinge ab, bald übernahm sie sich in Redensarten, zuweilen selbst in Invectiven! Alles in der Welt braucht Zeit zu seiner Entwickelung; namentlich übereilt sich der Teutsche nicht; er lernet etwas schwer, aber doch gründlich. Woher hätte auch sogleich in Teutschland die parlamentarische Beredsamkeit kommen sollen? Schwerlich aus akademischen Hörsälen, wo nicht selten blos dictirt wird; schwerlich von Männern, die, bei aller ihrer Gründlichkeit, doch blos zu Juristen gebildet wurden, ohne Kenntniß der Politik, Statistik und Geschichte.

Deshalb sind aber auch auf teutschem Boden alle Schriften willkommen, welche mehr oder weniger die eigentliche politische Beredsamkeit fördern. Rec. kennt bis jetzt deren drei, und alle drei sind Uebersetzungen; ein Beweis, daß wir in dieser Hinsicht von den Ausländ-

dern lernen müssen. Es sind: Benthams Tactik, oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen; teutsch von Dumont. Erlangen, 1817. 8. — Jeffersons (des gewesenen nordamerikanischen Präsidenten) Handbuch des Parlamentarrechts; teutsch von v. Henning; Berl. 1819. 8. — und das oben genannte von Hamilton (der ein gefeierter Parlamentsredner in England war, wo er 1796 starb).

Sein kleines Buch ist blos Umriß, und besteht aus lauter einzelnen kurzen Sätzen; es enthält aber äußerst viel practischen Sinn und Geist, und zeugt dafür, daß der Verewigte die Tactik des Parlaments tief erforscht und die Beredsamkeit nicht blos zufällig, sondern mit durchgängiger Vergegenwärtigung ihrer höchsten Zwecke und ihres Verhältnisses zu dem wirklichen Staatsleben geübt hatte. Deshalb heißt der Rec. die Uebersetzung willkommen, und wünscht das kleine Buch in den Händen Aller, die den innern und äußern Beruf haben, in ständischen Versammlungen zu sprechen.

Es zerfällt — was kaum der Titel erwarten läßt — in drei Abschnitte: parlamentarische Logik, parlamentarische Politik, parlamentarische Rhetorik. Der erste Abschnitt ist am ausführlichsten, die beiden folgenden sind kürzer behandelt. Der zweite Abschnitt dürfte — in manchen Abschnitten — den Redner zur Sophistik und Casuistik führen. Doch auch dies konnte nicht ganz übergangen werden; waren doch darin die Redner des Alterthums die Muster der Neuern!

Was die Leser in dem Buche finden, erhellt aus folgender Uebersicht der einzelnen Abschnitte.

Parlamentarische Logik. Vorbereitung des Redners. Aufstellung des Satzes. Beweis des Satzes. Beobachtung des Ideenganges des Gegners. Widerlegung des Gegners. Vermischte logische Bemerkungen und Regeln.

Parlamentarische Politik. Vermischte psychologische Bemerkungen. Allgemeine practische Beobachtungen. Specielle Klugheitsregeln, 1) um sich persönlich im vortheilhaften Lichte zu zeigen; 2) seine Sache hervorzuheben; 3) dem Gegner persönlich zu schaden; 4) die Sache des Gegners nachtheiligst darzustellen; 5) die Kammer zu gewinnen.

Parlamentarische Rhetorik. Plan der Rede. Sprachregeln. Vermischte rhetorische Regeln und Bemerkungen. Art des Vortrags.

Die aphoristische Form erleichtert das Behalten und Anwenden der aufgestellten Regeln, und Rec., wenn er gleich nicht jeden Ausspruch des Verfs. unterschreiben möchte, glaubt doch, daß dieser Umriß einer Anweisung zur politischen Beredsamkeit eben jetzt zur rechten Zeit auf teutschen Boden verpflanzt ward.

Briefe eines Teutschen an die Herren Chateaubriand, de la Mennais und Montlosier über Gegenstände der Religion und Politik. Verfaßt von Tzschirner, herausgegeben von Krug. Leipzig, 1828; bei Barth. X und 190 S. gr. 8.

Der unvollendet gebliebene Nachlaß eines frühzeitig Verewigten veranlaßt ernste Betrachtungen; wir mögen nun dabei des zu früh Entrissenen mit tiefer Wehmuth uns erinnern, oder der Wirksamkeit seines Geistes auf sein Zeitalter gedenken, durch welche er fortlebt unter den kommenden Geschlechtern. Am nächsten aber liegt uns in dieser Hinsicht der Gedanke, es enthalte ein solcher unvollendet gebliebener Nachlaß das Vermächtniß des Scheidenden an die Welt, die er verließ, und die Grundsätze und Ansichten, welche er aus dem Kreise der Erde hinüber brachte in den vor seinem Geiste aufgegangenen Lichtkreis der höhern und bessern Welt. — Religion und Staat sind der Grundton dieses Nachlasses eines Verewigten, der in der Vollkraft des Mannesalters, und mit der Gediegenheit und Reife, die zunächst diesem Lebensalter eigen ist, bevor die Jahre kommen, die uns nicht gefallen, die reiche Aussaat verließ, welche Teutschland und Sachsen ihm als akademischem Lehrer, als Prediger, als Schriftsteller verdankte. Doch davon sprach der Unterzeichnete bereits an einem andern Orte in diesen Jahrbüchern *); er berichtet daher jetzt nur von

*) April, 1828. S. 73 ff.

dem vorliegenden Werke, das der erprobte Freund des Verewigten, Herr Prof. Krug, — einige besonders bezeichnete Noten abgerechnet, die ihm, dem Herausgeber, angehören — ganz so herausgab, wie es sich in dem Nachlasse des Verfs. vorfand.

Das Vorwort des Herausgebers erzählt, was der Verf. dabei beabsichtigte. Der Verewigte sah zwar mit Wohlgefallen in Frankreich, dessen Land und Volk seine Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nahm, wie dort, nach den Stürmen einer blutigen Staatsumwälzung, gesetzliche Ordnung und bürgerliche Freiheit aufzublühen schienen; allein eben so schmerzte es ihn auch, „zu sehen (dies sind die Worte des Herausgebers), wie daselbst im Finstern schleichende Mächte die mit so vielem Blute und mit Thränen erkämpften Güter dem Volke nach und nach wieder zu entreißen suchen; wie eine, ihrer Schädlichkeit wegen aus Frankreich verwiesene, Gesellschaft sich daselbst, trotz dem Gesetze, wieder einzunisten, und durch die Erziehung die Leitung der Gewissen, vermittelst dieser aber die Herrschaft der Welt von neuem an sich zu reißen strebet; wie endlich selbst talentvolle und wohlgesinnte Schriftsteller, durch Gefühl und Einbildungskraft verführt, im französischen Volke Ansichten und Meinungen zu verbreiten bemüht sind, welche, ohne Wissen und Willen dieser Männer, doch jener Gesellschaft Vorschub leisten.“

Weil aber der Verewigte fühlte, es habe in dem von mancherlei Partheien bewegten Frankreich jede Parthei ein ausgezeichnetes Organ, durch welches

sie sich öffentlich vernehmen läßt; so entwarf er den Plan, öffentliche Schreiben (die auch in Strasburg in einer französischen Uebersetzung erscheinen sollten) an vier Franzosen — an den Vicomte Chateaubriand, an den Abbé de la Mennais, an den Vicomte Montlosier, und an Benjamin Constant — zu richten. Für jeden dieser Männer waren drei Briefe berechnet; er beendigte aber nur die ersten sechs Briefe, und den Anfang des siebenten. Dem Vicomte Chateaubriand schrieb er: über die veränderte religiöse Stimmung der Welt und die rechte Begründung des Christenthums. Dem Abbé de la Mennais: über die Erneuerung alter Irrthümer und die Ursache ihrer Wiederkehr. Mit dem Vicomte Montlosier wollte er über die Gefahren, mit welchen die Erneuerung alter Irrthümer die Welt bedroht, sich unterhalten, so wie die drei Briefe an Benjamin Constant die Nothwendigkeit schildern sollten, die Sache der Wahrheit und der Freiheit wider ihre Gegner zu führen.

Ob nun gleich der Verewigte in diesen Briefen den religiösen und politischen Grundsätzen treu blieb, die aus seinen frühern Schriften der Welt bekannt sind, und die er namentlich in seinen beiden Hauptschriften: „Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpuncte der Politik" und in seinem „Reactionssysteme" ausgesprochen hatte; so erscheinen sie doch hier nicht blos in abstracto, sondern in concreto, und namentlich als Gegenrede gegen die Schriften

und Ansichten der genannten Franzosen, wo, besonders durch die meistens sehr glücklich gehaltene Briefform, die Gegenstände noch klarer und versinnlichter hervortreten, als im didactischen Style eines streng wissenschaftlich gehaltenen Buches. — Weil aber von den drei Briefen an Montlosier nur der Anfang des ersten Briefes, bei des Verf. Tode, vollendet war, und von den Briefen an Constant keine Zeile sich vorfand; so beschränkt auch der Ref. sich blos auf den Bericht über die vollendeten sechs Briefe an Chateaubriand und an de la Mennais. Die drei an den ersten sind zunächst religiösen, die drei an den zweiten zunächst politischen Inhalts. In den Briefen an den ersten bekämpft der Verf. hauptsächlich die verfehlte ästhetisch-mystische Behandlung des Christenthums; in den Briefen an den zweiten die Versuche, das Reactionssystem in der politischen Welt zu handhaben.

Nicht überall stimmt Ref. mit den Ansichten seines verewigten Freundes überein; nicht durchgehends kann er den Ton gutheißen, welchen der Verf. bei der Widerlegung der beiden französischen Schriftsteller wählte, der, unbeschadet der Wahrheit — besonders bei Chateaubriands übrigen Verdiensten — bisweilen etwas milder sich ankündigen könnte; allein durchgehends erkennt man in diesen Briefen den männlichen Kämpfer für religiösen Glauben und kirchliche Freiheit wieder, wie er beide in seinem individuellen Ideenkreise ausgebildet hatte; durchgehends herrscht Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe, verbunden mit der Wärme, die nirgends fehlt, wo

der Schriftsteller von der Sache, die er darstellt, sich mächtig ergriffen fühlt; durchgehends gebietet der Verf. mit einer Sicherheit, Gewandtheit und Kraft über die Sprache, die ihm in der Reihe der besten neuern Schriftsteller des teutschen Volkes einen nicht zu verkümmernden Ehrenplatz für die Zukunft verbürgen. Einige anzuführende Stellen aus diesen Briefen werden das eben ausgesprochene Urtheil des Ref. bewähren!

Darf aber Ref. seinem individuellen Urtheile trauen, oder hat seine ununterbrochene amtliche Beschäftigung mit den Staatswissenschaften an diesem Urtheile den meisten Antheil; er mag es nicht verbergen, daß — bei allen innern und äußern Vorzügen und bei vielen trefflichen Einzelnheiten der Briefe an Chateaubriand, — ihm doch die Briefe an de la Mennais noch mehr zugesagt, und ihm in der Ausführung noch gelungener geschienen haben, als die an den ersten. Unverkennbar herrscht noch mehr individuelle Kraft und Wärme in den zweiten; wenn auch der innere Werth beider sich gleich stehen sollte.

Der Inhalt der drei Briefe an Chateaubriand ist folgender. Erster Brief: Ueber die gegenwärtige religiöse Stimmung der Welt, und Chateaubriands Bemühungen, auf dieselbe einzuwirken. Zweiter Brief: Ueber Chateaubriands und einiger teutscher Gelehrten Versuch, das Christenthum ästhetisch zu begründen. Dritter Brief: Ueber die Begründung des Christenthums durch Geschichte und Philosophie.

Es mögen andere Blätter die vollständige Prüfung und Kritik der Sätze Chateaubriands und der Gegensätze Tzschirners übernehmen; für die Jahrbücher genügt es, den Geist und Charakter der vorliegenden Briefe durch einige Stellen mit Bestimmtheit zu bezeichnen. — S. 6: „Die gegenwärtig bemerkbar gewordene Veränderung in der religiösen Stimmung der Zeit besteht darin, daß die Opposition der Gelehrten und Schriftsteller gegen das Christenthum aufgehört hat, daß in allen Ordnungen der Gesellschaft, namentlich auch in den höhern Kreisen, ein regeres und allgemeineres Interesse für religiöse Angelegenheiten sich zeigt, und daß endlich von den Regierungen Maasregeln genommen worden sind, welche von der Wiederanerkennung der Verbindung der Religion mit der öffentlichen Wohlfahrt zeugen." — S. 12: „Die jüngste Weltgeschichte gab den Machthabern und Staatsmännern eine in doppeltem Sinne kostbare Lehre, welche unstreitig der Sache der Religion und der Kirche sehr förderlich geworden ist. Indem nämlich wohlgeübte und disciplinirte Heere von kaum gesammelten aber enthusiasmirten Schaaren wiederhohlt überwunden, und künstlich organisirte, auch wohl von geschickten Händen geleitete, Staaten bewegt und aufgelöset wurden, mußte man von der Ueberschätzung der materiellen Kräfte zurückkommen, und einsehen lernen, daß es zur Lenkung der Völker auch der unsichtbaren Macht der Idee und der Gesinnung bedürfe. Auf dieser Einsicht aber beruht die Bedeutung, welche das Christenthum für die Fürsten und Staatsmänner als solche hat, und auf diese Weise erkläre ich mir die in der

letzten Zeit erfolgte Veränderung in der religiösen Stimmung unsrer Zeitgenossen.“

Hören wir weiter den Verf. über die sogenannte ästhetische Behandlung des Christenthums, welche namentlich von Chateaubriand, bei seinem überwiegenden dichterischen Talente und bei der Feuerglut seiner Einbildungskraft, entschieden mit noch größerm Erfolge versucht worden ist, als von den meisten Teutschen. — S. 14: „Es ist wahr, es liegt in dem Christenthume ein poetisches Element; d. h. die christlichen Ideen und die heiligen Geschichten sind geeignet, die Phantasie und das Gefühl zu bewegen, und den Dichter zu begeistern. Was ist erhabener, als die christliche Lehre von dem allmächtigen und heiligen Herrn der Welt, dessen Wille im Himmel und auf Erden geschieht? Was ist rührender, als die Lehre von dem gnadenreichen Erbarmer, der den Sünder aufnimmt, wie der Vater seinen verlornen Sohn? Wo hat ein Dichter erfunden, was die evangelische Geschichte uns darstellt: einen Heiland der Welt, welcher kommt, als die Zeit erfüllt ist, voller Gnade und Wahrheit, umhergeht und wohlthut, und selbst nicht hat, wohin er sein Haupt legt; aus eben der Welt, welcher er den Frieden bringt, mit der Dornenkrone auf dem Haupte herausgeht, und, indem er am Kreuze stirbt, den Tod überwindet? Was kann mehr das menschliche Herz bewegen, als die Reden des Herrn, wenn er jetzt, Gottvertrauen lehrend, auf die Vögel unter dem Himmel und auf die Lilien auf dem Felde hinweiset; jetzt in der Welt-überwindenden Kraft seines Glaubens zu seinem himmlischen Vater betet, und den trauernden Freunden der

Trübsale glückliches Ende verheißt? Und wie reich an poetischen Scenen und Charakteren ist nicht die heilige Geschichte; welche Andacht, welche Innigkeit, Tiefe und Fülle des Gefühls finden wir nicht in den Propheten des alten Bundes, an die sich wieder die Schriften des neuen Bundes anschließen! Eine hohe und herrliche Poesie geht durch das Christenthum!„ — Wie sehr aber dieselbe theils von Chateaubriand, theils von den Teutschen, welche Schellings Fahne folgten, gemißbraucht worden sey, muß man (S. 25 ff.) bei dem Verf. selbst nachlesen.

Wenn den Theologen zunächst die drei Briefe an Chateaubriand ansprechen werden; so sollte kein denkender Staatsmann die drei Briefe an de la Mennais ungelesen lassen. Dieser Franzose gilt als öffentliches Organ des Reactionssystems, und der Verewigte spricht sich, nicht ohne Stärke, darüber aus, warum er eben seine Briefe an ihn, und nicht an v. Haller, Marquis de Bonald und andere richtet. Namentlich versichert er, daß er zwischen ihm und de Bonald geschwankt, sich aber endlich für M. entschieden habe, (S. 88) „weil Sie (de la Mennais) diesen Schriftsteller, welchem ich übrigens seinen hohen Rang unter den Koryphäen der Reaction gar nicht streitig machen will, zwar nicht an Wissenschaft und Talent, aber doch an leidenschaftlichem Ungestüme, an Keckheit in der Anklage der Gegner, an bitterer Feindschaft gegen alles, was Licht und Freiheit heißt, und an Unermüdlichkeit in der Wiederhohlung Ihrer fixen Ideen noch zu übertreffen scheinen.“ — Der Inhalt dieser drei Briefe ist folgender.

Erſter Brief. Von dem Syſteme der Reaction, oder von den Verſuchen, die liberalen Ideen und Inſtitutionen auszutilgen. Zweiter Brief: Von den religiöſen Irrthümern, welche die Freunde des Reactionsſyſtems zu erneuern verſuchen. Dritter Brief: Von den politiſchen Ideen, welche die Freunde dieſes Syſtems herzuſtellen verſuchen.

Ref. ſteht nicht an, zu verſichern, daß namentlich der erſte dieſer Briefe zu dem Trefflichſten und Gediegenſten gehört, was der Verewigte je ſchrieb, namentlich da, wo er mit männlicher Offenheit ſein politiſches Glaubensbekenntniß (S. 92) ablegt, und wo er ſich, als Lehrer des Proteſtantismus, gegen die Anklagen erklärt, die dieſem in Hinſicht demagogiſcher Beſtrebungen gemacht worden ſind. Es genüge, als Beleg, jenes politiſche Glaubensbekenntniß mitzutheilen. „Ich bin ein aufrichtiger Freund der legitimen Monarchie, und ein überzeugter Bekenner des Chriſtenthums. Ich habe erkannt, daß der Zweck des Staates in der Monarchie ſo wohl, als in der Republik erreicht werden könne; daß in Republiken nicht weniger, als in Monarchieen, die höchſte Gewalt gemißbraucht und Unrecht geübt worden ſey, (war doch das Weltunterjochende Rom eine Republik! Ward doch Sokrates von Republikanern zum Tode verdammt! Gab es doch in Venedig Bleidächer und eine geheime Polizei!) daß beide, die monarchiſche und die republikaniſche Verfaſſung, ihre eigenthümlichen Vorzüge haben, und daß der Verſuch, die europäiſchen Monarchieen in Republiken zu verwandeln, eine Erſchütterung zur Folge haben müßte, welche Europa mit dem Unter-

gange seiner Cultur bedrohen würde. Darum will ich die Fortdauer der Monarchieen. Ich weiß, daß, so lange es keine festbestimmte Erbfolge der fürstlichen Geschlechter gab, des Haders und der Kämpfe um die erledigten Throne und Fürstenstühle kein Ende war, und halte es daher für das größte Glück des heutigen Europa, daß die Herrscher geboren, nicht von Prätorianern eingesetzt, oder von mächtigen Vasallen gewählt werden. Ich sehe ein, daß keine Regierung ohne Ansehen und Macht den Staat lenken und halten kann, und aus diesem Grunde will ich, daß die Könige unverletzbar, unverantwortlich, jedem menschlichen Gerichte entnommen, und bekleidet mit aller Herrlichkeit der Majestät an der Spitze der Völker stehen sollen. Ich habe in dem Christenthume die Lösung der Aufgabe des Lebens gefunden; ich habe erkannt, daß es die höchsten religiösen Ideen und die reinsten sittlichen Grundsätze enthält, und dem Glauben dadurch Halt und Anschaulichkeit, Kraft und Leben giebt, daß es ihn auf eine heilige Urkunde gründet, an eine heilige Geschichte knüpft, und durch gemeinsame Anbetung nährt; ich ehre in der christlichen Kirche eine göttliche Anstalt, welche die christlichen Ideen und Grundsätze in dem Menschengeschlechte fortpflanzt, die häusliche und die bürgerliche Tugend unterstützt, Europa erzogen, die Sitten seiner Bewohner mild und menschlich gemacht, und die Anstalten, von denen seine Cultur ausgegangen ist, gegründet hat, und werde mich nie überreden lassen, daß irgend eine Philosophie das Evangelium, und irgend eine Schule die Kirche der Welt ersetzen könne.“

Wer so dachte, glaubte und lehrte, starb nicht für sich, wohl aber für die Welt zu früh. Sein Andenken hat er sich selbst und fest gesichert; deshalb bleibt es im Segen!

Pölitz.

Berichtigung.

S. 191 Z. 9 v. o. l. den Rheinstrom

Die Volksbildung durch Staat und Kirche.

Von dem Vicedirector und Professor von Weber in Tübingen.

I.

Was hat man überhaupt unter der Volksbildung oder Volkscultur zu verstehen? Diese Frage ist hier vor allem Andern zu erörtern.

Der Ausdruck Bildung oder Cultur des Menschen bezieht sich auf eine vielumfassende Idee, auf die Idee einer durch die Perfectibilität unserer Gattung möglichen und geforderten, hienieden aber nie vollendbaren, allseitigen Entwickelung der Menschennatur. Das Vielumfassende dieser Idee bringt es nun eben mit sich, daß die Absteckung der Grenzen von Cultur und Uncultur besondere Schwierigkeiten hat, und somit auch die Aufstellung eines genauen und erschöpfenden Begriffs der Cultur. Schon Herder (in seinen noch immer schätzbaren „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit") fühlte es, daß nichts unbestimmter sey, als das im Leben und in Schriften so häufig gebrauchte Wort Cultur, und nichts trüglicher, als die Anwendung desselben auf ganze Völker und Zeiten.

Wie leicht ersichtlich, stammt dieses Wort aus dem Lateinischen, von colere, cultura, cultus ab. Cultura

und cultus bezeichneten aber bei den Römern urſprünglich den Anbau des Bodens, dann Abwartung der Thiere, auch Pflege des Körpers, ferner die ehrende Pflege und Hochſchätzung Anderer, endlich auch Milderung der Sitten und Ausbildung der Seele.

Dieſen ſo vielumfaſſenden lateiniſchen Ausdrücken entſpricht nun unſer teutſches Wort Bildung nicht völlig; denn das letztere hat, obſchon auch einen vielumfaſſenden, doch immer engern Sinn, wie jene Ausdrücke. Wir haben indeſſen auch das Wort Cultur in unſere Sprache aufgenommen, und gebrauchen es bald als gleichbedeutend mit dem Worte Bildung, bald in einem noch weitern Sinne; denn wir ſprechen auch z. B. von Cultur des Bodens, der Viehzucht, der Gewerbe u. ſ. w.

Ueberhaupt aber wird es im Teutſchen ſowohl in ſubjectivem als objectivem Sinne genommen. In ſubjectiver Hinſicht bezeichnen wir damit die entwickelte Anlage, die erhöhete Kraft, die gewonnene Fertigkeit und Macht, und die daraus hervorgehenden Zuſtände und Verhältniſſe; in objectiver Hinſicht den Inbegriff der Producte jener Fertigkeiten und Zuſtände (wären es auch äußere Verhältniſſe und Einrichtungen); ferner und vorzüglich die verſchieden modificirten Sitten, Gebräuche, Geſetze, Lebens- und Erwerbsarten u. dergl. Unterſcheidend von der Cultur, gebrauchen wir auch noch das Wort Cultivirung, als das Geſchäft der Krafterweiterung und Krafterhöhung ſelbſt, als den Gebrauch der Mittel und Wege zur Erlangung der Cultur.

Wollen wir nun einen genauen wiſſenſchaftlichen Begriff von dem gewinnen, was eigentlich Cultur oder

Bildung des Menschen und eines Volkes ist; so müssen wir zuerst das Gegentheil davon klar auffassen.

Dieses Gegentheil, d. h. die Uncultur oder Rohheit ist aber nichts Anderes, als der Zustand der noch vorwaltenden Herrschaft des Instincts, des Beschränktseyns und Beharrens im Kreise des blos sinnlichen und träumenden Vorstellens und Begehrens. In diesem rohen Zustande eines Menschen oder ganzen Volkes haben Verstand und Vernunft sich noch nicht dahin entwickelt, um die Leitung des Lebens, wie sie sollten, zu übernehmen und zu behaupten; von eigentlicher Kunst und Wissenschaft ist noch keine Rede, so wenig als von einem planmäßigen und geordneten Privat- und öffentlichen Leben nach Verstandes- und Vernunftzwecken; das intellectuelle, das ästhetische, das sittliche und religiöse Gefühl sind noch zu wenig angeregt, noch halbschlummernd, und, ununterstützt von einer entwickelnden Denkkraft, vermögen sie auch noch nicht dem Menschen über seine innere Natur und sein Verhältniß zur Welt und zu seines Gleichen in einem klaren und vollen Selbstbewußtseyn Aufschluß zu geben. Diese Uncultur ist aber entweder eine ursprüngliche (natürliche), oder eine abgehärtete. Jene begreift den, in das Kindheitsalter der Menschen und Völker auf natürliche Weise fallenden, Zustand der Rohheit oder Wildheit, wo der Mensch noch wenig entwickelt und erzogen ist, und entweder sich selbst überlassen, oder von gleichfalls noch rohen Menschen umgeben, oder außerhalb einer bürgerlichen Gesellschaft nur schwer und langsam zur humanen Entwickelung vorschreitet. Die abgehärtete Un-

cultur (Barbarei) eines Volkes aber begreift denjenigen Zustand der Uncultur desselben, in welcher, wegen Abgeschlossenheit und starrer Anhänglichkeit dieses Volkes an seine noch rohen Begriffe, Sitten, Subsistenzmittel und Gesellschaftsverhältnisse, längere Zeit hindurch beharrt wird; wie manche noch heute barbarischen Völker Asiens und Afrika's bewähren.

Mit der Uncultur ist jedoch nicht zu verwechseln die mehr oder weniger willkührliche Abweichung von der Natur, die man Verwilderung, Verbildung oder gar Verthierung nennt. Diese trifft nur Menschen, die bereits einige, wenn auch noch so wenige und geringe Cultur angenommen hatten, jedoch sich mehr oder minder der schlimmern Seite der Uncultur zuneigen. Diese Verwilderung oder Verbildung hat ihre Grade, wie die Cultur und Uncultur. So verwildern cultivirte Menschen unter den Barbaren; so verthieren menschliche Individuen unter den wilden Thieren; so verarmen Menschen häufig an höhern Geisteskräften in Einöden, in unbesuchten Wäldern, im Kerker.

Die paradoxe, obschon mit den blendendsten Sophismen unterstützte, Behauptung Rousseau's: daß die Cultur für Menschen und Völker ein Verderben, für Zufriedenheit und Lebensglück nicht nur entbehrlich, sondern selbst schädlich sey, bedarf wohl in unsern Tagen keiner Widerlegung mehr. Allein ausgemacht ist, daß einmal in der Uncultur verhärtete Individuen und Völker sich nur schwer und ungern cultiviren lassen, weil Cultur immer ein gewissermaßen erzwungener, dem rohen Freiheitstriebe abholder, Zustand ist, der ein positives

Streben nach dessen Besitz, und fortdauernde Kraftanwendung zu dessen Behauptung erfordert.

In Europa leben wir inzwischen fast überall unter cultivirten, oder wenigstens sogenannten cultivirten Menschen und Völkern. Wir sind mit dem Worte cultivirt oder gebildet sehr freigebig, und nennen gemeiniglich jedes Individuum oder Volk so, das nur irgend eine Entwickelung seiner menschlichen Anlagen begonnen hat. Ist dieses aber schon die wahre Bildung? Ist unsere Cultur nicht oft und meistens nur Halbcultur oder Hypercultur (Ueberbildung, verfeinerte Schwäche)? Wenn aber auch ein Volk im Ganzen cultivirt heißen kann; wie Wenige in diesem Volke sind wahrhaft gebildet und damit geistesmündig?

Alle Cultur muß von der innern Freiheit (dem Willen) des Menschen ausgehen, und in der allseitigen Entwickelung und Behauptung dieser Freiheit im innern und äußern Menschenleben ihren Vollendungspunct erkennen. Sie ist daher die entweder blos willkührliche, oder weiterhin die mehr besonnene, eigentlich freie Läuterung und Verlassung beschränkender blos sinnlicher Triebe. Sie ist nicht blos Entthierung und Entwilderung, sondern auch ein Anbau natürlicher Anlagen, eine Milderung jeder ursprünglichen Rohheit, und eine Entreißung aus deren Macht, endlich eine freie Enthüllung des Höhern oder Göttlichen in uns, und eine beharrliche Pflege dieses unseres höhern (geistigen) Wesens.

Cultur und Uncultur können zwar unmerklich in einander fließen, und sind in der Wirklichkeit auch noch meistens mit einander vermischt. Allein in der Idee

unterscheiden sie sich wesentlich durch bleibendes unwillkührliches Gehenlassen sinnlicher Triebe — und durch die willkührliche Richtung der Geisteskraft. Denn, wie gesagt, alle menschliche Cultur muß von der innern Freiheit des Menschen (und diese bildet eben das eigentliche Geistige in ihm) aus- und auf dessen möglichste Entwickelung hingehen. Sie muß, mit andern Worten, die Entwickelung und Herrschaft der Vernunft begründen. Bei letzterer aber ist kein Uebermaaß denkbar; denn sie selbst und allein giebt Allem das Maaß; sie verwirft nichts unbedingt, sie preiset nichts ausschließlich, keine Seite des Menschen, kein Vermögen desselben, keines seiner Verhältnisse zu den Dingen; sondern, um jedes Uebermaaß zu verhindern, wiegt sie immer Eines gegen das Andere ab. Wie auf die Bildung des Individuums; so wirken indeß auch auf die Art und den Grad der Bildung der Völker gar verschiedene innere und äußere Verhältnisse zugleich ein. Dergleichen Verhältnisse sind vorzüglich die Besonderheit der Lage und des Klima's eines Landes, die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit seines Bodens, die Besonderheit der Sprache, die geschichtliche Entwickelung und Lebensweise eines Volkes, seine öffentliche Verfassung und Verwaltung, und besonders auch die Beschaffenheit seiner Religion und der damit zusammenhängenden häuslichen und öffentlichen Erziehung.

Es kann ferner die Cultur wenigere oder mehrere, niedere oder höhere Zwecke haben, und sich dadurch einseitig oder vielseitig, unecht oder echt erweisen. Sie ist entweder die gemeine bürgerliche Volkscultur, oder die mehr wissenschaftliche und höhere Cultur der Aufgeklärten; ent-

weder blind angenommene und geerbte, oder frei erworbene, entweder mehr nur gelehrte, oder wissenschaftlich practische.

Die wahre Cultur des Menschen und eines Volkes aber hat die eigentlich menschliche, d. h. die sittlich-religiöse Anlage in uns zum Hauptzwecke; oder mit andern Worten: das eigentlich Geistige soll sie zur Entwickelung und Herrschaft im Leben zu bringen suchen, und eben damit den Menschen der Höhe seiner Bestimmung, der wahren geistigen Freiheit, mehr und mehr entgegen führen. Dieser ihr letzter Zweck ist der in der Zeitlichkeit stets fortdauernde; und darum ist auch diese wahre Cultur hienieden eines beständigen Fortschreitens fähig und bedürftig.

II.

Die höchste, d. i. die für Menschen irgendmögliche Cultur bleibt sonach immer ein Ideal, dem sich Individuen und Völker nur mehr und mehr annähern können — durch fortschreitende Cultivirung. Mit der Erreichung dieser höchsten Cultur hätte nämlich der Mensch nicht nur eine allseitige und die zweckmäßigste, sondern auch die besonnenste und freieste Ausbildung gewonnen, und es wäre damit die Aufgabe und der Endzweck seines irdischen Lebens erfüllt. So weit bringt es jedoch kein Mensch hinnieden, und kann es nicht bringen; sondern Individuen und Völker bleiben noch immer in der Cultivirung begriffen, wenn sie anders in der Entwickelung ihrer Anlagen überhaupt fortschreiten, und nicht auf einer gewissen Stufe der Cultur, aus Trägheit, Dumpfheit oder Starrsinn, stehen bleiben. Hiernach giebt es denn

bei Individuen und Völkern verschiedene Richtungen und Steigerungen ihrer Cultivirung, je nach der Beschaffenheit ihrer von innen heraus sich entwickelnden geistigen Kräfte, und der eben bemerkten äußern Verhältnisse, welche auf diese Kräfte und ihre Entfaltung anregend oder hemmend, einseitig oder vielseitig einwirken. In dieser Hinsicht kann man daher nach der Erfahrung über den Entwickelungsgang der Menschheit bei Individuen und Völkern, verschiedene Arten und Grade der Cultur unterscheiden; auch zeigt die Geschichte der Menschheit uns da, wo die Völker naturgemäß zur menschlichen Entwickelung wirklich, obschon nur allmählig, vorschreiten, folgende Hauptarten und Stufen der Cultur derselben:

1. Die sinnliche. Diese bezieht sich zunächst auf die Entwickelung und Anwendung der blos sinnlichen Anlagen und Kräfte eines Volkes in Hinsicht auf Herbeischaffung und Befriedigung körperlicher Bedürfnisse. Auf dieser Entwickelungsstufe steht der Mensch noch nicht viel über dem Thiere und dessen auf Lebenserhaltung gerichtetem Instincte; er sucht und jagt, gleich diesem, nach Nahrung, bereitet sich einen sichern Aufenthaltsort oder Schlupfwinkel gegen feindliche Angriffe, ohne besondere Bequemlichkeit, und noch ohne alle Rücksicht auf Eleganz, und macht höchstens einen rohen Anfang mit der Viehzucht und mit dem Ackerbau. Bei diesem instinctartigen Leben kann jedoch der Natursohn, als menschliches Wesen und in einige Verbindung mit seines Gleichen gesetzt, nicht lange verbleiben, sondern muß sich allmählig, je mehr er in gesellschaftliche Verhältnisse tritt, zur technischen,

und von dieser zu immer vielseitigerer und höherer Cultur emporarbeiten. Der Uebergang von der sinnlichen

2. zur technischen Cultur ist somit ein natürlicher und der nächste. Diese technische Cultur verhilft aber zu einer geordneten Haushaltung, Viehzucht und zum Ackerbaue mit bleibendem Wohnsitze, so wie zu Gewerben von mancherlei Art. Ihren Höhepunct findet sie endlich, mit den weitern Fortschritten der Cultur überhaupt, in Manufacturen und Fabriken, und im Land- und Seehandel. Hierbei muß aber auch namentlich diejenige Art von Cultur schon begonnen haben und sich wirksam zeigen, die wir

3. die intellectuelle nennen. Diese besteht in der Ausbildung und berechneten Anwendung einzelner Seelenvermögen, vorzüglich des Verstandes, zu irgend einem Zwecke. Aufklärung des Verstandes, Abglättung des Gefühls, Mäßigung und Verfeinerung der Begierden und Neigungen ist vorzüglich ihr Zweck. Sie ist insofern Civilisation, Policirung und Politur; sie führt auch zur wissenschaftlichen Bildung, nicht aber auch jederzeit zur wahrhaft menschlichen und practischen. Sie kann ausarten in Ueberfeinerung und leere Sophistik, ja auch in Demoralisirung nnd religiösen Unglauben, weil hier die Vernunft in der Regel noch nicht zur vollen Offenbarung und zu dem ihr gebührenden Primate gelangt ist. Diese Cultur (Verstandesaufklärung) ist es, welche das gesellschaftliche Leben unserer Zeit vorzugsweise fordert. Sie besitzen alle Menschen von dem Landwirthschafter an bis zu dem höhern Weisen, sobald ihre Werke verrathen, daß sie aus der geistigen

Menschennatur geschöpft haben, obgleich dabei Egoismus noch vorherrschen kann, und auch in der That noch häufig vorherrscht. Eben daher nimmt auch diese Cultur, sofern sie nicht mit sittlich-religiöser verbunden ist — und diese Verbindung fehlt leider nicht selten — sehr verschiedene Richtungen und abnorme Gestaltungen bei Individuen an, wie bei ganzen Völkern.

4. Die ästhetische Cultur, das Ergebniß der günstigen Entwickelung einer fruchtbaren Einbildungskraft und eines vielseitig und tieferregten Gefühls, bewährt ihre Thätigkeit vornämlich in dem Kreise der eigentlichen Kunst, in der Dichtkunst, Malerei, Bildhauerkunst u. s. w. Das Idealisiren der Wirklichkeit, der wahre Kunstsinn wird durch sie gewonnen, das Kunsttalent mehr und mehr entwickelt und bei dem ästhetisch gebildeten Volke hochgeachtet. Doch auch dieser Cultur drohet Ausartung in Ueberfeinerung und Verweichlichung, sobald blos sinnliche Lust und Begierde den wahren Sinn für das Schöne trübt, oder allgemeine Entartung eines Volkes und seines öffentlichen Lebens die naturgemäße Verbindung des Guten mit dem Schönen verkennt und gänzlich aufhebt.

5. Die sittlich-religiöse Cultur, als die Cultur im eigentlichen und höchsten Sinne, begreift die allseitige Entwickelung und zweckmäßige Unterordnung der menschlichen Kräfte, die Vollendung der einzelnen Zwecke zur Erreichung des höchsten Vernunftzweckes, zur Vervollkommnung der Menschheit als einer Gesellschaft vernünftiger Wesen; somit eine Veredlung und Versittlichung des ganzen Menschen, mit reinem Welt-

bürgersinne und zugleich mit Erhebung zu Gott. Freilich ist dies nur Ideal; aber die Hauptsache bleibt, daß wir uns diesem Ideale nähern und ihm immer klarer zustreben.

Aus dem Bisherigen ergeben sich nun die Folgesätze:

a. alle vorbemerkten Arten der Cultur können und sollen vereint seyn. Auch sind sie es, bei jedem schon etwas civilisirten Volke, in niedern oder höhern Graden, und somit auch in mannigfachen Modificationen;

b. jede dieser Arten der Cultur hat auch ihren besondern Vollendungspunct, den sie erreichen kann und soll;

c. die Apologieen der Cultur zeigen sich von selbst als überflüssig, sobald man die Cultur in diesem vielumfassenden und harmonischen Sinne nimmt. Nicht diese allseitige, sondern nur eine einseitige Cultur oder eine Hypercultur können die unbedingten Culturverächter im Auge haben.

Die allseitige Cultur dagegen, die in der sittlich-religiösen Bildung ihren Einheits- und Höhepunct gefunden hat, bringt Licht, Ordnung und Frieden in das Leben des Einzelnen, wie in alles Gesellschaftsleben.

III.

Diese allseitige Cultur des Volkes ist es nun, welche der Staat und die Kirche mit einander zu begründen, zu erhalten und für das innere und äußere Leben der Menschen ungestört und kräftig wirksam zu machen haben. Staat und Kirche, wie wir sie in unsern modernen christlichen Staaten von einander unterscheiden, sollen daher in Hinsicht auf Volksbildung und deren Beförderung

keine sich entgegengesetzten Mittel und Wege einschlagen, nicht gegen einander in eine feindliche Stellung und Reibung gerathen; denn die Grundaufgabe ist in der gedachten Hinsicht für beide eine und die nämliche.

Dies wird freilich nicht überall und zu jeder Zeit klar erkannt und beachtet. Es gab Zeiten, und es giebt noch jetzt Länder, wo Staat und Kirche keineswegs harmonisch auf die wahre Volksbildung hinwirken, und sich in dieser Beziehung einverständlich unterstützen. Bei den alten Völkern war eine solche Divergenz oder Opposition der Strebungen politischer und kirchlicher Gewalten gar nicht oder nur wenig zulässig; denn ihnen war unsere Unterscheidung zwischen Staat und Kirche, welche erst durch die christliche Religion in das neuere Leben der Völker eingetreten ist, und dasselbe nun eigenthümlich gestalten mußte, natürlicher Weise noch fremd, und ihr Priesterthum konnte um so weniger mit den Zwecken und dem Wirken weltlicher Staatsgewalt in bedeutende oder dauernde Opposition gerathen, als dasselbe mit eben dieser Staatsgewalt gewöhnlich in einerlei Händen, oder wenigstens von ihr sehr abhängig war. Diese Nichtunterscheidung zwischen Staat und Kirche, oder zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt bei den alten Völkern, und namentlich bei den Griechen, brachte es denn auch mit sich, daß ihre Staatsphilosophen, wie insbesondere Platon und Aristoteles, Ethik und Politik im Grunde nur als eine Wissenschaft betrachteten, den Staat nicht blos (wie manche unserer Neueren) für eine äußere Rechtsanstalt, sondern auch für ein ethisches Gemeinwesen ansahen, und als solches von der obersten Staatsgewalt behandelt

wissen wollten. Daher ihre umfassende Ansicht von dem Wesen und Zwecke des Staates, wonach dieser, wenigstens Platons Ideen entsprechend, eine Schule der öffentlichen Erziehung zur Tugend seyn soll. Indessen war doch diese Tugend, zu welcher jene alten Völker durch den Staat erzogen werden sollten, mehr eine politische, als moralische Tugend. In Ermangelung einer rein menschlichen und moralisch wirksamen Religion wurde bei den Alten der Mensch nicht zum Menschen, sondern nur zum Staatsbürger erzogen. Die Form und der Geist der Verfassung und Regierung galten da Alles; sie drangen auch in alle Privatverhältnisse ein.

Anders aber gestalteten sich allmählig die Ansichten und Begriffe, als das Christenthum in das europäische Völkerleben eintrat, und sich aus ihm nach und nach ein imposantes Kirchenthum entwickelte, das der weltlichen Macht in den Staaten sich gegenüber und auch nicht selten entgegen stellte. Nun konnte es an mancherlei Reibungen zwischen Staat und Kirche nicht fehlen, wie die Geschichte des teutschen Kaiserthums und Papstthums im Großen zeigt; an welcher Geschichte fast das ganze so vollwichtige und reiche Leben des Mittelalters fort- und abläuft. Nun mußte sich der Staat als sogenannte weltliche Macht mit seinem Leben und Wirken immer mehr auf den Boden des bloßen äußern Rechts und sinnlichen Zwanges beschränken; der Kirche aber blieb alles Höhere, die Obsorge und Gewalt über alles Moralische und Religiöse, die Leitung und Beherrschung der Gemüther überlassen. Diese schroffe Trennung und Entgegensetzung zwischen Staat und Kirche,

aus welcher kein wahrhaft gesundes Gesellschaftsleben und keine allseitige harmonische Volkscultur hervorgehen kann, ist jedoch in neuerer Zeit gar sehr gemindert und gemildert worden. In unsern protestantischen und auch in vielen katholischen Staaten sieht man jetzt wohl ein, daß Staat und Kirche gemeinschaftlich für das Glück und Heil der Völker zu sorgen und mit harmonischem Wirken die wahre Volksbildung zu begründen und zu erhalten haben. Staat und Kirche bilden zwar immerhin, und mit allem Grunde, in Ansehung ihrer nächsten Zwecke und Mittel zwei verschiedene Elemente unsers modernen öffentlichen Lebens; aber sie sind beide für einander da, und es wird darum von ihnen keine feindliche, sondern freundschaftliche und einverständliche Wechselwirkung vernunftgemäß gefordert. Die Kirche ist im Staate, nicht über demselben; und er hat sie zu schützen und auch in ihrer Wirkung nach außen zu beaufsichtigen. Sie aber soll den Staat heiligen dadurch, daß vorzüglich sie nicht allein das Volk zu sittlichen und religiösen Gesinnungen erhebt, und in allem Guten stärkt und befestigt, sondern auch die gewalthabende Obrigkeit selbst. Der eigentliche Zweck der Kirche, als eines Instituts von rein geistiger Beziehung, schließt dasjenige in sich, was zur Beförderung und Befestigung der Sittlichkeit und Religiosität, die sich ohnehin in practischer Hinsicht nicht von einander trennen lassen, gereichen kann. Der nächste Zweck des Staates hingegen ist die Herrschaft des Rechtsgesetzes; allein auch schon in dieser Beziehung, und abgesehen von seinem letzten oder höchsten Zwecke, nach welchem er auch die Kirche und ihren Zweck unter sich befaßt, kann ihm die

sittliche und religiöse Bildung der Bürger nicht gleichgültig seyn, weil sie die sicherste Stütze für die Herrschaft des Rechts ist, indem sie diese in der Gesinnung des Menschen begründet. Darum schon muß auch dem Staate wesentlich daran liegen, daß sittliche und religiöse Bildung in seinem Volke wurzle und blühe; nur kann er nicht unmittelbar gebietend und zwingend, wie in der Rechtssphäre, auf den Charakter und Gang dieser Art von Bildung einwirken wollen; sondern nur mittelbar und vorzüglich dadurch, daß er der Kirche eine selbstständige, ihrem Zwecke gemäße Wirksamkeit einräumt, und deren innere Selbstständigkeit und zweckgemäßes Wirken schützt *). Eine äußere Selbstständigkeit aber, vermöge welcher die Kirche von dem Staate gänzlich losgetrennt wäre und ihm, wie Macht gegen Macht, gegenüber stände, kann man derselben nicht zugestehen. Denn sie besteht, wie gesagt, in dem Staate und ist, wenn gleich in ihrem innern Leben unabhängig, doch als zugleich äußeres gesellschaftliches Institut, das auch bürgerliche Rechte in Anspruch nimmt, die zu vertheidigen sie selbst keine Gewalt haben kann, dem Staate unterworfen.

Wenn sich dann aber der Staat seinerseits hütet, die ihm untergeordnete Kirche zu unterjochen, und diese ihrerseits alle Versuche vermeidet, sich über oder außer den Staat zu stellen; dann wird ihr gegenseitiges Verhältniß und Wirken ein friedliches und harmonisches seyn. Der Staat wird dann die Kirche in ihrem Kreise,

*) Man vergleiche meinen Aufsatz: Idee des Staats und der Staatskunst im 1sten Bd. 1s Heft dieser Jahrbücher S. 22 ff.

welches der der eigentlichen geistigen Freiheit ist, auch mit Freiheit walten lassen, sofern sie kein Recht verletzt, noch das Bürgerthum gefährdet; und die Kirche wird dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Der Staat wird die Zwecke der Kirche befördern, indem er das Rechtsgesetz und die öffentliche Ordnung aufrecht erhält, und jeder geistigen Bildungsanstalt Schutz und Förderung, soviel von ihr abhängt, angedeihen läßt; und die Kirche wird dem Staate gleich wichtige Dienste leisten, indem sie, durch moralische und religiöse Bildung des Volkes, dieses auch für alle bürgerliche Ordnung, für gute Sitten und politische Tugenden empfänglicher und freier gestimmt macht. Sie werden sich beide zur gegenseitigen Unterstützung berufen erkennen, sofern sie sich vernunftgemäß in dem höchsten Zwecke der Menschheit zusammenfinden, als welchem jedes in seiner Sphäre und mit seinen Mitteln redlich und kräftig zustreben soll.

IV.

Diese bisherigen Andeutungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche werden nun auch zur Lösung unserer Haupt- und Schlußfrage: in welcher Weise einerseits der Staat und andererseits die Kirche für die Volksbildung zu sorgen haben? ohne viel Schwierigkeit hinführen.

Wir haben bisher entwickelt, daß und inwiefern die allseitige, harmonische Cultur des Volkes der Zielpunct der vereinten Bemühungen des Staates und der Kirche seyn müsse, wenn anders beide das wahre Glück und Heil der Völker, und in dem Leben dieser die bestmögliche

Entwickelung der gesammten Menschennatur, dem Menschheitszwecke gemäß, bewirken und sichern wollen.

1. Die besondern Aufgaben des Staates hierbei sind nun ohne Zweifel folgende.

Er muß einerseits durch eine gute Rechtspflege, und andrerseits durch eine wachsame und kräftige Polizei Sicherheit, Ordnung und Wohlstand bei seinen Bürgern zu begründen, zu erhalten und mehr und mehr zu erhöhen suchen. Eine gute Rechtspflege aber setzt eine gute und zeitgemäß fortschreitende Gesetzgebung in bürgerlichen und Strafsachen voraus. Eine Rechtsgesetzgebung, die hinter der Zeit zurückbleibt, d. h. nicht mit den erweiterten Bedürfnissen, vermehrten Verwickelungen und Einsichten eines Volkes gleichen Schritt hält, sondern starr und stagnirend an alten Satzungen festhält, mit welchen dann eine einseitige Juristerei um so willkührlicher schaltet; eine solche Gesetzgebung muß auch alle Kraft und alles wahre Fortschreiten des Volkes in geistiger Bildung und äußerem Wohlstande hemmen und lähmen.

Eine gute und zeitgemäß fortschreitende Rechtsgesetzgebung muß somit dem Staate ganz besonders angelegen seyn; denn sie bedingt nicht nur die Realisirung seines nächsten Zweckes, den wir in der Herrschaft des Rechts erkennen müssen, sondern auch die freie selbstständige Bewegung und Entwickelung alles Volkslebens. Nur in dieser freien selbstständigen Bewegung und Entwickelung des Volkslebens kann sich aber auch jede Art der Volkscultur mit Sicherheit und fortschreitend entfalten. Doch auch die beste Gesetzgebung bewirkt dieses nicht für sich allein; ihr muß zunächst als dienendes, gesetzanwendendes

und vollziehendes Organ eine energische, überall schnell und gründlich einschreitende Rechtspflege zur Seite gehen. Eine gute Gerichtsverfassung, gute Prozeßordnungen, einsichtsvolle, unpartheiische und thätige Richter, und eine strenge Aufsicht über deren gesetzmäßige Wirksamkeit von oben herab, werden die Güte und fortgehende kraftvolle Wirksamkeit der Rechtspflege verbürgen, den Bürger gegen alle rechtswidrigen Angriffe, wie gegen richterliche Willkühr und gegen Advocatenunfug, gehörig schützen, und ihnen dadurch Ordnungssinn, Liebe und Vertrauen zur öffentlichen Ordnung einflößen. Eine gute Justiz im Staate kann nicht genug gepriesen werden; sie ist die Bedingung und das Fundament, worauf alles andere Gute im öffentlichen Leben beruhet, und allein sicher sich entfalten und befestigen kann. Sie erhält und befestigt zunächst den Rechtssinn bei den Bürgern; und dieser Rechtssinn verschafft dann auch sittlichen und religiösen Gefühlen und Gesinnungen leichtern Eingang. Sie erhält und befestigt alle bürgerliche Freiheit, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; und eben diese bürgerliche Freiheit ist in unsern neuern Staaten, deren Wohlseyn und Bestand vorzüglich auf Gewerben und Handel, und dem dadurch bedingten Nationalreichthume ruhet, ein Hauptpunct, ein Hauptzweck, dem die politische Freiheit nur als Mittel seiner Gewährleistung zunächst dient.

Neben der Rechtspflege liegt aber auch dem Staate die Handhabung einer einsichtigen und wachsamen Polizei ob. Diese kann man, in ihrem weitern Umfange und wahren Geiste erfaßt, die Seele der gesammten öffent-

lichen Verwaltung nennen. Denn sie ist einerseits die vorangehende und nachhelfende Dienerin aller Gesetzgebung im Staate, andrerseits auch deren ergänzende Potenz, und überhaupt eine Schützerin des physischen, rechtlichen und sittlichen Lebens im Staate.

Die Hauptobjecte derselben sind somit die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate (Sicherheits- oder Zwangspolizei); und die Erhaltung und Beförderung der Cultur und Wohlfahrt der Staatsangehörigen (Cultur- und Wohlfahrts-polizei). In letzterer Hinsicht darf sie keinen directen Zwang anwenden, weil die eigentliche Bildung und die Wohlfahrt der Bürger, nach der Natur der Sache, von Staats wegen nur befördert und unterstützt, nicht aber erzwungen werden können. Dieser Cultur- und Wohlfahrtspolizei fallen daher diejenigen Anstalten und Vorkehrungen anheim, wodurch Ackerbau und Gewerbe, Künste und Handel, die Bevölkerung, die ästhetische, intellectuelle, sittliche und religiöse Cultur im Staate Schutz und Förderung erhalten. Ohne eine wachsame und kräftige Sicherheitspolizei läßt sich kein gesundes Staatsleben denken; denn sie ist, neben der Rechtspflege selbst, eine wesentliche Bedingung der Erhaltung der rechtlichen Ordnung im Staate.

Eine sorgsame, einsichtige und freisinnige Cultur- und Wohlfahrtspolizei aber begründet ein blühendes Staatsleben; denn sie befördert zunächst das physische und geistige Wohlseyn des Volkes; und durch sie bewährt sich vorzüglich der bessere Geist, die Humanität und Weisheit einer Staatsregierung. Durch sie bemühet sich diese,

das Volk in den Stand zu setzen, sich selbst durch eigene Einsicht und Freiheit zu entwickeln, nicht aber solches in allen bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen wie ein Kind zu führen, und dadurch in der Unmündigkeit zu erhalten, wie in Priesterstaaten geschieht.

Durch diese Cultur- und Wohlfahrtspolizei, die überhaupt nur leitend, belehrend, warnend und durch liberale Beseitigung der Hindernisse, die ihren Zwecken entgegenstehen, wirksam seyn soll, stehet nun der Staat in der nächsten Berührung mit der Kirche. Denn vermöge dieses Polizeizweiges hat er nicht nur die allgemeine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung des Jugendunterrichtes, der ästhetischen, intellectuellen und sittlichen Bildung der erwachsenen Bürger und deren dem öffentlichen Leben förderlichen Beschäftigungen; sondern er hat auch der Religion des Volkes, dieser Hauptstütze der Sittlichkeit und guten Ordnung, die ihr gebührende Anerkennung, äußere Achtung und Sicherheit zu verschaffen und zu erhalten. Es steht ihm in so fern eine Religions- und Kirchenpolizei zu, vermöge der er jede einmal im Staate erlaubte kirchliche Gesellschaft beij ihrem Cultus und ihren sonstigen Rechten schützen, und auch die Diener und Lehrer derselben unter seinen besondern Schutz nehmen, sich zwar nicht ohne die dringendste Veranlassung in die bestehende und gesetzlich anerkannte Kirchenordnung hinsichtlich der Dogmen, des Symbols und Ritus einmischen (ein Reformationsrecht geltend machen) darf, jedoch auch solche Religionsgesellschaften nicht zu dulden braucht, deren Grundsätze der allgemeinen Moralität widerstreiten, oder offenbar staatsgefährliche Gesinnungen und Maximen er-

zeugen müssen. Der Staat übt deshalb ein Aufsichtsrecht über die Kirche, indem er Vorkehrungen trifft, damit das kirchliche Leben in Uebereinstimmung mit den bürgerlichen Gesetzen bleibe, und nichts in der Kirche geschehe, was mit dem wahren Zwecke des Staates im Widerspruche wäre; damit die Erziehung und Bildung des Volkes durch die Kirche keine der allseitigen Cultur, die allein den guten Staats- und Weltbürger giebt, im Wege stehende Richtung nehme, nicht einseitig, düster, mönchisch, schwärmerisch oder sonst verschroben werde.

2. Die besondere Aufgabe der Kirche, hinsichtlich der Volksbildung, ergiebt sich nun, nach dem bisher Bemerkten, gewissermaßen von selbst. Die Kirche ist ein Institut von reingeistiger Beziehung, dessen wahrer und eigentlicher Zweck somit kein anderer seyn kann, als die Beförderung und Befestigung der Sittlichkeit und Religiosität bei allen seinen Genossen.

Die sittlich-religiöse Cultur ist es, welche zunächst durch die Kirche zu bewirken, zu erhalten und immer mehr zu erhöhen ist. Jede kirchliche Gesellschaft kommt durch freie Vereinigung ihrer Mitglieder zu Stande, und beruht und besteht in einer gemeinsamen, sittlich-religiösen Ueberzeugung derselben, in einem gemeinsamen Glauben. Aber jede nicht ganz verwerfliche Kirchengesellschaft muß auch in ihrem Glauben, und in ihren damit zusammenhängenden und zu cultivirenden Gesinnungen in Bezug auf alles Moralische, die Forderungen der Vernunft und den höchsten Zweck der Menschheit anerkennen, oder, mit andern Worten gesagt, die wahre sittlich-religiöse Cultur ihrer Genossen sich angelegen seyn

lassen. Hierin besteht die reine und erhabene Aufgabe der Kirche; darin muß ihr Glaube lebendig und practisch werden, darin sich ihre geistige, d. i. die ihr allein gebührende Macht bewähren. Der ihr obliegende religiöse Unterricht der Jugend und alle kirchliche Erbauung der Erwachsenen muß auf diese sittlich-religiöse Bildung, auf Entfaltung und Begründung rein-sittlicher Gesinnungen und wahrhaft religiöser Gefühle hinwirken. Denn nur auf diese Weise, und entfernt vom Pfaffenthum, Obscurantismus, falscher Mystik und Schwärmerei, kann die Kirche, im Einklange mit dem rechten Wirken der weltlichen Macht, die allseitige Volkscultur befördern, und mehr und mehr befestigen; und dann kann auch keine Eifersucht und Spaltung mehr zwischen ihr und der weltlichen Obrigkeit Platz greifen. Vielmehr wird letztere, ist sie nur auch ihrerseits weise und von einem guten Geiste erfüllt, eine in solcher Art sich wirksam erweisende, und auch das Staatsleben heiligende Kirche mit den Lehrern und Dienern derselben nach Gebühr hochschätzen, die innere Selbstständigkeit der Kirche und die Gewissensrechte aller ihrer Genossen jederzeit achten, und diesen kirchlichen Rechten und Freiheiten allen äußern Schutz und Vorschub leisten.

Ueber den Provinzialgeist und die Provinzialstände.

Von dem Prof. Eisenbach in Tübingen.

Mit dem Namen Provinz bezeichneten die Römer ein erobertes Land, wie denn auch das Zeitwort vincere dem Worte als Wurzel zum Grunde liegt. — (Nach Festus stammt es von provincere, nach Isidor von procul vincere.) — Sie bezeichneten damit ein erobertes Land, so lange sie dasselbe noch als Ausland betrachteten; so lange sie es noch durch besondere Behörden, Proconsuln, Proprätoren und Procuratoren, verwalten ließen. In spätteren Zeiten hat sich aber die Bedeutung dieses Wortes modificirt, und nichts ist geblieben, als der Begriff eines Gebietes, das fremdartig ist in Beziehung auf andere, mit ihm unter der nämlichen Oberherrschaft stehende; es äußere sich übrigens das Fremdartige in der Verfassung und Verwaltung, oder aber in irgend andern Umständen, z. B. dem Volksstamme, den Sitten, der Cultur, dem Klima ꝛc.; nur muß die Abweichung wesentlich seyn, wenn man einem Landesstriche wirklich diesen Namen geben soll. Man sieht also, daß dieser Begriff etwas Willkührliches hat und sich nicht scharf begrenzen läßt, so wenig als manche andere Verhältnißbegriffe, z. B. reich und arm, groß und klein ꝛc. Für die Wissenschaft ist es

daher nützlich, die Allgemeinheit desselben noch mehr zu beschränken, und ihn auf folgende Art einzutheilen: Provinz in der allgemeinern Bedeutung heißt ein solcher Gebietstheil eines größern Reiches, der mit den übrigen Theilen noch nicht völlig in Eins zusammengeschmolzen ist. — Provinz im engern Sinne heißt er, in so fern diese Abweichung von der Regierung und den Gesetzen anerkannt und berücksichtigt wird, und Eigenthümlichkeiten in Verfassung oder Verwaltung zur Folge hat.

Das Provinzwesen in jeder dieser Bedeutungen, und der daraus entstehende Provinzialgeist hat, als Trennung und Sonderung der Theile eines und desselben Ganzen, einen wesentlichen Einfluß auf die politischen Verhältnisse. Eine große Anzahl von Erfahrungen hat bewiesen, daß es nicht immer in der Macht der Regierung steht, solche in der Localität, dem Menschenstamme, der Geschichte ꝛc., tief begründete Verschiedenheiten zu verwischen und ihres Einflusses zu berauben. Der Zweck der vorliegenden Abhandlung ist jedoch zunächst nur die Betrachtung der aus dem Provinzenwesen im engern Sinne entspringenden Verhältnisse.

Auf die Verwischung oder Steigerung der Eigenthümlichkeit und des Abweichenden einzelner Landstriche haben oft Einzelne und namentlich Schriftsteller Einfluß; hauptsächlich aber wird die Zusammenschmelzung oder Trennung durch Staatseinrichtungen gefördert. Die Untersuchung der Frage, ob die Regierung und Gesetzgebung dem Provinzenwesen förderlich seyn soll oder nicht, kam mir nicht unwichtig vor, und ich will deswegen meine Ansichten hier zur Prüfung vorlegen.

Es scheint die Geschichte aller Zeiten zu lehren, daß nur diejenigen Eroberungen und Erwerbungen von wahrer Dauer waren, bei welchen den erworbenen Provinzen, sobald ihr Umfang im Verhältnisse zu dem erobernden Reiche nicht gar zu unbedeutend war, ihre Sitten und Besonderheiten gelassen wurden. So verfuhren die weisesten und glücklichsten Eroberer, die Römer. Erst unter den Kaisern fingen sie an, von diesem Grundsatze abzuweichen, und das kostete sie den Besitz von Teutschland; von jener Zeit an verlor ihr Reich die innere organische Lebenskraft; es mußte durch die eigene Abnützung seiner Theile zu Grunde gehen, wie eine Maschine, die aus Mangel am Leben ihre Theile nicht selbst ergänzen kann. Derselbe Grundsatz erleichterte den Asiaten, zur Zeit der großen Völkerwanderung, die Besitznahme der europäischen Länder; und eben darauf gründete Rußland seine Größe. Die Vernachlässigung desselben stürzte das macedonische Reich; sie stürzte die Herrschaft der syrischen Könige; sie war Schuld an Spaniens tiefem Herabsinken; sie stählte den Haß gegen Napoleon.

Man kann aber auch manche Beispiele des Gegentheils vorbringen: die Herrschaft des Papstes, der Türken, der Europäer in Amerika ꝛc. war verbunden mit der feindlichen Verdrängung aller entgegenstehenden Eigenthümlichkeiten; sie gründete sich darauf, und hatte doch langen Bestand. Ließe sich indessen auch die obige Ansicht in der Geschichte völlig durchführen; so beweiset sie nichts weiter, als daß es gewagt und gefährlich ist, die Eigenthümlichkeiten der Völker durch ein rasches und gewaltsames Verfahren verdrängen zu wollen. Sie kann nicht zum Grunde

gelegt werden bei Untersuchung der Frage, ob ein solcher Versuch nicht durch allmählige Mittel, auf ruhigem Wege, mit Hülfe der Zeit angestellt werden könne oder solle.

Um sich über diese Frage Aufklärung zu verschaffen, muß man die Geschichte auf eine andere Art befragen. Allein auch da erscheint das Unternehmen, die Eigenthümlichkeiten eines besondern Volksstammes, eines besondern Klima's, zu verwischen, als ein unmögliches. Betrachten wir, als Beispiel, eines der gleichförmigsten Länder von der Welt, betrachten wir Frankreich. Hier bestand die absolute Gewalt schon viele Jahrhunderte hindurch rechtlich; sie wurde noch unterstützt durch die den Franzosen eigenthümliche Loyalität, d. h. durch eine gewisse Bereitwilligkeit, sich den Gesetzen und dem Willen der Regierung zu unterwerfen, in so fern diese nicht mit den Privatinteressen und den Privatleidenschaften in Kampf treten; während im Gegentheile so manche andere Völker einen Widerwillen gegen alle Verfügungen der Gesetze und der Regierung haben, in so fern diese nicht an ihren persönlichen Interessen und Leidenschaften kräftige Fürsprecher finden. Diese Loyalität, oder das Gegentheil von dem Hange, das Verbotene aus Haß gegen das Gesetz zu thun, mußte in einem Lande bald Gleichförmigkeit bewirken, wo der König das Gesetz, der Hof der Spiegel des Königs war; auch wurde frühzeitig der Hof in Sprache und Sitten, so wie in der Kleidung und Lebensart, die allgemeine Norm. Frankreich war das Land, wo die allgewaltige Mode entstand.

Doch auch in dem uniformen Frankreich haben sich die Provinzialunterschiede bis jetzt noch nicht ganz

verwischt. Ich rede hier nicht von dem spät eroberten, mit einem fremden Volksstamme besetzten Elsasse, nicht von dem durch Klima und Grenznachbarn modificirten Gascognien. Der Picarde, der Normann, der Südfranzose, der Champagner, der Burgunder, der Lothringer, der Pariser, lassen sich an den ersten Paar Worten unterscheiden. Noch mehr leuchtet dieser Unterschied aus ihren Sitten und ihrem Charakter hervor. Eine gegenseitige Eifersucht, sogar ein gegenseitiger Haß, hat sich unter ihnen bewahrt; noch immer wird im Allgemeinen der Normann, der Picarde, selbst von dem gebildeten Pariser, verspottet und verachtet.

So tief liegt es also in der innersten Natur des Menschen, so tief in der Freiheit, seiner einzigen Unterscheidung von den Thieren, daß man nicht alle Menschen in ein Modell zwängen kann und soll. Die Erfahrung zeigt, daß der Versuch, allen Provinzialgeist, alles Provinzialwesen auszurotten, ein unmögliches Unternehmen ist; es ist aber auch ein thörichtes. — Nur dann kann ein Staat in seiner Cultur, in seinem Wohlstande, die höchste Blüthe, nur dann kann er die höchste Kraft nach innen und außen erhalten, wenn sich jeder einzelne Theil desselben frei und ungehindert in seiner individuellen Eigenthümlichkeit entfalten kann; nur dann können die Staatseinrichtungen ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, wenn sie zu den jedesmaligen Oertlichkeiten passen. Es müssen also in einem Reiche mit sehr abweichenden Oertlichkeiten, in einem Reiche, das aus sehr fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ward, auch abweichende Einrichtungen in den einzelnen Provinzen statt finden.

Auf der andern Seite soll der Staat als eine Einheit, als ein organisches Ganzes dastehen. Es ist also nothwendig, daß alle seine Theile zu dem gemeinschaftlichen Zwecke mit gleichem Eifer das Ihrige beitragen, daß sie alle durch ein enges Band vereinigt seyen. Das kann aber nicht geschehen, wenn sich ein einzelner Theil des Ganzen trennt, um ein besonderes Ganzes für sich zu bilden; wenn ein Theil des Reiches sich durch Gesetze und Sitten wesentlich von dem andern unterscheidet; wenn ein Theil mehr Rechte oder Freiheiten, kurz irgend größere Gesetzesvortheile hat, als der andere, was bei abweichender Verfassung und Verwaltung nicht zu vermeiden ist. In solchen Fällen hören die Einwohner auf, sich, im strengsten Sinne des Wortes, als Landsleute zu betrachten; da tritt gegenseitiges Mißtrauen an die Stelle der Einigkeit, und im gegenseitigen Conflicte der Provinzialinteressen geht die gemeinschaftliche Sorge für das Nationalwohl unter. — Ist der Staat monarchisch; so gehört der Fürst, vermöge seiner Geburt und seiner Residenz, immer einer gewissen Provinz an; und alle die edlen Gefühle, welche, bei erweitertem Gesichtskreise, die Liebe zum Vaterlande hervorbringen, müssen auf ihn einwirken, um ihn zu einer gewissen Vorliebe für diese Provinz zu verleiten. Gesetzt, ein weiser und gerechter Fürst bringe es dahin, alle diese Gefühle zu besiegen, mit gleicher Wage seine Gnade unter alle Theile des Reiches zu vertheilen; es wird immer ein gewisses bitteres Mißtrauen zurückbleiben; von allen Seiten wird er sich Kälte zuziehen; denn so unbillig sind die Menschen, wenigstens die Menschen in Masse, daß sie bei gleicher Austheilung immer im Nachtheile zu stehen glauben.

Die Provinzen, so lange sie unter sich nicht in Eins zusammengeschmolzen sind; so lange sie sich als fremdartige Bestandtheile desselben Reiches betrachten, werden geringere Anhänglichkeit haben an das gemeinsame Vaterland und an das Regentenhaus. Mit leichterer Mühe werden sie sich im Drange der Umstände, im Falle einer Eroberung, von dem Reiche trennen lassen, besonders wenn sie von dem neuen Gebieter größere Vortheile erwarten, wenn seine Residenz mehr in ihrer Nähe liegt, wenn sie als Volksstamm, durch Sitten, Sprache u. s. w. seinem Lande näher verwandt sind.

Halten wir nun alle diese Gründe für und gegen das Provinzenwesen zusammen; so geht daraus hervor, daß eine weise Regierung die bestehenden Eigenthümlichkeiten ihrer einzelnen Provinzen nie durch directe, am wenigsten aber durch gewaltsame Mittel bekämpfen wird; daß sie auf der andern Seite aber nichts thun wird, was den Provinzialgeist, den Hang der einzelnen Theile, sich von dem allgemeinen Bande abzusondern, fördern könnte; daß sie, wo möglich, keiner Provinz eine Vorliebe zeigen wird; daß sie, wenn es auch eine Provinz durch besondere Anstrengungen und Beweise von Treue verdient hätte, Belohnungen und Auszeichnungen nur temporär verfügen, und daß sie jedesmal mit Ernst und Strenge hemmend eintreten wird, so oft Aeußerungen gegenseitigen Hasses und gegenseitiger Eifersucht die bereits vorhandene Absonderung bleibender und größer zu machen drohen.

Die Provinzialstände *) sind ein Institut, wo-

*) Da ich hier den Wirkungskreis der Provinzialversammlungen vorläufig unbestimmt lasse; so bediene ich mich des allgemeinern

durch der Provinzialgeist in jeder Rücksicht Leben und Nahrung erhält. Wenn die einzelnen Provinzen eines Reiches besondere Ständeversammlungen haben; so werden sie dadurch gewissermaßen zu isolirten Ländern; alle ihre Unterschiede entwickeln sich schroffer, und fremdartiger wird ihnen das Ganze. Dieser Fall muß besonders dann eintreten, wenn nicht allgemeine Reichsstände neben den Provinzialständen bestehen; denn ein viel schwächeres Band für das gemeinschaftliche Interesse ist der gemeinschaftliche Regent, als das Institut der Stände. Sey der Fürst auch noch so vortrefflich, sey das Volk ihm auch noch so anhänglich; immer wird der Staat mehr oder weniger Maschine bleiben; nur durch die Stände erhält er ein wahrhaft organisches Leben. Das Institut der Stände, aus dem Volke selbst hervorgehend, gleichsam die Pares der Repräsentirten enthaltend, und in unaufhörlicher lebhafter Wechselwirkung mit derselben stehend, ertheilt demjenigen Gebiete, worüber sich sein Wirkungskreis verbreitet, Eigenthümlichkeiten, die es unter sich vereinigen, und von jedem andern Volkstheile mehr oder weniger trennen. Selbst ein durch seine Geschichte und örtlichen Verhältnisse bisher fremdartig gebliebener Bestandtheil des Reiches wird sich, wenn er anders dazu reif ist, durch nichts so leicht und schnell in innige Verbindung mit dem Ganzen bringen lassen, als durch gemeinschaftliche Stände.

Es giebt indessen manche Localverhältnisse, welche

Namens „Stände", ohne mit denen rechten zu wollen, welche zwischen Provinzialständen und einem Landrathe unterscheiden. (S. Aretins Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, fortgesetzt von Rotteck. 3r Bd. S. 147.)

Provinzialstände als wünschenswerth erscheinen lassen; besonders möchten bereits bestehende, rechtmäßig begründete Provinzialstände, namentlich wenn sie sich als vortheilhaft erprobt haben, beizubehalten seyn. Ihr Hauptnutzen besteht darin, auf das aufmerksam zu machen, was das Wohl der einzelnen Provinz vermöge ihrer Localumstände erfordert oder verbietet. Sie können in dem Falle, aber auch nur in dem Falle, nützlich und nothwendig seyn, wenn ein einzelner Theil des Reiches durch seine physischen Verhältnisse, durch Sitten und Cultur u. dgl., so sehr von den andern Theilen abweicht, daß er wenigstens zur Zeit keiner gleichen Gesetzgebung mit ihnen fähig ist. Der Vortheil, daß sie den allgemeinen Ständen ihre Arbeiten erleichtern, ist nur ein scheinbarer. Denn mit geringerem Aufwande könnte man ja das Personal der Reichsstände so sehr vermehren, daß, bei gehöriger Geschäftsordnung, von diesen das nämliche geleistet würde. Auch der Vortheil ist nicht wesentlich, daß die Provinzialstände alles in der Nähe sehen, was das Wohl der Provinz betrifft; es werden ja in gutorganisirte Reichsstände Männer aus allen Provinzen gewählt, welche mit den dortigen Localverhältnissen genau bekannt sind. Die Geschäfte der Stände erfordern, ihrer Natur nach, keine solche Eile, daß man nicht in einzelnen Fällen, bei der Leichtigkeit unserer Communicationsmittel, selbst aus entferntern Gegenden die noch etwa fehlenden Erkundigungen einziehen könnte, so daß also auch in dieser Rücksicht Provinzialstände nicht wesentlich nützlich seyn dürften. Tritt nun aber der Fall ein, daß Provinzialstände zweckmäßig sind; so müssen sie auch eine bestimmte

und zweckmäßige Organisation erhalten; namentlich sind die Grenzen ihres Geschäftskreises in Beziehung auf die Reichsstände und ihr Verhältniß zu diesen genau festzustellen. Denn daß die Reichsstände durch Provinzialstände nicht entbehrlich gemacht werden; das wird wohl jeder zugeben, der bis hierher meine Ansichten getheilt hat.

Bloße Provinzialstände können niemals eine vollständig organisirte Repräsentation ausmachen; nie werden sie zu einer allgemeinen Ansicht oder gar zu einem Ueberblicke dessen gelangen, was dem Ganzen Noth thut; nie wird es möglich seyn, durch sie allein Einheit in das Ganze zu bringen, Gegenstände gehörig zu berathen und durchzusetzen, welche blos allgemeine Beziehungen haben.

Man hat auch wohl als einen Nachtheil der Provinzialstände angeführt, daß sie, in den Händen eines tyrannischen Herrschers, eines schlechten Ministers, nach dem Grundsatze: divide et impera leichter zu lenken seyen, und als ein Mittel zur Unterdrückung dienen können. Hier wird wohl die Wahrscheinlichkeit des guten und bösen Erfolges sich ziemlich das Gleichgewicht halten, so daß ich es für keinen großen politischen Kunstgriff ansehen würde, wenn ein Fürst, der seinem Volke nur scheinbar die Wohlthat der Stände zu Theil werden läßt, absichtlich diesen Sinn der Vernichtung als Princip in sie legen und sie auf diese Art schon bei ihrer Entstehung zum Unding machen wollte. Das „Divide“ kann bei einer allgemeinen Ständesammlung eben so leicht angewendet werden; eine solche ist, weil man alle ihre Mitglieder an einem

Orte hat, durch geringere Mittel zu leiten; sie ist leichter in Schranken zu halten, wenn die Stände, ihr wahres Wesen aufgebend, der Regierung feindlich gegen über treten. Wenn die Provinzialstände, auf mehrere Puncte vertheilt, revolutioniren wollen; so ist ihre Wirkung nicht mit körperlichen Kräften zu vergleichen, die durch Zersplitterung an Stärke verlieren, sondern mit Feuerfunken, welche eine um so gefährlichere Feuersbrunst erregen, auf je mehr und je entferntere Stellen sie zu gleicher Zeit fallen.

Bei guten Absichten kann aber eine Regierung durch das Institut der Reichsstände nur gewinnen; denn es giebt allgemeine Lasten, Aufopferung von Vortheilen, deren Nothwendigkeit von einzelnen Provinzialständen nie anerkannt werden wird, die also gebieterisch vom Kabinette aus befohlen werden müßten; während das Volk sich die Opfer leichter gefallen läßt und sie bereitwilliger darbringt, wenn die Regierung durch Berathung mit den Ständen zuvor sein Zutrauen gewonnen hat. — Nach allem Bisherigen werden also Reichsstände durch die Provinzialstände keinesweges entbehrlich gemacht, während die letztern nur sehr bedingte Empfehlung zu verdienen scheinen.

Wenn man sich nun genöthigt sieht, Provinzen auf diese Art von einander zu sondern; so muß man die Provinzialstände nur als ein nothwendiges Uebel betrachten; man muß sie in das richtige Verhältniß zu den allgemeinen oder Reichsständen, so wie zu der Provinzialregierung zu bringen suchen, und in ihre Einrichtung nicht nur nichts legen, was die Isolirung der Provinz vermehren könnte, sondern, wo möglich, bei ihrer Gründung schon

Alles so anordnen, daß sie mit der Zeit entbehrlich werden mögen.

Sollen die Provinzialstände wirkliche Stände, sollen sie nicht eine bloße Vermehrung des Regierungspersonals seyn; so dürfen sie nicht von der Regierung ernannt werden; sie müssen aus der freien Wahl des Volkes hervorgehen, bei welcher höhern Ortes nichts geschehen sollte, als Verhinderung von Mißbräuchen. Im entgegengesetzten Falle gebe man ihnen lieber den wahren Namen von Controllbeamten. Ob sie von den nämlichen Wahlcollegien, wie die Reichsstände, ernannt werden sollen; das ist im Allgemeinen gleichgültig. Die Einfachheit spricht für das erstere, und nur in sehr besondern Fällen möchte das letztere wünschenswerth seyn. Für die passive Wählbarkeit scheint kein Unterschied zwischen Reichs- und Provinzialständen nöthig, als die Bestimmung, welche sogleich weiter ausgeführt werden soll, daß das nämliche Individuum nicht zugleich Reichsstand und Provinzialstand, oder nicht zugleich Mitglied von mehr als einer Provinzialversammlung sey.

Da die Wählenden ohne Zweifel den Bewohnern ihrer eignen Provinz den Vorzug geben werden; so scheint eine gesetzliche Bestimmung nicht zweckmäßig, welche die Wahl blos auf die einzelne Provinz beschränken und zugleich den Wählenden das Recht rauben würde, andere Mitbürger des Gesammtstaates zu wählen, die durch Charakter und Kenntnisse ihr Zutrauen in hohem Grade verdienen. Ueberhaupt, da zweckmäßig eingerichtete Provinzialstände nicht leicht störend in den Organismus des Ganzen einwirken können; da sie einerseits von der Re-

gierung, andrerseits von den Reichsständen controllirt werden; so kann man bei ihrer passiven Wahlfähigkeit sogar einen größern Spielraum freigeben, als bei der der Reichsstände.

Geht man einmal bei den Reichsständen von dem Grundsatze aus, daß einzelne Klassen der Repräsentirten besonders vertreten werden sollen, und in der Ständeversammlung ein gewisses Zahlenverhältniß derselben statt finden müsse; so sehe ich keine Ursache ein, diesen Grundsatz bei den Provinzialversammlungen aufzugeben; denn auch bei localen Verordnungen und Einrichtungen können die Interessen einzelner Stände, z. B. der ackerbauenden und der gewerbtreibenden Klasse, in einen Widerspruch gerathen. Eine Durchführung des Zwei-Kammersystems scheint jedoch bei den Provinzialständen überflüssig, selbst wenn man es bei den Reichsständen nöthig findet.

Alle die Gründe, nach welchen es überhaupt nicht räthlich ist, daß Stände von ihren Repräsentirten eine Instruction erhalten, gelten in noch höherem Grade gegen die Instructionen, welche die Ständeversammlungen der Provinzen den Reichsständen ertheilen. Zudem bildet sich in allen Fällen, wo das besondere Interesse einzelner Provinzen mit dem allgemeinen Vortheile des Ganzen in Conflict geräth, eine natürliche Opposition zwischen den Provinzial- und zwischen den Reichsständen. Da nun Wahrung der besondern Interessen der Hauptzweck der erstern ist; so dürfte es denjenigen Individuen, welche sie ihrem Berufe gemäß mit Begeisterung und Wärme vertheidigt und durchgefochten haben, schwer werden, sie später mit der nöthigen Kälte und Unpartheilichkeit anzu-

sehen; es dürfte ihnen eben so schwer werden, als dem Inquisitor in Criminalfällen, wenn er zugleich als Richter auftreten soll. Wegen der häufigen Fälle, wo das Privatinteresse einzelner Theile durch das Wohl des Ganzen beschränkt werden muß, sollte die Wahl der Reichsstände aus der Mitte der Provinzialstände wenigstens niemals gesetzlich vorgeschrieben werden, wie dann auch der gleichzeitige Antheil an beiden Versammlungen, namentlich in der niederländischen Verfassung, ausdrücklich untersagt ist, welche unter allen neuern Verfassungen die Aufgabe am umschließendsten und glücklichsten gelöset zu haben scheint, in welchem Verhältnisse die Provinzialstände zu den Reichsständen stehen sollen. (Pölitz Staatswissensch. 4r Bd. 2te Aufl. S. 240.) Eben diese Verfassung enthält die gleichfalls sehr zweckmäßige Bestimmung, daß man nicht zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Provinzialversammlung seyn könne.

Was endlich die äußern Formen der Provinzialstände betrifft; so braucht ihre Versammlung nicht fortdauernd zu seyn; sie können zu bestimmten Zeiten, in besondern Fällen, aber auf außerordentliche Zusammenberufung, sich versammeln. Dieses liegt in der Natur ihrer Thätigkeit, welche nicht unausgesetzt wirksam seyn muß und nach verhältnißmäßig kurzer Dauer wieder Unterbrechung zuläßt.

Gegen die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, so wie gegen die Bekanntmachung derselben durch den Druck, werden sich wohl keine triftigen Gründe vorbringen lassen.

Endlich scheint es nicht zweckmäßig zu seyn, die Provinzialstände zu der allgemeinen Gesetzgebung anders,

als berathend mitwirken zu lassen. Sie können, wie schon bemerkt ward, nur darauf aufmerksam machen, was das Wohl der einzelnen Provinzen vermöge ihrer Localumstände erfordert oder verbietet; niemals aber sollen sie im Stande seyn, den Reichsständen gegen über, entscheidend oder gar hemmend aufzutreten.

Ihr wahres Wesen besteht also darin, daß sie den Reichsständen und der Regierung berathend und vorschlagend in die Hände arbeiten. Sie sollen die Art ausmitteln, wie allgemeine Gesetze sich der besondern Beschaffenheit einer Provinz anpassen lassen; sie sollen bei Gesetzen, welche in ihrer Provinz unanwendbar scheinen, Befreiung davon oder Modificationen vorschlagen; sie sollen zu blos localen Verordnungen der Regierung ihre Zustimmung geben. Sie sollen, bei grober Nachlässigkeit, Rechtsverweigerung und positiven Ungerechtigkeiten von Seiten der Beamten, wenn kein andrer Ausgang übrig bleibt, ihre Klage unmittelbar bei dem Fürsten selbst oder den Reichsständen anbringen, und überhaupt bei Gebrechen der Verwaltung, Anträge zur Abhülfe und Verbesserung stellen dürfen. Besonders sollen sie die Vertheilung und Erhebungsart des die Provinzen betreffenden Abgabenbetrages berathen, den Vorschlag der Ausgaben in Beziehung auf ihre Provinz prüfen, gegen verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung einkommen, wegen nothwendiger Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken, wegen Errichtung nothwendiger Institute Vorschläge machen, überhaupt aber alle den physischen und moralischen Culturzustand betreffende Anordnungen (Lehranstalten, Gesundheitsanstalten, Armenversorgung, Handel, Gewerbe, Feldbau, Holzerhaltung, Urbarmachung, Sumpfaustrocknung, Dämme, Brücken, Straßen, Canäle, Binnenschiffahrt ꝛc.) in Beziehung auf ihre Provinz theils prüfen, theils Wünsche und Beschwerden darüber höhern Ortes vorbringen.

Ueber die Verbesserung des politischen Zustandes der Juden.

Vom geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Mit den Planen zur Verbesserung des politischen Zustandes der Juden in Teutschland zu ihrem und unserm Vortheile will es nicht glücken. Man kann sich von tief eingewurzelten Vorurtheilen, Gesetzen und Gebräuchen nicht trennen. Bei der Bundesversammlung scheint man sich nicht mehr ernstlich mit diesem vorbehaltenen Gegenstande zu beschäftigen. Es dürfte auch schwierig, ja fast unmöglich seyn, von daher in die verschiedenartige Gesetzgebung der Bundesstaaten einzugreifen, ohne auf großen Widerspruch zu stoßen. Einzelne Fürsten haben in neuern Zeiten Judenordnungen erlassen. Aber in diesen ist man von dem Grundsatze mehr oder weniger ausgegangen, daß die Israeliten Schutzverwandte bleiben sollten, daß sie zur Emancipation und zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten unfähig seyen, gegen die Unterdrückung ihrer Schacherei aber Alles aufgeboten werden müsse. Fast schien es, daß man dem Ziele näher rücken wollte, als in landständischen Versammlungen vor kurzem diese Frage wieder zur Sprache kam. Zu nicht geringem Erstaunen fand das Project der bürgerlichen Verbesserung der Juden

hier zahlreichere Gegner, als Beförderer. Mit Eisenmengers entlarvtem Judenthume in der Hand, behaupteten die Gegner des Plans, daß Fremdlinge, welche den Betrug der anders Glaubenden als Religionsdogma predigen und diese verachten, den christlichen Einwohnern nie gleichgestellt werden könnten. Also wieder der Talmud allein soll als Hinderniß vorgeschoben werden. Wissen wir aber, was in dieser Sammlung von Auslegungen und Bemerkungen über die Gesetzgebung Moses enthalten ist? Noch haben wir keine treue und vollständige Uebersetzung desselben. Aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen, Sätzen kann aber auf die Verwerflichkeit des Ganzen nicht geschlossen werden. Das politische Gesetzbuch und die Glaubenslehren der Juden liegen offen in dem alten Testamente vor unsern Augen. Den Inhalt des Talmuds kennen wahrscheinlich auch die meisten Juden nicht einmal. Es kann möglich seyn und ich will es nicht bestreiten, daß in dem Talmud, außer vielen Albernheiten und Spitzfindigkeiten, der Grundsatz aufgestellt ist, die Juden könnten anders Glaubende betrügen, ohne eine Sünde zu begehen; sie seyen das auserwählte Volk Gottes, die andern Völker, als verworfen, hassens- und verachtungswerth. Hat nicht eine christliche Confession in Concilien und Schriften gelehrt, daß Christen von andern Confessionen verdammt seyen, und daß man an das, Ketzern gegebene, Wort nicht gebunden sey? Nicht der Stifter unsrer heiligen Religion und seine Apostel hatten dieses gelehrt, sondern herrschsüchtige Pfaffen. Mögen auch noch diese Ideen hier und da bei Fanatikern herrschend seyn; man scheut sich doch, sie öffentlich zu bekennen. Alle Vernünftige haben

sie für abscheulich und verwerflich erklärt. Sie werden erlöschen, wenn der Geist der Duldung ihnen jede Nahrung entzieht. Wäre jene Lehre auch im Talmud enthalten; sie würde mit dem Gesetze Moses im Widerspruche stehen, wie das eben angeführte Verdammungsurtheil mit der Lehre des Heilandes. Die im Jahre 1807 zu Paris zum Sanhedrin berufenen jüdischen Gesetzgelehrten legten folgendes Glaubensbekenntniß öffentlich ab, an welches die Gegner der Reform wahrscheinlich nicht mehr dachten. Sie mögen es also noch einmal hören. Sie erklärten: „Unser Gesetz enthält religiöse und politische Bestimmungen. Die erstern bestehen für sich und gelten noch. Die letztern beziehen sich auf die Staatsverwaltung des Volkes Israel, welches in Palästina auf eigenthümlichem Boden vereint lebte. Diese können nicht mehr angewendet werden, seitdem die Juden eine Nation nicht mehr bilden."

„Die Polygamie, nach dem Gesetze Moses nachgesehen, war nur in dem Morgenlande erlaubt, und ist außer demselben verboten. Der religiösen Trennung muß der bürgerliche Ehevertrag (bei uns die Erlaubniß zur ehelichen Verbindung nach Beseitigung der gesetzlichen Hindernisse) vorausgehen. Gültig ist nur dann eine Ehescheidung, wenn die bürgerlichen Gesetze des Landes solche gestattet haben."

„Zwischen Juden und Christen können gültige Ehen geschlossen werden. Das Gesetz Moses befiehlt, alle als Brüder anzuerkennen, welche Gott als den Schöpfer des Weltalls verehren, welche Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit üben, die in den heiligen Büchern vorgeschrieben sind. Jeder Jude als Bürger (und Schutzgenosse) des Staats

betrachtet, muß den Gesetzen des Vaterlandes gehorchen und sich in allen Verträgen und Handlungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs des Landes richten. Zum Militairdienst berufen, ist er von allen mit diesem unverträglichen religiösen Gebräuchen auf die Dauer desselben dispensirt. Vorzugsweise sollen sich die Israeliten mit mechanischen und freien Künsten und Kunstfertigkeiten beschäftigen, auch Grundeigenthum erwerben, und selbst bauen. Dies sind die Mittel, dem Vaterlande anhänglich zu werden, und sich allgemeine Achtung zu erwerben. Wucher ist nach dem Gesetze Moses verboten. Es erlaubt nur gesetzliche Zinsen bei Darlehen unter Juden und andern Religionsverwandten. Diejenigen, welche jene Gesetze übertreten, sündigen gegen das göttliche Gebot."

Würde man, frage ich, die Juden zurückstoßen, wenn dies ihr allgemeines Glaubensbekenntniß, und zugleich die Richtschnur ihrer Handlungen wäre? Mag auch Napoleons Herrscherwort auf dieses Glaubensbekenntniß jüdischer Schriftgelehrten einen mächtigen Einfluß ausgeübt haben; so scheint es mir doch unbezweifelt gewiß, daß von den jetzt Lebenden jüdischen Schriftgelehrten keiner die Stirn haben wird, solches als verwerflich und unwahr darzustellen. Welches Hinderniß ist daher vorhanden, die Emancipation der Juden und die Theilnahme derselben an allen bürgerlichen Rechten zu proclamiren, wenn sie, durch Cultur gereift, im Stande sind, alle Pflichten der übrigen Staatsgenossen zu übernehmen, und jenes Glaubensbekenntniß als wahr und für sie verbindend anzuerkennen? Es ist hier keine Rede davon, zu einem voreiligen Schritte zu rathen, eben so wenig einen philanthropischen Traum

in das Leben einzuführen. Die Nothwendigkeit der bürgerlichen Reform der Juden ist anerkannt. Alle Staaten haben hierbei gleiches Interesse, sie langsam vorzubereiten und zu begründen. In ihrem jetzigen Zustande sind sie der christlichen Bevölkerung aller Staaten nachtheilig. Ihr Wucher, das allein gestattete Subsistenzmittel, richtet zahlreiche Klassen zu Grunde. Der practische Nutzen der Reform ist, den wirklichen Schaden von uns abzuwenden, und die Juden zu nöthigen, nützliche Staatsbürger zu werden. In jenem Glaubensbekenntnisse ist es nachgegeben, daß alle auf die Staatsverfassung in Palästina sich beziehenden politischen und bürgerlichen Gesetze jetzt keine Anwendung mehr finden. Sie sind daher für ungültig zu erklären. Es ist nicht nur erlaubt, sondern geboten, eine geduldete Religionssecte aufzufordern, über den Inbegriff ihrer Religion, nach Lehrbüchern in der Landessprache abgefaßt, Unterricht ertheilen zu lassen. Diese müssen im Wesentlichen mit jenem Glaubensbekenntnisse des Sanhedrins im Einklange seyn. Nur in Seminarien, unter der Aufsicht der Staatsbehörden, können Lehrer ihres confessionellen Religionsunterrichts gebildet und erzogen werden. Lehrer von Fürth und Nürnberg, welche Vorsänger, Beschneider und Metzger zugleich sind, werden die Jugend im Aberglauben erhalten und verderben. Es ist zu verfügen, daß alle Kinder der jüdischen Schützlinge, gleich der christlichen Jugend, an dem öffentlichen Elementarunterrichte zur allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung Antheil nehmen, und daß denselben die höhern Lehranstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung geöffnet sind. Ungerecht und schädlich ist es, beides zu unterlassen. Nur

durch die Theilnahme an den landwirthschaftlichen und industriellen Beschäftigungen können die Juden von dem abscheulichen Schacher, welcher auf jede mögliche Art zu erschweren und zu verhindern ist, entwöhnt werden. Diese Mittel sind leichter, als man glaubt. Jeder Finanzier wird sie uns an den Fingern aufzählen. Ich würde rathen, den Schacher vierfach, den Landbau und den Betrieb der Handwerke, für den Anfang und die Dauer von fünf Jahren, verhältnißmäßig gegen das Gewöhnliche, nur halb zu besteuern. Dieses Ziel ist zu erlangen, wenn man die Wege zum Unterrichte in den bürgerlichen Gewerben derselben eröffnen und erleichtern wird.

Das Reactionssystem während der Regierungszeit der Dynastie Stuart in England.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Sobald man die Gesammtheilt der einzelnen Thatsachen der Geschichte in dem öffentlichen innern und äußern Leben der Völker und Staaten des Erdbodens auf gewisse politische Grundsätze zurückführt, um zu einem sichern Urtheile theils über den politischen Charakter der Entwickelung und Ausbildung, so wie des Fortschreitens einzelner Völker und Reiche zu dem Höhepuncte ihrer innern Reife und äußern Macht, theils über die Ursachen des Sinkens, Verfalls und allmähligen Untergehens anderer Völker und Reiche zu gelangen; sobald dringt sich dem unbefangenen Forscher der Geschichte von selbst das Ergebniß auf, daß alle große Ereignisse in der Welt- und Staatengeschichte auf drei politische Systeme sich zurückführen lassen: auf das System der Revolution, der Reformen, und der Reaction. Das innere und äußere Leben der Völker und Staaten schreitet entweder durch Reformen allmählig, aber sicher auf dem naturgemäßen und in der Eigenthümlichkeit des Volkes begründeten, Wege der freiesten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Kräfte fort; oder es wird, nach langem Stillstande und nach langer Unterdrückung seiner edelsten Kräfte, in den furchtbaren Strudel einer

Revolution geworfen; oder es wird, von oben herab, in dem freien Forschreiten und in der Erstrebung seines Höhepuncts, in Hinsicht auf Cultur, Wohlstand und äußere Geltung, durch absichtlich berechnete und mit Festigkeit gehandhabte Reaction aufgehalten. Diese Reaction beruht aber theils auf der Verhinderung des naturgemäßen allmähligen Fortschreitens zum Bessern; theils auf dem Vernichten des bereits im innern Staatsleben erstrebten Bessern; theils auf der kecken Wiederherstellung des bereits thatsachlich im innern Staatsleben Veralteten, Erloschenen und Untergegangenen *).

Es kommt darauf an, dieses letztgenannte System, das in jedem Zeitalter der Geschichte Anhänger und Beförderer fand, durch ein wichtiges Beispiel aus der neuern Geschichte des europäischen Staatensystems zu versinnlichen, und eben so seine furchtbaren Erscheinungen, wie seine, zwar im Voraus unberechenbaren, nichts desto weniger aber unaufhaltbar eintretenden Folgen nachzuweisen. Dazu kommt, daß in den meisten Fällen diese Folgen des Reactionssystems zu einem ganz andern Ergebnisse führen, als die Anhänger desselben ahneten, berechneten und erwarteten. — Entschieden ist, in der neuern Geschichte unsers Erdtheils und in der Mitte des europäischen Staatensystems, die Regierungszeit der Dynastie Stuart über England, Schottland und Irland der wichtigste Beleg für die Handhabung

*) Der eigenthümliche Charakter dieser drei politischen Systeme ist in einer besondern Abhandlung in diesen „Jahrbüchern" (Heft 1, S. 1 ff.) aufgestellt, im Einzelnen durchgeführt, und mit Beispielen aus der Geschichte nachgewiesen worden.

und folgerechte Durchführung, so wie für die unermeßlichen traurigen Folgen dieses Systems, sowohl für das Volk und Reich, dem dieses System aufgedrungen ward, als für das Regentenhaus, das zu dieser politischen Verirrung sich fortreißen ließ. Wer konnte z. B. im Jahre 1603 bei dem Tode der Königin Elisabeth von England auch nur ahnen, daß bereits der zweite Regent aus der auf Englands Thron berufenen neuen Dynastie unter dem Blutbeile endigen, und der vierte König dieser Dynastie aus seinem Lande flüchten, ihm aber auf dem erledigten Throne ein Oranier folgen würde! Ueberhaupt wie verhängnißvoll für England waren die 85 Jahre von Elisabeths Tode bis auf Wilhelm den Oranier!

Das Reactionssystem zeigt sich aber bald in Beziehung auf Religion und Kirche, bald in Beziehung auf Staat und Bürgerthum, bald in Beziehung auf Kirche und Staat zugleich. Reaction war es, was gegen die mosaische Verfassung die Rotte Korah versuchte; Reaction stellten die Hohenpriester und die Pharisäer der Juden, so wie die Imperatoren Roms, unter ihnen selbst noch der von griechischen Philosophen gebildete Julian, der weitern Verbreitung des Christenthums entgegen; Reaction war es, was zu Kostnitz gegen Huß geübt, zu Rom gegen Luther beabsichtigt, und in Böhmen, nach der Schlacht an dem weißen Berge, mit furchtbarer Strenge durchgeführt ward; auch ward für das ununterbrochene und folgerichtige Handhaben des Systems der Reaction in kirchlicher Hinsicht der Orden der Jesuiten im funfzehnten Jahrhunderte gestiftet und im neunzehnten repristinirt. Seit den 288 Jahren, daß dieser Orden

der Geschichte angehört, hat ihm noch Niemand Schuld geben können, er habe in irgend einem Winkel der vier Erdtheile, die er frühzeitig genug mit seinen Gliedern und Seminarien überzog, den Fortschritt der Kirche und des Staates befördert; überall, wo er auftrat, und wo er an Höfen, oder im Staats- und im Privatleben zu Einfluß gelangte, kündigte sich das Reactionssystem unverhohlen an. Wo aber Könige und Minister die Rechte und Würde des Thrones erkannten, fühlten und behaupteten, ward keine Jesuitenmacht geduldet; weder Elisabeth von England noch Heinrich 4, weder Richelieu noch Mazarin, weder Peter 1 noch Friedrich 2, weder Pombal noch Choiseul, weder Katharina 2 noch Joseph 2 hatten Jesuiten in ihrer Nähe; denn sie fühlten sich stark genug, ohne Priester zu regieren, und wollten Fortschritte im Staatsleben, nicht aber Reaction.

Allein eben so häufig, wie im Kirchenthume, kündigt sich auch im Bürgerthume und im Staatsleben das Reactionssystem an. Denn Reaction in politischer Hinsicht ist es, wenn da, wo die Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Eigenhörigkeit, der Frohndienst und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben worden war, dies alles — und wäre es auch unter veränderten Namen und Formen — wiederhergestellt werden soll; wenn da, wo man die Gleichheit vor dem Gesetze, die Gleichheit der Besteuerung nach dem reinen Ertrage, und die gleiche Berechtigung zu allen Staatsämtern bereits ausgesprochen hatte, dies alles mit Einem Federzuge aufgehoben wird; wenn da, wo bereits die öffentliche Gleichstellung aller christlichen Kirchen galt, der Eine Lehrbegriff für die

Religion des Staates, und als ausschließend zu Staatsämtern berechtigend, erklärt wird; wenn da, wo bereits die Preßfreiheit gesetzlich bestand, dieselbe aufgehoben, und jedes freie Wort ängstlich bewacht und streng geahndet wird; wenn da, wo eine vom Regenten und Volke anerkannte Verfassung, nach dem ständischen oder repräsentativen Grundsatze, ins Leben trat, dieselbe vernichtet, und der Absolutismus an deren Stelle gesetzt wird; wenn da, wo eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege mit einem selbstständigen und unabhängigen Richterstande verfassungsmäßig anerkannt worden war, willkührliche Verhaftungen, Kabinetsjustiz und Beschränkungen der richterlichen Macht erfolgen; mit einem Worte, wenn das, was die Fortschritte der Zeit und förmlich gegebene und anerkannte Gesetze bereits aus dem öffentlichen Staatsleben geschieden hatten, entweder gewaltsam, oder mit Schlauheit und List wiederhergestellt, und das, was im Lichte einer reifern Zeit thatsachlich ins Staatsleben eingetreten war, wieder aus demselben verdrängt und völlig vernichtet werden soll, ohne Rücksicht darauf, wie viele wichtige Interessen im Staate dadurch beeinträchtigt, wie viele anerkannte Rechte verletzt, wie viele Reibungen und Spannungen veranlaßt, welche Keime zur Unzufriedenheit unter den verschiedenen Ständen des Volkes genährt, und welche bedenkliche Folgen dadurch in der Zukunft, sowohl für das unter den bisher bestandenen Verhältnissen im Fortschreiten begriffene Volk, als für die Machthaber selbst vorbereitet und herbeigeführt werden!

Solche ernsthafte und warnende Ergebnisse stellt die Geschichte im Allgemeinen über den Eintritt des Reactionssystems ins innere Staatsleben, sowohl in kirchlicher, als in politischer Hinsicht, auf! Wir versuchen daher, im Lichte dieser Ergebnisse, einen kurzen Umriß der Regierungsgeschichte der Dynastie Stuart auf dem brittischen Throne zu geben; wobei weder Ausführlichkeit der Darstellung, noch Vollständigkeit der Thatsachen aus einem mehr als achtzigjährigen Zeitabschnitte, sondern nur die Bestätigung des dem Reactionssysteme eigenthümlichen Geistes und politischen Charakters und der mit demselben für Staat und Thron unvermeidlich zusammenhängenden gefährlichen Folgen, erwartet werden darf.

Als Elisabeth (1603) starb, stand England in der Vollkraft des innern Staatslebens; nach außen hatte es sich in die Reihe der Mächte vom ersten politischen Range gestellt. Es ist wahr, diese „königliche Jungfrau" war keineswegs frei von persönlichen Schwächen, und selbst sittliche Flecken trübten ihren Charakter. Die Geschichte darf weder ihre Verstellungskunst, noch ihre wechselnden Launen, noch die Hinrichtung der Maria Stuart verschweigen, die selbst aus dem Grundsatze der Selbsterhaltung nie völlig entschuldigt werden kann. Was ihr aber, nach Abrechnung vieler Schwächen und Fehler, bleibt, ist die vielseitige Kenntniß von Sprachen und Wissenschaften, durch welche sie ihren Geist frühzeitig gebildet hatte; ihr sicherer Tact in der Wahl einsichtsvoller Minister; ihr heller Blick, nach welchem sie erkannte, daß ihr Volk zum Protestantismus reif geworden

war, und nur durch ihn im Innern beruhigt und nach außen mächtig emporgehoben werden konnte; ihre Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten des Parlaments, ungeachtet ihres stillen Hinneigens zur unbeschränkten Macht; so wie ihre rastlose Thätigkeit für die Belebung des Gewerbsfleißes, für die Erweiterung des Handels, und für kühne Entdeckungen jenseits des atlantischen Meeres, nachdem die ihr von Philipps unüberwindlicher Flotte drohende Gefahr auf immer sich verloren hatte. An die Stelle der Verschwendung und Unordnung in den Finanzen, die unter ihrem Vater Heinrich 8 herrschte, setzte sie Sparsamkeit und einen geregelten Staatshaushalt; mit dem geistvollsten und umsichtigsten gleichzeitigen Könige, mit Heinrich 4 von Frankreich, stand sie in genauer Verbindung, und traf mit ihm in dem gemeinschaftlichen politischen Interesse zusammen, das bis dahin auf Europa drückende Principat Spaniens zu erschüttern. Für diesen Zweck unterstützte sie die protestantischen Niederländer gegen die spanischen Heere, und nahm die wegen ihres Glaubens verfolgten Niederländer gern in ihrem Reiche auf, wo sie den Gewerbsfleiß durch ihre Einsicht und ihre geretteten Capitale förderten.

Ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne Hinrichtungen, wie sie die Regierungsjahre ihres Vaters Heinrich 8 und ihrer Halbschwester Maria entehrt hatten, — zunächst auf dem naturgemäßen Wege zweckmäßiger Reformen, für welche im Kirchen- und Bürgerthume ihr Volk reif geworden war, begründete sie die innere Ordnung, Sicherheit, Größe und Wohlfahrt ihres Reiches.

Kein neuerer Schriftsteller hat den politischen Charakter

der Regierung Elisabeths und ihrer Nachfolger aus der Dynastie Stuart kräftiger und kürzer bezeichnet, als Lord John Russell in seiner geistvollen „Geschichte der englichen Regierung und Verfassung" (teutsch von Kritz, Leipz. 1825. 8.) und keiner, der die Stellung des Lords in der brittischen Pairie kennt, wird in seiner Darstellung Einseitigkeit oder Partheilichkeit finden. Er sagt (S. 40) von der Elisabeth: „Nie ward England mit größerer Einsicht, als von Elisabeth, regiert, welcher sich vielleicht kein Souverain der neuern Zeit gleichstellen kann. In einer Zeit langwieriger und blutiger Kriege wußte sie, ohne Aufwand von Blut und Schätzen, sich Achtung in dem Auslande zu verschaffen; in einer Zeit allgemeiner politischer Gährung, behauptete sie daheim eine unbeschränkte Herrschaft, ohne die Liebe ihrer Unterthanen dadurch zu verlieren. Ihre Regierung war ruhmvoll ohne Eroberungen, und absolut ohne Haß. — Dieses große Ergebniß hervorzubringen, wirkten vereint alle politische Maasregeln, welche sie für die innern und äußern Angelegenheiten des Landes ergriff. Doch kann man darunter drei besonders als die Quellen ihres Ruhms und ihrer Größe bezeichnen. Erstlich. Sie stellte sich an die Spitze des protestantischen Interesse in Europa, ohne sich deshalb einer kriegführenden Allianz einreihen zu müssen; der Name Englands, als eines verbündeten mächtigen Staates, reichte hin, der Sache, welche sie beschützte, Ansehen zu geben. Das Uebrige that der unternehmende Geist ihrer Unterthanen, verbunden mit nur einiger Unterstützung von ihr. Diese Politik schmeichelte der Volksstimmung, und gab dem unruhigen Thätigkeitstriebe ihres Adels eine

Richtung, in welcher er nach außen sich entladen konnte. — Zweitens. Sie hütete sich, dem Volke zu viel Geld abzuverlangen. Sie wußte sehr wohl, daß das Parlament die Börse zu öffnen hatte, und Geldverlegenheiten oder Verschwendungen des Souverains ihn von dem Parlamente abhängig machen mußten. — Drittens. Sie hörte auf die Stimme des Volkes, und bewarb sich um seine Gunst, wo es mit Würde und Sicherheit geschehen konnte. Sie wußte zur rechten Zeit mild und auch streng zu seyn. Als sie, durch ein Verbot wider das freie Sprechen im Hause der Gemeinen, lautes Murren erregt hatte, säumte sie nicht, ihre Befehle zu widerrufen. Nichts bewährte aber ihre Politik besser, als das Verfahren in Betreff der Monopole. Das Uebel derselben ward so drückend, daß selbst im Hause der Gemeinen der lauteste Unwille und allgemeine Beschwerden gehört wurden. Sogleich gab die Königin nach. Ohne anzuerkennen, daß die Debatten des Hauses der Gemeinen sie zu bestimmen vermöchten, ließ sie ihm durch den Staatssecretair bekannt machen, daß wirklich illegale Monopole abgeschafft, und in Betreff der übrigen noch weitere Untersuchungen angestellt werden sollten. Der Staatssecretair Cecil erklärte entschuldigend, daß man das Haus keinesweges zu hofmeistern, und die Freiheit zum Sprechen zu verbieten gedenke. — In ihrem Benehmen suchte die Königin dem Volke ein unbegrenztes Zutrauen zu bezeugen. Niemand wußte besser, als sie, mit einer Phrase Herzen zu gewinnen und bei schicklicher Gelegenheit zu äußern, daß ihre Schätze besser in den Börsen der Unterthanen, als in der Schatzkammer aufbewahrt wären, und daß ihre

beste Leibwache die Liebe der Nation sey. Sie sah sehr wohl ein, daß nichts einen lebendigern Eindruck macht, als die Herablassung des Souverains. Sie zeigte daher ihre Größe in dem Glanze der königlichen Würde, und ihre Güte in wohlwollenden Worten. So war Elisabeth im Stande, mit Festigkeit über ein unruhiges Volk in einem bewegten Zeitalter zu regieren."

Es konnte nicht schwer seyn, einer solchen Königin auf dem Throne zu folgen, sobald der neue Regent im Geiste der Grundsätze Elisabeths wirkte, und durch Fortbildung ihres Systems das innere Staatsleben zur höhern Entwickelung, die Stellung des Reiches nach außen zu größerm politischen Gewichte fortführte.

Allein Jacob 1, der Sohn der enthaupteten Maria Stuart, und, bei Elisabeths Tode, bereits König von Schottland, obgleich nicht ohne wissenschaftliche Kenntnisse und in den Grundsätzen des in Schottland ausschließend herrschenden Protestantismus erzogen, verfolgte auf dem englischen Throne zwei politische Zwecke, welche nicht nur in England völlig antinational, sondern auch, in Beziehung auf das politische System Elisabeths, die traurigsten Belege des von ihm gewählten Reactionssystems waren. Er neigte sich im Stillen zum Katholicismus hin, und strebte nach unbeschränkter Regentengewalt. Die Anhänglichkeit an den katholischen Lehrbegriff hatte er von seiner Mutter geerbt, und vererbte ihn wieder auf seinen Sohn und seine Enkel. Eben so erschienen ihm die Rechte des Parlaments nur als königliche Gnadenbewilligungen, die eben so wieder

beschränkt und ganz eingezogen werden könnten, wie sie, als bloße Ausflüsse königlicher Huld, ertheilt worden wären.

Für kein europäisches Reich weniger, als für England, eignete sich dieses Reactionssystem in kirchlicher und politischer Hinsicht, wo, wegen seiner insularischen Lage, bereits früher, als in andern europäischen Ländern, der chemische Prozeß der bürgerlichen und kirchlichen Gestaltung zur Entscheidung kam, und die Einmischung des Auslandes in diese Entscheidung — völlig abgesehen von dem im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte völlig unbekannten Interventionsrechte — weit schwieriger war, als bei Staaten des Festlandes. Denn während des Königs Vorliebe für den Katholicismus — welche selbst durch die gegen ihn, unter Leitung der Jesuiten, angestiftete Pulververschwörung nicht vermindert werden konnte, — den religiösen Partheienkampf, der kaum unter Elisabeth beruhigt worden war, von neuem anfachte, setzte ihn sein Streben nach Absolutismus in den härtesten Gegensatz zu den Freiheiten des brittischen Volkes und zu den anerkannten Rechten des Parlaments. Dazu kam, daß, bei dem Schwanken in seinem Charakter und bei der Schwäche in seiner Individualität, Jacob der Festigkeit ermangelte, mit welcher es bisweilen dem kraftvollen Despoten gelingt, den vorgehaltenen Strebepunct zu verwirklichen. Unter diesem Schaukelsysteme verfloß eine thatenlose Regierung, während welcher die Gährung im Innern vermehrt, und die früher behauptete einflußreiche Stellung gegen das Ausland verwirkt ward.

Was half es dem Könige, daß er manche glückliche

Idee für die Cultur des Landes auffaßte, und daß er im nördlichen Amerika einzelne Kolonieen auf die Unterlage der bürgerlichen Freiheit gründete, während er daheim diese Freiheit, so wie die Freiheit der Presse, zu beschränken suchte, ein Fremdling in der Staatswirthschaft (wie alle Stuarte) war, beständig in Geldverlegenheit sich befand, und, seit dem mit Spanien abgeschlossenen Frieden zu Vervins, um die Gunst des in seiner politischen Kraft sinkenden Spaniens buhlte, für welchen Preis er die Unterstützung der Sache der Niederländer aufgab, und dadurch in der öffentlichen Meinung Europa's eben so verlor, wie durch den Mangel der Unterstützung seines Schwiegersohnes, des Churfürsten Friedrich von der Pfalz, der, auf die Einladung der Böhmen, ihre Krone angenommen, sie aber in der Schlacht bei Prag verloren hatte. Die große politische Rolle, welche Gustav Adolph von Schweden, zehn Jahre später, mit ungleich geringern Mitteln übernahm, konnte dem Könige Englands nicht entgehen, wenn er zur rechten Zeit mit der rechten Kraft gehandelt hätte; denn in seiner Hand, allein freilich nicht in seinem Geiste lag es, dem dreißigjährigen Kriege, sogleich im ersten Viertheile seiner Dauer, einen bestimmten Charakter zu geben, und, durch kraftvolles Einschreiten, den kirchlich-bürgerlichen Krieg in Teutschland zur Entscheidung zu bringen.

Lord Russell urtheilt über Jacob 1 und seine unmittelbaren Nachfolger (am angef. Orte S. 80) dahin: „In Jacobs 1 scholastischer Pedanterei erkennt man alle Fehler des Hauses Stuart. Im Allgemeinen war diesen Souverainen keineswegs jene freiwillige, oder von unge-

rechter Laune und niederträchtiger Furcht erzeugte Grausamkeit eigen, welche den Tyrannen macht; es war aber ihre innerste Ueberzeugung, daß willkührliche Gewalt ein ihnen bestimmtes Erbtheil sey, und sie verhingen Taxen, Strafen, Confiscationen und Hinrichtungen, weil sie in ihrer bigotten Meinung es als ihr göttliches Recht ansahen, zu regieren, wie ihnen beliebte. Die alten Civilrechtslehrer, und ihre Nachahmer in Italien und Teutschland, hatten diese Begriffe in Jacob 1 festgesetzt. Er vermachte sie seinem Sohne, dem das consequente Festhalten daran den Kopf kostete. Sein Enkel Jacob, der das begonnene Werk vollenden wollte, fiel unbemitleidet vom Throne. Die ganze Familie blieb dann im Exile, und der letzte männliche Nachkomme Jacobs 2 starb als Cardinal in Rom. Dies war allerdings ein theures Lehrgeld für eine fehlgeschlagene irrige Theorie; ihr Gelingen würde aber England noch ungleich mehr gekostet haben."

Jacob 1, bei seiner Ankunft aus Schottland in England von dem allgemeinsten Jubel des Volkes begrüßt, stieg, mit der verlornen Achtung und Liebe seines Volkes, im Jahre 1625 von einem Throne, dessen Würde im Innern des Staates durch seine Willkühr und durch sein Reactionssystem bereits tief erschüttert, und dessen Ansehen im Auslande sehr gesunken war. Er schien es nicht zu fühlen, wie tief er die Rechte des Parlaments verwundete, als er dasselbe willkührlich auflösete, die Protestation desselben gegen die vom Könige behauptete absolute Gewalt eigenhändig aus dem Journale des Hauses herausriß, und die wichtigsten Mitglieder des Parlaments in Kerker

werfen ließ. „Er ahnete nicht, sagt Lord Russell, daß er, durch die Festsetzung einiger wenigen Mitglieder des Hauses, seines Sohnes Gefangenschaft und Tod vorbereitete.“

Zwei und zwanzig Jahre waren, während Jacobs 1 Regierung, für die gesetzmäßige Fortbildung des innern Staatslebens in den drei Königreichen, und für die Behauptung des von Elisabeth errungenen politischen Gewichts im Kreise der europäischen Hauptmächte, unwiederbringlich verloren gegangen. Eine noch bedenklichere Zeit begann unter der Regierung seines Sohnes Karl 1. Er glich seinem Vater in den beiden politischen Hauptansichten desselben: in der Begünstigung des Katholicismus auf Kosten der Rechte der anglicanischen und presbyterianischen Kirche, und in dem Streben nach unbeschränkter Regentengewalt. Nothwendig stellte er sich durch beide gegen Volk und Parlament in den schroffesten Gegensatz, und erbitterte die Gemüther, ohne sie für sich zu gewinnen. Dazu kam sein schlechter Staatshaushalt und seine nie endende Geldverlegenheit. Ausschließend geleitet von seinem unfähigen Günstlinge, dem Herzoge von Buckingham, eröffnete er einen, vom Parlamente wenig unterstützten, Krieg gegen Spanien, um diese Macht zu nöthigen, die eroberte Rheinpfalz seinem Schwager, dem vertriebenen Churfürsten Friedrich, zurückzugeben. Bald darauf veranlaßte die persönliche Eifersucht zwischen Buckingham und Richelieu eine zweite Kriegserklärung gegen Frankreich. Zwei zusammen berufene Parlamente löste der König plötzlich auf, weil sie mit Geldbewilligungen zu seinen Bedürf-

nissen und Kriegen kargten, bis endlich das dritte, von ihm versammelte, Parlament den König zur Anerkennung der vom Parlamente entworfenen petition of rights (1628) nöthigte, welche er — allein höchst ungern — bestätigte. Das Parlament fand in dieser Urkunde nur die erneuerte Gewährleistung der früher, bereits seit der magna charta, in England bestandenen Rechte des Volkes, namentlich in Hinsicht der persönlichen Freiheit und der Unverletzbarkeit des Eigenthums; der König betrachtete sie aber als eine ihm aufgedrungene Beschränkung der Regentengewalt. Als nun das Parlament, ungeachtet der lang verzögerten und doch endlich gegebenen Einwilligung des Königs in die petition of rights, in Hinsicht der Geldforderungen des Königs nicht so bereitwillig war, als dieser von der Dankbarkeit desselben erwartete; so löste er dasselbe wieder auf, und regierte eilf Jahre hindurch ohne Parlament. Zwar ward sein Günstling, der alles geltende Buckingham, von einem schwärmerischen Irländer Felton — aus persönlichem Hasse — (23. Aug. 1628) ermordet; allein bald darauf kam der Graf von Strafford an des Ermordeten Platz, und in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten berieth der Erzbischoff Laud von Canterbury den König, dem er mit der Lehre von dem göttlichen Rechte der unbeschränkten königlichen Macht schmeichelte. Die größte Willkühr und Strenge trat in dieser Zeit an die Stelle der gesetzlichen Ordnung, und Strafford empörte die öffentliche Meinung desto mehr gegen sich, weil er früher, als Gegner Buckinghams, die petition of rights im Interesse des Volkes durchgesetzt hatte. Eine dumpfe Gährung herrschte in den König-

reichen; denn kein Parlament ward berufen, das Organ der öffentlichen Meinung zu seyn, und durch vermittelnde Unterhandlungen den bevorstehenden politischen Sturm zu besänftigen.

Nach wiederhohlten willkührlichen Eingriffen und Veränderungen des Bischoffs Laud in den kirchlichen Gebräuchen, und nach anhaltender Bedrückung der Puritaner, brachte endlich (1637) sein kühner Plan, den presbyterianischen Schotten das neue Kirchenrecht und die von ihm veränderte Liturgie der anglicanischen Kirche aufzudringen, die Gemüther der Schotten in stürmische Bewegung. Die geachtetsten Männer Schottlands unterzeichneten eine Urkunde (Covenant), in welcher sie sich von dem ihnen aufgedrungenen Episkopate, von der hohen geistlichen Commission (die schon aus Jacobs 1 Zeiten herrührte), so wie von der neuen Liturgie förmlich lossagten, weil sie alle diese Bedingungen einer neuen kirchlichen Hierarchie, nur als die politischen Unterlagen zur Erweiterung der königlichen Macht auf Kosten der Volksrechte betrachteten.

Der Bürgerkrieg begann (1639) zwischen Schottland und England. Der König, ohne Geldmittel, ihn zu führen, entschloß sich, (1640) das Parlament zu berufen, damit er Bewilligung erhielte. Allein der Geist des versammelten Parlaments verkündigte die langverhaltene Erbitterung der Gemüther. Der König löfete es auf, ließ die freisinnigen Redner desselben verhaften, und hoffte, vermittelst der Kammer der Pairs allein seinen Zweck zu erreichen. Als aber auch dieser Ausweg fehlschlug, die allgemeine Stimme ein vollständiges neues Parlament verlangte, und der König endlich (Nov. 1640) in

dessen Zusammenberufung einwilligte; da verkündigte bald der Geist desselben die Gefahr, die dem bisherigen politischen Systeme, und selbst dem Könige drohte. Als angeklagte Verbrecher wanderten Laud und Strafford ins Gefängniß; der letzte blutete im Mai 1641 auf dem Hochgerichte, und Karl selbst bestätigte das über seinen Günstling ausgesprochene Todesurtheil. Der Bischoff ward später, im Jahre 1645, nach öffentlicher Anklage, hingerichtet. Das Unterhaus des Parlaments bemächtigte sich eines Einflusses, der ihm verfassungsmäßig nicht zustand; allein die lang zurückgedrückte öffentliche Meinung hieß alles gut, was die Leidenschaftlichkeit der Führer des Volkes verlangte. Die Kanzel ward durch politische Dogmen entweiht, welche dem Evangelium fremd waren; die freigegebene Presse wirkte, nach langem Zwange, zügellos; die Engländer begrüßten die im Aufstande begriffenen Schotten als Bundesgenossen und Brüder.

Da ging der König selbst nach Schottland, um dieses Reich auf jede Bedingung mit sich zu versöhnen. Allein die, im Geiste der Pariser Bluthochzeit beabsichtigte, und unter den berechnetesten Grausamkeiten vollbrachte, Ermordung vieler tausend Protestanten in Irland (im October 1641) durch die Katholiken, bei welcher man den König in den Verdacht seiner stillen Einwilligung brachte, wirkte so nachtheilig gegen ihn, daß, bei seiner Rückkehr nach England, das Parlament, angeblich wegen seiner Sicherstellung, eine eigene Truppenmasse errichtete, und die Bischöffe aus dem Oberhause stieß. Zwar war der Adel des Landes noch im Interesse des Königs; der Bürgerstand erklärte sich aber für die Sache des Parla-

ments, dem alle Geldmittel zu Gebote ſtanden. Die halben Maasregeln, die der König ergriff, ſchwächten das Anſehn der Krone, und entfremdeten ihm die Gemüther. Nach mehrern Bewilligungen an das mit Ungeſtüm fordernde Parlament, beſchloß er, mit Einem kühnen Schlage, die Parthei gegen ſich zu entmuthigen. Er befahl (1642) dem Oberrichter Herbert, den Lord Kimbolton im Oberhauſe und fünf Mitglieder des Unterhauſes, unter ihnen Hambden, des Hochverraths anzuklagen, und, um dieſe Anklage zu verſtärken, ſandte er einen Wachtmeiſter in das Unterhaus, die fünf Angeklagten zu verhaften. Der Wachtmeiſter mußte, ohne Antwort, das Unterhaus verlaſſen. Am folgenden Tage erſchien der König ſelbſt in demſelben. Er ſetzte ſich auf den Stuhl des Sprechers, und erklärte, daß er perſönlich die fünf Angeklagten verhaften wollte, welche man ſeinem Wachtmeiſter verweigert hätte. Die Beſchuldigten hatten ſich entfernt, und der Londner Magiſtrat, in deſſen Verſammlung der König aus dem Unterhauſe ſich begab, beobachtete auf die gleiche Forderung des Königs ein tiefes Stillſchweigen. Er verließ den Saal, und der auf den Straßen verſammelte Pöbel entlud ſich in unehrerbietigen Ausdrücken. Dies bewog den König, in einem Schreiben an das Parlament mit ſeiner Forderung zurückzutreten, und ihm zu erklären, er nehme den Verhaftsbefehl zurück, und werde die Rechte des Parlaments eben ſo heilig halten, wie die Rechte ſeiner Krone. Allein eben dieſer Rückſchritt ſchadete dem Könige eben ſo ſehr, wie früher ſein übereilter Befehl und ſein perſönliches drohendes Erſcheinen im Parlamente. Denn das Parlament verlangte,

nach der Abreise der Königin nach Holland, wo sie — für die verkauften Kleinodien — Truppen warb, den Oberbefehl über das Heer. Der König fand es seiner Würde gemäß, diese Forderung zu verweigern. Der Bürgerkrieg begann. Die Schotten vereinigten sich mit dem Heere des Parlaments, und Cromwell besiegte (20. Jul. 1644) bei Marston-Moor die Massen des Königs. Noch folgenreicher war (14. Jun. 1645) der Sieg der Generale Fairfax und Cromwell bei Naseby über das königliche Heer. Der König glaubte sich zu retten, indem er den Schotten sich in die Arme warf; allein die Schotten lieferten ihn (5. Mai 1646) dem englischen Parlamente aus, das ihn gefangen setzen ließ. Höchst nachtheilig gegen den König wirkten seine, in der Schlacht bei Naseby erbeuteten, Papiere. Lord Russell sagt darüber (S. 68): „Diese Papiere überzeugten die Parlamentsparthei, daß der König jeden eingeräumten Punct für gewaltsam abgezwungen, und demnach sich für befugt halten würde, bei erster Gelegenheit wieder in den Besitz der frühern Macht zu treten. Auch entdeckte man, daß, während der Unterhandlung mit beiden Häusern, in dem Protocolle des Kabinets eine Protestation niedergelegt worden war, worin Karl erklärte, das versammelte Parlament sey für kein solches zu halten. So war es klar, daß er sich zu jedem Mittel ermächtigt glaubte, die absolute Gewalt zu behaupten. Karl hielt sich im Gewissen verpflichtet, seine Feinde zu betrügen, und sich absolut zu machen.“

Es gehört nicht hieher, im Einzelnen zu berichten, unter welchen wilden innern Stürmen die demokratische

Parthei zuletzt ihren Höhepunct erreichte, und Cromwell — der die zur Rettung des Königs aufgestandenen Schotten und Walliser besiegte — die Hinrichtung des Königs beschloß. Doch mußte Cromwell zuvor eine militairische Reinigung des Parlaments durchführen, damit blos die heftigsten Demokraten (Independenten) in demselben blieben. Der König fiel am 30. Jan. 1649. „Von der Masse des Volkes, sagt Lord Russell (S. 71), ward des Königs Tod nicht verlangt, und sehr bald beklagt. Im Leben war er ein verachteter Tyrann, nach dem Tode ein königlicher Märtyrer. Karl war ein starrsinniger, vorurtheilsvoller und unbesonnener Mann, der jedoch nicht ohne große Talente, frei von den meisten Fehlern, aber auch in dem Besitze weniger Tugenden war. In der Politik war er ein verzogenes Kind; ein Widerspruch brachte ihn aus der Fassung. Daher sein Benehmen gegen die fünf Parlamentsglieder, und sein übereiltes Ergreifen der Waffen. Das Schicksal des Parlaments war für den Staat wichtiger, als das des Königs. Von dem Augenblicke an, wo es ein Heer unter die Waffen stellen mußte, war seine Freiheit in Gefahr. Die Verminderung seiner Zahl; seine Unterwürfigkeit unter die militairischen Mitglieder; die Zuflucht, welche es bei dem Heere suchte, waren das Vorspiel der endlichen Auflösung.“

Die folgende wichtige Episode in der brittischen Geschichte, oder die Zeit, in welcher Cromwell als Protector an der Spitze „der Republik“ stand, kann in einer gedrängten Uebersicht der Regierung der Dynastie Stuart

nur kurz berührt werden. Es gnügt, sie mit den Worten des Lords Russell (S. 76) zu bezeichnen. „Cromwell hat viel für das Land gethan. Er verstärkte dessen Seemacht, und wußte sich bei allen legitimen Souverainen gefürchtet zu machen, denen seine Herkunft ein Gegenstand des Spottes war; ihre lächelnden Mienen wurden zurückgepreßt von der Furcht in ihren Herzen. Er benutzte diese Scheu, die Freiheit der Protestanten im Auslande zu sichern; und noch vor seinem Tode ermaß er die Gefahr, womit Frankreichs wachsende Macht das übrige Europa bedrohte, und beschloß, sie zu beschränken. Daheim wußte er ein festes und stetiges Gleichgewicht zu erhalten; keiner Secte verstattete er ein begünstigtes Uebergewicht im Staate; und wenn die streitige Beschaffenheit seines Herrscherrechts nicht zur Empörung gereizt und Strenge nöthig gemacht hätte, so würde er nicht allzustreng regiert haben. Manche würden seinen Charakter bewundern, wenn er für den Thron geboren gewesen wäre; andere würden es um so lieber thun, hätte er ihn nie bestiegen!“

Das Meiste von dem, was Cromwells Dictatur im innern und äußern Staatsleben Englands bewirkte, ging, sogleich nach der Herstellung der Stuarte, wieder unter; doch eins erhielt sich, weil man in ihm die Grundbedingung der höhern Blüthe und Macht des brittischen Handels erkannte, die Navigationsacte vom Jahre 1652. Es ist wahr, Cromwell gab sie zunächst gegen die Niederländer, weil diese die verdrängten Glieder der Stuartischen Dynastie bei sich aufnahmen; allein die Acte selbst legte thatsachlich den Grund zu dem Uebergewichte, welches die brittische Seemacht über die damals blühende

niederländische und hanseatische, so wie über die Seemacht der übrigen westlichen europäischen Staaten behauptete. Denn sie bestimmte, daß fremde Schiffe keine andern Güter in brittische Häfen und in die Häfen der brittischen Kolonieen einführen dürften, als die Erzeugnisse des Landes, von welchem das Schiff käme. Brittische Güter aber, oder auch Erzeugnisse aus dessen Kolonieen, dürften nur auf Schiffen ausgeführt werden, die im brittischen Staate erbaut, und von deren Mannschaft wenigstens zwei Drittheile und der Capitain eingeborne oder eingebürgerte Britten wären.

Richard Cromwell, der schwache Sohn und Nachfolger des Protectors, konnte nur sieben Monate in des Vaters Würde sich behaupten. Er resignirte am 22. April 1659. Weder das von den Generalen zusammenberufene Parlament, noch die an dessen Stelle ernannte Sicherheitscommission, vermochte die Zügel der Regierung zu führen. Der General Monk, der Statthalter von Schottland, gab, in diesem Augenblicke der Krisis, die Entscheidung. Er führte im Februar 1660 ein Heer nach England, berief ein Parlament, das aus Anhängern der Stuarte bestand, und Karl 2 kehrte am 29. Mai aus den Niederlanden nach England zurück.

Was Napoleon in neuerer Zeit von den französischen Emigranten aussprach: „Sie haben nichts vergessen, und haben nichts gelernt", bestätigte sich, nach der Restauration der Stuarte, zum Nachtheile ihrer Dynastie, in England. Die traurigen Ereignisse, welche seinen Vater und Großvater getroffen hatten, blieben für Karl 2

verloren; denn dieser Zögling des Hobbes übte das Reactionssystem in seinem strengsten Umfange. Erklärte er sich auch nicht öffentlich für den Katholicismus; so hing er ihm doch im Stillen an, und, wie seine Vorfahren, betrachtete er seine Königsmacht als göttlichen Ursprungs, und jedes Recht des Parlaments blos als eine Vergünstigung seines königlichen Willens. Und doch fehlte ihm die Stärke des Charakters, die königliche Macht mit Würde und Nachdruck zu behaupten; denn Willkühr ist nicht Kraft, Schlauheit nicht Regentenweisheit, Verschwendungssucht nicht das Mittel, als Regent fest und allein zu stehen, und ein politisches Schaukelsystem wird von dem Auslande bald erkannt und nach Verdienst behandelt.

War es auch kein Verlust, daß die republikanischen Formen verschwanden, für welche die drei Reiche schon an sich nicht geeignet waren; war es ein Act der Gerechtigkeit, daß das Episkopat der anglicanischen Kirche hergestellt ward; und schien es die krampfhafte Bewegung der öffentlichen Meinung zu fordern, daß selbst die Preßfreiheit beschränkt, und für die Sicherstellung der Restauration ein Heer von 5000 Mann gehalten ward; so standen doch die, sogleich nach des Königs Rückkehr erfolgenden, Verhaftungen und Hinrichtungen der Anhänger der republikanischen Parthei im schneidendsten Gegensatze zu der von Karl ausgesprochenen Generalamnestie. Was konnte das Wort des Königs nach solchen Erfahrungen gelten!

So wie die Handhabung des Reactionssystems die Kraft des Reiches im Innern lähmte; so sank auch, mit dem Niederhalten der innern Kraft, das Ansehen und

das politische Gewicht des Staates in Beziehung auf das Ausland. Ludwig 14 wußte, durch Geldsendungen, die einen König von England nur erniedrigen konnten, der Politik und der Anhänglichkeit Karls sich zu versichern, der lieber von Ludwig, als von seinem Parlamente nahm. Die Kriege, welche Karl führte, waren unpopulär bei den Engländern, und führten deshalb auch zu keinem günstigen Ergebnisse für das Reich. Wie gewöhnlich unter schwachen Regierungen Partheien sich bilden, die gegen einander anstreben, und eben durch dieses gegenseitige Anstreben die freiere Entwickelung des Nationallebens, des Wohlstandes und der kraftvollen Ankündigung nach außen hindern; so auch damals in England. Die Geschichte der Torys und Whigs, die in dieser Zeit als Hauptpartheien sich bildeten, ist reich an Thatsachen, die lehrend und warnend für die Staatsmänner aller Zeiten bleiben. Denn unter mehrmals wechselnden politischen Farben und Interessen, haben beide in England beinahe anderthalb hundert Jahre sich erhalten, und noch jetzt gelten beide Worte zur Bezeichnung des wichtigen Gegensatzes zwischen der Hof- und Volksparthei, von welchen die erste die Erweiterung der königlichen Macht, die zweite die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes und des Parlaments beabsichtigt.

So lange ein umsichtiger und rechtlicher Mann, wie Clarendon, dem Könige als Minister zur Seite stand, verfuhr Karl 2 noch mit einiger Mäßigung. Als aber dieser gestürzt ward, weil man den König überredete, daß Clarendon die Ursache wäre, daß er nicht unumschränkt regieren könne, traten Männer an die Spitze der Regierung, welche ihrer hohen Stellung weder gewachsen, noch

würdig waren. Mitten unter diesen Reibungen und Schwankungen der Partheien sicherte das Parlament, (1673) durch die dem Könige abgenöthigte Testacte, die Rechte der kirchlichen Freiheit, und (1679) durch die Habeas-Corpus-Acte die Rechte der persönlichen und bürgerlichen Freiheit, als bestimmt erneuerte Gewährleistungen der brittischen Verfassung. Mögen beide Acten im zweiten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts entbehrlich geworden seyn, weil das politische Gewicht einer jeden Gewährleistung zunächst auf der bedrohten Stellung des gewährleisteten Gegenstandes beruht; so waren doch unter einem Könige, wie Karl 2, beide Acten die Grundpfeiler des politischen Daseyns der aus den Stürmen mehrerer Jahrhunderte geretteten brittischen Verfassung!

Doch wir hören auch über diese Regierungszeit den Lord Russell (S. 77): „Die Restauration ward das Vorspiel zu grausamen Hinrichtungen, Treubrüchen, verletzten Zusagen, betrogenem Vertrauen, kurzen Freudensbezeugungen, und bitterer Enttäuschung. Nichts geschah von dem Könige während seiner ganzen Regierung, um für die Rache zu entschädigen, die er wegen des Exils genommen hatte. Die Rechte der Nation, die ihm die Krone gegeben hatte, trat er mit Füßen, und verschwendete ihr bestes Blut. Den Franzosen küßte er die Füße, während England besonders ihrem Ehrgeize hätte entgegen wirken sollen. So machte ihn sein Despotismus verhaßt, während man ihn zugleich verachten mußte. Das beste Unterpfand für die Freiheit bestand darin, daß das königliche Einkommen von der Zustimmung des Parlaments abhing. Ward dieses Recht weislich bewahrt; so bedurfte

es weiter keiner Bedingung. Allein Ludwigs 14 Pension reichte aus, alle Beschränkungen der königlichen Macht zu vereiteln. — Karls 2 und Shaftesbury's Charakter, der eine indolent und unbekümmert, der andere gewaltsam und heftig, beide wankelmüthig und ohne Grundsätze, gaben der ganzen Regierung eine widerspruchsvolle Haltung. In einem kurzen Zeitabschnitte erblickt man einen ausschweifenden König, ein religiöses Volk, Ausbrüche der Tyrannei und der Factionen, die schlechteste Verwaltung und die besten Gesetze, Partheien triumphirend und den Despotismus siegreich. Man begreift eigentlich nicht, warum der schwachmüthige und vergnügungssüchtige Karl den Gedanken faßte, sich absolut zu machen. Vielleicht gab seine Schlaffheit nur den Einflüsterungen seines Bruders Jacob nach; vielleicht that er auch nur, was seine Hofleute riethen. Er hielt sich überzeugt, dies ausführen zu können, wenn er von Frankreich Geld und Truppen erhielt. Weil seines Vaters Thron vom Religionsfanatismus gestürzt worden war; so glaubte er, eine Religion, welche blinden Glauben predigte, würde den seinigen sicher begründen."

Karl 2 war kinderlos; das Gesetz der Erbfolge führte seinen jüngern Bruder Jacob auf den Thron. Ob nun gleich Karl seinen nachgebornen Bruder wohl richtig beurtheilte, als er ihm — auf dessen Vorstellung, er möchte sich doch vor Nachstellungen sichern, die seinem Leben drohten — antwortete: „er habe nichts zu befürchten, weil man wisse, daß er seinen Bruder zum Nachfolger habe"; so löste er doch, vier Jahre vor seinem Tode (1681), das Parlament auf, als dieses den Herzog von

York, nach seinem öffentlichen Uebertritte zum Katholicismus, vom Throne ausschließen wollte, und regierte bis zu seinem Tode (1685) ohne Parlament.

Bereits während Karls 2 Regierung hatte Jacob 2 die öffentliche Meinung gegen sich. „Heftig, hartnäckig und bigott — so schildert ihn Lord Russell (S. 80) — faßte er den Plan, sich zum unbeschränkten Könige und die römisch-katholische Religion zur Staatsreligion zu machen. Es verlohnt sich nicht der Mühe, zu erörtern, welchen von diesen Planen er zuerst durchsetzen wollte, weil sein Augenmerk unbestreitbar auf beide gerichtet war. Er verfolgte sie mit jenem dumpfen Starrsinne, welcher talentlosen Männern so oft verderblich wird. Seine Geistlosigkeit war, wie es häufig der Fall ist, auch Gemüthslosigkeit; selbst unfähig nachzudenken, hatte er auch kein Mitleid mit denen, die dazu fähig waren. Seine Meinungen betrachtete er als unbestreitbare Wahrheiten, und um die Zweifler zu überführen, kannte er kein Mittel, als ihre Hinrichtung *)." Er hob eigenmächtig die Testacte auf. Dies allein reichte hin, die ganze Episkopalkirche und die Presbyterianer gegen ihn aufzuregen; denn die Testacte war

---

*) Man vergleiche damit das Urtheil Tzschirners über das Reactionssystem der Stuarte in s. Schrift: Das Reactionssystem (Leipz. 1824. 8.) S. 70 ff.

Eben so vergleiche man über das von den Stuarten geübte Reactionssystem die gediegenen Worte Ancillons: „Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen." (Berl. 1828. 8.) Th. 1. S. 228. Sie sind bereits, bei der Beurtheilung dieses Werkes, ausgezogen in den „Jahrbüchern", Juli, S. 102 ff.

der, den Protestantismus schützende, Grundvertrag. Groß war die Verblendung des Königs, als er meinte, mit den Mitteln, die ihm zu Gebote standen, das kirchliche Reactionssystem ohne Widerstand durchzusetzen. Eben so verkannte er den Geist seines Volkes, die politische Würde und Haltung des Parlaments, die Geschichte Englands seit der magna charta im Jahre 1215, und die Unbehülflichkeit und Schwächen seiner eignen Individualität, als er zur Absolutheit der Macht sich erheben wollte. Er büßte hart für diese Mißgriffe. Zwar schwieg noch die im Stillen genährte Erbitterung, so lange er zwei Töchter hatte, welche beide protestantisch erzogen und mit auswärtigen Fürsten — Maria mit Wilhelm, dem Statthalter der Niederlande, Anna mit dem Prinzen Georg von Dänemark — vermählt waren. Als aber seine zweite modenesische Gemahlin ihm (1688) einen Sohn gebahr; da wogte die öffentliche Stimme so mächtig auf, daß sie diesen Sohn für unecht zu erklären versuchte. Allein diese Verläumdung war nicht haltbar; denn die Königin war ihrem Gemahle treu. Da riefen, zum Schutze der Rechte des Protestantismus, die Whigs den eignen Schwiegersohn des Königs, den Statthalter der Niederlande, Wilhelm den Oranier, mit einem holländischen Heere nach England. Er betrat am 6. Nov. 1688 den englischen Boden; das englische Heer ging zu ihm über. Jacob 2, muthlos im Augenblicke der Gefahr, wie er trotzend und starrsinnig in der Zeit der Ruhe gewesen war, gedachte des traurigen Schicksals seines Vaters. Heimlich verließ er am 23. Dec. das Reich und flüchtete nach Frankreich, wo ihm Ludwig 14 den Pallast zu

St. Germain zum Wohnorte bestimmte. — Er sah die Reiche nicht wieder, deren Kronen er nicht volle drei Jahre getragen hatte. Das Parlament erklärte den brittischen Thron für erledigt, welchen Wilhelm und Maria bestiegen. Das Reactionssystem stürzte mit diesem entscheidenden 13. Febr. 1689 in England auf immer; die altbrittische Verfassung ward hergestellt, und durch Parlamentsbeschlüsse unter neue Gewährleistungen gestellt. Alle spätere, vom Auslande unterstützte Versuche (bis 1746), die Stuarte herzustellen, blieben ohne Erfolg; denn nur in Irland mußten die katholischen Anhänger der verdrängten Dynastie in einem hartnäckigen Kampfe bezwungen, und zur Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge gebracht werden.

Was England seit dem Oranier und unter dem Hause Braunschweig im Innern an frischer Lebenskraft und nach außen an Macht und politischer Haltung gewann, verkündigt die Geschichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, liegt aber außer dem Kreise dieser Darstellung. Allein nirgends in dem europäischen Staatensysteme der neuern Zeit hat das Reactionssystem seine nachtheiligen Folgen für Volk und Dynastie so furchtbar bewährt, als in den drei brittischen Reichen während der Regierungszeit des Hauses Stuart!

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Mit drei Actenstücken. Freiburg, bei Wagner. 1828. 152 S. 8.

Wenn es dem Protestanten, von der einen Seite, eine erfreuliche Erscheinung ist, daß, bereits seit drei Jahrhunderten, der Cölibat der Geistlichkeit in seiner Kirche thatsachlich nicht mehr besteht; so bleibt es ihm, von der andern Seite, höchst wichtig, daß auch in der katholischen Kirche neuerlich sehr ernsthafte Schritte zur Aufhebung des Cölibats geschahen.

Der Protestant kann, nach den Grundsätzen des philosophischen Kirchenrechts und seiner Kirche, dieses Bestreben nicht anders, als billigen, weil weder in der Vernunft, noch im Evangelium, noch in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche irgend ein hinreichender Grund für den Cölibat nachgewiesen werden kann. Allein doppelt bedeutsam wird dieser Gegenstand, sobald er theils so amtlich, theils in einer so würdevollen, und mit geschichtlich-politischen Gründen unterstützten, Sprache ausgeführt wird, wie in der vorliegenden Schrift.

Die vorliegende Denkschrift zerfällt in eine Abhandlung und in drei Actenstücke. Ref. hebt mit den

letzten an, weil sie einen amtlichen Charakter an sich tragen. Unterzeichnet von einer Anzahl geachteter katholischer Gelehrten — und unter ihnen die gefeierten Namen: v. Rotteck, Schneller und anderer Lehrer der Freiburger Hochschule — ist das erste Schreiben (vom 20. Apr. 1828) an Se. Kön. Hoheit, den Großherzog von Baden, das zweite an die zweite Kammer der Badenschen Ständeversammlung, das dritte an den neueingesetzten Erzbischoff zu Freiburg und dessen Curie gerichtet. Es verdient zunächst hervorgehoben zu werden, daß diese drei Schreiben nicht nur in einer sehr edlen, gediegenen und kräftigen Sprache (die als Muster im Geschäftsstyle gelten kann), sondern auch so ruhig, leidenschaftlos und würdevoll geschrieben sind, daß sie denen nicht mißfallen konnten, an welche sie gerichtet sind, und daß sie die Männer selbst ehren, welche sie unterzeichneten. Man darf erwarten, daß der Ehrenkreis von Staatsmännern, die an der Spitze der Badenschen Regierung stehen, das Schreiben an den Großherzog in reifliche Erwägung ziehen wird, so wie, nach dem, was bereits früher in der Repräsentanten-Versammlung zu Rio Janeiro bei der Anregung desselben Gegenstandes geschah, der Beschluß der Badenschen Kammer „sich in dieser Sache für incompetent zu erklären", die Erneuerung desselben Antrages bei der nächsten Ständeversammlung nicht verhindern dürfte. Der Antrag selbst wird von den Unterzeichneten in folgenden Ausdrücken gestellt; 1) an den Großherzog: „es mögen Se. Kön. Hoheit allergnädigst geruhen, die so lange und allgemein gewünschte Aufhebung des durch ein kirchliches Disciplinargesetz vorgeschriebenen

Cölibats der katholischen Geistlichkeit eintreten zu lassen, und dadurch das, durch S. K. Hoheit gerechte und weise Regierung vollendete, Werk der neuern Begründung unsrer katholischen Landeskirche auf die würdigste Weise zu krönen"; 2) an die zweite Kammer: „es möge sich dieselbe bei der Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den katholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibats in dem Großherzogthume Baden auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben werde"; 3) an den Erzbischoff: „es wolle derselbe die so lange und allgemein gewünschte Aufhebung des durch ein kirchliches Disciplinargesetz vorgeschriebenen Cölibats auf kirchengesetzlichem Wege bewirken."

Das Schreiben an den Erzbischoff wiederhohlt die ihm so ruhmvolle Antwort, die er im vorigen Jahre der Deputation der Freiburger Hochschule gab: „Einige hielten mich einst für einen Freigeist, andere später für einen Obscuranten; ich bin weder das erste, noch das letztere." Einem solchen Manne konnten die Unterzeichneten am Schlusse ihres Schreibens, im Gefühle eines männlichen Sinnes, sagen: „Welchen Beschluß Sie auch in Ihrer Weisheit fassen mögen; wir haben das sichere Bewußtseyn, unsrer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben."

Aus dem Schreiben an den Großherzog hebt Ref. — doch etwas zusammengedrängt — folgende Stellen aus: „Die Gründe, welche für den Cölibat gewöhnlich aufgestellt wurden, waren vornehmlich folgende drei: die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höhern Verdienstlichkeit, Würde und Heilig-

keit des ehelosen Lebens; ferner Besorgniß für die Erhaltung des Kirchengutes, welches durch verehelichte Priester gefährdet schien; endlich die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen, und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern." — Darauf antworten die Unterzeichneten: „Keiner dieser drei Gründe dauert jetzt noch fort, nachdem die Ansichten und Verhältnisse der Welt im Laufe mehrerer Jahrhunderte gänzlich sich geändert haben. Weit entfernt, daß der eheliche Stand unsrer Priester der Würde und der Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte; so würde derselbe vielmehr, nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, und nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte, gerade die entgegengesetzten wohlthätigen Folgen haben. Ferner sind in unsrer Zeit und in unserm Vaterlande die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche so geordnet, und die Rechte des kirchlichen Eigenthums so gesichert, daß es nicht länger einer Maasregel bedarf, welche in der Zeit des heftigen Streites zwischen der weltlichen und geistlichen Macht unter dem Pontificate Gregors 7 vielleicht zu entschuldigen seyn konnte. — Da nun auf diese Weise die wichtigsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maasregel gänzlich erloschen sind; so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein drückender, unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eins der ersten natürlichen Rechte verletzt. Dieser Zwang wird in unsrer Zeit um so schwerer, weil der Einzelne nicht mehr durch die allge-

meine Ansicht von der höhern Heiligkeit einer solchen Entsagung unterstützt und belohnt wird. Wem ist es übrigens unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat, und noch veranlaßt? Endlich werden, durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten, und für diesen Beruf ganz geeigneten, jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen, so daß auf diese Weise ein großer, vielleicht der größere Theil derjenigen, die zu demselben sich entschließen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden."

Wenn übrigens die drei genannten Actenstücke im Ganzen nur Resultate aufstellen; so muß die ihnen vorausgeschickte Denkschrift als die geschichtlich-politische Deduction dieser Resultate — ausgestattet mit gründlicher Gelehrsamkeit und mit häufigen Belegen aus den Concilienbeschlüssen und dem katholischen Kirchenrechte — betrachtet und sorgfältig erwogen werden.

Ref. erwartet zwar nicht, die Aufhebung des Cölibats zu erleben, weil alles nur mit der Zeit reift; allein schon die bereits in zwei Erdtheilen laut gewordenen Stimmen verkündigen eine mächtige Umbildung der öffentlichen Meinung über mehrere kirchliche Disciplinargesetze; auch hat die römische Curie seit Jahrhunderten bewiesen, daß sie, in Augenblicken der Entscheidung, mit Klugheit nachzugeben versteht, so wie die Fürsten unsrer Zeit und ihre einsichtsvollen Räthe den Umfang der Souverainetätsrechte gewiß eben so gut kennen, wie Heinrich 8, als er sich

den Supremateid schwören ließ, und wie Peter 1, als er die heilige Synode errichtete.

Geschichte und Rechtsverhältniß der schlesischen Staatsobligationen, von drei durch holländische Handelshäuser negociirten, auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien pfandweise versicherten Staatsanleihen, aus den Jahren 1734 bis 1737. Mit Urkunden. Frankfurt am Main, bei Wilmans. 1827. 123 S. 8.

Nach einer langen Pause beginnt wieder die löbliche Sitte der alten guten Zeit, wo streitige Rechtssachen durch gründliche Deductionen (wie die von Moser, Pütter und andern Publicisten) freimüthig erörtert und zur Entscheidung vorbereitet wurden. In dieser Hinsicht freut sich der Ref. der vorliegenden Schrift; denn sie trägt ganz das Gepräge der Gründlichkeit, Ruhe und Sicherheit jener frühern Deductionen, und wird deshalb in unsrer Zeit eben so berücksichtigt werden, wie jene noch vor 40 und 50 Jahren. Was aber den wichtigen Gegenstand der vorliegenden Deduction selbst betrifft; so kann kein Publicist und Staatsmann daran Anstoß nehmen. Denn man erkennt, namentlich in unsrer Zeit, daß es den Souverainetätsrechten keinesweges Eintrag thut, ehemals eingegangene fürstliche Verbindlichkeiten aus dem privatrechtlichen Standpuncte zu fassen. Im Ganzen aber liegt der Gegenstand der Schrift dem Bereiche der „Jahrbücher" an sich zu fern, um hier mehr zu geben, als die Hauptsache, und mehr zu sagen, als daß die Schrift, wegen ihrer Gründlichkeit, die allgemeinste Aufmerksamkeit verdient.

Der Gegenstand der Schrift sind die 9½ Mill. Gulden Anleihen, welche der Kaiser Karl 6 in den Jahren 1734 und 1737 „zu Seinem und des gemeinen Wesens Dienst" durch Amsterdamer Handelshäuser unterhandeln, und auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien landesherrlich und landständisch versichern ließ. Sämmtliche Schuldverschreibungen der drei Anleihen versprachen vierteljährige Zinsenzahlung, und Rückzahlung der Capitale zur gesetzten Zeit (bis 1751). — Als Schlesien an Preußen überging, restirten — nach den bereits gemachten Rückzahlungen — noch 4,800,000 fl. und die davon rückständigen Zinsen seit dem 1. Jan. 1741. Die darüber in dem Berliner Frieden vom 28. Juli 1742 festgesetzten Bestimmungen lese man beim Vf. (S. 18 f.), so wie die Bestätigung dieses Friedens in den spätern Friedensschlüssen zu Dresden (1745), Hubertsburg (1763) und Teschen (1779). Allein ungeachtet aller dieser Bestimmungen und der deshalb mehrmals begonnenen Unterhandlungen, wurden diese Schulden von Preußen nicht bezahlt, so wie auch die deshalb zwischen Preußen und Oestreich versuchte Ausgleichung nicht zu Stande kam. Wie dieser Gegenstand seit 1810 mehrmals zur Sprache gebracht ward, weiset der Vf., mit vielfachen Belegen und Erklärungen des Fürsten v. Hardenberg, so wie des östreichischen Ministeriums, geschichtlich nach. — Auf diese geschichtliche Deduction folgt (S. 46) in der zweiten Abtheilung: die Entwickelung der Rechtsverhältnisse. Die Hauptpuncte, welche hier berührt und bewiesen werden, sind folgende: die Schuldforderungen aus den drei schlesischen Anleihen sind richtig. Ihre

Richtigkeit, und daß die Zahlungspflicht fortwährend bestehe, und auf Schlesien hafte, ist anerkannt von Oestreich und Preußen. Alle Schuldforderungen aus den drei Anleihen sind schlesische Staatsschuld. Das Hypothekrecht der Gläubiger auf ganz Schlesien besteht noch jetzt. Unstatthaft und unbillig wäre die Einrede des anastasianischen Gesetzes. Die Fähigkeit zum eigenthümlichen Erwerbe und Besitze schlesischer Staatsobligationen ist auf holländische Unterthanen nicht beschränkt. Der preußische Vorbehalt im Berliner Frieden war schon in seinem Ursprunge ohne rechtliche Wirkung. Die bei dem Vorbehalte vorausgesetzte preußische Forderung an Holland war zeither nicht zu erforschen; auch hat Preußen auf den Vorbehalt verzichtet und ihn stillschweigend aufgegeben. Prüfender Ueberblick der amtlichen Erklärungen auf Vorstellungen von Inhabern schlesischer Partialobligationen. Der östreichische und der preußische Theil von Schlesien sind jetzt teutsche Bundesländer, folglich den Gesetzen des Bundes unterworfen, und diese hier anwendbar. (Von S. 75—96 folgt eine, dem Historiker, Publicisten und Diplomaten gleichwichtige, Beweisführung, daß Schlesien seit 1018 teutsches Reichslehen war.) Zwischen Oestreich und Preußen ist nur streitig, welche von beiden Regierungen die in Frage stehenden Schulden zu bezahlen habe; und darum werden die Gläubiger nicht befriedigt. Dieser Streit besteht zwischen Oestreich und Preußen als Regierungen teutscher Bundesstaaten, und darum ist, für Vermittelung, oder Bewirkung austrägalrichterlicher Entscheidung des Streites, die teutsche Bundesversammlung

competent. — Die fünf beigedruckten Aetenstücke werden dem Kenner nicht entgehen.

Ueber die preußische Städteordnung, welcher eine zeitgemäße Revision bevorsteht, erhob zuerst der R. R. und Prof. v. Raumer in seiner Schrift: über die preußische Städteordnung, Lpz. 1828. 8. eine gewichtvolle Stimme. Diese Schrift ward in den „Jahrbüchern" Maiheft S. 211 ff. beurtheilt. Rec. ist kein Staatsbürger Preußens. Daraus entsteht allerdings der Nachtheil, daß er über den zur Sprache gekommenen Gegenstand nicht aus eigner Anschauung und Erfahrung urtheilen kann, zugleich aber auch der Vortheil, daß sein Urtheil durchaus durch keine Persönlichkeit, durch keine Privatrücksicht geleitet wird; daß er die Sache nimmt, wie sie liegt; daß er die darüber erschienenen Schriften mehr nach ihrem politischen Geiste und Charakter, als nach den aufgestellten Einzelnheiten — bei welchen er im Voraus seine Incompetenz erklärt — würdigt, und daß er, bei seinem Urtheile, allerdings von den politischen Grundsätzen ausgeht, denen er aus fester Ueberzeugung folgt. Deshalb stellt er sogleich Eingangsweise sein Hauptergebniß dahin: Die preußische Städteordnung war in dem Jahre, wo sie erschien, ein wichtiger Fortschritt zum Bessern, ein gehaltvolles Mittel, den gesunkenen Bürgersinn zu wecken und zu nähren, den dritten Stand öffentlich für mündig zu erklären, und ihn, durch einen zugestandenen Antheil an den Interessen des städtischen Gemeinwesens, mit einem höhern Patriotismus für die allgemeinen Interessen des

Staates selbst zu erfüllen. Allein eben so unverkennbare Unvollkommheiten liegen in dieser Städteordnung, sobald nicht mit größerer Bestimmtheit über das Wahlrecht und die Wählbarkeit in größern, mittlern und kleinern Städten entschieden, und die Zahl der Wählenden und der Stadtverordneten verhältnißmäßig vermindert wird; sobald die Stadtverordneten sich über die Stadtmagistrate stellen, und noch mehr als ein berathendes, bei den städtischen Interessen mitwirkendes, Collegium seyn wollen; sobald als blos der Besitz der Scholle, und nicht die Intelligenz und der Bürgersinn zur Wählbarkeit berechtigt, und sobald als das Gesetz der Städteordnung mit den spätern Gesetzen (seit 1823) der landständischen Provinzialversammlungen im Widerspruche steht. Denn so wenig Rec. dem Gesetze der Städteordnung das sogenannte demokratische Princip, im bösen Sinne des Wortes, unterzulegen gemeint ist, wie man neuerlich behauptet hat; so wenig darf doch auch die Städteordnung mit der landständischen Verfassung der Provinzen und mit der allgemeinen Reichs-Repräsentation im Gegensatze oder Widerspruche stehen. Dies erkannte man in Bayern und Würtemberg, und deshalb ward hier die Gemeindeordnung die Erste Unterlage der in den neuen Verfassungsurkunden aufgestellten Grundsätze für die Volks- und Stände-Vertretung überhaupt. — Dies angewandt auf die preußische Städteordnung; so scheint dem Rec. mit Nothwendigkeit zu folgen, daß, bei der bevorstehenden Revision derselben, zwar der ursprüngliche Geist und die Bestimmung des Gesetzes — den Gemeinden einen rechtlichen und gesetzlich bestimmten Antheil an ihren beson-

dern Interessen, namentlich an der Kameralverwaltung der Städte zuzugestehen — beibehalten, alles aber, was mit den spätern Gesetzen über die Provinzialständeversammlungen, als thatsachlich unvereinbar sich ankündigt, von derselben ausgeschieden, und eben so das in dem Gesetze beseitigt werden müsse, was, nach 20jähriger Erfahrung, als hemmend oder unzweckmäßig von unbefangenen (zu keiner politischen Parthei gehörenden) Männern anerkannt worden ist.

Mit diesem Glaubensbekenntnisse an der Spitze, freut sich Rec., daß der von dem geistvollen und sachkundigen v. Raumer zur Oeffentlichkeit gebrachte Gegenstand mehrere Staatsmänner veranlaßte, ihre Stimme in utramque partem darüber abzugeben. Es ist höchst ruhmvoll für die preußische Regierung, dieses öffentliche Abstimmen Für und Wider ungestört zu gestatten, weil dies auf jeden Fall bei der Revision des Gesetzes der Städteordnung wohlthätig wirken muß. Allein eben so rühmlich ist es für die Verfasser solcher Schriften, wenn sie sich zunächst an die Sache halten, und nirgends die Persönlichkeit einmischen. Dies letzte ist allerdings in der Schrift des Herrn geh. O. R. R. Streckfuß „über die preußische Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des Herrn (R. R.) Prof. v. Raumer unter gleichem Titel" (Berl. 1828. 8.) nicht durchgehends vermieden; auch fehlt es nicht ganz an dem, was einst Kant „den vornehmen Ton" nannte. Doch enthält diese Gegenschrift einen Reichthum scharfsinniger Beobachtungen, und eine Vertheidigung der Städteordnung, wie sie von einem so geistvollen Manne,

als der Verf. ist, erwartet werden durfte. Denn von welchen richtigen Grundsätzen der Verf. ausgeht, wird folgende Stelle (S. 21) beweisen: „Die Zufriedenheit des Volkes erwächset nur aus bürgerlicher Freiheit; aus derjenigen Freiheit, in welcher jeder in seinem Wirkungskreise sich selbstständig und ungehindert innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegen kann, und gegen die Einwirkung der Willkühr gesichert ist." Dabei wünscht aber auch der Rec., daß des Verf. Blick in die Zukunft (S. 18) ihn nicht täusche, wenn er versichert: „daß der Grundadel ohne allen Zweifel nie die Ueberzeugung verläugnen werde, daß die Weltgeschichte von einem Zurückgehen der Zeit nie ein Beispiel zeigt; daß seine Vorrechte politischer Art sind, und Wiedererlangung derjenigen Privatrechte, welche in den Stürmen der Zeit untergegangen, oder in andern Besitz auf gesetzliche Weise übergegangen sind, ohne Rechtsverletzung nicht möglich ist; daß endlich äußerer Stolz gegen diejenigen, die uns unabhängig und gleichgebildet gegen über stehen, das Ansehen nie hebt, sondern immer mindert."

Bei solchen Grundsätzen verlohnte es sich der Mühe, daß der Herr v. Raumer seinem Gegner antwortete. Dies geschah in der Schrift: „Zur Rechtfertigung und Berichtigung meiner Schrift über die preußische Städteordnung." (Leipz. 1828. 8.) Man kann dem würdevollen Tone in dieser Antwort seine Anerkennung und Achtung nicht versagen. Läge übrigens Polemik in dem Kreise der „Jahrbücher"; so ließe sich allerdings über den, im Ganzen mit wissenschaftlicher Tiefe, practischer Sachkenntniß und äußerm Anstande ge-

führten, Kampf manches Interessante unsern Lesern berichten, besonders wenn Rec. auch auf die „Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Professor(s) Friedrich von Raumer über die preußische Städteordnung von D. Karl Fr. Horn, Königl. preuß. geh. R. R. (Königsb. 1828. 8.) Rücksicht nehmen wollte, welche er aber — manche treffende Einzelnheiten abgerechnet — mit den Einreden des Hrn. geh. O. R. R. Streckfuß nicht auf gleiche Höhe der Wichtigkeit stellen möchte.

Dagegen aber berichtet Rec. von der ihm zugekommenen jüngsten — anonymen — Schrift über diesen Gegenstand (ihr Verf. unterzeichnet sich unter dem Vorworte: Regierungsrath W.) unter dem Titel:

Ueber die Reform der preußischen Städteordnung. Eine staatswissenschaftliche Abhandlung. Potsdam, bei Riegel, 1828, 54 S. 8.

Diese Schrift geht weniger in die Einzelnheiten der Städteordnung ein, wie in den Schriften der Herren Streckfuß und Horn geschah; sie urtheilt vielmehr über dieselbe nach höhern politischen Grundsätzen, und deutet die Puncte an, in welchen eine Reform der Städteordnung dem Verf. als nöthig erscheint. Gern gesteht Rec., daß er diese Schrift mit großem Interesse gelesen habe. Zwar herrscht in ihr die Abneigung gegen das sogenannte „demokratische Princip" unverkennbar vor; allein sie dringt fest auf die nothwendige Einheit unter allen einzelnen Institutionen eines monarchischen Staates, und verlangt deshalb, daß die Städteordnung, bei ihrer Revision, mit dem Geiste

einer rechtlich gestalteten und mit Provinzialständen ausgestatteten Monarchie in vollsten Einklang gesetzt werde. So trägt die Schrift die Farbe des Royalismus, aber eines gemäßigten, der nicht Absolutismus, sondern innere nothwendige Einheit des Staatsganzen beabsichtigt. Die Sprache ist rein, kraftvoll und mit Würde gehalten. Die Grundsätze, von welchen der Verf. ausgeht, sind nicht blos theoretische; durchgehends wird die Erfahrung und die Praxis berücksichtigt. Vieles, was der Verf. bei der Revision der Städteordnung verändert wissen will, ist allerdings der Beherzigung werth; nur in der großen, den Landräthen ertheilten, zum Theile sehr unbestimmten, Gewalt kann der Rec. mit dem Verf. nicht übereinstimmen. Rec. steht dem Wirkungskreise dieser Mittelbehörden zu fern, um die Vortheile und Nachtheile ihrer ausgedehnten Gewalt mit Sicherheit abwägen zu können; im Allgemeinen aber kann er sich nicht überzeugen, daß die bureaukratische Wirksamkeit und Macht einer Mittelbehörde — abwärts im Verhältnisse zu den Magistraten und Gemeinden, und aufwärts zu den collegialisch gestalteten Regierungen, — wohlthätig, und für die, von dem Verf. beabsichtigte, strenge Einheit der ganzen innern Staatsform nothwendig sey.

Doch wir hören den Verf. selbst, und zwar, wie er in der Vorrede theils über die Städteordnung selbst, theils über die beiden oben genannten Schriftsteller sich erklärt. „Die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 ist ein merkwürdiges Denkmal in der Geschichte des Staates und der Zeit. Sie trägt das Gepräge eines schroffen Wechsels von der frühern strengen Bevormundung der

städtischen Communen zu einer fast unbeschränkten Freiheit des eignen Willens; und wenn auch die Grundidee des Gesetzes, den Communen die Selbstverwaltung ihrer innern Haushaltsangelegenheiten zu überlassen, Beifall verdient und gefunden hat, so sind doch, bei der weitern Entwickelung des Gesetzes, so viele Mängel und Lücken sichtbar geworden, die Beimischung demokratischer Elemente hat sich mit den übrigen organischen Staatseinrichtungen so unverträglich gezeigt, daß das Bedürfniß einer Verbesserung jenes Gesetzes allgemein dringend gefühlt, eine neue Redaction und Umformung desselben vielfach in Anregung gekommen ist." — „Vor Kurzem ward in einigen Schriften geachteter Gelehrten und Geschäftsmänner die schriftstellerische Discussion über das Gesetz hervorgerufen. Wenn die eine dieser Schriften neben großen Wahrheiten noch größere Irrthümer aufstellt, und die andere mit der Vorliebe für das Gesetz unverkennbare Einseitigkeit über die Mängel desselben verbindet; so kann es nur die Erkenntniß des Gesetzes in seiner wahren Bedeutung und die Feststellung des richtigen Gesichtspuncts befördern, daß Männer aus der Mitte der Verwaltung ihre, auf eigene Anschauung und Beobachtung gegründeten, Ueberzeugungen von der wirklichen Lage der Sachen offen und freimüthig darlegen, gleich fern von metaphysischer Systemsucht und von veralteten Vorurtheilen die richtige Mitte zu finden suchen, und, durch Vermeidung beider Extreme, der Einwirkung irriger Meinungen entgegen treten." So bezeichnet der Verf. selbst den Standpunct, welchen er zwischen v. Raumer und Streckfuß nimmt. Uebrigens

ist es eine Wahrheit, welche Rec. mit voller Ueberzeugung unterschreibt, wenn der Verf. über das Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsleben dahin sich erklärt: „Jede Praxis ohne Theorie ist regellos und unsicher, ihr Gelingen ist in der Hand des Zufalls; jede Theorie, ohne eine mögliche, und selbst ohne beabsichtigte Praxis, leere, unfruchtbare, verwerfliche Speculation. Abstracte Theorieen mag man wohl vollenden durch die Reinheit ihrer Principien, mit welcher sie des Ganzen Bestandtheile zusammen halten; nicht so im practischen Leben, wo das Gewöhnliche an der Tagesordnung ist; hier herrscht das Mittlere, die Mischung."

Der Verf. ist kein Gegner der freien Bewegung des Bürgerthums. „Niemand wird die Wiederherstellung des frühern Zustandes, die Zurückführung zur alten Verfassung wünschen, wo die Communen fast von aller Theilnahme an ihren öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen waren; nur die freiere Bewegung der Communen vermag Bürgersinn zu wecken und zu beleben; der innere Haushalt der Communen kann, unter weiser Leitung des Staats, den eigenen Einsichten und Kräften der Bürger ohne Gefährdung des allgemeinen Interesse überlassen werden; und das eigene Erkenntniß (Erkennen) der Nothwendigkeit erleichtert Lasten und Anstrengungen, die die Communen sich selbst auflegen."

Darauf wendet sich der Verf. zu dem Verhältnisse zwischen der Städteordnung und der später eingeführten ständischen Verfassung. „War die Städteordnung vom J. 1808 eine planmäßige Vorbereitung zum Ziele der Staatsverfassung; war sie nur das

Beginnen eines Werkes, dessen Vorschreiten von dem Gelingen des Anfanges abhängig blieb; ließ dieses Gesetz weiter gehende Absichten vermuthen; sollte die Stellung der Stadtverordneten ein Vorbild für die künftige Stellung der Stände zur Regierung darbieten: so sind die spätern Einrichtungen des Staates nicht in diesem Sinne entwickelt, die ständische Verfassung der Monarchie ist nicht auf demokratische Pfeiler gegründet worden. Städterepubliken des Mittelalters lassen sich im neunzehnten Jahrhunderte so wenig hervorrufen, wie der Feudalismus der Vergangenheit; beide sind, durch den historischen Gang der Zeit, an der reinern Idee des Staates und dessen Repräsentation durch den Monarchen, und an der culturgemäßen Ausbildung des Staatsbaues untergegangen.''

Bestimmt bezeichnet darauf der Verf., was von der Städteordnung bleiben, was erlöschen soll. „Nicht die unschuldige Befugniß, ihren innern Haushalt durch selbstgewählte Beamte zu verwalten, nicht die Theilnahme der Bürger an den Gemeindeangelegenheiten, welche die geistige und sittliche Bildung des Einzelnen heben und eine repräsentative Erziehung gründen soll, ist das als fehlerhaft erkannte Princip, welches verdrängt werden müßte; jene ist vielmehr mit einer auf Ordnung gegründeten Staatsverwaltung und mit der allgemeinen Bürgschaft des Rechts im vollen Einklange. Die Mängel, von welchen das Gesetz zu reinigen ist, um mit dem Staatsrechte der Monarchie vereinbar zu werden, um nicht selbst einer wohlthätigern Ausbildung des Gemeingeistes der Bürger entgegen zu stehen, sind rein demo-

kratische Elemente, die man entfernen kann, ohne über die Grundeinrichtung den Stab zu brechen, und ohne die wahre bürgerliche Freiheit zu untergraben; und das ist, sagt Montesquieu, die Größe des Genies, zu wissen, wo Gleichförmigkeit und wo Verschiedenheit herrschen soll. Rein demokratisch ist das Wahlprincip, welches nur die Kopfzahl, nicht die Interessen der Bürger beachtet; rein demokratisch ist das Uebergewicht der Repräsentanten über den Magistrat; gleicher Natur endlich ist die Stellung der Communen zum Staate, dessen vorbehaltene Oberaufsicht in leeren unzureichenden Formen sich verliert."

Die letzten Sätze enthalten das Thema, über welches der Verf. commentirt. Seine Beweisführung verdient es, nachgelesen zu werden. Wahrscheinlich veranlaßt die Kraft, mit welcher der Verf. spricht, eine öffentliche Prüfung seiner Einrede; und dabei kann die Wahrheit nur gewinnen. So behauptet er, daß in größern Städten, wo zufällig eine Mehrzahl tüchtiger Männer in Thätigkeit sich erhielt, der Zustand des Communalwesens verbessert und fortgeschritten sey; dagegen „zeigten sich in manchen, besonders kleinen, Städten vielfältige, die Verwaltung störende, Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordneten, Unordnungen bei den Magistratswahlen, demagogische (?) Thorheit; die Verwaltung ging in Kämpfe um Persönlichkeit über; es traten Privatinteressen vorherrschend auf; Wortführer bemächtigten sich der Mehrzahl als Statisten, und die unruhigen Schreier waren die leitenden Köpfe."

Seine Vorschläge gegen diese Mißbräuche sind: „die

unnütze Streitsucht, der Eigennutz und Kleinigkeitsgeist werden verschwinden, wenn eine bessere Wahlform verständigere, tüchtigere Männer ans Ruder bringt; die Partheien verlieren ihren Spielraum, wenn die ängstliche unwürdige Abhängigkeit des Magistrats aufhört, und seine Verwaltung einen festen Stützpunct erlangt; jene Reibungen und Zänkereien werden wenigstens gute Einrichtungen nicht mehr verhindern, wenn abweichend bleibende Meinungen der Stadtbehörden durch die schiedsrichterliche Entscheidung der Oberbehörde beseitigt werden."

Der Verf. erinnert, daß von Jahr zu Jahr die Versammlungen der Stadtverordneten immer mehr aus der untern Volksklasse sich zusammengestellt hätten, während die höhere Klasse aus den Wahlversammlungen sich zurückzog. „Nirgends ward der Intelligenz ein Stützpunct verschafft, um der Vertretung sich beizumischen; es ist aber einleuchtend, daß nicht die Masse, sondern die Einsicht den Werth einer Versammlung bestimmt. Intelligenz und Gemeingeist sind überall eher in der Klasse der Wohlhabenden, als der unbemittelten Bürger zu finden; denn mit deren Wohlstande entstehen höhere Grade des Wissens, der Beurtheilung, der Kraftanwendung, des Bildungszustandes."

Eben so wahr bemerkt der Verf.: „Es kann dem Staate nicht gleichgültig seyn, wie die Communen ihr Recht der Selbstbesteuerung ausüben. Deshalb müssen die Aufbringungsgrundsätze neuer oder erhöhter Communalsteuern stets der Genehmigung der Regierung unterworfen werden. Eine gleiche Beschränkung der Commü-

nen erscheint in Betreff der Veräußerung von Communalvermögen nothwendig; es bestehe in Grundstücken, Nutzungen oder Gerechtigkeiten, so wie in der Contrahirung von Schulden.“

Gegen den häufigen Wechsel der Bürgermeister, als Vorstände der Magistrate, erinnert der Verf. treffend: „Das große Princip der Theilung der Arbeit, als der ersten Bedingung aller Vollkommenheit, gilt nicht blos für die Gewerbe, auch für die öffentliche Verwaltung. Diese Beschäftigung erfordert nicht minder, wie jedes Gewerbe, erlernte Fertigkeit und ausschließliche Bildung für das bestimmte Fach. In einem Zeitalter und in einem Staate, wie dem unsrigen, wo so viele Gegenstände in den Wirkungskreis der öffentlichen Verwaltung gezogen, wo mit der fortschreitenden Gesetzgebung weit höhere Ansprüche, als sonst, an jeden öffentlichen Beamten gemacht werden, bedarf auch das Bürgermeisteramt eines vollständig ausgebildeten, geübten Mannes, wenn nicht Ansehen und Wirksamkeit des Amtes abnehmen, und unzuberechnende Nachtheile für das Gemeinwesen entstehen sollen.“ Dies führt der Verf. sodann in nächster Beziehung auf die Polizei aus, welche allerdings — unter allen Gegenständen des Staatslebens — die bureaumäßige Verwaltung am meisten verstattet.

Daß der Verf. der Einrichtung der Landräthe sich annimmt, ward schon oben bemerkt. Sie werden in der Verordnung vom 30. Apr. 1815 als die Organe der Regierungen bezeichnet, und als die Zwischenbehörden, durch welche die Regierungen in städtischen Communalsachen örtliche und persönliche Verhältnisse untersuchen

und ihre Entscheidungen vorbereiten lassen. Dabei verschweigt der Verf. nicht, daß die Provinzialstände der Mark Brandenburg auf dem Landtage den Wunsch geäußert haben, „daß die Controlle der Landräthe über die Städte wieder aufgehoben werde;" der Verf. aber erklärt sich dagegen. Entschieden ist dieser Gegenstand unter allen, die der Verf. berührt, derjenige, wo seine Ansicht der gründlichsten Prüfung bedarf; denn in den übrigen Hauptpuncten — der Mängel der Wahlform, der Beschränkung der Magistrate durch die Stadtverordneten, und der nöthigen Controlle der Gemeinden durch die Regierung — dürfte er schwerlich widerlegt, höchstens nur in seinen Ansichten und Meinungen modificirt werden können.

Die mitgetheilten Stellen aus der Schrift werden es bestätigen, daß der Verf. ein Mann ist, der es verdient, daß tüchtige Männer gegen ihn in arenam treten. Mögen sie ihm an Sachkenntniß, an Geschäftserfahrung, an Kraft des Urtheils gleichen!

August Ludwig von Schlözers öffentliches und Privatleben; aus Originalurkunden und, mit wörtlicher Beifügung mehrerer dieser letztern, vollständig beschrieben von dessen ältestem Sohne Christian v. Schlözer. Zwei Theile. XVI. 492 u. 256 S. Leipzig, Hinrichs, 1828. gr. 8. 4 thlr.

Der Name Schlözers gehört zu den gefeiertsten in der teutschen Literatur; er muß in mehrern Wissenschaften — namentlich in der Geschichte, in der Statistik, und im Staatsrechte — mit Ehre genannt werden, und

kann, wegen der Eigenthümlichkeit und Neuheit, welche sämmtliche Werke Schlözers bezeichnen, in der Literärgeschichte dieser Wissenschaften nie vergessen werden. Denn so viele Leidenschaftlichkeit auch in der Ankündigung seiner Individualität im äußern Leben herrschte (was selbst sein Sohn in diesem Werke an vielen Orten nachweiset); so groß und schöpferisch war doch auch die Kraft seines Geistes, er mochte nun diese Kraft entweder der nordischen Sagengeschichte (in dem berühmten 31sten Theil der Halleschen Weltgeschichte), oder der ältern Geschichte Rußlands, oder der von ihm sogenannten Metapolitik, oder der Theorie der Statistik (die er, als solche, ganz neu bildete), oder der neuen geist- und lebensvollen, echt pragmatischen Darstellung der bis dahin sehr monotonisch behandelten allgemeinen Geschichte zuwenden. Gern vergißt man dann über den neuen und treffenden Ansichten, mit welchen sein rastlos thätiger Geist mehrere Gebiete des menschlichen Wissens bereicherte, die Bizarrerieen seiner Orthographie, die Eigenheiten seines Periodenbaues, die einzelnen harten Urtheile, die er über Personen und Sachen bisweilen aussprach, und die Einseitigkeiten, zu welchen er — bei allem Reichthume seines Geistes — nicht selten fortgerissen ward. Selbst daß er durch seinen Briefwechsel und seine Staatsanzeigen der ganzen geschichtlich-politischen Journalliteratur eine völlig neue Richtung gab, daß er die Teutschen an eine Freimüthigkeit der Sprache gewöhnte, welche man bis dahin nicht gekannt hatte; daß er dem großen und kleinen Sultanismus, wo er ihn antraf, schonungslos in den Weg trat; daß er dem Heuchler die Larve abriß, und durch seine

Journale unzählige Ungebührnisse ans Licht brachte, und dadurch ihre Beseitigung bewirkte, gehört in den reichen Kranz seiner Verdienste, der, obgleich Schlözer seit beinahe zwei Jahrzehnten von der Arbeit seines irdischen Lebens im Grabe ruht, auf seinem stillen Hügel nie verwelken wird.

Das Leben eines Mannes, der im eigentlichen Sinne der ganzen teutschen Nation angehörte, zu schildern, wäre an sich schon verdienstlich, wenn auch die Hand eines Fremden die Feder geführt hätte; noch bedeutsamer aber ist eine solche Schilderung von dem ältesten Sohne des Verewigten, der selbst bereits durch mehrere gediegene Schriften den auf ihn vererbten ruhmvollen Namen mit Würde zu behaupten wußte. Denn nicht nur, daß, für den Zweck einer befriedigenden Lebensbeschreibung und Charakterschilderung des Verewigten, der Herausgeber im Besitze der reichhaltigsten Sammlungen aus dem Nachlasse seines Vaters war, sondern daß er auch nichts weniger, als einen bloßen Panegyricus liefern wollte und wirklich lieferte, giebt dem vorliegenden Werke einen hohen Werth und eine wichtige Stelle in der Reihe der bedeutendsten neuern Biographieen. — Mag es auch vielleicht dem einzelnen Leser dünken, als hätte der Herausgeber manche kleinliche Nachricht unterdrücken können; für viele andere Leser wird eben diese Mosaik des wirklichen Lebens desto ansprechender seyn, wenn sie den Verewigten auch in den Kreisen des häuslichen Lebens, in den Beschäftigungen mit seinen Kindern, in den Umgebungen mit seinen unmittelbaren Collegen, nach seinen vielen Eigenthümlichkeiten und Sonderbarkeiten, selbst nach seinen

Launen und nach seiner oft wild aufsprudelnden Leidenschaftlichkeit näher kennen lernen! Mit einem Worte: das Buch ist eine wahre Bereicherung der biographischen Literatur. Der Gelehrte, namentlich der Historiker, Statistiker und Politiker, wird hier vieles finden, das ihm belehrend und warnend ist; allein eben so wird der größere Lesekreis, der weniger durch Schlözers Namen, als durch die abwechselnde Schilderung eines viel bewegten öffentlichen und häuslichen Lebens angezogen wird, hier eine Mannigfaltigkeit der Farbengebung — in den Auszügen aus Schlözers Nachlasse selbst, in den Briefen an ihn, in den Briefen von ihm, so wie in der Schilderung des Herausgebers — finden, welche er in ähnlichen biographischen Schriften vergeblich sucht.

Genug für das allgemeine Urtheil über dieses Werk. — Rec. wendet sich zu dem Inhalte der beiden Theile. Der erste Theil enthält das eigentliche Leben und Wirken des Verewigten, mit 22 Beilagen verschiedenen Inhalts; der zweite Theil setzt diese Beilagen fort, und giebt: Actenstücke über die vom Kaiser Alexander 1 ihm ertheilten Gnadenbezeugungen; Schlözers Briefwechsel mit preußischen Staatsbeamten; Actenstücke, die berüchtigte teutsche Union, oder die Gesellschaft der XXIIger betreffend; Schlözers Briefwechsel mit Lavater und Gleim in Betreff des unglücklichen Predigers Waser; Schlözers Briefwechsel mit Heyne, dem Grafen Schmettow; Briefe von teutschen Fürsten und Grafen; einige noch ungedruckte Briefe von Johannes Müller; einen Brief von Karamsin, sechs Gelegenheitsgedichte von Schlözer u. m. a.

Der Verewigte durchlief, von seiner Geburt an, am

5. Jul. 1735 zu Jaggstadt, einem Dorfe im Hohenlohe-Kirchbergischen, wo sein Vater Prediger war, bis zu seiner förmlichen Anstellung in Göttingen, einen Kreis mannigfaltiger Schicksale, der nicht zu häufig im Privatleben der einzelnen Gelehrten angetroffen wird. Er besuchte die Hochschulen Wittenberg (wo er eine Dissertation: de vita Dei, 1754. schrieb), und Göttingen. Hier gaben Mosheim und Michaelis seinem aufstrebenden Geiste befriedigende Nahrung. Besonders hing S. dem letztern an. „Auch hielt er sich — berichtet der Sohn — nachdem er schon eine eben so hohe Stufe des Ruhms, als sein Wohlthäter, erstiegen hatte, jederzeit gegen denselben in den Schranken des ehemaligen dankbaren Schützlings; Michaelis aber war seiner Seits weit entfernt, die Vergangenheit auf irgend eine Art bei Schlözern geltend zu machen. Ihm war dieser, seit dessen Anstellung in Göttingen, vor allen seinen Collegen hochgeachteter und hochbetrauter Freund, dessen Rath und Wissen er in Anspruch zu nehmen nie Bedenken trug.“ Den Aufenthalt Schlözers in Stockholm, Lübeck, Petersburg ꝛc. lese man im Buche selbst nach. In Göttingen trat er, als Lehrer, mit grossem Erfolge auf. Bald verdunkelte er den gelehrten Gatterer, „der weder durch Vortrag, noch durch Eigenthümlichkeit der Ansichten, die Aufmersamkeit seiner Zuhörer zu fesseln wußte“, in der Geschichte. Mit dem, von Schlözer hochverehrten, Achenwall wechselte er in dem Vortrage der Politik und Statistik. Allein Kästner ward Schlözers Gegner. Rec. enthält sich alles Urtheils über diese Stellung beider Männer gegen einander; doch ist die Bitterkeit, womit sich der Verewigte, und sogar der

Herausgeber, über K. erklären, zu heftig, und selbst unwürdig in dem Fall, daß Käſtner ganz ſo geweſen wäre, wie er hier geſchildert wird. Nicht immer aber iſt der Satyriker bösartig, wenn er auch verwundet. Rabener war einer der erſten Satyriker der teutſchen Nation, und doch dabei wohlwollend und gutmüthig. Wie ſehr Schlözer gegen K. erbittert war, beweiſet die Art, wie er, als Decan der philoſ. Facultät, (S. 162) Käſtners Tod in die Acten derſelben eintrug: „Obiit die Junii 20 (1800) Kaestner — bonis omnibus odiosus, ob criminationes infames, quibus ab anno 1761, usque ad ultimum vitae terminum, jam octogenarius, viros, vitae integros, atque ipsos adeo collegas gravissimos, legum usitatarum academicarum, muneris et juramenti sui immemor, sectatus est. etc.“ Nach Rec. Urtheile hätte die weitläufige Epiſode über Käſtner (S. 159—195) entweder, als jetzt nicht mehr zeitgemäß, ganz weggelaſſen, oder doch nur auf zwei Seiten berührt werden dürfen. Mag immer Käſtner etwas „pavianartiges“ gehabt haben; er war in ſeinem Fache ſo geachtet, wie Schlözer in dem ſeinigen. Dazu kommt, daß Sch., bei großen Verdienſten, ſelbſt nichts weniger, als ein friedlicher College, und ſchonend gegen auswärtige Gelehrte (z. B. Gatterer, Baſedow, Herder, Büſching, Thunmann ꝛc.) war. Entſchieden verkannte Herder den hellen politiſchen Blick Schlözers in der Behandlung der allgemeinen Geſchichte, und leidenſchaftlich, wie er war, und ſpäter noch in der „Metakritik“ ſelbſt gegen Kant wiederhohlte, reizte und verwundete er Schlözern tief in einer Recenſion ſeines Werkes. Allein eben ſo un-

gerecht ist das Urtheil des Herausgebers dieser Biographie über Herders „Ideen", daß sie „von sehr großer Oberflächlichkeit" zeugen. Wenn doch unsere Literatur recht viele solcher oberflächlicher Schriften hätte!

Interessant ist die Schilderung von Schlözers Reise nach Strasburg und Paris. Abgesehen von allen übrigen Eindrücken und Folgen derselben, regte sie auch Schlözern auf, die Erweiterung seines politischen Horizonts und seiner persönlichen Verbindungen mit ausgezeichneten Gelehrten des Auslandes, zur Herausgabe seines „Briefwechsels" und seiner „Staatsanzeigen", zu benutzen. Wie viel er dadurch wirkte; wie oft er aber auch dabei beleidigte und erbitterte; das kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Man lese deshalb das Urtheil des Sohnes über den Vater! Die persönliche Charakteristik des Verewigten verschweigt nicht die Fehler desselben, hebt aber auch seine Verdienste mit gerechter Anerkennung hervor. In den Briefen von ihm und an ihn ist ein großer Reichthum von Kenntnissen enthalten, und vieles aus der Individualität der Schreibenden, so wie aus den Zeitverhältnissen, erscheint dadurch in einem neuen Lichte. Er starb am 9. Sept. 1809, zu der Zeit, wo Jerome über Westphalen herrschte. Am 5. Jul. desselben Jahres trat er das 75ste Lebensjahr an. Er war der Welt überdrüssig; er schrieb an diesem Tage (Th. 1. S. 426 f.) an seine Freunde, sie sollten ihm nicht gratuliren, weil er dadurch der Dankantworten mit Ehren überhoben würde, „vollends da einem, der seit A. 1742 dergleichen Schreibereien geschrieben, endlich die Variationen ausgehen. — Aber noch mehr! Allgemein enthalten diese Gratulationen

Wünsche für mehrere Lebensjahre. Wie nun aber, wenn dem Begratulirten an ein paar Lebensjahren mehr oder weniger kein Haar gelegen ist? — Nicht aus Stumpfsinn, noch weniger aus Verzweiflung, sondern weil er das lumpigte Menschenleben, eben weil er es so lange kennen gelernt, tief verachtet, und besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, aus méchants, Undankbaren ꝛc. mit verbissenem Ingrimme denkt, und durchaus keine Erlösung mehr zu erleben hoffen kann.“

Ein solcher, mit der Welt auf immer zerfallener, Geist bedurfte der Ruhe, nach einem langen und wichtigen Tagewerke. Seine Schwächen wird die Nachwelt vergessen; sein Ruhm wird ihm bleiben. Viel aber — sowohl positiv, als negativ — ist aus dieser Biographie von akademischen Lehrern, von Schriftstellern, selbst von Staatsmännern zu lernen; und deshalb ist ihr die weiteste Verbreitung zu wünschen!

Sämmtliche Schriften von August Wilhelm Rehberg, Kön. Hannöv. geh. Kabinetsrathe ꝛc. Erster Bd. Hannover, Hahnsche Hofb. 1828. VIII u. 428 S. gr. 8.

Es ist ein willkommenes Geschenk für unsere Zeit, daß ein so ausgezeichneter Gelehrter und Staatsmann, wie der geh. K. R. Rehberg, die Ruhezeit des angehenden Alters dazu verwendet, aus dem Reichthume seiner Schriften und Recensionen das — unter dem Titel: sämmtliche Schriften — selbst zusammen zu stellen, was er für „werth hält, aufbewahrt zu werden. Was sonst von mir — sagt er S. VI der Vorrede — gedruckt

seyn mag, ohne hier ausdrücklich erwähnt zu werden, möge der Vergessenheit verbleiben, in die es vermuthlich längst übergegangen ist.“

Der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes umschließt die Arbeiten seiner Jugend und des ersten Mannesalters; meist philosophische Abhandlungen und Recensionen; Urtheile über Spinoza, Kant, Jacobi, Herder, Reinhold, Fichte, über Rousseau, Diderot, Göthe, Pestalozzi u. a. Durchgehends herrscht ein sicherer, fester Ton, ein Urtheil, dem eignes Forschen und selbstgewonnene Ueberzeugung zur Unterlage dient, eine Kürze der Form, die gedankenreich, bisweilen wortkarg ist, und nicht selten mehr errathen läßt, als ausgesprochen wird, im Einzelnen manches Scharfe und Herbe in Beziehung auf das, was mit den, zu einem festen Systeme ausgebildeten, Grundansichten des Verf. unvereinbar ist. Rec. behält sich vor, nach dem Erscheinen der folgenden Theile, wo der Verf. seine politisch-geschichtlichen Schriften mittheilen wird, über diese sich weiter zu verbreiten, als über den vorliegenden Theil, dessen Stoffe den „Jahrbüchern“ nicht so nahe liegen, wie jene. Doch will er nicht verhehlen, daß er, bei aller Achtung gegen den hochverdienten Verf., und bei dem, was er dessen Schriften in frühern Jahren selbst an Belehrung verdankte, doch mit den in der „Prüfung der Erziehungskunst“ ausgesprochenen Sätzen am wenigsten sich befreunden kann.

Der Verf., am 13. Jan. 1757 geboren, gehört zu den Veteranen der teutschen Literatur; doch ist er deshalb kein unbedingter laudator temporis acti. Allein mit dem Selbstbewußtseyn, welches die innere Kraft und die

vieljährige öffentliche Wirksamkeit in wichtigen Staatsdiensten gewährt, erklärt er sich selbst über die Periode, die er verlebte und in welcher er wirkte. „Sehr unvollkommene Bekanntschaft mit der Verfassung, den politischen Gesinnungen und dem öffentlichen Leben der Engländer, welches Alles noch vor Kurzem kaum beachtet, oder doch nur mit Befremden, wo nicht mit Mißbilligung, von fern angesehen war, und eine auflodernde Theilnahme an Nordamerika erzeugte einige Empfänglichkeit für neue Ideen über das Staatsrecht. Diese gewannen durch die Dreistigkeit und den Feuereifer, womit in Frankreich alles Bestehende angegriffen ward, ein lebhaftes Interesse, das immer weiter um sich griff. Die Teutschen, welche bis dahin, in treuer Anhänglichkeit an die von der Vorwelt überlieferten Begriffe und Einrichtungen, die Entwickelung derselben dem Gutbefinden der Machthaber, der Pedanterie der Rechtsgelehrten und dem waltenden Schicksale überlassen hatten, fingen an, auch über jene Gegenstände nachzudenken, und eine eigene Meinung haben zu wollen. Die gährenden Vorstellungen und Grundsätze hatten indessen noch keine bestimmte Gestalt angenommen, als die Nation schon, durch die Stürme der französischen Revolution, die Ueberwältigung durch Napoleon, und die Katastrophe seines Falles gedrängt ward, die aus ihren Erfahrungen entstandenen, noch schwankenden, Grundsätze anzuwenden, und auf die Gestaltung ihrer Verhältnisse selbst einzuwirken. — In diese Periode ist mein Leben gefallen. Alles, was hier angedeutet ist, habe ich mit angesehen; und ich bin durch innern Trieb und äußere Veranlassungen bestimmt worden, auf mannigfaltige Art thätigen Antheil

zu nehmen. Die literärischen Bestrebungen meiner Zeit haben mich früh angezogen und meine Jugend beschäftigt. Später bin ich berufen worden, in die Angelegenheiten meines Vaterlandes einzugreifen. Durch die oft wechselnden Schicksale desselben bin ich mit dem Geiste und den Formen mehrerer Regierungen bekannt geworden. Ich habe meine Beobachtungen und Erfahrungen über die Art, Menschen und Staaten zu regieren, und daraus gebildete Grundsätze, häufig in eigenen Werken und in Beurtheilungen fremder Werke vorgetragen; auch habe ich versucht, sie anzuwenden, so weit mir dies von dem, eine Zeitlang günstigen, Schicksale vergönnt ward." — In diesen Worten bezeichnet der Verf. selbst seine Stellung zu der Zeit, in welcher er lebte, und zur teutschen Literatur, welcher er mit Ruhm und Ehre angehört.

Geschichte der Verbreitung des Protestantismus in Spanien, und seiner Unterdrückung durch die Inquisition im sechszehnten Jahrhunderte. Aus dem Französ. Leipzig, 1828, bei Hinrichs. 100 S. gr. 8.

Je weniger im Ganzen, namentlich bei denen, welche die Kirchengeschichte nicht näher erforscht haben, die Bekanntschaft mit den Fortschritten der Kirchenverbesserung in denjenigen Ländern vorausgesetzt werden kann, wo dieselbe — wie in Frankreich, Spanien und Italien — bald wieder unterdrückt ward; desto willkommner ist eine Schrift, wo blos durch einfach erzählte Thatsachen nachgewiesen wird, wie und wann die Kirchenverbesserung auch in Spanien Wurzel schlug, und auf welche blutige Weise der Anfang derselben durch die Inquisition unter-

drückt ward. Viel trug zur schnellen Verbreitung der neuen Lehre der wenig bekannte Umstand bei (S. 2), „daß ein einziger Baseler Buchhändler viele hundert Exemplare von den Schriften Luthers und anderer Reformatoren auf der Frankfurter Messe aufkaufte und über Paris nach Spanien schickte.“

In welchem religiösen Geiste übrigens diese Schrift geschrieben ist, welche allerdings die alles menschliche Gefühl mächtig empörenden Gräuel der Inquisition zur öffentlichen Kunde bringt, wird folgende Stelle belegen: „Auf welcher Stufe des Glanzes und der Wohlhabenheit würde sich nicht das heutige Spanien befinden, wenn die Ungeheuer, welche den Zügel der Regierung in diesem Lande führten, nicht die Fackel des Evangeliums ausgelöscht, nicht durch Gewaltthaten und Verbrechen, vor denen die Menschheit schaudert, jene Menschen hätten umbringen lassen, die mit heiligem Eifer einzig darnach trachteten, die wahre Religion des göttlichen Sohnes zu verbreiten.“

Welche Rolle Karl 5 und Philipp 2 bei dieser Verfolgung der gereinigten Lehre in Spanien spielten, ist nicht verschwiegen. Die Art und Weise der Verhöre, der Folter und der Hinrichtungen der Ketzer, so wie die gehaltenen Auto-da-fe, werden vollständig und aus Urkunden nachgewiesen. Selbst gegen bereits Verstorbene ward gewüthet. Rec. belegt dies mit einer Thatsache, welche S. 27 erzählt wird. — „In der Nähe der zum Feuertode (zu Valladolid) Verurtheilten, sah man eine weibliche Figur auf einer Art von Koffer sitzen. Es war das Bildniß von Donna Eleonora von Vibero, Mutter mehrerer Verurtheilten und Gemahlin von Peter Cazalla,

Oberzahlmeister des königlichen Schatzes. Jener Koffer enthielt die Gebeine von Eleonora, welche für das nämliche Feuer bestimmt waren, das ihre Kinder verbrennen sollte. Sie war als eine Katholikin begraben worden. Da aber der Fiskal der Inquisition sie angeklagt hatte, in der Ketzerei gestorben zu seyn, und diese Anklage auf Aussagen von Gefangenen gründete, welche gefoltert worden waren, und erklärt hatten, daß Eleonorens Wohnung den Lutheranern zu Valladolid zum Tempel gedient habe; so ward ihr Andenken der Schande Preis gegeben und ihr Vermögen confiscirt. Der Spruch des Tribunals lautete, daß ihr Leichnam ausgegraben, in seinem Sarge nach dem Scheiterhaufen getragen, und das Ganze den Flammen überliefert, daß ferner ihr Haus dem Boden gleichgemacht, und auf dem Platze ein Denkmal mit einer auf die Begebenheit, deren Andenken es verewigen sollte, sich beziehenden Inschrift errichtet werden sollte."

Und dies ward am 21. Mai 1559 vollzogen. — Möchten doch alle die, welche, nach der Repristination der Jesuiten, auch die Inquisition repristiniren wollen, vorher mit Unbefangenheit diese Schrift lesen und beherzigen!

Der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte. Eine philosophisch-historische Abhandlung von Ignaz Christian Schwarz, der Philosophie und beider Rechte Doctor. Erlangen, bei Palm und Enke. 1828. VIII und 110 S. gr. 8.

Der Inhalt dieser Schrift ist so dunkel, wie ihr Umschlag. Eine wunderbare Mischung des Wahren, Schiefen und völlig Unrichtigen muß man auf diesen 7 Bogen mit 14 gr. bezahlen. Der Verf. spricht durchgehends mit der Bestimmtheit und Sicherheit, welche entweder den Meister vom Fache, der seiner Sache völlig mächtig und mit sich deshalb einig ist, — oder den

Anfänger verräth, der keine Ahnung davon hat, an seiner eignen Infallibilität zu zweifeln.

Der Verf. ist ein Anhänger Hegels, dessen Lehren bis jetzt in dem Kreise der Staatswissenschaften noch kein Glück gemacht haben. Vielleicht gelingt es dem Herrn Ignaz Schwarz, uns eine Finanz- und Polizeiwissenschaft, eine Politik u. s. w. nach Hegels Grundsätzen zu geben. Zur Abwechselung könnte es Spaß genug machen! Der Verf. sagt selbst in dem Vorworte: „Die Rechtsphilosophie Hegels mußte um so mehr benutzt werden, weil jeder, der nicht in individueller, oberflächlicher Denkweise befangen ist, sich von den tiefgedachten, das Wirkliche in seiner Wichtigkeit und Würdigkeit anerkennenden Ansichten dieses Philosophen überzeugen muß.“ — Rec. macht kein Hehl daraus, daß er in dieser „oberflächlichen Denkweise befangen“ ist, und leider dürften noch sehr viele teutsche Philosophen und Staatsmänner in derselben Oberflächlichkeit befangen seyn. Wenigstens hält Rec. das Buch des Verf. nicht für das Mittel, diese Oberflächlichkeit zu heben, und die hier gebotene Staatsweisheit in die Kabinette der Minister und in die Sitzungssäle der höchsten Behörden zu bringen. Einige Beispiele mögen genügen. Weil aber das Buch in zwei Theile zerfällt, — in einen philosophischen und in einen geschichtlichen —; so mögen die Staatsmänner, die uns lesen, selbst urtheilen, ob sie, nach den mitgetheilten Stellen, in sich eine Anwandelung fühlen sollten, zu dem Systeme des Verf. überzugehen.

Zuerst Beispiele aus dem philosophischen Theile. — „Der Staat ist die Realisirung des allgemeinen Willens — des an und für sich Vernünftigen des Willens — in allgemeiner Form. — Der allgemeine Wille ist wohl zu unterscheiden von dem Willen Aller; denn jener kann existiren, wenn er auch nur bei einem Einzelnen wäre, und bleibt unabhängig von dem Willen Andrer.“ — „Der allgemeine Wille kommt in dreifacher Art vor: 1) als abstract freier Wille, d. h. als Wille, der nur sich selbst will, wobei von dem besondern Daseyn des Menschen abstrahirt wird. Die Realisirung desselben gehört in die Sphäre der Rechtspflege; 2) als moralischer Wille, wo der besondere Zustand des Menschen,

als Neigungen und Triebe besitzendes Wesen in Anschlag kommt (Polizei); 3) als religiöser, heiliger Wille, welcher auf das Ganze gerichtet ist, ohne daß das Besondere untergeht (Kirche)."

Hier erscheinen Justiz, Polizei und Kirche als coordinirt. Nach welchem principium dividendi? Darnach fragt man vergebens bei dem Verf. Doch hören wir ihn noch, wie er über das gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche sich ausspricht. „Kirche und Staat, ihrem Inhalte nach, gehen auf Wahrheit und Vernünftigkeit, und stehen daher in dieser materiellen Beziehung eigentlich einander nicht entgegen; sondern blos in Ansehung der Form tritt ein Unterschied ein. Die Religion hat das Wahre und Vernünftige zum allgemeinen Gegenstande, jedoch als einen gegebenen Inhalt; Religion kann daher definirt werden, als das Verhältniß zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung und des Glaubens. Das Princip des Staates dagegen bleibt nicht bei der Form des Glaubens und Empfindens stehen, sondern ist vielmehr das Wissende." (Quaeritur: welches?)

Darauf folge die Schilderung der Aristokratie. „In dem Wesen der Aristokratie sprach sich die frühe Poesie des Menschengeschlechts aus (auch in Venedig und Bern? Rec.), da es noch mit der Natur im heiligen Einklange lebte, und ihr Wille ihm wie ein göttlicher erschien, von dem sie die Lehren der Weisheit empfing." — Eine Geschichte der Aristokratie aus diesem Standpuncte, und durch alle Zeitalter der Geschichte hindurchgeführt, müßte allerdings ein völlig originelles Werk werden. Wir bitten den Verf. darum!

Und nun noch der Begriff des Monarchen. „Der Monarch, als das letzte Selbst des Staatswillens, entsteht unmittelbar und unabhängig von Einflüssen der Willkühr; er ist daher bestimmt durch Natürlichkeit, ist auf unmittelbare natürliche Weise, durch die Geburt. — Er ist nicht an die Gesetze gebunden, muß sie aber achten." Sollte der Verf. bei Graswinkel oder v. Haller in die Schule gegangen

seyn? Hobbes wenigstens ist consequent, deutlich und bestimmt.

Eben so neu ist der zweite Abschnitt (S. 56): Entstehung des Staates und die ersten Epochen seiner Geschichte. Der Verf. erklärt: „In dem welthistorischen Bildungsprocesse der Staaten entwickelten sich vier Reiche: a) das orientalische; b) das griechische; c) das römische und d) das germanische.“ Hier haben wir, mit einer kleinen Modification, wieder das sogenannte Viermonarchieensystem, das seit Jani nicht mehr in Schriften gelehrt ward, ob es gleich von Sleidans Zeiten an in den Compendien der allgemeinen Geschichte vorherrschte. Wir fordern den Verf. auf, diese seit hundert Jahren ruhende Idee wieder aufzufrischen, und uns eine Weltgeschichte nach den vier Monarchieen zu geben, vorher aber zu überlegen, wo er den teutschen Staatenbund und die neuen amerikanischen Staaten unterbringen will. Als Motto des Werkes empfehlen wir ihm folgende Stelle Ebers (scripta publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi ab anno 1540 usque ad annum 1553. Tom. 1. p. 74 sq.): „Cum enim quatuor Monarchiae in Danielis visionibus sint promissae, et haec ultima sit imbecillis, ut vix mereatur dici monarchia; facile apparet, instare finem mundi et extremum judicium, quo Deus justus et verax, liberata sua ecclesia, piis praemia dabit, impios vere una cum Diabolis in horrendos cruciatus aeternos abjiciet.“ — Eine solche Schrift müßte furore machen! —

Jahrbücher

der

Geschichte und Staatskunst.

Eine

Monatsschrift,

in Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

1828.

Vierter Band.

Leipzig,

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

Digitized by Google

Inhalt des vierten Bandes der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Ueber die teutschen Zoll- und Mauthvereine der neuesten Zeit. — Vom geheimen Rathe und Prof. D. Zachariä in Heidelberg. 1
2. Grundlinien für ein natürliches Kirchenrecht, oder Versuch einer Darstellung des natürlichen Rechtsverhältnisses der Kirche und ihrer Glieder unter einander selbst und zum Staate. — Vom Hofrathe und Prof. v. Rotteck in Freiburg. 50
3. Ueber den Auf- und Untergang der Staatsconstitutionen. — Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden. 109
4. Welchen Einfluß hatte Italien auf Teutschland? — Vom D. Klemm in Dresden. 126
5. Der Industrialismus. Eine geschichtliche Skizze aus dem Gebiete der Staatswissenschaften. — Vom Großherzogl. Hess. Rathe v. Meseritz zu Frankfurt am Main. . . 147
6. Ueber politische Garantieen. — Von dem Rechtsconsulenten Martin zu Homberg in Churhessen. 171
7. Ueber die nothwendige Reform unsers teutschen Münzwesens. — Vom geh. Conferenzrathe Lotz zu Coburg. . 213
8. Ueber die Staatswissenschaft, von ihrem Entstehen bis zu dem Verfalle des römischen Reiches. — Vom Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden. 262
9. Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg. — Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. 282

B) Recensionen.

Seite

1. K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Erster und zweiter Band. Heidelberg, 1826 und 1828. 8. . 79
2. A. H. Everett, Amerika. Erster und zweiter Theil. Hamburg, 1828. 8. 91
3. J. F. G. Eiselen, Handbuch des Systems der Staatswissenschaften. Breslau, 1828. 8. 95
4. Gedächtnißpredigt bei der öffentlichen Todesfeier Karl Augusts, Großherzogs von Sachsen Weimar-Eisenach. Weimar, 1828. 8. 105
5. Staats- und Adreßhandbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr $18\frac{37}{38}$. Wiesbaden. 8. 184
6. D. Rauschnick, allgemeine Hauschronik der Teutschen. Erste Abtheilung. Leipzig, 1828. 8. 201
7. W. E. A. v. Schlieben, Lehrgebäude der Geographie. Erster Theil. Leipzig, 1828. 8. 203
8. Rede des Abgeordneten D. Rudhart über den Gesetzesentwurf zu einer Zollordnung, gehalten in der Kammer der Abgeordneten der bayrischen Ständeversammlung in München am 5. Jun. 1828. Nürnberg, 1828. 8. . . 206
9. Denkwürdigkeiten aus den Papieren eines vornehmen Staatsbeamten. Aus dem Französ. von F. A. Rüder. 2 Theile. Leipzig, 1828. 8. 210
10. Silv. Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg, 1828. 8. 308
11. Heinrich Gottlieb Tzschirner, Predigten; herausgegeben von D. Goldhorn. 3 Bände. Leipzig, 1828. 8. . . 315
12. Jos. C. Arneth, Geschichte des Kaiserthumes Oestreich. Wien, 1827. 8. 318

Ueber die teutschen Zoll- und Mauthvereine der neuesten Zeit.

Vom geheimen Rathe und Prof. D. Zachariä in Heidelberg.

Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen der neuesten Zeit, daß von den teutschen Bundesstaaten mehrere und verschiedenartige Zoll- und Mauthvereine abgeschlossen worden sind, daß bei weitem die meisten teutschen Bundesstaaten zu dem einen oder dem andern dieser Vereine gehören. (Unter einem Zollvereine wird in dem Folgenden ein Verein verstanden werden, welcher das Zollwesen der in dem Vereine stehenden Staaten zum Gegenstande hat, ohne jedoch die vereinigten Länder in eine gemeinschaftliche Mauth-, d. i. in eine an der Grenze sich hinziehende Zollinie einzuschließen. Wenn dagegen die unter einem solchen Vereine begriffenen Länder von einer solchen Linie umgeben sind, so daß übrigens der gegenseitige Verkehr unter diesen Ländern frei ist; so wird der Verein ein Mauthverein genannt werden. Zu einem Mauthvereine wird also wesentlich erfordert, daß die vereinigten Länder unmittelbar an einander grenzen. Ein Zollverein könnte auch unter Ländern, zwischen welchen andere Länder lägen, bestehen. Ein Mauthverein hat die Veränderung des Zollwesens des einen oder des andern

Staates unmittelbar zur Folge; nicht so ein Zollverein.) Nicht zu berechnen sind die Folgen, welche aus diesen Vereinen hervorgehen müssen. Sie könnten leicht in der Geschichte der teutschen Bundesstaaten und des teutschen Bundes Epoche machen.

In die Mauthlinie, welche die Staaten der preußischen Monarchie umschließt, sind bereits einige diesem Reiche benachbarte Staaten, z. B. das Großherzogthum Darmstadt, aufgenommen worden. Ein anderer Mauthverein ist zwischen Bayern, Würtemberg und Hohenzollern abgeschlossen worden *). Auch das verdient hier angeführt

---

*) Ein freimüthiges Wort über Handel und Zollgesetze. Nürnberg, 1826. 8.

Ein Nachtrag zu dem freimüthigen Worte über Handel und Zollgesetze. Nürnberg, 1826. 8.

Was erwartet das Vaterland von der Zoll-Commission? (Freimüthige Worte eines Bayers.) 1826. 8.

Auch ein freimüthiges Wort über Handel und Zollgesetze. Von Stuhlmüller. München, 1826. 8.

Kurze Ansichten über die Vereinigung mehrerer südteutschen Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Mauthsysteme. Mannheim, 1826. 8.

Trostschrift für Kaufleute in Bayern. Nürnberg, 1826. 8.

Hingeworfene freimüthige Gedanken über die Frage: ob Bayern mit benachbarten Staaten in eine gemeinschaftliche Mauthlinie treten soll? 1828. 8.

Ansichten über Zollvereine südteutscher Staaten. München, 1828. 8.

Joh. Scharrer, (2ter Bürgermeister in Nürnberg,) über Zollvereine. Nürnberg, 1828. 8.

Ist es dem Interesse anderer teutschen Staaten angemessen, sich dem Königl. Bayrischen Zollsysteme anzuschließen? — Verfaßt von Ludwig Freihrn. v. Hayuau. Leipzig, 1828. 8.

zu werden, daß die teutschen Staaten der östreichischen Monarchie und das Großherzogthum Luxemburg durch Mauthlinien von den übrigen Staaten des teutschen Bundes gesondert sind. — Dagegen haben Sachsen, Hannover, die sächsischen Herzogthümer, Churhessen, Nassau, und einige andere Staaten des nördlichen und des mittlern Teutschlands einen Zollverein mit einander abgeschlossen; und es dürften, laut öffentlicher Nachrichten, bald noch andere teutsche Staaten diesem Vereine beitreten, so daß nur wenige teutsche Staaten übrig bleiben würden, welche nicht zu dem einen oder dem andern dieser Vereine gehörten. Die Grundlage des zuletzt gedachten Vereines ist die Freiheit des Handelsverkehrs mit dem Auslande. Die unter diesem Vereine begriffenen Länder sollen nicht durch Mauthlinien von einander, oder von dem Auslande, in Beziehung auf Handel und Wandel getrennt werden; man will gegen die Mauthlinie anderer Staaten keine Retorsionsmaasregeln ergreifen; die Durchfuhr soll, wo nicht frei, doch nur mit niedrigen Zöllen belegt seyn. (Um Worte zu sparen, sollen jene beiden Mauthvereine beziehungsweise der Preußische und der Bayrische Mauthverein, und soll dieser Zollverein der Sächsische genannt werden.)

Zölle. Mauthen. Mauthsysteme.

Man kann den Ursprung der Zölle in Teutschland bis in die Zeiten der Herrschaft der fränkischen Könige über Teutschland verfolgen. (Ungewiß bleibt es, ob die fränkischen Könige diese Abgabe erst in Gallien kennen gelernt hatten, oder ob sie schon früher in den von teutschen Völkerschaften bewohnten Ländern erhoben wurde.) Da-

mals waren die Zölle Abgaben, welche dem Könige für die Erlaubniß, von einer Land- oder Wasserstraße Gebrauch zu machen, zu entrichten waren. Sie waren also nicht Steuern, d. i. nicht Abgaben, welche der Staat kraft des Rechtes erhebt, die Ausgaben, welche er zum Besten der Gesammtheit zu machen verpflichtet ist, aus dem Nationalvermögen zu bestreiten; sondern sie waren eine Art von Grundrenten. Man war weit davon entfernt, sie nach einem staats- oder nach einem nationalwirthschaftlichen Princip aufzulegen oder abzumessen. Man nahm an den gelegensten Orten, und so viel, als man den Umständen nach, z. B. ohne daß die Quelle versiegte, nehmen konnte.

Viele Jahrhunderte lang, und auch dann noch, als schon die Reichszölle auf die teutschen Landesherren, auf die Reichsstädte und auf andere Reichsangehörige übergegangen waren, die Landeshoheit sich schon fast ausgebildet hatte, blieb es bei diesem Begriffe der Zölle und bei dieser Lage der Sachen. Und nicht blos Anhänglichkeit am Alten, oder weil die National- und die Staatswirthschaft überhaupt noch in ihrer Kindheit waren, sondern auch deswegen behielt es bei dem ursprünglichen Rechtsbegriffe und bei der herkömmlichen Regellosigkeit der Zölle sein Bewenden, weil das Recht, Zölle zu erheben, nicht als ein in der Landeshoheit enthaltenes, sondern als ein auf einer besondern kaiserlichen Verleihung beruhendes Recht, (als ein kaiserliches Reservatrecht,) betrachtet wurde. Man war also, was die Erhebung der Zölle betraf, an den Inhalt und Umfang der kaiserlichen Verleihungen, und so mittelbar an das Recht der Vorzeit gebunden. An

Zollordnungen, welche auf Grundsätzen beruht hätten, ist während des ganzen Mittelalters überall nicht zu denken. Vergeblich würde man versuchen, die Zölle jener Zeiten nach Grundsätzen zu classificiren. — Als aber die Landeshoheit endlich (zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts) vollkommen ausgebildet da stand; da änderte sich zuvörderst der staatsrechtliche Begriff der Zölle. Die Reichsgesetze, welche die Anlegung neuer und die Erhöhung der bestehenden Zölle verboten, wurden von nun an nur auf die Durchgangszölle bezogen. Nur die Abgaben also, welche für die Erlaubniß, die Straße des Landes zum Durchgange oder zur Durchfuhr zu benutzen, zu entrichten waren, oder, nur die Zölle in der reichsgesetzlichen Bedeutung des Worts konnten von nun an nicht ohne eine kaiserliche Bewilligung erhöht werden; und diese Bewilligung konnte sogar nicht unbedingt, sondern z. B. nur mit Zustimmung der Churfürsten, ertheilt werden. Dagegen stand es nunmehr in dem Ermessen eines jeden einzelnen Landesherrn, die Zölle, die bei der Ein- oder Ausfuhr erhoben wurden, ingleichen die Binnenzölle nach Gefallen zu erhöhen oder abzuändern. Das hatte wieder eine andere Folge. Die Durchgangszölle wurden, nach wie vor, dem Herkommen und den kaiserlichen Privilegien gemäß erhoben, wenn es auch nicht an Ueberschreitungen dieser Schranken fehlte, und am wenigsten die mächtigern teutschen Fürsten, (nämlich Oestreich und Brandenburg, jenes auf ein Privilegium des Kaisers Friedrichs III. vom J. 1453 sich berufend) zur Beobachtung jener Schranken sich für verbunden erachteten. Dagegen fing man nach und nach an, das Zollwesen im Innern des Landes,

(die Aus- und Einfuhrzölle und die Binnenzölle) nach Grundsätzen zu ordnen. Jedoch nur langsam waren die Fortschritte, die man machte; meist half man nur im Einzelnen nach; in einigen Ländern blieb es sogar fast ganz beim Alten, bei den altkaiserlichen Zöllen. Durchgreifendern Veränderungen standen nicht selten die Zölle, die in den Händen der Landsassen waren, im Wege; auch wurde in einigen Ländern das landesfürstliche Zollrecht, als zu den Regalien gehörend, von den Landständen mit Eifersucht bewacht. In denjenigen Ländern aber, in welchen man das Zollwesen nach Grundsätzen ordnete, blieb, abgesehen von den Durchgangszöllen, von dem ursprünglichen Begriffe der Zölle, kaum das übrig, daß sie Abgaben waren und blieben, welche bei Gelegenheit des Gebrauches einer Straße erhoben wurden. Wenn man sie aber ihrem national- und staatswirthschaftlichen Charakter nach betrachtete, konnten und mußten sie unter sehr verschiedene Klassen, in dem einen Lande unter diese, in dem andern unter andere, gebracht werden. Sie waren oft vor andern neben ihnen bestehenden Abgaben mehr dem Namen als der Sache nach verschieden.

Endlich ordnete man in einigen teutschen Staaten, z. B. in Oestreich, in Preußen, in Bayern, in Würtemberg, in Baden, das Zollwesen nach einer freiern und allgemeinern Ansicht. Die Wissenschaft trat ins Leben; viel wirkte auch das Beispiel Großbritanniens und Frankreichs. Man hob alle die Abgaben, welche im Innern des Landes die Freiheit des Verkehrs gehemmt hatten, alle Binnenzölle und alle die Abgaben, welche, wenn auch dem Namen nach von diesen verschieden, dennoch der

Sache nach ihnen verwandt waren, auf, und setzte an die Stelle derselben Grenzzölle, Mauthen (ein Name, der meines Wissens zuerst in Oestreich in Gebrauch kam), Durchgangszölle, Ein- und Ausfuhrzölle. Man umzog das Land mit einer Mauthlinie; gewöhnlich, um das Einschwärzen desto sicherer zu verhindern, mit einer doppelten. Der allgemeine Charakter dieser neuern Zollanstalten ist der: der Verkehr im Innern ist frei; der Waarenverkehr (denn nur auf diesen pflegen die Mauthabgaben gelegt zu werden), welcher von dem Auslande auf den Straßen des Inlandes oder mit dem Auslande betrieben wird, ist mit Abgaben belegt. Der formelle Charakter dieser Abgaben ist also der, daß sie an der Grenze erhoben werden.

Verschieden sind dagegen diese Abgaben ihrem materiellen Charakter — ihrem Grunde und Zwecke — nach.

Für Durchgangszölle dürfte sich überall nicht ein Rechtsgrund anführen lassen. Denn durchgehendes Gut gehört überall nicht zu dem Nationalvermögen. Der Landesschutz aber, dessen das durchgehende Gut genießt, beruht auf einer Pflicht, welche eine jede Nation gegen alle andere auf sich hat. Wie wenig Durchgangszölle das Recht für sich haben, ergiebt sich auch daraus, daß es für die Bestimmung ihres Betrages schlechterdings keinen rechtlichen Maasstab giebt. Der einzige Maasstab für Abgaben dieser Art (von Wegegeldern ist hier nicht die Rede; diese sind Renten, nicht Steuern) ist die Macht, d. h. man kann nur so viel nehmen, als man nehmen kann, ohne den Waarenzug aus dem Lande in ein anderes zu verdrängen, oder ohne den Waarenverkehr, welchen andere

Länder auf den Straßen des Inlandes mit einander betreiben, zum Nachtheile des Durchgangszolles zu vermindern. In den frühern Jahrhunderten waren in Teutschland die Zölle meist Durchgangszölle, deswegen verhältnißmäßig so bedeutend, weil der Zug, den die Waaren einmal genommen hatten, wegen der Unsicherheit und schlechten Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen, nicht leicht die gewohnte Straße verlassen konnte. Das änderte sich in der Folge, und so ist es geschehen, daß die Durchgangszölle fast überall, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, doch bedeutend herabgesetzt worden sind. Die Schlußacte des Wiener Congresses hat überdies den Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt auf denjenigen Flüssen, welche ein Land von dem andern scheiden, oder welche durch mehrere Länder strömen, aufgestellt oder anerkannt. — Von den Durchgangszöllen wird in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

Die Ein- und die Ausfuhrzölle können einen doppelten Charakter haben, einen staatswirthschaftlichen und einen nationalwirthschaftlichen; mit andern Worten, die Frage, ob und bis zu welchem Betrage Zölle dieser Art erhoben werden sollen, kann nach einem doppelten Systeme, nach dem staatswirthschaftlichen und nach dem nationalwirthschaftlichen, erörtert und entschieden werden.

Geht man bei der Anlegung und Bestimmung dieser Zölle von dem erstern Systeme aus; so betrachtet man sie unmittelbar blos als Mittel, die Staatsausgaben zu decken. Wenn schon auch nach diesem Systeme die Frage in Erwägung zu ziehen ist: Welchen

Einfluß haben die Ein- und die Ausfuhrzölle auf den Nationalwohlstand (da, wenn sich dieser vermindert, auch das Staatseinkommen sich vermindern muß); so ist doch, wenn man von dem staatswirthschaftlichen Princip ausgeht, die Hauptfrage die, ob und in welchem Grade oder Verhältnisse man die Staatsausgaben durch Ein- und Ausfuhrzölle mit Vortheil für die Staatseinnahme decken könne; und so ist doch der Staatswirth (der Finanzminister) berechtigt, die bestehenden Zölle für eine zweckmäßige Abgabe zu erachten, wenn sie den Ertrag, zu welchem sie angeschlagen sind, gewähren oder übersteigen, auch den übrigen Einnahmen des Staates keinen Eintrag thun. Mit andern Worten: Die Rücksicht, welche der Staatswirth, als solcher, auf den Nationalwohlstand zu nehmen hat, ist nur negativer Art; er hat sich nur dafür zu hüten, dem Erwerbsfleiße des Volkes keine das Nationaleinkommen vermindernde Fesseln anzulegen. So wenig nun hier der Ort ist, die Folgerungen, welche sich aus jenem Princip für die Besteuerung überhaupt, oder für die Zollgesetzgebung insbesondere ergeben, auseinander zu setzen; so darf doch eine allgemeine Charakterisirung der Zölle als staatswirthschaftlicher Abgaben hier nicht umgangen werden. Die Ein- und die Ausfuhrzölle also sind eine Art der indirecten Abgaben. Sie haben daher alles das für sich, was die indirecten Abgaben überhaupt empfiehlt und was diesen Abgaben schon in mehrern Staaten der Gegenwart das Uebergewicht verschafft hat, mithin insbesondere den Grund, daß sie dem Kampfe, welcher durch eine jede Abgabe herbeigeführt wird, daß der unmittelbar Besteuerte die Last Andern aufzubürden sucht,

— einem Kampfe, durch welchen allein eine gleiche Vertheilung der Abgaben in der That und Wahrheit erreicht werden kann, — den freiesten Spielraum lassen. Daher ist auch bei der Zollgesetzgebung die Hauptfrage die: Wen treffen die Ein- und Ausfuhrzölle ihrem endlichen Resultate nach, den Producenten oder den Consumenten? Es scheint fast, als ob bei weitem die meisten Zollordnungen von der Ansicht ausgingen, daß die Einfuhrzölle schlechthin die Consumtion und die Ausfuhrzölle schlechthin die Production träfen. Wenigstens belasten die meisten Zollordnungen die Einfuhr in dem Grade, in welchem sie die Ausfuhr begünstigen. (Nach der preußischen Zollordnung ist freie Ausfuhr die Regel.) Und wenn schon dieses Mißverhältniß zwischen den Ein- und zwischen den Ausfuhrzöllen auch mit dem nationalwirthschaftlichen Princip der Zölle in Verbindung steht; so könnte es doch wohl nicht so bedeutend seyn, wenn es nicht zugleich auf jener Ansicht beruhte. (Nur gelegentlich die Fragen: Wenn die Einfuhrzölle die Consumtion treffen, muß nicht dasselbe auch von den Ausfuhrzöllen gelten? Oder haben wenigstens die Ausfuhrzölle ohne Ausnahme, die zu verzollenden Waaren mögen seyn, welche sie wollen, die Folge, daß sie die Production belasten? Oder kommt bei dem endlichen Resultate der Ein- und Ausfuhrzölle nicht vorzugsweise der Betrag der Zölle in Betrachtung?)

Nach dem nationalwirthschaftlichen Princip (dieses als ein positives Princip der Zollgesetzgebung betrachtet, in welcher Eigenschaft es in der Folge jederzeit betrachtet werden wird,) werden die Ein- und die Ausfuhrzölle als Mittel behandelt, den Nationalwohl-

stand durch Beförderung des Gewerbsfleißes im Innern des Landes oder auch durch Beschränkung der innern Consumtion, namentlich der Consumtion entbehrlicher Waaren, der sogenannten Luxusartikel, zu erhalten und zu vermehren. — In Gemäßheit dieses Grundsatzes belegt man z. B. im Interesse der Landwirthschaft die Einfuhr derjenigen Naturproducte, welche auch im Lande erzeugt werden, insofern mit besonders hohen Zöllen, wenn sonst eine der inländischen Production gefährliche Concurrenz zu fürchten ist, oder wenn man einem gewissen Zweige der Landwirthschaft ein desto schnelleres Wachsthum verschaffen will. Zufolge desselben Grundsatzes läßt man in dem Interesse der Fabrication diejenigen Naturerzeugnisse frei, oder gegen Erlegung eines geringen Zolles einführen, welche im Lande verarbeitet werden, vorausgesetzt, daß sie im Lande entweder gar nicht, oder nicht in genügender Menge, erzeugt werden können. Vermöge desselben Grundsatzes und in demselben Interesse beschwert man diejenigen Fabricate mit besonders hohen Zöllen, welche auch im Lande gefertiget werden, zumal wenn sonst die inländischen Fabriken nicht mit denen des Auslandes Schritt halten könnten. Zuweilen hat man und sucht man auch bald durch Erhöhung, bald durch Verminderung der Zölle einen Streit auszugleichen, der zwischen dem Interesse der Landwirthschaft und zwischen dem Interesse der Fabrication — scheinbar oder wirklich — eintritt. Man belastet z. B. die Ausfuhr derjenigen Naturerzeugnisse, welche im Lande verarbeitet werden können; man erschwert durch hohe, oder man erleichtert durch niedrige Zölle die Ausfuhr der Früchte, je nachdem der Preis

der Früchte den Mittelpreis überschreitet, oder unter den Mittelpreis herabsinkt. — Man sieht leicht, daß dieses nationalwirthschaftliche Princip der Zölle zu Resultaten führt, welche von denen, die sich aus dem staatswirthschaftlichen Princip ergeben, in sehr vielen Fällen wesentlich verschieden sind; daß es die Mauthen, so wie diese nach dem staatswirthschaftlichen Princip zu bestimmen seyn würden, bald (und wohl in den meisten Fällen) erhöht, bald herabsetzt.

So viele Freunde und Vertheidiger hat dieses nationalwirthschaftliche Princip der Zölle gefunden, so viele Regierungen befolgen dieses Princip bei der Bestimmung der Ein- und der Ausfuhrzölle, daß es, wenn man über dessen Werth nach Autoritäten entscheiden könnte oder zu entscheiden hätte, ohne Zweifel den Vorzug vor dem Grundsatze der Freiheit des auswärtigen Verkehrs verdienen würde. — Jedoch die Lehre von dem Staatshaushalte ist eine Wissenschaft, welche noch in ihrem Jugendalter ist; erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts riß sie sich (durch die Untersuchungen der Oekonomisten oder Physiokraten) von den Vorurtheilen des Herkommens los. Wie manche Verirrungen oder Irrthümer sind einst für Weisheit gehalten worden! In den ältern Zeiten spielte der Stein der Weisen, das Goldmachen, eine wichtige Rolle auch in der Staatswirthschaft. (In der That das beste System der Staatswirthschaft, wenn es ausführbar wäre!) Bei der Entdeckung von Amerika glaubte man diesen Stein in natura gefunden zu haben. Dann kamen die Zeiten der Handelsbalance. Man konnte sich von der Idee, daß Gold und Silber Alles in Allem sey, nicht losmachen,

sich nicht zu der allein richtigen Ansicht erheben, daß der Handel im Großen und im Kleinen am Ende nur ein Tausch ist.

Die Einwendungen, welche jenem nationalwirtschaftlichen Princip der Zölle entgegen stehen, können hier freilich nicht ausgeführt, sondern nur angedeutet werden. Ohnehin ist das Princip, und seinem ganzen Umfange nach, schon in so vielen Schriften bestritten worden. Aber gänzlich können die Gegengründe hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Das Urtheil über den Werth jenes Princips steht mit der Hauptaufgabe der vorliegenden Abhandlung in einer zu genauen Verbindung.

Die Lehre von dem Staatshaushalte ist eine Erfahrungswissenschaft. — Triumphirend beruft man sich zwar auf die Erfolge, welche das oben aufgestellte nationalwirthschaftliche Princip der Zölle gehabt hat. Aber die Frage ist nicht die, ob man durch Zölle neue Erwerbsquellen künstlich eröffnen oder durch Kunst ergiebiger machen könne; sondern darüber ist der Streit, ob nicht der Wohlstand eines Landes, wenn diese Kunstmittel nicht angewendet worden wären, schneller und freudiger zugenommen haben würde. (Adam Smith sagt: England ist trotz seiner Schiffahrtsacte reich geworden!) Und jenen Thatsachen kann man andere Thatsachen entgegensetzen. In Teutschland, wenigstens in dem größern Theile, waren vor Zeiten Mauthen gänzlich unbekannt; und doch blühten Handel und Wandel und Gewerbsfleiß. Wenige teutsche Länder haben so mäßige Zölle, als das Königreich Sachsen. (Das Interesse der Leipziger Messe empfahl dringend diese Mäßigung.) Gleichwohl haben nur wenige teutsche Länder

so viele und so thätige Fabriken, als Sachsen. Die Schweiz ist durch ihre Verfassung bis auf unsere Tage vor einem nationalwirthschaftlichen Mauthsysteme bewahrt worden, und gleichwohl gehört sie, und selbst bei einem weniger ergiebigen Boden, zu den wohlhabendern unsers Erdtheils. In Großbritannien, das einst auf seine staatswirthschaftlich berechneten Zölle stolz war, ist die Regierung schon seit Jahren bemüht, die Einfuhrzölle nach und nach herabzusetzen. Sogar die berühmte Schiffahrtsacte ist fast gänzlich aufgehoben worden. Zwar meinen auf dem Festlande Viele, daß diesen Maaßregeln der brittischen Regierung eine tiefe und schlaue Handelspolitik zum Grunde liege. Aber, wer mit der Staatsverwaltung des brittischen Reiches besser bekannt ist, (dort beleuchten und verrathen die Tagesblätter Alles,) wer die Kämpfe kennt, welche jene Neuerungen das Ministerium gekostet haben, weiß, daß diese ganze Politik auf dem einfachen Grundsatze beruht: Niemand kann etwas eintauschen, welcher nichts dagegen zu vertauschen hat. Wenn man das Vertauschen erleichtert; so erleichtert man das Eintauschen. Mit andern Worten: der Activ- und der Passivhandel eines Landes sind wechselseitig durch einander bedingt.

Der höchste Zweck der Nationalwirthschaft ist nicht der, die Production, sondern der, die Consumtion zu befördern; dafür soll die Regierung sorgen, oder das soll die Regierung nicht hindern, daß eine jede Waare, sie mag einem natürlichen oder einem künstlichen, oder einem eingebildeten Bedürfnisse entsprechen, zu haben und zu dem billigsten Preise zu haben sey. Die Moral und die Noth gebieten das

Arbeiten; die Lehre von der Nationalwirthschaft betrachtet den Menschen unmittelbar nur als ein des Genusses fähiges und bedürftiges und sich erfreuendes Geschöpf. Die Production ist eine Folge von der Consumtion; nicht umgekehrt. Neue oder gesteigerte Bedürfnisse wecken neue Kräfte, eröffnen neue Erwerbsquellen. Seitdem unsere Landleute so manche ihnen sonst fremde Bedürfnisse kennen gelernt haben, klagen aber arbeiten sie auch mehr. (Der berühmte Franklin erzählt in seinen kleinen Schriften ein interessantes Beispiel zur Erläuterung dieses Satzes. Seine Frau erschien in ihrem Wohnorte mit einer neuen Haube. Die Weiber und Töchter der übrigen Ortseinwohner ließen sich bald denselben Putz aus der benachbarten Stadt kommen. Franklin machte sichs zum Vorwurfe, so zur Einführung eines neuen Luxusartikels und zu einer neuen und unnöthigen Ausgabe Veranlassung gegeben zu haben. Aber bei genauerer Nachforschung erfuhr er, daß seit derselben Zeit, seit welcher die neue Mode aufgekommen war, die Weiber und Töchter der Ortseinwohner angefangen hatten, andere weibliche Arbeiten für die benachbarte Stadt zu verfertigen und in derselben abzusetzen.) — Die Mauthsysteme hingegen, welche von jenem nationalwirthschaftlichen Princip ausgehen, kehren das Verhältniß um; ihnen ist die Production das Hauptaugenmerk; dieser bringen sie das Interesse der Consumenten mehr oder weniger zum Opfer. Allerdings wird ein Mauthsystem dieser Art allemal eine große Anzahl der Landeseinwohner für sich haben; denn alle Producenten wünschen und streben Monopolisten zu seyn. Aber nicht die Producenten, sondern die Kaufleute, (die nicht mit Krämern zu verwechseln sind,) sollte

der Staatswirth zu Rathe ziehen, wenn von Maasregeln zur Beförderung des Nationalwohlstandes die Frage ist.

Die Aufgaben der Nationalwirthschaft sind einfacher, als man es zu glauben geneigt ist. Was für einen Privathaushalt vortheilhaft ist, ist auch für den Nationalhaushalt, insofern dieser die Bewirthschaftung des Nationalvermögens zum Gegenstande hat, vortheilhaft. Was würde man aber von einem Hauswirthe urtheilen, welcher, um kein Geld auszugeben, eine gewisse Waare in seinem eignen Hause verfertigen ließe, die er zu einem wohlfeilern Preise von Andern beziehen könnte? oder welcher ein einträgliches Gewerbe aufgäbe, oder weniger betriebe, um ein Gewerbe zu ergreifen, welches keinen Gewinn abwirft? Ist das nicht aber gerade der Geist, welcher in jenen Mauthsystemen vorwaltet? Allerdings kann und wird auch ein guter Hauswirth Jahre lang ein unvortheilhaftes Gewerbe treiben, wenn er hoffen darf, daß es sich dereinst sattsam verzinsen werde; aber dieser Grund ist noch keineswegs für jene Mauthsysteme entscheidend. Denn auch abgesehen davon, daß die Aussicht auf zukünftigen Gewinn doch allemal mehr oder weniger unsicher ist, doch allemal zur Prüfung eines jeden einzelnen Falles auffordert; so giebt es noch andere Mittel, dem Lande Gewerbsquellen zu eröffnen, welche erst in Zukunft ergiebig zu werden versprechen, Mittel, welche nicht so, wie die Mauthen, die (gleich hernach zu erwähnenden) Grundsätze der Gerechtigkeit gegen sich haben; — nämlich Vorschüsse und Prämien. Und dann, wenn mit genügender Gewißheit vorauszusehen ist, daß ein

gewisses Gewerbe sich nach Jahren gehörig verzinsen werde; werden nicht schon einzelne Landeseinwohner, sich selbst überlassen, auf die Speculation eingehen? — Jedoch, immittelst und wenn man nicht durch Mauthen der Verschwendung Ziel und Maas setzt, geht das Geld aus dem Lande, verarmt das Land! Aber sind denn die Menschen in der Regel Verschwender? Können sie zahlen, wenn sie kein Geld haben, d. i. wenn sie nicht andere Waaren dem Auslande zum Tausche anbieten können? Wie sonderbar! Das bürgerliche Recht gestattet nur ausnahmeweise, einen Menschen für einen Verschwender zu erklären. Jenen Mauthsystemen aber liegt die Vermuthung zum Grunde, daß in der Regel ein jeder Mensch ein Verschwender sey.

Die Mauthen, welche nach jenem nationalwirthschaftlichen Princip angelegt werden, sind der Sache nach Steuern, welche ein Theil der Landeseinwohner einem andern Theile derselben zu entrichten hat. Aber kann wohl eine solche Abgabe mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinigt werden? Prämien, Vorschüsse werden aus der gemeinen Staatskasse bezahlt; sie werden in der Hoffnung auf Erstattung bezahlt. Durch die Mauthen jener Art aber wird ein Theil der Landeseinwohner blos auf Kosten eines andern Theiles bereichert; wer gezahlt hat, hat gezahlt. Wer schlechten oder theuern Wein, der im Lande gebaut oder gebraut worden war, wegen der Mauthen trinken mußte, hat ihn getrunken.

Die Mauthsysteme, welche auf jenem nationalwirthschaftlichen Princip beruhen, sind insgesammt ein Kampf der Kunst mit der

Natur. (Ein nicht unerheblicher Grund, sie bei Vielen zu empfehlen.) Die Waarenpreise, die verschiedenen Arten des Einkommens, die Vermehrung des Privat- und des Nationalwohlstandes stehen eben so unter ewigen und unabänderlichen Naturgesetzen, wie alle andere Erscheinungen der Natur. Und so wundersam ist die Verkettung dieser Naturgesetze; in einem so genauen Zusammenhange stehen sie theils mit der Außenwelt, theils mit den gesammten Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, daß es allemal ein sehr gewagtes Unternehmen bleibt, in die freie Wirksamkeit dieser Gesetze einzugreifen. Die Mißlichkeit eines solchen Wagstücks wird durch die Erfahrung sattsam bestätigt. Indem man durch Mauthen künstlich auf den Gewerbsfleiß einwirkt, entzweiet man fast unausbleiblich das Interesse des Landbaues mit dem Interesse der Fabrication; man stiftet Partheien im Staate. Einen sehr warnenden Beweis für diesen Satz liefert die gegenwärtige Lage Großbritanniens, die Spannung zwischen den Landeigenthümern und zwischen der arbeitenden Klasse in diesem Reiche wegen der auf die Einfuhr der Früchte gelegten Abgaben. Oder man veranlaßt durch diese den Gewerbsfleiß künstlich spannenden Mauthsysteme überspannte Handelsspeculationen. Es werden Luftschlösser erbaut, Chartenhäuser, die bei der geringsten Erschütterung zusammenstürzen und die doch stark genug sind, um denjenigen, der sie errichtet hat, unter ihren Trümmern zu begraben. Wem wäre das Unglück unbekannt, das vor kurzem über Mühlhausen (im Elsaß) hereingebrochen ist? Eben so arbeitet man durch Mauthgesetze dieser Art nicht selten dem Zwecke recht augenscheinlich entgegen, welchen man

sich dabei vorgesetzt hatte. Man steigert z. B. im Interesse des Feldbaues die Zölle, wenn die Fruchtpreise herabgehen, man mindert die Zölle, wenn sie hinaufgehen. Aber der Feldbau ist ein Glücksbau. In unfruchtbaren und mithin theuern Jahren beraubt die Minderung der Zölle den Landmann des Ersatzes, den er für den geringern Ertrag seiner Felder in höhern Preisen finden würde; in fruchtbaren und mithin wohlfeilen Jahren tritt durch die Erhöhung der Einfuhrzölle derselbe Fall zum Nachtheile der Consumenten ein. (Daß doch die Menschen Alles einer festen und bleibenden Regel unterwerfen wollen! Und dennoch ist Alles, was Leben hat, Alles in der Menschenwelt, selbst unser Erdball ewig im Wanken und Schwanken.) Oder man legt eine hohe Abgabe auf ausländische Weine zum Vortheile der Weinbauer im Lande. Dann treibt man die Weinhandlungen und die in denselben angelegten Capitalien aus dem Lande heraus; so verliert auch der inländische Weinbauer, dessen Weine, mit ausländischen vermischt, durch jene Handlungen ins Ausland vertrieben wurden. Oder man legt einen Zoll auf das Vieh, das ins Land gebracht wird, zum Vortheile der inländischen Viehzucht. Dann entzieht man durch die vermehrte Consumtion des inländischen Viehes dem Landbaue ein Hauptmittel zur Vermehrung des Ertrags der Felder. Exempla sunt odiosa, quamquam in promtu. Und was wird aus einem solchen Mauthsysteme, wenn der Feind ins Land dringt? Oder wie schwierig ist es, das System abzuändern oder zu verlassen, wenn es einmal eine Reihe von Jahren hindurch in einem Lande bestanden hat?

Ein Staat, welcher ein Mauthsystem dieser Art befolgt, führt mitten im Frieden einen Krieg gegen alle die Staaten, mit welchen er unmittelbar oder mittelbar in einem Handelsverkehre steht. Wie läßt sich also wohl dieses System mit dem Geiste des heutigen europäischen Völkerrechts, und noch mehr mit dem Geiste und Zwecke des unter den teutschen Staaten bestehenden Bundes vereinigen? Collisionen und Reibungen können da nicht ausbleiben. So sind z. B. die Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Köthen sattsam bekannt.

Andrer noch bekannterer Gründe, welche jenem nationalwirthschaftlichen Princip der Zölle entgegen stehen, will ich nur mit zwei Worten gedenken; — der Verführung zum Einschwärzen, der Zollstrafen, der Confiscation. Ein jedes organisches Geschöpf sucht sich von einem naturwidrigen Zwange zu befreien. Jedoch, verdient ein solches Mauthsystem nicht wenigstens als Retorsionsmaasregel Beifall? — Nein, auch in dieser Eigenschaft ist es schlechthin verwerflich! Wenn ein Staat die Einfuhr beschränkt; so sagt er mit andern Worten: Dieses und dieses Volk soll in Zukunft um so und so viel weniger bei mir absetzen. Wenn nun die betheiligte auswärtige Regierung zu Retorsionsmaasregeln ihre Zuflucht nimmt; so lautet die Antwort so: Weil du die Einfuhr unsrer Waaren beschränkt hast; so will ich die Einfuhr unsrer Waaren in dein Land noch mehr beschränken, d. h. mir noch mehr Schaden zufügen. Denn der Handel ist ein Tausch. Wer nicht eintauschen will, kann nicht vertauschen.

Am wenigsten ist ein Mauthsystem dieser Art in kleinern Staaten an seiner Stelle. Ein großer Staat ist in einem gewissen Grade eine Welt für sich. Je größer der Staat ist; desto leichter trägt sich eine öffentliche Bürde. Zur strengen Aufrechthaltung eines solchen Systems wird ein Aufwand von Kraft erfordert, welcher die Macht eines kleinern Staates übersteigt. Selbst die Macht der kaiserlich französischen Regierung wurde durch das Continentalsystem erschüttert.

Man hat, sey es dem staats- oder dem nationalwirthschaftlichen Princip der Grenzzölle, (denn in der That ist jetzt von einem Mitteldinge die Rede,) noch eine andere Wendung zu geben versucht. Man verlangt, wenn auch nicht Zölle, welche den inländischen Gewerbsfleiß begünstigen, doch Zölle, welche ihn gegen die Concurrenz der im Auslande producirten Waaren schützen. (Protecting duties.) Man kann diese Forderung auf eine doppelte Weise deuten.

Fürs erste so, daß, wenn bisher ein gewisser Erwerbszweig durch die Grenzzölle begünstigt worden ist, diese Begünstigung wenigstens nur in so weit zurückgenommen werden dürfte, als es, ohne diesen Erwerbszweig durch die Gestattung der freiern Einfuhr der wohlfeilern Waare des Auslandes plötzlich zu vernichten, geschehen kann. — Kein Zweifel, daß jene Forderung in diesem Sinne vollkommen gegründet sey. Die Einwendungen, welche in dem Obigen gegen das nationalwirthschaftliche Princip der Zölle erhoben worden sind, gelten nur dem Systeme an sich, nur der Einführung oder der Ausdehnung dieses Systems. Es würde eben so nachtheilig, als

ungerecht seyn, das System da, wo es einmal besteht und seit Jahren bestanden hat, plötzlich aufzuheben. Durch eine so kecke Veränderung würde eine große Anzahl Gewerbs- und Arbeitsleute, welche ihren Lebensplan auf den Werth und die Beständigkeit der von dem Staate getroffenen Einrichtungen gebaut hatten, in die drückendste Lage versetzt. Das würde eine wahrhaft revolutionaire Maasregel seyn. Treue und Glaube ist in einer jeden Beziehung eine der heiligsten Pflichten der Regierung. Auf jeden Fall kann und soll man (wie seit mehrern Jahren in Großbritannien), nur behutsam und allmählig auf den bessern Weg einlenken.

Fürs zweite aber kann man jene Forderung so deuten, daß, wenn in einem Lande der Preis des Geldes niedriger steht (mithin die Preise der Waaren überhaupt höher stehen), als in andern Ländern, die Gewerbsleute dieses Landes einen gegründeten Anspruch auf schützende Zölle insofern haben, als sie aus diesem Grunde eine gewisse Waare nicht zu demselben Preise, wie die auswärtigen Producenten, liefern können. (Auf diesen Grund berufen sich z. B. die Grundeigenthümer in Großbritannien, wenn sie die Besteuerung der im Auslande erzeugten Früchte verlangen.) — Die Forderung, in diesem Sinne genommen, läßt sich schon schwerer, oder wenigstens nicht in dem Umfange rechtfertigen, in welchem sie so eben aufgestellt worden ist. Denn in der Regel ist es allemal vortheilhafter, eine Waare, welche im Auslande wohlfeiler producirt oder verfertiget werden kann, als im Inlande, aus dem Auslande zu beziehen. Es muß also auch unter der Voraussetzung, daß in einem Lande das

Geld einen geringern Preis hat, als in andern Ländern, noch immer ein besondrer Grund nachgewiesen werden, warum es gleichwohl vortheilhaft oder nothwendig ist, die Producenten einer gewissen Waare gegen die Concurrenz des Auslandes durch hohe Einfuhrzölle zu schützen. Jedoch die Voraussetzung selbst gehört zu den seltnern Fällen. In der Regel steht das Geld in allen den Ländern, welche mit einander in einem lebhaften Verkehre stehen, ungefähr in demselben Preise. Nur durch außerordentliche Umstände und Verhältnisse, (vielleicht nur durch ein Papiergeld, oder durch eine besonders große Nachfrage nach einer gewissen Waare,) kann dieses Gleichgewicht gestört werden. In den teutschen Staaten wenigstens hat das Geld überall ungefähr denselben und seinen natürlichen Preis. In diesen Staaten also können hohe Einfuhrzölle aus dem vorliegenden Grunde schwerlich gerechtfertiget werden.

Von dem preußischen und dem bayrischen Mauthvereine.

Sowohl der preußische als der bayrische Mauthtarif hat das Princip zu seiner Hauptgrundlage, welches oben unter dem Namen des nationalwirthschaftlichen erläutert worden ist. Auch der östreichische und der niederländische Mauthtarif gehen von diesem Grundsatze aus. Nur dadurch unterscheiden sich diese Tarife von einander, daß der eine den Grundsatz auf die, der andere ihn auf andere Waaren anwendet, der eine entweder überhaupt oder in Beziehung auf gewisse Waaren strenger, der andere milder ist.

Es ist nun bei dem Gebrauche eines Thermometers, dessen Scala nicht über einen gewissen Punkt steigt, z. B. 100°, öfters der Fall, daß man die Wärme einer Flüssigkeit, welche heißer ist, als dieser Punkt, mit dem Thermometer prüfen will. Um dieß zu können, muß man die Flüssigkeit vorher so weit abkühlen, daß sie nicht mehr als 100° warm ist, und dann kann man sie mit dem Thermometer prüfen.

Die Kochhitze, d. h. diejenige Wärme, bei welcher das siedende Wasser, d. h. dasselbe, wenn es kocht, sich befindet, ist bei dem gewöhnlichen Luftdrucke, d. h. wenn der Barometer auf 28 Zoll steht, immer gleich. Sie beträgt 80° nach Reaumür, 100° nach Celsius, 212° nach Fahrenheit. Wenn man also das Thermometer in das siedende Wasser eintauchen, und dann sehen will, ob es richtig steht, so darf man nur sehen, ob es in dem siedenden Wasser auf 80° oder 100° oder 212° steht, je nachdem es nach Reaumür, Celsius oder Fahrenheit getheilt ist. Steht es nicht auf dem gehörigen Punkte, so muß man es so lange drehen, bis es auf diesen Punkt kommt.

Wenn man Wasser kocht, so sieht man, daß es immer wallt und aus einem Gefäße in das andere überfließt, wenn es nämlich nicht in einem ganz verschlossenen Gefäße

wirthschaftliche Princip zum Grunde liegt,) unausbleiblich einer Art von Inconsequenz schuldig, sey es, daß die Länder, welche nun in eine gemeinschaftliche Mauthlinie eingeschlossen werden, oder daß das eine oder das andere dieser Länder bisher schon eine Mauthlinie hatte oder nicht. Denn, anlangend den ersten Fall, wenn man einmal das Land mit einer Mauthlinie umgeben hat, wenn der Staat ein möglichst abgeschlossener Handelsstaat seyn soll; so opfert man durch die Aufnahme eines andern Landes in die Mauthlinie alle die Vortheile, welche man von jener Abschließung zu ernten hoffte, in Ansehung aller der Waaren beziehungsweise auf, welche, bisher mit hohen Ein- oder Ausfuhrzöllen belegt, nur aus dem in die Mauthlinie aufgenommenen Lande frei eingeführt oder in dieses Land frei ausgeführt werden können. Und, anlangend den zweiten Fall, wenn es bisher in dem Lande keine oder nur verhältnißmäßig niedrige Grenzzölle gab; so giebt die Regierung nicht nur dieses Princip auf, sondern sie ertheilt noch überdies den Handels- und Gewerbsleuten desjenigen Staates, mit welchem sie den Verein abschließt, mittelbar ein Privilegium.

Man kann diese Inconsequenz auch so bezeichnen: Ein jeder Mauthverein der obengedachten Art ist ein Vertrag auf Gewinn und Verlust, ein Glücksvertrag. Welcher Theil hoffen dürfe, in diesem Glücksspiele zu gewinnen, oder welcher Theil zu fürchten habe, daß auf seiner Seite der Verlust seyn werde, läßt sich schlechterdings nicht im Allgemeinen, sondern nur nach Maasgabe der individuellen Productions- und Handelsverhältnisse der Länder, welche in einen bestimmten Verein dieser

Art treten oder getreten sind, beurtheilen. Nicht einmal die Regel dürfte immer zutreffen, daß das kleinere Land einen Vortheil vor dem größern, oder dasjenige Land, welches bisher das strengere Mauthsystem hatte, einen Vortheil vor dem andern voraus habe. — Uebrigens ist es keineswegs ein Widerspruch, wenn oben der Grundsatz der Freiheit des Handelsverkehrs vertheidigt worden ist, und hier gleichwohl die Mauthvereine, ungeachtet sie beziehungsweise die Freiheit des Handelsverkehrs herstellen, nicht schlechthin für vortheilhaft erklärt werden. Wie in einem Lande, das von einer auf dem nationalwirthschaftlichen Princip beruhenden Mauthlinie umschlossen ist, der eine Stand auf Kosten des andern gewinnt; so gewinnt in einem Mauthvereine derselben Art das eine Land auf Kosten des andern.

Eben so wenig läßt sich die Frage mit Sicherheit entscheiden, ob ein Mauthverein die Erhöhung, oder aber die Herabsetzung der Grenzzölle mit der Zeit zur Folge haben werde. Nur so viel läßt sich etwa behaupten, daß die Furcht, das eine Land auf Kosten des andern zu bereichern, nicht ohne Einfluß auf die Maximen der Regierungen bleiben könne, welche den Verein mit einander abgeschlossen haben, daß überdies die relative Macht dieser Regierungen ein nicht zu übersehendes Moment bei der Erörterung jener Frage sey.

Es leuchtet von selbst ein, daß ein Mauthverein den Vortheil, die Freiheit des Handelsverkehrs wenigstens unter den Ländern des Vereins herzustellen, nur unter der Bedingung vollständig gewährt, daß er unbeschränkt ist, also keine Art der Waaren oder des Verkehrs von der

Regel des gegenseitig freien Verkehrs ausnimmt. Ein beschränkter Mauthverein ist sogar in dem Grade ein Glücksvertrag, in welchem er beschränkter ist, in welchem er sich also von dem Grundsatze des freien Handelsverkehrs auch in Beziehung auf das Verhältniß unter den Ländern des Vereins entfernt. Er gehört alsdann mehr oder weniger in die Kategorie derjenigen Handelsverträge, von welchen die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts mehrere Beispiele enthält, da zwei Staaten (z. B. Großbritannien und Spanien im J. 1713, Großbritannien und Frankreich im J. 1786) mit einander übereinkamen, daß es verstattet seyn solle, gewisse Producte oder Fabricate des einen Landes in das andere zollfrei, oder gegen Erlegung eines bestimmten geringen Zolles gegenseitig einzuführen. Aber schon längst haben die europäischen Mächte die Handelspolitik aufgegeben oder aufgeben müssen, welche diesen Verträgen zum Grunde lag. Verträge dieser Art waren selten von Dauer, oder sie wurden wenigstens von dem einen oder von dem andern Theile nur mit Unwillen gehalten, da sich die eine gegen die andere Parthei fast immer für übervortheilt hielt.

Etwas ganz anderes würde ein Handelsvertrag seyn, durch welchen man sich über die gegenseitige zollfreie Einfuhr solcher Waaren vereinigte, die in dem einen und in dem andern Lande erzeugt würden, für das eine und das andere Land Bedürfniß wären, also namentlich ein Vertrag, welcher die gegenseitige zollfreie Einfuhr der Früchte zum Gegenstande hätte. Ein solcher Vertrag wäre überall nicht ein Mauthverein, sondern in Beziehung auf die unter dem Vertrage begriffenen Waaren schlechthin eine Wieder-

bestimmt, wie dieses gewöhnlich der Gebrauch ist, in der Mitte des Versammlungsraumes, welche Lage dem Vorsitzenden Gelegenheit gewährt, Alle, die sich zum Worte melden, zu übersehen und sie nach der Reihenfolge ihrer Meldungen aufzurufen. Die Redner sprechen stehend und wenden sich an den Vorsitzenden, ohne sich jedoch von ihren Plätzen zu entfernen.

Vor und neben dem Vorsitzenden befinden sich die Schriftführer, welche die Namen der Redner aufzeichnen und die Reihenfolge ihrer Meldungen notiren. Sie haben ferner die Abstimmungen zu leiten und das Resultat derselben festzustellen und zu verkünden. Sie sind verpflichtet, über alle Vorgänge in Sitzungen, welche nicht öffentlich sind, Stillschweigen zu beobachten.

Die Mitglieder der Versammlung haben ihre Plätze so einzunehmen, daß sie den Vorsitzenden und die Schriftführer, sowie die Redner, welche sich an sie wenden, vor sich haben. Sie haben sich ruhig zu verhalten und dürfen weder durch Zeichen noch durch Zurufe ihre Zustimmung oder Mißbilligung zu erkennen geben.

Jeder, der sich zum Worte gemeldet hat, muß sich, wenn er aufgerufen wird, sofort erheben und darf nicht eher wieder niedersitzen, als bis er das Wort an Niemand mehr zu richten hat.

Wenn Jemand, der das Wort hat, sich in seinen Bemerkungen, welche von Anderen nicht unterbrochen werden dürfen, so weit vergißt, daß er Ausdrücke gebraucht, welche die Würde der Versammlung verletzen, oder wenn Jemand, ohne das Wort zu haben, sich in die Verhandlungen mischt, so ruft ihn der Vorsitzende zur Ordnung, und wenn dieser Ruf ohne Erfolg bleibt, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen.

Stand zurückkommen soll. Wenigstens tritt diese Nothwendigkeit der Nacheiferung in allen den Fällen ein, in welchen überhaupt von einer Nacheiferung die Frage seyn kann. Wenn z. B. in dem einen Staate die Zünfte und Innungen aufgehoben worden sind oder aufgehoben würden; so wird oder so würde sich der andere Staat über kurz oder über lang genöthigt sehen, auch in seinem Gebiete die Zünfte und Innungen aufzuheben. Denn man mag auch die Zünfte und Innungen in gewissen Beziehungen vertheidigen, oder ihren Fehlern und Mängeln durch Gesetze in einem gewissen Grade abhelfen können; die Wissenschaft und die Erfahrung (das Beispiel Frankreichs, das Beispiel derjenigen Städte in England, in welchen es keine Zünfte giebt,) lehren doch so viel, daß da, wo es keine Zünfte giebt, der Gewerbsfleiß und mithin der Nationalwohlstand raschere Fortschritte macht, als in den Ländern oder an den Orten der entgegengesetzten Art. — Die Vortheile, welche das eine Land vor dem andern in Beziehung auf die Production einer gewissen Waare voraus hat; die Lage, welche das eine Land im Verhältnisse zu dem andern Lande hat; der Aufwand, welcher die Verführung der Waaren aus dem einen Lande in das andere verursacht: diese und andere Umstände können allerdings die Folge haben, daß das, was in dem einen Lande zur Beförderung des Nationalwohlstandes geschieht, in dem einen oder dem andern Falle für das andere Land von geringerm Interesse oder eine weniger dringende Aufforderung zu einem ähnlichen Verfahren ist. Aber die Regel steht nichts desto weniger fest, und der Mauthverein zwischen Bayern und Würtemberg scheint

von den Hauptlinien nach den Seiten hin, wo sie sich dann in Zweige und in feine Haar-Gefäße verlieren. Auch diese sind mit Blut gefüllt, und es ist dadurch möglich, daß die Wärme des Blutes sich allen einzelnen Theilen gleichmäßig mittheilen kann. Die Haut ist also ein Theil des Körpers, welcher sehr viel Blut enthält, und dadurch sehr warm ist.

Die Haut ist ferner mit Nerven durchwebt, welche sich in ihr ausbreiten, und sie sehr empfindlich machen. Diese Nerven sind Werkzeuge des Gefühls, und wir können durch sie Alles, was uns berührt, was uns drückt, was uns warm oder kalt macht, was uns weh thut, was uns Vergnügen macht, empfinden. Wenn wir z. B. einen Apfel mit der Hand berühren, so empfinden wir, daß er glatt und rund ist, daß er kühl ist, daß er uns Vergnügen macht, daß wir ihn essen können, daß er uns nützlich ist. Wenn wir aber einen Stein berühren, so empfinden wir, daß er rauh und rund ist, daß er kalt ist, daß er uns keine Freude macht, daß wir ihn nicht essen können, daß er uns unnütz ist. Wenn wir Eisen berühren, so empfinden wir, daß es rauh und kalt ist, daß es uns Schmerz macht, daß wir uns daran stechen können, daß es uns unnütz ist. Wenn wir Wasser berühren, so empfinden wir, daß es naß und kalt ist, daß es uns Vergnügen macht, daß wir es trinken können, daß es uns nützlich ist. Wenn wir Feuer berühren, so empfinden wir, daß es heiß ist, daß es uns Schmerz macht, daß wir uns daran brennen können, daß es uns unnütz ist. Wenn wir Gift berühren, so empfinden wir, daß es uns Schmerz macht, daß wir uns daran vergiften können, daß es uns unnütz ist. Wenn wir Eisen berühren, so empfinden wir, daß es rauh und kalt ist, daß es uns Schmerz macht, daß wir uns daran stechen können, daß es uns unnütz ist. Wenn wir Wasser berühren, so empfinden wir, daß es naß und kalt ist, daß es uns Vergnügen macht, daß wir es trinken können, daß es uns nützlich ist. Wenn wir Feuer berühren, so empfinden wir, daß es heiß ist, daß es uns Schmerz macht, daß wir uns daran brennen können, daß es uns unnütz ist. Wenn wir Gift berühren, so empfinden wir, daß es uns Schmerz macht, daß wir uns daran vergiften können, daß es uns unnütz ist.

ohne Begründung Anlaß zu geben, daß sie sich mit Gewalt gegen sich selbst, den Gesetzesvorschriften, den Interessen derselben, zuwider, aus einem sich unglücklich fühlenden Geschöpfe gewaltsam abreißen, ohne Gewissensbisse, ohne Furcht sich zu verletzen oder zu beschädigen, ohne Furcht, daß sie sich selbst, ihrer Ehre, ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Ruhe, ihrer Freiheit, ihrem Vermögen, ihrer Familie, ihrer Kinder, ihrer Verbindungen, ihrer Geschäfte, ihrer Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten, ihrer Gewissensruhe, ihrer Religion, ihrer Ehre, ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Ruhe, ihrer Freiheit, ihrem Vermögen, ihrer Familie, ihrer Kinder, ihrer Verbindungen, ihrer Geschäfte, ihrer Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten, ihrer Gewissensruhe, ihrer Religion, ihrer Seligkeit, ihrem Seelenheile, ihrer Seligkeit, ihrem Seelenheile, ihrer Ehre, ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Ruhe, ihrer Freiheit, ihrem Vermögen, ihrer Familie, ihrer Kinder, ihrer Verbindungen, ihrer Geschäfte, ihrer Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten, ihrer Gewissensruhe, ihrer Religion

nen Staaten in einen einzigen Staat mit Grund beilegen kann. — Wenn einerseits die Bande, durch welche das Bedürfniß des Waarenverkehrs die Menschen zusammenhält, eben so naturgemäß und eben so stark, als andere Bande der menschlichen Gesellschaft sind; so sind sie andrerseits vorzugsweise von dem Staate abhängig, und so können sie andrerseits vorzugsweise durch die Verschiedenheit der Staaten erschlafft und selbst gänzlich gelöset werden. Da müssen sich nun in den Ländern, welche zu einem und demselben Mauthvereine gehören, die Interessen der Einwohner mit der Zeit so genau und so mannigfaltig in einander verschlingen, daß Alles, was in dem einen Lande geschieht oder dem einen Lande begegnet, auch das andere Land wesentlich angeht; daß die Einwohner aller dieser Länder sich als Bürger eines und desselben Staates, und daß sie den Mauthverein als einen zweiten oder höhern Staatsverein betrachten lernen. Auch auf die Regierungen kann diese Einheit der gesammten Interessen ihrer Unterthanen nicht ohne Einfluß bleiben. Das Geldinteresse ist zugleich das Geldinteresse der Regierung; es ist überdies eine Macht, mit welcher sich die Regierung besser befreundet, als verfeindet. So wird es z. B. wegen der Rechtsverhältnisse, welche sich aus dem Handelsverkehre entwickeln, gerathen seyn, die Civilgesetzgebung und die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in den Ländern des Vereines in einen Einklang zu setzen. Auch insofern, als die Regierung selbst gewisser Waaren bedarf, muß ein Mauthverein auf das Ganze der Staatsverwaltung Einfluß haben. Er steht z. B. in einem wesentlichen Zusammenhange mit der

Kriegsverwaltung, mit dem Materiellen dieser Verwaltung. Selbst in die Grundgesetze des Staates kann er eingreifen. Wenn in einem Staate die Abgaben, auch die indirecten, nur mit Zustimmung der Kammern oder der Stände erhoben oder abgeändert werden können; so kann dieses Recht der Kammern oder der Stände mit einem Mauthvereine schlechthin nicht, oder doch nicht in seinem bisherigen Umfange bestehen.

Insbesondere aber ist ein Mauthverein in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse der unter demselben begriffenen Staaten gleich als ein einziger Staat (oder gleich als ein Völkerstaat) zu betrachten. — So versteht es sich z. B. von selbst, daß Staaten, welche zu einem und demselben Mauthvereine gehören, das Retorsionssystem nur gemeinschaftlich ergreifen, auch Handelsverträge mit andern Staaten, wenigstens in der Regel nur gemeinschaftlich abschließen können. Und in der einen und in der andern Beziehung kann ein Mauthverein (voraussetzungsweise) besondere Vortheile gewähren. Wenn das Retorsionssystem irgend einen Sinn und Zweck hat; so ist es der, daß es den Staat, welcher Ein- oder Ausfuhrverbote erlassen oder den auswärtigen Handel mit lästigen Fesseln unbillig beschwert hat, zur Zurücknahme oder zur Milderung dieser Maasregeln bestimmen kann. Je größer aber der Staat (und durch einen Mauthverein vergrößert sich das Staatsgebiet wenigstens als ein Handelsgebiet,); desto eher darf man sich der Hoffnung hingeben, durch die Befolgung des Retorsionssystems jenen allein verständigen Zweck zu erreichen. Eben so steht bei der Abschließung eines Handelsvertrages eine

Parthei desto besser, je mehr sie der andern Parthei an Waaren anbieten und abnehmen kann, mithin, je größer ihr Gebiet ist. Unter den in Teutschland bestehenden Mauthvereinen ist in dieser Rücksicht der preußische Mauthverein von besonderer Wichtigkeit, da Preußen theils von der Ostsee aus unmittelbar an dem Seehandel Theil hat, theils bei der Freiheit der Rheinschiffahrt unmittelbar interessirt ist. Der Handelsvertrag, welchen Preußen mit Großbritannien abgeschlossen hat, hat das Princip der Reciprocität zur Grundlage. Er muß mit der Zeit immer mehr und mehr zur Milderung der preußischen (und daher wohl auch der übrigen) Mauthen beitragen. Man muß die Erzeugnisse und Waaren Großbritanniens verbrauchen, um die Waaren des eigenen Landes nach Großbritannien ausführen zu können. — Aber, nicht blos auf die auswärtigen Handelsverhältnisse erstreckt sich die politische Einheit eines Mauthvereins. Auch die auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Staaten überhaupt muß er mehr oder weniger zu einer diesen Staaten gemeinschaftlichen Angelegenheit machen, da er die gesammten Staats- und Nationalinteressen der unter einem und demselben Mauthvereine begriffenen Staaten so fest und so mannigfaltig in einander verschlingt. Allerdings wird oder würde diese Seite der Mauthvereine erst in Kriegszeiten sichtbarer und wirksamer hervortreten; aber schon bei der Abschließung eines solchen Vereins darf sie keineswegs übersehen werden. Nichts hindert so sehr oder so leicht die Abschließung eines solchen Vereins oder den Beitritt zu einem Vereine dieser Art, als wenn dem Plane Ansprüche entgegen stehen, welche aus einem andern Grunde der eine Staat an den andern macht.

Und so stehen denn diese Mauthvereine mit einem Thema in Verbindung, welches in den Jahren 1813. 1814 und 1815 und noch in einigen der nächstfolgenden Jahre so viele Köpfe und Federn beschäftigte, — mit der Einheit Teutschlands. So überspannt auch damals die Forderungen und so anmaßend die Erwartungen, ja so verbrecherisch auch die Absichten und Plane mehrerer durch die Zeitbegebenheiten gestörter Köpfe waren oder seyn mochten; einem jeden allgemein verbreiteten Irrthume liegt etwas Wahres, einem jeden Wunsche, der sich allgemeiner ausspricht, liegt ein Bedürfniß zum Grunde, welches wenigstens zum Theil Berücksichtigung verdient. Das möchte aber, wenn man das Mögliche von dem Unmöglichen, das im Wege Rechtens Ausführbare von dem nur gewaltsam Durchzusetzenden scheidet, von jenen Planen und Wünschen für die Einheit Teutschlands insofern und wohl nur insofern gelten, als sie auf die Einheit Teutschlands in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, d. i. auf die Freiheit des Handelsverkehrs unter den Staaten des teutschen Bundes gerichtet waren. Das Bedürfniß dieser Einheit wurde in der teutschen Bundesacte selbst anerkannt.

„Die Bundesglieder," so lautet der 19te Artikel dieser Acte, „behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten." Was nun die Verhältnisse zu wünschen gestatteten, was die teutsche Bundesacte selbst für wünschenswerth erklärte;

das haben die Mauthvereine wenigstens annäherungs- und beziehungsweise geleistet, oder das versprechen sie zu leisten. Ein merkwürdiges Beispiel, wie das wahrhaft Gute, wenn es auf dem directen Wege nicht erreichbar ist, nicht selten auf einem indirecten Wege ins Leben tritt.

Jedoch gerade diese Folge der Mauthvereine — daß sie die unter demselben Vereine begriffenen Staaten in einem gewissen Grade zu einem einzigen Staate vereinigen, — hat auch ihre Schattenseite.

In einem jeden Mauthsysteme, welches auf dem nationalwirthschaftlichen Princip beruht, liegt ein Geist der Feindseligkeit, der Entfremdung. Bisher waren nur die drei größten Bundesstaaten (Oestreich, Preußen, Bayern) und das Großherzogthum Luxemburg durch Mauthlinien von den andern teutschen Bundesstaaten scharf gesondert. (Die würtembergischen Grenzzölle waren, und die badischen sind vergleichungsweise mild.) Nun aber hat sich der preußische und noch bedeutender der bayrische Mauthkreis ausgedehnt. Die Spaltung ist in Beziehung auf die Gesammtheit der teutschen Bundesstaaten allgemeiner und eingreifender geworden. So wird der Handel mit und unter den teutschen Bundesstaaten immer mehr und mehr erschwert. (Man verfolge auf einer Charte von Teutschland z. B. die preußische Mauthlinie.) Sogar zu offenen Feindseligkeiten, zu Retorsionsmaasregeln muß es immer häufiger kommen, besonders da, wo zwei Mauthlinien auf einander stoßen. — Und nicht blos den einzelnen teutschen Bundesstaaten, sondern auch dem Bunde selbst drohen diese Mauthvereine Gefahr. Denn die Fortdauer dieses Bundes steht mit der Zahl und mit der

Selbstständigkeit der verbündeten Staaten in einem wesentlichen Zusammenhange. Wenn aber anders der Standpunct, aus welchem oben die Mauthvereine betrachtet worden sind, der richtige ist; so vermindert sich durch diese Vereine, der Sache nach (d. i. den Interessen, vielleicht auch dem Oberbefehle nach), die Zahl der teutschen Bundesstaaten, oder so wird doch durch sie die Selbstständigkeit der unter demselben Vereine begriffenen Staaten in einem gewissen Grade gemindert. Kann das ohne Einfluß auf die Abstimmungen in den Sitzungen des teutschen Bundestages bleiben, ohne Einfluß auf die Begebenheiten während eines Bundeskrieges? Hätte sich noch ein dritter Mauthverein ꝛc. in Teutschland gebildet, oder wäre es endlich dahin gekommen, daß ein jeder teutscher Bundesstaat entweder seine eigene Mauthlinie gehabt oder zu einem Mauthvereine gehört hätte; so würde selbst für die Fortdauer des teutschen Bundes zu fürchten gewesen seyn. Schon das wäre für die Zukunft des teutschen Bundes bedeutsam gewesen, wenn auch Baden und Darmstadt dem bayrischen Mauthvereine beigetreten wären. In Friedenszeiten kann auch ein auf sehr schwachen politischen Grundlagen beruhender Völkerbund sein Daseyn fristen. Der Prüfstein eines Völkerbundes ist der Krieg. Die Geschichte des teutschen Reichs während des achtzehnten Jahrhunderts ist eine Stimme der Warnung.

Mag überdies auch ein Mauthverein, indem er die unter einem und demselben Vereine begriffenen Staaten in einem gewissen Grade zu einem einzigen Staate vereinigt, mit noch so großen nationalwirthschaftlichen Vortheilen verbunden seyn; so erschwert er denn doch zugleich

eine jede bedeutendere Veränderung, welche die eine oder die andere Regierung mit den Grenzzöllen vorzunehmen geneigt seyn könnte, am meisten aber eine gänzliche Umgestaltung des einmal beliebten Zollsystems, den Uebertritt von dem nationalwirthschaftlichen Princip zu dem staatswirthschaftlichen. Es hat doch immer sein Gutes, Herr in seinem Hause zu seyn. Um Hauptreparaturen vornehmen zu können, ist das geradezu nothwendig.

Von dem sächsischen Zollvereine, diesen sowohl für sich, als im Verhältnisse zu jenen Mauthvereinen und Mauthlinien betrachtet.

Der sächsische Zollverein ist, seinen Grundlagen nach, das gerade Gegentheil von jenen Mauthvereinen. Auch scheint er in der Absicht abgeschlossen worden zu seyn, jenen Mauthvereinen ein Gegengewicht zu geben, den nachtheiligen Folgen, welchen sie für den Erwerbsfleiß andrer teutschen Staaten haben könnten, so weit es die Verhältnisse gestatteten, entgegen zu arbeiten.

Der sächsische Zollverein befreit nicht den Handelsverkehr zwischen den unter dem Vereine begriffenen Ländern von allen den Fesseln, mit welchen er bisher durch Ein- und Ausfuhrzölle belastet war, oder in Zukunft belastet werden kann. (Nur die Waarendurchfuhr soll gänzlich zollfrei seyn.) Er steht also den Mauthvereinen insofern nach, als diese den gegenseitigen Handelsverkehr unter den Ländern des Vereins gänzlich frei geben. Aber, wenn die Mauthvereine insofern im Vortheile stehen; so wird doch dieser Vortheil dadurch mehr als aufgewogen, daß der sächsische Zollverein auch den Handelsverkehr mit

den unter dem Vereine nicht begriffenen teutschen Ländern, und eben so den Handelsverkehr mit dem Auslande in Schutz nimmt, daß er mäßige Zollansätze, Zollansätze im Geiste des staatswirthschaftlichen Princips, wenn auch nicht ausdrücklich, doch voraussetzungsweise zu einer Bedingung des Vereins macht, daß er insbesondere der Anwendung des Retorsionssystems vorbeugt. Denn aus allen diesen Gründen gewährt der sächsische Zollverein den unter demselben begriffenen Ländern, wenigstens in einem gewissen Grade, die Vortheile, welche von der Freiheit des Handelsverkehrs überhaupt zu erwarten sind.

Die Vortheile, welche die unter jenem Vereine begriffenen Länder von einem freiern Handelsverkehre erwarten können, sind um so bedeutender, je günstiger die Lage dieser Länder für die Theilnahme an dem europäischen Handel ist. Die Länder des Vereins bilden zusammen ungefähr das mittlere Teutschland und einen beträchtlichen Theil des nördlichen Teutschlands. Der Handelsverkehr zwischen dem östlichen und dem westlichen Europa hat seinen natürlichen Weg durch diese Länder. Sie können durch die Nordsee an dem Seehandel unmittelbar Antheil nehmen. Es kommt ihnen die Freiheit der Flußschiffahrt (auf der Weser und auf der Elbe) zu statten. Die Stapelplätze ihres Handelsgebiets sind Frankfurt, Leipzig und Hamburg.

Auch das können sie von ihrer Lage und von dem unter ihnen bestehenden Vereine erwarten, daß sie zu dem Besitze des Zwischenhandels zwischen den in eine Mauthlinie eingeschlossenen Ländern und zwischen diesen Ländern und dem übrigen Europa, wenigstens in einem gewissen

Grade, gelangen, oder sich in dem Besitze dieses Zwischenhandels, insofern sie den gegenseitigen Verkehr unter jenen Ländern schon bisher vermittelten, behaupten werden. Der natürliche, lange Jahre hindurch statt gehabte, Waarenzug kann nicht so leicht abgeändert werden. Der Handel zieht sich dahin, wo er Freiheit findet, in das freiere Zwischenland, dessen Kaufleute, mit den Mauthgesetzen der benachbarten Staaten am besten bekannt, die Gefahren, mit welchen diese Gesetze den Handel bedrohen, am besten zu vermeiden wissen. Allerdings werden die Regierungen, deren Länder mit einer Mauthlinie eingeschlossen sind, schwerlich geneigt seyn, jenen Zwischenhandel zu begünstigen. Die preußische Regierung z. B. ist ihm keineswegs geneigt. Aber Handelsverhältnisse, die eine natürliche Grundlage haben, sind meist mächtiger, als die Macht.

Dieser Vortheil, welchen der sächsische Zollverein den unter demselben begriffenen Ländern zu gewähren verspricht, kann nicht ohne Einfluß auf die preußischen und auf die bayrischen Mauthen bleiben. Man darf erwarten, daß er eher zur Herabsetzung, als zur Erhöhung dieser Mauthen beitragen werde. Wenigstens können jene Mauthvereine den Zwischenhandel der übrigen teutschen Länder nicht besser, als durch recht hohe Zollansätze, begünstigen. (Laut öffentlichen Nachrichten beabsichtiget Preußen bereits eine Herabsetzung seiner Mauthen.)

Allerdings läßt der sächsische Zollverein den Zollgesetzgebungen der unter demselben begriffenen einzelnen Staaten einen sehr großen Spielraum. Aber dieselbe Handelspolitik, welche zur Abschließung dieses Vereins

geführt hat, leistet auch für einen billigmäßigen Gebrauch jener Freiheit Gewähr. Man kann überdies mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß der Verein zur Bestellung irgend einer gemeinschaftlichen Behörde führen werde, welche den Auftrag erhält, die Grundsätze, auf welchen der Verein beruht, theils zu wahren, theils auszubilden.

Auf jeden Fall wird durch die größere Selbstständigkeit, welche den Staaten des Vereins in Beziehung auf ihren Haushalt verbleibt, den Einwendungen vorgebeugt, welche man gegen die Mauthvereine, weil und inwiefern sie mehrere Staaten in einen einzigen zusammenschmelzen, erheben konnte. Man kann an diesen Unterschied zwischen dem sächsischen Zollvereine und zwischen dem preußischen und dem bayrischen Mauthvereine gar manche politische Berechnungen knüpfen. Jedoch Berechnungen dieser Art, ob sie wohl für den Staatsmann Alles sind, eignen sich kaum für eine zum Drucke bestimmte Abhandlung. Denn in einem jeden Augenblicke ändern sich, oder können sich die Data ändern, aus welchen die Schlüsse abgeleitet worden sind. Das hat die politischen Propheten von jeher um ihre Glaubwürdigkeit gebracht.

Schließlich noch die Bemerkung: Es ist nicht selten die Meinung geäußert worden, als ob, wenn von den teutschen Regierungen einige dem nationalwirthschaftlichen, andere dem staatswirthschaftlichen Princip der Zollgesetzgebung vorzugsweise huldigen, dieses aus der Verschiedenheit der innern und der äußern Handels- und Gewerbsverhältnisse der teutschen Länder abzuleiten sey. Diese Meinung aber ist, wenigstens in diesem Umfange, ein

Irrthum. Allerdings kann und wird eine Regierung, welche lange Jahre das eine Princip befolgt hat, Bedenken tragen, schroff zu dem andern überzugehen. Allerdings kann eine Regierung besondere und örtliche Gründe haben, das eine Princip vor dem andern zu befolgen. Aber an sich sind es Gründe allgemeiner Art, welche eine Regierung, die Männer, die dem Staatshaushalte vorstehen, für das eine oder für das andere System enschieden. Und eben so wenig kann man wohl von der bei weiten größten Zahl der teutschen Staaten behaupten, daß andere Gründe, als Gründe allgemeiner Art, die Regierung bestimmt hätten, sich entweder für den einen oder für den andern jener Grundsätze zu erklären.

Die vereinzelt stehenden teutschen Staaten. — Baden.

Was die vereinzelt stehenden, d. i. diejenigen teutschen Staaten betrifft, welche keinem der obengedachten Mauth- und Zollvereine beigetreten sind; so liegt es in der Natur der Sache, daß ein jeder dieser Staaten seine besondern Gründe haben kann und muß, sein Zollwesen, wenigstens noch zur Zeit, selbstständig zu ordnen. Die Handelspolitik dieser Staaten läßt sich daher nicht im Allgemeinen, sondern es läßt sich nur die Handelspolitik der einzelnen Staaten dieser Klasse in Betrachtung ziehen.

Ein Staat dieser Klasse ist Baden. Aus Gründen, welche zu nahe liegen, als daß sie erst auseinander gesetzt zu werden brauchten, wird in dem Folgenden allein von der Handelspolitik dieses Staates die Rede seyn.

An Badens Grenzen hin laufen dermalen drei Mauth-

linien: die französische, die preußische, die bayrisch-würtembergische. Nur auf einer Seite, nur mit der Schweiz, ist der Handelsverkehr verhältnißmäßig frei. (Zwischen Baden und der Schweiz besteht ein Handelsvertrag, welcher zwar nur auf eine bestimmte, bereits abgelaufene Zeit abgeschlossen worden war, welcher jedoch, kraft einer neuern Uebereinkunft, fortdauernd et donec aliter concordatum fuerit, als ein „modus vivendi," wie man sich in der Schweiz ausdrückt, beobachtet wird.) In Baden für sich giebt es keine Binnenzölle, sondern nur Grenzzölle. Die neueste Zollordnung, die im Jahre 1827 von der Regierung bekannt gemachte und im Jahre 1828 von den Kammern, mit einigen weniger bedeutenden Veränderungen, angenommene Zollordnung, unterscheidet sich sowohl von der frühern Zollordnung des Großherzogthums, als von den Zollordnungen der Nachbarländer durch einen weit mildern Zolltarif. Wenn sie sich auch von der Herrschaft des nationalwirthschaftlichen Zollsystems nicht gänzlich frei gemacht hat (da man den bisher betretenen Weg nicht plötzlich verlassen konnte, auch einige Zweige der Landesindustrie eines besondern Schutzes zu bedürfen schienen); so ist doch der höchste Einfuhrzoll 6 fl. 40 kr. für den Centner, und so hat sie sich doch wenigstens der Retorsionsmaasregeln gänzlich enthalten.

Da eine Mauthlinie, mit welcher eine Regierung ihr Gebiet umgiebt, allemal den Handelsverkehr mit den Nachbarländern (wenn auch zugleich zum Nachtheile des eignen Landes,) in dem Grade stört, in welchem die Grenzzölle die Ein- oder die Ausfuhr erschweren; so versteht es sich von selbst, daß Badens auswärtiger Handelsverkehr durch

die hohen Ein- und Ausfuhrzölle der Nachbarstaaten, und seitdem auch die bayrische und die preußische Mauthlinie bis an die badensche Grenze vorgerückt sind, nicht wenig gedrückt wird. Besonders wird über die verminderte Ausfuhr des Weines, des rohen und des fabricirten Tabaks, zweier Hauptartikel der Ausfuhr, geklagt. (Die Klage über den verminderten Preis der inländischen Tabaksblätter dürfte jedoch insofern, als sie den Unwerth des inländischen Tabaks blos den Mauthen der Nachbarstaaten zur Last legt, die weniger begründete seyn. In den Kriegsjahren, in den Zeiten des Continentalsystems, hatte der inländische Tabak einen künstlich hohen Preis.)

Da scheint sich nun das Mittel, wie sich Baden aus dieser mißlichen Lage retten und die verlornen Handelsvortheile wenigstens zum Theil wieder verschaffen kann, von selbst darzubieten. Es hat, so scheint es, weiter nichts zu thun, als entweder dem bayrischen, oder (nach dem Vorgange Darmstadts,) dem preußischen Mauthvereine beizutreten. (Und schon oft ist dieser Plan empfohlen oder in Antrag gebracht worden.) Ich gedenke nicht eines dritten Planes, — nicht der Aufnahme in die französische Mauthlinie. Denn, obwohl vor kurzem in öffentlichen Blättern die Nachricht stand, daß ein teutsches Land auf dem Ueberrheine die Aufnahme in diese Mauthlinie zu erhalten suche; so wird doch niemand wagen, der badenschen Regierung einen solchen Plan zu empfehlen oder beizumessen. Eben so wenig gedenke ich eines vierten Planes, — des Beitritts zu dem sächsischen Zollvereine. Der Beitritt Badens zu dieſem Vereine würde für jetzt die Handelsverhältnisse des Landes fast unverändert lassen,

wenn auch dieser Schritt in Zukunft für Baden rathsam werden kann.

Dagegen könnte man sich zu der Erwartung, daß Baden entweder mit Bayern und Würtemberg, oder mit Preußen und Darmstadt wegen einer Gemeinschaftslinie in Unterhandlungen treten werde, um so mehr für ermächtigt halten, da es ja schon vor einigen Jahren mit Bayern, Würtemberg und Darmstadt wegen einer solchen Vereinigung unterhandelt hat. Zerschlugen sich auch diese Unterhandlungen; so war doch die Ursache nicht die, daß man sich über den Grundsatz, sondern nur die, daß man sich über die Ausführung nicht vereinigen konnte.

Gleichwohl steht Baden, was seine Grenzzölle betrifft, noch vereinzelt oder selbstständig da. Und wenn man auch dieses Beharren der badenschen Regierung bei den bisherigen Grenzzöllen schon daraus ableiten könnte, daß eine Regierung billig Bedenken trägt, einen so wichtigen Schritt, wie der Beitritt zu einem Mauthvereine ist, eilends zu thun; so wird man doch, bei einer nähern Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, finden, theils daß sich die Lage der Dinge seit der Zeit, da Baden mit seinen Nachbarstaaten wegen eines abzuschließenden Mauthvereins unterhandelte, wesentlich verändert hat, theils daß, auch abgesehen von diesen Veränderungen, der Abschließung eines solchen Vereins sehr erhebliche Gründe entgegengesetzt werden können.

Der Hauptunterschied zwischen Damals und Jetzt besteht darin, daß Baden selbst seit jener Zeit sein Zollsystem verändert, die Zölle, besonders die Einfuhrzölle, bedeutend herabgesetzt, die Retorsionsmaasregeln aufgege-

ben und sich überhaupt dem staatswirthschaftlichen Princip der Zölle in einem gewissen Grade genähert hat. Wenn daher Baden, sey es in die preußische, sey es in die bayrische, Mauthlinie aufgenommen würde; so würde es sich genöthigt sehen, sein dermaliges Zollsystem wesentlich abzuändern, oder so gut wie gänzlich aufzugeben. Wenn ein so plötzliches Uebersprungen von der Milde zur Strenge, schon als solches, höchst mißlich ist; so hat überdies Baden in den neuern Zeiten so manche Erfahrungen gemacht, welche einem milden Zollsysteme entschieden das Wort sprechen. Man hat Retorsionsmaasregeln gegen Frankreich angewendet, aber den Plan, wegen seiner Unhaltbarkeit und Schädlichkeit, größtentheils wieder aufgegeben. Man hat die Zölle herabgesetzt, und es hat sich der Ertrag der Zölle bedeutend erhöht.

Auch insofern haben sich die Umstände, und kaum weniger, verändert, als Darmstadt immittelst in die preußische Mauthlinie aufgenommen worden ist. Wenn das auch die Frage, ob Baden mit Preußen und Darmstadt, oder ob es mit Bayern und Würtemberg wegen einer gemeinschaftlichen Mauthlinie unterhandeln sollte, kaum zweifelhaft machen kann, da die geographische Lage und die Handelsverhältnisse des Großherzogthums, Alles zusammen genommen, dem letztern Plane wohl entschieden das Wort sprechen würden; so ist doch ein Mauthverein in dem Grade vortheilhafter, in welchem das Handelsgebiet des Vereins bedeutender ist; so haben sich doch, seitdem sich sowohl die preußische als die bayrische Mauthlinie an der Grenze des badenschen Landes hinzieht, so manche Verhältnisse anders gestaltet, als sie vormals

gestaltet waren. Für den Handel dieses Landes ist die Straße, welche von Frankfurt nach der Schweiz führt, die Hauptstraße. Unter den jetzigen Umständen aber würde Baden vergeblich hoffen, daß es, wenn es dem bayrischen Mauthvereine beiträte, für den Waarenzug auf jener Straße mehr Leben und Freiheit gewinnen werde.

Damit steht in unmittelbarer Verbindung, daß Baden jetzt ein fast von allen Seiten mit den Mauthlinien andrer Staaten umgebenes und mithin ein für den Zwischenhandel besonders vortheilhaft gelegenes Land ist. Allerdings kann dieser Handel auch in einen unerlaubten ausarten. Aber hat es sich eine Regierung nicht selbst beizumessen, wenn sie durch unbillige Zollansätze eine ihr nachtheilige (jedoch vielleicht auch vortheilhafte) Opposition veranlaßt? Soll sich Baden dasselbe Uebel von neuem oder in einem höhern Grade zuziehen?

Endlich kommt auch das in Betrachtung, daß immittelst ein andrer Verein, der sächsische Zollverein, abgeschlossen worden ist. Die Regeln, von welcher die badensche Zollordnung ausgeht, sind den Grundlagen jenes Vereins näher verwandt, als den Grundlagen des preußischen und des bayrischen Mauthvereins. Das System der Neutralität ist wenigstens bei dem Anfange eines Kampfes das vortheilhaftere.

Jedoch, auch abgesehen von den veränderten Zeitumständen, würde Baden, wenn es dem bayrischen (oder dem preußischen) Mauthvereine beiträte, wohl eben so viele Privatinteressen verletzen, als begünstigen. — Die Breite des Landes steht nicht im Verhältnisse mit seiner Länge. So geschieht es, daß in mehrern Beziehungen ein Theil

des Landes ein anderes Handelsintereſſe, als der andere hat. Z. B. dem obern Theile des Großherzogthums und am Main würde die freie Aus- und Einfuhr des Weins höchſt willkommen ſeyn; aber in den Gegenden des Neckars würde man ſie ſchwerlich für eine Wohlthat halten. So würde ferner eine Mauthlinie ſogar im Innern des Landes den Handelsverkehr ſtören, da ſich bekanntlich hinter der äußerſten Mauthlinie noch eine zweite, weiter zurück im Lande, hinzieht. — Badens freundlicher Handelsnachbar iſt die Schweiz. Baden, in einen Mauthverein aufgenommen, würde (wie die neueſten Verhandlungen zwiſchen der Schweiz und den angrenzenden teutſchen Staaten ſattſam beſtätigen), nicht weiter im Stande ſeyn, die billigen Wünſche der Schweiz, das gemeinſchaftliche Intereſſe beider Theile, in dem Grade zu berückſichtigen, wie es bisher geſchehen iſt. — Endlich, da der Wohlſtand Badens weit mehr auf den Reichthümern des Bodens und auf dem Landbaue, als auf Manufacturen und Fabriken ruht, die Mauthſyſteme der Nachbarſtaaten aber das Intereſſe der Fabrication entweder vorzugsweiſe oder doch in einem weit größern Umfange, als die badenſchen Zollgeſetze, berückſichtigen; ſo würde die in Frage ſtehende Veränderung der Mehrzahl der Einwohner des Großherzogthums Baden die neue Bürde auferlegen, die Waaren der begünſtigten Fabriken zu einem höhern Preiſe zu kaufen.

Auch in ſeinem geſammten Staatshaushalte müßte Baden bedeutende Veränderungen vornehmen, wenn es einem Mauthvereine, beſonders wenn es einem Vereine dieſer Art unbedingt beiträte. Denn das Staatseinkommen

müßte sich unter einer jeden Voraussetzung schon deswegen mindern, weil allemal, je höher die Zölle stehen, desto geringer die Einnahme von den Zöllen ist. Auch auf andere Quellen der Staatseinnahme, z. B. auf den Alleinhandel mit Salz, müßte der Beitritt Badens zu einem Mauthvereine einen entschieden nachtheiligen Einfluß haben.

Man wird das, was in dem Obigen über Badens Handelspolitik gesagt worden ist, nicht so deuten, als ob damit eine Vertheidigung der von der Regierung ergriffenen Maasregeln im Verhältnisse zu dem Auslande beabsichtiget wäre. Nur das sollte an einem Beispiele gezeigt werden, wie leicht der Unterthan über ein Uebel, das ihn unmittelbar trifft, das entferntere und allgemeinere vergessen könne; wie das Heilmittel, das sich einem Jeden von selbst darzubieten scheint, dennoch das Uebel oft nur vermehren würde. Auch darauf sollte hingedeutet werden, daß ein Staat, dessen Handelsverkehr durch die Mauthlinien der Nachbarstaaten beeinträchtiget wird, kaum eine bessere Vertheidigungsmaasregel ergreifen könne, als die, daß er seine Grenzzölle möglichst herabsetzt.

Grundlinien für ein natürliches Kirchenrecht, oder Versuch einer Darstellung des natürlichen Rechtsverhältnisses der Kirche und ihrer Glieder unter einander selbst und zum Staate.

Vom Hofrathe und Professor v. Rotteck in Freiburg.

Ueber kein anderes Rechtsverhältniß giebt es so mancherlei und so widerstreitende Ansichten, als über jenes der Kirche; bei keinem — den Staat selbst etwa ausgenommen — thut es aber, der Wichtigkeit und Heiligkeit der in Frage stehenden Interessen willen, mehr Noth, durch möglichst klare und unbefangene Feststellung der Grundbegriffe den Werth oder Unwerth der vorherrschenden Doctrinen sowohl, als der positiv geltenden Satzungen auszumitteln, und das hier, wie in allen großen Angelegenheiten der Menschen zur Herrschaft zwar berufene, aber durch Vorurtheil, Leidenschaft, Gewohnheit und Gewalt fast allenthalben davon verdrängte, Vernunftrecht wieder zu Ehren zu bringen.

Nach einer jener Ansichten ist die Kirche dem Staate unterthan, und zwar nicht blos nach dem allgemeinen, d. h. für alle Gesellschaften (wie für alle einzelne) im Staate geltenden Gesetze, sondern vielmehr in ihrer behaupteten Eigenschaft, als Staats-

anstalt, errichtet, nämlich: entweder als ein in dem Kreise der eigentlichen Staatszwecke gelegenes Institut (wenn man diese etwa auf allgemeine menschliche Cultur oder auf Entwickelung aller Anlagen der Menschheit ausdehnt), oder wenigstens als nöthiges Mittel zum allernächsten und unbestreitbaren Staatszwecke (Rechtssicherheit, welche ohne Pflege der Moralität, folglich auch der ihr zur Grundlage dienenden Religion nicht statt finden kann). Nach dieser Ansicht ist die Kirche von der Staatsgewalt durchaus abhängig; sie hat keinen selbstständigen oder eigenen Rechtsboden, sondern sie ist umschlossen von jenem des Staates.

Eine zweite, der vorigen ganz entgegengesetzte, Ansicht erhebt die Kirche über den Staat, nach der Erhabenheit ihres Zweckes, wohl auch nach behaupteter unmittelbar göttlicher Einsetzung, und nach ihrer, mit unter über viele Staaten zusammen thronenden, Herrlichkeit. Gottes Gesetz ist höher, denn Menschensatzung; die irdischen Interessen weichen billig den himmlischen, und auch die Erdenkönige sind Gott und der Gewissenspflicht, daher auch den Organen des göttlichen Willens, oder den Auslegern des göttlichen Gesetzes und den Richtern über moralische Pflicht, unterworfen.

Eine dritte Ansicht behauptet die Freiheit und gleiche Selbstständigkeit der Kirche, wie des Staates. Kirche und Staat sind zwei sich coordinirte Gesellschaften (auch wenn aus denselben Mitgliedern bestehend), jede in einem eigenen, ausschließend zu behauptenden Kreise des Wirkens sich bewegend, jede in einem gesonderten, gegenseitig unantastbaren Gebiete thronend, und

die Grenzen des Gebietes sich nach der Natur ihrer eigenthümlichen Zwecke zeichnend.

Nach allen drei Ansichten wird in Bezug auf die innern Verhältnisse der Kirche eine wahre Gewalt derselben über ihre Glieder (mit unter selbst über Nichtmitglieder) angenommen; nach der ersten als aus Delegation von Seiten der Staatsgewalt herrührend, nach den beiden andern aber aus eigenem, und zwar aus gesellschaftlichem Rechte (mit unter auch aus göttlichem) stammend.

So verschieden als die Theorieen, sind auch die geschichtlich bestehenden oder bestandenen Verhältnisse und Rechte in kirchlichen Dingen.

Die Religion des alten Roms (wie vieler andern Staaten im Alterthume) war größtentheils eine politische Einsetzung; seine Priester, und als solche, waren Staatsbeamte, und nach dem Untergange der Republik, der Kaiser selbst der oberste Priester. So unempfänglich die christliche Religion, nach ihrem göttlichen Ursprunge und nach ihrer himmelwärts gehenden Richtung, einer ähnlichen Unterordnung unter politische Interessen und unter das Ansehen der Staatshäupter scheint; so sehen wir gleichwohl selbst in dem hoher Aufklärung und Freiheit sich rühmenden Großbritannien den König als Haupt der Kirche, die protestantische Lehre durch Staatsgesetze eingeschärft, beschirmt, geregelt, und den katholischen Glauben als triftigen Grund der Ausschließung mehrerer Millionen Staatsbürger von allgemein staatsbürgerlichen Rechten betrachtet. Wir sehen überall in protestantischen Ländern den Fürsten, als solchen,

bekleidet mit kirchlicher Obergewalt; ja, er spricht selbst über seine katholischen Unterthanen das Ernennungsrecht zu Kirchenämtern an, und auch katholische Fürsten üben dieses befremdliche Recht der Aufstellung von Hirten und Oberhirten für ihre Kirchengemeinden aus.

Umgekehrt sehen wir manchmal die Kirche (allernächst die Priesterschaft) herrschen über den Staat, oder auch sich selbst zum Staate machen, und dergestalt mit gedoppelter Autorität über die ihr Unterworfenen gebieten. So im alten Aegypten, in Judäa, zumal in der Periode der Richter, doch zum Theil auch unter Saul und vielen andern Königen; sodann bei den vielen Priesterherrschaften in Mittel- und Ostasien, bei den Chaldäern, Magiern, Braminen, in Tibet, im Reiche Mahomeds, und, nach dem Triumphe des Hildebrandschen Systems, Jahrhunderte lang in der ganzen lateinischen Christenheit. Nicht nur über die Genossen ihres Glaubens d. h. über ihre eigenen Mitglieder, sondern selbst über Auswärtige, Ungläubige und Abtrünnige vom Glauben, über Heiden und Ketzer sehen wir die christliche Kirche die Herrschergewalt ansprechen, und tyrannisch, durch Inquisition, Soldaten und Henker, üben.

So glänzend war diese Gewalt, so tief ihr Eindruck in die Gemüther der Menschen, daß, auch nach dem Wiederaufleben der Freiheitsgedanken, man lange Zeit kein höheres Ziel sich zu setzen wagte, als die Feststellung einer gleichen Selbstständigkeit für den Staat, wie für die Kirche; eine Lehre, welche, bei der mehr und mehr emporgestiegenen Majestät der Throne, endlich die Kirche für sich selbst adoptirte, und dadurch — mit wahrer oder

scheinbarer Verzichtleistung auf Gewalt in bürgerlichen Dingen — wenigstens ein unabhängiges Herrscherrecht in geistlichen Sachen zu behaupten suchte. Canonisten von zweierlei Farben haben seitdem gemeinschaftlich jene Lehre verfochten, viele neuere Gesetzgebungen sind von ihr ausgegangen, und nur in der Anwendung derselben, d. h. bei der bestimmten Zeichnung der beiderseitigen Gebiete hat sich neuer Hader entsponnen.

Alle diese verschiedenen Doctrinen, Uebungen und Gesetze beruhen größtentheils auf baarer Begriffsverwirrung, auf Vergessenheit oder Nichtachtung der wahren, ursprünglichen und ewigen Menschenrechte, auf blindem Vorurtheile, oder auf Anmaßung und Mißbrauch der Stärke. Dasjenige Recht, worauf es am allermeisten oder ganz eigens ankömmt, das Recht der Einzelnen, blieb dabei meist unerkannt oder unberücksichtiget.

Unter die Hauptquellen der heut zu Tage noch in der Schule, wie in der Gesetzgebung und in der öffentlichen Meinung über Kirchensachen vorwaltenden Irrthümer mögen nachstehende Vorstellungen und Verhältnisse zu zeichnen seyn:

1) die fast allgemein herrschende Vorstellung, die Kirche sey eine Gesellschaft, woraus — zumal bei der häufig verkehrten Lehre vom natürlichen Gesellschaftsrechte — eine völlig falsche Ansicht von den einheimischen Verhältnissen der Kirche hervorgehen mußte.

2) die, aus der besondern Heiligkeit des kirchlichen Zweckes und aus der imponirenden Erscheinung weit verbreiteter und weit herrschender kirchlichen Vereine abgeleitete, Idee einer rechtlich ganz eigenen mit jener

von andern Gesellschaften nicht vergleichbaren, wesentlich selbstständigen Stellung der Kirche gegenüber dem Staate, und zwar als Kirche oder Gesellschaft, nicht blos als Vertretung des Rechts der Einzelnen.

3) die Eigenthümlichkeiten der christlichen Kirche, als einerseits über viele und über die edelsten Nationen ihre Herrschaft ausbreitend, und andrerseits auch die irdischen Machthaber in ihrer Eigenschaft als Gläubige und Layen der kirchlichen (priesterlichen) Macht unterwerfend.

4) Endlich überhaupt das positive oder geschichtliche Recht, von dessen Fesseln auch nur in der Theorie sich loszumachen, die Wenigsten den Muth oder den Sinn haben.

Die Kirche ist aber:

1) keine Gesellschaft, sondern einerseits blos freie Vereinigung in Glauben und Liebe, andrerseits eine — hier durch Privatstiftung unter Genehmigung und Schutz der Staatsgewalt, dort vom Staate selbst — errichtete Anstalt zur Forterhaltung eines religiösen Glaubens, und zur Pflege frommer Gesinnung, zumal auch zu wechselseitiger Erbauung durch gemeinschaftlichen Gottesdienst, überhaupt also zur Darbietung und Mittheilung geistlicher Güter an die derselben Bedürftigen oder darnach Verlangenden; auch zur Erweckung solches Verlangens durch Unterricht und Mahnung. Durch Stiftungsgesetz oder Staatsgesetz mag allerdings solcher Kirche der Charakter der juristischen Persönlichkeit zukommen; Berechtigungen und Schuldigkeiten mancherlei Art mögen in ihren einheimischen und auswärtigen Ver-

hältnissen, in ihrer Wechselwirkung sowohl mit einzelnen Angehörigen und Fremden, als mit dem Staate bestehen; aber alles dieses kann gar wohl statt finden, ohne eigentlich gesellschaftliche Verbindung, und wo etwas von einer solchen hinzukommt, da bleibt es immer rein zufällig und Nebending.

2) Die juristische Persönlichkeit der Kirche und auch die kirchliche Gesellschaft, wo immer die eine oder die andere besteht, haben an und für sich in ihrer Stellung gegenüber dem Staate gar nichts voraus vor andern juristischen Persönlichkeiten, oder vor andern Gesellschaften. Jedes Vorrecht kann nur auf positiver Einsetzung beruhen.

3) Der höhere Werth eines bestimmten, z. B. des christlichen Glaubens, so auch die Eigenthümlichkeit der aus einem solchen für Regenten oder Unterthanen hervorgehenden persönlichen Verhältnisse, Ueberzeugungen und Pflichten, kann für das allgemeine Kirchenrecht, zumal für die Zeichnung der gegenseitigen Rechtsgebiete von Kirche und Staat überhaupt, durchaus nicht bestimmend seyn.

4) Eben so läßt die vernünftige Rechtslehre sich nicht bestechen durch das, was blos geschichtliches Verhältniß oder rein positive Einsetzung ist. Nur was schon natürlich, d. h. vermöge bloßen Vernunftgesetzes gültig, also was unmittelbar aus den Grundbegriffen fließend ist, kann dort seine Anerkennung finden. Beim Geschichtlichen und Positiven, welches ohnehin tausendfach verschieden seyn kann, kömmt dann blos zu erwägen:

a) ob es wirklich auf rechskräftige Weise ein-

geführt oder festgesetzt worden, und zwar sowohl formal — nach der Autorität oder Quelle, von welcher es sich herschreibt — als materiell — nach seinem Inhalte oder dessen möglicher Vereinbarung mit dem ewigen, d. h. unveräußerlichen oder unveräußerten Rechte der Betheiligten.

b) inwiefern es der Abänderung oder Abschaffung rechtlich unterliege, und zwar abermals nach Maasgabe seiner formellen oder materiellen Beschaffenheit. Wem also zumal die Forderung, und wem das Recht solcher Abschaffung zustehe, und unter welchen Bedingungen beides?

Zur Verdeutlichung, wir hoffen auch zu einiger Rechtfertigung der hier ausgesprochenen Grundansichten, folgen die nachstehenden Betrachtungen:

I. Begriff der Kirche; rechtliche Natur derselben.

Im weiten Sinne verstehen wir unter Kirche den Inbegriff der Bekenner eines und desselben religiösen Glaubens, die Summe derjenigen, welche in freiwilliger Gemeinschaft von religiösen Ideen, Ueberzeugungen und Uebungen stehen. Dadurch sprechen wir also keineswegs ein eigenes Rechtsverhältniß, viel weniger jenes der Gesellschaft zwischen den Bekennern aus, sondern blos den factischen Zustand ihrer Uebereinstimmung in religiösen Dingen. Hier ist noch ganz und gar von keiner rechtlichen oder wechselseitigen Schuldigkeit oder Verpflichtung die Rede. Jeden Augenblick kann Jeder seine Ueberzeugung ändern,

und dergestalt factisch wieder aus der Gemeinschaft treten; Keiner kann vom Andern etwas fordern, und eine juristische Gesammtpersönlichkeit findet sich — ohne künstliche oder rein positive Einsetzung — unter jenen Bekennern nicht. In solcher Gestalt — als blos factische Vereinigung in Liebe und Glauben — erscheint uns selbst die älteste christliche Kirche; so auch in ältern und neuern Zeiten manche Secten von Ketzern oder Separatisten u. s. w.

Im engern Sinne jedoch gehört zum Begriffe der Kirche noch ein wirkliches und näheres Rechtsverhältniß zwischen ihren Genossen, d. h. eine auf rechtskräftigen Titeln ruhende, daher Rechte und Schuldigkeiten bewirkende, Verbindung einer größern oder kleinern Zahl von Bekennern. Es fragt sich, von welcher rechtlichen Natur ist solche Verbindung?

Eine Gesellschaft ist sie nicht, wenigstens nicht nach den wesentlichen Bestimmungen und nach der vorherrschenden Eigenschaft; wiewohl geschehen kann, und mit unter wirklich geschieht, daß etwas Gesellschaftliches oder der Gesellschaft Aehnliches ihr beigemischt werde.

Zum Begriffe der Gesellschaft gehört eine rechtskräftige und wechselseitige Verpflichtung zur Erstrebung eines äußerlich erkennbaren und durch Zusammenwirkung erreichbaren gemeinschaftlichen Endzwecks, und dabei, was den wesentlichen Charakter der gesellschaftlichen Vereinigung ausmacht, in der Sphäre solcher Erstrebung die rechtskräftig bestehende Herrschaft des Gesammtwillens.

Eine Vereinigung dieser Art und zu dergestalt beschaffenen Zwecken findet sich offenbar bei der Kirche nicht; d. h. eine Kirche, auch in engerer Bedeutung, kann gar wohl vorhanden seyn ohne sie.

Fürs erste wird anerkannt, daß was irgend für eine Verpflichtung zu äußerlichem Thun oder Lassen für die Kirchenglieder als solche festgesetzt sey, dieselbe immer auf die Voraussetzung der Fortdauer ihres Glaubens gebaut bleibe, d. h. daß nicht eigentlich jene Verpflichtung, sondern die Eigenschaft des Bekenners oder Gläubigen den wesentlichen Charakter der Vereinigung bilde. Hieraus geht hervor, daß von streng rechtlicher Vereinigung hier gar nie die Rede seyn könne, indem der erste Artikel derselben, und von welchem die Gültigkeit und Bedeutung aller übrigen abhängt, gar nicht auf einem Willensacte, sondern auf einem unwillkührlichen Geistes- oder Gemüthszustande beruht, und auch kein Gegenstand einer äußern Erscheinung ist.

So wenig aber als zur Fortdauer einer gewissen Ueberzeugung oder eines religiösen Glaubens, können sich die Genossen der Kirche verpflichten zur Uebung eines innern Gottesdienstes, weil dieser gar nicht gedacht werden kann ohne den Glauben, und abermals, weil er, so wie dieser, gar nichts Erscheinendes, also dem Rechtsgesetze gar nicht unterliegend ist.

Etwas anderes zwar mag von dem äußern Gottesdienste gesagt, die Möglichkeit einer Verpflichtung zu diesem daher im Allgemeinen anerkannt werden. Da jedoch der äußere Gottesdienst, wo er nicht mit der innern Gesinnung übereinstimmt, oder gar, wo er solcher Ge-

sinnung widerstreitet, zur Lüge und Heuchelei, demnach zur Immoralität würde; so erscheint auch die Verpflichtung zu demselben stets bedingt auf die Fortdauer des religiösen Glaubens, und daher abermals nicht als streng rechtliche Verpflichtung.

Selbst die Verpflichtung zu Beiträgen zum Behufe der Unterhaltung eines Gottesdienstes und andere kirchlicher Anstalten, wiewohl sie einen rein juristischen Charakter tragen mag, erscheint nach ihrem Inhalte nicht als kirchengesellschaftliche Pflicht. Denn einerseits geschieht gar oft, daß eine Kirche, etwa durch frühere Privatstiftungen oder vom Staate ausgegangene Dotationen, so viel Vermögen besitzt, daß sie gar keine Beiträge weiter bedarf; und andrerseits kann eine Verpflichtung zu Beiträgen, selbst eine auf einem Gesellschaftscontracte beruhende, gedacht werden, ohne daß die Verpflichteten zugleich Mitglieder derjenigen Kirche seyen, die sie durch ihre Beiträge gegründet hätten oder erhielten. So kann eine katholische Kirchengemeinde (oder auch staatsbürgerliche Gesellschaft) sich zur Gründung oder Erhaltung einer protestantischen Kirchenanstalt entschlossen oder verpflichtet haben, und umgekehrt, und Niemand gedenkt dabei einer eigentlichen kirchlichen Pflicht.

Als Genossen des Symbols, oder als Glaubensbrüder werden hiernach jedenfalls die Mitglieder einer kirchlichen Verbindung oder Gemeinde gedacht; allein noch mag gefragt werden, ob nicht wenigstens unter Voraussetzung solcher fortdauernden Glaubenseinigkeit, also bedingt, auf dieselbe eine wahrhaft juristische und gesellschaftliche Pflicht der Mitglieder zu erken-

nen sey? Die Verpflichtung müßte auf Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zweckes sich beziehen. Wo finden wir diesen? —

Die Kirchenglieder haben natürlicher und vernünftiger Weise sämmtlich den Zweck ihrer eigenen (individuellen) Erbauung, Stärkung, Belehrung, Heiligung. Allein dieser Zweck kann erreicht werden, ohne wechselseitige Verpflichtung zur Mitwirkung. Es genügt eine vorhandene Anstalt — ohne Unterschied, ob von längst Verstorbenen, oder von wirklich Lebenden ins Daseyn gerufen; ob von Auswärtigen, oder von Mitgliedern unterhalten; und ob nach einem Gesammtwillen, oder nach einem äußern (Stiftungs-, Staats-, oder göttlichen) Gesetze verwaltet.

Ein Mitwirken zur wechselseitigen oder allseitigen Erbauung u. s. w., z. B. durch gemeinschaftliches Gebet läßt zwar sich denken; jedoch wäre abgeschmackt, dasselbe als Rechtsschuldigkeit des Einen gegen den Andern darzustellen. In vielen Fällen erscheint es ohnehin ganz unnöthig; und wo es auch wahre Wohlthat ist, da genügt zu dessen Veranlassung eine unverbindliche Verabredung, oder eine rein moralische oder religiöse Verpflichtung; man bedarf der rechtlichen nicht. Eine wirkliche Schuldigkeit kann zwar aufgelegt werden durch ein positives äußeres (z. B. Anstalts- oder auch Staats-) Gesetz; aber als ein natürliches, d. h. schon aus dem Begriffe einer Kirche hervorgehendes, erscheint es nicht.

Dasselbe ist zu sagen von der Mitwirkung zur Verbreitung einer religiösen Lehre oder eines Kirchen-

glaubens, oder zu deren Vererbung auf spätere Geschlechter, und auf die hierdurch zu befördernde Veredlung der Menschheit in weiterm oder engerm Kreise. Es können wohl Verbindungen zu so edlen Zwecken geschlossen werden; aber zur Annahme ihres Vorhandenseyns ist der geschichtliche Beweis ihrer Errichtung nöthig; sie können nicht aus bloßen Voraussetzungen oder aus einem willkührlich aufgestellten Begriffe der Kirche abgeleitet werden. So wie in dem Staatszwecke nichts anderes aufgenommen werden darf, als was entweder Alle aus natürlicher Rechtspflicht wollen müssen, oder was man aus allgemeinen psychologischen Gründen, demnach ohne Gefahr zu irren, als von allen Staatsangehörigen wirklich gewünscht oder gefordert annehmen kann; so darf auch, so lange nicht rechtskräftige positive Bestimmungen vorliegen, welche ein Mehreres oder Anderes festsetzen, in den Zweck der kirchlichen Vereinigung — deren Inhalt gleichfalls durch die bloße Vernunft zu bestimmen ist — nichts aufgenommen, d. h. den Kirchengliedern, als solchen, keine andern Verpflichtungen beigemessen werden, als welche aus dem allgemeinen Begriffe einer Kirche nothwendig fließen, oder welche einer natürlichen Rechtsschuldigkeit entsprechen, oder die wir, als von allen Kirchengliedern freiwillig übernommen oder gewollt, aus psychologischen Gründen (überhaupt mit voller Gewißheit) uns vorstellen können. Unter solche Verpflichtungen gehört aber die Beförderung der Humanitätszwecke nicht, weil es weder eine natürliche Schuldigkeit zu deren Erstrebung, noch eine begründete Präsumtion eines dahin

gerichteten freien Willens Aller und Jeder giebt; ja viele Kirchenglieder nicht einmal im Stande sind, einen solchen Zweck auch nur zu ahnen, geschweige mit Klarheit sich vorzustellen. Höchstens möchte man annehmen, daß die Edlern der Mitglieder eine moralische Verpflichtung dazu anerkennen, womit jedoch die Uebernahme einer juristischen Verpflichtung gegen Andere, oder gegen eine Gesellschaft, durchaus nicht identisch ist.

Es ist hiernach nicht eine Verpflichtung und nicht ein gesellschaftlicher Zweck aufzustellen, welche als aus dem Begriffe einer Kirche nothwendig fließend, demnach als schon durch das Vernunftrecht gesetzt erschienen; und welche positive Bestimmungen darüber in verschiedenen Kirchen statt finden, dieselben bleiben, als rein zufällig und außerwesentlich, ohne allen Einfluß auf die allgemeine Vorstellung von der rechtlichen Natur der Kirche.

Diese rechtliche Natur ist nach voranstehendem nicht die der Gesellschaft; welche ist sie denn? —

Die Kirche ist, wie wir bereits oben bemerkten, eine Anstalt zur Erhaltung und Fortpflanzung eines religiösen Glaubens, und zur Ausspendung der auf einen solchen sich beziehenden geistlichen Güter aller Art. Sie wird errichtet keineswegs durch einen Gesellschaftsvertrag (wie etwa der Staat), sondern durch eine Stiftung, welcher entweder die Stifter selbst, wenn sie sich zugleich zum Staate oder zur Staatsgewalt bilden (wie manche Priesterkasten und Priesterfürsten der alten Welt), oder die gemeine Staatsgewalt, wenn die Stiftung in einem schon bestehenden Staate gemacht wird, die Rechtsbeständigkeit und den Charakter einer

juristischen und fortdauernden Persönlichkeit verleihen, und meist auch das bleibende (oder nur auf die von ihnen selbst vorgeschriebene Weise und von den durch sie dazu berufenen Autoritäten abzuändernde) Gesetz geben.

Die rechtliche Eigenschaft und Natur einer Kirche ist aufs deutlichste vergleichbar der eines Armen- oder eines Krankenhauses, oder auch einer Lehranstalt, oder andrer ähnlicher Gründungen. Allen diesen Instituten ist ein Zweck gesetzt; er ist aber nicht Gesammtzweck der daran Theilnehmenden; sondern es verfolgt von diesen Jeder nur seinen eigenen Zweck, und (die eigens dazu verpflichteten Mitglieder ausgenommen) ohne Schuldigkeit zur Förderung des Zweckes der Uebrigen. In allen besteht eine Gewalt, oder eine Anstaltsdirection; aber dieselbe beruht nicht auf einem Gesammtwillen, sondern auf dem Stiftungsgesetze; d. h. auf dem Willen des Stifters oder des Staates, und sie wird nicht ausgeübt durch die Theilnehmer selbst oder deren Repräsentanten, sondern durch die vom Stiftungs- oder Staatsgesetze dazu Verordneten (bei der Kirche gewöhnlich durch die mit einer höhern, gewissermaßen himmlischen Autorität Bekleideten). Bei den meisten solcher Anstalten giebt es daher zwei verschiedene Klassen von Mitgliedern oder Angehörigen, wovon nämlich die einen die Anstalt regieren und deren Wohlthaten ausspenden, die andern aber solche Wohlthaten empfangen, dabei jedoch den Bedingungen sich unterwerfen müssen, an welche die Stifter (oder die eingesetzte Anstaltsdirection gemäß der ihr verliehenen Gewalt) den Genuß geknüpft haben. Zwischen den ersten

unter sich oder einem Theile derselben kann allerdings (was jedoch immer nur zufällig statt findet) ein collegiales oder gesellschaftliches Verhältniß bestehen; zwischen den letzten aber, oder auch zwischen den ersten und letzten zusammengenommen, besteht ein solches in der Regel nicht. Die Verpflichtung zum Verwalten der Anstalt und zum Ausspenden der Wohlthaten ist übrigens keine gesellschaftliche Pflicht, sondern ein aus irgend einem andern Titel übernommener Dienst, und eben so die Berechtigung zum Genusse in der Regel kein gesellschaftliches d. h. auf einem Gesellschaftsvertrage beruhendes, sondern ein unmittelbar aus dem Stiftungsgesetze, unter Voraussetzung gewisser Bedingungen, abgeleitetes Recht.

II. Hauptsätze des innern Kirchenrechts.

Aus dieser Feststellung des Begriffs und der rechtlichen Natur der Kirche gehen allernächst folgende Ansichten über ihre einheimischen, d. h. in ihrem eigenen Schoose vorwaltenden Verhältnisse hervor:

1) Kein Kirchenmitglied, als solches, hat nach allgemeinem oder natürlichem Rechte eine Rechtsschuldigkeit oder Zwangspflicht gegen den Kirchenverein; sondern Alles ist freier Wille, oder Erzeugniß der Ueberzeugung, des Glaubens, der Liebe. Hiervon sind natürlich ausgenommen die blos negativen Schuldigkeiten, die nämlich darin bestehen, daß man der Kirche keine Störung oder Verletzung zufüge, und welche den Fremden nicht minder, als den Angehörigen, obliegen. Allein auch positive Zwangspflichten verschiedener Art

können hinzukommen; dieselben sind jedoch immer nur zufällig, daher nie zum Wesen gehörig; auch setzen sie zu ihrer Rechtsgültigkeit einen besondern, rechtsbeständig errichteten und erwiesen vorliegenden Titel (z. B. einen eigenen Vertrag, oder eine wirklich gesellschaftliche Verbindung, oder auch ein Staatsgesetz) voraus, und sind also Abänderungen des natürlichen Rechts.

2) In die Kirche tritt man nicht durch einen Vertrag *), am allerwenigsten durch einen Gesellschaftsvertrag, sondern — eben so wie z. B. in ein Krankenhaus — durch Erklärung oder Darlegung der nach dem Gesetze (des himmlischen oder irdischen Stifters) zur Aufnahme erforderlichen oder hinreichenden Qualitäten.

3) Es giebt in der Kirche, als solcher, keinen rechsverbindlichen Gesammtwillen. Die Kirchengewalt ist (in ihren vorzüglichern Aeußerungen und in der Regel) keine Gesellschaftsgewalt, sondern entweder blos statutarische Anstaltsdirection, oder eine aus vorausgesetzter höherer (himmlischer) Autorität geflossene (also keineswegs eine von den Mitgliedern selbst ausgegangene, sondern in Ansehung derselben stets eine auswärtige) Gewalt. Eine echt gesellschaftliche kann zwar hinzukommen, bleibt jedoch jedenfalls außerwesentlich, und nur in beschränktem Kreise wirksam.

---

*) Auch die aufnehmende Kirche verpflichtet sich nicht eigentlich durch den Act der Aufnahme; sondern sie erkennt dadurch nur den schon nach dem Gesetze gültigen Anspruch des Aufzunehmenden an.

4) Nach der Verschiedenheit des Grundes, worauf die Kirchengewalt ruht oder ruhen kann, ist auch ihr Umfang und ihr Charakter verschieden.

a) Als Anstaltsdirection hat die Kirchengewalt blos das Gesetz der Stiftung zu vollstrecken, und die hierzu nöthige Polizei zu handhaben. In erster Beziehung besteht ihr Hauptgeschäft theils in zwangloſem Anordnen, Darbieten, Ausspenden, theils in bloßem Befehle über eigens verpflichtete Diener; in zweiter Beziehung aber nur in Abhaltung von Störungen oder Verletzungen, wodurch die Anstalt, ohne Anspruch auf Herrschaft, blos ihre Persönlichkeit behauptet, und wozu sie daher gleichmäßig gegen Fremde, wie gegen Angehörige, berechtiget ist. In dieser Sphäre sind die Directoren bloße Beamte oder Diener der Anstalt, folglich auch derjenigen, welche dieselbe gründeten oder erhalten. Hier steht ihnen kein selbstständiges Recht des Befehles zu; die Norm ihres Handelns ist ihnen durch äußeres Gesetz schon vorgeschrieben.

b) Als von höherer (himmlischer) Quelle stammende (zumal auch eine eigene Weihe voraussetzende), d. h. als eigentlich priesterliche Gewalt. Den Priestern kann zwar auch die Anstaltsdirection zukommen; doch sind sie in solcher Sphäre gleichfalls bloße Beamte oder Diener der Stiftung. Die priesterliche Gewalt in engerer Bedeutung dagegen ist eine wirkliche und selbsteigene (d. h. nicht von andern Menschen, sondern von oben überkommene) Macht, welcher die Laien als solche unterworfen sind. Die Sphäre solcher Macht

jedoch wird gezeichnet durch den freiwilligen Gehorsam; sie beruht nicht auf Rechts-, sondern blos auf Religions- oder Gewissenspflicht der Laien, und kann nur über Gläubige geltend seyn. Zwischen Priestern und Laien, als solchen, ist demnach nie eine Gesellschaft; wohl aber kann die Priesterschaft selbst nach Art einer Gesellschaft organisirt seyn.

c) Als rein gesellschaftliche, demnach aus einem Gesammtwillen der Gemeinde hervorgehende Gewalt, insofern zwischen Kirchengenossen auch wahre gesellschaftliche Verhältnisse gegründet wurden. Solches kann allerdings geschehen, findet jedoch gewöhnlich nur in sehr beschränkter — blos gemeine Gegenstände des äußern Rechts umfassender — Sphäre (z. B. in Bezug auf Vermögenserwerbung und Verwaltung, wohl auch auf Anstellung von Dienern und dgl.) statt. Gar oft jedoch sind auch diese Dinge schon durch das Stiftungsgesetz geregelt, oder den Priestern, als solchen, überlassen, daher dem Gesammtwillen entrückt. Wo solches nicht geschah; da können in dieser Sphäre Priester und Laien allerdings zusammen als eine Gesellschaft *), mitunter auch die Priester abermals als bloße Diener der Gemeinde betrachtet werden.

---

*) Paulus in seiner geistreichen Schrift: „Wie und warum an eine Repräsentativ-Verfassung der Staatsgesellschaft auch eine Repräsentativ-Verfassung der protestantisch-evangelischen Kirchengesellschaft sich anzuschließen suchen sollte," (s. Landständ. Archiv II. B. I. Abtheil. Karlsr. 1820.) hat freilich einen weitern Begriff von der Kirchengesellschaft aufgestellt; doch würde wohl durch wechselseitige Verständigung ein Vergleich zwischen seiner Lehre und der unsrigen leicht zu erzielen seyn.

5) Die Kirchengewalt, mit Ausnahme der echt gesellschaftlichen und der polizeilichen, also zumal die priesterliche kann — ähnlich etwa der ärztlichen im Krankenhause — kaum als eigentliche Gewalt gelten, d. h. sie kann befehlend, verbietend, strafend nur über freiwillig sich ihr Unterwerfende wirksam seyn, nämlich als einerseits freiwillig in der Anstalt Verbleibende, und als andrerseits aus freier Ueberzeugung entweder die Heilsamkeit der Vorschrift (ähnlich einer ärztlichen) oder die höhere (himmlische) Autorität der die Vorschrift ertheilenden Anerkennende. Anmaßung ist es, wenn sie ein Mehreres, namentlich eine Zwangsbefugniß sich herausnimmt.

6) Selbst die Ausschließung aus dem Vereine ist nicht als Ausfluß einer wahren Gewalt über die Auszuschließenden, zumal nicht als Gesellschaftsgewalt zu betrachten. Auch wird sie (wenigstens in der Regel) nicht verhängt als Bestrafung eines verübten Unrechts, sondern blos als Folge nicht erfüllter Bedingung, oder im Grunde nur als Erkenntniß der Anstaltsdirection: „N. N. habe die zum Fortgenusse der von der Anstalt gereichten Güter nöthige Qualification nicht mehr; ähnlich der Erklärung einer Spitalverwaltung: N. N. sey nicht mehr krank, oder auch: er sey unheilbar.“

7) Bei erhobenem Streite über die äußere Rechtmäßigkeit solches Erkenntnisses (oder irgend eines andern Actes der Kirchengewalt) können die Staatsgerichtshöfe entscheiden. Doch müssen sie es in Gemäßheit der

rechtlich bestehenden Kirchengesetze und nach dem Ermessen der hierin Kunstverständigen thun.

8) Kirchensatzungen, als nur freiwillige Genossen im Auge habend, ruhen auf der Vorstellung eines allgemeinen, d. h. einstimmigen Uebereinkömmnisses unter den sie Befolgenden (ausgenommen in Sachen, welche einer wahrhaft gesellschaftlichen Gewalt unterliegen, und daher auch durch Majorität der Stimmen, d. h. durch das natürliche Organ des Gesammtwillens, oder auch durch irgend ein künstliches Organ desselben zu entscheiden sind, doch mit Ausnahme derjenigen, welche nur für die aus besonderm Titel Verpflichteten, z. B. für die Kirchendiener gegeben werden). Oder auch es sind Aussprüche von Kundigen (etwa Schriftgelehrten), nach welchen man nur freiwillig sich richtet, nicht wegen eines Rechts der Kundigen. Solche Satzungen sind daher eher Verabredungen, als wahre Gesetze; oder sie erscheinen als Dictate einer höhern (himmlischen) Autorität, welcher jedoch sich zu unterwerfen niemals Rechtsschuldigkeit, sondern blos Gewissenspflicht seyn kann.

9) Das Verhältniß der kleinern (Orts=, Provinz= und Landes=) Kirchen zu den grössern oder allgemeinen ist gleichfalls kein gesellschaftliches, überhaupt nicht auf Rechtsverbindlichkeit, sondern blos auf factisch fortwährender, freiwilliger Uebereinstimmung ruhend. Abfall oder Lossagung kleinerer Kirchen von der grössern ist niemals Verletzung eines Rechtes der letzten. Es hat diese daher auch keine Befugniß zur Einsprache oder Hinderung. Nur kann durch

positives (Staats- oder durch die Staatsgewalt bekräftigtes Stiftungs-) Gesetz ein Gesammteigenthum oder Obereigenthum der größern Kirche über das kirchliche Vermögen der kleinern Gemeinden festgesetzt werden, dergestalt, daß auch, beim Abfalle einer ganzen Gemeinde oder der Mehrzahl ihrer Glieder von der Confession der Kirche, dennoch die letzte, oder die wenigen ihr treu gebliebenen Glieder der losgetrennten Gemeinde, im ungeschmälerten Besitze und Genusse jenes Kirchenvermögens bleiben. Allein diese Vermögensverhältnisse haben nichts gemein mit einer Pflicht oder Schuldigkeit des fortzusetzenden Vereins, und hängen ohnehin blos von rein positiven Bestimmungen ab. Eben so kann überhaupt, in Bezug auf den Verband und die Verwaltung solcher in einem gemeinschaftlichen höhern Vereine befindlicher Kirchen, nur positive Festsetzung wirkliche Rechte schaffen. Eben so bleiben dieselben, wenn sie auch in rechtlich unbedenklicher Form ins Leben traten, dennoch in ihrer Gültigkeit stets von dem öffentlichen Rechte des Staates und allernächst von der Bedingung abhängig, daß sie sowohl den Rechten der Einzelnen, als der bürgerlichen Gesellschaft unnachtheilig seyn.

10) Bei der Betrachtung einer solchen großen, etwa über viele Länder ausgebreiteten, — z. B. der christlichen Kirche, sind wir wieder auf den ersten Begriff zurückgekommen, von welchem wir ausgingen: nämlich darauf, daß die Kirche nach ihrer eigentlichen Natur und Wesenheit nichts anders sey, als der Inbegriff der in Gemeinschaft oder Uebereinstimmung von religiösen Ideen, Glaubenssätzen, Uebungen und Einrichtungen be-

findlichen Menschen, und daß, was weiter, namentlich an Rechts-, Eigenthums-, Gesellschafts- und Regierungsverhältnissen hinzukommt, nur Nebensache — auch jedenfalls blos positive, — und dabei unendliche Verschiedenheiten zulassende, daher im allgemeinen oder Naturrechte keine Stelle findende, Festsetzung seyn könne. In dem ersten Ursprunge oder im Keime, so wie in dem Zustande der höchsten Vollendung, treffen wir also dieselben wesentlichen Charaktere an, und wir erhalten dadurch den geeigneten Standpunct zur Beurtheilung aller geschichtlich oder positiv (durch Anerkenntniß, Gewohnheit, Dictat, Anmaßung und Gesetz) aufgekommenen engern, factischen oder rechtlichen Verhältnisse.

III. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Bei der Betrachtung des einheimischen Verhältnisses der Kirche ist uns die unbefangene Erwägung des Rechtes der Einzelnen als Hauptgrundlage und zuverlässigste Leuchte erschienen. Das Gleiche wird bei der Untersuchung ihrer auswärtigen Verhältnisse, insbesondere ihres Rechtsverhältnisses zum Staate und zur Staatsgewalt statt finden.

Wir stellen darüber einige Hauptsätze auf:

1) Das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, welches jeder Einzelne im Staate anspricht, besteht nicht nur in dem (ohnehin factisch kaum antastbaren) Rechte, von Gott und göttlichen Dingen zu glauben, was man eben für wahr hält, sondern auch es auszusprechen, und den auf solchem Glauben beruhenden

innern und äußern Gottesdienst insofern auszuüben, als derselbe, nach der Beschaffenheit der Handlungen, woraus er besteht, weder rechtsverletzend noch gefährdend für Andere oder für den Staat erscheint. Einen solchen Gottesdienst auch in Gesellschaft der Familienglieder (vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Staatsgewalt, die Unterweisung der Unmündigen in einer der im Staate mit kirchlichem Rechte versehenen Confessionen zu fordern) und nähern Freunde zu verrichten, d. h. also eine Hausandacht nach eigener Ueberzeugung zu halten, ist Jeder natürlich berechtigt. Ein Mehreres aber, also namentlich das Recht, eine eigene Kirche im engern Sinne zu gründen, und für dieselbe die Anerkennung als juristische Persönlichkeit oder dem Staatsschutze unterstehende Stiftung zu fordern, oder gar ein Anspruch auf Begünstigungen und Vorrechte, wie etwa die herrschenden Kirchen genießen, steht den Separatisten nimmer zu. Ihre Kirche wird daher, so lange der Staat ihr nicht freiwillig eine bedeutendere Stellung verleiht, beschränkt bleiben auf die Uebereinstimmung in Lehre, Glauben und Privatgebräuchen.

2) Durch die also bestimmte Gewissensfreiheit ist das Recht der Einzelnen vollkommen befriedigt. Allein der vernünftige Gesammtwille einer Staatsgesellschaft wird sich auf solche einfache Gestattung alsdann nicht beschränken, wenn die Mehrheit, oder auch nur eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern sich zu einem kirchlichen Glauben bekennt, oder wenn überhaupt die Uebung eines gewissen Gottesdienstes als dem allgemeinen Staatszwecke und den besondern Verhältnissen eines bestimmten Staates

unnachtheilig erscheint. Er wird vielmehr, anerkennend die Pflicht der Staatsgewalt, alle natürliche und edlere Lebenszwecke der Staatsglieder, zumal die dem Staatswohle selbst zuträglichen, nach Kräften fördern und pflegen, auch die Errichtung von Kirchen, die solchen Charakter an sich tragen, gern erlauben und begünstigen; ja er wird, wofern es an Privatstiftungen zu diesem Behufe mangelte, die Gründung aus selbsteigenen Mitteln (doch immer im Geiste einer Privatstiftung, d. h. unter Gewährung der den Zwecken und der Natur der Kirchen, so wie den vernünftigen Forderungen der Einzelnen entsprechenden Selbstständigkeit) bewirken.

3) Uebrigens wird er keinem Bürger die Verpflichtung auflegen, sich einer oder der andern, oder überhaupt einer der im Staate bestehenden Kirchen anzuschließen, oder irgend einer Kirchengewalt sich zu unterwerfen, es sey denn in Bezug auf gewisse, für das Gewissen jedenfalls unbeschwerende, und mehr nur auf die Ordnung des Staates oder der Familien sich beziehende, oder auch den Kirchenhäuptern nur aus Delegation der Staatsgewalt zukommende Verrichtungen und Geschäfte.

4) Das Recht der anerkannten, d. h. in den Staatsschutz aufgenommenen Kirchen ist an und für sich kein anderes, als das jeder andern erlaubten Gesellschaft oder Stiftung oder Anstalt. Sie bleiben, wie alle Staatsangehörige und Schutzgenossen, in allem Aeußerlichen unterthan der Staatsgewalt, in so weit die wahren Staatszwecke und Staatsinteressen solche Unterthänigkeit nach den verschiedenen Gewaltsphären fordern. Besondere Ehrenvorzüge, Oeffent-

lichkeit und Glanz des Cultus, Erklärung zur Staatsreligion, bürgerliche Privilegien, oder gar politische Rechte oder Vorrechte für den Körper oder die Mitglieder als solche, endlich auch eine Ausdehnung ihrer Gewalt über Personen oder Sachen jenseits der für dieselbe natürlich bestehenden Grenzen, können nur aus freier Staatsverleihung herkommen, unterstehen daher wesentlich dem öffentlichen Rechte des Staates, und sind in ihrer Fortdauer abhängig von jener des Gesammtwillens, der sie ins Daseyn rief.

5) Der Staat kann daher, — wofern nur die oben bestimmte Gewissensfreiheit der Einzelnen, so wie die von ihnen anzusprechende bürgerliche Rechtsgleichheit ungekränkt bleibt — zwischen den verschiedenen Kirchen aus politischen Gründen nicht blos einen Rechtsunterschied festsetzen, z. B. die eine blos einfach dulden, d. h. lediglich demselben Rechte, wie jede andere erlaubte Gesellschaft unterwerfen (oder auch Bedingungen der Duldung setzen, insbesondere, wofern etwa die Satzungen solcher Kirchen ihre Mitglieder minder fähig zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten machen, für dieselben eine entsprechende Beschränkung der bürgerlichen und politischen Rechte verordnen); eine andere Kirche dagegen mit einiger, und eine dritte mit ausgezeichneter Begünstigung behandeln, auch durch ertheilte Privilegien und delegirte Macht verherrlichen; sondern er kann gleichfalls die früher verliehenen Begünstigungen widerrufen oder zurücknehmen, wenn er solches wegen veränderter Zeitumstände, wegen des Umschwungs innerer und äußerer Verhältnisse oder

der öffentlichen Meinung und Geistesrichtung im Volke, als politisch nothwendig oder räthlich erkennt. So wurden — und nicht mit Unrecht, hätte man dabei nicht durch Uebertreibung die Rechte der Einzelnen gekränkt, — die heidnischen Kirchen bei dem Triumphe des Christenthums abgeschafft; so erhielten katholische und protestantische Kirchen in mehr als einem Lande abwechselnd eine herrschende oder blos geduldete Stellung. Freilich ist hohe Gefahr des Mißbrauchs mit der Ausübung solches Reformationsrechts verbunden; aber darum erscheint eben politisch gut, dasselbe positiv zu beschränken, und hierdurch den kirchlichen Rechten eine Selbstständigkeit zu verleihen, deren sie natürlich ermangeln. Solches kann dadurch geschehen, daß man die Gesetze, welche den einzelnen Kirchen gewisse Freiheiten, Rechte und Vorrechte zusichern, durch hinzugesetzte Verträge befestige und sie dergestalt unwiderruflich (d. h. ohne selbsteigene Einwilligung der Paciscenten oder der Betheiligten) mache. Dergleichen Verträge können mit einzelnen Religionstheilen im Staate, die man hierdurch als selbstständige Gesammtpersönlichkeiten anerkennt, oder auch mit fremden Staaten geschlossen, sie können auch unter den Schutz der Constitutionsurkunden gestellt, oder durch Garantie auswärtiger Mächte bekräftiget werden.

6) Uebrigens ist das Reformationsrecht, dessen — freilich allzu greller — Ausdruck: „cujus est regio illius est etiam religio," alle Freigesinnte empören muß, vorzüglich nur alsdann furchtbar, wenn es absoluten Einherrschern zugesprochen wird, und wenn

man sonach in der zufälligen Confessionseigenschaft eines regierenden Herrn oder seines Nachfolgers, und in der gleich zufälligen Toleranz oder Intoleranz seiner individuellen Person einen hinreichenden Rechtsgrund dafür zu finden meint, daß ein ganzes Volk seinen ererbten Cultus und seine geliebten Altäre verliere, oder wohl gar in schnellem Wechsel zur Messe, und aus der Messe zur Obedienz gegen den gehaßten Papst, oder zur Losreißung von einem verehrten Oberhirten gezwungen werde. Unter einer repräsentativen Verfassung dagegen würde selbst jene so oft gemißbrauchte Formel eine mildere Deutung gewinnen, ja den größten Theil ihrer Furchtbarkeit verlieren. Zuvörderst wäre psychologisch unmöglich, daß die Religion, welcher die Mehrheit eines Volkes anhinge, eine ungerechte Beschränkung erführe. Allein auch der (dem gemeinen Wesen in der That unschädliche, insbesondere der durch frühere Aufnahme bereits als solcher anerkannte) Cultus jedes nur irgend bedeutenden Volkstheiles würde in dem rechtlichen und politischen Verstande einer mündig gewordenen Nation, in ihrer Erkenntniß der Allen drohenden Gefährlichkeit einer Maxime, aus welcher die Anfeindung eines solchen auch nur von Wenigen geehrten — zumal eines von der herrschenden Confession nur in Nebendingen abweichenden — Cultus hervorginge, die trefflichste Bürgschaft gegen Verletzung oder unnöthige Beschränkung finden; und endlich würde die nur in Repräsentativstaaten gesicherte Heiligkeit der Constitution, unter deren Aegide etwa ein bestehender Cultus mit den ihm positiv verliehenen Rechten gestellt

worden, denselben zuverlässig vor jedem Angriffe bewahren.

Fast jeder der hier zur Sprache gebrachten Puncte würde, sollte er mit einiger Ausführlichkeit erörtert werden, den Stoff zu einer größern Abhandlung geben. Allein nach dem Gesetze der Kürze, welches für diese „Jahrbücher" aufgestellt ist, mußte man sich auf eine bloße Andeutung beschränken, für deren Mangelhaftigkeit, vielleicht auch Unklarheit, man deshalb die Nachsicht billiger Beurtheiler in Anspruch nimmt. Uebrigens ist der Zweck des Aufsatzes erreicht, wenn nur die Hauptidee, welche ihm zum Grunde liegt, die Aufmerksamkeit denkender Leser auf sich zieht, und dadurch vielleicht den Anlaß zu umständlicherer Prüfung einiger einzelner, jener Idee entflossener, und von der gewöhnlichen Ansicht abweichender Sätze giebt.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Lehrbuch der politischen Oekonomie, von D. Karl Heinr. Rau, Großh. Bad. Hofrathe und Prof. zu Heidelberg. Erster Band. Die Volkswirthschaftslehre. Heidelberg, bei Winter. 1826. XIV und 368 S. 8. — Zweiter Band. Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. 1828. 8. XIV und 436 S. (Beide Bände haben auch ein zweites Titelblatt, mit den besondern Titeln: Grundsätze der Volkswirthschaftslehre; — Grundsätze der Volkswirthschaftspflege.)

Das vorliegende Werk enthält einen der vollgültigsten Belege, wie weit die teutschen Gelehrten seit den letzten zwanzig Jahren im Anbaue der Staatswissenschaften fortschritten. Denn, wenn man noch gegen den Schluß des achtzehnten Jahrhunderts in Teutschland damit sich begnügte, die vorzüglichsten Werke der Britten, Franzosen und Spanier über Staatswirthschaft durch Uebersetzungen auf teutschen Boden zu verpflanzen, und die Lehren der Ausländer in den damals erscheinenden Systemen und Compendien, mit wenigen Abweichungen, aufzustellen; so kam doch die Zeit sehr bald, wo die Teutschen auch in diesen hochwichtigen Wissenschaften zur Selbstständig-

keit sich erhoben, an wissenschaftlicher Tiefe und Gründlichkeit die meisten Ausländer überragten, und — unter dem auf teutschem Boden entstandenen Namen: Nationalökonomie — eine Art von Metaphysik der Staatswirthschaft versuchten, wie sie bis dahin kein anderes Volk aufzustellen versuchte. Keinem Manne vom Fache ist fremd, was Hufeland, Sartorius, Kraus, Graf Soden, v. Jakob, Lotz, Schmalz, Storch, Fulda, v. Malchus, und der Verf. des vorliegenden Werkes, in dieser Hinsicht leisteten.

Ob nun gleich unter den geachtetsten teutschen Gelehrten, welche diese Wissenschaft anbauten und noch anbauen, weder über den Begriff, noch über den Gebietsumfang, weder über den Inhalt, noch über die Stellung und die Behandlung der einzelnen Lehren in der Nationalökonomie, völlige Uebereinstimmung herrscht; so ist doch schon durch die Darstellung der Wissenschaft aus sehr verschiedenartigen Standpuncten viel gewonnen, und wenigstens das beseitigt worden, daß nicht die Ansicht eines Einzigen — wie es mit den Systemen der Philosophie von Kant, Fichte, Schelling u. A. geschah — zur Alleinherrschaft gelangte, was jedesmal auf einige Zeit den sichern Fortschritt der Wissenschaft hindert, den Auctoritätsglauben befördert, und dem einzeln stehenden Forscher den Kampf gegen eine auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machende Theorie erschwert.

Der Verf. des vorliegenden Werkes geht, wie jeder ausgezeichnete Denker, seinen eignen Weg. Das, was er mittheilt, ist sein selbstständiges Eigenthum, das Ergebniß des eignen, tiefen, anhaltenden Forschens. Es

ist mit systematischer Haltung und Strenge aufgeführt, und doch ist die Architektonik des Ganzen, wegen ihrer Einfachheit, leicht zu überschauen und zu behalten. Durchgehends herrscht, selbst in den schwierigsten Lehren, Klarheit der Begriffe, Bestimmtheit des Urtheils, gerechte Anerkennung des fremden Verdienstes (selbst mit großer Genauigkeit in den Citaten), Gleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Theile und Abschnitte, Mäßigung und Ruhe des Tones, sowohl in der Aufstellung der eigenen Ansicht, als in der schonenden Würdigung der entgegengesetzten, und eine edle, sorgfältig abgemessene, nie zu wenig, nie zu viel sagende, Sprache. Bei diesen Eigenschaften muß das Werk eben so bei den gelehrten Forschern, wie bei den Geschäftsmännern Eingang finden, und der Verf. selbst deutet in der Vorrede zum zweiten Bande (S. VIII) darauf hin, daß er sein Werk in den Händen von Staats- und Gemeindebeamten, von Mitgliedern landständischer Versammlungen, und von Gewerbsmännern zu sehen wünscht, welchen bisher die Nationalökonomie fremd war.

Die „Jahrbücher" können dieser wichtigen literärischen Erscheinung nur im Allgemeinen gedenken. Ins Einzelne mit dem Verf. zu gehen, um theils das Neue und Eigenthümliche in seinen Ansichten hervorzuheben, theils mit ihm über abweichende Meinungen zu unterhandeln, und für die entgegengesetzten Ansichten theilweise Rettungsversuche zu machen; das muß den eigentlich kritischen Blättern vorbehalten bleiben, wo bereits der erste Theil von Lotz in der Leipz. Lit. Zeitung, von v. Jakob in der Halleschen L. Z., und von Sartorius in den Gött.

Anz. mit der Auszeichnung, die dem Verf. gebührt, beurtheilt worden ist. Für die Leser der „Jahrbücher" reicht es hin, ihnen das reiche Gebiet des vorliegenden Werkes zu vergegenwärtigen, und sie zu veranlassen, ein System zu studiren, das gleichmäßig mit Gründlichkeit und mit Mäßigung sich ankündigt, das durch seine Darstellung völlig verständlich, und, bei der Vertrautheit des Verf. mit dem wirklichen Staatsleben, in den meisten seiner Behauptungen auch auf die Praxis anwendbar ist. (Von übersehenen Druckfehlern, z. B. daß — Th. 1. S. 24 — Quesnay 1774 starb, nicht aber 1777; — daß es — S. 31 — Arnd — nicht Arndt — heißen muß, u. a. kann hier am wenigsten die Rede seyn. —)

Wenn Rec. den einen Titel des Buches: Lehrbuch der „politischen Oekonomie" — so geläufig auch diese Benennung den Ausländern ist — hinweggewünscht hätte; so stimmt er doch ganz mit dem Verf. über die Geltung des Begriffes „der Volkswirthschaftslehre" überein. Der wissenschaftlichen Darstellung derselben ist der erste Theil bestimmt, in welchem „die eigenthümlichen Gesetze entwickelt werden, welche sich in den wirthschaftlichen Thätigkeiten der Völker erkennen lassen, ohne alle Rücksicht auf die Einmischung der Regierung." Rec. hat dieselbe Ansicht in seinen Schriften aufgestellt, und setzt eben den wesentlichen Unterschied der Volkswirthschaftslehre von der Staatswirthschaftslehre darein, daß in der ersten das Ideal verzeichnet wird, wie ein Volk, als vertragsmäßig bestehende Rechtsgesellschaft — noch außerhalb des bürgerlichen Vereins im Staate, und außerhalb des Ein-

flusses der Regierung gedacht — durch die ihm zu Gebote stehenden Quellen und Bedingungen der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, so wohl durch Production als durch Consumtion, und durch das genau berechnete Verhältniß beider gegen einander, dem Zwecke seines irdischen Daseyns und der Erstrebung der möglichst höchsten Wohlfahrt sich nähert. Darauf stellt die Staatswirthschaftslehre, oder, wie sie der Verf. nennt, die Volkswirthschaftspflege, die Bedingungen und Verhältnisse auf, unter welchen innerhalb des Staates die Production und Consumtion, nach ihren mannigfaltigen Schattirungen, und unter dem Einflusse der Regierung auf dieselben, sich ankündigen solle. Denn völlig ist Rec. mit dem Verf. (Th. 2. S. VI) einverstanden, „daß man mit dem Grundsatze, daß die Staatsgewalt sich begnügen könne, blos negativ zu wirken, nicht mehr ausreiche.“ Er erklärt vielmehr, daß viele der nützlichsten Hülfsmittel unterbleiben würden, wenn man streng an diesem Grundsatze halten wollte, so lebhaft er auch übrigens von der Verwerflichkeit eines unnöthigen Einmischens der Regierung überzeugt sey. Nach des Rec. Ermessen kommt, bei der Einwirkung der Regierung auf die Production und Consumtion, es hauptsächlich in Anschlag, bis zu welchem Grade der politischen Mündigkeit, Entwickelung und Bildung ein Volk sich erhoben habe. So wie die Erziehung von ihrer positiven Wirksamkeit auf die negative zurücktritt, wenn die Individuen zur physischen und sittlichen Mündigkeit gelangt sind, und den Plan ihres Lebens mit Selbstständigkeit auffassen und verfolgen

können; so bedürfen auch die Völker des positiven Einflusses der Regierung auf ihre Betriebsamkeit und Bildung zunächst nur in den Zeitaltern der politischen Unmündigkeit. Mit dem Heraustreten aus dieser — dies beweisen doch wohl England, Niederland, Frankreich und viele teutsche Staaten — genügt es, daß die Regierung zunächst negativ wirke, und nur selten positiv einschreite, — dies letztere hauptsächlich in den Fällen, wo entweder Eigennutz und Leidenschaft die Rechte andrer Bürger bedroht oder beeinträchtigt, oder wo die Regierung die Rechte des Inlandes gegen die Versuche andrer Staaten zu vertreten oder zu behaupten veranlaßt wird.

Sehr richtig würdigt der Verf. das Verhältniß der Theorie zur Praxis in der Volkswirthschaftspflege. Er sagt: „Bei diesen practischen Untersuchungen sind die allgemeinen Gesetze, mit denen sich die Volkswirthschaftslehre beschäftigt, eben so wenig zu entbehren, als man mit ihnen allein alles entscheiden könnte, weil die besondern, einem Lande und einer Zeit angehörenden, Umstände ebenfalls nicht sorgfältig genug beherzigt werden können. Ein Gesetz über den Getreidehandel wird in Großbritannien anders ausfallen müssen, als in Polen, obschon beide aus den nämlichen Grundsätzen abgeleitet werden können und sollen.“

Das gegenseitige Verhältniß zu einander, nach welchem der Verf. die beiden vorliegenden Bände bearbeitete, bezeichnet er dahin, daß er in der Volkswirthschaftslehre sich bemühte, alle Veranstaltungen außer Acht zu lassen, durch welche die Regierung in den natürlichen Gang des Nahrungswesens eingreifen kann, wogegen er

die Lehre von der Volkswirthschaftspflege dem Bedürfnisse des Geschäftsmannes so brauchbar als möglich machen wollte, indem er überall auf bestehende Verordnungen und Einrichtungen in den wirklichen Staaten Rücksicht nahm. — Im dritten Bande, welcher noch zurück ist, wird der Verf. ausschließend das Finanzwesen aufstellen. Rec. sieht demselben mit Verlangen entgegen, weil gewiß auch hier — ungeachtet seiner ausgezeichneten Vorgänger, v. Jakob, Behr, Lotz und Fulda — der Verf. seinen eigenthümlichen Weg gehen wird. Möchte doch auch die von dem Freih. v. Malchus schon längst angekündigte Finanzwissenschaft bald erscheinen! Denn so viel neuerlich für die Theorie derselben geschehen ist; so scheint doch auch der Geschichte und Erfahrung — d. h. dem, was in der Finanzverwaltung der einzelnen Staaten thatsachlich und wirklich besteht — ein größerer Antheil, als bisher, an der Aufstellung und Durchbildung dieser Wissenschaft zugestanden werden zu müssen.

Doch Rec. eilt, den allgemeinen Umriß des Inhalts der beiden vorliegenden Bände aufzustellen.

Nach einer Einleitung, welche von dem Wesen, den Theilen, den äußern Verhältnissen und den verschiedenen Systemen der politischen Oekonomie handelt, zerfällt der erste Band — die Volkswirthschaftslehre — in fünf Bücher, und jedes derselben in mehrere Abschnitte. 1) Wesen des Volksvermögens (Bestandtheile, Schätzung, Veränderungen desselben; Zustände der Volkswirthschaft). 2) Entstehung der Vermögenstheile (Bedingungen der Entstehung sach-

licher Güter im Allgemeinen; Naturkräfte, Arbeit, Grundstücke als Güterquellen; das Capital; Zusammenwirken der Güterquellen; Vortheile, welche die Hervorbringung für diejenigen gewährt, die zu ihr mitwirken: Arbeitslohn, Grundrente, Capitalrente, Gewerbsgewinn). 3) Vertheilung des Vermögens (Vertheilung im Allgemeinen; Preis beim Tausche; Zweige des Einkommens; Umlauf der Güter — Geld, Credit, Girobanken, Anweisungen und Wechsel, Abrechnen und Ueberweisen, Papiergeld im Allgemeinen, Banknoten, und als Anhang, eine sehr interessante geschichtliche Darstellung und Beschreibung der europäischen Zettelbanken). 4) Verzehrung des Vermögens (im Allgemeinen, und das Verhältniß der Consumtion zur Production). 5) Die productiven Gewerbe (Verhältnisse der Erdarbeit — Bergbau, Jagd, Fischerei, Landwirthschaft im Allgemeinen, und nach deren einzelnen Zweigen; — Verhältnisse der Gewerke; Verhältnisse des Handels — Waarenhandel, Großhandel, Binnenhandel, Aus- und Einfuhrhandel, Zwischenhandel, Kleinhandel, Papierhandel).

Den zweiten Band — die Volkswirthschaftspflege — behandelt der Verf. in drei Büchern. — In der Einleitung zu diesem Bande verbreitet sich der Verf. über den Inhalt und Umfang derselben, und namentlich über die Stellung der Regierung zu der Thätigkeit der Staatsbürger in Hinsicht auf die Erstrebung von Wohlfahrt, Vermögen und Reichthum. Weil von dieser letzten Ansicht die Behandlungsweise der gesammten in diesem Bande dargestellten Materien abhängt; so hält es Rec. für Pflicht, des Verf. Ansicht mitzutheilen, und

dies um so mehr, weil Rec. dieselbe Ueberzeugung theilt, und auf ähnliche Weise darüber sich ausgesprochen hat. — „Der Wohlstand eines Volkes beruht zuvörderst auf dem Vorhandenseyn der verschiedenen Güterquellen in reichem Maaße, in der besten Beschaffenheit und in richtigem Verhältnisse, sodann auf der nützlichen Anwendung derselben zur Production, endlich auf der, den Bedürfnissen der Gesammtheit am meisten entsprechenden, Art der Vertheilung und Verzehrung. Die Triebfeder, von welcher alle volkswirthschaftliche Thätigkeiten angeregt und in Bewegung erhalten werden, ist das Verlangen der Einzelnen nach der Verbesserung ihres Vermögenszustandes. Diese Triebfeder darf von der Regierung nicht gelähmt, es muß ihr vielmehr ein freier und ausgedehnter Spielraum angewiesen werden. Meistens weiß der einzelne Bürger besser, als die Regierung, welche Erwerbsmittel ihm den größten Vortheil versprechen, und er ergreift dieselben gern, wenn keine übermächtigen Hindernisse ihm sich entgegen stellen. Die Regierung kann daher bei dem Streben, die Volkswirthschaft ihrem Ziele, dem Wohlstande, näher zu führen, in der Regel die Anwendung von Zwangsmitteln entbehren, ja sie muß sich meistens vor denselben hüten, um den natürlichen Fortgang des Gewerbsfleißes nicht zu stören. Auch ohne den Gebrauch von Verboten und Geboten steht der Regierung noch eine Fülle von Mitteln zur Verfügung, mit welchen sie in der Pflege der Volkswirthschaft zu Werke gehen kann. Dahin gehören: Belehrungen, wo die Kenntniß mangelhaft ist; Ermun-

terungen verschiedener Art; Hinwegräumung von Hindernissen; Errichtung, Pflege und Leitung verschiedener Hülfsanstalten. — Ob die Regierung blos der volkswirthschaftlichen Zwecke willen auch Zwangsmittel anwenden dürfe, ist streitig. Die verneinende Meinung, welche aus den Grundsätzen des physiokratischen und des Smithischen Systems abgeleitet wird, stützt sich darauf, daß die Bereicherung des Einzelnen zugleich das Volksvermögen vermehre, daß aber Niemand zu dem, was ihm Vortheil bringt, mit Zwang angehalten zu werden brauche. Allerdings wäre es unnöthig, da Zwangsbefehle zu geben, wo der freie Erwerbseifer, mit Einsicht und den erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüstet, schon von selbst hinreichend wirksam ist; man würde sogar bei einem solchen fehlerhaften Verfahren in Gefahr kommen, aus irrigen Vorstellungen eine unvortheilhafte Richtung des Gewerbsfleißes hervorzubringen; und ohnehin widerstreitet jeder unnöthige Zwang der Gerechtigkeit. Gleichwohl ist es nicht zu verkennen, daß es Fälle geben kann, wo die Regierung, des allgemeinen Wohlstandes willen, die Freiheit Einzelner in gewisse Grenzen einzuschließen befugt und selbst verpflichtet ist, und zwar: 1) weil der Gewinn der Einzelnen nicht in allen Fällen mit der Vermehrung des Volksvermögens verbunden ist, sondern bisweilen blos aus einer ungünstigen Vertheilung des Volkseinkommens besteht; 2) weil der augenblickliche Vortheil, welchen die Privaten zunächst im Auge haben, mit Besorgnissen oder gewissen Nachtheilen für die Zukunft verknüpft seyn kann; 3) weil der Widerspruch Einzelner, die eine angebotene

volle Entschädigung anzunehmen verweigern (z. B. bei Anlegung von Landstraßen, Kanälen, bei Entwässerungen u. a.), die folgenreichsten Verbesserungen hemmen könnte." — Sehr wahr bemerkt der Verf. dabei, daß solche Fälle, in welchen die Freiheit Einzelner wegen des allgemeinen Wohlstandes beschränkt werden muß, nur als Ausnahme vorkommen. — Darauf unterscheidet er zwischen der Volkswirthschaftspflege und der Polizei im engern Sinne. „Die letztere hat die Beförderung der Sicherheit im Innern des Staates durch unmittelbare Verhütung der Störungen zur Aufgabe, welche sie löset, indem sie z. B. stete Aufsicht führt, Verbote und Strafandrohungen erläßt, überhaupt bei jeder in ihr Gebiet fallenden Veranlassung kraftvoll einschreitet. Die Volkswirthschaftspflege dagegen muß nothwendig behutsam verfahren; öfter helfen, als zwingen; sie muß oft einen langsamen Erfolg ihrer Veranstaltungen abwarten. Sie setzt genaue Kenntniß der Gewerbe voraus, und zwar nicht allein ihres gegenwärtigen Zustandes, sondern auch der Grundsätze ihres besten Betriebes."

In diesem besonnenen, die bestehenden Verhältnisse eben so wohl, wie die Rechte der Regierung und der Bürger durchgehends berücksichtigenden, Geiste ist die ganze Volkswirthschaftspflege bearbeitet. In dem ersten Buche handelt der Verf. von der Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeiten, oder der Stoffarbeiten (ausführlich und erschöpfend von allen Theilen der Landwirthschaft und des Gewerbswesens); in dem zweiten von der Beförderung der Vertheilung des Gütererzeug-

nisses (Beförderung des Tausches oder der Handelspflege, Intelligenzanstalten, Postwesen, Börsen, Messen, Maaße und Gewichte, Geldwesen, Land- und Wasserstraßen, — Maasregeln in Bezug auf den Binnenhandel, Aus- und Einfuhrhandel [Zollwesen], Zwischenhandel, Papierhandel; — nähere Einwirkung auf das Maas des Einkommens, gesetzliche Preisbestimmungen, Armenpflege u. s. w.); und in dem dritten von den Maasregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen.

Wenn Rec. dem Verf. in der Aufnahme der Lehre von der Armenpflege, die bisher gewöhnlich der Polizeiwissenschaft zufiel, in die Volkswirthschaftspflege nicht ganz beistimmen kann, weil außerdem — nach demselben Grundsatze — noch sehr viel andere Gegenstände der Polizei hieher gezogen werden müßten (namentlich die sogenannte Cultur- und Wohlfahrts-Polizei, welche ohnedies in der Polizeiwissenschaft ein sehr precaires Daseyn behauptet, doch aber auch entweder in dieser, oder in der Staatswirthschaftslehre untergebracht, oder — mit Soden — als ein besonderer selbstständiger Theil der Staatswissenschaften behandelt werden muß); so wiederhohlt er doch, am Schlusse dieser Anzeige, sein oben ausgesprochenes Urtheil, daß er der Literatur der Staatswissenschaften zu der, in diesem Werke enthaltenen, Vervollkommnung und Fortbildung ihres reichhaltigen Gebietes Glück wünscht, und daß der Verf., durch sein Werk, nicht nur sich selbst ein ehrenvolles Denkmal setzte, sondern auch überhaupt den Kreis der angebauten Wissenschaft erweiterte, berichtigte, und, durch stete Rücksicht

auf die Praxis, den Eintritt der Theorie ins wirkliche Staatsleben wesentlich erleichterte.

Alex. H. Everett's Amerika, oder allgemeiner Ueberblick der politischen Lage der verschiedenen Staaten des westlichen Festlandes, nebst Vermuthungen über deren künftiges Schicksal; übersetzt und mit erläuternden Bemerkungen versehen. Erster Theil. Hamburg, bei Hoffmann und Campe. 1828. VIII und 270 S. — Zweiter Theil. 207 S. 8.

Von Everett, der, als diplomatischer Agent an mehrern europäischen Höfen lebte, erschien bereits im Jahre 1823 ein politisches Werk unter dem Titel: Europa, oder Uebersicht der Lage der europäischen Hauptmächte, in zwei Bänden, das damals (anonym) der verewigte Staatsrath v. Jakob in Halle verteutschte (Bamberg, 1823. 8.) und mit Zusätzen, im Geiste des monarchischen Princips, ausstattete. Denn Everett hatte Europa mit den Augen eines Amerikaners gesehen, und nach den Ansichten eines Republikaners beurtheilt. — So wenig man nun auch in jenem, und in dem neuerschienenen Werke, seine über Europa aufgestellten Ansichten und Urtheile unbedingt unterschreiben kann; so ist doch aus beiden zu lernen, und wäre es auch nur, um zu erfahren, wie man jenseits des atlantischen Meeres die innern und äußern Angelegenheiten unsers Erdtheils beurtheilt. Deshalb darf der Staatsmann und Diplomat dieses Werk nicht ungelesen und unbeachtet bei Seite legen, und in dem, was er über den nordamerikanischen Bundesstaat selbst auf-

stellt, ist Vieles zu lernen, weil gleich die Farbe der politischen Parthei nicht zu verkennen ist, zu welcher der Verf. selbst gehört. In dieser Hinsicht hat der erste Band Vorzüge vor dem zweiten, weil der erste in vier Capiteln zunächst die vereinigten Staaten von Nordamerika im Auge behält, und erst im fünften (und letzten des ersten Bandes) zum spanischen Amerika übergeht. Im zweiten Bande stellt er die beiden Hälften Amerika's vergleichungsweise zusammen, erklärt sich über den Congreß von Panama, und giebt im zehnten Capitel seine, ganz individuellen, Aussichten in die Zukunft Amerika's, und dessen Einfluß auf das Schicksal der Welt.

Dieser zweite Band, dessen Uebersetzung das Gepräge der Eil an sich trägt, und theilweise nicht gut, und unteutsch gerathen ist, wird, nach seinem Inhalte, nicht das allgemeine Interesse finden, welches der erste Band wirklich verdient. Die Uebersetzung ist, wie bei dem ersten Theile, durch Noten des Herausgebers im monarchischen Sinne neutralisirt.

Daß aber diese Fortsetzung weniger Interesse finden wird, rührt daher, weil mehrere Wiederholungen des bereits Gesagten darin vorkommen, auch Gegenstände verhandelt wurden, die nur für Nordamerika in örtlicher Beziehung wichtig sind. Was der Verf. über die auswärtige Politik von Nord- und Südamerika sagt, ist theils bekannt, theils leicht zu errathen. Diese neuen Staaten kennen bis jetzt kein anderes Bedürfniß, als das der Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und der Vermehrung ihrer Hülfsquellen. Ihr politisches Princip ist daher bis jetzt friedlicher Natur, und wird es so lange bleiben, bis

die Verhältnisse der Regierungen eine andere Richtung erhalten. Der Schluß des Werks enthält Aussichten in die Zukunft Amerika's und dessen Einfluß auf das Schicksal der Welt. Wahrlich ein philanthropischer Traum, wie wir schon mehrere hörten. In demselben werden ein Zustand und Begebenheiten als richtig vorausgesetzt, die, durch den Wechsel der Zeit und der Menschen, sehr leicht und möglich sich ändern können. Man muß lächeln, wenn man ihn über die zunehmende Bevölkerung von Nordamerika weissagen hört. Er sagt: Wenn wir annehmen, daß die Zahl unsrer Bürger so zunimmt, wie sie es von der ersten Gründung der Niederlassungen bis zum heutigen Tage gethan hat; so beläuft sie sich am Schlusse dieses Jahrhunderts auf ungefähr 80 Millionen — zweimal also so stark als die Bevölkerung von Rußland. (?) — In der Mitte des nächsten Jahrhunderts wird sie 300 Millionen und in weniger als zwei Jahrhunderten mehr als 1200 Millionen betragen. Aehnliche Berechnungen werden von ihm über die südamerikanischen Freistaaten aufgestellt. Lieset man solche Behauptungen; so wird man unwillkührlich dahin gebracht, sich der Staffelrechnung eines Rechenmeisters zu erinnern, welcher durch progressive Verzinsung eines Louisd'ors in einer bestimmten Reihe von Jahren die Nationalschuld Englands tilgen wollte. Kaum vermögen wir die Folgen unsrer eigenen Handlungen zu beherrschen, noch vielweniger also den Gang der kommenden Weltbegebenheiten.

Am merkwürdigsten in diesem Werke ist der Versuch, die europäischen Kabinette zu überzeugen, daß das in den Republiken von Süd- und Nordamerika herrschende Princip

der Volkssouverainetät jenen nicht gefährlich seyn werde. Er sagt hierüber folgendes: „Wenn mehrere benachbarte, in enger Verbindung stehende Völker, eine fast gleiche Verfassung und Regierung hätten, und gewisse allen gleiche Mißbräuche bei dem einen durch das verzweifelte Mittel einer Revolution aus dem Wege geräumt wären; so würden die Regierungen der übrigen nicht ohne Grund beunruhiget werden. Dann würde nach dem Grundsatze, daß ähnliche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen, und daß erfolgvolle Beispiele die kräftigsten Reizmittel sind, um geistige Kräfte in Thätigkeit zu setzen, eine wirkliche Gefahr statt finden. Aber in jedem andern Falle würde die Gefahr vollkommen eingebildet seyn. Anzunehmen, die Ruhe der festbegründeten Regierungen Europa's sey bedroht, weil sich in einer entfernten Weltgegend Revolutionen ereignen, hieße eine sehr lebhafte Empfindlichkeit in Beziehung auf Revolution überhaupt, und vielleicht ein Gefühl zeigen, daß in der Heimath etwas ungerecht sey. Der gerade und unmittelbare Zweck aller Revolutionen Amerika's ist Unabhängigkeit von Europa." Was hat dies aber mit der Verbesserung wirklicher oder eingebildeter Mißbräuche der Regierungen in Europa zu thun? Jener Fall findet zwischen Amerika und Europa wirklich statt. Die einzigen europäischen Völker, von denen sich vernünftiger Weise voraussetzen ließe, daß sie über diese Sache beunruhigt würden, sind diejenigen, welche überseeische Niederlassungen besitzen. England und Holland sind in diesem Falle, haben aber am wenigsten Besorgniß bei dieser Gelegenheit geäußert. Insofern ist nur für Europa die Gefahr wirklich da, wenn die Staats-

männer sich weigern, in den von ihnen geleiteten Ländern solche öffentliche Verbesserungen einzuführen, wie sie der Zustand der Völker in der That erheischt. — m.

Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, von D. J. F. G. Eiselen, Professor an der Universität zu Breslau. Breslau, bei Max, 1828. VI und 325 S. gr. 8.

Rec. freut sich jedes neuen Versuchs, die Staatswissenschaften nach ihrer Gesammtheit zu einem organischen Ganzen zu gestalten; denn noch kann dieser Aufbau nicht als vollendet, und die Gesammtheit der Staatswissenschaften noch nicht als ein in sich abgeschlossenes und gegründetes Ganzes betrachtet werden, so viel auch in den beiden letzten Jahrhzehnten durch die Anstrengungen verdienter Gelehrten dafür vorgearbeitet worden ist. Der Verf. des vorliegenden Werkes beabsichtigte gleichfalls die organische Einheit des gesammten Kreises der Staatswissenschaften; er sagt ausdrücklich in der Vorrede, die Aufgabe, die er zu lösen versuchte, sey gewesen, „nicht so wohl die einzelnen Staatswissenschaften nach ihrem eigenthümlichen Inhalte darzustellen, und auf eine äußere Weise zu einem Ganzen zu verbinden, als vielmehr dieselben so aufzufassen, daß sie als die unterschiedenen Erscheinungen der Gerechtigkeit, wie sie den Staat erfüllt (?), betrachtet werden könnten. Das System war daher der Gedanke, der ihn vorherrschend leitete."

Vergleicht man die Ausführung dieser Idee in dem vorliegenden Werke; so kann es keinem Manne von Fache

entgehen, daß der Verf. eine eigenthümliche Bahn bei der Gestaltung der Staatswissenschaften und bei der formellen Behandlung derselben sich brach. Dies kann und darf ihm so wenig verargt werden, wie daß er theils in der Begriffsbestimmung und Aufeinanderfolge der einzelnen Staatswissenschaften durchgehends von seinen Vorgängern abweicht; theils daß er manche von denjenigen Wissenschaften, welche Andere zu dem Kreise der Staatswissenschaften rechnen, ganz von denselben ausschloß. Er nimmt daher auch in der Vorrede mit vollem Rechte eine Beurtheilung seines Werks in Anspruch, die nicht nach dem Maasstabe des Systems eines Andern berechnet ist, sondern an den Inhalt und an den eigenthümlichen Charakter seines eigenen Systems sich hält. — Der Verf. theilte sein Werk zwar in Paragraphen, weil er, vermittelst dieser Form, die Kürze und Gedrängtheit der Darstellung am sichersten zu erreichen hoffte; demungeachtet sollte es aber, selbst nach dem Titel, mehr ein Handbuch, als ein bloßes Compendium seyn. Deshalb schloß er auch die Literatur so völlig von demselben aus, daß auch nicht ein einziger Name von denen genannt worden ist, die unter Britten, Franzosen, Italienern und Teutschen die einzelnen Staatswissenschaften, oder deren Gesammtheit, anbaueten. Er trägt zugleich die feste Ueberzeugung in sich, bei der Darstellung seines Systems keiner Rücksicht auf irgend einer seiner Vorgänger bedurft zu haben; denn er sagt (S. VI) ausdrücklich von sich: „Da seine Arbeit nicht als eine Compilation entstanden ist, konnte er nicht auf die Quellen hinweisen, die er benutzt hat (Ist denn jeder Schriftsteller, z. B. der Ge-

schichtsschreiber, der auf benutzte Quellen hinweiset, nichts weiter, als Compilator? Rec.), und da er vornämlich darauf ausging, das System der Staatswissenschaften in gedrängter, aber das Wesen des Einzelnen nicht vernachlässigender Kürze darzustellen, fehlte es ihm an Autoritäten, um das zu bekräftigen, was er glaubte zum Verständniß gebracht zu haben."

Rec. gesteht ganz offen, daß er theils nach der von dem Verf. versuchten Begründung des Systems der Staatswissenschaften, theils nach den aufgestellten philosophischen Grundsätzen, theils nach der innern Anordnung der einzelnen Wissenschaften in Hinsicht ihrer Theile, theils nach der wissenschaftlichen Aufeinanderfolge der Gegenstände, theils nach der logischen Bezeichnung der aufgestellten Begriffe, fast durchgehends von dem Verf. abweicht, und nur in einzelnen Abschnitten der Nationalökonomie Ansichten und Lehren fand, die mit den seinigen zusammentreffen. Dazu kommt, daß der Verf. nirgends auf die Geschichte und das in den Staaten Bestehende Rücksicht nimmt, obgleich durch Belege und Nachweisungen aus der Geschichte und Statistik, namentlich die in der Politik, Nationalökonomie, Polizei, Finanzwissenschaft und Diplomatie aufgestellten theoretischen Sätze am zweckmäßigsten versinnlicht, und nach ihrer Ausführbarkeit den Staats- und Geschäftsmännern thatsachlich vorgehalten werden; ein Punct, der bei den auf die Wirklichkeit berechneten Staatswissenschaften, nach der Meinung des Rec., durchaus nicht zu vernachlässigen ist.

Doch hält die wesentliche Verschiedenheit der Grundsätze, Lehren und Ansichten des Verf. von denen des Rec.

den letztern nicht ab, dem Verf. sein Recht wiederfahren zu lassen. Zwar kann Rec., nach der Bestimmung der „Jahrbücher", nicht in eine vollständige Prüfung des von dem Verf. aufgestellten Systems eingehen; allein er glaubt, seine Pflicht gegen die Leser der „Jahrbücher" erfüllt zu haben, wenn er sie theils mit dem Plane des Verf. bei seiner Darstellung der Staatswissenschaften bekannt macht, und die Uebersicht des Werkes ihnen mittheilt; theils wenn er aus dem Werke selbst, über mehrere der wichtigsten Gegenstände und Lehren aus den einzelnen Staatswissenschaften, Stellen aushebt, aus welchen die Leser den Geist und Charakter des Werkes kennen zu lernen, und darüber ihr eignes Urtheil zu bilden im Stande sind. Indem der Rec. den Verf. selbst sprechen läßt, bleibt den Lesern die Entscheidung überlassen, ob sie bei dem Verf. die Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe finden, die selbst bei der tiefsten philosophischen Forschung in der Darstellung zu erreichen möglich ist, und nie ihres Eindruckes auf den Forscher und den gebildeten Leser verfehlt.

Nach der Anordnung der Eintheilung des Verf. zerfällt das Werk in die Einleitung und in zwei Theile. — Die Einleitung handelt von der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate, welche beide Begriffe der Verf. von einander unterscheidet.

Der erste Theil ist überschrieben: die bürgerliche Gesellschaft. Er zerfällt in acht Abtheilungen. 1) Die Nationalwirthschaft (Gütererzeugung; Güterumlauf; Gütervertheilung; Güterverzehr; Nationalvermögen und Nationaleinkommen). 2) Von der Wissenschaft und Kunst, oder der Nationalbildung. 3) Von der Religion und Kirche.

4) Von den Ständen und Corporationen. 5) Von der bürgerlichen und natürlichen Freiheit. 6) Von dem Unrechte und dem Verbrechen. 7) Von der Heimath und dem Vaterlande. 8) Von der Menge und den guten Bürgern.

Der zweite Theil handelt von dem Staate in den zwei Abtheilungen: Staatsrecht und Staatskunst (Politik). Jede dieser beiden Abtheilungen zerfällt in mehrere Abschnitte oder Untertheile.

Das Staatsrecht theilt der Verf. in die Wissenschaft des innern und des äußern Staatsrechts. Die Untertheile des innern Staatsrechts sind überschrieben: 1) die Staatsverfassungslehre (a. die gesetzgebende Gewalt; b. die vollziehende oder Regierungs-Gewalt; c. die subjectiv entscheidende Gewalt). 2) Das äußere Staatsrecht (a. das Recht auf Selbstständigkeit; c. das Recht des Krieges).

Die Staatskunst umschließt sieben Abschnitte. 1) Die Politik der Gesetzgebung. 2) Die Politik der Rechtspflege. 3) Die Polizei (a. die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei; b. die Gewerbe-Polizei; c. die Bildungs-Polizei; d. die Sitten-Polizei). 4) Die Diplomatie, oder die Politik in Beziehung auf die auswärtigen Staatsverhältnisse. 5) Die Staatsvertheidigungslehre. 6) Die Staatswirthschaftspolitik (a. Von der Aufbringung der Staatseinkünfte; b. von der Aufbringung der ordentlichen Staatseinkünfte; c. von der Aufbringung der außerordentlichen Staatseinkünfte; d. von der Verwaltung der Staatseinkünfte). 7) Die Politik in Beziehung auf die Organisation der Verwaltung (a. Von den Staatsbeamten; b. von den Staatsbehörden).

Die Stellen, welche die Grundsätze und Ansichten des Verf., so wie das philosophische Gepräge derselben, unsern Lesern vergegenwärtigen sollen, wählte Rec. absichtlich aus mehrern Abschnitten des Werkes, weil daraus eben so die überall hervortretende Eigenthümlichkeit des Verf., wie der Geist und Charakter seines Systems am sichersten erkannt werden kann.

In der Einleitung, wo er von der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate handelte, bestimmt er (S. 3) den Begriff der Gesellschaft dahin: „Die Gesellschaft ist die Aufhebung der isolirten Erscheinung des Vernunftlebens, oder seine Ergänzung durch die Verbindung einer Mannigfaltigkeit vernünftiger Individuen.“ — „Die bürgerliche Gesellschaft, dem Staate gegen über gedacht, ist ein Inbegriff von Individuen und Familien, welche durch die mannigfaltigsten Zwecke, deren Erreichung ihre wechselsweise Beziehung auf einander allein möglich macht, zusammen gehalten werden, und so ein System von Thätigkeiten bilden, die, indem sie die Bedürfnisse des Einen zu befriedigen suchen, von dessen Willen sie abhängig sind, auf die Befriedigung der Bedürfnisse eines fremden Willens gerichtet seyn müssen, dessen Thätigkeit sie dadurch für den sie beherrschenden Willen gewinnen.“

Ueber die Religion und Kirche stellt der Verf. folgende Ideen (S. 35) auf: „In der Vorstellung von der Welt, als dem Inbegriffe des Erscheinenden, liegt die Nothwendigkeit der Vorstellung von einem Ewigen, welches als der Träger alles Erscheinenden gedacht wird, und nennen wir die Beziehung, in welcher der Mensch sich und die Welt zu dem Ewigen auffaßt, Religion; so ist diese in und mit ihm gegeben. Diese Vorstellung von dem Ewigen wird aber als eine mit Nothwendigkeit verbundene, und unsrer vernünftigen Natur unabtrennlich inwohnende, der Glaube genannt; nicht aber deshalb, weil sie aus einem Gefühle, welches, als ein dunkles, uns nur in Verwirrung zu bringen vermöchte, hergeleitet werden müsse. Philosophie und Religion fallen daher in ihrem höchsten Puncte zusammen, und unterscheiden sich nur dadurch, daß jene sich über diese, sie selbst zum Bewußtseyn erhebend, stellt. Aber in der Vernunft des Menschen liegt unmittelbar nur die Idee des Ewigen, nicht aber (die

häufigen „aber" sind kakophonisch. Rec.) die Vorstellung von der weitern Beziehung des Erscheinenden zum Ewigen. Diese daher ist das weiter zu Entwickelnde, verlangt aber von den Menschen auf eben die unmittelbare (?) Weise, wie die Vorstellung von dem Ewigen, aufgefaßt zu werden. Da nun dies allein durch die Erleuchtung der Seele vermittelst des Eintritts der göttlichen Weisheit in sie, oder durch göttliche Offenbahrung geschehen kann, und diese nur den Hochbegabten, den Lieblingen Gottes zu Theil wird (die göttliche Offenbahrung gehört also nicht allem Volke? Rec.); so stellt sich der Glaube in seiner weitern Ausbildung immer als ein geoffenbahrter und zugleich als ein Autoritätsglaube dar. Alle, welche einen solchen, ihnen überlieferten Glauben in sich aufnehmen, bilden geistig eine Gemeinschaft. So entsteht die Kirche, oder die Gemeinschaft der Gläubigen." — S. 52: „Die Kirche, als eine Gemeine von Gläubigen, nicht blos durch gleichen geistigen Inhalt ihrer Glieder (?), sondern zugleich durch die gemeinschaftliche Aufgabe, ein äußeres Leben zu seyn, worin sich die Glaubenslehre sichtbar vergegenwärtige, gebildet, ist allerdings eine besondere Erscheinung der bürgerlichen Gesellschaft, aber keine Corporation, sondern ein eigenthümliches Reich. Daraus geht der wesentliche Unterschied zwischen den vorher geschilderten Ständen (der bürgerlichen Gesellschaft) und dem Stande der Geistlichen hervor. Jene sind Stände der bürgerlichen Gesellschaft, dieser aber ein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft; in jenen stellt sich die bürgerliche Gesellschaft dar, dieser aber erhebt sich über die bürgerliche Gesellschaft. Gesellschaft und Kirche daher, einander in ihrer Nothwendigkeit anerkennend, bewegen sich neben einander, und haben nur Einfluß auf einander, so lange sie noch nicht zu ihrem Begriffe gekommen sind, und ihre Grenzen vermischen."

Mehr kann Rom für den geistlichen Stand nicht verlangen, als der Verf. ihm zutheilt. Vor 308 Jahren dachte Luther anders darüber. Rec. erlaubt sich, aus Luthers Schrift: an den christlichen Adel teutscher Nation vom Jahre 1520 eine Stelle auszuheben, damit die Leser entscheiden mögen, ob die Wahrheit auf Luthers

oder Eiselens Seite sey. Luther sagt: „Man hats erfunden, daß Papst, Bischoff, Priester, Klostervolk wird der geistliche Stand genennt. Welches gar ein fein Comment ist. Doch soll Niemand darob schüchtern werden, und das aus dem Grunde: denn alle Christen sind wahrhaftig geistliches Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halben allein. Die Taufe, Evangelium, Glauben; die machen allein geistlich und Christenvolk. Daß aber der Papst oder Bischoff salbet, Platten macht, ordinirt, weihet, anders den Laien kleidet, mag einen Gleißner und Oelgötzen machen, macht aber nimmermehr einen Christen, oder geistlichen Menschen. Und daß ichs noch klärer sage: wenn ein Häuflein frommer Christen Laien würden gefangen und in eine Wüstenei gesetzt, die nicht bei sich hätten einen geweihten Priester, und würden allda der Sachen eins, erwählten einen unter ihnen, und beföhlen ihm das Amt zu taufen, absolviren und predigen; der wäre wahrhaftig ein Priester, als ob ihn alle Bischöffe und Päpste hätten geweihet. Die, so man jetzt geistlich heißt, oder Priester, Bischöffe, oder Päpste sind von den andern Christen nicht weiter noch würdiger geschieden, denn daß sie das Wort Gottes und die Sacramente sollen handeln; das ist ihr Werk und Amt.“

In einem besondern Abschnitte (S. 71) handelt der Verf. von der Menge und den guten Bürgern, oder den Patrioten. Allerdings müssen Staatsrecht und Staatskunst des Patrioten, im Gegensatze der übrigen Masse der Staatsbürger, gedenken, und den Begriff desselben näher bezeichnen. Rec. denkt sich unter dem Patrioten denjenigen Staatsbürger, der zu der Selbstständigkeit des Urtheils und Willens gelangte, daß er, durchdrungen von der Ueberzeugung der Güte und Zweckmäßigkeit der vaterländischen Verfassung, Regierung und Verwaltung, für die Erhaltung derselben, so wie für die Verwirklichung ihrer Zwecke, alle seine Kräfte aufbietet, und für jene Erhaltung und diese Verwirklichung selbst die größten Opfer bereitwillig zu bringen vermag. — Der Verf. sagt das, was ihm der Patriot ist, in folgender Deduction: „Die Gesellschaft ist nichts Aeußeres, und wenn sie daher vorhanden seyn soll; so muß sie in dem Innern ihrer Glieder vor-

handen seyn, und von ihnen gewollt werden; geschehe es nun, blos bestimmt durch das Gefühl, oder durch dieses und das Bewußtseyn. Nun tritt zwar das Wesen der Gesellschaft in die Seele eines jeden ihrer Glieder ein, weil diese nur in ihr und durch sie sind; allein diese ihre allgemeine Bedeutung ist nicht von der Art, daß sie den Willen des Einzelnen mit der Nothwendigkeit ihres Segens erfüllte, wenn sie ihn gleich von der Fremde abwendet. Soll sie in ihm in ihrer Eigenthümlichkeit, also überhaupt wie sie ist, lebendig werden; so muß sie in ihn in ihrer Besonderheit eintreten, und ihn so zu einem ihrer besondern Elemente machen; denn nur dadurch, daß er dies wird, fühlt oder begreift er sich nicht blos als nothwendig in der Gesellschaft enthalten und sie als die allgemeine Bedingung seines Daseyns, sondern er ist die Gesellschaft selbst in ihrer besondern Erscheinung, und sie ihm so die nothwendige Sphäre seines Daseyns. Nur wer so in der Gesellschaft durch sie und für sie ist, ist ein wahrhafter Bürger derselben, und wird ein Patriot genannt. Alle übrige machen wir daher zur unklaren Menge, für welche die Gesellschaft an sich gleichgültig ist, bei denen also keine (?) Bürgertugend gesucht werden darf."

Wenn der Verf. in dem Folgenden die Verwirklichung des Sittlichen als die Aufgabe des Staates darstellt; so stimmt Rec. ihm insofern bei, inwiefern das Ideal der Herrschaft des Rechts gleichmäßig, wie das Ideal der Pflicht, aus der Sittlichkeit stammt. Sobald aber zunächst vom Staate, als einem bürgerlichen Ganzen, die Rede ist; so kann nur das Recht, — das, was nach sittlichen Gesetzen in einem äußern freien Wirkungskreise möglich ist, — der Zweck des Staates seyn. — Doch wir lassen (S. 77) den Verf. selbst sprechen. „Der Staat ist, seiner Form nach, die zur Einheit der Organisation erhobene Mannigfaltigkeit der die Gesellschaft bildenden Individuen, seinem Wesen nach aber die sich ihrer bewußte Wirklichkeit der Freiheit. Die Freiheit, oder der vernünftige Wille, der sich selbst will, ist aber nur möglich in der Gesellschaft, oder den Beziehungen der einzelnen Vernunftwesen zu einander, und

wird nun die Freiheit in diesen Beziehungen der sittliche Wille genannt, so ist auch der Staat wesentlich die sich wissende Wirklichkeit des Sittlichen. Wird der Staat so als die sich wissende Wirklichkeit, oder die Idee der sittlichen Freiheit gedacht; so kann er auch nichts anders wollen, als sich selbst, wie er sich im Begriffe erfaßt; und, da sein Seyn ein sich unendlich verschiedenartiges Entwickeln seines Inhalts ist, so läßt sich auch von keinem Staatszwecke (warum nicht? es ist ja, nach der Vernunft, eine Steigerung der Zwecke bis zu einem höchsten — oder Endzwecke — denkbar! Rec.), sondern nur von Staatszwecken sprechen, die aber alle durch die Idee des Sittlichen bestimmt werden und aus ihr hervorgehen. Nur wenn wir uns den Staat historisch denken, nämlich als das allmählige Eintreten des Begriffs desselben in die Wirklichkeit; dann hat er einen Zweck an diesem Begriffe selbst, weil er derselbe nicht selbst ist, aber, ohne derselbe zu seyn, doch im Stande ist, ihn in dem wirklichen Vorhandenen als Negirtes zu erkennen, und sich als etwas Gedachtes und zu Realisirendes zu setzen. Aber zugleich wissend, daß dieser Begriff nur ein allmählig Realisirbares ist, wird er ihn nicht selbst, sondern die Vervollkommnung des Staates als seinen Zweck betrachten.“

Das äußere Staatsrecht, oder die Lehre von den Bedingungen des rechtlichen Nebeneinanderbestehens mehrerer Staaten, entwickelt der Verf. in folgenden Sätzen (S. 129): „Nennen wir den in der Menschheit zur Erscheinung kommenden Geist den Weltgeist; so ist es klar, daß dieser, sich in den Einzelnen individualisirend, und mit ihnen seine Verwirklichung an eine äußere Natursphäre knüpfend, sich nur als besondere Geister, d. h. als Volksgeister entwickeln könne. Diese sind aber wieder nur möglich durch eine Organisation, worin sie sich als sich bewußte, und, wie sie sich wissen, wollende, darstellen. Der Weltgeist kommt also in den besondern Staaten zur Erscheinung. Den Weltgeist in sich enthaltend und sich als Aufgabe setzend, sind zwar alle Staaten als wesentlich ein und dasselbe Vernunftleben zu betrachten; allein an eine besondere äußere Sphäre gebunden und darnach ihre Ent-

wickelung modificirend, so wie durch die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Ereignisse auf abweichende Weise bewegt, sondern sie sich als eigenthümliche Erscheinungen von einander ab, indem sie in beständiger Zurückbeziehung der aus ihnen hervorgehenden Erscheinungen auf sich selbst leben."

Rec. glaubt, durch die ausgehobenen Stellen das Urtheil über den eigenthümlichen Charakter der philosophischen und politischen Grundsätze des Verf. erleichtert zu haben; er schließt daher mit einer Stelle aus der „Bildungspolizei", wo er, nachdem er über die in den Schulen zu vereinigende Zucht und Weisheit sich erklärt hat, (S. 251) dahin sich erklärt: „So in der Schule sich unter der Herrschaft der Zucht und der Weisheit vereinigend, werden die Zöglinge sich als ein gemeinschaftliches Daseyn fühlen lernen. Allein da das vollständige Finden, als ein solches, durch das verschiedene Verhalten der Einzelnen zur Zucht und zur Lehre gehindert wird; so ist eine weitere Veranstaltung nöthig, welche das Individuum ganz verschwinden, und nur die Gesammtheit als einen Act des Lebens hervortreten läßt. Diese Veranstaltung ist der gemeinschaftliche Gesang, der zugleich, wenn er in dem angegebenen Sinne der Bildung geleitet wird, alle in einem Geiste erhebt, und sie in diesem sich, getrennt von der Subjectivität, als reinen Gedanken zu finden nöthigt." Rec. läßt es dahin gestellt seyn, ob irgend ein Chorschüler je, beim gemeinschaftlichen Gesange, sich von der Subjectivität getrennt, und blos als reinen Gedanken gefunden habe; allein wohin sollen die Soloparthieen in dem Gesange kommen, in welchen das Individuum unmöglich ganz verschwinden, und nie die Gesammtheit als ein Act des Lebens hervortreten kann?

Gedächtnißpredigt bei der öffentlichen Todesfeier Karl Augusts, Großherzogs zu Sachsen Weimar-Eisenach ꝛc. am 10ten Sonntage nach Trinitatis 1828 in der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar gehalten von D. Johann Friedrich Röhr. Mit erläuternden Anmerkungen. Weimar, bei Hoffmann. 35 S. gr. 8.

Daß in diesen „Jahrbüchern der Geschichte und Staats-

kunst" einer Predigt gedacht wird, könnte nur dann befremden, wenn sie in homiletischer Hinsicht angezeigt und beurtheilt werden sollte. Allein die oben genannte religiöse Rede kann, neben ihrer religiösen und kirchlichen Bestimmung, auch aus dem politischen Standpuncte gefaßt werden. Denn sie ist dem Andenken eines Fürsten geweiht, der länger als funfzig Jahre regierte, und durch seine Persönlichkeit, d. h. durch seinen Geist, durch seine hohe und vielseitige Bildung, durch seine wissenschaftlichen Kenntnisse, durch seinen kräftigen Willen, durch die von ihm unmittelbar ausgehenden Einrichtungen und Anstalten im innern Staatsleben, durch seine innige Liebe zu seinem Volke und durch seine Feldherrneigenschaften zu den ausgezeichnetsten teutschen Fürsten des ausgehenden achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts gehörte. Er war Zeitgenosse von Friedrich 2, Joseph 2, Friedrich August von Sachsen, Ernst von Gotha, Maximilian von Bayern, Karl Friedrich von Baden, und Franz von Anhalt Dessau, und kann, bei der Vergleichung mit diesen trefflichen Regenten teutscher Länder, die alle früher, als er, von ihrem segensreichen irdischen Wirkungskreise abtraten, nicht verlieren. Denn Teutschland weiß es, wie er das innere Leben seines Staates durch die von ihm bewirkte Blüthe des Ackerbaues, des Gewerbsfleißes, des Handels, der Künste und der Wissenschaften hob, wie er einen höchst ehrenwerthen Kreis ausgezeichneter Männer in Weimar und Jena um sich versammelte; wie er nicht nach Geburt, sondern nach persönlichem Verdienste, zu den wichtigsten Staatsämtern ernannte; wie er einer der ersten teutschen Fürsten, sogleich nach dem Wiener Congresse, seinem Staate eine neue Verfassung gab und diese, mit rein teutscher Gesinnung, unter die Garantie des teutschen Bundes stellte; wie er die tiefeindringenden Wunden der Kriege seit 1806 in seinen Ländern zu heilen suchte; wie er das freie Wort nicht nur vermittelst der Presse, sondern auch in seiner unmittelbaren Nähe verstattete; wie jeder seiner Unterthanen ihm sich ungehindert eröffnen durfte, und wie sein rastlos thätiger Geist aller Regierungsgegenstände sich bemächtigte, und die wichtigsten derselben mit Sachkenntniß, mit bestimmtem Urtheile und mit möglichster Milde und Schonung der Verhältnisse entschied.

Daß diese Masse von Thatsachen aus dem Kreise einer fast 53jährigen thatenreichen Regierung, in der Mitte einer höchst vielfach bewegten Zeit, den reichsten Stoff für eine Gedächtnißpredigt auf den verewigten Fürsten darbot, leuchtet von selbst ein. Daß aber auch der ausgezeichnete Redner, der diese Gedächtnißpredigt hielt, des überreichen Stoffes mit Geist, Sachkenntniß und tiefer Bewegung des Gemüths sich bemächtigte, bewährte er theils in der Anordnung und lichtvollen Vertheilung, theils in der würdevollen Haltung und Durchführung dieses Stoffes, theils in der religiösen Behandlung desselben, und in der Anwendung auf die Fortdauer des geheiligten Andenkens an den verewigten Fürsten. Rec. darf daher versichern, daß keiner diese Gedächtnißpredigt ohne tiefe Bewegung des Gefühls lesen wird, weil jede Seite derselben es verbürgt, daß der Redner von dem hohen Gegenstande, den er schilderte, mächtig ergriffen war. Rec. greift daher auch den Lesern dieser heiligen Rede nicht weiter vor, sondern berichtet nur, daß sie über 2 Petr. 1, v. 14 und 15 gehalten und in ihr gezeigt ward: „daß eine lebendige Vergegenwärtigung unsers vollendeten Fürsten die stärkste Ermunterung für uns sey, Ihn in einem treuen Gedächtnisse zu halten."

Ob nun gleich die homiletische Beurtheilung dieser Gedächtnißpredigt andern Blättern überlassen bleibt; so gehören doch die, derselben (S. 25) beigefügten „Anmerkungen" recht eigentlich in den Kreis dieser Jahrbücher. Es sind deren 30, und die meisten derselben ganz dazu geeignet, die Persönlichkeit des Verewigten, in menschlicher und politischer Hinsicht, in ihr wahres Licht zu stellen. Rec. hebt nur einige derselben, und zwar die kürzern, aus; sie werden ihren Zweck nicht verfehlen, auch die andern mit gleicher Theilnahme zu lesen. — „Ein Thor ist, sprach der Großherzog, wer keinen Gott glaubt", und als ihm einst die Frage vorgelegt ward: auf welchen Anlaß er sich dem Studium der Botanik so eifrig zugewandt habe? gab er zur Antwort: „In den unglücklichen Jahren 1806 und 1807, wo so Viele an Gottes Weltregierung zu zweifeln anfingen, wankte auch mein Glaube. Da wandte ich mich von den Menschen zu den Pflanzen, um nur meinen Glauben zu erhalten und mich in

ihm aufzurichten.“ — In seiner letzten Lebenszeit studirte der Großherzog das Leben Jesu vom D. Paulus, und machte es fast zu seinem täglichen Handbuche. — Der Großherzog duldete nicht, daß über religiöse Schwärmereien und einzelne Schwärmer in seiner Gegenwart gespottet ward. Er selbst sprach ernst dagegen, und bemitleidete das frömmelnde Treiben der Zeit. Bei Vielen davon Behafteten fand er die Quelle desselben nur „in einer elenden Eitelkeit, die sich dadurch bemerkbar machen wolle“. — Der Verewigte gab viel auf das Urtheil tüchtiger Menschen in ihrem eigenthümlichen Fache, besonders wenn Landesangelegenheiten dabei betheiligt waren. „Da, sagte er, als einstmals von einer Straßenverbesserung zur Umgehung eines steilen Berges die Rede war, da will ich einmal eine recht große Commission niedersetzen; aber, fügte er lächelnd hinzu, nicht von Räthen, sondern von lauter Fuhrleuten.“ — Die im zweiten Pariser Frieden auf Weimar kommenden 800,000 Thaler Vergütungsgelder überwies er sogleich an die Landescassen und die am meisten betheiligten Unterthanen. — In seinen frühern Jahren gehoß er regelmäßig nur zwei bis drei Stunden Schlaf, und auch in den spätern gestattete er sich wenig mehr, wenn er wohl war. — Er war der entschiedenste Feind alles Aufschubs von Geschäften. Hatte er den ganzen Vormittag in anhaltender Arbeit zugebracht; so fragte er, wenn nun endlich die Stunde kam, wo er sich im Freien erquicken konnte, immer noch: Ist noch etwas abzuthun? Hieß es: Ja, aber es kann anstehen! so war stets die Antwort: „Nein, nur damit her, ich habe Zeit!“ — Dieser edle, kräftige Geist ruht nun nach einem langen, großen, segensreichen Tagewerke; doch nein, ein solcher Geist ward von dem Unendlichen nicht zur Ruhe, sondern zu einem höhern Wirkungskreise eingeführt, um rastlos in der Erkenntniß und in edlen Thaten fortzuschreiten!

Intelligenz-Blatt. No. IV.

In der Buchhandlung von J. A. Mayer in Aachen erscheint nachstehendes Werk:

Geschichte
des
Hauses und Landes
Fürstenberg,
aus Urkunden und den besten Quellen
von
D. Ernst Münch,
Königl. Niederländischem Professor an der Universität Lüttich.

In drei Bänden. gr. 8.

Den nähern Inhalt dieses geschichtlichen Hauptwerkes, und die Bedingungen, unter welchen darauf subscribirt werden kann, wird die Verlagshandlung in einem ausführlichern Prospektus dem Publikum demnächst mittheilen.

Johann Eberlin v. Günzburg's
Schriften.
Herausgegeben und erläutert
von
D. Ernst Münch,
Königl. Niederländischem Professor an der Universität Lüttich.

Auch über diese Sammlung der Schriften eines der wichtigsten Männer in der Zeit der Glaubensverbesserung wird eine ausführlichere Anzeige folgen.

BIBLIOTHÈQUE NAPOLÉON.
RECUEIL DE MÉMOIRES
BIOGRAPHIES ET TABLEAUX HISTORIQUES
POUR SERVIR
A L'HISTOIRE DE L'EMPEREUR NAPOLÉON
ET
DE SES CONTEMPORAINS.
ÉDITEUR A. VIEDURE.

De l'imprimerie de B. G. Teubner à Leipsic.

Taschenformat, auf Velin-Druckpapier, jede Lieferung zu 10 Bogen oder 160 Seiten geheftet 6 gr.
Pränumeration auf 10 Lieferungen oder 100 Bogen 2 Rthlr. 12 gr.

Der große umfassende Geist Napoleons, die reiche Erfahrung seines Lebens, welches vom Tiefsten bis zum Höchsten, das in dem weitesten

Kreise einer menschlichen Laufbahn liegt, sich erhebt, und dann vom Höchsten bis zum Tiefsten in betäubendem Glückswechsel niederfällt, üben eine Gewalt über die Seele, Gemüth und Einbildungskraft, der man sich nicht entziehen kann. Dadurch erklärt sich das lebhafte Interesse, mit welchem die Schriften über Napoleon von dem lichtsuchenden Publikum aufgenommen werden, und deutlich spricht sich der Wunsch, ja das Bedürfniß unsrer Zeit aus, klar zu sehen über den Mann, der auf den Zustand der Welt so entscheidend gewirkt hat.

Reiche Materialien zur Feststellung unsres Urtheils über diese Riesengestalt sind in Frankreich und England an das Licht getreten; allein sie sind kostbar, zum Theil selten, und deshalb ist ihr Besitz nur Wenigen vergönnt. Wir glauben daher auf den Beifall und die Unterstützung des Publikums rechnen zu können, indem wir die Herausgabe einer Bibliothèque Napoléon ankündigen, in welcher alle jene Schriften aufgenommen werden, die den außerordentlichen Mann oder diejenigen betreffen, durch die und mit denen er gewirkt. Diese Sammlung umfaßt demnach:

I. Als Einleitungswerk die eben erscheinende Histoire de Napoléon, par M. de Norvins.

II. Die besten Schriften zur Beleuchtung der vorzüglichsten Lebensereignisse und zur Charakteristik Napoleons, als: Mémoires anecdotiques sur l'intérieur du palais et sur quelques événemens de l'empire depuis 1805 jusqu'au 1re mai 1814, par Bausset. — Histoire de Napoléon, du consulat et de l'empire. — Mémoires pour servir à l'histoire de Napoléon, par Fleury de Chabulon. — Manuscrit de 1812, 1813, 1814, par le Baron Fain. — Mémoires historiques de Napoléon, livre IX, Londres. — Lettres écrites de Paris pendant le dernier règne de Napoléon, par M. Hobhouse. — Mes souvenirs sur Napoléon, sa famille et sa cour, par Madame la veuve du général Durand. — Nouveaux mémoires pour servir à l'histoire de Napoléon. — Napoléon en exil, ou l'écho de St. Hélène, publié par O'Meara. — Mémorial de St. Hélène par Las Cases. — Mémoires du Dr. Antomarchi sur les derniers momens de Napoléon. — Documens pour servir à l'histoire de la captivité de Napoléon Bonaparte à St. Hélène. etc. etc. etc.

III. Darstellungen der Feldzüge Napoleons: Mémoire sur la guerre de 1809 en Allemagne avec les opérations particulières des corps d'Italie, de Pologne, de Saxe, de Naples et de Walchern, par le général Pelet. — Histoire de la guerre de la péninsule sous Napoléon, par le général Foy. — Histoire de l'expédition de Russie, par Mr. de Chambray. — Mémoires du maréchal Berthier et du comte Regnier, contenant la campagne d'Egypte. — Histoire des campagnes de 1814 et 1815, par le général Vaudoncourt. etc. etc. etc.

IV. Denkwürdigkeiten der Zeitgenossen Napoleons: Mémoires du général Hugo, du duc de Gaete, du général Rapp, du duc d'Otrante, de Carnot, de Thibeaudeau. — Histoire de Murat. — Mémoires historiques et secrets de l'impératrice Josephine — Marie — Rose Tascher de la Pagerie, première épouse de Napoléon. — Mémoires d'un contemporain, ou souvenir d'une femme sur les principaux personnages de la république, du consulat, de l'empire. etc. etc.

V. Napoleons eigene Schriften, seine Briefe, Berichte und Staatsschriften; die den Generalen Montholon und Gourgaud auf St. Helena diktirten Denkwürdigkeiten; sein Testament.

Täglich öffnen sich noch neue Quellen, die auch unserer Sammlung zufließen sollen; es ist daher unthunlich, die dafür bestimmten Werke in systematischer Reihefolge aufzustellen: Zeit und Gegenstände abwechselnd beleuchtend, werden sie noch mehr Reiz gewinnen. Wir beginnen mit der Histoire de Napoléon par M. de Norvins, worauf die Mémoires anecdotiques par Bausset folgen.

Bibl. Lubec. 8°. Sammlung in Bibliotheque; über 40 Bände über 1000 Stücke; viele Duplet. unter 4 gr., einige auf 10 Exemplaren, und 2 Bände 12 gr. enthalten Verzeichniß, wie manches gedruckt worden ist, und wo es zu haben ist. Das Verzeichniß ist 1 Band stark, und kostet 1 Rthlr. Die übrigen sind 100 Bände werden beständig in sich enthalten, und viele Bände der Sammlung sind schon vergriffen, und nicht mehr zu haben. Wer also Lust hat, sich in alle diese Bände pränumeriren zu lassen, der beliebe sich seinen Wunsch und seine eigene Namen auf die Bibliothek, und seine Adresse an den Buchhändler beigefügt bald. Der volle Pränumerationspreis beträgt bis zur Erscheinung des letzten Bandes, damit man sich nicht übereilen darf, 1 Rthlr. Der pränumerirte Bibliothek wird an die Herren Pränumeranten, 1 Exemplar und die Erscheinung angezeigt, und die Zahl ist bezahlt zu haben.

Leipzig, am 1. Mai 1800.

Der Herausgeber.

Bericht über einige Verlagsunternehmungen der Jahre 1799 und 1800.

Anecdota graeca. E. Codd., Bibl. Reg. Parisin. descripsit Ludovicus Bachmann. Volumen I. Lipsiae, H. 1799. 8. (1 Thlr. Sächs.) Charta bellinod. 7 Bog. Cap. lapp. Gall. 9 Bl.

Inhalt: Praefatio. Anecdota Parisiensia. Anecdota Coislinianae Codd. Parisini. ex typ. membran. descripsit. L. Bachmann. Index. Der Herausgeber hat in Paris Gelegenheit gehabt, diese Handschriften zu vergleichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie sind für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Dionysius Halicarnassensis Antiquitatum Romanarum, ex Codice Vaticano nunc primum edidit Carolus Jacobus Kraft. Volumen primum. Lipsiae, H. 1799. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Volumen secundum. Ibid. eod. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Supplementum Antiquitatum Romanarum quae integre non exstant Dionysii Halicarnassensis ex membranis codicis Vaticani descripsit et cum Dionysii Halicarnassensis libris, quibus hactenus integra continebantur, collatis edidit Carolus Jacobus Kraft. Volumen primum. Ibid. eod. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Supplementum Antiquitatum Romanarum quae integre non exstant Dionysii Halicarnassensis ex membranis codicis Vaticani descripsit et cum Dionysii Halicarnassensis libris, quibus hactenus integra continebantur, collatis edidit Carolus Jacobus Kraft. Volumen secundum. Ibid. eod. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Vol. I. et II. apud se vili pretio venerunt. Supplementi Antiquitatis Romanae Dionysii Halicarnassensis Volumen primum. Ibid. eod. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl.

Dionysius Halicarnassensis Antiquitatum Romanarum quae supersunt. Graece et ad codicem Vaticanum nunc primum recensuit Carolus Jacobus Kraft. Volumen primum. Lipsiae, H. 1799. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Volumen secundum. Ibid. eod. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Vol. I. et II. apud se vili pretio venerunt.

Dionysii Longini Latine-Graecum, nunc primum editum. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Hesychii Alexandrini Lexicon. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Lexicon Graecum. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Lexicon Graecum. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Lexicon Graecum. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Lexicon Graecum. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

Lexicon Graecum. Ex Codice Bibliothecae Regiae Parisiensi descripsit, recensuit, emendavit, Latine vertit, notisque illustravit Ludovicus Bachmann. Lipsiae, H. 1800. 8. (1 Thlr. 12 gr.) Charta bellinod. 25 Bog. Cap. lapp. Gall. 25 Bl. Auch diese Handschrift hat der Herausgeber in Paris verglichen, und hat sie mit Fleiß beschrieben. Sie ist für Kenner und Liebhaber der griechischen Literatur sehr wichtig.

der Vorzug des Uebersetzens aus dem Lateinischen ins Griechische vor dem Uebersetzen aus dem Deutschen, in gewisser Hinsicht, deutlich und unwidersprechlich dargelegt und gewünscht, daß die alte Gewohnheit, aus dem Lat. ins Griech. zu übersetzen (in d. höhern Classen der Schulen) wiederhergestellt werde."

Ciceronis, M. T., ut ferunt Rhetoricorum ad Herennium libri IV. Ejusdem de Inventione rhetorica libri II. Editionem Graevio-Burmannianam in Germania repetendam cur. suasque notas adj. Frid. Lindemannus. 8maj. (49 B.) holl. Posip. 5 thl. 8 gr. — W. Druckp. 3 thl. 20 gr.

Obgleich das philolog. Publikum seit 2 Jahren auf die Erscheinung dieser äusserst reichhaltigen Ausgabe in gespannter Erwartung war, so dürfte es doch durch diese Verzögerung nur gewonnen haben, denn der gelehrte Herausgeber hat mit ungemeinem Fleiß alles gesammelt, was sich auf diese Bücher bezog.

Erasmi, Desid. Roter. Colloquia. Ad fidem optimorum exemplorum denuo edita cum scholiis selectis variorum. Curavit Godofr. Stallbaum. 8maj. (29 B.) 1 thl. 8 gr.

Lange schon wurde eine neue gute Handausgabe der trefflichen Colloquia famil. des großen Erasmus gewünscht, und der rühmlichst bekannte Herausgeber hat sich durch deren Besorgung ein wahres Verdienst für Gelehrtenschulen ꝛc. erworben.

Penelope. Taschenbuch für das Jahr 1829. Mit Beiträgen von W. Blumenhagen, Fr. Lohmann, Spindler, Tiedge, Wendt u. A. und 8 Kupfern, 9te Schillers Gallerie. Herausgeg. von Th. Hell. 18r Jahrg. Gewöhnliche Ausg. in gepreßtem Umschlag n. 1 thl. 16 gr. Feine Ausg. mit ersten Kupferabdrücken in Moiré stark vergoldet 2 thl. 16 gr. (wird im September fertig und durch innere und äußere Ausstattung sich des bisher erworbenen Beifalls werth erhalten.

Stein's, D. C. G. D., Reisen nach den vorzüglichsten Hauptstädten von Mittel-Europa. — Eine Schilderung der Länder und Städte, ihrer Bewohner, Naturschönheiten, Sehenswürdigkeiten ꝛc. 4s Bdchen.: Reise über Aachen, Brüssel nach Paris, Strasburg und Basel, durch Baden, Hessen, Franken und Thüringen. Mit 1 Ansicht von Freiburg und 1 Charte von Baiern, Würtemberg und Baden. 8. (24½ Bog.) apart 1 thl. 12 gr.

Das 5te Bändchen, das Königreich der Niederlande und England enthaltend, erscheint zur Mich. Messe. — Das 6te Bändchen, durch Baiern, Salzburg, Tyrol, Ober-Italien, die Schweiz und Würtemberg, erscheint zu Neujahr 1829.

Diese so compendiöse als elegante kleine Reisebibliothek wird bis zur Erscheinung des 6ten Bändchens noch zu dem äußerst billigen Subscript. Preise von 4½ Rthlr. Conv. Mze. erlassen; sie ersetzt vermöge des am Ende kommenden Hauptregisters eine Menge weitläuftiger Werke, indem sie über alles Bemerkenswerthe möglichst vollständige Erläuterung giebt. Beim 3ten und 4ten Bändchen hat die Verlagshandlung bereits 16 Druckbogen mehr dem Publikum geliefert, als sie versprochen, so wie die äußere Ausstattung Aller Erwartungen befriedigt hat.

Tzschirner's, D. Heinr. Gottl., (Prof. der Theologie und Superint. zu Leipzig ꝛc.) Predigten. Aus dessen nachgelassenen Handschriften gewählt und herausgegeben vom Prof. D. J. D. Goldhorn. 3 Bände, die Jahre 1817—1828 umfassend. (Mit Königl. Würtembergischem Privilegium.) gr. 8.

Daß mit Ende des Septembers die Subscriptionslisten auf dieses vortreffliche Werk geschlossen werden, und der Subscriptionspreis von 3½ Rthlr. beim Erscheinen im October aufhört, dagegen der Ladenpreis von 4 Rthlr. 16 Gr. eintritt, verfehlen wir nicht hierdurch nochmals bekannt zu machen.

Ueber den Auf- und Untergang der Staatsconstitutionen.

Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Seit funfzig Jahren ward in den civilisirten Staaten der beiden Hemisphären das Verlangen nach geschriebenen Staatsconstitutionen allgemeiner, als je, aufgeregt. Zuerst aufmerksam geworden durch die errungene Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nordamerika und die dem Mutterlande nachgebildete und verbesserte Verfassung derselben, ward jener Wunsch nach Constitutionen, seit der französischen Revolution, immer lauter. Man glaubte in denselben das Heil der Völker allein zu finden. Mirabeau's drohende Weissagung: „die Revolution würde die Reise um die Erde machen", schien sich zu verwirklichen. Viele dieser Staatsconstitutionen der neuern Zeit schossen wie Pilze auf, welkten aber langsam wieder ab, oder starben eines plötzlichen Todes. Bei andern bemerkte man nur ein schwaches Scheinleben. Sie hatten keine Wurzeln gefaßt, und behielten, von der Geburt an, ein schwächliches Ansehen, als Treibhauspflanzen. Wirklich waren mehrere derselben Erzeugnisse gewaltsamer und zerstörender Revolutionen. Andere wurden, durch moralischen Zwang, der höchsten Gewalt in Augenblicken der Schwäche

abgetrotzt; nur wenige freiwillig, theils einseitig, theils vertragsmäßig, gegeben. Es lag in der Natur der Sache, daß bei der Geburt dieser Constitutionen mancherlei Leidenschaften und Hoffnungen sehr sanguinischer Art aufgeweckt wurden, die man späterhin vereitelt fand. Waren gleich mehrere dieser Staatsconstitutionen von einsichtsvollen Männern abgefaßt worden; so hatte man doch zuweilen nicht daran gedacht, daß die Kenntniß des Bessern, die Wahl der richtigen Mittel und die Entschlossenheit in der Ausführung nur die Eigenschaft Weniger ist, und daß jene Einrichtungen nicht gedeihen konnten, wenn die Menge sie nicht wollte, oder mit Gleichgültigkeit betrachtete. Daher haben wir das seltsame Schauspiel in der letzten Zeit erlebt, daß, bei dem Untergange vieler Constitutionen, das Volk gleichgültiger Zuschauer blieb. Dem Sieger ward vorher von der Menge Beifall zu Theil, dem Besiegten später Hohn.

Immer waren diese Constitutionen in der Absicht ausgesprochen, gefordert und ertheilt worden: durch eine feste Bestimmung den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft zu sichern, zu verbessern, und jede Willkühr zu verbannen. In der Wahl der Mittel, zur Erlangung dieses Zwecks, war man aber nicht immer glücklich. Nicht selten wirkten hierbei sehr thätig Neuerungssucht, Revolutionswuth, Haß, Ehrgeiz und andere unlautere Leidenschaften. War dieses auch bei einigen Partheihäuptern nicht der Fall; so wurden doch dieselben am meisten durch Philantropie und sanguinische Hoffnungen verleitet, zu glauben, daß es gewisser Ingredienzen nur bedürfe, um aus deren Mixtur eine Constitution, passend für jedes Volk und Zeitalter zu

schaffen. Ueber diese Ingredienzen des gepriesenen Universalmittels, zur Heilung aller Staatsgebrechen, rechnete man: Verantworlichkeit der Beamten, Unabhängigkeit der Gerechtigkeitspflege, das Zwei-Kammer-System der Stände, Gleichheit vor dem Gesetze, Religions-, Sprech- und Preßfreiheit, auch so viel Gewerbs- und Handelsfreiheit, als die Verhältnisse es gestatteten. Durch den Zauber dieser Worte war Alles hingerissen. Man träumte, dadurch alle Mißbräuche und Uebel der Gewalt zu verbannen, und einen glücklichen Zustand der Gesellschaft zu schaffen. Fabrikmäßig, übereilt, nach Theorieen der Zeit oder der herrschenden Factionen entworfen, wurden manche Constitutionen, ohne Berücksichtigung der Bildungsstufe und des Bedürfnisses der bürgerlichen Gesellschaft, eingeführt oder aufgedrungen. Zeigte es sich später, daß sie ganz oder theilweise unausführbar waren, oder den Erwartungen nicht entsprachen; so wurden sie geändert, oder durch andere verdrängt. Es ist von einem sehr verehrten Gelehrten berechnet worden, daß von 144 Constitutionen, welche in neuern Zeiten entstanden, 31 wieder eingeschlafen sind. Hierzu kommt noch die Constitution des Don Pedro für Portugal. Unter den noch bestehenden 112 haben einige nicht fest gewurzelt. Manche von ihnen kamen nur theilweise zur Vollziehung, andere, besonders in Südamerika, kämpfen noch zwischen Seyn und Nichtseyn.

Natürlich ist die Frage: woher es komme, daß so viele Constitutionen theilnahmelos untergingen, wesentlich verändert, oder nicht in Vollzug gesetzt worden sind?

Die Lösung dieser räthselhaften Erscheinung ward bereits versucht. Man glaubte die nächste Veranlassung in der Anwendung einer unrichtigen Theorie, oder in dem Fehler der Form der Verfassungen entdeckt zu haben.

Im Jahre 1805 sagte Heeren in seinem Werke: „Ideen über die Politik, und den Verkehr der Völker der alten Welt" S. 978 über den Charakter der despotischen Verfassung und der Staatsverfassungen überhaupt:

„Zur Classifikation der Staatsverfassungen gehört die Bestimmung des Charakters, wodurch sie sich von einander unterscheiden. Gleichwohl ist es eine zwar fast unglaubliche, aber doch ganz unläugbare Wahrheit (Thatsache), daß dieser Charakter in etwas ganz Anderem gesucht wurde, als er sollte, in Etwas, das gar nicht zum Wesen einer Verfassung gehört, sondern was zufällig ist; nämlich in der Zahl der Regenten. So kam, seit Aristoteles, die Eintheilung in die drei Staatsformen, die monarchische, aristokratische und demokratische, in Gang, welche bis zu der neuesten Zeit beibehalten wurde. Diese Verschiedenheiten berührten nur die Form, nicht das Wesen der Staaten. Als man anfing, dieses zu fühlen, nahm man seine Zuflucht zu den gemischten Verfassungen, in denen die höchste Gewalt getheilt wurde." Nachdem Heeren deren Eigenthümlichkeiten abgehandelt hat, schließt er mit folgender sehr beachtenswerthen Aeußerung. „Aus dieser Theorie wird sich die Erscheinung erklären, daß von der Form aller Staatsverfassungen gar nicht auf den Geist derselben unmittelbar geschlossen werden darf. Ein Staat ist keine Maschine. Erst unserm Zeitalter

wurde die Absurdität vorbehalten, ihn als solche zu betrachten. Er ist vielmehr ein Institut, worin geistige Kräfte wirken. Man kann diesen die Formen vorschreiben, in denen sie wirken sollen, und nur dieses leisten Staatsconstitutionen. Man kann aber niemals erwarten, daß diese Formen selbst jene Kräfte zwingen sollen, in ihnen zu wirken. Eben so wenig geschieht dies durch das Geleis, welches das Gespann nicht nöthigen kann, in demselben zu bleiben. Wir haben es gesehen, daß die republicanische Form den ärgsten Despotismus gestattet; wir sehen es noch, daß rein autokratische Verfassungen mit einem Geiste der Freiheit und Liberalität verträglich sind, den man in Republiken vielleicht immer vergeblich suchte. Nur mache man daraus nicht den voreiligen Schluß, daß die Formen der Verfassungen überall gleichgültig seyen. Es giebt unstreitig gewisse Vortheile und Nachtheile, die von jeder derselben unzertrennlich sind. Sobald man eine Staatsform für das nimmt, was sie ist, nämlich, an und für sich, eine leere Form; so kann es auch nicht mehr zweifelhaft seyn, daß sie sich selbst nicht beleben und erhalten kann, sondern, daß vielmehr nur die Ueberzeugung von ihrem Werthe, die daraus entspringende Anhänglichkeit an dieselbe, also mit einem Worte, Vaterlandsliebe und Moralität, die einzige Garantie ihrer Wirksamkeit und Dauer seyn können. Die Wahl des Bessern und die Anhänglichkeit an dasselbe folgt erst immer der Erkenntniß desselben."

„Wenn man Staaten als Institute betrachtet, die ohne alle metaphysische Grundlage entstanden und sich fortbildeten; wenn man sich überzeugt, daß der allgemeine

Zweck derselben die Entwickelung derjenigen Anlagen unsrer Natur ist, die nur durch gesellschaftliche Vereinigung sich erreichen läßt; wenn man ihn eben so wenig auf den engen Begriff der Sicherheit beschränkt, als auf den vagen der Glückseligkeit ausdehnt; so wird man leicht einsehen, daß jene Wahrheiten weit mehr in der Erfahrung, als in der Speculation, zu suchen sind. Es ergiebt sich alsdann leicht, daß persönliche Freiheit und möglichste Sicherheit des Eigenthums die Basis jeder zweckmäßig eingerichteten Staatsverfassung bilden müssen, und daß es nicht blos die Pflicht, sondern auch das Interesse jedes Regenten erfordert, diese zu begründen."

Das eben Gesagte beweiset, daß man auf jene Art das Räthsel nicht lösen kann. In neuern Zeiten hat man die Behauptung aufgestellt, daß eine Staatsverfassung, nach Theorieen der Gelehrten aufgestellt, unhaltbar, und nur von solchen, welche auf historischen Unterlagen beruhten, Heil und Dauer zu erwarten sey. In dieser Behauptung liegt Wahrheit, wenn man unter Theorie das Hirngespinnst von Stubengelehrten versteht, welche die Zeit und die Menschen, unter denen sie leben, nicht kennen, die vergessen, daß Aristoteles und Plato für die Griechen der frühern Epoche Constitutionen beabsichtigten, und daß Rousseau, als er in seinem bürgerlichen Vertrage einen Staat schilderte, wie er seyn solle, in der Vorrede selbst erklärte, daß er sein Ideal für unausführbar halte. Anders verhält es sich aber, wenn man unter Theorie versteht, die aus der Erfahrung abstrahirten Grundsätze, nach dem Culturzustande eines bestimmten Volkes für nützlich und

ausführbar anerkannt, welche man in Zusammenhang und Einklang bringt. Von einer Verfassung, auf einer solchen Theorie und auf dem historischen Zustande des Volkes ruhend, kann man sich wohl die längste Dauer versprechen. Das Beispiel Frankreichs liefert hierzu den sprechendsten Beweis. Es war ein allgemeiner Fehler der Machthaber dieses Staates, sagt Segur der ältere, daß sie seit der Revolution mehr Bücher als Menschen kannten, und sich beständig in der Wahl der Mittel täuschten, wodurch sie die öffentliche Meinung beherrschen wollten. Es schien, daß sie immer vergaßen, daß die Menschen zweien verschiedenen Gewalten unterworfen sind, die sie abwechselnd anziehen und leiten. Diese sind der Reiz der Neuheit und die Macht der Gewohnheit. Revolutionen, welche durch die öffentliche Meinung aufrecht erhalten und sanctionirt wurden, waren nur diejenigen, wo man einer dieser Neigungen huldigte, ohne die andere zu verletzen. Zu Rom, nach Abschaffung des Königthums, behielt man den Senat, die Tribus ꝛc. bei Das Volk freute sich über die Neuheit der Einrichtung, weil keine Veränderung vorgenommen wurde, wodurch seine Neigungen und Gebräuche Störungen erlitten. Wir sahen in Nordamerika, daß das Volk die Unabhängigkeit vom Mutterlande erlangte, und ruhig seine Freiheit genoß, weil man die Klugheit hatte, bei dieser Revolution nur die nöthigsten Aenderungen zu treffen, und die meisten ältern Institutionen und Gesetze beizubehalten, welche dem Volke werth geworden waren. Eine Lehre, die bei Entwerfung von Staatsconstitutionen ungestraft nicht übertreten werden kann.

Es ist über die Frage gestritten worden, ob eine

gegebene oder eine vertragsmäßige Verfassung besser sey; ob eine Repräsentantenkammer vor zweien den Vorzug verdiene. Einige wollten es sogar bezweifeln, ob eine einseitig gegebene Verfassung gültig und unwiderruflich sey? Alle diese Untersuchungen führen zu keinem Ergebnisse. Dankbar werden die Völker aus der Hand ihrer Regenten Verfassungen annehmen, welche ihrem Culturzustande angemessen sind, und sie glücklich machen. Sie werden feste Wurzeln fassen, wie die auf dem Wege der freien Uebereinkunft entstandenen. Mag es wahr seyn, daß es viel auf die Persönlichkeit des Regenten und seiner Beamten ankommt, ob gut oder schlecht regiert werde; die Gesellschaft wird aber immer einen bleibenden Zustand des Rechts und nützliche Anstalten zu seinem Wohlstande dem Wechsel der Laune und der Willkühr vorziehen. Auf dem Continente des alten Europa haben die Völker entschieden eine Neigung für die monarchische Verfassung behalten, und wünschen nur Abstellung einzelner Mißbräuche und Gebrechen im Wege der Reform und der Ordnung. Das Intermezzo der französischen Revolution hat gerade dazu den sprechendsten Beweis geliefert. Die Republik, unter Convulsionen geboren, wurde ohne Leichengepränge in der Stille begraben. In den zu einem gewissen Grade der Civilisation gelangten Staaten des Continents ist der Wunsch zu einer monarchisch-constitutionellen Verfassung rege geworden. Allgemein war solcher nie; man müßte denn die Ansichten und Wünsche der wenigen Aufgeklärten mit denen der Menge für identisch halten. Wenn aber die Menge, roh und unwissend, nur Sinn für den animalischen Genuß hat; wenn sie, abhängig von Gutsherren

oder einer herrschsüchtigen Geistlichkeit, sich nicht frei äußern, auch nicht einmal hoffen darf, in einen bessern Zustand versetzt zu werden: wie sollte es dann möglich seyn, derselben Theilnahme für eine Verfassung einzuflößen, von der sie keinen Vortheil zu erwarten hat? Nur dasjenige, was dem Menschen nothwendig und nützlich ist, in dessen Besitz er sich glücklich fühlt, bei dessen Verlust seine Existenz, sein Wohlstand, sein Lebensgenuß gefährdet würde, wird er gegen jeden Angriff vertheidigen. „Um schlechte Gebräuche eines Landes zu ändern und neue, wenn auch bessere einzuführen — sagt Franklin — muß man erst die Vorurtheile des Volkes beseitigen, seine Unwissenheit heben, und es überzeugen, daß es durch die vorgeschlagene Veränderung gewinnen werde. Dieses ist aber nicht das Werk eines Tages, sondern muß vorbereitet und begründet werden."

Alle Gesetze sind todte Buchstaben, wenn das Volk, dem sie gegeben sind, nicht im Stande ist, sie zu begreifen, sie für nöthig und nützlich zu halten. Sind sie auch dem Culturzustande eines Volkes angemessen und demselben nützlich; so schlafen sie wieder ein, wenn nicht mit Energie und Sorgfalt über deren Ausführung gewacht wird. Beamte, welche einer Verfassung abhold sind, werden sie unvermerkt unterminiren, die, welche sie lieben, aber zu erhalten und zu befestigen suchen. Mit der Menge der Gesetze ist es aber auch nicht gethan. Mit wenigen und guten Gesetzen, und mit wenigerm und bessermRegieren würde es gewiß besser gehen. Die Staatsverwaltung soll nur die Hindernisse aus dem Wege räumen, welche der freien Thätigkeit der Bürger und ihrem Streben

nach Verbesserung ihres geistigen und physischen Wohlseyns entgegen stehen. Sie soll bemüht seyn, den Staatszweck mit aller nur möglichen Rücksicht und Schonung der Freiheit der Gesellschaftsgenossen zu erreichen, somit nur indirect und für das Individuelle der letztern besorgt seyn. So wird sie das Gleichgewicht zwischen dem rechten Gebrauche und dem Mißbrauche der Freiheit halten. Der Staat ist nicht eine Zwangsanstalt, in der Jeder, nach der Vorschrift des Directors, das Pensum einer bestimmten Arbeit verrichten, sich uniform nach Ständen kleiden, zur festgesetzten Zeit schlafen, essen, rasten und Kinder zeugen soll. Der Grundsatz ist falsch, daß der Mensch, bei dem Eintritte in den Staat, seine Persönlichkeit aufzugeben genöthiget sey, natürlicher aber, daß er solche geschützt und erhalten wissen will.

Eine geistreiche Frau, Madame Roland, sagt: „die Gesetzgeber des Jahrhunderts versuchten ein allgemeines Wohl zu begründen, aus dem das Glück jedes einzelnen Bürgers werden soll. Es möchte der Natur gemäßer seyn, erst das häusliche Glück zu begründen und dieses den Individuen sicher zu stellen. Auf diese Art würde das allgemeine Wohl aus dem der Individuen entstehen, und Alle betheiligt seyn, solches zu vertheidigen.“

Die Preßfreiheit, oder die Censur, sind für das Volk sehr gleichgültig. Es behilft sich gern mit dem Landescalender, mit dem Noth- und Hülfsbüchlein, wenn es unentgeldlich vertheilt wird, und findet in den unter der Censur stehenden Zeitungen so viel Neuigkeiten und Fabeln, als es zur Aufheiterung und zur Befriedigung der Neu-

gierde braucht. An Neuerungen im Gottesdienste findet es keinen Geschmack. Wird von seinen Pfarrgeistlichen erbaulich gepredigt; versucht man nicht, neue Gesangbücher und Catechismen einzuführen; hebt man keine Steuern für Unterhaltung der Kirchen und Besoldung der Geistlichen: so wird es Andersglaubende friedlich neben sich leben lassen. Ausbrüche des religiösen Fanatismus, wo sie hier und da vorfielen, kamen nie von ihm, sondern von Störungen und Aufregungen der höher Stehenden. Ob die landständischen Versammlungen öffentlich oder geheim, jedes Jahr oder nur aller drei Jahre gehalten werden, ist ihm gleichgültig; nicht aber, wenn es weiß, daß seine Interessen darin gut vertreten und vertheidigt werden; wenn es weiß, daß Männern aus seiner Mitte von Kopf und Herz, der Eintritt in diese Versammlungen nicht verschlossen ist, obgleich sie nur wenige Steuern bezahlen. Nicht gleichgültig ist es ihm, wenn die Landstände auf Vereinfachung des Staatshaushalts, auf Verminderung der Abgaben hinwirken, wenn die Justiz schnell und mit wenigen Kosten erlangt wird, wenn es von den Beamten human und nicht willkührlich behandelt werden darf, wenn es in der Wahl und Ausübung seines Gewerbes keine unnöthigen Beschränkungen erdulden muß, wenn die Militairconscription nicht auf der ärmern Classe allein lastet, die Heirathen nicht erschwert und durch Abgaben unmöglich gemacht werden, und die Jugend einen guten Schulunterricht ohne übermäßigen Kostenaufwand genießen kann.

Bei der Entwerfung der Staatsconstitutionen glaubte man genug gethan zu haben, die collectiven Verhältnisse

des Staates zu ordnen, und alle Abschnitte der Verwaltung systematisch in Capitel und Paragraphen zu bringen. An sich gut und trefflich, aber unvollständig. Der Staat ist eine Anstalt, welche subsidiarisch wirken und schützen soll, wenn die Individuen, die Familien und die Gemeinden diese Einwirkung und diesen Schutz nöthig haben. Für die Menschen ist der Staat, nicht aber sind die Menschen für den Staat da. Constitutionen werden nur dann eine feste Basis bekommen, wenn das Interesse Aller gesichert ist. Diese Basis besteht in der Autonomie der Familien und der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Nur auf diesen festen Pfeilern kann der Dom ruhen. Sind die materiellen Bedürfnisse des Volks nicht sicher gestellt, und die denselben im Wege stehenden Hindernisse nicht weggeräumt; so fehlt es der trefflichsten Verfassung an einem festen Stützpuncte. Angegriffen, wird sie von den Wenigen, denen sie Vortheil gewährte, vertheidigt, aber von der Menge verlassen. Das Bene esse der Familien und der Gemeinden, eng und unzertrennlich in die Constitution verwebt und mit dieser ein gegliedertes Ganzes bildend, ist die sicherste Basis derselben. Was man nützlich gefunden und lieb gewonnen hat, bei dessen Verlust man sich unglücklich fühlen würde, wird man bis auf den letzten Blutstropfen vertheidigen. „In dem Familienleben, sagt Zschokke, bildet sich die Liebe ihre eigene Welt und das Geringste wird bedeutsam, wo manchmal die unansehnlichsten Gegenstände durch Erinnerung an Vergangenes geheiligt werden. Da lernt man erst verstehen, der Mensch sey nicht zum einsiedlerischen Wesen, zum Nomaden- und Mönchsthume, sondern

zum geselligen Daseyn geboren." Es ist Zweck des Staates, dieses zu schützen. Die Ideen der Alten, die Menschen, nach dem Zermalmen ihrer persönlichen Verhältnisse, für den Staat zu erziehen, daß sie gleichgültig die Bande der Familien zerrissen, war nur dadurch ausführbar, daß Sclaven durch Zwangsarbeit die Familien ernähren mußten. Sie stimmen mit dem Bene esse, welches man jetzt verlangt, nicht überein. Man war egoistisch glücklich durch das Unglück Anderer.

Die Hauptsache, auf die es allein ankommt, ist, zu entscheiden, was der Mensch im Familienverbande seyn, wie er Eigenthum erwerben, solches erhalten, und sich selbstständig, ohne fremde Hülfe, ernähren soll. Diese Frage muß eher entschieden werden, als die, was der Staat seyn soll? Die letzte ist mit der ersten gelöset. Räume man nur die Hindernisse weg, und lasse die Menschen frei die Früchte ihrer Arbeit genießen; dann ist viel, und das Meiste schon geschehen. Kostspielige Anstalten sind dazu nicht nöthig. Die bessere Vertheilung des Grundeigenthums hat in Frankreich einen bleibenden Wohlstand der untern Volksklassen begründet, welchen England, unter den jetzigen Verhältnissen, ohne Revolution nie erreichen wird. Sichere man das Eigenthum und den rechtmäßigen Besitz! Mit dem Streben nach Reichthume war, von den ältesten Zeiten an bis jetzt, das Bemühen nach Macht verbunden. Die Reichen suchten die ärmere Klasse sich unterwürfig zu machen. Moses, dem dieses nicht entgangen war, verordnete daher (im 3ten Buche im 25sten Capitel) daß, nach sechs Jahren, das Einlösen des Verkauften statt finden solle, und daß

Alle, welche als Leibeigene sich verkauft hätten, mit ihrer Familie wieder frei würden. Der größte aller Gesetzgeber der ältern Zeit wollte dadurch verhüten, daß Reiche die unbemittelten Familien und deren Nachkommen nicht für immer sich zinsbar machen könnten. Vergebens wird man heut zu Tage nach einem so humanen Gesetze, für die jetzige Zeit und Einrichtungen modificirt, in den Verordnungssammlungen suchen. Das Eigenthum kann noch jetzt, durch bleibende Lasten, den kommenden Geschlechtern drückend werden, und diese in den Zustand der Abhängigkeit versetzen. Es ist nicht gesichert durch ein vernünftiges Hypothekensystem, weil die vertragsmäßigen Hypotheken durch eine Menge stillschweigender Bedingungen oft illusorisch werden. Der Bankeroteur, welcher hundertfach unmoralischer handelt, als der gemeine Dieb und Räuber, indem er Freundschaft und Vertrauen mißbraucht, kann es wagen, zum dritten- auch viertenmal den nämlichen Betrug zu spielen. Dem Kaufmanne, welcher ein in der Form geführtes Handlungsbuch beschwört, wird eine Schuld zuerkannt, obgleich manchmal sie nicht existirte. Zwei Menschen, eidlich als Zeugen abgehört, können einen Dritten um Freiheit, Leben und Eigenthum bringen. Diese einzelnen Beispiele beweisen wenigstens soviel, daß für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums noch wenig geschehen ist. Besitz und Eigenthum, um welche sich die Menschen, im Schweiße des Angesichts, abmühen, sind nicht vollständig sicher gestellt; sie können sogar unter dem Schutze der Gesetze und durch diese gefährdet werden. Darin besteht das Bene esse der Menschen, daß sie ungestört leben, sich frei bewegen,

die für sie am meisten vortheilhafte Art des Gewerbes wählen und ausüben, Eigenthum erwerben, das Erworbene sicher genießen können, und von der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen sind. Man ging so weit, zu behaupten, daß Handwerke, Fabriken und Handel nur in Städten getrieben und dem platten Lande versagt werden müßten. Es war dieses die Meinung der Städte, der Fabrikanten und Handelsleute, welche, im monopolistischen Besitze dieser Erwerbsarten reich geworden, für sich die Ausdehnung der Concurrenz schädlich fanden.

Die natürlichste Aristokratie ist die Vereinigung der Talente, des Vermögens und der Tugend. Solche wird da entstehen, wo die Entwickelung der Talente und der Tugend kein Hinderniß, wohl aber Beachtung und Belohnung findet. Dem politischen Systeme wird nur da ein wahrhaft populärer Charakter aufgeprägt, wo das Eigenthum, so viel als möglich, durch die Gesellschaft gleich sich vertheilen kann.

„Die Staatskunst, sagt ein sehr geachteter Schriftsteller, ist nur eine erweiterte Haushaltungskunst, die Staatswirthschaft eine vergrößerte Hauswirthschaft, und der Staat selbst eine, nach einem größeren Plane eingerichtete, Familie. Man kann ihn mit einem größern Kreise vergleichen, in welchem die verschiedenen Gemeinden und Familien, als kleinere Kreise, liegen. Alle diese verschiedenen Kreise sind nicht gleich, aber ähnlich, und was auf diese im verjüngten Maasstabe anwendbar ist, kann auch auf jenen, im größeren, angewendet

werden. Was für Gemeinden wahr ist, kann für eine Nation nicht zur Lüge werden.“

Wie ist es möglich, daß man Sinn und Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten des Staates haben kann, so lange den Bürgern nicht einmal erlaubt ist, sich um die Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu bekümmern, und diese, durch selbst gewählte Stellvertreter, zu leiten! Es ist dieses die Vorschule, in der man erst verstehen lernt, daß die öffentlichen Angelegenheiten mit den häuslichen in beständiger Wechselwirkung stehen. Eine gut organisirte und gut verwaltete Gemeindeverfassung ist die Hauptgrundlage einer guten Staatsconstitution, der sie fast in allen Theilen nachgebildet seyn muß, wenn sie den Gang des Staatsorganismus befördern soll. Fehlt jene; dann ist das ganze Gebäude auf feinen, trügerischen Flugsand gebaut. Bestehen nicht in der Verfassung der Gemeinden Einrichtungen, wodurch der Geist der Gesetze in das Volksleben übergeht, daß sie in ihrer ganzen Stärke aufgefaßt, begriffen, für absolut nöthig und nützlich anerkannt werden; so werden sie von einem Hauche vernichtet seyn, sobald die Gewalt, welche sich Gehorsam erzwang, verschwunden ist. Durch die innige Verbindung des Staates mit den Gemeinden, in einer homogenen Verfassung, ist die Sicherung der Staatsconstitution bedingt.

So finden wir das Räthsel gelöset, warum Staatsverfassungen, ohne Theilnahme eingeführt, spurlos verschwunden sind, selbst wenn sie für das allgemeine Wohl die trefflichsten Bestimmungen in sich enthielten. Sie werden erst dann Dauer und Anhänglichkeit erhalten, wenn sie auf dieser Unterlage ruhen. Dem Volke ist es

nicht um die köstlichen Gerichte für die Tafeln der Vornehmen, der Reichen und Gelehrten zu thun, welche mit Pomp in den Constitutionen aufgetischt werden. Es verlangt aber für sich eine kräftige Hausmannskost; es will nicht ganz leer bei diesem Freitische ausgehen. Das wahrhaft Nützliche wird auch von dem gewöhnlichen und gemeinen Menschen anerkannt. Er ist mit Wenigem zufrieden, wenn ihm dieses nur gesichert ist. Er wird das Ganze vertheidigen, wenn, durch den Verlust desselben, sein Antheil an demselben gefährdet ist. Für Ideen interessirt sich der Mensch nur dann und wird sie vertheidigen, wenn sie mit seinem Bene esse in inniger Berührung und Verbindung stehen. Erst wenn er die Wirkung davon in seinem Geldbeutel spürt — sagt ein bekannter und geachteter Schriftsteller — d. h. wenn er weniger bezahlen darf, und sich wohl befindet, interessirt er sich für dieselben.

Fanatisch kämpft nur dann die Menge um Ideen, wenn deren Verwirklichung ihr materielle Vortheile hoffen läßt.

Welchen Einfluß hatte Italien auf Teutschland?

Geschichtliche Andeutungen von D. Gustav Klemm in Dresden.

Kein Volk in der Geschichte steht ganz rein von fremdem Einflusse da. Die Aegypter, in der Urzeit durch Aethioper und Inder mit dem Priesterthume ausgestattet, sahen später ihre Grenzen von Persern, ihre Küsten aber von Griechen überschritten; die Sinesen, ihre Bevölkerung und Cultur den Indern dankend, schützte ihre Mauer nicht gegen die Tataren und Jesuiten; die Hebräer, die Griechen, dann Rom, der Sammelpunct der gesammten vorchristlichen Cultur — alle mußten Fremdes in ihr Staats- und Volkswesen aufnehmen, sollten sie das werden, wie die Geschichte sie uns zeigt. Und so sehen wir jedes Volk, das seinen Namen in die Tafeln der Geschichte grub, im Verkehre mit andern. Ein Volk aber ohne Verkehr gliche den Eremiten, sein Land den öden Cellen der Klöster, seine Zeit — dem sogenannten Mittelalter.

Die Teutschen und die Nordamerikaner, die ausgezeichnetsten Völker neuerer Zeit, jene hinsichtlich ihrer Cultur, diese hinsichtlich ihres Staatslebens, zeigen deutlich den wohlthätigen Einfluß des Verkehres mit den Fremden. Hier handeln wir nur von den Teutschen, bei denen man

offenbar den Einfluß von außen her vor jeder ihrer Culturstufen bemerkt.

So mußte das teutsche Volk vorerst in wilden Kämpfen mit Römern, Slaven und Landsleuten sich abmühen, bevor das Christenthum in seine Gaue kam. Dem ersten Aufblühen der teutschen Dichtkunst ging die allgemeine Bewegung voran, welche die Kreuzzüge hervorgebracht hatten; der Reformation, die Jünger des Arnold von Brescia, die Zerstörung Constantinopels, die Auferstehung von Altrom; dem Wiedererwachen der teutschen Nationalliteratur, der dreißigjährige Krieg und der dadurch eröffnete französische Einfluß; dem kräftigern Staats- und Volksleben unserer Tage aber die große Zeit der amerikanisch-französischen Staatsumbildung.

Durch alle diese Culturstufen zieht sich jedoch der italienische Einfluß hindurch. Italiener und Teutsche waren von Natur Nachbarn; nur durch die Alpen und in früherer Zeit durch Kelten getrennt. Dazu hatten die Schicksale beider Völker große Aehnlichkeit. Beide erlitten durch die Theilung in mannigfache Stämme und Staaten, die mehr feindselig, als friedlich neben einander standen, innere Reibungen, welche dem Ausländischen Eintritt und Einmischung gestatteten, woraus aber im Laufe der Jahrhunderte hohe Cultur entsproß. In Anschlag ist ferner zu bringen: daß beide Nationen, in Kaiser und Papst, der übrigen Christenheit die Häupter gaben.

Versuchen wir jedoch, am Leitfaden der Geschichte, unserm Zwecke der Auflösung der Frage: welchen Einfluß Italien auf Teutschland gehabt, näher zu kommen.

Als im Jahre 170 v. Chr. Geburt das erste Aufwandsgesetz in Rom gegeben wurde, mochte wenigstens der Bernstein, welcher die Germanen mit der damaligen gebildeten Welt in Berührung brachte, die Aufmerksamkeit der Römer auf dieses merkwürdige Erzeugniß nordischer Meere geleitet haben, wenn man auch nicht annehmen dürfte, daß schon damals der teutsche Boden von Römern, bei ihrer Abneigung gegen Seefahrt und Handel, betreten und römische Begriffe zu den Teutschen gebracht worden wären.

Denn das vollkommene Waffenwesen, das wir bei den Cimbern und Teutonen, als sie in Italien einfielen, finden, ist wohl mehr ihrem Zuge durch die keltischen Landschaften zuzuschreiben, mithin griechischen, nicht römischen Ursprungs, obgleich das nicht unwahrscheinlich seyn dürfte, daß die heimkehrenden Flüchtlinge manchen neuen Begriff, namentlich den von Brod und Wein, aus dem lichten Italien in ihr rauhes Nordland heimgebracht haben.

Erst mit Cäsar beginnt die lange Kette italischen, und namentlich römischen Einflusses auf die Teutschen; mit Cäsar, der der erste Römer, das Schwert in der Hand, unsern vaterländischen Boden betrat. Indessen zeigt seine Vergleichung der Kelten und Germanen *), daß letztere denn doch einige Schritte vorwärts gethan hatten, seitdem sie mit den Kelten und Römern in Berührung gekommen waren, wenn man auch den Sieg des Arioviſt mehr ihrer ungestümen Tapferkeit, als ihrer vervollkommnetern Tactik zuschreiben wollte. Die Teutschen, die Cäsar uns be-

*) B. G. VI. 21 sq.

schreibt, hatten doch schon Grenzen, Gaue, Krieger, und die Sterne hatten ihren Blick nach oben gelenkt *).

Jetzt erschienen die Römer auf teutschem Boden; eine Brücke fesselte den freien Strom; römische Panzer, Waffen und Burgen, römische Beamtete sahen die Teutschen vor Augen, und römische Gesetze lernten sie wenigstens durch die Gallier kennen. Eine tapfere teutsche Schaar ging sogar mit dem großen Cäsar ins Südland, und stritt dort kühn für eine Sache, die sie in ihrem Vaterlande aufs heftigste bekämpft haben würde, und zeichnete in römische Gesichter die Warnung, daß die Barbaren dereinst die ewige Stadt umkehren würden **).

Cäsar hatte römische Herrschaft am Rheine begründet, Augustus drang, hierauf fußend, weiter vor. Germanien, das ihm in der Theilung des Jahres 43 v. Chr. zugefallen, theilte er in Ober- und Unter-Germanien. In diesen überrheinischen Landschaften begann nunmehr eine römische Provinzialverwaltung, welche die Teutschen mit den Bequemlichkeiten des römischen Lebens bekannt machte.

Drusus bauete außer den Burgen noch einen Kanal und eine Stadt, Trier; durchzog die teutschen Wälder, und gewann manchen Teutschen, vom Vaterlande sich zur Sache der prunkenden Sieger zu wenden; so daß es Tiberius zum zweiten Male wagen konnte, Teutsche nach Gallien zu verpflanzen ***).

---

*) Im Cimbernkriege waren die Teutschen noch Sterndiener. S. Maskow Gesch. d. T. I. 12. und die Bilder bei Mone Gesch. des nord. Heidenth. II. Tab. 2 u. 3.

**) B. G. I. 33.

***) Dieses ausführlich, namentlich die Begründung der rhein. Städte:

Das Beispiel der Römer am Rheine, daß es möglich sey, Teutsche zu beherrschen, hatte den ehrgeizigen teutschen Häuptling Marbod veranlaßt, sich einen Hof im großen böhmischen Thallande zu bilden. Eine Stadt, eine Burg, ein Hofstaat und eine Söldnerschaar umgab ihn, und das freundschaftliche Verhältniß mit Rom schien ihm diese Herrlichkeiten zu sichern, als der muthige Gotuald dieses alles vernichtete, und der flüchtige Marbod kaum eine Zuflucht in Italien fand, während seinen Getreuen nur eine Niederlassung an der Grenze, unter Vannius, gestattet ward.

Ein edleres Beispiel sehen wir in Hermann; er zeigte, was teutsche Kraft, mit römischer Cultur gepaart, vermöge, wenn er auch nicht den allerdings wohlthätigen römischen Einfluß, wie den Varus und dessen Heer, vernichten konnte. Innere Zwietracht zwischen den Siegern, dann zwischen Hermann und Marbod, waren freilich im Gefolge der Römer; doch jede neue Idee kündigte sich bei ihrem Eintritte in eine Familie oder in ein Volk überall feindselig, Zwietracht bringend an. So auch hier. Die Angelegenheiten der Stämme waren getheilt, seitdem der Zustand ihrer Cultur geändert war; die Rheinbewohner waren römisch, die Mittelländer selbstständig, die Seeanwohner im Streite mit diesen.

Am Rheine, über welchen fast stets die Cultur zu den übrigen Teutschen kam, wie denn auch unsere Volkssagen meist dorthin deuten — wuchs das römische Wesen

---

in Minola Gesch. der Römer am Rheinstr. Ehrenbreitenstein, 1804. 8.

fort. Germanicus suchte zu bessern, was Varus verdorben hatte; sein Ungestüm aber, der ihn an die Weser, wo er nach dem Tage von Idistavisus ein Denkmal errichtete, und in die Nordsee trieb, kostete dem Kaiser, nächst einer großen Menschenmasse, eine Flotte.

An der Stelle, wo des Germanicus Schiffe zerfielen, sehen wir nachher die Seevölker der Friesen und Sachsen. Mag auch schon die örtliche Lage diese Völker aufs Meer gewiesen haben; so kann doch die Erscheinung römischer Schiffe, die Gefangenschaft römischer Seeleute, manche Verbesserung in ihrem Seewesen veranlaßt haben, wenn man noch dazu die Erfahrungen nimmt, welche Friesen und Bataver im Dienste der Römer gegen Britannien gemacht haben; schon funfzig Jahre nach Christus finden wir in dem Seehelden Ganascus einen Vorgänger der Franken und Sachsen.

Neben den Burgen, Wällen und Pfahlgräben erhob sich jetzt am Rheine die Stadt Cöln (Colonia Agrippina), eine Stadt, die nachmals das teutsche Rom und die heilige genannt ward, welchen letztern Zunamen ihr wiederum Italien durch die Leiber der drei Könige bot (J. 1164).

Verritus und Malorix, die beiden friesischen Fürsten, deren würdevolles Betragen selbst den eiteln Nero entzückte, mögen wohl nicht die einzigen Teutschen gewesen seyn, welche den weiten Weg nach Rom angetreten und neue Ideen in ihr Vaterland zurückgebracht haben, wie uns schon das Beispiel des Italus, des Cheruskerfürsten, zeigt.

In dieser Zeit schrieb nun Tacitus, in einer Zeit, wo die römische Herrschaft am Rheine schon zu sinken

begann. Die Empörung der Legionen unter Tiberius, dann die Kinderstreiche des Caligula, vor allen aber die gallische Empörung des Jul. Vindex, und die batavische des Cl. Civilis, so wie die Erhebung des Vitellius zum Kaiser in Cöln, hatten die Schwäche des römischen Reiches den Teutschen offenbaret. Dies alles hatte Tacitus vor sich; von ihm erfahren wir, was die Teutschen von Rom gelernt hatten.

Sie waren noch jene großen breiten Gestalten mit drohendem Auge und lichtem Haar, welche 114 J. v. Chr. den Römern Schrecken brachten; allein schon kannten sie edlere Metalle, als Eisen, auch kannten sie die Kunstgriffe römischer Falschmünzer (nummi verrati et bigati). Eiserne Waffen waren indeß — wohl meist aus Anhänglichkeit an die alten gewohnten Stein- und Holzwaffen — noch selten bei ihnen; doch schätzten sie dieselben, und machten ihre Auslieferung oft zu einem Theile der Friedensbedingungen, wie z. B. die Quaden im Frieden mit Commodus, woraus man schließen konnte, daß die Germanen noch nicht die Meisterschaft, wie später, in der Schmiedekunst erlangt hatten. Doch am deutlichsten zeigt sich römischer Einfluß bei den Chatten, die in der Nähe des Rheines wohnten. Die Sueven, ein Volk mit den Chatten, hatten schon seit Cäsar mit den Römern nähern Verkehr, und ihr fremder Gottesdienst — der Isis — zeugt davon. Der Markomannen wurde bereits gedacht. Das Beispiel aber von der Rohheit der Ostseeanwohner und der Völker an der Weichsel zeigt, wie weit römischer Einfluß damals reichte.

In dem fast vierhundertjährigen Zeitraume, von

Trajan bis Odoacer, erscheinen die Teutschen als vielbewegtes Volk; jedoch scheint die Bewegung und der Verkehr mit Rom nicht die innern Völker berührt zu haben. Zwar dauerte der Krieg am Rheine fort, und die Orte Hedernheim und Trennfurt erinnern an Hadrian und Trajan, so wie die Weinberge am Rheine und an der Mosel durch die Legionen des Probus begründet wurden. Doch sind dies eben die Grenzgegenden, welche, nächst der Donau, der Krieg berührte, wo Hadrian im Bojerlande, und namentlich in Juvavia — Salzburg — zweckmäßige Einrichtungen machte.

Theilhaftig dieser Wohlthaten wurden die Teutschen besonders im Markomannenkriege (J. 166—180), dem Vorspiele der Völkerwanderung, wo ihnen die Wege nach Italien geöffnet wurden, und wo sie Rhätien, Vindelicien und Noricum öfters besuchten, Provinzen, in denen römisches Leben herrlich blühte. Durch den Frieden, durch welchen Commodus jenen Krieg zu beendigen suchte, kamen Schätze unter die Teutschen, wie der Krieg ihnen Gefangene gebracht hatte. Daß und wie man die Römer, welche das Schicksal hatten, den Barbaren in die Hände zu fallen, benutzte, lehrt uns das spätere Beispiel des bei den Hunnen gefangenen Römers Onergises, welcher, nach Priscus, als Baumeister und Bader zugleich dienen mußte.

Nicht zu übersehen sind ferner die teutschen Leibwachen an den Höfen der römischen Imperatoren. Caracalla hatte sich in dieses Teutschthum so verliebt, daß er selbst gar oft in teutscher Tracht, mit blondem Haare auf dem Haupte, einherschritt.

Allein in diesen Zeiten wilder Kriege ist wohl, bei aller Regsamkeit des Verkehrs zwischen den Teutschen und den Römern, mehr eine bloße Auffammlung von Fertigkeiten und Begriffen, keineswegs eine weitere Anwendung derselben gedenkbar.

Die Teutschen vereinigten sich nunmehr enger zu dem allgemeinen Sturme auf das römische Reich, und die Bündnisse der Sachsen, Alemannen und Franken im Westen, so wie das der Gothen im Osten von Europa erwuchsen zu furchtbarer Macht, so daß, hatten die Römer früher die ersten Saamenkörner der Cultur nach Teutschland gebracht, die Schüler ihre weitere Ausbildung auf ihren Zügen nach Italien vollendeten.

Wie jedoch das erste Auftreten der Teutschen in der Geschichte sie als Kriegervolk bezeichnet; so war es jetzt auch meist nur das Kriegswesen und was damit in Verbindung stand, worauf sie in Italien ihre Aufmerksamkeit richteten. Schätze und Waffen suchten sie; ihr Stolz nahm andere Kenntnisse nicht an, da sie deren nicht bedurften, und der Römer und Provençale ihren Acker bauete und ihre übrigen Bedürfnisse besorgte. Wir sehen die Teutschen Reiche errichten, wie einst die Römer thaten; dies jedoch nach ihrer Art. Sie waren die Herren, die Besiegten die Knechte; ein Bindemittel war das Christenthum.

Jetzt begann Rom eine friedlichere Lehrerin der im Vaterlande zurückgebliebenen Teutschen zu werden, indem es ihnen das Christenthum sendete. Zwar hatte schon Constantin, als er das Christenthum zur Staatsreligion machte, auch für die religiösen Bedürfnisse in den gallischen und germanischen Statthalterschaften gesorgt; so wie auch

schon in Griechenland die Gothen ihr Heidenthum verlassen hatten. Allein in den Stürmen des vierten bis sechsten Jahrhunderts mochten diese ersten Keime gar sehr gelitten haben, namentlich bei demjenigen Theile der Teutschen, welcher nicht in den römischen Provinzen durch das Beispiel der Eingebornen und ihrer Geistlichkeit daran erinnert ward, daß er auch Christum bekenne.

Erst als Chlodowig mit sechstausend seiner Franken seine alten Götter verließ, und auf ihre Altäre das Kreuz, und die Bilder christlicher Märtyrer setzte; erst dann ward das Christenthum bei den Germanen in Teutschland fester begründet; erst dann ward der Einfluß römischer Priester deutlicher, offener. Doch wie Cäsar, und die Feldherren von Rom nach ihm, am Rheine zuerst ihre Legionen aufstellten, und ihnen Burgen und Städte baueten; so war auch das Rheinland der erste Sitz teutscher Christen; denn die Donaulande waren damals von ihren keltischen Bewohnern noch nicht ganz verlassen. Das Innere von Teutschland wurde erst später von dort aus bekehrt. Zwar war die hoffährtige Amalfried, des Thüringer Königs Hermanfried Gemahlin, des mächtigen Ostgothen Dietrichs Schwestertochter, eine Christin, und Radegund, welche in den Reihen der Heiligen prangt, eine geborne Thüringerin; aber erst die frommen Britten und Iren waren es, welche dem Bonifacius die rauhe Bahn eröffneten.

Als nun Bonifacius dem Papste beim Grabe St. Peters geschworen hatte, er wolle getreu und fest am römischen Stuhle halten, und alle irrgläubige Bischöffe eifrig verfolgen; als Bonifacius den Thronraub des starken Pipin geheiliget, als Zacharias dann selbst aus Rom

kam und den neuen Dynasten salbte; als ein Erzbisthum Mainz, und diesem ein weiter Kirchensprengel bestellt ward; als Bonifacius die irrgläubigen Teutschen in Hessen und Thüringen zu verfolgen begann, und als Gott in römischen Hymnen und Litaneien bedient und gebeten ward: da begann die lange Kette des römischen Einflusses aufs Neue, und ihre Glieder reichen bis in unsere Zeit herab.

Rom scheint überhaupt in der Geschichte zur Herrscherin bestimmt. Mit dem Schwerte beherrschte es die ganze alte Welt; mit dem dreifachen Kreuze den größten Theil der neuen. Allein wir müssen auch anerkennen, daß Teutschland stets widerstand: erst in Hermann und Civilis, dann in Heinrich 4 und den Hohenstaufen, später in Huß und Luther und ihren Nachfolgern; — von Arioviſt bis auf Gustav Adolf. Und noch steht die ewige Stadt und des großen Priesters Stuhl fest, wenn auch des großen Friedrich Wort wahr und treffend ist *).

Doch so feindselig auch der Anfang römischen Einflusses stets auf unser Volk einwirkte; so wohlthätig, zur Steuer der Wahrheit sey's gesagt, war er doch in seinem Fortgange. Die ersten Legionen der Römer brachten den Germanen zwar Knechtschaft und zerrissen manches Völkerbündniß; aber jene Uebel verschwanden, und der gestreuete Saame der Cultur blieb.

So brachten auch die ersten Boten des Christenthums an die Teutschen denselben Zwietracht. Doch dieses verkündet schon das Evangelium **), und diese Zwietracht

---

*) Oeuvr. posth. (éd. Berl. 1789.) T. XI. p. 26.

**) Matth. X. 34.

war nur heilsame, aufregende Strebung unentwickelter Kräfte. Die neuen Christen wurden im Kampfe fester, die Heiden aber erkannten nach und nach, daß es doch wohl würdiger sey, den Schöpfer selbst anzubeten, als das Geschöpf. Die erhabenen, einfachen Lehren des Evangeliums, freilich gar wunderlich verunstaltet durch allerlei Nebenwerk, durchdrangen doch gewiß oft die sie umgebende Hülle und Form, und faßten in manchem Herzen Wurzel, und trösteten dasselbe über die Barbarei der Zeiten. Die Priester aber und die Art ihrer Lehre war römisch, und sie hatten, so gut wie vordem Cäsar, Drusus und Germanicus, die Größe ihres Oberhauptes, des römischen Pontifex, im Auge, so wie sie auch an Muth und Eifer und Beharrlichkeit jenen weltlichen römischen Kriegern keineswegs wichen. Denn harten Widerstand fand das Christenthum in Teutschland, und die teutschen Kirchenbücher zählen manchen Märtyrer, wenn auch die sinnlichern, und mit einem verwickeltern Priesterthume versehenen, Slaven ihre germanischen Nachbarn in Anhänglichkeit an ihren alten Glauben noch übertrafen.

Diese Glaubensboten brachten die ersten Anfänge von Gelehrsamkeit, Wissenschaft und Kunst in unsere Gaue. In römischer Sprache verehrte man Christus und die Heiligen; ihre Geschichte ward in dieser Sprache geschrieben; der Oberhirt aller dieser Geistlichen saß in Rom, und nur in seiner Sprache konnte man ihm nahen; nur in seiner Sprache spricht der Hirt zu seinen Schafen; von dorther kamen die heiligen Gebeine, womit man die Andacht erhöhete, und den gemeinen Boden heiligte.

Wie früher die Teutschen nach Rom wallten, dort

den Herrn der Feldherren, der seine Adler in ihre Gaue gesandt hatte, zu sehen; so zogen jetzt die Teutschen fleißig an die Tiber, den höchsten der Priester, der ihnen seine Kreuze sandte, selbst zu schauen, und an dem Grabe des ersten der Apostel zu beten. Freilich mochte der Gewinn an neuen Ideen, die jene Pilger zurückbrächten, nicht bedeutender seyn, als der, welchen jene Heerhaufen aus Italien zurückbrachten, weil ihr Sinn viel zu sehr mit geistlichen Dingen beschäftigt war, als daß noch Raum zur Auffassung anderer übrig geblieben wäre.

Mehr geschah durch diejenigen Teutschen, welche in die Reihen der Geistlichen treten wollten. Sie mußten lateinisch lernen; — eine heilsame Uebung für ihren schlummernden Sinn. Nun aber ward das ganze Schriftwesen römisch: die Staats- und Gerichtssprache ward es, wie es die Kirchensprache schon war (Capitularia, Placita, Formulae), und wie es selbst die Geschäfts- und Umgangssprache ward; die Gelehrsamkeit ward vom Leben getrennt, und aus diesem vieles — namentlich Geschichte und Dichtkunst — genommen. Dem Bedürfnisse der Laien abzuhelfen, ward aber auch die teutsche Sprache schriftlich behandelt, und der römische Einfluß zeigte sich besonders darin, daß es meist geistliche Bücher waren, welche zuerst — mit römischer Schrift — den Teutschen in ihrer Sprache übergeben wurden *).

Die Kunst kam den Teutschen ebenfalls aus Rom,

---

*) S. Bragur (Leipz. 1791.) 1r Bd. S. 101 das vollständige Verzeichniß, und in Hagens Einl. zum Niebelungen Liede (Bresl. 1820.) S. VIII hinsichtlich des vorhergehenden.

meist aus dem christlichen. Denn obschon sich aus den Zeiten der Legionen noch manches Kunstdenkmal im Rheinlande findet; so ließ doch der damalige stete Krieg nicht zu, daß die Teutschen sich selbst mit Kunstbestrebungen befaßt hätten. Ihnen fehlten Tempel, welche bei allen Nationen die ersten Niederlagen der Kunstwerke waren. Ihr freier Sinn litt nicht, daß ihre Götter in Mauern beengt wurden, und sie gaben ihnen nur Schutz gegen Wetter und Wild durch kleine Dächer. Dazu ertönte die keltische Harfe und das Urhorn in den heiligen Hainen zu wildem Gesange, der die Thaten und die Macht der Götter verkündete.

Jetzt geboten die Geistlichen den Tempelbau. Man baute Basiliken, wie sie in Rom standen, doch nur von Holz — wie der alte, angeblich von Chlodowig erbaute Straßburger Münster. Hatte doch der mächtige Etzel, der in den alten Sagen fortlebte, auch nur ein hölzernes Haus gehabt, und war der Götter Sitz und irdische Heimath, der Hain, doch auch nur von Holz gewesen!

Dagegen prunkten die Geistlichen in Gold und Seide, und zeigten auch in den Heiligenbildern den Teutschen eine neue verhüllendere Tracht, die bald an die Stelle der frühern Nacktheit trat. Dazu kam eine Orgel, aus Ostrom gesendet, welche den unsichern Gesang mäßigte und leitete.

Um die neuen Kirchen erstand bald neues Leben; die Wälder wurden gelichtet; die Menschen rückten zum Schutze ihrer Heiligthümer, ihrer Geistlichen, ihrer Klöster näher zusammen, und baueten zu ihrer Nahrung das Land, unter Anleitung der Geistlichen; edlere Früchte,

feineres Obst wurde angepflanzt, Versammlungen, Messen festgesetzt, das Leben überhaupt mehr an den Boden geheftet und heimischer und häuslicher.

Das alles: Sprache, Gelehrsamkeit, Kunst, der Anbau des Bodens, kam aus Italien.

Als nun Karl der Große, zur Belohnung seines Schutzes erst gegen Desiderius, dann gegen die aufrührischen Römer, von Leo 3 mit der Kaiserkrone geschmückt ward, erhielt das Christenthum in Teutschland neuen Glanz, selbst durch die Sachsenkriege. Die Marienkirche in Aachen aber war das erste Werk der Art in Teutschland, welches, von italienischen Baumeistern gebauet, mit antiken Säulen geziert, von italienischen Sängern durchtönt ward. Das wichtigste, einflußreichste Geschenk war jedoch der Codex Canonum.

Die Familie der Karolinger hatte dem römischen Bischoffe viel zu verdanken; darum ehrten sie auch die Geistlichen außerordentlich, denen, als den Schriftgelehrten, alle Staatsämter offen standen (capella et capellani). Nun wurden aber die Knechte Gottes herrisch, nachdem sie ihre Heerde zusammen gebracht, gelehrt, gesichert hatten. Die Kirchen mehrten sich, und die Klöster mit ihnen. Mit Ausbreitung der geistlichen Macht bis zur Elbe und Ostsee, wuchsen die Ansprüche derselben; doch auch die Bildung ihrer Glieder. Wir gedenken freudig eines Eginhard, Rhabanus Maurus, Sturmius, Ermold Nigel, und Notker: teutscher Männer, deren Blick auch über das christliche Rom hinausreichte *).

*) Ueber die Lectüre der Alten in Teutschland belehrt uns Ermold Nigellius (Murarori S. R. S. II. 16):

Minder günstig wirkten die Lombarden, die Kleinhändler, besonders aus dem venetianischen Gebiete, auf das Volk, als Nebenbuhler und Genossen der Juden.

Italien blieb aber auf zweierlei Art mit Teutschland verbunden: durch das Kaiserthum und durch den Papst.

Der Papst begann allmählig als Oberhaupt der christlichen Kirche allgemein angesehen zu werden, und dem jungen Teutschland, das den slavischen und hungarischen Heiden und Räubern ausgesetzt war, mußte er doppelte Aufmerksamkeit schenken.

Der Kaiser war, als solcher, an Rom gebunden, und die Erwerbung der Kaiserkrone wurde bald Ehrensache der teutschen Könige. Diese Verbindung dauerte bis in die neuesten Zeiten, wenn sie auch, nach dem Abgange der Karolinger, auf einige Zeit durch die Hungarenkriege unterbrochen ward. Desto mehr eilte dann Otto 1, das Versäumte nachzuhohlen.

Seine Züge nach Italien wurden sehr einflußreich auf Teutschland, und wie damals die Griechen und Saracenen dort kämpften; so hatte das, was aus Italien nach Teutschland kam, ein ziemlich orientalisches Colorit, wie die Kunstdenkmäler uns das Hofceremoniel deutlich zeigen.

Der Verkehr mit Italien dauerte fort, und die neubegründeten Städte gewannen dadurch mehr. Deutlicher

---

Si Maro, Naso, Cato, Flaccus, Lucanus, Homerus,
Tullius et Macer, Cicero sive Plato,
Sedulius nec non Prudentius atque Juvencus,
Seu Fortunatus Prosper et ipse foret etc. etc.

Dazu Karls Vr. üb. d. Schulen. Baluzii Capitt. reg. franc. I. 417 sq.

tritt dieses hervor in den Kämpfen Heinrichs 4 und der Hohenstaufen.

Der Triumph des Papstthums unter Heinrich 4 zeigte sich in der erweiterten Macht der Geistlichen und in der schrecklichen Spaltung des teutschen Volkes. Es war jene Zeit ein Seitenstück zu der des Hermann, wenn auch die Sieger diesmal die andere Parthei waren: dieselbe Spaltung im Innern, dasselbe Strömen nach Italien und von dorther zurück, dieselbe Erweiterung des Gesichtskreises; ja so ziemlich dieselben Folgen: eine Völkerwanderung, d. h. ein allgemeines Streben nach dem Bessern in der Fremde, das man in der Heimath nicht finden konnte.

Für Teutschland ward im Wormser Concordate der päpstliche Einfluß geregelt und so fest begründet, daß nur ein Luther seinen Sturz vollenden konnte.

Die Scenen der Kreuzzüge erneuerten sich unter den Hohenstaufen (1137—1252) in Teutschland. Zwar vermied der erste Hohenstaufe mit Klugheit die Einmischung in die italienischen Angelegenheiten, welche dem Kaiser Lothar zwar kriegerischen Ruhm, aber keine wirklichen Vortheile gebracht hatten; desto mehr mußte sich Barbarossa in seinen sechs Römerzügen abmühen, und erlangte doch nur durch die Heirath seines Sohnes einen Theil seines Zweckes: die Nachfolge in Neapel und Sicilien.

Dieses — die Tausende von Teutschen, welche im Süden ihr Leben aufopferten, müssen wir darüber vergessen — brachte aber dem rauhen Norden die wohlthätigsten Folgen, eine geistige Blüthe, welche selbst das darauf folgende eherne Zeitalter des Faustrechts nicht ganz zerstören konnte. Wissenschaft, Kunst, Dichtung, Gelehr-

samkeit, Sitte, Verkehr: Alles hob sich aufs Neue. Wenn auch der zweite Friedrich wenig in Teutschland selbst war; so brachten doch die, welche zu ihm gegangen waren, große Schätze zurück. Sie wurden die Vermittler zwischen dem Süden und Norden. Und wir sehen in jenem Zeitalter die Anfänge frischen Lebens.

Die Anmaßungen des römischen Stuhles — Gregor 7 war nur einmal da — besonders das Eingreifen desselben in das Familienleben durchs Cölibat, erregte schon zur Zeit des dritten Konrads denkende Köpfe zum Widerspruche. Durch die Kreuzzüge wurden die Ideen der Manichäer und andrer Ketzer wiederum bekannter; überhaupt ward durch Anschauen des fremden Cultus, bei der dichterischen Stimmung, der Blick erweitert. Anfangs ward freilich auch der päpstliche Stuhl von dieser Begeisterung desto mehr gehoben. Allein die Begeisterung — die allemal zu viel sieht — schwand, und nur die in derselben aufgenommenen Begriffe blieben. Man verglich, und die Folgen waren verschiedenartig. In Teutschland wurden aus den Ketzerverfolgern Ketzer. Regten doch diejenigen die Judenverfolgungen auf, welche nicht selbst mit nach Jerusalem ziehen konnten!

Als aber die Jünger Arnolds und die Waldenser als Katharer nach Teutschland kamen, und als das Volk ihnen anhing; als dann Konrad von Marburg sein finsteres Werk begann — widerstanden die Teutschen gar ernstlich, die sich früher als Ketzerfeinde gezeigt hatten; und es gelang nicht, wie in Frankreich, die Inquisition einzuführen. Jenes Licht aber kam aus Italien.

Dorther kam auch die Blüthe der teutschen Städte,

welche, als der Kostnitzer Friede (1183) ihren lombardischen Schwestern Sicherheit gewährte, diese für die Zukunft zum Muster nahmen, und in regem Handelsverkehre mit ihnen standen. Italien blieb fortan die Mittlerin zwischen dem Orient und Teutschland.

In Italien entstand jetzt die Wissenschaft aufs neue; mit dem übrigen Abendlande hatte es die dichterische romantische Begeisterung gemein, und ziemlich gleichzeitig war das Emporstreben der Volkssprache in beiden Ländern. Allein die eigentliche Wissenschaft, das Rückblicken auf die hellere Vorzeit, begann in Italien und ging von da nach Teutschland über. Dieses geschah besonders durch die Rechtswissenschaft. Der Papst suchte durch Rechtsgründe seinen Ansprüchen mehr Nachdruck zu verschaffen, und hatte so das canonische Recht zur Wissenschaft erhoben. Dem entgegen strebten nun die Kaiser, und namentlich rief Friedrich 1 auf ähnliche Weise das römische Recht zur Hülfe. Es folgte, daß auch die Teutschen dieses Studium mit Wärme ergriffen (wie denn jener erste Rechtslehrer zu Bologna, Werner — noch vor dem J. 1115 — ebenfalls ein Teutscher war), und die Aufmerksamkeit auf ihre eignen vaterländischen Rechte richteten, so daß Epgow von Repgow die Rechtsgewohnheiten der Sachsen zusammenstellte. Daß aber das römische Recht das teutsche dereinst verdrängen würde, ahneten jene wohl nicht.

Aus Italien stammte ferner das Institut der Universitäten, die für die Wissenschaft das wurden, was der Religion die Klöster waren.

Die Kunst war und blieb in Italien heimisch. War in Teutschland die Baukunst zu außerordentlicher

Höhe und Eigenthümlichkeit gelangt; so blieben die zärteren Künste, Malerei und Bildnerei in Erz und Stein, den Italienern eigen, und manches schöne Werk in unsern teutschen Städten und in den Kunstsammlungen stammt von dorther. Nachgeeifert ward von den Teutschen auch hierin, wie überall, wenn sie auch, wohl meist aus Mangel des Materials (Holzschnitzkunst) ihre Vorbilder nicht erreichen konnten.

Während der Zeiten des Zwischenreiches und darauf bis Heinrich 7, verminderte sich der Einfluß des römischen Papstes, und vergebens war unter dem Bayer Ludwig, trotz des Interdietes (J. 1331), der Versuch, denselben wieder zur vorigen Höhe zu bringen (Churverein v. 1338).

Dagegen wurde Italien aufs Neue die Meisterin Teutschlands in Wissenschaft. Das Studium des römischen Rechtes und Cola Rienzi's erneuertes Altrom hatten das Alterthum wieder erweckt. Die alten Schriftsteller, die Werke der alten Künstler lebten neu auf, und es begann darauf das Zusammentreffen jener Umstände, welche die ganze geistige Welt umgestalteten. Die Erfindung des Linnenpapiers, des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst, die Zerstörung von Ostrom, die Entdeckung Amerika's, hoben schnell die Nationen auf eine höhere Stufe, indem sie ihnen Mittel an die Hand gaben, neue Entdeckungen zu machen und erworbene zu sichern.

Von nun an ward der Verkehr zwischen Italien und Teutschland, wie überhaupt zwischen den Völkern Europa's, allgemeiner, der gegenseitige Einfluß aber unmerklicher. Doch behielt Italien als Sitz des Papstes, des Widersachers der Reformation, und als Heimath der

Kunst, eine wichtige Stelle unter den gebildeten Staaten des Auslandes.

Die Teutschen reiseten fortan dahin, nicht mehr blos um Reliquien und Ablaßbriefe zu holen, sondern um die Werke einer großen Vorzeit an der Quelle zu genießen *). Sie brachten Sinn für Sammlung derselben zurück, und unsere meisten Kunstkammern stammen aus dem sechzehnten Jahrhunderte; so wie auch seit jener Zeit die neue italienische Baukunst die teutsche verdrängte.

So war der Zustand der Dinge, als der dreißigjährige Krieg hemmend in den Entwickelungsgang der Teutschen eingriff, und den Franzosen das große Uebergewicht verschaffte, das sie so lange übten, bis sie selbst eine Veränderung herbeiführten, welche ihren Einfluß abbrach. —

Die neue Zeit sieht Teutschland selbstständig in Literatur und Kunst. Dazu hat Italien mitgewirkt, wenn es auch jetzt politisch und kirchlich ohnmächtig dasteht. Allein die Schriften und Bildwerke der Blüthezeit von Rom, die der spätern Italiener, werden stets ihren Einfluß wie auf jedes bildungsfähige Volk, so auch auf die Teutschen, behalten. Alles Große ist ja für alle Zeiten. Horaz und Dante, Virgil und Tasso, Tibull und Petrarca, Ovid und Arioſto, die Statuen und Gebäude der Altrömer und Angelo's, Palladio's und Raphaels Werke werden ewig fortblühen, so wie die Namen Sarpi, Beccaria, Galvani, Muratori unsterblich sind.

---

*) Wir nennen nur Hutten und G. Fabricius.

Der Industrialismus.

Eine geschichtliche Skizze aus dem Gebiete der Staatswissenschaften.

Vom Großherzogl. Hessischen Rathe von Meseritz zu Frankfurt am Main.

Die französischen Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts legen fast ausnahmelos in ihren Doctrinen die Tendenz an den Tag, die Industrie, mit Beziehung auf die Staatsgesellschaft, mehr als eine Ursache ihres moralischen Verderbnisses und ihrer politischen Erschlaffung, denn als ein organisches Lebensprincip derselben zu betrachten. Nicht ein Rousseau ereiferte sich gegen Künste und Wissenschaften, die er als die Grundursache aller Laster und Uebel, woran die neuern Gesellschaften leiden, darstellte; sondern auch selbst Montesquieu giebt durch die tadelnde Bemerkung, man habe in den neuern Staaten sein ganzes Absehen fast lediglich auf Manufacturen, Handel, Finanzen, Reichthümer gerichtet, deutlich genug zu erkennen, es ermangele hier an den erforderlichen Tugenden, um gute Regierungen zu haben. Zwar hatten bereits zu jener Epoche die vorzugsweise gewerbtreibenden Klassen auf der Bahn des Reichthums, in der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung große Fortschritte gemacht, und somit an Achtung und politischer Wichtig-

keit gewonnen; allein immer sahen sich hierdurch jene Philosophen zu dem Schlusse veranlaßt, daß Industrie das Lebensprincip und der Thätigkeitszweck der Gesellschaft sey. Die Frage, worin eigentlich dieser Zweck bestehen solle, ward, wie es scheint, sowohl vor, wie während der Revolution, gar nicht einmal zur Erörterung gebracht, wiewohl man über die Organisation der Gesellschaft genug vernünftelte. Die ganze Staatsweisheit jener anmaßlichen Doctoren der Politik, welche diese Epoche erzeugte, beschränkte sich darauf, mit Uebersehung der Gesetze, wonach sich deren Fortschritte bemessen, über die Natur, das Princip und die Formen der Regierung Erörterungen anzustellen, oder aber auf abstracte Weise zu untersuchen, welche unter allen denkbaren Regierungsformen den Vorzug verdiene.

Die Episode des Kaiserthums suspendirte für eine Zeitlang diese fruchtlosen Untersuchungen. Allein nach den Begebnissen des Jahres 1814 und der Zerstörung aller jener Regierungen, welche die Revolution in kurzer Reihefolge nach einander ins Leben gerufen hatte, eröffnete sich plötzlich wieder ein weites Feld für die Speculationen der Publicisten. Im Bereiche der allgemeinen Politik schlugen die Einen vor, die alte Gewalt der Kirche wieder herzustellen; die Andern forderten ein wohl abgewogenes Gleichgewicht der Mächte; die Dritten, es solle die bereits in einigen Staaten bestehende Repräsentativform über ganz Europa ausgedehnt, und alle Mächte, anstatt sie unter einander ins Gleichgewicht zu setzen, der Autorität eines europäischen Parlaments untergeordnet werden. — War die Frage von der individuellen Politik

des Staats; so handelte es sich dabei nur um Verfassungen, um Formeln. Die absoluten Royalisten waren für die Concentrirung der Staatsgewalten, die Liberalen für deren Trennung und Abwägung. Nur von Organisation für jeden Staat und ganz Europa war in der Theorie und deren Anwendung die Rede; Niemand dachte daran, den Thätigkeitszweck der Staatsgesellschaften zu erforschen und zu ermitteln, und in welcher Hinsicht dieselben der Organisation bedürften.

Die staatswirthschaftlichen Schriftsteller, die mehr auf den Grund der Dinge gehen und denen, wie es bedünkt, die Natur ihrer Arbeiten minder oberflächliche Begriffe von der Staatskunst hätte einflößen sollen, machten ebenfalls nur eine bloße Formensache daraus. J. B. Say, der berühmteste unter ihnen, definirte dieselbe als die Wissenschaft der Organisation der Gesellschaften. Er sagte aber nicht, für welchen Lebensberuf die Gesellschaft organisirt sey, welchen Endzweck man ihrer Organisation überweisen müsse, ja selbst nicht einmal, ob diese Organisation einen Zweck haben solle. Nach ihm übt sogar solche keinerlei Einfluß auf den Wohlstand des Volks, da er in seinem traité d'économie politique bereits auf den ersten Seiten seiner Vorrede ausdrücklich bemerkt, der Reichthum sey wesentlich unabhängig von der Organisation der Gesellschaft.

Inzwischen darf nicht übergangen werden, daß Herr Benjamin Constant in seinem bereits im J. 1813 zuerst erschienenen Werke, — „über den Eroberungsgeist, in seinen Beziehungen mit der europäischen Civilisation be-

trachtet" — auf den Thätigkeitszweck der Völker unsrer Epoche hindeutet, und daß er somit den Weg zur Erkenntniß des wahren Gegenstandes der Staatskunst, — so wie nämlich die neueste, hier in Rede stehende, französische Schule ihn auffaßt, — gewissermaßen angebahnt hat. „Während sonst, — sagt hier derselbe, — jedes Volk eine abgetrennte Familie bildete, die von Haus aus Feindin der andern Familien war; so existirt jetzt eine ihrer Natur nach homogene Masse von Völkern, wenn schon unter verschiedenen Namen und mannigfaltigen Arten gesellschaftlicher Organisation. Diese Masse ist stark genug, um keine, auch barbarische, Horden zu fürchten zu haben, civilisirt genug, um das Lästige des Krieges zu fühlen. Einhellig strebt sie nach Frieden... Wir sind zur Epoche des Handels gelangt, einer Epoche, die nothwendiger Weise an die Stelle der des Krieges treten muß, so wie die des Krieges ihr vorangehen mußte... Der einzige Zweck der neuern Nationen ist Ruhe, und mit der Ruhe Behaglichkeit (aisance), und als Quelle der Behaglichkeit, Industrie. Der Krieg wird mit jedem Tage ein unwirksameres Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Seine Wechselfälle gewähren den Einzelnen und den Nationen keine Gewinnste mehr, die den Resultaten der Arbeiten des Friedens und eines regelmäßigen Tauschverkehrs gleich kommen." — Allerdings gewinnt es den Anschein, als hätte dieser Staatsphilosoph, indem er Behaglichkeit als den einzigen Zweck der Nationen angiebt, dadurch andeuten wollen, die Menschen hätten nur physische Bedürfnisse zu befriedigen. Auf diesen blos materiellen Zweck beschränkt sich, wie wir hier bei-

läufig schon bemerken wollen, der Industrialismus nicht; sondern er setzt als solchen, haben wir anders seine Doctrinen richtig begriffen, neben und mit der Behaglichkeit oder dem Wohlstande, auch die moralischen Zwecke: Würde, Achtung, Ruhm, Vervollkommnung der sittlichen und religiösen Bildung; und nur als Quelle aller dieser Güter, als Mittel zu diesen Zwecken, betrachtet er die moralische und verständige Uebung aller der Gesellschaft nützlichen Gewerbe, und bezeichnet diese unter der Collectivbenennung Industrie.

Den historischen Faden der Entwickelung dieses Systems wieder auffassend, dürfen wir eines Werkes nicht unerwähnt lassen, das kurz darauf aus der Feder eines Mannes floß, dessen Ideen sonst gar sehr von denen des angezogenen Publicisten abwichen. Es ist dies des Grafen von Montlosier Schrift über die französische Monarchie, die im J. 1814 erschien. Indem dieser Schriftsteller auf die von ihm sogenannten Usurpationen der ehemals tributpflichtigen Klassen hinwies; indem er zeigte, wie sich die gewerbtreibenden Klassen befreit und erhoben hatten, that er, ohne es zu wollen, die der Industrie inwohnende Lebenskraft nur desto handgreiflicher dar. „In der Mitte des alten Staats sehen wir, sagte er, einen neuen Staat sich erheben; in der Mitte des alten Volkes ein neues. Wir sehen einen zweifältigen Staat, ein zweifältiges Volk, eine zweifältige gesellschaftliche Ordnung lange gleichen Schrittes neben einander wandeln, hierauf einander angreifen und mit Erbitterung sich bekämpfen... Das bewegliche Vermögen wiegt das unbewegliche auf; das Geld den Boden, die Städte die Schlösser. Die

Wissenschaft ihrer Seits erhebt sich, um dem Muthe den Rang abzulaufen, der Verstand der Ehre, der Handel und die Industrie den Waffen. Das neue Volk, immer mehr und mehr emporstrebend, zeigt sich überall triumphirend." — Der Verfasser, gleichsam besorgend, man möchte sich über die Ursache dieser seltsamen Fortschritte täuschen, bemerkt noch eigends, das neue Volk, bei seinem Emporkommen, verläugne weder seine Sitten, noch seine Beschäftigungen; er spricht unaufhörlich mit Verachtung von diesen letztern, und gewahrt nur mit Unwillen, wie die Wissenschaften, der Handel, die Industrie die geheiligten Rechte der Geburt usurpirt haben. Allein eben durch die Empfindlichkeit, womit er sich über diese Dinge äußert, macht er deren Gewalt nur desto augenfälliger.

Eine neue Ausgabe des schon erwähnten traité d'économie politique des H. Say, die um die nämliche Zeit erschien, trug noch mehr dazu bei, die Macht der Industrie bemerklich zu machen. Freilich betrachtet die Staatswirthschaft (im Sinne dieses Schriftstellers) die menschliche Industrie nur in der Einen ihrer Anwendungen, nämlich in ihrer Anwendung auf materielle Reichthümer; allein indem sie nachweiset, wie die physischen Güter, die wir genießen, stets die Frucht irgend einer nützlichen Arbeit sind, führt sie zu der Erkenntniß, wie alle mögliche Güter die Frucht der Arbeit sind, und sie strebt demnach dahin, die Industrie, d. h. die Vereinigung aller nützlichen Gewerbe, als den einzigen Zweck darzustellen, den man, um consequent zu bleiben, der Thätigkeit der Gesellschaft überweisen könne. — Indessen also H. Benjamin Con-

stant sagte, die Industrie sey der einzige Zweck der neuern Nationen, wies Graf Montlosier historisch nach, daß diese Nationen durch die Industrie hervorgerufen wurden; und H. Say, in einer lichtvollern Ordnung und mit merklichen Verbesserungen die Ideen Adam Smith's reproducirend, that seinerseits auf wissenschaftlichem Wege dar, wie alle unsere physischen Güter durch die Industrie erschaffen werden und leitete uns auf diese Weise an, die Industrie, unter einem weitern Gesichtspuncte betrachtet, als den Hauptgegenstand der Gesellschaft anzusehen. — Bleibt es übrigens zweifelhaft, ob jene Schriftsteller die politischen Folgerungen ihrer Bemerkungen über die Industrie wahrnahmen; so ist es doch gewiß, daß ihre Schriften in den Ideen einiger Andern, die sich mit staatswissenschaftlichen Forschungen beschäftigten, eine große Revolution hervorbrachten. Diese Wirkung äußerten sie namentlich auf die Verfasser des Censeur.

Diese Schriftsteller waren durch die Reaction des J. 1815 genöthigt worden, die Herausgabe jenes periodischen Werkes einstweilen einzustellen. Allein diese Unterbrechung ihrer Arbeiten, die länger als ein Jahr währte, gestattete ihnen, mit Muße die Richtung zu untersuchen, der sie seither gefolgt waren. Sie warfen sich selber die Frage auf, ob die liberale Opposition, die constitutionelle Politik auch wohl einen bestimmten Zweck habe; und ohne zu läugnen, daß die Bestrebungen zur Herstellung gewisser Institutionen im hohen Grade nützlich seyn könnten, mußten sie sich gestehen, daß man überhaupt nicht wisse, sogar noch nicht einmal sich gefragt habe, wohin die Gesellschaft streben und welchen allgemeinen Thätigkeits-

gegenstand sie bei ihrer Einrichtung im Auge haben müsse. Gleichwohl war es dies, was zunächst erkannt werden mußte; denn Institutionen können nur insofern gut seyn, als sie dem Zwecke der Gesellschaft angemessen sind; und um sie diesem Zwecke anzupassen ist es klar, daß man ihn aufsuchen, genau erkennen muß.

Die Schriften, deren oben erwähnt wurde, führten sie zur Entdeckung jenes Zweckes. Allein was H. Benjamin Constant als eine Thatsache setzte; dies stellten sie als Grundsatz auf. Sie behaupteten mithin, nicht daß die Industrie der Thätigkeitszweck der neuen Nationen wirklich schon sey, sondern daß sie es seyn sollte, daß sie bestimmt wäre, es zu werden, und daß sie es mehr und mehr würde, daß es aber die Aufgabe der Politik sey, diesen Zweck außer Zweifel zu setzen und zu erforschen, wie ihn die Gesellschaft zu erreichen vermöge. Darauf hinaus gieng das neue Werk, das jene Schriftsteller, unter dem Titel Censeur Européen unternahmen, und welchem man, wenn es auch aus andern Rücksichten keine unbedingte Billigung finden dürfte, doch den Vorzug einer höhern wissenschaftlichen Tendenz einräumen muß.

Aus der Thatsache, die sich geschichtlich nachweisen läßt, und worüber Graf Montlosier ein so neues und helles Licht verbreitet hatte, daß nämlich die gewerbtreibenden Klassen seit den entferntesten Zeiten und namentlich seit dem zwölften Jahrhunderte unaufhörlich an Zahl, Reichthum, Einsichten, Wichtigkeit und Einfluß zugenommen hatten, zog der Censeur Européen den Schluß, daß die Industrie das Lebensprincip der Gesellschaft ist, daß

ihr es zusteht, dieselbe zu erhalten, ihren Wohlstand, ihre Sittlichkeit zu befördern, ihren Frieden zu bewahren. — War nun die Industrie Zweck der Gesellschaft; so folgerte der C. E. daraus weiter, daß die Gesellschaft mit Hinsicht auf die Industrie constituirt seyn solle. Er machte bemerklich, daß zu den verschiedenen Zeitaltern der Civilisation die Menschen jederzeit dahin trachteten, sich, ihren natürlichen Existenzmitteln angemessene, Einrichtungen zu geben; daß Jägervölker z. B. die der Jagd günstigste Ordnung annahmen; daß die kriegerischen Völker des Alterthums höchlichst darauf bedacht waren, sich eine solche Organisation zu geben, die ihren Heereszügen den sichersten Erfolg versprachen; daß folglich wir, die neuern Nationen, die wir vom Ackerbaue, den Künsten, dem Handel, den Wissenschaften leben, bei einiger Besinnungskraft, jene gesellschaftliche Ordnung annehmen müssen, die dem Fortschreiten aller nützlichen Gewerbe am förderlichsten ist.

Von dieser Idee ausgehend, untersuchte der C. E., wie, mit besonderer Rücksicht auf Frankreich, alle politische Gewalten, von den Wahlcollegien an bis zur Pairie, gebildet seyn sollten; und in dieser Beziehung war seine stete Lehre, daß die Zusammensetzung aller politischen Gewalten mit dem Zwecke der Gesellschaft übereinstimmen müsse, daß, weil die Gesellschaft durch die Uebung der nützlichen Gewerbe lebe und gedeihe, so viel wie möglich alle Gewalten aus Menschen, die sich in jenen Gewerben hervorgethan, gebildet werden müßten. — Endlich untersuchte der C. E., welche Ordnung jene Gewalten einzuführen, welches die Dienste, die sie zu leisten hätten;

und, nach seiner Meinung, beschränkte sich die ganze Anforderung der Privatgewerbe an die politische Industrie auf Schutz gegen Störung. Er forderte ferner freie und unbegränzte Concurrenz für alle Gewerbe; er gab nicht zu, daß es in der Gesellschaft eine Industrie gäbe, die befähigt wäre, alle andere zu leiten; und endlich stellte er die Nützlichkeit der Dazwischenkunft der Staatsgewalt in die Privatgewerbe in Abrede; es sey denn, um solche von jenen Hemmnissen zu befreien, die sie ihnen in frühern Zeiten angelegt hatte.

Diese Grundsätze mochten, in einem gewissen Sinne, richtig seyn; desto größern Tadel aber verdient der C. E. wegen der Anwendung seiner Grundidee auf die Zusammensetzung der Gewalten. Mit Consequenz wenigstens mochte er verlangen, daß die Natur dieser Gewalten der Natur der Gesellschaft angepaßt würde, und daß, zu einer Epoche, wo die Gesellschaft ihre Existenz auf die Uebung nützlicher Gewerbe gründet oder gründen sollte, Männer aus diesen Gewerben mit der Staatsgewalt bekleidet würden. Allein offenbar war es unrecht, zu derselben vorzugsweise und fast ausschließlich Männer zu berufen, die gewissen namentlich bezeichneten Gewerben, wie z. B. dem Ackerbaue, der Fabrication, dem Handel angehörten. Sicherlich sind diese Gewerbe weder die einzigen wichtigen, noch vielleicht die wichtigsten; und mit keinerlei Grund darf man voraussetzen, daß diejenigen, welche sie betreiben, mehr Einsicht, als Andere, von den wahren Interessen der Gesellschaft und der ihr angemessenen Staatsverwaltung haben; auch sind sie ohne Zweifel eben so wenig, wie Andere, von ungerechten und ausschließenden

Ansprüchen frei. Um nicht mit sich selber in Widerspruch zu treten, mußten die Doctrinaire des Industrialismus Männer von jedem Gewerbe zulassen, insofern man ihnen rechtliche Absichten und die Fähigkeit zutrauen konnte, die allgemeinen Gesetze zu beurtheilen, wonach alle Zweige guter Industrie gedeihen.

Gleichzeitig mit dem Anfange des Censeur Européen (1817) begann H. Saint-Simon, früherhin Mitarbeiter am Censeur, in einer Reihefolge von Schriften verschiedenen Titels *), seine Doctrinen über den Industrialismus vorzutragen. Diese Doctrinen, an deren systematischer Anordnung H. Saint-Simon vorgab 45 Jahre gearbeitet zu haben, und welche er und seine Mitarbeiter, die er mit Recht oder Unrecht seine Schüler nannte, in jenen Schriften entwickelten, waren anfänglich fast übereinstimmend mit denjenigen, die seinerseits der Censeur Européen vortrug. Wie dieser, wollte auch Saint-Simon die Gesellschaft lediglich und gänzlich auf die Industrie gründen, d. h. auf die Gesammtheit der nützlichen Arbeiten, und betrachtete die, der Industrie günstigste, Ordnung der Dinge auch als die günstigste für die Gesellschaft. Allein nimmer trat er aus dem Kreise dieser allgemeinen Sätze hinaus und gelangte zu keiner Anwendung. Anstatt, wie der Censeur, die Veränderungen nachzuweisen, die eine der Industrie günstige Regierungsart in die Staatsordnung Europa's, in dessen Militair- und

*) Diese Schriften waren, nach der Ordnung ihrer Publication: L'Industrie, la Politique, l'Organisateur, le Système industriel, le Catéchisme des industriels, les Opinions industrielles, u. le nouveau christianisme.

Merkantilsysteme, so wie in die Organisation und innere Verwaltung eines jeden Landes einzuführen streben würde, beschränkte sich Saint-Simon darauf, mit diesem zu sagen, daß die Ordnung der Dinge, welche die Industrie fordere, ein Staat sey, worin die Regierung, anstatt sich mit der Leitung der Arbeiten zu befassen, sich damit begnüge, sie vor jeder Störung zu bewahren. Später indessen gab er auch diese Idee auf, und kam mit dem Censeur nur noch darin überein, daß die Gesellschaft mit Hinsicht auf die Industrie constituirt werden müsse. Nunmehr betrachtete er die Staatsgewalt, als das natürliche Oberhaupt der Gesellschaft, dem es obliege, alle individuelle Thätigkeits-Aeußerungen zu vereinen und zu einem gemeinschaftlichen Ziele zu leiten. Nur in andere Hände sollte diese Leitung übergehen. Herrn Saint-Simons jüngste Doctrinen endlich lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Seit dem eilften Jahrhunderte, d. h. seit der Epoche, wo sich, nach seiner Meinung, das Feudal- und theokratische System definitiv hergestellt befand, hatten die Wissenschaften und die Industrie, außerhalb dem Bereiche dieses Systems entsprungen, unaufhörlich dessen Auflösung vorbereitet. Seit dieser Zeit waren in der That, wie Saint-Simon behauptet, die geistliche und Feudal-Gewalt stets im Abnehmen begriffen gewesen; Wissenschaften und Industrie dagegen im Wachsthume ihrer Kräfte. Lange aber hatten diese neuen Mächte sich auf die Rolle beschränken müssen, das ihnen entgegengesetzte System zu bekämpfen; allein heute, wo dasselbe genugsam geschwächt,

müßten jene Mächte ihre kritische Tendenz aufgeben und zur Organisation des industriellen Systems, d. h. eines Systems voranschreiten, wo sie die Stelle einnähmen, welche in der alten Ordnung der Dinge die Feudal- und theokratischen Gewalten inne hatten, so daß die Leitung der allgemeinen Interessen in die Hände der Gelehrten, der Künstler und der Industriellen überginge. Unter den Gelehrten versteht Saint-Simon lediglich diejenigen, welche die physikalischen und mathematischen Wissenschaften treiben, unter Künstlern diejenigen, die sich den schönen Künsten widmen, und unter Industriellen die Gewerbtreibenden einer jeden Gattung. Außer ihnen erkennt Saint-Simon keine nützlichen Bürger; allein über die Rangordnung dieser drei Klassen unter sich scheint er nicht recht mit sich selber einig zu seyn, wiewohl er zuletzt den Gelehrten die geistliche Gewalt, den Künstlern und Industriellen aber die amtliche Gewalt in der Gesellschaft überweiset. Die Aufgabe der Gelehrten sollte seyn, die nationalen Doctrinen zu bilden und darüber zu wachen, daß niemand von denselben abweiche; den Industriellen überträgt er die Aufstellung des Budgets und die Regulirung des Staatsaufwandes; die Künstler endlich sollten die Gesellschaft für die neue gesellschaftliche Ordnung begeistern.

Bevor wir diese Skizze mit der flüchtigen Analyse und Prüfung eines periodischen Werkes schließen, das Saint-Simons industrielle Doctrinen fortzupflanzen bestimmt war, wollen wir, an die chronologische Ordnung uns haltend, noch einige Worte über ein Geistesproduct sagen, das in der Zeit vor jenem Werke erschien, und das sich ebenfalls auf den Industrialismus bezieht, wie-

wohl die darin entwickelten Ideen wesentlich von denjenigen verschieden sind, wovon wir so eben Kenntniß gegeben haben. — Dieses Product, betitelt: L'Industrie et la Morale dans leurs rapports avec la liberté, von Ch. Barthélemy Dunoyer, erschien im J. 1825. Der Verfasser ist zwar auch Industrialist, allein er ist es nicht nach der Weise Saint-Simons. Fordert er für das Menschengeschlecht eine freie und vollständige Uebung seiner Kräfte und Anlagen; so untersucht er, welchen Bedingungen dieselbe, nach der Natur der Dinge, untergeordnet werden muß. Nach seiner Doctrin besteht die industrielle Gesellschaft nicht einzig aus Gelehrten, Künstlern und Handwerkern; denn keine Gesellschaft könne sich mit einer so kleinen Anzahl von Gewerben begnügen. Derselbe fordert vielmehr eine Gesellschaft, worin alle Gewerbe industriell, d. h. productiv an Nützlichkeit sind, da, nach seiner Definition, Industrie soviel als Production an Nützlichkeit ist, und wozu sie alle, frei von Ungerechtigkeit und gewaltsamem Zwange, getrieben werden können, weil Ungerechtigkeit und Zwang nur Zerstörung, nicht aber Production hervorrufen. — Man gewahrt hieraus, wie sehr Dunoyer's industrielle Gesellschaft von der Saint-Simons, schon in der Feststellung des Begriffs davon, verschieden ist. Allein noch mehr weicht Ersterer von Letzterem in seinen Ideen über die ihr angemessene Regierungsart ab. Er macht aus der Staatsgewalt nicht den obersten Lenker aller Arbeiten; keiner Industrie gesteht er die Befähigung zu, alle andere zu leiten; jede Arbeit, glaubt er, könne nur von denjenigen, deren einzige oder vornehmste Beschäftigung sie ist, wohl

geleitet werden; die Attributionen der Staatsgewalt beschränkt er auf die Beschützung jedes Arbeiters gegen die ungerechten Anmaßungen der andern, und übrigens fordert er freie Mitbewerbung in Hinsicht aller Dienste, den Staatsdienst mit inbegriffen, weil er überzeugt ist, daß nur unter dieser Bedingung, im Interesse der Gesellschaft, alle Dienste am Besten geleistet werden. — Ueber die Art und Weise endlich, wie die industrielle Gesellschaft begründet werden kann, entfernen sich seine Ideen vielleicht am Meisten von denen Saint-Simons. Er giebt nicht zu, irgend ein neues gesellschaftliches System könne a priori gegründet und durch Ordonnanzen realisirt, noch auf diesem Wege Doctrinen zu Gesetzen erhoben werden. Dadurch allein, daß eine gewisse Ordnung der Dinge noch nicht existirt, hielt er es für bewiesen, daß sie noch nicht möglich ist. Eine jede große Veränderung im Zustande der Gesellschaft, so glaubt er, werde nur sehr langsam, stufenweise und in dem Maaße möglich, als die partiellen Veränderungen, die sie erfordert, begriffen und mit einer gewissen Einhelligkeit und Kraft gewollt werden.

Wir geben nun in Kürze den Inbegriff der Doctrinen wieder, deren Verbreitung, wie schon gesagt, das oben erwähnte periodische Werk bezweckt. Es ist dies der Producteur, dessen Verfasser, die Schüler Saint-Simons, zuerst für diesen ihren Meister, die Ehre in Anspruch nehmen, den Industrialismus, bis auf das Wort selber, erfunden zu haben. Gleich ihm, nehmen sie es als Thatsache an, daß die feudale und theokratische Gewalt stets im Abnehmen gewesen, und daß die Wissenschaften,

Künste und Industrie unaufhörlich an Kräften gewonnen haben, woraus sie denn schließen, daß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten aus den Händen der geistlichen und weltlichen Herren in die der Gelehrten, Künstler und Industriellen übergehen müsse. Gleich dem Meister, werfen sie diesen Klassen vor, seither nur an ihrer Befreiung gearbeitet zu haben, und weil sie lange Krieg führten, ihn immer führen, das was nur transitorisch seyn sollte, verewigen, aus dem, was nur ein Mittel war, einen Zweck machen zu wollen. Die Absicht dieser Klassen, sagen sie ferner, gehe nur dahin, das alte System durch die Kritik, wodurch dessen Unzuträglichkeiten aufgedeckt worden, zu ersetzen, die Kritik selber in ein System zu verwandeln, und sich diese Kritik zum alleinigen Zwecke zu setzen. — Sie werden von dieser kritischen Tendenz abgemahnt, die, wie jene Schriftsteller sagen, den Fortschritten der Civilisation die größten Hindernisse in den Weg lege, und aufgefordert, eine organische Tendenz anzunehmen, ohne Zeitverlust zur Organisation des industriellen Systems zu schreiten. Das, was sie so nennen, ist, nach Saint-Simons Vorbilde, ein, ausschließlich aus Gelehrten, Künstlern und Handwerkern gebildeter, gesellschaftlicher Zustand, worin die Gelehrten und Künstler die geistliche Gewalt und die gewichtigsten Industriellen die weltliche Gewalt der Gesellschaft ausüben, wo den Ersten die Bildung der Verstandesbegriffe, den Zweiten die der Gefühle, und den Dritten die Verwaltung der materiellen Interessen übertragen wird. Dieses System nimmt keinerlei Rücksicht auf Individuen; nur mit dem ganzen Menschengeschlechte hat es zu thun. Diesem

weiset es als Bestimmung die immer mehr vervollkommnete Benutzung (exploitation) des ganzen von demselben bewohnten Erdballs an. Es verkündet das organisatorische Prinzip productiver Vereinigung unter allen Völkern. Das Gesetz dieser Vereinigung ist nicht die Freiheit. Geschehen und gewähren lassen, ist ein unzureichender Rath... Die menschliche Unvollkommenheit fordert eine allgemeine Leitung der gesellschaftlichen Arbeit, die stets den Arbeiten den Weg zeigt, den sie verfolgen müssen, und von dem abzuweichen, niemand gestattet ist. Wozu würde die Fähigkeit einiger Menschen nützen, welche die Wege der Gesellschaft erforschen, und die ihren Gang begünstigen können; gäbe es kein Mittel, diejenigen, so davon abweichen, auf die richtige Bahn zurück zu bringen?... Die Masse kann nicht einer allgemeinen Leitung entbehren, die ihre Arbeit nach Regeln zu ordnen bezweckt ... Und auf die Frage, wer nun diese Leitung, übernehmen solle, da, nach der Behauptung dieser anmaßlichen Staatsphilosophen, noch Alles zu erschaffen ist, die seither zur Erhaltung der Ordnung im Staate bestehenden Einrichtungen ihnen keineswegs zusagen, sondern vielmehr, wie sie sich äußern, der Gesellschaft zuwider sind und sie verletzen, ertheilen sie im Wesentlichen folgenden Bescheid: Für jeden Industriezweig sollen Vereine von Capitalisten bestehen, die nur solchen Unternehmern Vorschüsse machten, die sie verdienen würden ... In jeder industriellen Klasse muß ein creditirender Mittelpunct errichtet werden; Disciplinarräthe für die Advocaten, die Aerzte, Bäcker, Metzger, Wechselmäkler, Notarien ꝛc. Disciplinarräthe, fügen sie hinzu,

sind eben so wenig ein Uebel, als besondere Directoren bei jedem Industriezweige es seyn würden, als die Generaldirectoren der Gesellschaft, als Regierungen überhaupt ein Uebel sind. Es bedarf aber solcher Räthe, um für die Kenntnisse und die Sittlichkeit jedes von ihnen geprüften Menschen die Gewähr zu leisten ... Nur müssen sie aus Männern bestehen, deren Ueberlegenheit außer allem Zweifel ist.

Alle Irrthümer und Abgeschmacktheiten, welche dieses System selbst im Sinne jenes Industrialismus enthält, dessen Grundzüge man im Censeur Européen und in H. Dunoyer's angeführtem Werke findet, hier zu rügen, würde uns bei weitem über die Grenzen dieser Skizze, die überdies hauptsächlich nur eine objective Darstellung jener Doctrinen bezweckt, hinausführen; wir beschränken uns demnach darauf, nur einige der auffallendsten Ungereimtheiten desselben bemerklich zu machen.

Irrt sich schon diese Schule, wenn sie in der Gesellschaft nur drei große Klassen von Individuen gewahrt; so ist ihr Irrthum nicht minder, wenn sie fordert, daß aus diesen Individuen alle Männer genommen werden sollen, woraus die politischen Gewalten bestehen. Die politische Fähigkeit ist eine specielle Fähigkeit, ganz von derjenigen verschieden, welche die übrigen Gewerbe fordern. Alle andere Bedingungen bei Seite gesetzt, besteht sie in der Kenntniß jener allgemeinen Gesetze, wonach die dem Bedürfnisse der Gesellschaft zuträglichen Gewerbe sich entwickeln und in jener Regierungsart *), die ihren Fort-

*) Wir unterscheiden, wie der Leser dieser Blätter wohl zum Oeftern bemerkt haben wird, zwischen Regierungsart und Regierungs-

schritten am meisten zusagt. Sie ist für alle Klassen im höchsten Grade wichtig; allein keiner derselben gehört sie ausschließlich an, und es wäre thörigt zu behaupten, daß man schon deshalb ein geschickter Staatsmann seyn müsse, weil man ein ausgezeichneter Astronom, Naturkundiger oder Scheidekünstler ist. Wir erachten zwar politische Kenntnisse nicht für unverträglich mit der Cultur der Wissenschaften und Künste, und wollen zugeben, daß sich auch unter diesen Klassen der Gesellschaft Staatsmänner bilden können. Es möchte sogar, unter gewissen Verhältnissen, wünschenswerth erscheinen, daß sich unter den Menschen überhaupt die gesunden Begriffe von den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes und den Erfordernissen desselben erweiterten; allein niemand erwirbt die Wissenschaft vom Staate durch Eingebung, und es ist eine wahre Absurdität, das ausschließliche Recht, die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten, für drei Klassen in Anspruch zu nehmen, zumal wenn man, wie hier der Meister und seine Schüler, jenes Recht, ohne es an die Bedingung der subjectiven Befähigung zu knüpfen, jedermann zuerkennen will. Wünschenswerth ist, daß dies Recht nur an tüchtige und rechtschaffene Männer übertragen werde, daß man aber diese Männer überall, wo sie zu finden sind, nehme.

In einen andern, gleichfalls im Sinne des wahren Industrialismus, nicht minder großen Irrthum, als den so eben gerügten, verfallen die Anhänger der organischen Schule in Betreff der Regierungsart, die dem industriellen

---

form, indem wir erstere, als das ideelle Princip betrachten, welches dieser letztern zum Grunde liegt.

Staate am angemessensten ist. Sie erheben sich gegen das kritische System, das sie beschuldigen, es habe nur sein Absehen auf Zerstörung, mithin auf einen negativen Zweck gerichtet. Allein indem dieses System darauf hinausgeht, die Hindernisse zu beseitigen, die der freien und rechtmäßigen Uebung der menschlichen Kräfte im Wege stehen, verfolgt es gegentheils einen sehr positiven Zweck, nämlich den, die Menschheit in eine Lage zu versetzen, wo ihre Facultäten sich freier entwickeln können; und eben der Aufschwung dieser Facultäten ist der wahre und gewiß sehr positive Zweck, den dasselbe vor Augen hat.

Allein nicht nur mit den Anhängern des kritischen Systems, sondern auch mit ihren eignen Doctrinen gerathen Saint-Simons Schüler in Widerspruch, wenn sie einerseits große Unzuträglichkeiten darin gewahren, die Gesellschaft sich selber zu überlassen und ihre industrielle Entwickelung von der freien Uebung ihrer individuellen Kräfte zu erwarten, indem dieser Zustand der Concurenz, wie sie sagen, nur zur Anarchie der Gefühle und Verstandesbegriffe, zur Störung der gesellschaftlichen Einheit führe, andrerseits aber doch zugleich zugeben, daß eine freie Erörterung zu gewissen Epochen und vornämlich da nothwendig ist, wo die Gesellschaft von einer Doctrin zu einer andern, von einem unvollkommnen Zustande zu einem bessern überzugehen, im Begriffe ist. Wenn aber durch Erörterung die Einsicht hervorgerufen, die Wahrheit ans Licht gezogen wird, und es in der Natur der Dinge liegt, daß aus dem Conflicte divergirender Meinungen zuletzt gemeinschaftliche Ideen hervortreten; was bedeutet jener der Freiheit gemachte Vorwurf, und wann beginnt

dieſe anarchiſch zu werden? Im Laufe der Jahrhunderte giebt es wohl kaum einen einzigen Augenblick, wo die Geſellſchaft nicht ihre Ideen zu modificiren, die Art ihres Seyns nicht zu verändern ſtrebt, und wo ihr folglich die Freiheit nicht zu ſtatten käme. Der Freiheit die noch übrige Verwirrung in den moraliſchen und geſellſchaftlichen Doctrinen zur Laſt legen, heißt demnach das Uebel in dem Heilmittel gewahren, und ſich gerade über das, was dem Uebel ein Ziel ſetzen kann, beklagen. — Der Irrthum der organiſchen Schule liegt darin, daß ſie der Freiheit nur eine proviſoriſche Nützlichkeit zugeſteht. Eine Zeit wird kommen, ſagt ſie, wo alle Wiſſenſchaften poſitiv ſeyn werden; und alsdann bedarf man keiner Freiheit mehr, weil man über erwieſene Wahrheiten nicht ſtreitet. Es muß dies zugegeben werden: allein wird Alles jemals erwieſen werden? Wird das, was es zu ſeyn ſcheint, es immer ſcheinen? Kann man dafür ſtehen, daß in den Erfahrungswiſſenſchaften Dinge, die am Beſten begründet ſcheinen, nicht einſtens durch neue Erfahrungen werden modificirt werden? Anſtatt alſo zu ſagen, unſere Erkenntniſſe würden zur Vollſtändigkeit und Zuverläſſigkeit gelangen, kann man kühn erwiedern: es würde noch immer etwas zu entdecken oder zu berichtigen geben. Es liegt demnach in der Natur der Dinge, daß eine freie Unterſuchung immer nothwendig bleibt. Bewegung vornämlich iſt das Lebensprincip der Geſellſchaft; um hierdurch aber zum Beſſern geführt zu werden, muß dieſe ſtets ihre Kenntniſſe zu vervollkommnen trachten, was ihr nur unter Begünſtigung der Freiheit gelingen kann. Forſchung Unterſuchung, Prüfung, Erörterung, Controverſe iſt ihr

natürlicher Zustand und wird es stets, selbst dann noch bleiben, wenn ihre Kenntnisse den höchsten Grad von Zuverlässigkeit und Ausdehnung erlangt haben. — Dieser Meinung ist nicht die organische Schule. Gegentheils hält sie diesen Zustand nur für vorübergehend, und glaubt, es werde eine Zeit kommen, wo unsere Kenntnisse zu der Höhe und Gewißheit gelangt sind, daß es keinen Stoff zur Erörterung mehr giebt. Folglich und gleichsam, als hätten unsere Kenntnisse bereits diese Stufe ideeller Vollkommenheit erreicht, will sie, daß man von jetzt an der Gesellschaft amtliche Führer ertheile, beauftragt, derselben ihre Bahn zu zeigen und ihre Arbeiten, in Gemäßheit jener unfehlbaren und vollständigen Erkenntnisse, zu leiten, die zu erwerben sie bestimmt ist. — Allein heißt dies nicht von einer eitlen Voraussetzung ausgehen, um zu einem verderblichen Schlusse zu gelangen? und ist es nicht thöricht, im Voraus bestimmen zu wollen, was aus den verschiedenen Theilen der menschlichen Kenntnisse werden wird, da es hierzu an allen Factoren auch nur zu einer Wahrscheinlichkeitsberechnung fehlt, ja selbst, da es keinen Anschein hat, daß sie jemals die vorausgesetzte Vollkommenheit erreichen werden? Wäre man aber auch gewiß, dies Ziel zu erreichen; so werden doch nimmer durch Zwang die Fortschritte der Wahrheit beschleunigt. Gegentheils verhindert Zwang nur deren Verbreitung, weil der Mensch nicht begreift, warum er seine Vernunft der eines Andern, der auch nur Mensch ist, unterwerfen soll, und daher eine ihm aufgezwungene Wahrheit mit Unwillen von sich weiset. Soll demnach die Gesellschaft durch die Verstandeseinsichten ihrer erleuchtetsten Mitglieder geleitet werden; so dürfen

diese keine andere Gewalt über sie üben, als die, welche jene Einsichten ertheilen. Wahre Gelehrte brauchen mit keiner politischen Gewalt bekleidet zu seyn, um zu Rathe gezogen zu werden.

Aus vorstehender Skizze, worin die politischen Doctrinen angedeutet worden, deren Inbegriff man Industrialismus nennt, wird man entnehmen, daß durch dieses Wort zwei ganz verschiedene gesellschaftliche Systeme bezeichnet werden, die nur den Namen mit einander gemein haben. Das eine versteht unter industriellem Staate eine lediglich aus Gelehrten, Künstlern und Handwerkern gebildete Gesellschaft; das andere, eine Gesellschaft, worin alle Gewerbe einen industriellen Character haben. — Das Eine will, daß die mit der Staatsgewalt zu bekleidenden Menschen ausschließlich aus drei Gewerbsklassen genommen werden; das andere, daß man sie aus allen am gesellschaftlichen Leben Theil habenden Ständen wähle. — Das erste endlich fordert, die Staatsgewalt solle von allen Arbeiten der Gesellschaft Kenntniß nehmen, sich mit der Leitung Aller befassen; und das zweite, es solle sich dieselbe auf eine specielle Verrichtung beschränken; anstatt sich in die Leitung der Arbeiten zu mischen, lediglich die gesetzliche Sicherheit der Arbeiter unter ihre Obhut nehmen.

Ob überhaupt, nach Einsenders Dafürhalten, beiderlei Systeme die Kriterien der Statthaftigkeit an sich tragen, und den Anforderungen an den Staat entsprechend, so wie den durch diesen zu erreichenden Zwecken förderlich ihm scheinen können; dies hier nicht erörtern zu wollen, hat derselbe bereits angedeutet. Sollte es indessen mit

einer Gesellschaft dahin gekommen seyn, sich nur noch in den Wechselfall der Wahl des einen oder des andern Systems versetzt zu befinden; so möchte es, bei Abwägung der Angemessenheit ihrer beiderseitigen Doctrinen zu den Bedürfnissen der Menschheit, wohl nicht schwer seyn, eine Entscheidung zu treffen. Wohin die Industriellen beider Schulen ihr Absehen gerichtet haben, wird von ihnen selber eingestanden: sie äußern beide eine entschieden feindselige Tendenz gegen das, was sie die feudale und theokratische Gewalt nennen, deren Vernichtung sie als eine wirkliche, oder doch als eine sehr wünschenswerthe Thatsache unterstellen. Allein verlangt das kritische System, daß sich nunmehr die Staatsgewalt überhaupt auf eine engere Sphäre beschränken, daß sie der Gesellschaft einen freien Spielraum ihrer nützlichen Thätigkeitsübung gestatten soll, und nimmt es endlich für die industriellen Klassen nur einen bedingten Antheil an der Staatsgewalt in Anspruch; so will dagegen die organische Schule offenbar der theokratischen und feudalen Gewalt eine andere mit den nämlichen Attributionen, die jener zustanden, substituiren; sie will den ganzen activen Staat in die Industrie hinein versetzen; in Kurzem — sie will den Liberalismus, den sie präconisirt, nur für sich selber exploitiren, die Macht des Geldes zu einer Legitimität erheben, und alle menschliche Intelligenz nur auf dessen Erwerbung hingerichtet wissen.

Ueber politische Garantieen.

Von dem Rechtsconsulenten Martin zu Homberg in Churhessen.

Res publica incolumis et privatas res facile salvas praestat.
Publica prodendo tua nequidquam serves.

Vor sechs oder acht Jahren machte eine Gesellschaft in Würtemberg die beste Abhandlung über politische Garantieen zum Gegenstande einer Preisaufgabe. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hatte damals Lust, unter den Bewerbern um diesen Preis aufzutreten. Aeußere Verhältnisse verhinderten aber die Ausführung, oder wenn er ganz aufrichtig seyn soll, zum großen Theile auch wohl Unmuth und Hoffnungslosigkeit über das öffentliche Leben, das in unaufhaltsamem Verfalle begriffen schien. — Allein die Bedeutsamkeit des Gegenstandes ließ uns dessen Bearbeitung von neuem vornehmen.

Das Wort Politik wird in sehr verschiedener, bald engerer bald weiterer, Bedeutung gebraucht. So bezeichnet man damit bald den ganzen Umfang der Staatswissenschaften, bald nur eine einzelne derselben. In der practischen Sprache des Lebens bezeichnet Politik auch die Stellung und das gegenseitige Verhältniß der Mächte, wenn man z. B. sagt: „in der Politik sind gegenwärtig verwickelte Verhältnisse eingetreten"; oder auch die Grund-

sätze, die eine oder mehrere Mächte entweder bleibend oder nur augenblicklich befolgen, als „die Politik dieses Kabinetts ist sehr vorsichtig" u. s. w. — Um uns für den vorliegenden Gegenstand über eine feste Begriffsbestimmung zu vereinigen; so heißt uns hier politisch alles, was das öffentliche Leben der in Staaten vereinigten Völker betrifft.

Mindere Schwierigkeit macht das Wort Garantie, weil ihm das rein Teutsche Versicherung entspricht. Garantie ist daher die Kraft, welche Sicherheit gewährt, daß ein Zustand, der vorhanden ist, oder vorhanden seyn soll, unverletzt daure. — So z. B. findet Privatbesitz und Privatrecht seine Garantie in dem bürgerlichen Gesetze und den zu seiner Handhabung bestehenden Anstalten der Justiz, Polizei u. s. w. So streitet man darüber, ob ein besoldeter Richterstand, ob Geschworene, dem Bürger eine zuverlässigere Garantie gewähren gegen Verletzung. In einem weitern Umfange kann man sagen, daß das ganze Privatrecht seine Garantie nur in dem öffentlichen Rechte finde, und wenn jener Landmann Friedrich dem Großen, als dieser drohte, das Grundstück, dessen Verkauf er verweigerte, mit Gewalt zu nehmen, erwiederte: „dann müßte das Kammergericht in Berlin nicht seyn"; so liegt darin eine nur scheinbare Garantie gegen Verletzung der Privatrechte, wohl aber ein schöner Beweis für das persönliche gerechte Wollen des Königs.

Politische Garantieen nennen wir demnach diejenigen Potenzen oder Kräfte, welche Sicherheit gewähren für die Dauer und die Verwirklichung eines ausgesprochenen öffentlichen Zustandes.

Da nun ein jeder Staat in einer doppelten Rücksicht betrachtet werden muß, nämlich einmal in Rücksicht seines äußern Lebens, oder seiner Verhältnisse zu den andern außer und neben ihm bestehenden Staaten, und zweitens in Rücksicht seines innern Lebens; so folgt daraus, daß es auch eine zweifache politische Garantie geben kann und geben müsse, eine Garantie nämlich für sein äußeres, und eine Garantie für sein inneres Leben.

Die äußere politische Garantie bestehet in den Sicherungsmitteln gegen Verletzung durch äußere Gewalt und Unterdrückung. — Die Staaten haben zu diesem Behufe sehr häufig zu Verträgen ihre Zuflucht genommen und zu gegenseitigen verpflichtenden Versprechungen. So enthalten Friedensschlüsse, Bündnisse und sonstige diplomatische Acten sehr vielfältig Stipulationen, wodurch einer Dynastie der Thron, einem Staate die Integrität seines Gebietes garantirt wird. Als mit dem Tode Karls des Sechsten die Erlöschung des Hauses Habsburg bevorstand, bewirkte das Wiener Kabinet die sogenannte pragmatische Sanction, worin fast alle europäischen Mächte der Maria Theresia die volle Erbfolge in dem Umfange der östreichischen Monarchie garantirten.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte haben aber diese Arten der äußern politischen Garantieen sich häufig als sehr unzuverlässig ausgewiesen. Dieses ist wohl sehr natürlich, weil sie nicht eine selbstständige Kraft in sich tragen, sondern sich erst rückwärts auf eine andere Kraft stützen müssen. — Worte, Versprechungen, selbst heilige, gewähren in der äußern Politik nur dürftige Sicherheit.

Eine weitere Garantie finden vorzüglich die kleinern

Staaten in der Convenienz der größern, in der Weise, daß die widerstreitenden Interessen der Letztern gegenseitig nicht dulden, daß ein kleinerer Staat unterdrückt, oder gar zu einem größern geschlagen werde. Diese Convenienz garantirte den Freistädten Danzig und Thorn, garantirte einer Menge kleiner teutscher Landeshoheiten Jahrhunderte hindurch ihren Fortbestand. — Ob die ottomanische Pforte in den letzten Zeiten nur durch den Schutz dieser Convenienz, ob sie durch eigene innere Kraft bestand; das wird die Erfahrung vielleicht in Kurzem lehren. — Auch um diese Garantie siehet es mißlich aus. In ihrem Gefolge schleicht ein unbesiegbares Gefühl der Unsicherheit, wie denn auch der Zustand, den sie gewährt, von völlig außer ihm selbst liegenden Zufälligkeiten abhängt, die ohne eigenes Ab- und Zuthun jeden Augenblick sich abändern können. — Hierzu liefert gleichfalls die Geschichte genugsame Belege. Eben die durch die Convenienz lange Jahre erhaltenen Städte Danzig und Thorn gingen durch dieselbe Convenienz unter.

Die wahrhaften und einzig nachhaltigen äußern politischen Garantieen mögen nur in zweierlei Dingen gesucht werden: nämlich einmal in staatsklugen, in der Natur der Dinge bleibend gegründeten, Verbindungen mit andern Staaten, und zum zweiten in den Waffen. Ein jeder Staat wird andere Staaten finden, mit denen er mannigfaltige gleichlaufende Interessen hat. Vorausgesetzt nun, daß diese Interessen beides, wohlverstanden und bleibend, sind; so wird eine weise Staatsregierung suchen, sie durch feste Bündnisse auch äußerlich zu vereinigen. Bündnisse dieser Art sind daher sehr wirk-

same Garantieen, eben weil der Natur der Dinge keine Gewalt dadurch geschieht, und weil sie einen selbstständigen Halt in sich tragen. So wurde die preußische Monarchie im siebenjährigen Kriege durch das Bündniß erhalten, das ihr und Englands wohlverstandenes Interesse abschloß. — Allein gerade das ist unumgänglich nothwendig, um solchen Bündnissen Wirksamkeit zu geben, daß die Verbindung der Interessen derjenigen Staaten, welche diese Bündnisse abschließen, wohlverstanden und bleibend seyen; denn sonst vermag kein Versprechen, sey es noch so heilig, keine Förmlichkeit und Feierlichkeit, ihnen Dauer und Nachdruck zu geben. Hat nur ein untergeordneter, vorübergehender Vortheil, oder hat gar Vorurtheil und Mißgriff das Bündniß abgeschlossen; so geht es von selbst zu Ende, sobald der Vortheil erreicht ist, oder hinwegfällt, oder sobald das Vorurtheil sich aufklärt. — So hielten die Bündnisse Napoleons mit Oestreich und Preußen und mit allen Staaten, die eine geschichtliche Verfassung und eine geschichtliche Dynastie an deren Spitze hatten, nur so lange, als die Gewalt sie band, als der eiserne Ring sie umfaßte; wogegen die Regierungen der Staaten, denen geschichtliche Unterlage und legitime Dynastie entrissen, und die in die neuen Formen gegossen worden waren, mit ihm standen und fielen, stehen und fallen mußten. Es war wohl einer der größten Fehler Napoleons, daß er die Verschmelzung der Legitimität und der Revolution für möglich hielt und zu erreichen suchte.

Die gewichtigste äußere politische Garantie aber und zugleich diejenige, die unabhängig von Zufällen und äußern

Verhältnissen in sich selbst ruhet, ist die der Waffen; ja selbst die Garantie der Bündnisse erhält durch sie erst Haltung, weil nur der durch eigne Kraft starke Bundesgenosse Werth hat und gesucht wird. „Rem militarem colant," war der letzte Rath, den Romulus, ehe er gen Himmel fuhr, noch an sein zurückgelassenes Volk bestellte; und dieser Rath gilt für ein jedes Volk, das seine Unabhängigkeit, und in ihr seine Ehre und seine höchsten Güter liebt und will. Ein Volk also, ein Staat und eine Regierung, um eine feste und selbstständige äußere politische Garantie zu haben, wird wohlthun, wenn es der Gesammtheit der in diesem Volke liegenden Kräfte diejenige Richtung giebt, um in dem höchst möglichen Grade gegen äußere Gewalt Widerstand zu leisten. — Wie aber dieses auf eine, den Grundsätzen der Staatsklugheit angemessene, Weise zu bewirken sey; das würde eine eigne Abhandlung erfordern. Damit ein solcher Zweck erreicht werde, müssen der Triebfedern gar viele wirken. Zweckmäßige Einrichtungen, ein harmonischer Organismus, worin die streitfähigen Massen sich bewegen und wie sie geleitet werden; eine geistige und körperliche Ausbildung der gesammten männlichen Bevölkerung, um zum Kampfe und allem, was dazu gehört, befähigt zu werden, und hauptsächlich der Wille der Bevölkerung, in diesen Kampf für die Unabhängigkeit einzugehen, und alles daran zu setzen, ein Wille, der sich rückwärts wieder auf aufgeklärte und innige Anhänglichkeit an den Regenten und seine Dynastie, an das Vaterland und seine Verfassung stützt. Es ist aber keinesweges gemeint, in jenem Ausspruche „rem militarem colant" zugleich jener militairi-

schen Manie zu huldigen, die seit Ludwigs 14 Zeiten die Staaten Europa's auszehrte, und die sie, statt stark, gerade ohnmächtig macht zum Schutze ihrer Unabhängigkeit. — Friedrich der Große pflegte zwar zu sagen, daß der preußische Staat auf seinem Heere sicherer ruhe, als die Welt auf den Schultern des Atlas. Dieser Wahlspruch des großen Königs aber bewährte sich übel; denn der Verfolg hat gezeigt, daß dieser Atlas thönerne Füße hatte, und der erste bedeutsame Stoß warf ihn über Seite. Die Geschichte scheint dagegen unwidersprechlich zu beweisen, daß, jemehr ein Staat militairisch, um so weniger das Volk kriegerisch ist; folglich um so schwächer beide.

Doch der Hauptgegenstand der oben erwähnten Preisaufgabe, wie dieses Aufsatzes, ist die innere politische Garantie; zu ihr müssen wir uns deshalb wenden. Es wird also die Frage zu beantworten seyn: „Durch welche Mittel und Kräfte kann die Verfassung einer Staatsgesellschaft, oder ihr Rechtszustand auf eine feste und bleibende Weise aufrecht erhalten und gesichert werden?" — Wir nennen blos die Verfassung; denn mit ihr dürften die andern Bestandtheile, Regierung und Verwaltung, stehen und fallen. — Die ganze Beantwortung dieser Frage aber scheint in dem dieser Abhandlung vorgesetzten Motto, oder vielmehr darin enthalten zu seyn, daß die Gesammtheit des Volkes in seinem Verstande und in seinem Gemüthe, in seinem Erkennen und in seinem Wollen, von dem Ausspruche des alten Livius lebhaft durchdrungen sey.

Man hat für die, in den letzten Jahrzehnten gebildeten,

Verfassungen gar mancherlei Garantieen gesucht; hier sie unter den Schutz auswärtiger Bünde und Mächte gestellt, dort sie durch feierliche Eidschwüre geheiligt, oder für ihre Aufrechthaltung Staatsgerichtshöfe errichtet. Alle diese Bindungsmittel dürften in den Zeiten der Krisis sich schwach und nichtig bewähren. Die Macht außerhalb des eignen Staates wird nicht länger und in keiner andern Weise schützen und sich einmischen, als es dem eignen Interesse zusagt. — Welchen Nachhall die Eidschwüre haben, haben wir vielfach in Frankreich, dann in Spanien und Sicilien und in Portugal gesehen; ja die Politik scheint eben sowohl einen Schlüssel zum Binden und zum Lösen zu kennen, wie der Papst. Die Staatsgerichtshöfe aber dürften eher Garantie bedürfen, als gewähren. Wir haben oben gesagt, daß der Privatbesitz und die Privatrechte der einzelnen Bürger und Angehörigen des Staates ihre Garantie fänden in dem bürgerlichen Gesetze und in den zu seiner Handhabung bestehenden Anstalten, dieses bürgerliche Gesetz und diese Anstalten aber weiter rückwärts in dem öffentlichen Rechte, oder der staatsrechtlichen Verfassung. Dies wird etwas weiter zu erläutern seyn. Daß mein durch Reichthum, Adel, Aemter u. s. w. mächtigerer Nachbar mir mein Grundstück nicht hinwegnehme, oder durch sein Vieh abweiden lasse, oder sonst beschädige; daß der Stärkere mich nicht schlage: daran hindern ihn das bürgerliche Gesetz und die Anstalten, die es handhaben, Justiz und Polizei. Wie aber, wenn es in einzelnen Fällen eine Gewalt giebt, die so stark ist, daß sie sich über das bürgerliche Gesetz stellen, und daß dieses sie nicht erreichen kann? — Nach der peinlichen Gerichtsordnung des Königs-

reichs Westphalen war ein jeder von der Jury für unschuldig Erkannte sofort in Freiheit zu setzen, und konnte wegen dieser Anschuldigung nicht weiter in Anspruch genommen werden; auch sollte ein jeder Verhafteter binnen drei Tagen vor seinen gesetzlichen und natürlichen Richter gestellt werden. Nun aber sind mehrere Fälle bekannt, daß der General Bongard, Generaldirector der hohen Polizei, von der Jury Freigesprochene und Freigelassene wieder verhaften und eine Zeitlang einsperren ließ, oder daß er Andere Jahre lang hinsetzen ließ, ohne irgend eine Einmischung der Gerichte zu dulden. Dieses kam daher, weil der General Bongard sich über das bürgerliche Gesetz stellen konnte, und stärker war, als die schwachen Gerichtshöfe. Wenn nun aber dieses bürgerliche Gesetz und diese Gerichtshöfe in dem Staatsrechte oder der Staatsverfassung einen sie dermaßen stärkenden Stützpunct finden, daß innerhalb der Grenzen ihres Berufes keine Gewalt sich über sie stellen, oder auch nur ihnen Widerstand leisten kann; dann erst kann man sagen, daß so wie das Privatrecht und der Privatbesitz des Einzelnen in dem bürgerlichen Gesetze und seinen Organen, so die letztern in dem Staatsrechte ihre Garantie haben. — Wie aber, kann man weiter fragen, steht es mit dem Staatsrechte oder der Staatsverfassung? Ist sie eine in sich ruhende Urkraft, die keiner weitern Garantie bedarf? — Diese Frage wird nach dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung mit einem bestimmten Nein zu beantworten seyn. Um nur ein Beispiel anzuführen; so erinnere man sich der dritten französischen Verfassung, die nach mehrjährigen Erfahrungen mit Scharfsinn, und mit noch größerer

Emsigkeit zusammen gefügt war. Sie war in vollem Gange, als der General Buonaparte mit einigen Bataillonen den gesetzgebenden Körper, den Rath der Alten und der Fünfhundert auseinander jagte, und den ganzen Plunder auf die Gasse warf. — So bedarf also selbst das Staatsrecht oder die Staatsverfassung an sich einer weitern Garantie; das erscheint als unbestreitbar; und diese Garantie ist es eben, womit wir uns hier beschäftigen. Daß eine solche nicht zu finden sey in dem zugesicherten Schutze Auswärtiger, oder in Eidschwüren, oder in Staatsgerichtshöfen, haben wir bereits gesehen. Allein sie wird überhaupt nicht zu finden seyn in allen gedenkbaren und zu ersinnenden positiven Institutionen und Formen, welche niemals selbstständige Garantie gewähren, sondern selbst derselben bedürfen. Nicht also in einer Form, sondern in etwas Lebendigem und Geistigem, mithin in etwas Selbstständigem, in sich selbst und durch eigene Kraft Bestehendem, wird die letzte aller Rechtsgarantieen, die Garantie des öffentlichen Rechtszustandes, oder der Staatsverfassung zu suchen seyn. Dieses Lebendige und Geistige ist nichts anders, als das Leben und der Geist des Volkes selbst; die tiefe, innere, zugleich als Idee und als Gefühl den Verstand und das Gemüth des Volkes in seiner Gesammtheit und in seinen Theilen durchdringende, Ueberzeugung, daß es seine Ehre und sein Glück und alle seine höchsten Güter nur erhalten, erlangen und bewahren könne mit, in, und durch seinen öffentlichen Rechtszustand und dessen unversehrter Erhaltung.

Für diese, wie gesagt, zugleich als Idee und als Gefühl sich darstellende Ueberzeugung, welche das englische Volk, dem sie am längsten und tiefsten eingeprägt ist, public spirit nennt, haben andere Völker kaum einen Namen, und sind blos auf Umschreibungen derselben beschränkt. Den besten Commentar darüber liefert ein alter Römer in den wenigen Worten, die diesem Aufsatze vorstehen. Ein Volk, das diese Worte in sein Inneres aufgenommen hat, besitzt jene Ueberzeugung, besitzt jenen magischen public spirit, besitzt eine feste unerschütterliche Garantie seines öffentlichen gesellschaftlichen Rechtszustandes.

Die einzige Garantie für das innere Leben eines Volkes ist sein politischer Sinn. Mögen Verfassungen, die durch diesen politischen Sinn des Volkes nicht gehalten und getragen werden, auch immer eine Zeitlang, selbst eine Reihe von Jahren hindurch, in äußerer sinnlicher Erscheinung sich darstellen; so ist das nur ein Scheinleben, und der erste Anstoß wirft sie, wie die dritte französische Verfassung, in den Staub. So haben das heilige römische Reich teutscher Nation, so der Maltheser- und Johanniterorden, so die frühern landständischen Verfassungen in den einzelnen teutschen Staaten noch halbe und ganze Jahrhunderte fortvegetirt, nachdem alles Leben längst schon von ihnen gewichen war, nachdem sie schon innerlich halb verwesen waren.

Es ist neuerlich nachgewiesen worden, daß seit dem Jahre 1783 ein und dreißig Verfassungen bereits wieder erloschen sind, und zwei und achtzig Verfassungen in Europa und Amerika noch bestehen. Es dürfte sich aber mit ziemlicher Bestimmtheit voraussehen lassen, daß auch von

den bis jetzt bestehenden Verfassungen noch manche wieder erlöschen, ja daß auch wieder neue entstehen und später erlöschen werden. Wenn man in einer Zeit, die unwidersprechlich den Drang nach einem verfassungsmäßigen Zustande und das Bedürfniß eines solchen in sich trägt, nach den Ursachen forscht, weshalb bereits ins Leben eingeführte Verfassungen wieder untergingen; so liegen diese Ursachen nicht weit. Was in der physischen Welt keine Lebenskraft in sich hat, stirbt; und was in der politischen Welt die Garantie nicht in sich selbst trägt, erlischt nach einem längern oder kürzern Scheindaseyn.

Wenn wir zum Schlusse uns eine verständige und rechtschaffene Regierung denken, die zu der Ueberzeung gelangt ist, daß für ihr Volk ein fest geordneter öffentlicher Rechtszustand Bedürfniß sey, und die mit dieser Ueberzeugung zu dem Willen sich erhoben hat, eine Verfassung mit sichernder Garantie in das Staatsleben zu führen; so werden dieser Regierung zwei Regeln zu empfehlen seyn, deren Ausführung zugleich die ganze Lösung unsrer gegenwärtigen Aufgabe enthält.

1) Sie wird erstens den ganzen Zustand ihres Volkes in Meinungen, Neigungen, geistiger, sittlicher und physischer Ausbildung u. s. w., kurz sein ganzes inneres Seyn sich klar machen, und hierauf diejenige Verfassung und Form ausbilden, welche diesem innern Seyn entspricht.

2) Sie wird sodann dahin arbeiten und streben, daß diese Verfassung, sobald sie in das äußere Leben eingetreten ist, auch in vollstem Maaße in das innere

Leben ihres Volkes eintrete, daß sie zu einer Idee und zu einem Gefühle desselben erhoben werde.

Sind diese beiden Grundsätze mit Geschick befolgt, und ist dann die Verfassung durch die Dauer mehrerer Jahre geschichtlich einheimisch bei dem Volke geworden; so besitzt ein solches Volk eine Rechtsverfassung mit politischer Garantie.

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Staats- und Adreß-Handbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr $18\frac{7}{8}$. Wiesbaden, bei Schellenberg. 192 S. 8.

Unter den kleinern Staaten des teutschen Bundes dürften nur wenige in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung die Vergleichung mit dem Herzogthume Nassau bestehen. Denn nicht nur, daß seine Verfassung und Verwaltung seit dem Jahre 1814 ganz neu gestaltet worden ist; sie hat sich auch, seit der Zeit ihres Eintritts ins wirkliche Staatsleben, als höchst zweckmäßig bewährt, weil sie, als zeitgemäße Fortbildung des Bestehenden, an die geschichtliche Unterlage der frühern Verhältnisse sich anschloß. Man darf übrigens bei dem Herzogthume Nassau nicht vergessen, daß es seine politische Gestaltung, seine geographische Abründung und seine Contiguität erst durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, durch die Urkunde des Rheinbundes, und durch die, der Wiener Congreßacte folgenden, Verträge mit Preußen, mit dem Hause Nassau-Oranien u. a. erhielt, wodurch — als Entschädigung für die jenseits des Rheins verlornen Stammländer der beiden Linien Usingen und Weilburg — diesseits des Rheins vormalige mainzische, trierische,

kölnische, pfälzische, hessische und oranische Länderparzellen erworben wurden.

Je verschiedenartiger alle diese Ländertheile, vor ihrer Einverleibung in das Staatsganze des Herzogthums Nassau, regiert und verwaltet worden waren; desto schwieriger mußte die Aufgabe seyn, diese einzelnen kleinen Massen, mit Einschluß der standesherrlichen Gebiete, zu der Gesammtheit Einer Verfassung *) und Einer Verwaltung zu verbinden **). Dies ward aber unter der gerechten und milden Regierung der beiden — nun verewigten — Fürsten von Nassau-Ussingen und Nassau-Weilburg von einsichtsvollen und umsichtigen Staatsmännern, unter welchen der Minister Freiherr von Marschall und der damalige Regierungspräsident Ibell mit Ruhm und Ehre genannt werden müssen, begonnen, und unter der Regierung des jetzigen Herzogs Wilhelm fortgebildet, der, nach Namen und That, an den großen Oranier, den Guilielmus tacitumus (wie ihn die Geschichte bedeutsam nennt), erinnert, dem er an Festigkeit des Willens, an Popularität, und an hoher Einfachheit in seiner öffentlichen Ankündigung gleicht ***).

---

*) Die Verfassungsurkunde des Herzogthums vom 2. Sept. 1814, steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 295, und zwei spätere Patente dazu vom 3. Nov. 1815 ebend. Th. 5. S. 514.

**) Die Edicte vom 4. und 5. Jun. 1816, welche die neue Eintheitheilung des Herzogthums in Aemter, und die darnach geregelten Vorschriften für die allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsformen enthalten, stehen im Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau, 1816. St. 14 und 15.

***) In dem Edicte vom 9. Jan. 1816, mit welchem der Herzog,

Das Herzogthum Nassau bildet ein in sich abgeschlossenes geographisches Ganzes, dem die Natur einen herrlichen Boden zum Feld- und Weinbaue, reiche Mineralien in seinen Bergen, weit ausgedehnte Wälder und unversiegbare Heilquellen, die Staatskunst aber eine zeitgemäße Verfassung und eine streng geregelte Verwaltung gab; ein Land, das keine Staatsschulden und keine Bettler *) hat, wo die Zünfte und Innungen ohne Störung der Industrie aufgehoben wurden **), wo das Abgabensystem, aufgeführt auf den Grundsatz des reinen Einkommens ***), in Vergleichung mit andern Ländern, mäßig, und die

---

nach dem Tode seines Vaters, die Regierung antrat (Verordnungsblatt, 1816, Extrabeil. zu St. 1.) giebt er, nach der Eröffnung jenes Todesfalles, folgende Erklärung: „Indem Wir dieses Ereigniß Unsern Dienern, Unterthanen und Staatsangehörigen eröffnen, versehen Wir Uns zu denselben, daß sie, den Uns und Unserm Hause geleisteten Eidespflichten gemäß, Uns eben die Treue und Anhänglichkeit beweisen werden, mit welchen sie Unserm nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vater zugethan waren. Wir werden Uns dagegen bestreben, so viel es an Uns ist, mit Anstrengung aller Unserer Kräfte, das Wohl Unsers Landes zu befördern, dessen Verfassung zu handhaben, und die auf Uns übergegangenen Regierungsrechte zum Besten Aller auszuüben."

*) Das Edict vom 19. Oct. 1816 über die Armenpflege, im Verordnungsblatte 1816. St. 27. Angehängt ist die Instruction für die Amts-Armen-Commissionen vom 21. Oct. 1816.

**) S. das Edict vom 15. Mai 1819, im Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau, 1819. St. 8, womit (in demselben Stücke) das Edict „die Dienstverhältnisse des Gesinde und der Handwerksgehülfen betreffend" in Verbindung steht.

***) Edict vom 26. Jan. 1816 über den Wirkungskreis der Gene-

Grenze nicht mit beengenden Schlagbäumen hermetisch verschlossen ist; ein Land, wo die Lutheraner und Reformirten zu einer gemeinschaftlichen „evangelisch-christlichen" Kirche verbunden sind, und beide, die evangelische und die katholische Kirche, bei völlig gleichen bürgerlichen Rechten friedlich neben einander bestehen, und, bei gemischten Ehen, alle Kinder der Kirche des Vaters folgen; ein Land, das keine geheime Polizei kennt, dessen Medicinalpflege trefflich geordnet ist *), und wo das Volk — wenn gleich nach seiner geistigen Cultur in den größern Städten und auf den Dörfern, im Rheingaue und auf dem Taunus, in Höchst und in Dillenburg vielfach verschieden, — doch im Ganzen seines Lebens froh wird und theilweise wohlhabend ist; das, ob ihm gleich die

---

ral-Steuerdirection, mit Aufführung der einzelnen bestehenden Steuern; im Verordnungsblatte, 1816. St. 4.

Edict vom 26. Mai 1821 wegen der Besteuerung der Gebäude; im Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau, 1821. St. 6.

Edict vom 13. Mai 1822 wegen der Gewerbesteuer; ebend. 1822. St. 10; nebst dem Tarif dazu, in der Beil.

Edict vom 30. Aug. 1822 wegen des Verbrauchszolles; ebend. 1822. St. 12; nebst dem Zolltarif dazu, und der Instruction für die Zolleinnehmer in der Beil.; und das neue Edict vom 20. Dec. 1826, wodurch das frühere in wesentlichen Puncten modificirt wird, nebst dem neuen Zolltarif, im Verordnungsblatte, 1826. St. 18.

*) Man vergleiche das Edict vom 14. März 1818; in dem Verordnungsblatte des Herzogthums Nassau, 1818. St. 5. nebst Beilage (welche die Instructionen für die Medicinalbeamten enthält).

Reichthümer fehlen, die durch Manufacturen, Fabriken und Handel schneller, als durch die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, erworben und in den Verkehr gebracht werden, doch seinen Wohlstand auf die an sich festeste Unterlage gründet, auf den Ertrag aus Grund und Boden, mit Einschluß der nöthigsten Gewerbe. Könnte irgend eine Ausstellung im Einzelnen der Verwaltung gemacht werden; so träfe sie die Verpachtung der Hazardspiele in den Bädern (in den böhmischen Bädern sind alle Hazardspiele aufs strengste verboten), und die verhältnißmäßig zu hohe Summe für die Stellung eines Ersatzmannes bei der, durch das Gesetz vom 18. Jun. 1816 sehr zweckmäßig geordneten, Militairconscription *).

Wer von diesem neu und zweckmäßig gestalteten teutschen Staate ein bestimmtes Bild gewinnen will; der lese das oben genannte Staatshandbuch. Denn so wie es vielleicht das am besten redigirte Staatshandbuch in Teutschland ist (hinter welchem z. B. das bayrische von 1827 weit zurückbleibt, und theilweise nur das würtembergische von 1828 mit demselben verglichen werden kann), das den ausgebreiteten publicistischen, finanziellen und statistischen Kenntnissen seines Verfassers, und dessen sicherm Tacte in der gleichmäßigen Behandlung der einzelnen Theile und Abschnitte, zur großen Ehre gereicht, und andern Staatshandbüchern zum Muster dienen sollte; so enthält es auch, im Allgemeinen und im Einzelnen, die mit der größten Publi-

*) Dieses Gesetz im Verordnungsblatte, 1816. St. 17.

citát aufgestellten ganz officiellen Angaben aller einzelnen Verfassungs- und Verwaltungsgegenstände, so wie des ganzen Staatsorganismus, von der höchsten Behörde an, bis herab auf die Bevölkerung, das Besitzthum, die Steuern, die Schultheißen und Prediger der kleinsten Dorfgemeinde, und dies alles in so einfacher gedrängter Sprache, und in so klaren statistisch-tabellarischen Formen, daß es nicht nur eine völlig beglaubigte Uebersicht über den politischen Zustand des Herzogthums gewährt, sondern zugleich eine wahre Bereicherung der teutschen Specialstatistik enthält. Hier hat also ein kleiner Staat practisch bewiesen, daß die Staaten, bei der möglichst größten Publicität ihres ganzen innern Haushalts, nicht gefährdet werden, und daß geschichtlich-statistische Wahrheit und Publicität den Grundsätzen der Regierung und Verwaltung eben so zum Ruhme gereichen, wie sie den sichersten Beweis enthalten, daß solche Regierungen das Licht der Publicität und das besonnene Urtheil der Zeitgenossen nicht zu scheuen haben.

Doch nun zu dem Einzelnen. Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste ist zunächst statistisch, die zweite enthält die Darstellung der gesammten Staatspraxis.

Die erste Abtheilung beginnt mit einer kurzen geographisch-statistischen Uebersicht des Herzogthums Nassau, nach den Rubriken: Lage, Grenzen, Flächengehalt, Gebirge, Flüsse, Klima, Beschaffenheit des Bodens, Naturproducte, natürliche Eintheilung des Landes, Bevölkerung, Landwirthschaft und Gewerbe. Rec. hebt aus dem Reichthume dieser officiellen Angaben

blos folgende aus. Das Herzogthum Nassau liegt zwischen dem 25° 12′ und dem 26° 25′ östlicher Länge, und zwischen dem 49° 56′ und 50° 48′ nördlicher Breite, und bildet, mit Ausnahme des Amtes Reichelsheim und der Gemarkungen Haarheim und Heddernheim, Amts Höchst, einen zusammenhängenden wohlarrondirten Staat. Der gesammte Flächengehalt beträgt 1,814,967 Steuernormalmorgen. Ein Steuernormalmorgen hält 100 Quadratruthen, die Ruthe 100 Quadrat- oder 10 Längeschuh; der Schuh ist gleich einem halben französischen Meter. Dem Boden entspringen die berühmten Mineralquellen zu Wiesbaden, Weilbach, Schwalbach, Schlangenbad, Ems, Selters, Fachingen, Geilnau u. a. Die gesammte Grundfläche, mit Ausnahme der Flüsse, theilt sich, in ökonomischer Hinsicht, in 6545 M. 54 R. Hofraitheplätze, 7486 M. 45 R. Gärten, 702,331 M. 29 R. Ackerland, 196,087 M. 87 R. Wiesen, 15,498 M. 78 R. Weinberge, 1253 M. 34 R. Weiher, 739,112 M. 31 R. Waldungen, nämlich 717,215 M. 14 R. Laubholz und 21,897 M. 17 R. Nadelholz, 106,991 M. 62 R. Triesch- land und Weideplätze, und 39,660 M. 45 R. steriles Land, Wege ꝛc. — Die örtlichen Ansiedelungen bestehen aus 31 Städten, 36 Flecken, 816 Dörfern, wozu 249 einzeln gelegene Höfe und Wohngebäude, 892 Mühlen, 52 Hütten- und Hammerwerke, 22 Zechenhäuser, 41 Ziegelhütten, 53 Kalköfen, 8 Potaschsiedereien und 4 Häfnerwerkstätten gehören.

Die Zahl der Einwohner beträgt 340,266 Personen, und 79,680 Familien in 56,316 Wohnhäusern. — In welchem Verhältnisse die Bevölkerung seit 1818 gestiegen ist, theilt Rec. aus den frühern officiellen An-

gaben mit. Sie betrug im Jahre 1818 305,319 Seelen; im Jahre 1820 310,477; im Jahre 1822 316,787; im Jahre 1824 324,259; im Jahre 1825 329,424; im Jahre 1826 332,255. — Die vorzüglichsten Erwerbsquellen finden die Landeseinwohner in der Cultur ihres Bodens, und in der Betreibung der Gewerbe für den gewöhnlichen Lebensbedarf. Daher erscheint der Wohlstand des Landes mehr oder weniger von äußern Verhältnissen unabhängig. Das in landwirthschaftlicher Cultur stehende Grundeigenthum wird, bei weitem zum größten Theile in kleinern Parzellen unter die Gutsbesitzer vertheilt, als freies Eigenthum besessen. Der Weinbau steht auf einer sehr hohen Stufe der Cultur; die Obstzucht wird durch die angeordnete Bepflanzung aller Landstraßen und Vicinalwege mit Obstbäumen jährlich bedeutender; der im Allgemeinen sorgfältige Anbau der Ackerländereien und Wiesen erscheint als natürliche Folge der großen Vertheilung des Grundeigenthums und dessen unbeschränkter Benutzungsfreiheit. — Ueber das Drittheil der Grundfläche ist zur Holzproduction bestimmt. (Dies wird sich, mit der höher steigenden Bevölkerung, vermindern, weil — im Allgemeinen — $\frac{1}{6}$ der Oberfläche des Bodens mit Waldung bedeckt, für die Bedürfnisse eines Staates hinreicht.) Der Berg- und Hüttenbetrieb beschäftigt jährlich direct mehr als 8000 Arbeiter. — Außer den Hüttenwerken sind nur wenig größere Gewerbanlagen vorhanden, weil es zu deren Errichtung eben so sehr an den erforderlichen Capitalien, welche in dem Ackerbaue eine einträglichere und sicherere Anlage fin-

den, als an müßigen Händen gebricht. (Beide Ursachen werden wegfallen, und die Gewerbe werden zunehmen, wenn die Bevölkerung bis auf 500,000 Seelen gestiegen ist; denn von selbst suchen die Capitalien aus dem reinen Ertrage der Landwirthschaft die Gewerbe, sobald die Landwirthschaft einen gewissen Höhepunct erreicht hat.) Handel und Verkehr des Herzogthums ist, die Exportation der eigenen Producte abgerechnet, unbedeutend, weil Manufacturen und Fabriken von Bedeutung nicht vorhanden sind, und das Land, in der Nähe großer Handelsstädte, selbst größere Städte nicht besitzt. (Demungeachtet dürften schon jetzt für Wiesbaden einige Bankierhäuser nöthig seyn, und es befremdet, daß noch kein Frankfurter Haus daselbst eine Filialanstalt errichtete.)

Statistische Uebersicht der Staatsverfassung und Verwaltung. Nach der Regierungsform ist das Herzogthum ein erblich-monarchischer Staat mit ständischer Verfassung. Die Staatsverfassung sichert allen Staatsangehörigen die Aufrechthaltung der persönlichen und Gewissensfreiheit; Gewerbefreiheit; Verantwortlichkeit der Staatsdiener und Preßfreiheit; gleichheitliche Beiziehung zu den öffentlichen Abgaben nach dem Maasstabe des reinen Einkommens, und gleiche Ansprüche auf alle Staatsämter. Zur größern Sicherstellung der allen Staatsbürgern durch die Verfassungsurkunde ertheilten Rechte sind Landstände berufen, welchen die Verfassung als Gerechtsame beilegt: 1) eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch Zustimmung zur Einführung von wichtigen neuen und zur Abänderung von bestehenden Gesetzen; 2) eine Mit-

wirkung bei der Vollziehung der Gesetze durch die Verwilligung aller von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben, und durch die Befugniß, den dirigirenden Staatsminister oder die Landesbehörden in den Stand der Anklage zu versetzen; und 3) eine Mitwirkung zu Verwaltungsverbesserungen, und Abstellung besonderer Beschwerden, durch berathendes Gutachten, nebst der Berechtigung zur Annahme von Bittschriften und Vorstellungen von Seiten einzelner Unterthanen sowohl, als ganzer Gemeinden. Die Landstände zerfallen in 2 Kammern: die Herrenbank (sechs erbliche Mitglieder aus standesherrlichen Familien, und sechs Virilstimmen für adliche Gutseigenthümer), und die Landesdeputirten (22 auf 7 Jahre gewählt. Sie sind: 2 von den Dechanten der evangelischen und 1 von den Dechanten der katholischen Kirche; 1 aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten; 3 von den höchstbesteuerten Gewerbebesitzern, und 15 von den meistbegüterten und höchstbesteuerten Landeseigenthümern). Bei diesem Princip der ständischen Vertretung sind alle politische Interessen im Staate berücksichtigt, und die Intelligenz ist keinesweges ausgeschlossen. Die Stände versammeln sich jährlich. An den Sitzungen beider Kammern nehmen landesherrliche Commissarien Theil. Den Präsidenten der Herrenbank ernennt der Herzog; den Präsidenten der Deputirten wählt er aus drei von denselben vorgeschlagenen Mitgliedern. Die Sitzungen der letztern sind öffentlich. Die Verhandlungen beider werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Da der Herzog keine Civilliste bezieht, sondern von

dem Ertrage der Domainen alle Bedürfnisse des Hofes und seiner Familie bestreitet; da ferner der Staat keine Schulden hat, und weder auf die Zinsenzahlung derselben, noch auf die Rückzahlung des Capitals vermittelst eines Amortisationsfonds, Rücksicht genommen werden darf: so ist das Budget des Herzogthums leicht zu ordnen und zu übersehen. Ref. theilt aus den Protocollen der landständischen Verhandlungen vom Jahre 1827 folgende Uebersicht mit:

Einnahmen im Jahre 1825:

	fl.	kr.
1. Nettoertrag der directen Steuern	889,970	30
2. reiner Stempelertrag . . .	160,495	33
3. Verbrauchszoll	113,415	5
4. Barrieregefälle	36,909	34
5. Regalien	102,442	20
6. Krahnengefälle	305	19
7. Monopole:		
a) Salzregal	134,818	45
b) die übrigen Monopole .	5,793	41
8. Judensteuern	10,510	30
9. Confirmationstaxen	49,585	7
10. Strafen	11,696	17
11. Ertrag aus den Landesgebäuden	2,596	16
12. Confiscationen	4,037	48
13. aus d. Steuertabellformular .	187	40
14. Außerordentliche Einnahmen .	26,482	53
	1,549,287 fl.	18 kr.

Die Stände bewilligten auf das Jahr 1827:

	fl.	kr.
1. Staatsministerium	495,250	—
2. Oberappellationsgericht . . .	26,936	14
3. Generalcommando	389,559	35
4. Landesregierung	411,348	39
5. Rechnungskammer	47,601	42
6. General-Steuerdirection . . .	61,000	—
7. Staatscassendirection	5,430	—
8. Hof- und Appellationsgerichte:		
a. zu Dillenburg	18,557	—
b. zu Wiesbaden	17,230	14
9. Criminalgerichte:		
a. zu Dillenburg	12,336	45
b. zu Wiesbaden	12,566	52
	1,497,817 fl.	1 kr.

Die Organisation der Staatsverwaltung ist folgende. Ein dirigirender Staatsminister steht an der Spitze der zur Vollziehung der Staatsgesetzgebung und Ausübung der Regierungsrechte angeordneten Verwaltungsstellen. Diese sind — außer den für die Hofhaltungsverwaltung bestellten Behörden — in Behörden der Justizverwaltung, der Kriegsverwaltung, der geistlichen und Civil-Verwaltung, der Finanzverwaltung und der Rechnungscontrolle abgetheilt. Es giebt Centralbehörden, Amtsverwaltungsbehörden (das Herzogthum ist in 28 Aemter eingetheilt), und Localverwaltungsbehörden (für die gesammte Gemeindeverwaltung). Die Justizverwal-

tung und die Rechnungscontrolle wird collegialisch behandelt, die geistliche und Civilverwaltung, so wie die Kriegs- und Finanzverwaltung bureaukratisch. (Ref., dessen politische Grundsätze die bureaukratische Verwaltung zunächst nur für die Polizei und für die Finanz- und Kriegspraxis verstatten, kann namentlich bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und des Civildienstes in den Aemtern nicht für die bureaukratische Verwaltung stimmen, ob sie gleich schneller zum Ziele führt, als die collegialische, und gewöhnlich eine größere Bestimmtheit, Einheit und Einfachheit vor dieser voraus hat.)

Der Herzog ernennt alle Staatsdiener entweder unmittelbar, oder auf vorgängigen Vorschlag der Behörden, so weit diesen nicht die Besetzung untergeordneter Stellen überlassen ist. Alle Candidaten zum Staatsdienste haben sich vorher einer Prüfung zu unterwerfen. (Die musterhaften Grundsätze dieser Prüfung sind im Augusthefte dieser „Jahrbücher" S. 193 mitgetheilt, und sollten, wo ähnliche Prüfungen nicht bestehen, beherzigt und nachgeahmt werden). Alle Normal-Dienstbesoldungen werden vierteljährig vorausbezahlt; bei Dienstversetzungen werden die Umzugskosten vergütet, sobald die Besoldungserhöhung nicht um ein Viertheil den bisherigen Gehalt übersteigt. Jeder Staatsdiener kann nur nach vorausgegangenem gerichtlichen Verfahren, von den ordentlichen Gerichtsbehörden des Landes, durch Urtheil und Recht, seines Dienstes entsetzt werden. (An zwei folgenden Bestimmungen nimmt Ref. Anstoß: a) Die Anstellung eines Staatsdieners wird erst nach fünf Jahren unwiderruflich; b) „Ver-

setzungen in den Ruhestand, mit Beibehaltung des Titels, der Amtskleidung und der Hälfte des Dienstgehalts, können zu allen Zeiten erfolgen." Diese letzte Bestimmung ist, nach des Ref. voller Ueberzeugung, die einzige Schattenseite in der ganzen so trefflichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau.)

Dem dirigirenden Staatsminister ist ein, aus der Mitte der höhern Staatsdiener erwählter, Staatsrath beigeordnet. Die Mitglieder desselben führen keinen besondern Dienstitel und genießen, als solche, keinen besondern Gehalt, stehen aber, für die Dauer der wirklichen Dienstführung, im Dienstrange der Civilstellen zunächst nach dem dirigirenden Staatsminister. Der Staatsrath versammelt sich einmal alljährlich zur Prüfung des Landes-Ausgaben-Etats, außerdem so oft derselbe zur Erörterung, Prüfung und Begutachtung eingekommener Gesetzesvorschläge, an das Staatsministerium gelangter, besonders wichtiger Reclamationen, einzelner Criminal- oder schwerer Polizei-Straffälle, angeordneter Untersuchungen gegen Behörden oder einzelne Staatsdiener u. a. zusammenberufen wird.

Die Universität Göttingen ist zur Landesuniversität erklärt worden. Die öffentliche Bibliothek zu Wiesbaden, die täglich geöffnet wird, ist zunächst zum Gebrauche für die herzoglichen Staatsdiener bestimmt. Das Staatsarchiv, in welchem alle ehemalige Landesarchive vereinigt wurden, befindet sich zu Idstein. (Sollte es nicht zunächst in die Hauptstadt des Staates, und in die Nähe des Mittelpunctes aller Oberbehörden gehören?)

So gern auch Ref. dem vorliegenden Buche noch weiter in der Mittheilung der in demselben enthaltenen höchst reichhaltigen und lehrreichen Angaben, in Hinsicht auf Justiz=, Kriegs=, geistliche und Schulen=, Civil= und Finanz=Verwaltung (mit Bezeichnung aller einzelnen Arten und Formen der Besteuerung, und der Verwaltung der Domanialgefälle), so wie in Hinsicht auf die Amts= und Localverwaltung, auf die Straf=, Arbeits=, Besserungs= und Detentionsanstalten u. s. w. folgte, wo durchgehends der Geist der Gerechtigkeit, der strengsten Ordnung, der Zweckmäßigkeit, der Milde und der Berücksichtigung der Fortschritte des Zeitalters vorherrscht; so muß doch Ref. abbrechen, damit er noch Platz behält für die Aufnahme einer Uebersicht über das Amt Eltville, welche er deshalb aushebt, weil Eltville (im Rheingau) zu den kleinsten Aemtern des Herzogthums gehört, und es hier nur zunächst darum zu thun ist, die Art und Weise zu versinnlichen, wie in diesem Buche alle 28 Aemter dargestellt werden. Zugleich erlaubt sich der Ref. die Hinweglassung der angegebenen einzelnen Höfe, Mühlen u. s. w. bei den aufgeführten einzelnen Ortschaften des Amtes.

Amt Eltville:

1) Flächengehalt: 41,378 Steuernormalmorgen, nämlich: 181 M. Gebäudestellen, 245 M. Gärten, 7486 M. Ackerland, 2052 M. Wiesen, 4441 M. Weinberge, 25,403 M. Waldungen, 574 M. Triesch=land, Weideplätze ꝛc., 993 M. nicht besteuerte Liegenschaften.

2) Politische Eintheilung: 11 Gemeindebezirke, bestehend aus 1 Stadt, 2 Flecken und 8 Ortschaften, mit 17 Höfen und einzelnen Landhäusern, und 38 Mühlen.

3) Bevölkerung: 2425 Familien in 1641 Wohnhäusern und 11,391 Einwohner, nämlich 332 Evangelische, 10,937 Katholiken, 15 Mennoniten und 107 Juden.

4) Viehstand: 201 Pferde, 10 Esel und Maulesel, 2893 St. Rindvieh, 290 Schafe, 395 Schweine, 22 Ziegen, und 286 Bienenstöcke.

5) Betrag eines Steuersimplums: 7353 fl. 37 kr., nämlich 4290 fl. 53 kr. Grund-, 1116 fl. 16 kr. Gebäude- und 1946 fl. 22 kr. Gewerbesteuer.

Amtmann: Regierungsrath Heinrich von Graß.

Landoberschultheiß: Georg v. St. George.

Amtssecretair: Joh. Jacob Möhn.

Amtsaccessisten: Ludolph von Langen. Matthias Jos. Herber.

(Amtstage: Mittwoch und Samstag.)

Dienstwechselnde Mitglieder der Amts-Armencommission:

Pfarrer Mohr zu Niederwalluff.
Stadtrath Hekler zu Eltville.
Cassirer: Stadtrath Kertel daselbst.

Namen der Amtsgemeinden.	Anzahl d. Familien.	Anzahl der Einwohner.	Schultheißen.
1. Eltville (Stadt und Amtssitz.)	437	2042	Stadtdirector: Herm. Jos. v. Langen.
2. Erbach	258	1154	Georg Jos. Ulrich.
3. Hallgarten	222	1044	Martin Bohn.
4. Hattenheim (Flecken. Im vormal. Kloster Eberbach *) ein Corrections- u. Irrenhaus.)	221	1210	Valentin Franque.
5. Kiedrich	290	1290	Joh. Schlosser.
6. Mittelheim	90	423	Joh. Adam Noll.
7. Neudorf	131	575	Nic. Kindlinger. prov.
8. Niederwalluff	177	803	Quirinus Schranz.
9. Oberwalluff.	59	332	Martin Hölzer.
10. Oestrich (Flecken.)	384	1751	Oberschultheiß: Euchar. Endres.
11. Rauenthal	156	767	Ludw. Kett.

Jeder Mann vom Fache erkennt aus solchen officiellen Uebersichten, wie viel durch sie die beglaubigte Statistik gewinnt, und daß diese Wissenschaft nicht nur ihre höhere

*) Die treffliche „Hausordnung für die Correctionsanstalt zu Ebersbach" steht in der Beilage zu St. 6 des Verordnungsblattes vom J. 1816. — Damit kann verglichen werden die „Hausordnung für die Zuchtanstalt zu Diez" ebend. 1821. Beil. zu St. 9.

Glaubwürdigkeit, sondern auch ihre große practische Anwendbarkeit ohne Widerspruch bewähren würde, wenn von den gesammten teutschen und europäischen Staaten ähnliche Arbeiten öffentlich mitgetheilt würden, wie in diesem Handbuche das Herzogthum Nassau den übrigen mit musterhafter Genauigkeit vorangeht.

Pölitz.

Allgemeine Hauschronik der Teutschen, oder ausführliche Erzählung der Begebenheiten, Thaten und Schicksale des teutschen Volkes. Verfaßt zur Lehr' und Lust für Leser aller Stände von D. Rauschnick. Erste Abtheilung. Aeltere Geschichte. Leipzig, 1828; bei Barth. XVI und 288 S. gr. 8.

Der Name des Verf. wird bereits seit mehrern Jahren in der geschichtlichen Literatur mit Achtung genannt. Die Ansprüche darauf erwarb er sich durch schätzbare Aufsätze in dem Jahresbuche: die Vorzeit, das der wackere Justi in Marburg leitet, und durch sorgfältig bearbeitete einzelne geschichtliche Werke, wohin besonders der erste Theil der von ihm begonnenen Specialgeschichte Teuschlands gehört. Von neuem hat er sich dieses Recht bewahrt in dem vorliegenden Werke, das er nicht den Gelehrten, sondern dem Mittelstande bestimmt, um die Geschichte des teutschen Vaterlandes näher kennen zu lernen, und an derselben sich aufzurichten. Indem er (S. VII) die Leser, die er sich wünscht, näher bezeichnet, sagt er: „Ich meine die achtbaren, Gewerbe treibenden Bürger, die betriebsamen bürgerlichen Geschäftsleute des Mittelstandes und die ehrbaren Landwirthe, die alle gern

in der ruhigen Feierstunde, wenn sie nach des Tages Last und Hitze ausruhen, oder an Sonn- und Festtagen nach dem Gottesdienste, ein gutes Geschichtsbuch und am liebsten von der vaterländischen Geschichte lesen, weitläufige Werke aber des theuern Preises wegen nicht anschaffen und, der zu großen Ausführlichkeit wegen, nicht durchlesen können. Für die genannten Leser, die so recht den gesunden und gediegenen Kern und Mittelpunct unsers Volkes bilden, bei denen sich die gute ehrenwerthe teutsche Art und Sitte am reinsten erhalten hat, und bei denen das Lesen eines guten Buches die beste Frucht bringt, weil sie mit großer Aufmerksamkeit und frommem Sinne lesen"; für solche Leser berechnete der Verf. sein Buch.

Allerdings ist für diesen Zweck die Geschichte der Teutschen verhältnißmäßig weniger, als für die eigentlichen Gelehrten und für Schulen bearbeitet worden, und der Verf. ist der Mann, der, nach den dazu nöthigen Vorkenntnissen und nach der von ihm gewählten populären kernvollen Darstellung, diese Aufgabe zu lösen vermag. Denn eben die Form des Vortrages entscheidet über die Brauchbarkeit von Schriften, für die mittlern und untern Stände des Volkes berechnet, am meisten; doch kommen zu dieser Festhaltung einer einfachen, würdevollen Sprachdarstellung bei dem Verf. ein gründliches Studium der Geschichte und ein echter vaterländischer Sinn hinzu. Rec. wünscht daher dem Buche die weiteste Verbreitung in dem von dem Verf. streng bezeichneten Lesekreise.

Der vorliegende erste Theil enthält blos die ältere Geschichte bis zu dem bekannten Theilungsvertrage der

großen carolingischen Monarchie im Jahre 843, und führt die Leser in die Geschichte der einzelnen teutschen Völkerschaften, und in die ersten von ihnen gestifteten Reiche (der Franken, der Thüringer u. a.) ein. Vielleicht dürfte die älteste Geschichte ausführlicher behandelt worden seyn, als es eben Bedürfniß für die beabsichtigten Leser ist. Da aber der Verf. sein Werk gleichmäßig durchführen wird; so werden das Mittelalter, die neuere und die so hoch wichtige neueste Zeit gewiß in demselben Charakter gehalten werden. Für den bequemen Gebrauch ist nicht blos durch das Inhaltsverzeichniß, sondern auch durch eine Zeittafel, durch ein Verzeichniß der frühern Schriftsteller über die Geschichte der Teutschen, und durch ein vollständiges Register gesorgt. — Eine Eigenthümlichkeit des Verf., mit welcher der Ref. in der Sprache der Prosa sich nicht aussöhnen kann, ist der durchgängige Gebrauch des Apostrophs am Schlusse der Wörter vor einem darauf folgenden Vocale.

Lehrgebäude der Geographie, mit naturhistorischen, statistischen und geschichtlichen Andeutungen, und einem Chartenatlasse zum öffentlichen und häuslichen Unterrichte in dieser Wissenschaft von W. E. A. v. Schlieben, K. S. Kammerath ꝛc. In drei Theilen. Erster Theil: die westliche Hälfte von Europa, nebst einer Höhencharte, einer Generalcharte von Europa und 18 Specialcharten. Leipzig, bei Göschen. 1828. X S. Erste Abthl. 258 S. Zweite Abthl. 196 S. gr. 8. (Der Atlas dazu in Querfolio.)

Nur wegen der nahen Verwandtschaft der Erdkunde

mit der Geschichte und Staatskunst kann dieses beginnenden ausgezeichneten Werkes in diesen „Jahrbüchern" gedacht werden; denn was der Verf. für das reiche Gebiet der Erdkunde bereits seit einer Reihe von Jahren durch Charten, Schriften, besonders aber durch seinen Atlas von Europa nebst den Kolonieen, leistete, wissen nicht nur die Männer vom Fache, sondern auch die Lehrer und Erzieher, welche seine Schriften und Charten, wegen ihrer anerkannten Brauchbarkeit, zum Grunde ihres Unterrichts legen.

Das neu eröffnete Werk berechnete der Verf. nach einem sehr besonnenen Plane. Schon seit länger, als 20 Jahren, versuchten mehrere Geographen, bei der häufigen Veränderung in den innern und äußern Verhältnissen der bestehenden Staaten, der Erdkunde dadurch mehr Festigkeit und Bestand zu geben, daß sie dieselbe nicht nach politischen Staatenabschnitten, sondern nach unveränderlichen, in Naturgrenzen eingeschlossenen, Ländermassen behandelten. Ihnen schließt sich der Verf. an; doch gewinnt, unter seiner Gestaltung und wegen des damit verbundenen trefflichen Atlas, jener Gesichtspunct für die Darstellung der Erdkunde eine bedeutende Erweiterung und Vervollkommnung. Er sagt selbst darüber: „Diese Art des geographischen Vortrags giebt zugleich Gelegenheit, das Geschichtliche der Erde schicklich anzureihen, und das Naturwissenschaftliche jedes Landes aus seiner Lage und Gestaltung abzuleiten." Er erklärt zugleich, daß er die Eintheilung der Länderabschnitte der Erde nach Naturgrenzen nicht allein auf große Massen, sondern auch bis auf die ein-

zelnen Gebirgsdominirungen und Flußgebiete ausdehne. Weil aber der Culturzustand eines Landes größtentheils von seinem Naturzustande, seiner Lage und seinem Klima abhängt; so hat der Verf. die charakterisirenden, von der Lage abhängigen, Naturgaben jedes Landes durch passende, leicht zu erklärende, Zeichen ausgedrückt, und zugleich, um auf den Culturzustand hinzuweisen, auf den Charten durch die in Klammern eingeschlossenen namentlichen Angaben, die Streifen angedeutet, in welchen das eine oder das andere Gewerbe besonders vorherrschend ist. Im Texte wird dies noch umständlicher ausgesprochen. — Damit aber der politische Zustand der Reiche und Staaten nicht ganz von seinem Werke ausgeschlossen werde; so gab der Verf. auf den großen Generalcharten die gegenwärtige politische Eintheilung der Länder an; auch sind die wichtigsten Momente der Geschichte auf den Charten durch Aufnahme der Jahreszahlen nachgewiesen. — Die Charten sind von vorzüglichen Schriftstechern in Leipzig, München, Nürnberg (von Außfeld, Martin, Moßner, Schleich u. a.) gestochen. Dem ersten vorliegenden Theile wird der zweite zu Michaelis 1828, der dritte und letzte zu Ostern 1829 folgen.

Nach dieser Angabe des dem Verf. eigenthümlichen Planes, welcher dem Werke zum Grunde liegt, das, gleichmäßig durchgeführt, eine Bereicherung der geographischen Literatur enthält, kann in diesen „Jahrbüchern" blos noch des Inhalts des erschienenen ersten Theiles gedacht werden.

Der Einleitung (S. 1—12) folgt eine Uebersicht

Europa's (S. 12 — 33), in naturgeschichtlicher und politischer Hinsicht. Die Darstellung selbst beginnt mit der Pyrenäen-Halbinsel; darauf folgt das Land zwischen den Pyrenäen und dem Rheine; dann das brittische Inselreich (Südengland, Ostengland, Mittelengland, Westengland, Nordengland, Südscotland, Nordscotland, Südirland, Nordwestirland, Nordostirland); weiter die Halbinsel Italien, nebst den italischen Inseln, und, zum Schlusse des Theiles, das Land zwischen dem Rheine, dem Inn und dem Po.

Möge das Werk im Publicum die Anerkennung finden, welche es, nach seiner sorgfältigen Bearbeitung und nach der Zweckmäßigkeit und innern Güte der beigegebenen Charten, verdient!

Rede des Abgeordneten D. Rudhart über den Gesetzesentwurf zu einer Zollordnung, gehalten in der Kammer der Abgeordneten der bayrischen Ständeversammlung in München am 5. Juni 1828. Nürnberg, bei Riegel und Wießner, 60 S. 8.

Ein männliches Wort, voll Sachkenntniß, Freimüthigkeit und Kraft, zur rechten Zeit, am rechten Orte gesprochen. Bekanntlich hat das in Bayern seit zwei Jahren bestehende neue Zollsystem die öffentliche Meinung im In- und Auslande gegen sich. Rec. hat auf wiederhohlten Reisen durch das mittlere und südliche Teutschland mehrere hundert Stimmen aus den verschiedensten Ständen über dieses Zollsystem gehört, und unter diesen war — keine einzige dafür. Dies war ihm ein argumentum ad hominem. Er selbst ist in verschiede-

nen Gegenden an der bayrischen Grenze mit seinem kleinen Reisegepäcke visitirt worden, aber immer mit Anstand von Seiten der Zollbehörden, und hat nicht erdulden dürfen, was, nach öffentlichen Nachrichten, mehreren Reisenden zu Töpen an der Grenze des vormaligen Fürstenthums Bayreuth wiederfuhr.

Wegen der allgemein anerkannten Uebelstände dieses Zollgesetzes ward bei der diesjährigen bayrischen Ständeversammlung eine neue Zollordnung von dem Ministerium den Ständen zur Begutachtung und Annahme vorgelegt. Natürlich gehört die Prüfung dieses Entwurfes selbst nicht in den Bereich der „Jahrbücher"; allein die Gegenrede gegen denselben, von einem so sachkundigen Manne, wie Rudhart ist, dessen übrige Schriften den Charakter der gründlichen Forschung, der Würde der Wissenschaft und der Freimüthigkeit des Wortes an sich tragen, muß für die Staatsmänner des In- und Auslandes bedeutsam und einflußreich seyn. Mögen bayrische Schriftsteller dem Verf. antworten, wenn er hier und da geirrt, wenn er zu viel behauptet haben sollte; der Rec. berichtet, was in dieser Rede enthalten ist.

Zuerst eine Stelle aus dem Eingange der Rede: „Das Nachtheiligste vor allem ist das Schwanken in der Gesetzgebung, das Schaukelsystem, welchem die Regierung seit mehr als einem halben Jahrhunderte sich überlassen hat. Bald huldigte sie dem Systeme der Isolirung und hoher Zölle, bald dem Systeme einer fast völligen Handelsfreiheit (ob wohl der Staat dabei verloren hat? Rec.), kehrte dann allmählig wieder zu jenem zurück, und nachdem sie erst vor kurzer Zeit und nach mancherlei

Erfahrungen mäßige Zölle für das beste erklärt hatte, kommt man nun abermals auf hohe Tarife zurück. — Aber eben dieses Schwanken ist für die Industrie und für den Handel Unheil bringend! Denn der Fabrikant und der Handelsmann werden von größern Unternehmungen abgehalten, indem die Veränderlichkeit des Regierungssystems die Sicherheit aller Vorausberechnungen störet. Was uns daher vor Allem Noth thut, ist: Stätigkeit in der Gesetzgebung und Verwaltung. — Nicht minder nachtheilig ist der Mangel an Kenntniß über das Wesen, die Bedürfnisse und Leistungen unsrer Industrie, welche zu verschaffen die Errichtung von Gewerbs- und Handelskammern das geeignetste Mittel wäre. Aus diesem Mangel sind die Mißgriffe im Zollwesen und besonders in den Zollsätzen zu erklären. Eine feste Grundlage, insofern sie im Zollwesen überhaupt möglich ist, erhalten wir nur durch eine vollständige Kenntniß der Verhältnisse unsrer Gewerbe und unsers Handels."

Nach diesen unbestreitbaren Vordersätzen geht der Verf. auf das in Bayern bis jetzt Bestehende, und auf das durch den neuen Entwurf Beabsichtigte über. „Auf den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel gleichmäßig drückte die Last der Ausfuhrzölle, der Durchgangsgebühren; bedeutender Weggelder, besonders im innern Verkehre, die lästige Behandlungsweise der Zollpflichtigen, und endlich die Unbestimmtheit des gerichtlichen Verfahrens in Zollsachen." — Der Verf. rühmt sodann von dem neuen Gesetzesentwurfe, daß er diesen Mängeln abhelfen

solle, und erwähnt im Einzelnen diejenigen Bestimmungen desselben, welche er für zweckmäßig hält. Er tadelt aber im Allgemeinen an ihm, daß er „zunächst auf größere Strenge zur Erhebung und Sicherung der Zollgefälle, und auf die Voraussetzung eines erhöhten Tarifs" berechnet sey.

Der Redner erklärt, daß er in die Erörterung aller einzelnen Sätze der vorgeschlagenen Zollordnung nicht eingehen wolle, weil er sich in dieser Hinsicht auf die gründlichen Gutachten der beiden Berichtserstatter berufen könne. Allein seine Rede umschließt vier Puncte: 1) die Bestimmungen über die verschiedenen Abgaben, welche durch den Gesetzesentwurf angeordnet werden (Eingangszoll, Ausgangszoll, Durchgangszoll, Weggeld, Waaggeld, Zollstempelgebühr, Niederlagebühr, Krahnengelder, Uebersatzgebühren, Kanalgebühren, Wöhrlochöffnungsgebühren, Pflastergelder — netto ein Dutzend!!); 2) die Bestimmungen über die Maasregeln zur Erhebung und Sicherung dieser Abgaben; 3) die Zollvergehen und deren Bestrafung; und 4) den Versuch, bei Gelegenheit dieses Gesetzesentwurfes die Verfassung zu ändern und die verfassungsmäßigen Rechte der Stände zu schmälern.

Als das, was man das System des Verf., inwiefern es in dieser Rede vorherrscht, nennen könnte, bezeichnet Rec. folgende Stelle (S. 8): „Ich für meine Person werde mich jederzeit für das System der Mäßigung, und auch im Zollwesen für die allmählige Wiederannäherung an das System der Freiheit aussprechen;" und bei diesem Glaubensbe-

kenntniſſe wird er nicht nur alle neuere Theoretiker im Gebiete der Finanzwiſſenſchaft, ſondern auch alle unbefangene, mit dem wirklichen Staatsleben der verſchiedenen europäiſchen Reiche bekannte, und das wahre Wohl der Völker und der Menſchheit beabſichtigende Practiker auf ſeiner Seite haben. Die vorliegende Rede iſt in der That — freilich mit durchgängiger Beziehung auf die Oertlichkeit — ein würdiges Seitenſtück zu Huskiſſons berühmter Parlamentsrede in demſelben Sinne und Geiſte, und damit glaubt Rec. viel geſagt zu haben, weil er in Huskiſſon einen der freiſinnigſten Staatsmänner der neueſten Zeit verehrt.

Denkwürdigkeiten aus den Papieren eines vornehmen Staatsbeamten, oder die geheimen Urſachen, welche die Politik der Cabinette im Revolutionskriege von 1792 bis 1815 beſtimmten. Aus dem Franzöſiſchen übertragen und mit Anmerkungen verſehen von F. A. Rüder. Erſter Theil. XIV u. 226 S. gr. 8. Zweiter Theil. 282 S. Leipzig, bei Hartmann, 1828. 8.

Das vorliegende Werk darf von den Geſchichtsſchreibern und Staatsmännern weder ganz vernachläſſigt, noch, nach ſeinem politiſchen Gehalte, überſchätzt werden. So bedeutſam und geheimnißvoll es ſich als einen Auszug aus den eigenhändigen Papieren des verewigten preußiſchen Staatskanzlers, Fürſten von Hardenberg, ankündigt; ſo kann es doch nicht, als aus der Feder des Fürſten ſelbſt gefloſſen, betrachtet werden; denn ein Staatsmann, wie Hardenberg, mußte über vieles, was

sich hier vorfindet, weit bestimmter und sicherer, theilweise minder weitschweifig und gedehnt, sich erklären, noch abgesehen von mehrern geschichtlichen Unrichtigkeiten, die einem hochgestellten Diplomaten nicht zu leicht entfallen, und von der ausführlichen Behandlung der rein militärischen Gegenstände, welche — in den von Diplomaten hinterlassenen Memoiren — gewöhnlich nur in kurzen Umrissen und Andeutungen berührt werden, weil nothwendig ihnen dies ferner liegt, als das Geschichtlich-politische. Von der andern Seite aber tritt manche mitgetheilte Nachricht doch so neu und originell hervor, daß dem Verf. dieses Werkes Materialien zugänglich seyn mußten, die hundert Andern unbekannt und verschlossen blieben. — Da nun das Räthselhafte in der Zusammenstellung und Verarbeitung der sehr verschiedenartigen, theils wichtigen, theils minder erheblichen, theils scheinbar beglaubigten, theils höchst zweifelhaften geschichtlich-politischen Stoffe in diesem Werke noch nicht aufgeklärt worden ist; so muß man — bis dies geschieht — die Sache nehmen, wie sie liegt. Man muß das Werk mit Vorsicht für die neueste Zeitgeschichte vergleichen und benutzen, weil es in der That bei einzelnen Parthieen nicht ganz umgangen werden kann; man darf aber an einzelne neue Angaben, die sich hier finden, weder rasche Folgerungen anknüpfen, noch das in andern Werken bereits zuverlässig Beglaubigte darnach berichtigen. — Dies ist bis jetzt das allgemeine Urtheil des Rec., bis der Ursprung und die Geschichte des Werkes ins Reine gebracht ist. Die beste Wirkung dieses Werkes würde seyn, wenn die bekanntlich von dem Fürsten hinterlassenen

Memoiren bald in einem beglaubigten Abdrucke mitgetheilt würden. — Ihrem Inhalte nach, umschließen die in der Uebersetzung vorliegenden zwei Bände die Zeit von dem Jahre 1790 bis zu dem Baseler Frieden zwischen der Republik Frankreich und Preußen am 5. Apr. 1795. Mit der größten Vorsicht müssen besonders die Charakterschilderungen der Regenten, Staatsmänner, Feldherren und französischen Partheihäupter behandelt werden, welche der Verf. nicht eben sparsam mittheilt. Die eigentliche Geschichte der französischen Revolution dürfte die geringste neue Ausbeute aus diesem Buche gewinnen; interessanter sind die Urtheile über den Antheil der teutschen Fürsten an dem im Jahre 1792 beginnenden Weltkampfe. Von der Fortsetzung des französischen Originals hat bis jetzt noch nichts verlautet.

Ueber die nothwendige Reform unsers teutschen Münzwesens.

Vom geheimen Conferenzrathe Lotz zu Coburg.

Ein altes Münzedict des niedersächsischen Kreises *), erklärt schon eine zweckmäßige, d. h. eine dem Stande des Preises der edeln Metalle und den Erfordernissen eines sichern Umlaufs, so wie einer richtigen Vertheilung der Gütermasse durch den Verkehr angemessene, Regulirung des Münzwesens, für einen Gegenstand, an welchem „nach der Religion und Justizien dem Reiche teutscher Nation zum höchsten und viel gelegen;" und diese Regulirung gehört schon seit drei Jahrhunderten unter die Gegenstände, welchen unsere teutsche Landes- und ehemalige Reichsgesetzgebung **) fortwährend

*) Vom 30. Jan. 1568; in Hirsch teutschem Reichsmünzarchiv. Bd. II. S. 44 f.

**) Eine kurze Geschichte unsrer teutschen Reichsmünzgesetzgebung s. m. in Scheidemantels Repertorium des teutschen Staats- und Lehnsrechts, fortgef. von Häberlin. Bd. III. Art. Münzfuß. S. 541 f.; bei (Dietze) geschichtliche Darstellung des alten und neuen teutschen Münzwesens, und Vorschläge zu der Gründung einer dauerhaften Münzverfassung in den teutschen Bundesstaaten, in der Nemesis von Luden. Bd. IX. St. III. S. 346—444, und in Klübers öffentlichem Recht des teutschen Bundes. 2te Aufl. §. 344. S. 682 f.

ihre ausgezeichnete Aufmerksamkeit gewidmet haben. Allein noch heute sind wir nicht dahin gekommen, die Verwirrungen gehörig beseitigen zu können, über welche man in Beziehung auf diesen Punct schon so lange her überall die lautesten Klagen hört. Vielmehr sind diese Klagen in den neuesten Tagen noch lebendiger geworden, als sie in der letzten Zeit, vor der Auflösung des teutschen Reichsverbandes, waren. — Zwar mag es keine leichte, vielmehr eine schwierige Aufgabe seyn, in etwas eine völlig bleibende und feststehende Regel zu bringen, was von der innern und äußern Fortbildung des Verkehrs und seinen so äußerst mannigfaltigen Richtungen, Bewegungen und Schwankungen abhängt. Die Veränderungen, welchen die Preise der edeln Metalle, so wie die jeder andern Waare unterworfen sind, machen eine auf die Ewigkeit hinaus berechnete Münzgesetzgebung wohl ganz unmöglich; sie erfordern vielmehr dringender, als irgendwo, daß die Gesetzgebung mit den Zeitverhältnissen möglichst aufmerksam fortschreite. Allein bei allem dem sind hier doch keineswegs so öftere Aenderungen nöthig, wie dieses bei andern Gegenständen des Verkehrs erforderlich seyn mag. Sind auch die Preise der edeln Metalle, ihrer Natur nach, fortwährend Veränderungen unterworfen; so sind doch die Stadien für diese Veränderungen bei weitem länger, als bei irgend einer andern Waare. Denn die Preise der zu unsern Münzen zu verwendenden edeln Metalle sind in allen Theilen der verkehrenden Welt in gegebenen Zeiträumen bei weitem gleichförmiger und weniger unter sich abweichend, als bei irgend einem andern zum Verkehre geeigneten und in diesen kommenden Waarenartikel.

Selbst wenn man unser in der Münze körperlich enthaltenes Geld als den Maasstab für die Bestimmung des Werthes und Preises aller übrigen dagegen in den Tausch kommenden Waaren ansieht; so ist es auf jeden Fall nicht blos nur im Allgemeinen räthlich, unsere Münzen eine lange Zeit hindurch auf ihrer ursprünglich gesetzlich ausgesprochenen Geltung zu erhalten, sondern die möglichste Aufrechthaltung dieser Geltung ist auch etwas, welches die Sicherheit des Verkehrs und des Güterumlaufs unsern Regierungen, als Schöpfern und Bestimmern dieses Maasstabes, dringend gebietet. Denn wohin kann und muß es führen, wenn, beim Umlaufe unsrer Gütermassen im Verkehre, nicht blos, — wie es die Natur der Dinge stets mit sich bringt, — die Preise, also die Vertheilungsverhältnisse unsrer Erzeugnisse und jener umlaufenden Gütermassen unter Producenten und Consumenten fortwährend schwanken und wechseln, sondern dieses Schwanken und dieser Wechsel auch selbst sich auf jenen Maasstab erstreckt? Muß dieses nicht über kurz oder lang dahin führen, den Gang des Verkehrs in jeder Beziehung auf das Empfindlichste zu erschweren, und die Resultate desselben für alle Verkehrenden von bloßen Wechselfällen abhängig zu machen? — von Wechselfällen, bei welchen ein regelmäßiger Fortgang unsrer Volksbetriebsamkeit, die Grundbedingung unsers wirthschaftlichen Wohlstandes, durchaus unmöglich ist, und sich nie hoffen und erwarten läßt.

Mit Recht haben darum unsere teutschen Regierungen in der neuesten Zeit, bei ihrer überall sonst sichtbaren legislatorischen Thätigkeit, auch diesen Punct nicht

unbeachtet gelassen, und ihn möglichst zu regeln gesucht *). Schade nur, daß ihre Vorschritte bei weitem weniger zusammentreffen, als man zur Förderung des Verkehrs unsrer teutschen Länder wohl wünschen möchte; so, daß dadurch die Verwirrung, welche man zu beseitigen gesucht hat, mehr zu- als abgenommen zu haben scheint. Zwar zeigte sich einige Aussicht auf eine allgemeine Vereinbarung in dieser Angelegenheit, in dem von unserer teutschen Bundestagsversammlung, auf den Vortrag des damaligen königl. würtembergischen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Wangenheim, über eine Eingabe des fürstlich waldeckischen Hofraths Waldeck unter dem 17. Mai 1821 gefaßten Beschlusse, und in dem hier ausgedrückten Wunsche: „daß es einer oder der andern Bundes-

*) Namentlich ist dieses geschehen von Preußen in den Münzgesetzen vom 13. Dec. 1811, 28. Febr. 1816, und 30. Sept. 1821, in der Cabinetsordre vom 25. Oct. 1821 und der Bekanntmachung wegen des Werths des fremden Geldes vom 27. Nov. 1821; in der Gesetzsammlung für die preußischen Staaten, 1811 S. 373. 1816 S. 118. und 1821 S. 159, 184 und 199; auch in (Cleynmanns) Materialien zur Münzgesetzgebung (Frkf. 1822. 8.) S. 389, 401, 420 und 444; und in Wöhners Handbuch des Cassen- und Rechnungswesens, neu bearbeitet von Symansky. (Berlin, 1824. 8.) S. 457; von Hannover in der Verordnung vom 1. Oct. 1817, in (Cleynmanns) Materialien ꝛc. S. 474 — 477; von Sachsen in mehreren von 1818 — 1824 erschienenen Valvationstabellen, in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen v. d. J. 1818. S. 6 und 78; 1819. S. 165 und 193; 1820. S. 21 und 151; 1821. S. 59 und 111; 1822. S. 227 und 389; 1823. S. 35 und 103. und 1824. S. 179. Mehreres s. m. in den angeführten Materialien ꝛc. von Cleynmann. S. 341 — 401.

regierung gefällig seyn möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der in dem Bereiche des Bundes circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sey *)." Indessen bei dem Aussprechen dieses Wunsches scheint es bis jetzt geblieben zu seyn. Wenigstens ist mir davon nichts bekannt, daß diese Angelegenheit seitdem wieder als eine Bundesangelegenheit zur Sprache gekommen sey. Und wirklich scheint auch nach dem, wie man früherhin, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Regulirung des Münzwesens, selbst noch während der Dauer der Reichsverfassung, behandelt hat, es ganz und gar nicht wahrscheinlich zu seyn, daß man einen Gegenstand zur Bundessache machen und als solchen behandeln werde, den man, selbst während der Dauer des Reichsverbandes, mehr nur als eine besondere Angelegenheit einzelner teutscher Länder ansehen zu müssen glaubte, als für eine Reichssache; welche man darum factisch vom Bereiche der Reichsgesetzgebung eximirte, und nur durch besondere Vereinbarungen einzelner teutscher Stände unter sich zu ordnen und zu regeln suchte.

Doch, wenn auch der oben angedeutete Wunsch nicht

---

*) M. vergl. d. B. T. Protocoll vom 17. Mai 1821. §. 126. S. 378. Den Rechtfertigungsgrund für diesen Wunsch suchte übrigens die T. B. Versammlung in der Erklärung der B. A. Art. XIX: „daß die Bundesglieder sich vorbehalten haben, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, — in Berathung zu treten;" — wofür jedoch mit einigem Erfolge leider bis jetzt wenig oder gar nichts geschehen ist.

ganz in der Idee des obenerwähnten Bundestagsbeschlusses aufgefaßt worden seyn mag, auch allerdings, nach dem Wesen der Stellung der teutschen Bundesstaaten gegen einander, wohl nie in der Idee aufgefaßt werden kann; ganz unbeachtet scheint er doch nicht geblieben zu seyn. Wenigstens deutet hierauf hin eine von Seiten der königlich bayrischen Bundestagsgesandtschaft unter dem 9. Febr. 1827 an die würtembergischen, badenschen, großherzoglich hessischen, nassauischen und frankfurter Gesandten abgegebene Note, den Antrag enthaltend, „sich durch eine Convention über einen gemeinsamen Münzfuß für die groben Münzsorten, so wie über einen angemessenen gleichmäßigen für die Scheidemünzen, und gleichmäßige Bestimmung der für den Umfang der Ausmünzung der letztern festzustellenden Regeln, zu vereinbaren;" ein Antrag, der zwar bei den Höfen, an welche er gelangte, einen beifälligen Eingang gefunden haben soll, aber bis jetzt weiter nichts veranlaßt hat, als ein von Seiten der badenschen Bundestagsgesandtschaft unter dem 31. August 1827 an die königlich bayrischen, sächsischen und würtembergischen, großherzoglich hessischen, großherzoglich und herzoglich sächsischen, herzoglich nassauischen, fürstlich hohenzollernschen, reußischen und frankfurter Bundestagsgesandschaften erlassene Circularnote, zu einer Conferenz über diese Angelegenheit, verbunden mit einer Andeutung der bei der Verhandlung der Sache, nach der Ansicht des großherzoglich badenschen Gouvernements zunächst ins Auge zu fassenden Momente; — nach welchen die herzustellende Uebereinkunft sich vornämlich erstrecken soll:

1) auf conventionsmäßige Wiedereinführung des vier und zwanzig Guldenfußes für die grobe, zum Hauptverkehre bestimmte Silbermünze; — was für nöthig erachtet wird, theils weil auf den Haupthandelsplätzen des südlichen Teutschlands, Frankfurt und Augsburg, nach diesem Fuße gerechnet wird, und theils, weil nur dadurch der neuen Concordatmünze die größtmöglichste Ausdehnung und der möglichst erweiterte Umlaufskreis verschafft werden könne;

2) Abwürdigung der zu hoch umlaufenden Kronenthaler nach dem angedeuteten anzunehmenden Fuße;

3) Bestimmung eines festen Ausmünzungsfußes für die Scheidemünze, die zwar keinesweges gerade im vier und zwanzig Guldenfuße ausgeprägt werden solle, doch nach einem und demselben Fuße für alle dem Vereine beitretenden Staaten; — übrigens ist dieser Fuß in der Note nicht angedeutet, sondern nur so viel bemerkt, daß er nicht höher anzunehmen seyn dürfte, als zur Deckung der höhern Kosten der Ausmünzung dieser Münzsorten erforderlich seyn mag;

4) auf noch fortzugestattenden Umlauf der gegenwärtig umlaufenden Scheidemünzen, jedoch mit Bestimmung eines Herabwürdigungstermins, und Einstellung aller fernern Ausprägung derartiger Münzen;

5) Realisirung der allgemein geltenden Rechnungsmünze bei der künftigen Ausmünzung grober Münzsorten, in der Art, daß Guldenstücke nach dem vier und zwanzig Guldenfuße ausgeprägt werden, und bei der Ausmünzung der übrigen Münzsorten wo möglich das Decimalsystem befolgt werde.

Mir ist nicht bekannt, was auf diese Anträge von Seiten der zur Vereinbarung eingeladenen Regierungen geschehen sey. Doch mit hoher Zuversicht läßt es sich gewiß erwarten, daß sie denselben die Aufmerksamkeit schenken werden, welche sie verdienen. Auch dringt sich wohl jedem unbefangenen Würdiger derselben die Ueberzeugung auf, daß aus deren Annahme und Realisirung die ausgezeichnetsten Vortheile für unsern teutschen Verkehr zu hoffen und zu erwarten seyn werden. Denn wirklich sind die in Teutschland bestehenden verschiedenen Münzfuße, und die von Land zu Land, und beinahe von Ort zu Ort, wechselnde Gattung der nach ihnen ausgeprägten mancherlei Geldstücke, unter den vielen Hemmnissen unsers teutschen Verkehrs gewiß eines der drückendsten.

Die Zahl der dermalen in Teutschland für die umlaufenden Silbermünzen — auf welche ich mich in den gegenwärtigen Betrachtungen nur allein beschränken will, — bestehenden verschiedenen Münzfuße nimmt man gewöhnlich auf vier *) an:

1) den lübischen Fuß, in Hamburg, Lübeck

*) Doch sind diese Münzfuße nur diejenigen, welche am meisten verbreitet sind. Nimmt man bei den Erörterungen über die Geltung unsrer teutschen Münzen auf locale und particulare Geltungsarten Rücksicht; so möchte von bei weitem mehreren Münzfußen die Rede seyn können. Wenigstens zählt Gerhard in dem allgemeinen Contoristen (Berlin, 1791. II Bde. 4.) Bd. I. S. 104 nicht weniger als neunzehn teutsche Münzfuße für Silbermünzen auf, und wenn auch davon einige seitdem aus dem wirklichen Verkehre verschwunden seyn mögen; immer werden die Varietäten noch sehr zahlreich seyn, wahrscheinlich zahlreicher noch, als sie Gerhard angiebt.

und Mecklenburg, auch früherhin, vor der Einführung des dänisch-holsteinischen vom 6. Januar 1813 *), in Holstein geltend, nach welchem die cölnische Mark fein in den gröbern Münzsorten, zwei und ein Markstücken, acht, vier und zwei Schillingsstücken — zu vier und dreißig hamburger Markstücken oder eilf und ein Drittheilsthalern, bei Scheidemünzen in Ein Schillingsstücken zu sechs und dreißig hamburger Marken, bei Sechslings- und Dreilingsstücken aber zu acht und dreißig hamburger Marken, ausgeprägt ist; — welchen Ausmünzungsfuß man, zwei Marken für Einen Gulden angesehen, den siebenzehn Guldenfuß nennen kann und zu nennen pflegt **).

2) den zwanzig Gulden Conventionsfuß in Oestreich, Sachsen und, seit der Veränderung des vormals in Hannover herrschenden achtzehn Guldenfußes in dem seit dem Jahre 1817 dort angenommenen zwanzig Guldenfuß, — auch im Königreich Hannover herrschend, — nach welchem in Sachsen und Hannover

---

*) Nach diesem wird die Cölnische Mark fein zu 18½ dänischen Reichsbankthalern ausgeprägt.

**) M. vergl. Cleynmann a. a. O. S. 464. — Doch giebt dieser Ausprägungsfuß nur das sogenannte Hamburger Courant. Von diesem aber unterscheidet sich der Hamburger Bankfuß. Nach diesem werden, seit dem Jahre 1769, nur 27 Mark, 10 Schillinge (27⅝ Mark), oder 9$\frac{5}{24}$ Thaler auf die Cölnische Mark fein gerechnet, so daß also das Hamburger Bankgeld um 23⅓ Procent höher steht, als das dortige Courant. M. vgl. Cleynmann a. a. O. S. 339.

dreizehn und ein Drittheilsthaler, in Oestreich aber zwanzig Gulden, aus einer cölnischen Mark fein geprägt werden *); und zwar nach den Bestimmungen der Vertragsurkunde vom 4. September 1753 (§. 9 und 10) unter Zugrundlegung des bereits etliche Jahre früher — im Jahre 1748 — von Oestreich angenommenen Ausmünzungssystems **), in Münzsorten von ganzen Speciesthalern, zu zwei Gulden das Stück, zehn Stück auf die Mark fein, halben Speciesthalern oder Guldenstücken, zwanzig Stück auf die feine Mark, und viertels Speciesthalern oder halben Guldenstücken, vierzig Stück zur feinen Mark, zu 13 Lothen 6 Gran Feingehalt, Kopf- oder Zwanzigkreuzerstücke, sechzig auf die feine Mark zu 9 Lothen 6 Gran Feingehalt, Siebenzehner zu siebenzig und sieben Zehntheile eines Stücks auf die Mark fein, zu 9 Loth 12 Gran Feingehalt; halbe Kopf- oder Zehnkreuzerstücke, Einhundert und zwanzig Stücke auf die feine Mark, zu 8 Lothen Feingehalt; Siebener, einhundert und siebenzig und drei

*) Die Geschichte dieses seit 1753 durch eine Convention zwischen Oestreich und Bayern gebildeten, aber eigentlich von Oestreich ausgegangenen, Münzfußes s. m. bei Cleynmann a. a. O. S. 185—188. und Dietze a. a. O. S. 355 f. Die erwähnte Convention selbst aber in Hirsch Münzarchiv. Bd. VI. S. 398 f. In Sachsen wurde er eingeführt durch die sehr ausführlichen Verordnungen vom 14. März und 14. Mai 1763 im Codex August. Cont. I. Tom. 1. p. 1598 u. 1606. und in Cleynmann Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung (Frankf. 1817. 8.) S. 14 f.

**) M. s. die treffende Stelle in Hirsch Münzarchiv ꝛc. a. a. O. S. 405.

Siebentheile eines Stücks auf die feine Mark zu 6 Loth und 13 Gran fein, und Groschen oder drei Kreuzerstücke, vier hundert Stück auf die feine Mark zu 5 Loth 9 Gran Feingehalt, welche Münzsorten allesammt „mit allmöglichstem und thunlichstem Fleiße gestückelt, Stück für Stück aufgezogen, mit der Feile accurat justiret, auch gut rundiret und rouliret werden, so, daß eines so wenig, als immer möglich, von dem andern differire, auch, was die Groschen betrifft, deren vierhundert Stück, keinesweges weniger, als eine ganze cölnische Mark fein Silber enthalten, mithin in vierzig Groschen und sofort, das nämliche Feinsilberquantum realiter enthalten sey, wie in einem Thaler (Species), eine Münzgattung die andere nicht mit realem Vortheile aufkaufen kann, und jederman gleichgültig seyn mag, in was für Silbermünzsorten bezahlet wird."

3) der kurbrandenburgische, preußische, oder sogenannte Graumannische ein und zwanzig Guldenfuß, ursprünglich blos für die Mark Brandenburg bestimmt, in der Folge aber zum gemeinen Münzfuße für alle preußische Staaten erhoben, und jetzt, unter dem Namen der preußische Courantfuß bekannt *);

*) Eine kurze Geschichte desselben s. m. in Cleynmanns Materialien ꝛc. S. 182 — 184 u. 189 und in Klübers öffentlichem Rechte des teutschen Bundes. 2te Aufl. §. 346b. S. 689. Den Namen Graumannischer Fuß führt er von seinem Urheber, dem kön. preuß. Generalmünzdirector Johann Philipp Graumann († 1762). Er wurde zwar schon im J. 1750 eingeführt, doch zunächst ruht er auf dem Edicte vom 29. März 1764, in Hirsch Münzarchiv ꝛc. Bd. VIII. S. 425 f. Die

nach welchem die cölnische Mark fein bei den gröbern Münzsorten zu vierzehn Thalern, in der Scheidemünze hingegen, nach dessen in der neuesten Zeit durch das Gesetz vom 30. September 1821 erfolgten Fort- und Ausbildung *) zu sechzehn Thalern ausgeprägt ist; und zwar in Einthalerstücken, zehn und ein halbes Stück auf die rauhe, und vierzehn Stück auf die feine Mark, zu zwölf Lothen fein; in Dritttheilsthalern oder Achtgroschenstücken, zwei und vierzig auf die feine Mark, zu zehn und zwei Drittels-Lothen Feingehalt, in Sechstelsthalern oder Viergroschenstücken, vier und achtzig auf die feine Mark, zu acht und ein Drittels-Lothen Feingehalt, und in Zwölftelsthalern oder Zweigroschenstücken, einhundert und acht und sechzig Stücke auf die feine Mark, zu 6 Lothen Feingehalt, und — als Scheidemünze — Silbergroschen, dreißig zu einem Thaler, und vierhundert und achtzig Stücke auf die feine Mark, zu drei Lothen zehn Gran Feingehalt **).

Veranlassung zur Adoption dieses Fußes soll übrigens dem Könige Friedrich 2 die kurz vorhergegangene Annahme des zwanzig Guldenfußes in Oestreich, und eine dieser im J. 1750 nachgefolgte Ausmünzung sächsischer Münzen in diesem Fuße gegeben haben. M. vergl. Loos Beiträge zur nähern Kenntniß der im Handel und Umlauf vorkommenden Gold und Silbermünzen (Berlin, 1821. 4.). Erste Samml. S. 7.

*) M. vergl. §. 4, 6 u. 8. der angef. Verordnung in Cleynmann Materialien ꝛc. S. 421 und 422.

**) Wobei übrigens zu bemerken ist, daß, nach der angeführten Verordnung, die Ausprägung neuer preußischer Münzen, für die Zukunft blos auf Einthalerstücke, Viergroschenstücke

4) der vier und zwanzig Gulden- oder sogenannte rheinische Fuß, — eigentlich nichts weiter, als eine nach dem Verhältnisse von 6=5 berechnete Zählungsart des zwanzig Guldenfußes in Gulden und Kreuzern, — in Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, in den Herzogl. Sächsischen Landen auf der südlichen Seite des Thüringer Waldes, in der Stadt Frankfurt, und überhaupt in dem größern Theile der südteutschen Länder herrschend; ursprünglich ausgegangen von Bayern, durch die vom damaligen Kurfürsten Maximilian Joseph im J. 1754 vorgenommenen Münzoperation, späterhin aber von den übrigen südteutschen Staaten, und insbesondere von den fünf correspondirenden Ständen Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt durch die Vereine vom 22. Februar 1765 und 9. Januar 1766 *) weiter ausgebildet, mit der Bestimmung: daß zwar der zwanzig Guldenfuß für den größern Verkehr die Regel seyn, jedoch im übrigen Handel und Wandel der vier und zwanzig Guldenfuß — der schon früher in den Rheinlanden gegolten hatte — jedoch nur alleinig permissive bis zu einem künftigen Reichsschlusse — aufrecht erhalten, übrigens aber von den zusammengetretenen Regierungen keine andern Münzen gemünzet werden sollen, als Thaler (Speciesthaler), zehn Stück auf die feine Mark; Guldiner (Gulden),

---

und Silbergroschen beschränkt seyn soll, und die ältere preußische Scheidemünze ganz außer Cours gesetzt ist.

*) Bei Cleynmann a. a. O. S. 190 f. und 304 f.

zwanzig Stück; halbe Guldiner (Gulden), vierzig Stück; Kopfstücke oder Zwanzigkreuzerstücke, sechzig Stücke; halbe Kopfstücke oder Zehnkreuzerstücke, einhundert und zwanzig Stücke; und Fünfkreuzerstücke, zweihundert und vierzig Stücke auf die feine Mark, und zwar hinsichtlich des Feingehaltes (Korns) dieser Münzarten, die Speciesthaler, Gulden und halben Gulden zu dreizehn Lothen sechs Gran fein, die Kopfstücke zu neun Lothen sechs Gran fein, die halben Kopfstücke zu acht Lothen fein und die Fünfkreuzerstücke zu sieben Lothen fein, woneben nur noch als Scheidemünze — zur täglichen Scheidung des Handkaufs — Kreuzer in Silber, zu vier Loth fein, zu fünf und zwanzig Gulden auf die feine Mark *), und zwei und vier Pfennigstücke zu zwei Lothen neun Gran fein, zu drei und dreißig Gulden vierzig Kreuzer auf die feine Mark, zugelassen werden sollten **). —

Jedem nur einigermaßen aufmerksamen Leser drängt sich wohl von selbst die Bemerkung auf, daß die Verschiedenartigkeit dieser in unsern teutschen Landen angenommenen vier Hauptmünzfuße nicht ohne die nachtheiligsten Folgen für unsern teutschen Verkehr seyn kann. Hat sich auch der Großhandel dadurch, daß alle diese Münzfüße auf einer und derselben Basis der cölnischen

*) Durch ein späteres Abkommen vom J. 1808 wurde jedoch der Ausmünzungsfuß für die Kreuzer auf 27½ Gulden für die feine Mark bestimmt. M. vgl. Cleynmann a. a. O. S. 388.

**) M. vergl. Cleynmann a. a. O. S. 223, 224, 238 u. 306.

Markfein, unsrer eigentlichen teutschen Münzeinheit, ruhen, seinen sichern und regelmäßigen Gang einigermaßen gesichert; für den nicht minder — vielleicht noch mehr — wichtigen Kleinhandel, und überhaupt für die Masse des verkehrenden Publicums, entspringen daraus ganz unverkennbar die nachtheiligsten Folgen. Für dieses ist jenes Aufrechterhalten der angedeuteten größern Münzeinheit wirklich ohne allen reellen Nutzen. Ueber sein Interesse gebietet nur allein die Art und Weise der Zerstückelung der in jener idealen Münzeinheit enthaltenen Metallmasse. Aber gerade in der Verschiedenartigkeit der Zerstückelungsmanieren liegt das, was unser teutsches Münzwesen so sehr zerrüttet und den Verkehr so empfindlich drückt. Die Nachtheile dieser verschiedenartigen Zerstückelungsweise sind schon bei der Concurrenz des zwanzig und vier und zwanzig Guldenfußes insofern sehr empfindlich fühlbar, daß die verschiedenen Regierungen, welche sich zu diesem Fuße bekennen, bei dessen Anwendung sich nicht zu einem gleichförmigen Systeme hingeneigt haben, sondern zum Theile dem Thaler-, Groschen- und Pfennig-, zum Theile aber dem Gulden-Systeme huldigen, wovon jedes eine eigene in den kleinern Münzen nicht immer unter sich völlig auszugleichende Zerstückelung heischt, und bei der Vergleichung nur zu Brüchen hinführt, welche sich von den Verkehrenden nicht stets völlig ausgleichen lassen *). Aber doch am meisten treten die Folgen dieser

*) So lassen sich zwar von den Münzsorten des Thalersystems die bis zu vier Groschenstücken ohne Schwierigkeit in den zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuß einpassen, und beim vier und zwanzig Guldenfuße geht dieses auch hinsichtlich der

Ungleichartigkeit hervor, bei der Vergleichung der Zerstückelungsmanier der übrigen beiden Münzfuße, theils unter sich, theils mit den oben angedeuteten zwanzig und vier und zwanzig Guldenfußen. Eine hamburger Mark Courant mag man wohl in unsrer Münzfußkunde einen halben Gulden nennen können. Allein man würde sich sehr irren, wenn man dabei an einen halben Gulden Conventionsmünze im zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuße denken wollte. Während die hamburger Mark, auf Kreuzer reducirt, nach dem Verhältnisse von 20 = 17 wirklich $35\frac{5}{17}$ Conventionskreuzer im zwanzig Guldenfuße enthält, enthält der halbe Gulden, nach dem zwanzig Guldenfuße nun 36 kr. rheinisch. Oder berechnet man jene nach rheinischer Währung, hier den halben Gulden zu 30 kr. rheinisch angenommen; so kommt die hamburger-Mark auf $42\frac{6}{17}$ Kreuzer der angedeuteten Währung. Da sich nun aber diese $\frac{5}{17}$ oder $\frac{6}{17}$ nicht wohl ausgleichen lassen; so wird sie der Ausgeber eines hamburger Markstücks in den Landen des zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfußes in der Regel verlieren. Auch nicht besser würde es dem Besitzer und Ausgeber eines hamburger Markstückes

---

Zweigroschenstücke mit neun Kreuzern rheinl. Aber von da an ist ohne Brüche nicht mehr durchzukommen, und die Realisirung dieser Bruchtheile durch reale Münzen ist nicht ohne bedeutende Schwierigkeit; z. B. für den zwanzig Guldenfuß zwei Groschenstücke = $7\frac{1}{2}$ kr.; ein Groschenstück = $3\frac{3}{4}$ kr.; ein Sechser = $1\frac{7}{8}$ kr.; und bei dem vier und zwanzig Guldenfuße, ein Eingroschenstück = $4\frac{1}{2}$ kr.; ein Sechser = $2\frac{1}{4}$ kr. u. s. w.

ergehen, der es gegen preußisch Courant auswechseln wollte. Den Betrag von $12\frac{1}{3}\frac{2}{4}$ Silbergroschen, worauf es sich nach seinem gesetzmäßigen Silbergehalte berechnen läßt, wird er gewiß nie vollständig enthalten, wie denn auch wirklich die preußische Vergleichungstabelle vom 27. Oct. 1821 die Geltung einer hamburger Mark Courant im Preußischen nicht einmal auf 12, sondern nur auf 11 Silbergroschen 10 Pfennige annimmt *).

Minder schwer mag zwar beim ersten Anblicke die Abgleichung mit dem preußischen Courantfuß für den zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuß zu seyn scheinen. Die hier sich bildenden Differenzen zwischen 20 und 21 oder 24 und 21 geben ein bei weitem leichteres Rechnungsexempel, als die Ausgleichung einer Differenz zwischen 20 oder 24 und 17. Indeß bei der Anwendung auf die einzelnen Münzsorten ist diese Abgleichung des preußischen Courantfußes noch bei weitem mehr schwierig, als bei der Abgleichung des preußischen Courantfußes mit hamburger Courant. Nach ihr steht der Thaler im zwanzig Guldenfuße zu 1 Thaler 1 Silbergroschen 6 Pfennige preußisch Courant, das Guldenstück zu 21 Silbergroschen, das halbe Guldenstück zu 10 Silbergroschen 6 Pfennige, das Viergroschenstück zu 5 Silbergroschen 3 Pfennige, das Zweigroschenstück zu 2 Silbergroschen $7\frac{1}{2}$ Pfennig, das Eingroschenstück zu 1 Silbergroschen $3\frac{3}{4}$ Pfennig, und der Sechser zu $7\frac{7}{8}$ Pfennig. — Und doch giebt das Thaler-System noch immer die leichteste Abgleichungsberechnung, wenn man

*) M. vergl. Cleynmann a. a. O. S. 446.

dabei nur auf die Abgleichung der Geltung der preußischen Courantmünze gegen Thaler im zwanzig Guldenfuße sieht. Bei weitem stärker aber sind die Brüche, und bei weitem schwieriger ist die Ausgleichung, wenn man dabei auf Bestimmung des Verhältnisses preußischer Courantmünzen gegen Thalermünzeu im zwanzig Guldenfuße ausgeht. Nach dem Verhältnisse von 21 = 20, berechnet sich hier der preußische Thaler gegen Thaler im zwanzig Guldenfuße auf $22\frac{6}{7}$ Groschen *), das preußische Achtgroschenstück auf $7\frac{13}{21}$ Groschen, das Viergroschenstück zu $3\frac{17}{21}$ Groschen, das Zweigroschenstück zu $1\frac{19}{84}$ Groschen, und das Groschenstück zu $\frac{11}{12}\frac{3}{8}$ Groschen; also überall auf Beträge, welche sich fast nirgends durch wirkliche Münzen vollkommen ausgleichen lassen, und wenn Brüche vermieden werden, bei der Valvation einen oder den andern Theil verkürzen.

Noch weniger aber paßt der ein und zwanzig Gulden- oder preußische Ausmünzungsfuß in das bei dem zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuße angenommene Gulden- und Kreuzer-System. Die Brüche sind hier noch schwieriger zu lösen, wie bei dem oben beleuchteten Thaler-System. Nach dem zwanzig Guldenfuße berechnet sich ein Thaler preußisch

---

*) In Sachsen hat man in der königl. sächs. Valvationstabelle vom 16. Sept. 1819 die preußischen Thalerstücke nach verschiedenen Ausmünzungsperioden geschätzt:

1) von 1764 bis mit 1769. 2) von 1770 bis mit 1779.
3) = 1780 = = 1799. 4) = 1800 = = 1809.
5) von 1810 bis mit 1818.

und sie in der letzten Periode auf 22 gr. 8 pf. gesetzt.

Courant auf $85\frac{5}{11}$ Kreuzer, ein Achtgroschenstück auf $28\frac{10}{21}$ Kreuzer, ein Viergroschenstück auf $14\frac{5}{21}$, ein Zweigroschenstück auf $7\frac{5}{42}$ Kreuzer, und umgekehrt ein Conventionsgulden auf 21 Silbergroschen, ein halber Conventionsgulden auf $10\frac{1}{2}$ Silbergroschen, ein Kopf- oder Zwanzigkreuzerstück auf 7 Silbergroschen, ein halbes Kopfstück auf $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen; oder eigentlich, weil in den Silbergroschen die Mark fein auf sechzehn Thaler ausgeprägt ist, auf resp. 24, 12, 8 und 4 Silbergroschen. Eine Abgleichung der preußischen Münze auf Gulden und Kreuzer, unter Beachtung des preußischen Ausmünzungssystems, ist also gewiß die schwierigste Sache, und nur die Abgleichung der im Gulden-Systeme geprägten Conventionsmünzen auf preußische Silbermünzen leicht möglich. Allein bei der Vergleichung des preußischen Münzfußes mit Münzen aus dem vier und zwanzig Guldenfuße läßt sich auch nicht einmal diese Erleichterung nachweisen. Zwar valvirt sich hier der Gulden rheinisch noch ziemlich leicht auf $17\frac{1}{2}$ Silbergroschen und auch der halbe zu $8\frac{3}{4}$ oder — nach dem oben angedeuteten Verhältnisse — eigentlich zu 20 und 10 Silbergroschen. Aber die von nun an folgenden Brüche für viertels und achtels Gulden ($4\frac{6}{8}$ und $2\frac{3}{16}$ Silbergroschen) und weiter, werden nur sehr schwierig in preußischer Münze zu gewähren seyn. Und was die Reduction der preußischen Münzen auf Münzen im vier und zwanzig Guldenfuße angeht; so ist schon die wirkliche Abgleichung von einem preußischen Thaler mit einem Gulden $42\frac{6}{7}$ Kreuzer nicht wohl möglich; ganz unmöglich aber eine

in wirklicher Münze zu realisirende Abgleichung der übrigen preußischen Münzstücke; namentlich der Achtgroschenstücke, der Viergroschenstücke, der Zweigroschenstücke und der Silbergroschen (=$34\frac{6}{7}$, $17\frac{3}{7}$, $8\frac{4}{7}$ und $3\frac{77}{180}$ oder eigentlich 3 Kreuzer).

Inzwischen es wäre schon sehr gut, und unser verkehrendes teutsches Publicum könnte sich glücklich preisen, wenn es bei seinem Verkehre blos nur mit den Schwierigkeiten zu kämpfen hätte, welche für dasselbe aus den hier aufgeführten und, ihrer wirklichen Durchführung nach, einigermaßen unter sich verglichenen vier Münzfußen und ihren Varietäten zu kämpfen hätte. — An das Ungemach aber, das für seinen Verkehr aus diesen Varietäten entsprungen ist, hat sich seit geraumer Zeit noch ein neues gereiht; das, daß diese Münzfuße nicht einmal mehr überall vollständig und fest gehandhabt noch bestehen, sondern daß sich neben ihnen noch factisch allmählig ein fünfter Münzfuß, der Kronenthalerfuß, gebildet hat, der, ohne bis jetzt gehörig geregelt zu seyn, wenigstens über den zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuß die Oberhand erlangt zu haben scheint, auf den Gang der Geltung der Münzen, besonders des Ein und zwanzig Guldenfußes überall stark einwirkt, und am Ende sich vielleicht ganz Teutschland unterwerfen möchte, wenn seinem weitern Vordringen und Umsichgreifen nicht in Zeiten noch Einhalt geschieht.

Den Gehalt eines Kronenthalers zu 535,4 holländischen Assen an feinem Silber angenommen, läßt sich nach dem Verhältnisse dieses Feingehaltsgewichts zum Gewichte der cölnischen Mark = 4864 holländische Asse,

der einzelne Kronenthaler nicht höher, als zu 2 fl. 38,^{5} kr. rheinl. berechnen *), oder, wenn man — was noch richtiger zu seyn scheint — annimmt, daß in 9,^{1358} Kronenthalerstücken eine cölnische Mark fein Silber enthalten sey, noch etwas geringer, nur zu 2 fl. 37,^{62} kr. rheinl.; und dennoch steht er schon seit dem Jahre 1793, auf dem Grunde einer Uebereinkunft der Fürsten und Stände des oberrheinischen Kreises vom 29. April 1793 **) und einer hier festgestellten Würdigung desselben zu 2 fl. 42 kr. rheinl., auf dieser Geltung, also auf jeden Fall um 3,^{5} oder 3,^{4}, oder 4,^{38} Kreuzer, oder um mehr als 2 Procent ***) zu hoch, so daß durch Ausprägung von Kronenthalern die eigentlich nur zu vier und zwanzig Gulden auszubringende cölnische Mark fein, wie man gewöhnlich annimmt, zu vier und zwanzig und einem halben Gulden †), oder, genauer gerechnet, eigentlich zu $24\frac{55}{100}$ Gulden, oder 24 Gulden 33 kr. ausgebracht wird ††).

---

*) Man vergl. Rau's Lehrbuch der polit. Oekonomie. (Heidelberg, 1828.) Bd. II. S. 274. Nach Dietze a. a. O. S. 377 nur zu 1 fl. $38\frac{3}{5}$ kr.

**) Man s. diese Uebereinkunft bei Cleynmann a. a. O. S. 378 und 379. Uebrigens lag der Grund, warum man hier die Kronenthaler so hoch annahm, eigentlich in der ihr vorhergegangenen zu hohen Annahme der französischen Laubthaler.

***) Nach Dietze a. a. O. S. 363. $2\frac{3}{5}$ Procent.

†) Man vgl. Klüber öffentl. Recht des teutschen Bundes. §. 347^{b}. Note c. S. 697. und Dietze a. a. O. S. 363—364, welcher letztere jedoch den Ausmünzungsfuß in den Kronenthalern noch etwas höher, zu $24\frac{6}{17}$ Gulden, annimmt.

††) Man vgl. Cleynmann a. a. O. S. 226 u. 382. — Uebrigens

Wenn man diesen Cours der Kronenthaler mit ihrem eigentlichen Werthe nach ihrem Feingehalte vergleicht; so liegt zuverlässig einer der Hauptgründe der Verwirrung unsers dermaligen Münzenwesens in dem in unser Münz-System unvorsichtiger Weise nebenbei mit aufgenommenen Kronenthalerfuße. Doch noch ein zweiter, nicht minder wichtiger Grund, den wir uns nicht verhehlen dürfen, liegt in der Ausprägung zu vieler Scheidemünze, theils ohne Rücksicht auf ihren Bedarf für den Verkehr, theils unter Nichtachtung der dafür in den eben angeführten Vereinbarungen über den Münzfuß bestimmten Regeln *). Im nördlichen Teutschlande gab dazu Preußen den Anlaß, durch seine zu geringhaltig ausgeprägte und daher zuerst bedeutend herabgesetzte, dann aber ganz devalvirte, Scheidemünze **). Im südlichen Teutschlande aber datirt

ist die oben angeführte auf der Uebereinkunft v. J. 1793 beruhende Geltung des Kronenthalers zu 2 Gulden 42 kr. um so auffallender, da, ungeachtet die angedeutete hohe Würdigung von Oestreich ausging, diese Münze im Oestreichischen doch nur auf 2 fl. 12 kr. im zwanzig Guldenfuße (2 fl. 38⅘ kr. rheinl.) tarifirt ist. — Man vergl. Dietze a. a. O. S. 379.

*) Man vergl. hierüber die Uebereinkunft v. J. 1765. Art. II. bei Cleynmann a. a. O. S. 242. Die in Scheidemünze auszuprägende Summe ist hier auf Eines vom Hundert, für jedes Münzwerk, auf die da zu vermünzende Totalsumme bestimmt. Auch sollen von den übrigen Münzen sieben Achttheil nur in Speciesthalern, Gulden und halben Gulden, die kleinern Münzen von 20—5 Kreuzern, aber nur zu Einem Achttheile des Ganzen, ausgeprägt werden.

**) Man vergl. hierüber von Jakobs Finanzwissenschaft, Bd. I. S. 309—311. Das Devalvationsedict v. 13. Decbr. 1811 aber s. m. bei Cleynmann a. a. O. S. 389 f.

sich größtentheils dieses Ungemach von der vorderöstreichischen Scheidemünze, den zu niedrig geprägten vorderöstreichischen Sechskreuzerstücken, welche Oestreich in der ersten Zeit des französisch-teutschen Krieges prägen zu lassen und zu emittiren sich veranlaßt sah *), und dessen Beispiele bei dem immer lockerer werdenden Reichsverbande die übrigen südteutschen Regierungen zu folgen sich veranlaßt fanden. — Wie denn überhaupt nicht zu leugnen ist, daß die Münzpolitik unsrer Regierungen in der neuern Zeit eine Tendenz angenommen zu haben scheint, die dem Wesen einer echten Münzverfassung für sehr wenig entsprechend zu achten seyn möchte. Wenigstens scheint dabei die Lehre unsrer alten Reichsmünzgesetzgebung, daß die Münzgerechtigkeit keine Merkanzei, sondern nur ein zum Vortheile und der Ehre und Wohlfahrt des Reiches zu gebrauchendes Regal sey **), ganz in die Vergessenheit gerathen zu seyn.

Der zu hohe Cours der Kronenthaler hat übrigens nicht blos nur dadurch sich nachtheilig bewährt, daß sie

---

*) Man vergl. Dietze a. a. O. S. 361. Diese Sechskreuzerstücke wurden zu 26½ Gulden die feine Mark ausgeprägt, bei welchem Fuße man jedoch in der Folge nicht stehen blieb, sondern er wurde noch mehr, auf 28—30 Gulden verändert.

**) Man s. den Reichsabschied v. J. 1570. §. 132. In Bayern zog man in den Jahren von 1805—1816 bei einer Ausmünzung von mehr als 30 Mill. Gulden im Nominalwerthe, im Durchschnitte einen reinen jährlichen Münzgewinn von 80,187 fl. rheinl. M. vgl. von Soden der bayr. Landtag v. J. 1819. S. 332 f. Auch in den badenschen Budgets für 1820 u. 1821 erscheint der Ertrag der Münze mit 3000 fl. jährlich.

selbst zu hoch umlaufen, sondern besonders im südlichen Teutschlande hat er zugleich mit sich auch die übrigen dort umlaufenden Münzen über ihren eigentlichen Werth empor gehoben, — namentlich die französischen Frankenmünzen *), und das preußische Courant, das ohnehin selbst in dem nördlichen Teutschlande im gemeinen Verkehre außer den preußischen Ländern als eine Seltenheit erschien, jetzt aber hier beinahe die alleinherrschende, im südlichen Teutschlande aber eine sehr stark umlaufende Münzenmasse bildet **). Und zuletzt hat jener Cours der Kronenthaler selbst dahin geführt, daß man ihn in den in einigen südteutschen Ländern, namentlich in Würtemberg und Baden, nach dem vier und zwanzig Guldenfuße ausgeprägten Zwei und Einen Guldenstücken zu verwirklichen gesucht hat; — also in Münzen, welche zwar sich als dem vier und zwanzig Gulden-Systeme angehörig ankündigen, aber eigentlich nicht dahin

*) Seinem innern Feingehalte nach, läßt sich das französische Frankenstück nicht höher als 27,72 kr. rheinl. evalviren, und dennoch hat ihm der Cours eine Geltung von 28 Kreuzern, ja sogar mitunter noch etwas höher, im gemeinen Handel und Wandel zugestanden. Bei diesem Cours kommt die Mark fein auf 24⅔ Gulden, steht also noch etwas höher, als bei den Kronenthalern. M. vgl. Dietze a. a. O. S. 426.

**) Im gemeinen Handel und Wandel vertritt nämlich im nördlichen Teutschlande der preußische Thaler beinahe überall den Thaler Conventionsgeld, und im südlichen Teutschlande coursirt er beinahe durchgängig zu 1 fl. 45 kr. rheinl., wobei die Mark fein auf 24⅓ Gulden rheinl. kommt. Selbst in den neuesten frankfurter Courszeddeln ist der preußische Thaler zu 1 fl. 44⅞ kr. rheinl. notirt.

gehören *), durch ihre Anschmiegung an das Kronenthaler-System aber solches nur noch mehr befestigen.

Zwar führt man vielleicht für diese gesteigerte Geltung der angedeuteten Münzsorten den, dem Anscheine nach, etwas in die Höhe gegangenen Preis des rohen Silbers als Rechtfertigungsgrund an. Denn nicht zu leugnen ist es, daß die Preise des rohen Silbers in den meisten Courszetteln im südlichen Teutschlande schon seit geraumer Zeit über vier und zwanzig Gulden notirt sind; namentlich für feingekörntes auf 24 fl. 42 kr. rheinl., hochhaltiges 24 fl. 26⅔ kr., und niederhaltiges 24 fl. 30 kr. Allein man würde sich wohl sehr irren, wenn man auf diese Erscheinung ein sehr hohes Gewicht legte. Dieser Preis des Silbers ist kein ihm selbstständig und an sich zukommender Preis, sondern er hängt lediglich von der Geltung

---

*) Die in dieser Art zu 12 Loth fein ausgeprägten badenschen Ein- und Zweiguldenstücke sind im vier und zwanzig Guldenfuße nur zu 58,^{77} Kreuzer zu würdigen. Man vergl. Rau a. a. O. S. 273 in der Note a. und Klüber a. a. O. §. 346c. S. 693 in der Note b. — Wie bedeutend übrigens der Verlust sey, der sich durch den zu hohen Stand einzelner Münzsorten bildet, zeigt sich am auffallendsten, wenn man bei der Vergleichung einigermaßen hohe Summen ins Auge faßt. Eine Million Thaler im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße enthält nicht weniger als 3571$\frac{3}{7}$ Mark fein mehr, als eine Million Thaler in preußischen Thalerstücken, und diese Million Thaler zu 1 fl. 45 kr. statt zu 1 fl. 42¾ kr. rheinl. ausgegeben, giebt dem, der sie so ausgiebt, nicht weniger als 35,714 fl. 27$\frac{1}{7}$ an Gewinn. M. vgl. übrigens noch Dietze a. a. O. S. 382 f.

der Münze ab, in welcher er bezahlt wird. Hätte man den Nennpreis der Münzen nicht erhöht; so würde auch der Preis des rohen Silbers sich nicht auf den Punct erhoben haben, auf welchem er jetzt steht *). Aber da der Silberarbeiter und wer überhaupt rohes Silber in seinem Geschäfte braucht, dieses, wenn er Münzen dazu verschmelzen will, in diesen Münzen nicht leicht anders, als zu dem angedeuteten Preise haben kann; so liegt es wohl in der Natur der Sache, daß der Preis des rohen Silbers auf diesen Preis sich erheben mußte. Wie es denn überhaupt eine längst bekannte Sache ist, daß der Preis des rohen Silbers jederzeit nach den umlaufenden Münzen sich richtet und durch diesen regulirt wird, und daher mit denselben steigt oder fällt, je nachdem sie gut und gerecht, oder schlecht und ungerecht ausgeprägt sind **). — Mögen auch in der neuern Zeit die unterbliebenen Silberzufuhren aus Südamerika allerdings etwas auf die Silberpreise eingewirkt haben; auf jeden Fall wird doch gewiß die auf diese Weise erfolgte Preiserhöhung nicht für so bedeutend anzunehmen seyn, um, außer dem

*) Auch auf die Wechselpreise hat die Verringerung des Gehalts der Münzen gewirkt. Mit der Feststellung der Geltung der Kronenthaler im Jahre 1793 auf 2 fl. 42 kr. rheinl. hoben sich die frankfurter Wechselpreise auf der Stelle beträchtlich, so daß der frankfurter Wechsel auf Hamburg um $3\frac{30}{100}$ Thaler theurer wurde. Dietze a. a. O. S. 380.

**) Man vergl. hierüber das Gutachten eines Anonymi über den Silberkauf ꝛc. v. J. 1685, — wo man gleichfalls über zu hohe Silberpreise klagte, — in Hirsch Münzarchiv ꝛc. Bd. V. S. 196 — 201, die Hannöver. gelehrten Anzeigen v. J. 1754. S. 761, und Cleynmann, Aphorismen ꝛc. S. 46—48.

eben angedeuteten Hauptargumente der dermaligen erhöheten Silberpreise, durch sie allein den dermaligen Stand dieser Preise erklären zu wollen. Auf jeden Fall hätten dann unsere conventionsmäßig ausgeprägten Silbermünzen eben so gut, und nach demselben Verhältnisse, im Preise gestiegen seyn müssen, wie das rohe Silber; und doch stehen unsere Speciesthaler und Kopfstücke, so sehr die letztern auch, insbesondere wegen ihres Begehrs für Oestreich, gesucht werden, im südlichen Teutschlande nur Ein Achtels Procent über ihren gesetzmäßigen Werth, und in Sachsen gegen preuß. Courant nur um $3\frac{7}{24}$ Procent höher, als dieses *); also in der Mark nur zu 13 Thaler 19 Groschen preuß. Courant, mithin um fünf Groschen zu niedrig. Da übrigens aber auch unsere Münzstätten das von ihnen zu vermünzende Silber nicht einmal um den angedeuteten erhöheten Silberpreis anzunehmen pflegen, sondern immer etwas niedriger, als der Preis der ausgemünzten Mark Silber **) steht; so läßt sich auf

*) Man vergl. Mothes über die Veränderung des Münzfußes mit besondrer Rücksicht auf das Königreich Sachsen. (Leipzig, 1828. 8.) S. 47 u. 48.

**) So zahlt namentlich das Berliner Münzcomtoir für fein Silber, das es nur in Barren kauft, für die Gehalte von 5—6 löthig, 13 Thaler 14 gr.; 8—11 löthig 13 Thlr. 16 gr.; 11—12 löthig 13 Thlr. 18 gr.; 12—14 löthig 13 Thlr. 19 gr.; 14—15 löthig 13 Thlr. 21 gr. preuß. Courant; und das Wiener Münzamt giebt für eine feine Wiener Mark Silber zu $13\frac{1}{3}$ löthig und darüber, den Betrag einer Mark fein in Speciesthalern oder Zwanzigkreuzerstücken, jedoch mit einem Abzuge von Zwanzigkreuzern im Zwanzigguldenfuße. Man vergl. Mothes a. a. O. S. 47, und Cleynmann Aphorismen ꝛc. S. 62 f.

keinen Fall in jenen gestiegenen Silberpreisen das entscheidende Argument für die Courserhöhung suchen und finden, welche sich gezeigter Maßen in der dermalen obwaltenden Geltung unsrer Silbermünzen ausspricht, sondern die Preiserhöhung des rohen Silbers läßt sich für weiter nichts ansehen, als für das, für was sie vorhin dargestellt wurde, — für ein Erzeugniß der gesteigerten Geltung unsrer umlaufenden Münzen, oder der Waare, in welcher ihr Preis von ihren Begehrern bezahlt wird, und bezahlt werden muß. —. Ueberhaupt läßt sich bei Erörterungen über den Preis des vermünzten oder zu vermünzenden Silbers, insofern man unser rohes Silber mit Silbermünzen bezahlt, genau genommen, eigentlich von einem gestiegenen Silberpreise gar nicht sprechen. Jeder Preis setzt seiner Natur nach zwei verschiedene, gegen einander zu gebende, Waaren von verschiedenen Werthbedingungen voraus. Aber bei einer Waare, wie unser rohes Silber, das wir gegen Münze kaufen und zur Vermünzung bestimmen, fehlt es durchaus an der Verschiedenheit der Bedingung des Werths. Es erscheint hier weiter nichts, als eine Waare, welche nur in verschiedenen Formen gegen einander gegeben wird. Es ist eigentlich kein Waarentausch vorhanden, sondern nur eine Umwechselung einer und derselben, nur verschiedenartig geformten, Waarenmasse. Man giebt Silber für Silber, und vorausgesetzt, daß dieses gegebene und erhaltene Silber von gleichem Korne ist, ist dabei ein Gewinn insofern nur möglich, als das Gegebene und Erhaltene seinem Gewichte nach verschieden seyn mag, oder als das Gemünzte, wegen seiner Brauchbarkeit als

Geld einen etwas höhern Werth haben mag, als das ungemünzte rohe.

Die Werths- und die Preisverschiedenheit des rohen und des gemünzten Silbers, der Gegenwart und der Vorzeit, oder Folgeweise das Steigen und Fallen der rohen Silberpreise gegen Münzen, kann also blos entweder in der durch die Ausprägung verminderten oder erhöheten Brauchbarkeit des Gemünzten zu suchen seyn, oder darin, daß sich die Prägungskosten der gegenwärtigen Münzen gegen die der frühern Zeit erhöht, oder vermindert hätten. — Aber diesen letzten Punct ins Auge gefaßt, möchte es sich wohl eher erweisen lassen, unser ausgemünztes Silber sey im Preise gegen rohes mehr herabzusetzen, als zu steigern. Dann bei der Verbesserung, welche unsrer Münzfabrication beinahe überall in der neuern Zeit zu Theil geworden ist, haben sich die Ausprägungskosten, also der Fabricationskostenpreis unsrer Münzen, eher vermindert als vermehrt. Unsere Münzstätten könnten also für rohes Silber mehr gemünztes geben, als früherhin, aber keinesweges, wie bei der Annahme des Kronenthalerfußes geschieht, weniger. — Bei der mehrmals angeführten Münzconvention von Mainz, Trier, Pfalz, Darmstadt und Frankfurt vom J. 1765, nahm man (§. 9.) für alle Münzgattungen und deren Verprägung, für die gröbern Münzsorten bis und mit zu den fünf Kreuzerstücken, den Münzlohn nicht höher als zu zwanzig Kreuzern im Zwanzig Guldenfuße — also auf $1\frac{2}{3}$ Procent, auf die cölnische Mark fein, an *). Die um jene Zeit (1761) von dem

*) Man vgl. Cleynmann Materialien ꝛc. S. 241.

östreichischen Münzdirector von Scharf gelieferte Nachweisung über den Betrag der Ausmünzungskosten der nach der Convention auszuprägenden verschiedenen Münzsorten, giebt den Betrag dieser Münzkosten auf die Mark fein an: bei ganzen (Species-) Thalern auf funfzehn Kreuzer, bei halben Thalern (Guldenstücken) auf achtzehn Kreuzer, bei viertels Thalern (halben Guldenstücken) auf zwanzig Kreuzer, bei Kopfstücken auf vier und zwanzig Kreuzer, bei halben Kopfstücken auf drei und dreißig Kreuzer, und bei fünf Kreuzerstücken auf funfzig Kreuzer *). In einer andern, um jene Zeit gefertigten, Kostenberechnung — welche, als mehr detaillirt, noch mehr Berücksichtigung verdient, als die Scharfische — werden die Ausmünzungskosten für eine cölnische Mark fein angegeben: für Speciesthaler zu zwölf Kreuzern, für Guldenstücke zu funfzehn Kreuzern, für halbe Gulden und zwanzig Kreuzerstücke zu vier und zwanzig Kreuzern, für zehn Kreuzerstücke zu vierzig Kreuzern, und für fünf, vier und drei Kreuzerstücke gleichfalls auf vierzig Kreuzer **). Wornach also die conventionsmäßige Annahme auf zwanzig Kreuzer im Durchschnitte ***), — die man auch jetzt bei der Wiener

*) In Hirsch Münzarchiv ꝛc. Bd. VIII. S. 277—279.

**) Bei Hirsch a. a. O. S. 279—283. Nach dieser Berechnung wird der Kostenbetrag der Ausmünzung einer cölnischen Mark im Durchschnitte auf achtzehn Kreuzer, also auf anderthalb Procent angenommen.

***) Nach der Scharfischen Berechnung würde dieser Kostenbetrag

Münzstätte annimmt — gewiß nicht zu niedrig erscheint. — Aber dieser conventionsmäßig angenommene Satz für die Münzkosten wird wohl bei sehr wenig teutschen Münzstätten als dermalen noch wirklich bestehend anzunehmen seyn. Bei der von Scharf und dem zweiten ungenannten Verfasser der Berechnung der Münzkosten, mit in den Calcul aufgenommenen geringern Münzen, namentlich bei den Scheidemünzen, — wohin man in der neuern Zeit, wider die Bestimmung der Münzconvention von 1765 und 1766, auch die Sechskreuzerstücke im südlichen Teutschlande mit aufgenommen hat, — deckt sich der von beiden berechnete Verlust gewiß auf das Vollkommenste durch den für diese Münzen seit dem Jahre 1788 angenommenen, oben angegebenen höhern Ausmünzungsfuß. Bei den gröbern Münzen aber haben sich durch mannigfache Verbesserungen der Münzmaschinen *) gewiß die Münzkosten nicht unbedeutend verringert. Wenigstens berechnet man diese in Frankreich für das Kilogramm Silber nur auf drei Franken (= 1½ Procent) **), und aus der preußischen Vergleichungstabelle

---

im Durchschnitte auf die Mark auf 26⅔ Kreuzer kommen. Doch berechnet Scharf selbst, bei diesem hohen Münzkostenbetrage, den Preis des rohen Silbers zu 19 fl. 30 kr. im Zwanzigguldenfuße angenommen, den Gewinn von einer auszumünzenden Summe von 215,000 Gulden auf 1825 Gulden, selbst nach Abzug des durch die Ausprägung von Groschenstücken zu einem Gulden für die Mark, erscheinenden Verlustes.

*) Man vgl. Cleynmann Aphorismen ꝛc. S. 64, und Materialien ꝛc. S. 253.

**) Man vgl. das Münzgesetz vom J. 1803, Art. 11. Ueber den

vom 27. Novbr. 1821 ergiebt die Würdigung der Kronen=, Conventions= und Fünffranken=Thaler nur einen Schlagschatz oder Ausmünzungskostenbetrag von resp. 1,55 — 1^{81} und 1^{62} Procent *). Sollten sich übrigens unsere teutschen Münzstätten die Vortheile des Boultonischen Münzmechanismus aneignen; so möchten selbst diese Münzfabricationskosten sich zum Vortheile des verkehrenden Publicums noch bedeutend herabsetzen lassen. Es würde auf diese Weise zuverlässig die Hälfte der jetzigen Münzfabricationskosten zu ersparen und zu gewinnen seyn. Wenigstens soll sich Boulton zu Birmingham gegen eine große teutsche Regierung erboten haben, ihr alle grobe Silbermünze für Ein halbes Procent, und alle kleine für Ein Procent auszumünzen **).

Betrag der Ausmünzungskosten der frühern französischen Münzen s. m. Necker, de l'administrat. des finances de France, Tom. III. p. 7.

*) Man vgl. Rau a. a. O. S. 277 in der Note a. — Hiernach scheint die von v. Jacob (Finanzwissensch. Bd. 1. S. 318) aufgestellte Behauptung, daß man in Preußen die Fabricationskosten des groben Courants zu mehr als $3\frac{1}{2}$ und die der Scheidemünze zu 5% anschlage, sehr übertrieben zu seyn. Auf keinen Fall konnte man, wenn diese Angaben richtig wären, die oben angegebenen Summen in dem Berliner Münzcomtoir für rohes Silber zahlen. Nach diesen rohen Silberpreisen können die Ausmünzungskosten für grobes Courant auf keinen Fall mehr als etwa 5—6 Groschen oder $1\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$ Procent, und für geringeres Courant etwa 7—8 Groschen, oder 2—$2\frac{1}{3}$ % auf die Mark betragen; was mit der Berechnung von Rau so ziemlich übereinstimmt.

**) Man vgl. v. Jacob a. a. O. S. 318 in der Note. — Ueber Boulton und seine Münzmühle s. m. Remmich neueste Reise

Giebt es nun aber nach den bisherigen Erörterungen allerdings nichts, was sich mit Grunde zur Rechtfertigung der Verringerung unsers Münzfußes, so wie er im Kronenthalerfuße im Vergleiche zu dem zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuße verringert erscheint, anführen lassen möchte, und dringt sich wohl die Nothwendigkeit einer angemessenen Reform unsers teutschen Münzwesens von selbst auf; so entsteht nun die Frage: was soll geschehen, um uns von der irrigen Bahn, auf welche wir gerathen sind, wieder auf einen richtigen und sichern Weg zurückzuführen? — und auf diese Frage glaube ich jetzt übergehen zu müssen.

Bei der Behandlung dieser Frage wird der hauptsächlich ins Auge zu fassende Punct der seyn: sollen die teuschen Länder, welche sich bisher zu dem zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuße bekannt haben, und jetzt durch die Einmischung des Kronenthalerfußes ihr ursprüngliches Münzfuß-System bedroht, oder zum Theile schon tief erschüttert und verwirrt sehen, den zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuß beibehalten? oder sollen sie diesen mit dem Kronenthalerfuße oder dem diesem sich nähernden, preußischen Courantfuße, zu ein und zwanzig Gulden, förmlich vertauschen, und sich für den einen oder den an-

durch England, Schottland und Irland ꝛc. S. 328. Diese im J. 1788 erfundene und seitdem immer verbesserte Münzmühle setzt acht Maschinen zu gleicher Zeit in Bewegung, welche im Stande sind, in Einer Stunde 30—40,000 Geldstücke fertig zu liefern.

dern der letztern gesetzlich aussprechen? — Für den ersten Weg erklärt sich das im Eingange erwähnte Circular der großherzoglich badenschen Gesandtschaft; — und daß er der richtigere und vorzüglichere sey, läßt sich auf keine Weise bezweifeln. Das ganze Gebäude des Verkehrs, die Stufenleiter des Preisstandes und der Werthschätzung unserer Erzeugnisse und Bedürfnisse, die Finanz- und Abgaben-Systeme unserer dem zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuße unterworfenen teutschen Länder, ihr Credit und Hypothekenwesen, kurz die Hauptpuncte, welche bei irgend einem Münz-Systeme ins Auge gefaßt werden müssen, ruhen auf dem seit nunmehr über mehr als siebenzig Jahren bestehenden Conventionsfuße, und eine Umwandlung aller dieser bestehenden und im Laufe der Zeit so tief in alles unser wirthschaftliches Leben und Treiben eingewurzelten Verhältnisse, würde nicht ohne die nachtheiligsten Folgen seyn; — eine solche Umwandlung würde auf jeden Fall eine Menge Zweifel und Streitigkeiten herbeiführen, deren Ende sich im Voraus nicht absehen läßt. Es würde noch eine lange Reihe von Jahren erforderlich seyn, um alle unsere Geldcapitale und Schulden, unsere öffentlichen Abgaben, die Preise unserer Erzeugnisse und Bedürfnisse aus dem dermalen bestehenden Münzfuß-Systeme in das anzunehmende neue so herüberzuführen, daß äußerst schwierige und oft ganz und gar nicht völlig mögliche Abgleichungen nöthig seyn würden. — Auch, was die Hauptsache ist, ohne eine mit sehr bedeutenden Kosten verbundene völlige Devalvation und Ummünzung, wenigstens des größten Theils der jetzt umlaufenden Conventionsmünzstücke würde die

Durchführung eines solchen Plans vielleicht gar nicht möglich seyn. Eine große Frage aber wäre es, ob in diesem Falle der Betrag der Ummünzungskosten nicht den Gewinn überwiegen würde, den sich unsere Regierungen vielleicht von der Annahme des neuen Syskems versprechen mögen. Auf jeden Fall wäre es eine sehr ungerechte Maasregel, wenn man die bisher umlaufenden Conventionsmünzen devalviren wollte, um solche desto leichter für das neue Münzcomtoir zu gewinnen. — Aber auch abgesehen von dem allem; für den Verkehr mit dem Auslande kann wenigstens jede solche Reform ganz und gar nichts gewähren. Das Ausland nimmt unsere Münzen keineswegs nach ihrem Nennpreise, sondern blos nach ihrem Realwerthe, ihrem Gehalte an feinem Silber. In Bezug auf unsern auswärtigen Handel ist es also eine sehr gleichgültige Sache, ob wir unsere Münzen nach diesem Fuße ausprägen, oder nach jenem. Sollten aber unsere Regierungen vielleicht meinen, dadurch bei der Fabrication ihrer Münzen zu gewinnen, oder sich für den Abtrag ihrer, sie allesammt, bald mehr, bald minder drückenden Schulden eine Erleichterung zu verschaffen; auch eine solche Meinung würde nichts weiter seyn, als eine sanguinische, sehr eitle Hoffnung. Was den Gewinn an Fabricationskosten betrifft; so ist keiner möglich, weil, wie ich vorhin gezeigt habe, mit der Verschlechterung der Münzen, das Steigen der Preise des rohen Silbers immer gleichen Schritt hält, also das für die Münze einzukaufende rohe Silber ganz nach dem Preise bezahlt werden müßte, in welchem es die Münze, in ihren neuen Stücken, ausgeben wird. Höchstens würden dabei blos

diejenigen Länder etwas gewinnen können, welche eigene Silberbergwerke haben. Allein im Grunde würde auch selbst für diese der fragliche Gewinn nur scheinbar seyn. Denn in dem höhern Preise ihres rohen Silbers erhielten sie doch weiter nichts, als eine gleiche Metallmasse in Münzen, nur mit erhöhetem Nennwerthe. Ihr Gewinn kann also nur nominal seyn. Ein reeller Gewinn aber wäre nie zu erwarten. Wie denn überhaupt, wegen des steten Ein- und Fortwirkens des Ertrags aller Bergwerke auf edle Metalle auf unserer Erde gegen einander *), aller Gewinn aus Silberbergwerken und dessen Steigen und Fallen blos von der Ab- oder Zunahme der Gewinnungskosten, oder des Güteraufwandes, abhängt, welchen man um unsers Bergbaues willen zu machen haben mag, keinesweges aber von der Ausmünzungsweise der in unsern Bergwerken gewonnenen Massen edler Metalle. — Hinsichtlich der Erleichterung bei der Schuldenzahlung unserer Gouvernements aber, läßt sich aus einer solchen Münzreform noch weniger erwarten. Auf ein Anlehen im zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuße, wird sich, ohne widerrechtlichen Zwang, kein Gläubiger weder Capitale noch Zinsen in einem geringern Münzfuße aufdringen lassen **). Er wird, und mit vollem Rechte, die Vergütung der Differenz zwischen der alten Münze, in der er sein Anlehen hergezahlt hat, und der neuen verlangen, in der man ihm es heimzahlen oder verzinsen will, und diese Differenzzahlung macht allen und

*) Man vgl. mein Handb. der Staatswirthschaft. Bd. 1. S. 547.

**) So etwas möchte vielleicht in der Türkei möglich seyn, aber zuverlässig nicht in irgend einem teutschen Lande.

jeden Gewinn aus der Annahme des neuen Münzfußes rein unmöglich. Das Einzige, was eine derartige Münzreform einer Regierung, welche sich dazu entschließen könnte, gewähren dürfte, möchte vielleicht das seyn, daß sie die Arbeiten und Waarenartikel, welche sie zu kaufen nöthig haben könnte, im ersten Augenblicke, und bis das Publicum das Wesen der Reform näher kennen lernt, etwas billiger erkaufen könnte, als früherhin. Denn bekanntlich folgt das Steigen des Arbeitslohns und der Waarenpreise der Verschlechterung der Münzen, wenn man diesen ihren alten Namen läßt, nicht sofort auf dem Fuße nach. Indeß auch dieser Gewinn wird nur von sehr kurzer Dauer seyn; nur auf die kurze Zeit, binnen welcher das Publicum die Folgen der Veränderung im Münzfuße noch nicht kennen gelernt hat. Und da die Regierung ihre Abgaben auch nur in der geringern Münze erheben kann und wird; so wird selbst der angedeutete Gewinn am Preise der zu kaufenden Waarenartikel in der Regel durch den Verlust überwogen werden, der durch die in der geringern Münze gezahlten Abgaben erwächst *). — Kurz, man betrachte die Sache, von welcher Seite man will; Gewinn wird sowohl für die Länder, als für ihre Regierungen auf keinen Fall zu erwarten seyn, wenn sich die letztern entschließen sollten, das bisher von ihnen adoptirte zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuß-System mit dem Kronenthaler-Systeme oder dem preußischen ein und zwanzig Guldenfuße zu vertauschen. Man wird blos

*) Alle die Folgen, welche die Papiergeldemissionen in Beziehung auf Waarenpreise gewöhnlich begleiten, werden auch stets die Folgen einer Münzverschlechterung seyn.

eine andere Zählungsart herstellen, keinesweges aber eine reale Umgestaltung der Geltung unserer Münzen. Nur ein sicheres und planmäßiges Festhalten und Zurückschreiten zu dem durch die Einschiebung dieser beiden Münzfuße in Verwirrung gerathenen Conventionsmünzfuße läßt sich als wahrhaft heilbringend anerkennen. Wenigstens für das südliche Teutschland wird dieses das einzige Mittel seyn, dasselbe vor dem zu großen Eindringen der französischen Frankenmünze, so wie der preußischen Münzsorten zu bewahren, welche durch ihren, vom Kronenthalerfuße begünstigten, zu hohen Cours den Verkehr dieser Länder äußerst empfindlich drücken, ohne daß diese sich gegen diesen Druck einigermaßen schadlos halten konnten; indem Frankreich alle unsere teutschen Münzen nur als Tiegelgut ansieht, sie also blos als rohes Silber annimmt und behandelt, wobei unsere teutschen Länder selbst die Fabricationskosten verlieren; Preußen aber die in den südteutschen Landen geprägten Kronenthalerstücke nach einer erst kürzlich, unter dem 10. Mai 1828, erschienenen Verordnung *) gleichfalls aus dem gemeinen Verkehre zu bringen gesucht hat, sie in den öffentlichen Kassen nur zu 1 Thaler 15 Silbergroschen 2 Pfennige, oder zu 2 fl. $34\frac{3}{17}$ kr.

---

*) Man s. diese Verordnung in der preußischen Gesetzsammlung vom J. 1828. N. 4. Noch niedriger als die ganzen Kronenthaler sind übrigens hier die halben und viertels Kronenthaler valvirt. Die ersten zu 22 sgr. 4 pf. und die zweiten zu 11 sgr. 1 pf. Das Ausgeben der Kronenthaler über der hier bestimmten Geltung im gemeinen Verkehre verbietet die Verordnung bei fünf Silbergroschen Strafe für jeden Kronenthaler. Blos bei großen kaufmännischen Zahlungen sollen sie geduldet werden.

rheinl., annimmt, und dieselben durch das Verbot, solche nie wieder auszugeben, sondern blos zur Münze abzuliefern, gleichfalls indirect nur für Tiegelgut erklärt hat.

Ob übrigens die Regierungen der Länder des zwanzig und vier und zwanzig Guldenfußes, bei ihrem Festhalten an diesem Fuße, nach den eben angeführten Beispielen und Vorgängen von Frankreich und Preußen, gegen die französischen und preußischen Münzen verfahren, und diese ganz außer Umlauf setzen mögen; — darüber dürfte wohl so leicht nicht abzusprechen seyn. So lange es in diesen Ländern — wie es jetzt wirklich der Fall ist, — an conventionsmäßig ausgeprägten groben Münzsorten fehlt, und so lange sich unsere grobe Landesmünze eigentlich nur in Kronenthalern sichtbar zeigt, möchte bei der Adoption einer ähnlichen Maasregel leicht ein gänzlicher Mangel an groben Münzsorten fühlbar werden können, der sehr leicht nicht ohne bedeutende Nachtheile bleiben dürfte. Man würde damit nur den Kronenthalern und neben diesen der Scheidemünze einen um so ausgebreitetern und sicherern Cours eröffnen, und, während man sich auf der einen Seite zu decken meint, auf der andern nur eine um so größere Blöße und Oeffnung zum Angriffe und zur Verwundung geben. Man wird darum, um dieses zu vermeiden, mit einer beabsichtigten Reform nur langsam und allmählig vorschreiten können, — nur dadurch, daß man alle zu hoch umlaufende Münzen des ein und zwanzig Gulden-, so wie des Kronenthalerfußes auf ihre eigentliche Geltung nach dem Conventionsfuße zurückführt, und — weil Brüche möglichst zu vermeiden

sind, die zu valvirenden Münzen mit Weglassung der Bruchtheile würdiget, z. B. den Kronenthaler auf 2 fl. 38 kr., den preußischen Thaler auf 1 fl. 42 kr. rheinl., und den französischen Franken auf 27 kr., und nach diesem Fuße die übrigen Münzen des französischen-, preußischen- und Kronenthalerfußes *). Zwar bleiben bei dieser Valvationsweise die Fabricationskosten diesen auf die angedeutete Weise gewürdigten Münzen noch einigermaßen in Rechnung. Allein sie verbleiben doch nur höchstens im Fuße des Conventionsmünzfuß-Systems in Rechnung, und nicht einmal hier ganz vollständig; und da das verkehrende Publicum seine Münzen doch in keinem Falle nur um den Preis des rohen Silbers geliefert zu erhalten fordern kann; so wird sich doch wenigstens dieses nicht zu beschweren haben, wenn auch gleich die Regierungen nicht im Stande seyn sollten, die in dieser Art devalvirten fremden Münzen sofort als Tiegelgut zur Einschmelzung und Ummünzung für ihre Münzstätten zu gewinnen, — was erst dann möglich seyn kann, und möglich werden wird, wenn unsere Münzstätten ihr Publicum ausreichend mit Münzen aller Gattung, nach dem reinen und richtigen zwanzig oder vier und zwanzig Guldenfuße ausgeprägt, versehen haben werden. Wenigstens kann nur erst dann eine Maasregel aus- und durchgeführt werden, die auf völlige Devalvation jener auswärtigen Münzsorten und auf Herabwürdigung derselben zum bloßen Tiegelgute,

*) Z. B. den halben Kronenthaler zu 1 fl. 19 kr., den viertels zu 59 kr., den französischen Fünffrankenthaler zu 2 fl. 15 kr., das preußische Achtgroschenstück zu 34 kr., das Viergroschenstück zu 17 kr., das Zweigroschenstück zu 8 kr. rheinl.

oder, was dasselbe ist, auf Feststellung ihrer Geltung al marco auf neunzehn Gulden zwanzig Kreuzer im zwanzig oder drei und zwanzig, sechs und dreißig Kreuzer im vier und zwanzig Guldenfuße, hingehen konnte. Denn die Fabricationskosten der Münzen im zwanzig Guldenfuße, nach der Vorschrift des Conventionsfußes v. J. 1765, auf zwanzig Kreuzer im Durchschnitte auf die cölnische Mark fein angenommen, würde dieses als der Normalpreis für die cölnische Mark fein rohen Silbers gelten müssen, indem ohne Verbesserung der Maschinen unserer Münzstätten nur die Annahme und Feststellung dieses Preises den Regierungen der Länder des zwanzig und vier und zwanzig Guldenfußes eine Einschmelzung und Ummünzung der fraglichen auswärtigen Münzsorten ohne Nachtheil für sich gestattet.

Leichter wird es übrigens, bei der von mir vorgeschlagenen Würdigungsweise der französischen, preußischen und nach dem Kronenthalerfuße ausgeprägten Münzen, den Ländern des vier und zwanzig Guldenfußes seyn, den durch die Einschleichung der erstgedachten auswärtigen Münzen in ihnen entstandenen Münzverwirrungen zu begegnen, als den der Herrschaft des zwanzig Guldenfußes untergeordneten nördlichen teutschen Ländern, namentlich den königlich = großherzoglich= und herzoglich sächsischen Landen, dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Braunschweig, den anhaltischen, schwarzburg = und reußischen Landen, welche vorzüglich durch die zu hohe Geltung des dort stark umlaufenden preußischen Geldes bedrängt sind. Was hier den Umlauf dieser fremden Münze und ihren Einfluß auf deren Geltung so sehr befördert, ist der

Umstand, daß sie sich in ihrem Münzwesen zum Thaler-, Groschen- und Pfennig-Systeme bekennen, also zu einem Systeme, das, wenigstens dem Namen der Münzen nach, sich an den preußischen ein und zwanzig Guldenfuß zu leicht und zu innig anschließt, um nicht wenigstens bei der größern Masse des verkehrenden Publicums die eigentliche Wesenheit der verschiedenen Thaler, Groschen und Pfennigarten des einen und des andern Münzfußes in der Idee zu vermischen und nicht die Meinung zu erzeugen, zwischen einem preußischen und einem sächsischen, hannöverschen ꝛc. Thaler sey weiter kein Unterschied, als die Verschiedenheit ihrer Gepräge *). Dieser Punct, der den Umlauf der

*) Für die Negative, oder die Beibehaltung des Zwanzigguldenfußes, namentlich für das Königreich Sachsen, erklärt sich Mothes, über Veränderung des Münzfußes ꝛc. S. 67 f. Für die Annahme des preußischen Münzfußes dagegen spricht Rüder, Erwartungen vom mitteldeutschen Handelsvereine und dem Casseler Congreß ꝛc. (Ilmenau, 1828. 8.) S. 26 f. Den Hauptgrund für seine Meinung setzt der Letztere in den überwiegend starken Verkehr, den Sachsen mit den benachbarten preußischen Ländern hat; der Erstere aber stützt sein Hinneigen auf die Negative vornämlich auf die Schwierigkeiten, mit welchen jede Münzveränderung stets begleitet ist, welche ich eben angedeutet habe. Bei dem Eingange, welchen die preußischen Münzen schon seit geraumer Zeit in Sachsen gefunden haben, bei ihrem dadurch erlangten lebendigen Umlaufe in Sachsen, in dem ihnen zu Theil gewordenen Uebergewichte im gemeinen Verkehre, und bei der Regulirung der Preise aller Waarenartikel dieses Verkehrs, möchten indeß jene Schwierigkeiten wohl nicht so hoch bedeutend seyn, wie Mothes glaubt; und also in dieser Beziehung der Annahme des preußischen Münzfußes weniger entgegen stehen.

preußischen Münzen in diesen Ländern und ihre gleiche Geltung mit den Münzen des eigentlich gesetzmäßig herrschenden zwanzig Guldenfußes so unendlich erleichtert, und dabei noch durch den steten Verkehr mit den benachbarten preußischen Staaten so sehr unterstützt wird, verdient höhere Aufmerksamkeit, als man beim ersten Anblicke vielleicht glauben mag. Mit einer bloßen Valvation der preußischen, jetzt vorherrschenden, Münzsorten nach dem

---

Der Hauptgrund für die Negative scheint mir in dem davon zu besorgenden Losreißen der sächsischen Münze von der Circulation in denjenigen Ländern zu seyn, welche sich, wie Oestreich, zum zwanzig, oder wie die südteutschen übrigen Länder, zum vier und zwanzig Guldenfuße bekennen. Dieser Punct scheint mir besonders in Beziehung auf den für Sachsen so unendlich wichtigen Leipziger Meßhandel von hoher Wichtigkeit zu seyn; vornämlich dann, wenn die südteutschen Länder den eingeschlichenen Kronenthalerfuß verlassen, und ihr Ausmünzungssystem wieder rein auf den vier und zwanzig Guldenfuß zurückzubringen suchen. Zwar läßt es sich keinesweges verkennen, daß die Nichtannahme des preußischen Fußes auch auf der andern Seite den sächsischen Verkehr mit den preußischen Ländern etwas drücken wird, und daß daraus allerlei Nachtheile für Sachsen entspringen mögen. Allein sehr fragt es sich, ob dieser Verlust den aus dem Losreißen vom Umlaufe sächsischer Münzen im südlichen Teutschlande, und von dem dadurch erschwerten Verkehr mit diesen Ländern entstehenden Verlust überwiegen dürfte. Da übrigens aber der Hauptgrund des Uebergewichts, welchen die preußischen Münzen jetzt im gemeinen Verkehre in Sachsen erlangt haben, in dem Thaler-, Groschen- und Pfennig-Systeme liegt; so scheint nur dieses nothwendiger Weise aufgegeben und mit dem Gulden- und Kreuzer-Systeme vertauscht werden zu müssen, wenn man den Zwanzigguldenfuß beibehalten will.

Fuße des Zwanzigguldenfußes *) wird hier auf jeden Fall nicht auszulangen seyn. Eine solche Valvation führt zu vielen Brüchen, erschwert dadurch den Verkehr des gemeinen Lebens, und mag zwar in der Theorie, und für die Kaufleute und den Banquier von Nutzen seyn, allein für den gemeinen Handel und Wandel, für den doch eigentlich alle Münzen bestimmt sind, wird sie immer, wo nicht ganz unpractisch bleiben, doch gewiß von wenig oder gar keinem Erfolge seyn, weil nur sehr Wenige des größern verkehrenden Publicums bei Zahlungen, welche mehrere und oft verschiedenartige Geldstücke fordern, sich in die mühsame Rechnung finden können, zu der eine solche Valvation und Vergleichung der beiderseitigen Münzstücke nöthigt und hinführt. Für diese Länder wird es, meiner Ueberzeugung nach, nichts anders geben, als nur die Alternative, entweder sich zum preußischen ein und zwanzig Guldenfuße zu bekennen, — wie dieses bereits Churhessen gethan hat, — oder, wenn sie bei dem von ihnen angenommenen, und bis jetzt gesetzlich bestehenden Zwanziggulden-fuße verbleiben wollen, das Thaler-, Groschen- und Pfennig-System aufzugeben, und sich zu der Annahme des Gulden- und Kreuzer-Systems, nach dem Zwanziggulden-fuße, zu verstehen, in der Art, wie dieses in Oestreich besteht. — Welcher von diesen beiden Wegen der vorzüglichere sey; darüber mögen die entscheiden, welche mit dem Gange des Verkehrs und der

*) Z. B. den preußischen Thaler statt 22 gr. 10⅔ pf., zu 22 gr. 9 pf.; daß Achtgroschenstück statt 7 gr. 7⅔ pf., zu 7 gr. 7 pf.; und das Viergroschenstück statt 3 gr. 9⅓ pf., zu 3 gr. 9 pf. u. s. w.

Handelsintereſſen dieſer Länder mehr vertraut ſind, als dieſes bei mir der Fall iſt. Sollten die eben von mir aufgeführten, jeder Münzveränderung entgegenſtehenden, Bedenklichkeiten, ihnen kein Gewicht zu haben ſcheinen, oder ſollten ſich jene Bedenklichkeiten leichter beſeitigen laſſen, als mir es bedünken will; ſo mögen ſie ſich vielleicht für die Annahme des erſtern Weges, für die Adoption des ein und zwanzig Guldenfußes ausſprechen können. Finden ſie aber meine Bedenklichkeiten gewichtig genug, um ſich für die Negative zu erklären; ſo bleibt nur der zweite eben angeführte Weg möglich. — Mir ſelbſt ſcheint derſelbe der vorzüglichere zu ſeyn. Er erheiſcht eigentlich weiter gar nichts, als nur eine andere Zählungsweiſe nach Gulden, ſtatt bisher nach Thalern. Das ganze übrige Münzweſen aber kann dabei ganz unverändert bleiben, und eben ſo unverändert das Landes- und Privatereditweſen, das Finanz- und Abgabenweſen, und überhaupt alle Verhältniſſe des gemeinen Handels und Wandels. Die Rechnungen würden künftighin nun in Gulden und Kreuzern geführt, ſtatt daß ſie bisher in Thalern, Groſchen und Pfennigen geführt werden, und zur Erleichterung des ganz kleinen Verkehrs könnte man ſogar, bis zu acht Pfennigen, auch die bisherigen Pfennige beibehalten, und für kleine Verkehrsgegenſtände hiernach die Rechnungen ſtellen laſſen. Es würde bei der Annahme dieſes Syſtems in Beziehung auf die dermalen umlaufenden Münzſtücke eigentlich weiter nichts zu ändern ſeyn, als die Groſchenſtücke außer Cours zu ſetzen, und ſie mit Achtpfennigſtücken zu vertauſchen, was ohnedies die hannöverſchen Mariengro-

schen schon sind. Alle übrige bisher umlaufende Münzarten könnten nur unter veränderten Namen bleiben, wie sie sind: Speciesthaler (zwei Gulden), sechszehn Groschen oder Zweidrittheilsstücke (ein Gulden), Achtgroschenstücke (halbe Gulden, dreißig Kreuzer), Viergroschenstücke (funfzehn Kreuzer). Blos die Zweigroschenstücke würden — wenn man keine Bruchmünzen zu sieben und einem halben Kreuzer haben will, — noch außer den Eingroschenstücken, etwa außer Cours zu bringen seyn. Selbst die statt der Groschenstücke einzuführenden Achtpfennigstücke würden sich in ganzen und halben Kupferkreuzern, oder besser Kreuzerstücken von Bilton*) (zu drei und anderthalb Pfennigen der jetzigen Währung) als Realmünzen verwirklichen lassen. Mit einem Worte, ohne bedeutende Schwierigkeiten möchte die Ausführung dieser Idee gewiß seyn, und bei dem übrigen Nutzen, den sie verspricht, würden diese Regierungen sich noch des Vortheiles erfreuen können, alle ihre Münzsorten bis und mit zu den Achtpfennigstücken, in allen Ländern des vier und zwanzig Guldenfußes umlaufen zu sehen, während dieses jetzt hinsichtlich der Groschenstücke nicht leicht möglich ist.

Inzwischen man mag sich in unsern bisher vom zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuße beherrschten teutschen Ländern für die Folge zu einem Münzfuß-Systeme bekennen, zu welchem man will; nur zwei Dinge dürfen wohl nie übersehen werden: einmal eine sichere und feste Norm für die Rolle, welche unsere Scheidemünzen

*) Ueber die Vorzüge der Biltonmünzen vor bloßen Kupfermünzen s. m. Dietze a. a. O. S. 411—416.

künftighin beim Verkehr überwiesen bekommen sollen, und dann wieder eine höhere Stellung des Feingehaltes (Korns) aller unserer umlaufenden und künftighin auszuprägenden Münzsorten, welche nicht in die Kategorie der Scheidemünzen gehören. — Was den ersten Punct angeht, wird es sich wohl schwerlich rechtfertigen lassen, den Begriff der Scheidemünze blos auf die ein Kreuzer- und halbe Kreuzerstücke zu beschränken, wie es die Convention v. J. 1765 gethan hat, sondern man wird weiter zu gehen, und für die Länder des Kreuzer- und Gulden-Systems auch die drei und sechs Kreuzerstücke, für die Länder des Thaler-Systems aber, außer den Sechser- und Groschenstücken, vielleicht auch selbst die Zweigroschenstücke dahin zu rechnen haben, und für deren Ausprägung wohl ohne Schwierigkeit den von der preußischen Regierung für ihre Silbergroschen angenommenen Sechszehn-Thalerfuß auf die Mark fein, als Norm annehmen können, nach welchem beim vier und zwanzig Guldenfuße etwa $27\frac{6}{14}$ Gulden rheinl. auf die feine Mark kommen würden, also beinahe dieselbe Quantität, welche nach der oben angeführten Uebereinkunft vom Jahre 1808 auf die Mark fein kommen soll. Würde dabei hinsichtlich des auszuprägenden Quantums Maas und Ziel gehalten, und wie es die preußische Verordnung vom 30. September 1821 festsetzt, sie nur zur Ausgleichung im kleinen Verkehr bestimmt; so würden die Klagen über deren Uebermaas, die man jetzt so oft und so laut hört, von selbst verstummen *). — Hinsichtlich des zweiten

*) Ueber die zweckmäßigste, leichteste und am wenigsten kostspielige

vorhin angedeuteten Punctes aber scheint es unerläßlich nöthig zu seyn, alle Courantmünze ohne Unterschied mit einem möglichst feinen Korn auszuprägen. Dies ist der einzige Weg, unsern Münzen im Auslande möglichst hohen Cours zu sichern. Die oben angeführte Ausmünzungsmethode, bei der man nur die gröbern Sorten so ziemlich fein, die geringern aber mit einem bedeutend geringern Korne ausprägt, bringt für den auswärtigen Umlauf unserer Münzen unendlichen Nachtheil. Jeder Zusatz vernichtet die Schwierigkeit der Raffinirung, vermindert also den Werth und Preis unsrer Münzen im Auslande, als Tiegelgut, und führt uns dahin, daß wir hier dafür nicht einmal das erhalten, was wir als für unser in der Münze begriffenes Feinsilber eigentlich erhalten sollten. Hat der bei uns eingeschlichene Kronenthalerfuß etwas Gutes gestiftet; so liegt es darin, daß er uns bei unsern Ausmünzungen zu einem feinern Korne hingeführt hat; von 13 Loth 6 Gran Korn der Speciesthaler, Gulden und halben Gulden, zu 13 Loth 17, oder wenigstens 15 Gran Korn der Kronenthaler *). Doch wird es gut seyn, selbst dieses Korn noch um etwas zu verfeinern. Die französische Ausmünzungsmanier hat selbst vor dem Korne des Kronenthalers noch Vorzüge. Die 9 Zehntheile Silber **), aus welchen die französischen Münzen seit dem Münzgesetze von 1803 bestehen, mögen auch für unsere künftigen

---

Ummünzungsweise der Scheidemünze, — deren sofortige Devalvation sehr nachtheilig seyn dürfte, — s. m. Dietze a. a. O. S. 414 u. 415.

*) Man vgl. Cleynmann Materialien ꝛc. S. 407.

**) Nach der teutschen Berechnungsweise des Korns = 14 Loth 7,2 Gr.

Ausmünzungen der Typus seyn *). So gut Frankreich Zwei- und Einfrankenstücke, und sogar halbe und Viertelsfranken von diesem Korne prägt; so gut wird dieses auch bei uns möglich seyn. Ein solches Ausmünzungsverfahren wird der sicherste Weg seyn, fremde Münzen bei uns zu verbannen, und sie nur als das wohlfeilste Tiegelgut in unsere Münzstätten zu bringen **), wenn wir zu seiner Zeit einmal eine völlige Devalvation derselben für füglich finden sollten.

---

*) Ueber die Bedenklichkeiten, welche mit dem Tariren der Münzen überhaupt verbunden sind, s. m. Dietze a. a. O. S. 418.

**) Ueber diese Raffinirungskosten s. m. Cleynmann Aphorismen ꝛc. S. 105. Sie betragen nach der dortigen Berechnung von der rauhen Mark bei 3 — 4 löthigem Silber 48 Kreuzer, bei 5— 8 löthigem 32 Kreuzer, und bei 11 — 13 löthigem 22 Kreuzer rheinisch. In Frankreich berechnet man sie bei einem Feingehalte unter $\frac{2}{1000}$, oder 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Gran fein, beim hochhaltigen Silber schon zu 4 Franken 10 Centimen auf das Kilogramm, und immer höher, je geringer die Feine des Silbers ist, so daß sie zuletzt bei einer Mischung von $\frac{2}{1000}$ fein oder $3\frac{1}{5}$ Loth, 14 Franken für das Kilogramm betragen. M. s. Dietze a. a. O. S. 399.

Ueber die Staatswissenschaft, von ihrem Entstehen bis zu dem Verfalle des römischen Reichs.

Ein Bruchstück von dem Hofrathe und Oberbibliothekar Weitzel in Wiesbaden.

Der Staat ist älter, als die Staatswissenschaft, die Theorie jünger, als die Erfahrung, welche durch jene geordnet und auf Regeln und Grundsätze zurückgeführt wird. Der Mensch sieht sich im Staate, ehe er daran denkt, in denselben treten zu wollen, wie er selbst wird, als Kind zum Jünglinge heranwächst, und dann zum Manne reift, ohne sich des Uebergangs in die verschiedenen Lebensalter bewußt zu seyn. Erst nachdem er die mancherlei Verhältnisse und Zustände hinter sich hat, denkt er darüber nach, erforscht die Ursachen derselben, überlegt und vergleicht, und bemerkt, wo und wie es anders, also auch besser oder schlimmer, hätte werden können. Die erste Führerin des Menschen ist die Natur, und sie selbst übt über ihn eine fast unbegrenzte Herrschaft, bis er, in ihrer Schule erzogen, sie selbst beherrschen lernt. Die ersten Staaten sind Naturstaaten, wie sie das Bedürfniß von Zeit und Ort, und die Neigungen und Leidenschaften der Menschen gestalten. Diese berühren sich freundlich oder feindlich, und bedürfen zur Richtung und Schlichtung ihrer

Verhältnisse einer Norm, eines Richters, der in ihrer Sache entscheidet, über die sie, als ihre eigene, nicht selbst entscheiden können. So lange nur eine Familie beisammen ist, übt der Familienvater das Regenten- und Richteramt. Hat sich die Anzahl derselben vermehrt; dann müssen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von allen Familienvätern gemeinschaftlich berathen, oder von Einigen oder Einem geordnet werden. Das gemeinschaftliche Zusammenhalten und Zusammenwirken zur Handhabung des innern Friedens und der äußern Sicherheit erzeugt den Staat. Die innern Verhältnisse der Familien machen ihn so nöthig, als die äußere Lage, die den Menschen mit Seinesgleichen, die nicht zu dem Gemeinwesen gehören, von dem er ein Theil ist, mit den Thieren, oder der willenlosen Natur feindlich zusammenführen kann. Es wird nicht daran gedacht, einen Staat zu bilden, sondern die Gefahren des Augenblicks abzuwenden, sich gegen Räubereien und Feindseligkeiten zu schützen, und mit vereinter Kraft zu erreichen, was der Kraft des Einzelnen, oder auch Weniger, unerreichbar ist. Dieses Bedürfniß der Gesellschaft benutzen der Eigennutz, die Habsucht, die Klugheit und List, und die überlegene körperliche und geistige Stärke Einzelner, um sich die Leitung der Uebrigen anzueignen. Die Natur schon hat die Anlagen und Kräfte der Menschen ungleich vertheilt, und dadurch zur Herrschaft und Sclaverei den Grund gelegt, und der Mensch, stolz, herrschsüchtig, selbstsüchtig, eigennützig, wie er ist, bauet auf diesem Grunde fort, und die Gesellschaft wird bald, wo sie auch immer besteht, das Werkzeug und das Opfer aller jener Leidenschaften, deren Ausbrüche, roh und grau-

sam, oder fein und listig, fast einzig die Geschichte füllen. Die ersten Staaten sind, wie gesagt, Natur- oder Noth-staaten, weil sie, ohne Ueberlegung und Absicht, durch den natürlichen Gang der Dinge, durch innere oder äußere Noth gebildet worden sind. Von einem Vertrage, von Verfassungen und Grundgesetzen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft auf kommende Fälle vorsichtig ordneten, konnte nicht die Rede seyn. Es gab noch keinen Stoff zu ordnen, der erst gegeben werden mußte. Gefahren ließen sich nicht vorbeugen, Wohlthaten ließen sich nicht sichern, die man erst kennen lernen sollte. Die Menschen mußten erfahren haben, ehe es eine Erfahrung für sie geben konnte. Ueberlegung, Prüfung und Würdigung der Mittel zu einem Zwecke traten ein, da man den Zweck wußte, den man wollte, und die Mittel kannte, die zu ihm führten. Gesetze, Verfassungen, waren nicht mit dem Staate, oder nur als Erzeugnisse der Noth, der Leidenschaften, der Macht und Verschlagenheit da, sondern konnten sich erst in und mit ihm bilden. Die Staatswissenschaft, die den Staat einrichten und erhalten lehrt, muß darum natürlich jünger, als die Staaten seyn. Mit allem menschlichen Wissen verhält es sich nicht anders. Wenn der Mensch in der Gesellschaft sich gegen feindliche Behandlung anderer Menschen und Gesellschaften wahren, oder diese mit Erfolg bekämpfen will, denkt er noch nicht an die Erfindung der Kriegskunst. Er wendet Gefahren und Unheil ab, oder sucht Andere damit heim, und sinnt auf die besten Mittel, die ihn zum Zwecke führen. Die Zusammenstellung und Vergleichung aller dieser Mittel in ein System gebracht, machen später die Wissenschaft des

Krieges aus. So sucht der Mensch Wohnung und Feld gegen Ueberschwemmungen zu sichern, ohne an die Erfindung einer Wissenschaft zu denken, zu welcher er indessen den Grund legt. Die Behauptung, die Art des Ursprungs eines Staates, und die früheste oder frühere Bestimmung der Gewalten, ihrer Rechte und Pflichten, beschränke ihn in der spätern Anordnung derselben, ist eben so vernünftig und wahr, als es die Meinung wäre, daß die ersten Versuche der Kriegswissenschaft und Wasserbaukunst die Vorschriften derselben auch später bestimmen müßten. Diese Wissenschaften und Künste haben, wie alle Kunst und Wissenschaft, ihre Geschichte, aber nicht, wie die Rechts- und Staatswissenschaft sie, nach der Meinung einer starken Partei, haben soll, um die Nothwendigkeit eines unverrückten Stillstehens derselben darzuthun, sondern um ihre allmählige Entwickelung und ihr Fortschreiten nachzuweisen und zu erklären. Eines folgt aus dem Andern, das Nächste aus dem Nahen, das Ferne aus dem Fernern, und nichts steht vereinzelt und abgerissen in der Natur, sondern hängt, wie in einer Kette, Ring an Ring, und das Kind muß so gewiß seine Aeltern haben, wie jede Wirkung ihre Ursache; aber diese sind nicht jene.

Es gab Staatsmänner und eine Staatswissenschaft, ehe diese gelehrt oder geschrieben wurden, und es ist möglich, selbst wahrscheinlich, daß die Weisesten ihre Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand, wie über die wichtigsten Gegenstände des Menschen und der Gesellschaft, nicht öffentlich mittheilten. Das Beste über Staat, Kirche, Religion, Moral und Recht mag wohl ungeschrieben und

ungedruckt geblieben seyn. Wie wichtig wäre es, eine Darstellung der Beweggründe der Gesetze, die Moses und Lykurg gaben, von diesen Männern selbst zu haben! Wahrhaftig, das Alterthum hätte uns keine größern Schätze übermachen können! Die Staatengründer und Gesetzgeber waren im Besitze einer Staatswissenschaft, deren Zweck nnd Inhalt wir in ihren Werken, die uns nur in Buchstaben, und gewiß oft verstümmelt oder entstellter halten wurden, mehr errathen, als erkennen. Was die indische und ägyptische Weisheit in dieser Hinsicht aufzuweisen hatte, ward in unsrer Zeit von Manchen, die das Geheimnißvolle lieben und gern in dunkler Ferne suchen, ohne Zweifel überschätzt. Das treueste Gemälde der Gesetzgebung des Alterthums verdanken wir Pastoret *), der mit großem Fleiße gesammelt, wenn auch nicht immer mit kritischem Geiste ausgewählt, zusammengestellt und geordnet hat. Was Minos wollte, muß uns die Gesetzgebung Lykurgs vielleicht erklären helfen. Einen größern Mann, als diesen, dürfte das große Alterthum schwerlich aufzuweisen haben. Barthelemy, in der schönen Reise des jungen Anacharsis, giebt, wenn auch zaghaft, einige Winke über das Bestreben und die Mittel des Riesengeistes, der Sparta schuf, die ihn ahnen, wenn auch nicht verstehen lehren. Was Solon, Romulus, Numa Pompilius und Servius Tullius gewollt und geleistet haben, deutet die Geschichte an.

Wir haben es hier nur mit der geschriebenen Staatswissenschaft, nicht aber mit den Verfassungen und

---

*) Histoire de la legislation par M. le Comte de Pastoret.

Gesetzen der Staaten selbst zu thun, und müssen uns darauf beschränken, blos die berühmtesten Schriftsteller und Schriften in so weit zu erwähnen, als wir unsere eigene Meinung darüber zu sagen hoffen dürfen. Der Stoff ist vielfältig und wohl auch verdienstlicher bearbeitet worden, als ich es zu thun im Stande bin; ich werde darum, wenn auch sonst vielleicht kein Verdienst, wenigstens das der Kürze haben.

Griechenland und Rom, der classische Boden des Alterthums, weil in Kunst und Wissenschaft sie Denkmäler aufstellten, die, wenn auch in der spätern Zeit zum Theile erreicht, doch nie übertroffen wurden, bieten der Staatsweisheit ein weites und schönes Feld. Die Schriftsteller, die sich damit beschäftigen, haben den ihnen gebotenen Stoff meisterhaft behandelt. Plato giebt das Muster einer Staatsverfassung, wie sie für Zeit und Ort von einem aufgeklärten und wohlwollenden Denker gegeben werden konnte. Seine Republik, ein Ideal, das, in vieler Hinsicht, für sein Jahrhundert erreichbar war, ist uns ein schönes Bild, dem in der neuern Welt nichts gleicht. Republiken, wie das Alterthum sie hatte, können den wunderbaren Geschöpfen zugezählt werden, von welchen noch Gerippe sich finden, deren Geschlecht aber nicht mehr besteht. In aller Kunst, die den Menschen und das Menschliche, in Gestalt, Neigung und Leidenschaft, zum Gegenstande hat, geben die Griechen uns ein Vorbild, dem man nur treu bleiben darf, um immer wahr zu seyn. Ihre Werke der Sculptur, der Geschichte, Dichtkunst und Beredsamkeit sind und bleiben, was sie waren, das Höchste, was in der vollendeten Form gestaltet werden

kann. Der Mensch hat sich, was die ewigen Gesetze seiner Natur betrifft, nicht verändert. Der Staat dagegen ist in seinen Grundlagen und den Elementen, die ihn bilden, durchaus umgewandelt worden. Die Staatswissenschaft aber muß, soll sie practischen Werth und brauchbaren Inhalt haben, dem Staate, als einem Gegebenen, folgen.

Die Staaten von Griechenland und Rom unterscheiden sich in sehr wichtigen Puncten so wesentlich von den civilisirten Staaten unserer Zeit, daß sie als von ganz anderer Natur betrachtet werden können. Jene hatten mehr eine Stadt- als Staatsverfassung, die es möglich machte, fast alle innere Angelegenheiten durch einfache Polizeiverfügungen zu ordnen und abzuthun, die aber den Staat auch seinem Untergange entgegenführten, sobald er sich unverhältnißmäßig über das Stadtgebiet erweiterte. Der bei weitem wichtigste Theil ihrer Staatsweisheit bestand in den Vorschriften und Ueberlieferungen über Erziehung, Religion, Schauspiele, Volksversammlungen und den Stand des Vermögens der Bürger. Gerade dieses Stadtregiment, das durch den geringen Umfang des Staates und die mäßige Anzahl der Staatsbürger gegeben war, machte die Gesetzgebung einfach und leicht. Aus demselben Grunde, und bei den einfachen Sitten und Bedürfnissen des Volks, und den wenig verwickelten Verhältnissen mit dem Auslande, war es möglich, bei der Gestaltung des Staates dem demokratischen Elemente einen überwiegenden Einfluß zu gönnen. Das aber ist bei uns ganz anders, und die festesten Grundlagen, auf welchen die Verfassung und Verwaltung damals ruhete, Sitte, religiöser Glaube,

eine gewisse Vermögensgleichheit und unmittelbarer Antheil des Bürgers an der Führung des Staatshaushaltes, fallen jetzt beinahe ganz weg, und die Maschine des Staates wird durch Springfedern bewegt und im Gange gehalten, welche die Alten nicht kannten, oder gering anschlugen. Damals war der Bürger das Höchste; jetzt steht der Mensch höher. Der Staat füllte das ganze Leben des Bürgers, und alle Geschäfte und Gewerbe, die mit dem Staate nicht in unmittelbarer Beziehung standen, selbst die Erziehung und der Unterricht zum Theil, waren Sclaven übertragen. Diese beschäftigten sich mit dem Landbaue, mit Handel und Gewerben, die den vorzüglichen Beruf unserer Bürger bilden. Die demokratische Form war die natürlichste, weil Alle leicht berathen konnten, was Alle betraf, und Kenntnisse und Vermögen nicht so ungleich vertheilt waren, daß sie Einem oder Einigen einen für das Ganze unverhältnißmäßigen Einfluß hätten geben können. Auch standen jene Staaten abgeschlossen fast allen übrigen feindlich gegenüber. Ihre erste Sorge war Selbsterhaltung; das nächste Mittel dazu, eine schroffe und kräftige Nationalität, die alles Ausländische abstieß, Krieg mit den Nachbarn, die man schwächen oder unterwerfen mußte, wollte man sicher seyn. Der Staat war dem Bürger die Welt; in ihm ging ihm Alles unter; darum fühlte er auch die Landesverweisung so schmerzlich. Uns wird die Welt der Staat, und der Bürger geht nach und nach in dem Menschen unter. Die demokratische Form würde, bei der zahlreichen Bevölkerung der Länder und ihrem großen Umfange, nur Ungeheuer von Verfassungen bilden. Der eigene Haushalt und das Gewerbe,

oder der Stand des Staatsgenossen ist dessen erste Sorge, die ihn kaum an den Staat selbst denken läßt, als in wie weit er sein Geschäft erleichtert oder erschwert, und einträglich oder wenig ergiebig macht. Die Sclaverei, wie sie bei den Alten bestand, verträgt sich weder mit unsern Sitten, noch mit unsrer Religion und unserm Gewerbsfleiße. Es ist jetzt beinahe unmöglich geworden, bei der Art, wie der Unterricht erworben und das Vermögen gewonnen oder verloren wird, bei den vielfältigen Mitteln der Bildung, besonders durch die Presse, bei dem lebendigen, tausendfach verzweigten, durch Welttheile reichenden Verkehre, den Unterricht und den Stand des Vermögens in der Hand zu haben und zu leiten. Alle diese Verschiedenheiten geben den Staaten der Alten und der Neuen, und so auch ihrer Staatswissenschaft, eine eigene, ganz verschiedene Gestalt. Das darf man bei der Würdigung der Alten nicht übersehen, wenn man nicht in Gefahr kommen will, ihre Weisheit, die es wirklich für sie war, auf unsre ganz veränderte Verhältnisse unklug anzuwenden und zu mißbrauchen.

Für unsre Staatswissenschaft ist darum Aristoteles auch wichtiger, als Plato, der es wohl für seine Zeit war. Jener betrachtet den Staat mit dem Auge des Naturforschers, untersucht seine Natur und Zusammensetzung, um sie richtig zu beschreiben, und in die rechte Klasse einzureihen. Er beschäftigt sich mit dem, was ist, Plato mehr damit, wie es seyn sollte. Aristoteles erhebt und begeistert nicht; er belehrt, und wenn er auch die Phantasie nicht anregt, und das Gemüth ohne Theilnahme läßt, so muß man doch seine

ſcharfe Beobachtungsgabe, und jenen ſtrengen Geiſt der Methode und Ordnung bewundern, die ihn auszeichnen.

Die Römer verſtanden ſich beſſer auf die That, als auf das Wort. Unter Kämpfen und Siegen für das Vaterland waren ſie groß, und dieſes ihnen theuer geworden. Sie kannten nichts, als dieſes, und ſo blieb ihre Neigung ungetheilt, wie ihr Gehorſam unbedingt. Zu dieſem gewöhnte ſie ohnedies die väterliche Gewalt, und die angeerbte Sitte, Religion und Verfaſſung erhielten ſich lange, ohne fremden, ſtörenden Zuſatz, rein. Der Römer lebte in der That, und auf die Kunſt der Rede, die er nicht beſaß, und ſelbſt wenig achtete, wo ſie nicht zur That führte, legte er erſt ſpäter, als er mit den Griechen näher bekannt geworden war, einigen Werth. Mit dieſen verhielt es ſich in Vielem anders. Griechenland bot in dem eigenen Schooße eine große Verſchiedenheit von Regierungsformen dar; es hatte Verkehr mit dem Auslande, und ſeine Geſetzgeber und Weiſen beſuchten fremde Völker, um ſich bei ihnen zu unterrichten. Das vielgeſtaltete politiſche innere Leben, der Handel und die Bekanntſchaft mit fernen Ländern gab den Griechen, mit Ausnahme der abgeſchloſſenen Spartaner, eine Vielſeitigkeit der Kenntniſſe, aber auch eine Beweglichkeit und Unbeſtimmtheit des Charakters, die mehr äußern Glanz und Ruhm, als Dauer, Feſtigkeit und inneres Glück verliehen. Natürlich kannte die römiſche Staatsweisheit nur den römiſchen Staat. So blieb es bis auf die ſpätere Zeit, wo er ſchon ſeinem Verfalle nahe war, und man gegen die neuen Gebrechen, an welchen er litt, immer nur Heilmittel in den alten Grundſätzen und Maximen

finden wollte. Selbst Cicero, welchen Charakter, Kenntnisse und Umgang mit der Fremde am leichtesten hätten befreunden können, sah, bis auf die Gracchen, die er nicht ganz gerecht behandelte, in Rom das Muster seines Staates. Diese Gesinnung spricht er in seinem Werke über die Pflichten (de officiis), wie in manchen Stellen seiner kleinern Schriften über die Freundschaft und das Alter mit altväterlicher Liebe aus. Am wichtigsten für die Staatswissenschaft sind seine in unsern Tagen aufgefundenen Fragmente über den Staat (de republica). Allein auch in ihnen findet das frühere Rom die wärmste Vertheidigung, obgleich in den Gesprächen über die verschiedenen Verfassungen oder Regierungsformen jede ihren Anwalt zu haben scheint. Nur mit dem Königthume kann sich Cicero, nach römischer Sitte, nicht befreunden, obgleich die Republik in Marius und Sylla noch etwas Schlimmeres gehabt, und in Pompejus und Cäsar nichts Besseres hatte. „Dem Volke, heißt es in der genannten Schrift, dem Volke, das einen König hat, fehlt gar Vieles, aber besonders die Freiheit, die nicht darin besteht, daß man einen guten Herrn, sondern keinen habe. Brutus nahm von seinen Mitbürgern das ungerechte Joch harter Sclaverei. Er, ein Privatmann, rettete den Staat, und gab, als Privatmann, die Lehre, daß Niemand als solcher zu betrachten sey, wenn es die Erhaltung der Freiheit gilt. In der That ist das Glück eines Volkes, das von dem Willen und den Sitten Eines abhängt, ein gebrechliches Ding.“

Mit der Staatsverfassung veränderte sich auch die Staatswissenschaft, und mit der Form der Regierung die

Grundsätze derselben. An die Stelle der frühern republikanischen traten die der absoluten Herrschaft des Kaiserreichs, und was früher, als die höchste Tugend des Bürgers, Anerkennung und Belohnung fand, ward, als das größte Majestätsverbrechen, das der Unterthan begehen konnte, verboten und bestraft. Doch war der Verfall der Sitten, wie das immer geschieht, dem Verfalle der Regierung und der Wissenschaft vorausgegangen, und erst, als die Menschen schlecht geworden waren, ward es die Verfassung, wie die Weisheit, welche die Gewaltthat auf der einen, und die Erniedrigung auf der andern Seite beschönigen und rechtfertigen sollte. So werden wir es immer finden.

In jener Zeit des allgemeinen und tiefen Verderbens ward das Gesetzbuch gesammelt und eingeführt, das sich die langen Jahrhunderte hindurch bis auf uns erhalten hat. Völker und Zeiten, die mit denen, die es ins Leben treten sahen, weder Aehnlichkeit, noch irgend eine Verwandtschaft in Sitten, Sprache, Bildung und Lebensweise hatten, eigneten sich diese Gesetze als das reichste Erbtheil an, das die Vergangenheit der Zukunft übermachen konnte. Leute vom Fache verehrten in ihnen sogar die geschriebene Vernunft. Es ist begreiflich, daß der Priester andächtig vor dem Altare der Gottheit kniet, der er die Würde und das Auskommen seines Standes verdankt. Indessen kann die schlechteste Zeit, für gewisse Fälle, die besten Gesetze haben, wie die Arzneikunst in der Mitte von Krankenhäusern zur höchsten Vollkommenheit gelangt. Der politische Theil des Gesetzbuchs Justinians, in wie weit dasselbe nämlich mit den Herrscher-

rechten in Berührung steht, hat es den Kaisern und Königen des Mittelalters werth gemacht. Das teutsche Kaiserthum suchte, besonders unter den Hohenstaufen, in seinem Falle in den römischen Rechten eine Stütze, und ließ eifrig durch Doctoren lehren, was wohl die That begründet, aber kein Lehrsatz aufrecht hält. Dogmen, seyen sie von politischer oder von religiöser Art, wenn sie nicht aus Grundsätzen, Gefühlen und Thatsachen ausgingen, sondern diese erzeugen sollten, haben einen Thron oder Altar weder aufgerichtet noch gestürzt. Setzt nur die That, die sich behaupten kann; und die Lehre, die sie rechtfertigt und erklärt, wird sich schon finden!

Mit der Macht und Größe Roms war auch die Kunst, noch mehr aber die Wissenschaft gefallen. Die zahlreichen umherziehenden Völker, in der römischen Sprache Barbaren genannt, haben die Weltbeherrscherin unterjocht, sich in Europa getheilt, und brauchten tausend Jahre, hier weniger, dort mehr, um sich in den Wohnsitzen, die sie erwarben, einzurichten, mit den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens sich, im Kampfe mit der Natur und den Menschen, abzufinden, bis die Wissenschaft, eine Frucht der Muße, eines höhern Strebens und sorgenlosen Lebens, unter ihnen gedeihen konnte. Die neuen Völker gründeten neue Staaten, in deren Bildung Elemente, welche die Alten nicht gekannt hatten, gekommen waren, und gaben demnach auch der Staatswissenschaft neuen Inhalt und eine andere Richtung. Besonders hatten die kirchliche Gewalt, die des Papstes vorzüglich, und das Feudalrecht, großen Einfluß und hohe Bedeutung gewonnen, und beschäftigten die Wissenschaft

wenigstens nun eben so sehr, als die kaiserliche und königliche Gewalt.

Am frühesten blühten Künste und Wissenschaften in Italien wieder auf, wo sich auch die meisten Reste derselben erhalten hatten. Ueberdies fanden sie hier einen dankbaren Boden, und die größere Verwandtschaft in Sprache, Sitte und Gewohnheit, die wenigstens noch in schwachen Ueberlieferungen bestanden, erleichterten den Italienern die Bekanntschaft mit den Werken ihrer großen Vorfahren. Mehr als alle diese Gründe wirkten das rege, politische Leben, das Aufblühen der Städte in Freiheit, Gewerben und Handel, die Anregung und Aufmunterung, die das Talent dadurch fand, und die Belohnung, die der Reichthum ihm bieten konnte. —

Ich wollte in diesem Fragmente, das ich aus einem größern Werke ausgezogen habe, um eine Probe von dessen Geist und Inhalt zu geben, nur einen leichten Umriß der Staatswissenschaft, von ihrem Entstehen bis zum Verfalle des römischen Reiches, entwerfen. Meine Absicht ist erreicht, und ich füge blos noch einige Bemerkungen bei, die für den Gegenstand, den ich oben zum Theile schon berührt habe, zu wichtig sind, als daß sie hier nicht eine Stelle finden sollten.

Mit Unrecht hat man Die, welche eine Zeit der Vergangenheit in der Gegenwart und Zukunft festhalten, oder gar in dieselbe zurückführen wollen, Historische genannt. Die Geschichte kennt so wenig, als das Leben, Stillstand; in ihr ist Bewegung, Entwickelung, Vor- oder Rückschreiten. Es giebt nichts Lebendiges, das nicht seine Geschichte, und sich demnach nicht historisch gestaltet

hätte, weil nichts aus sich selbst entsteht und unverändert dasselbe bleibt, sondern jede Wirkung ihre Ursache, jede Gegenwart ihre Vergangenheit haben muß. Der Mann war Jüngling und Kind, und wird ein Greis; stets derselbe, hat er sich doch stets verändert. Jede Pflanze, jedes Thier, jedes lebendige Wesen überhaupt, hat so seine Geschichte und seine geschichtliche Entwickelung; die Geschlechter und Völker haben sie, wie die Individuen. Diese Entwickelung ist naturgemäß, weil sie nach ihren Gesetzen erfolgen muß. Wer ein Volk auf derselben Stufe von Bildung, in demselben gesellschaftlichen und politischen Zustande erhalten wollte, versuchte eben so Thörichtes, als wenn er von dem Baume nur immer Blüthen, oder immer Frucht, von dem Menschen nur immer Jugendkraft, oder die Reife eines höhern Alters forderte. Man mag vor den Staaten von Griechenland und Rom, vor den Thaten, zu welchen die Bürger derselben das Vaterland und die Freiheit begeisterte, vor den Denkmälern ihrer Kunst und Weisheit mit Bewunderung stehen; ins Leben ruft sie kein Schöpfungswort zum zweitenmale. Der Stoff, aus dem sie gebildet wurden, ist vergriffen; die Materialien, aus denen der kühne Bau entstand, sind ausgegangen, und selbst den Boden, der sie tragen kann, hat die Flut der Zeit hinweggeschwemmt. Die Sclaverei, den alten Republiken unentbehrlich, steht mit unsrer Bildung, mit unsern Sitten und mit unsrer Religion in unverträglichem Widerspruche; die harten Züge der Nationalität, welche die alten Völker so bezeichnend unterschieden, sind verwischt. Staaten können sich, getheilter Interessen wegen, eine Zeit lang feindlich gegen

über stehen; ihre Bewohner aber theilen diese feindselige Stimmung nicht. Die Gebildeten der ganzen Welt sehen sich einander gleich, bekennen sich, mehr oder weniger, zu denselben Ansichten und Grundsätzen über Staatswohl und Staatsverfassung, über Recht, Sitte und Ehre. Die Wissenschaft ist nicht mehr das Eigenthum eines Standes, nicht einmal eines Volkes, oder eines Welttheils, sondern ein Gemeingut Aller, in das sich Alle theilen, das Alle für Alle bereichern helfen, wenn sie es vermehren. Verkehr, Handel, Erziehung, Unterricht, Einsicht, Wissen, Sitten und Gebräuche haben die Mahl- und Grenzsteine verschüttet, die sonst Stände und Völker unvereinbar schieden. Die Zeit hat das Geschlecht geläutert, das Einzelne befreundet zum Einzelnen gefügt, die abstoßenden Ecken durch die Reibung von Jahrtausenden abgeschliffen, daß endlich das Getrennte sich zum schönen Ganzen formte, und an dem sonst tausendgestaltigen Wesen kaum mehr andere Züge kennbar sind, als die des Menschen. Menschen sind wir; das ist unser ewiger, unvertilgbarer Charakter. Was wir sonst seyn mögen, durch Staatsverfassung, Religion, Gesetze, Geburt, Stellen, Vermögen and Sprache, ist vorübergehend, zufällig, nur Schale, die den Kern verwahrt, aus dem die Frucht sich entwickelt: — die Menschheit, das Höchste und Letzte, mit welchem Einzelne und Alle, das ganze Geschlecht nur enden und vollenden kann. In sie wird das Getrennte, sich Abstoßende und Getheilte, sich auflösen und zusammenschmelzen, was Farbe, Meinung, Abkunft, Sprache, Interesse, Land und Meer geschieden hat. Nicht nur die Vernunft, die Natur selbst, in ihrem ewig sichern

Gange, Noth und Vortheil, welchen auch der Unverstand und die Thorheit nicht widerstehen, führen diesen Zustand herbei.

Es ist in unsern Tagen schwer geworden, über Gegenstände der Politik und des Staatsrechts zu schreiben. Man trauet den Schriftstellern einen zu großen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten und die Gestaltung der Ereignisse zu; und dieses Vorurtheil ward durch die französische Revolution erzeugt. Im Alterthume wußte man nichts von dieser Furcht, die um so weniger begründet ist, je weniger die politischen Schriftsteller sich selbst verstehen, oder mit einander einverstanden sind. Uebersieht man die zahllosen verschiedenen, gewöhnlich widersprechenden Mittel, das Recht in der bürgerlichen Gesellschaft zu begründen, oder zu sichern; dann erscheint, besonders in unsern Tagen, der Staatenbau fast wie der Bau des babylonischen Thurmes, bei dem die Sprachen sich in dem Grade verwirrten, daß sich die Bauleute und Handwerker nicht mehr verstanden, der Bau ins Stocken gerieth und endlich gar unterblieb. Doch gehen die Staaten ihren Gang, und die Regierungen und Völker bauen fort, wenn auch nicht immer ohne verwirrende Störung, doch nach einem Plane, den eine höhere als die menschliche Weisheit entworfen hat, und zur Ausführung bringt. Der Widerspruch in den Schriften wird darum nicht immer ein Widerspruch in der wirklichen Welt. Die, welche Staaten auf dem Papiere bauen, mit Dinte und Feder, bauen keine in der Wirklichkeit mit Menschen; und kommen sie dazu, dann dringt ihnen die rohe, prosaische Wirklichkeit leicht das Opfer der Ideale ihrer Poesie ab.

Glücklicher, oft auch unglücklicher Weise, haben die wissenschaftlichen Ansichten und Entwürfe der Gelehrten selten großen Einfluß auf ihre eigene Handlungsweise, noch seltener auf das Wohl der Gesellschaft. Jener Sophist, der die Bewegung läugnete, ging darum nicht weniger auf und nieder, ab und zu. Thomas Hobbes hat so wenig je einen Tyrannen gemacht, als Thomas Payne ein freies Volk; das monarchische System hat noch keinen Thron gebaut, und das republikanische keinen gestürzt. Mancher bildet einen Staat, und vertheidigt ihn als die Geburt seiner schöpferischen Weisheit, in dem er selbst nicht wohnen möchte, wie fromme Prediger, die den Jammer des irdischen Daseyns beweinen, und die Freude des himmlischen preisen, es sich aber doch auf dieser Erde voll Noth gefallen lassen. Helvetius, aus dessen kaltem, raffinirtem Egoismus man sich, wie Herr v. Raumer sagt, nach dem rohen Kriege Aller gegen Alle bei Hobbes hinsehnen kann, war nicht nur ein verträglicher, sondern sogar ein wohlwollender und wohlthätiger Mensch. Secten, die nicht an die Unsterblichkeit der Seele glaubten, erhoben die Tugend zum höchsten Gute des Lebens, und Atheisten erwiesen ihren Brüdern Wohlthaten, während andächtige Rechtgläubige nicht selten Henker und Quäler ihres Geschlechtes waren. Der freigeisterische Voltaire that den Bedrängten und Leidenden mehr Gutes, als manches geistliche Capitel, das die fromme Wohlthätigkeit zu seiner Ordensregel macht. Der müßige Verstand spielt mit Begriffen, und die leere Abstraction mit Idealen, oft um den Müßiggang mit einem unterhaltenden Spiele auszufüllen. Man muß es im leichten Reiche der Gedanken,

wo man sich frei bewegt, ohne sich zu berühren, wo man giebt und nimmt, ohne daß Jemand dabei gewinnen oder verlieren kann, und niederreißt, ohne zu zerstören, so genau nicht nehmen.

In Beziehung auf die Staatswissenschaft bestimmen wohl die Ereignisse mehr die Grundsätze, als diese jene. Alle Theorie folgt, mehr oder weniger, der Wirklichkeit, der Erfahrung, und bildet ihre Ansichten und Vorschriften nach dieser aus. Unsere Staatsweisheit war bei den classischen Alten eine Stadtweisheit. Nach der Befreiung der Schweiz, dem Abfalle der vereinigten Niederlande, der englischen Revolution, die ein anderes Geschlecht auf den Thron führte, und der Unabhängigkeitserklärung von Nordamerika hat selbst unser Staatsrecht, und noch mehr unsere Staatswissenschaft sich wesentlich verändert. Sie werden sich noch anders gestalten, und ohne Zweifel nicht zu ihrem Nachtheile, wenn die neue Welt, die sich erst zu entwickeln anfängt, eine feste Haltung gewonnen hat. Es gehört mehr Muth dazu, als gewöhnlich der Mensch besitzt, um sich mit allem Bestehenden und dem allgemeinen Glauben in Widerspruch zu setzen; darum dürften die Aufgeklärtesten wohl oft ihre Meinung nicht ganz sagen, damit sie ihren Zeitgenossen nicht als Ketzer, Aufrührer oder Verrückte erscheinen, oder die voreilige Weisheit nicht als Märtyrer büßen.

Man würde übrigens auch sehr irren, wenn man glaubte, daß der Kampf der Parteien der bloßen Meinung gelte; es ist um Wichtigeres zu thun. Die Ueberzeugung ist dem Vortheile unterthan. Der Grundsatz soll Macht, Auszeichnung und Vermögen geben, oder nehmen.

De Maistre und Foy, Bonald und Benjamin Constant, Chateaubriand und Villèle, Peel und Francis Burdett sind aufgeklärte Männer. Die Einsicht würde sie vereinen, hielte sie die Absicht nicht getheilt. Wir suchen Alle Wahrheit, nur zu verschiedenem Zwecke. Wenn auch Alle versichern, es sey ihnen einzig um das Recht zu thun; so wird den Meisten doch nur Recht, was ihnen recht ist. Die Verschiedenheit der Systeme und Lehren hat gewöhnlich einen ganz andern Grund, als verschiedene Ueberzeugung. Der Kanzler Turlow hat es offen ausgesprochen. In seinem freimüthigen Geständnisse finden wir, was die Parteien scheidet und zusammenhält. Die Zahl derer, die nur meinen der Meinung, nur glauben des Glaubens wegen, ist sehr gering. Der Kanzler Turlow wurde nämlich eines Tages von einer Deputation englischer Dissenters angegangen, sich für die Aufhebung der Testacte zu erklären. Da diese, wie bekannt, den Beamten und Angestellten einen Eid vorschreibt, der die Suprematie der anglicanischen Kirche förmlich und feierlich anerkennt; so können ihn die Bekenner eines andern Glaubens nicht wohl leisten, und sind demnach durch ihn von dem Staatsdienste ausgeschlossen. Der edle Lord hörte die lange, wohlgesetzte Rede über Gewissensfreiheit und Gleichheit vor Gott und dem Gesetze mit großer Fassung an, und gab dann folgenden Bescheid: „Meine Herren, Sie wollen, daß ich für die Zurücknahme der Testacte stimme; das werde ich nicht thun. Ich untersuche keineswegs, welche Religion die beste sey, die ihrige oder die meinige, oder ob es überhaupt noch eine bessere gebe. Da ich aber weiß, daß Sie uns unten hielten, als Sie oben waren; so wollen wir, da wir nun mit Gottes Beistand oben sind, es mit Ihnen auf gleiche Weise halten.“ —

Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

(Die schönsten, kräftigsten und einflußreichsten eilf Jahre meines Lebens verlebte ich als öffentlicher Lehrer der sächsischen Hochschule zu Wittenberg von 1804 — 1815. Amtspflicht, eigene Neigung, und später, ein ehrenvoller Auftrag der höchsten Behörden veranlaßten mich zur genauern Kenntniß der Verfassung und Verwaltung derselben, die zwar beide im sechszehnten Jahrhunderte entstanden, die aber, bei aller ihrer ursprünglichen vielseitigen Zweckmäßigkeit, doch in den beiden folgenden Jahrhunderten — gestützt auf ihre frühere Unterlage — theils durch eigene Anträge des akademischen Senats an die höchsten Behörden, theils durch die Veranlassungen und Entscheidungen der letztern, zeitgemäß fortgebildet worden waren. Thatsachen und Urkunden sprechen bestimmter und sicherer, als Räsonnement; deshalb enthält der nachstehende Aufsatz nichts, was nicht durch Urkunden aus den Archiven der Hochschule Wittenberg belegt wäre, die ich amtlich, nach ihrem ganzen Umfange, kennen lernte, als ich im Jahre 1814 zu der, für die Begutachtung des damaligen Zustandes der Universität Wittenberg und für die der

höchsten Entscheidung vorzulegenden Plane zur neuen zeitgemäßen Gestaltung derselben, von den höchsten sächsischen Behörden ernannten Commission (aus der theolog. Facultät Prof. D. Weber, jetzt in Halle, — aus der juridischen Hofrath D. Stübel, — aus der medicinischen der jetzige Hof- und Medicinalrath D. Seiler zu Dresden) als Mitglied der philosophischen Facultät, und als Concipient des entworfenen Berichts gehörte.)

So wie bei den Staaten die Zweckmäßigkeit und zeitgemäße Gestaltung der Verfassung und Verwaltung über das innere kräftige Leben derselben und deren äußere Ankündigung entscheidet; so hängt auch von der Verfassung und Verwaltung einer Hochschule die Ankündigung des innern und äußern Lebens derselben ab, und deshalb ist es lehrreich, — wie bei den Staaten — so auch bei den Hochschulen, den Einfluß ihrer Verfassung und Verwaltung auf das öffentliche Leben und die Wirksamkeit derselben auszumitteln.

Die Verfassung der Hochschule Wittenberg — die am 18. October 1502 eingeweiht ward — beruhte:

1) auf der Stiftungsurkunde des Churfürsten Friedrich des Weisen vom 11. Nov. 1506, und den Statuten vom Jahre 1508;
2) auf der Bestätigungsurkunde des Kaisers Maximilian 1, prid. Non Jul. 1502; so wie auf der Bulle des Papstes Julius 2 vom 12. Jul. 1507.
3) auf der „ersten Fundation" des Churfürsten Johann Friedrich, Sonnab. nach praesent. Mariae 1530, und

auf der „zweiten Fundation" desselben, Dom. Miseric. Domini (7. Mai) 1536;

und nach dem Wechsel der Dynastie im Besitze der sächsischen Churwürde:

4) auf der Fundation des neuen Churfürsten Moritz vom 7. Jan. 1548 (welche alle vorige Stiftungen, Rechte, Besoldungen und Schenkungen confirmirte und vermehrte);

5) auf der ersten „Fundation" des Churfürsten August vom 23. Oct. 1555, so wie auf der zweiten „Fundation und Confirmation" desselben vom 3. April 1569;

(Diese zweite war, nächst der Stiftungsurkunde Friedrichs, die wichtigste von allen, und galt, bis zur Vereinigung der Hochschule Wittenberg mit Halle, als die Unterlage der ganzen Verfassung und Verwaltung.)

6) auf der „Reformationsordnung" Christians 1, wodurch die bisherigen Reformatoren der Hochschule — als immerwährende Commissarien — abgeschafft wurden, und die Regierung der Universität ausschließend auf den Rector und den akademischen Senat überging.

Durch spätere landesherrliche Rescripte, so wie durch die (bis 1748 gewöhnlichen) Visitationen und Visitationsdecrete, wurden einzelne Veränderungen und Fortbildungen in der Verfassung und Verwaltung festgesetzt.

1) Der Rector.

Der von dem akademischen Senate (von den 22 ordentlichen Professoren alter Stiftung) gewählte Rector

war das Oberhaupt der Universität auf ein halbes Jahr. Im akademischen Senate war er primus inter pares, weil er blos die Initiative der Deliberandorum, nur bei stehenden Stimmen ein Votum decisivum, und blos in schleunigen Fällen das Recht hatte, eine schnelle Entscheidung zu treffen. Von ihm hing die Ansetzung der Tage und Stunden der akademischen Convente ab, doch daß vorher allen Mitgliedern des Senats, in einem Umlaufe, die im angesetzten Convente vorkommenden Publicanda und Deliberanda mitgetheilt werden mußten, und über nichts berathschlagt werden durfte, „was nicht in capsula gewesen war". Der Rector ernannte außerdem die Deputirten zu einzelnen Geschäften; allein die wichtigern Deputationen wurden durch Stimmenmehrheit im Senate ernannt.

Ungefähr in den letzten 250 Jahren des Bestehens der Universität war es Observanz, daß die Rectoren nach den vier Facultäten wechselten. Dies ward in Friedrichs des Weisen Fundamentalstatute vorgeschlagen, aber nicht befohlen, auch in der ersten Zeit der Universität nicht genau befolgt, und in keinem Statut derselben förmlich angeordnet. —

Als Belege dienen folgende Stellen aus dem Fundamentalstatute Friedrichs des Weisen. Cap V. de electione Rectoris, ejus qualitate et jurejurando: „In die Sanctorum Philippi et Jacobi (1 Maj.) et Sancti Lucae (18. Oct.), convocatis Patribus, i. e. Gymnasii Senatoribus, per scrutinium eligatur Rector, is, quem quisque magis crediderit expedire Universitati, hoc observato, quod nulla facultas

praetereatur, sed, si commode fieri potest, de facultate in facultatem Rectoratus detur. — Jurent eligentes, non spernere aliquam facultatem, sed eum eligere, quem quisque magis crediderit conducere reipublicae literariae.“

Cap. VI. „Rectoris muneris esto, commodo et incremento Universitatis cum summa diligentia prospicere, incommoda cavere, privilegia et statuta conservare, querelas benigne audire, juste judicare, unicuique quod suum est celeriter reddere, advenientes intitulare, mandata publica affigere, Patres convocare, negotia proponere, ex pluritate votorum concludere, conclusa executioni mandare, poenas exigere, absque Decanis nullas literas signare, hospites honorare, omnia in suo magistratu acta memoratu digna accurate in monumenta publica referre.“

Visitationsdecret vom 29. Nov 1614: Der Rector „muß alle res fisci arduas, welche über 20 fl. betragen, desgleichen alle der Universität jura, privilegia, immunitates, bona, actiones et nomina betreffende Dinge an das ganze corpus academicum gelangen lassen, und alle churfürstliche Decrete, bei erster Zusammenkunft, der ganzen Universität vortragen, ablesen, expediren, registriren, und in dem per majora gemachten Beschlusse nichts ändern oder glossiren lassen.“

Churfürstl. Reskript vom 19. Aug. 1668: „Der Rector soll, nebenst der Akademie Syndico, mit Zuziehung des Notarii die schlechten Sachen expediren, in etwas wichtigern die Decanos dazu ziehen, und wann

in Disciplin=, Fiscal= oder andern Sachen schwere casus vorfallen, oder es sonst die Nothdurft erfordert, vor sämmtliche Professores bringen.“

Der politische Rang des Rectors zu Wittenberg war unbestimmt; denn er fehlte in den fünf Classen der Hofrangordnung vom Jahre 1764 und 1785. Als Personensteuer ward aber, ex fisco fundationis, halbjährig 10 Thaler für ihn bezahlt.

2) Das Decanat.

In allen rechtlichen und polizeilichen Angelegenheiten (die schlechten d. i. geringfügigen Sachen ausgenommen) versammelte der Rector die Decane der vier Facultäten, und bildete mit ihnen das akademische Gericht, in welchem ebenfalls die Stimmenmehrheit entschied. In diesem Decanate hatte der iuridische Decan (der Stellvertreter eines besondern Syndicus der Hochschule), was die Verhandlung der Civil= und Criminalsachen betraf, das Directorium und den Vortrag. Er vernahm die Inculpaten und hörte die Zeugen ab. Der Protonotarius (ein Titel für den expedirenden Actuarius der Universität) protocollirte und expedirte die Sachen.

Reformationsordnung Christians 1 vom 24. Aug. 1588: „Als thun Wir die Inspection und Vorrichtung der Universität Händel dem Rectori, neben den Decanis der 4 Facultäten hiermitt auffstragen, vnd befehlen, daß sie Macht haben sollen, die vorfallenden streitigen Sachen zu entscheiden, vnd bei denselben auch die Verbrechere in gebürliche Straffe zu nehmen. Da aber etwas sonders wichtiges vnd bedenkliches vorfallen,

wirdt; so soll es, vermöge der altten ordnungen, vor alle professores gebracht, vnd also zu gemeiner Berathschlagung gebracht werden.“

3) Das Novemvirat.

Es bestand aus dem Rector, den vier Decanen und den vier Senioren der vier Facultäten. Sie unterschrieben die Berichte an den Kirchenrath und das geheime Consilium. Nach dem am 7. Jun. 1790 höchsten Orts approbirten Vortrage der Universität vom 4. Mai 1790 traten die vier Senioren mit dem Rector und den Decanen nur zusammen „in Angelegenheiten der fiscorum, oder solcher Dinge, die nicht ohne Nachtheil bis zum nächsten Professorium ausgesetzt werden konnten, so wie zur Vorbereitung der conclusa der Universität in pleno.“

4) Des Seniorats,

wo der Rector mit den Senioren der vier Facultäten besonders berathschlagte, ward in allen oben genannten Fundamentalstatuten Friedrichs des Weisen, Johann Friedrichs, Moritzens und Augusts, mit keiner Sylbe gedacht. Es bestand also in den ersten 103 Jahren der Hochschule nicht; denn erst am 20. Febr. 1605 ward, durch ein Rescript Christians 2, den Senioren die „cura fisci“ übertragen, wofür jeder Senior jährlich 25 Gülden ex fisco fundationis erhalten sollte. Seit dieser Zeit verhandelte der Rector die administrativen Geschäfte zunächst mit den Decanen und Senioren (Novemvirat). Doch schon am 3. Aug. 1674 befahl Johann Georg 2, „daß die Senioren ihre Rechte nicht weiter ausdehnen, wöchentlich wenigstens einmal zusammenkom-

men, die Administration wöchentlich untersuchen, den Verwalter zu schuldigem Fleiße und gebührender Beobachtung seines Amtes anhalten, die einkommenden Gelder sofort wöchentlich vertheilen oder verwahrlich beilegen, und wenn von den andern Professoren deshalb Nachricht begehrt würde, solche willig ertheilen, auch alle wichtige Sachen ad consistorium Professorum zur Erörterung verweisen sollten." — Noch bestimmter entschied die höchste Behörde am 7. Jun. 1790, daß in dem Conventu Seniorum „blos die geringern Fisci-Sachen abgethan" werden sollten.

5) Der akademische Senat.

Er bestand aus allen 22 ordentlichen Professoren alter Stiftung (4 Theologen, 5 Juristen, 3 Medicinern und 10 Philosophen). Zum Geschäftskreise desselben gehörten alle gemeinschaftliche Angelegenheiten der Universität. In ihm wurden die Publicanda mitgetheilt, alle Professoren verpflichtet, alle Denominationen zu erledigten Stellen vorgenommen, die von der Universität zu besetzenden Pfarr- und Schulämter *), und alle akademische Stipendien (75) ertheilt, so wie die Stellen der akademischen Officianten besetzt. Außerdem wurden alle wichtige Verfassungs-, Fisci- und Justizangelegenheiten in demselben verhandelt.

*) Die Propsteien zu Kemberg und Schlieben, die Superintendentur zu Jessen, die Pastorate zu Schmiedeberg, Schönewalde, Zeuden, Apollnsdorf, Pratau, Eutzsch, Dabrun, Rackith, Malitzschkendorf, Hohenbucko, Collochau, Wiederau, Arensnesta, das Diaconat zu Schlieben, die Rectorate zu Schlieben und Jessen, und die Schullehrerstellen in allen genannten Dörfern.

Fundamentalstatut Friedrichs des Weisen, Caput IV: de senatu cogendo et forma suffragandi. — „Si res fuerit ardua, roget Rector senatum universum. Senatus autem habeatur loco et hora et die congruis, ita ut nihil negligatur, ad quem Patres nomine Rectoris per schedulam cum insertione negotii tractandi invitentur. Coacto senatu cum omni maturitate Rector proponat negotium ventilandum, et subdat votum suum. Deinde roget Patrum sententias secundum illorum ordinem. Ex votorum pluralitate concludat. Potest tamen aliquis, proposito negotio, ex gratia Rectoris de meritis causae Collegas informare, et etiam rogare, et tandem poscente ordine votum suum dare, hoc observato, quod ubi quis semel fecit finem dicendi, amplius nil addat, nisi in fine ex gratia, neque Rector replicet, sed sequentem subito roget. Absentis nulla ratio habeatur; juste tamen impeditus, votum suum delegare possit. Revelans Senatusconsultum, sit a senatu perpetuo remotus.“

Reformationsordnung Christians 1 vom 24. Aug. 1588: „Wir wollen der Universität mit Ernst auferleget vnd befohlen haben, daß sie sich den alten Ordnungen allenthalben gemäß verhalte, niemand aus sonderlichen Zuneigungen vnd Affecten diesfalls etwas handle, auch die ansehnlichsten den vntersten nichts vorschreiben, vnd nicht ihrer zween oder drei zusammenkommen, vnd etwas allein schließen, sondern das alles in offenem Rathe, ohne Partheilichkeit,

vnd einiges Vorurtheil fürgenommen vnd gehandelt werden soll.“

Visitationsdecret vom 12. Jul. 1665: „die Professoren sollen in den Conventibus sich aller collegialischen Freundschaft, auch in Ablegung der Votorum möglichster Kürze und aller Bescheidenheit befleißigen, und durchaus nichts vornehmen, dadurch einem oder dem andern sein votum liberum gehindert, oder genommen, viel weniger daß er dabei interpelliret, cavilliret, oder beschimpfet werde.“

Rescript vom 19. Aug. 1668: „Es müssen die Professoren ex consilio abtreten, sobald die Deliberationen sie selbst, ihre Anverwandten und Tischgänger angehet, um durch ihre Präsenz der votorum libertatem nicht zu hindern.“

6) Politischer Rang der Hochschule.

Die Hochschule Wittenberg war Landstand des Königreiches Sachsen, und hatte ihren Sitz unter den Prälaten. Sie beschickte die Landtage durch Abgeordnete nach der Folge der vier Facultäten. — Sie hatte in Wittenberg den Rang vor dem königlichen Kreisamte und Magistrate, und bildete, in Verbindung mit beiden, das vereinigte Stadtregiment, besonders in Hinsicht der Polizei. — Sämmtliche Professoren hatten, in den Rescripten der Churfürsten von dem Jahre 1530 an bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts (wo diese Benennung wegfiel), den Titel und Rang von churfürstlichen Räthen. Alle Rescripte aus dieser Zeit heben

an: „Nachdem Wir den Ehrwürdigen, Würdigen und Hochgelahrten, Unsern lieben, Andächtigen Räthen und getreuen Rectorn, Magistern und Doctoren Unserer Universität zu W., so jetzund seind und künftiger Zeit seyn werden ꝛc.“

7) Jurisdiction der Hochschule in Wittenberg.

Die Jurisdiction der Hochschule erstreckte sich auf alle Civil- und Criminalsachen, ohne Unterschied der Ober- und Unter-Gerichtsbarkeit, und rührte davon her, daß zur Zeit der Stiftung der Hochschule alle Professoren Clerici waren, und Churfürst Friedrich der Weise beim Papste Julius 2 (1507) bewirkte, daß die Präposituren, Canonicate und Präbenden zu Kemberg, Clöden, Schlieben, Schmiedeberg, Liebenwerda, Orlamünde, Eisfeld u. a. mit allen ihren Einkommen und Rechten zur Stiftskirche geschlagen und ihr incorporirt wurden. Diese Präbenden wurden den Professoren conferirt, und diese davon besoldet und unterhalten; doch wurden die Stellen selbst durch Vicarien der Professoren verwaltet. Nur erst nach der Kirchenverbesserung ward dies verändert. — Als Geistliche hatten daher die Professoren, schon nach dem jure canonico, einen privilegirten Gerichtsstand. In diesem Geiste lautet die Bestätigungsbulle Julius 2, und Maximilians 1 Bestätigungsurkunde (1502). Er ertheilte der Universität: „jurisdictionem in scholasticos citandi, judicandi, puniendi, et omnes alios actus judicis ordinarii exercendi, eximentes Doctores et Scholares a jurisdictione et superioritate cujuscunque potestatis ant judicis ordinarii,

sive cujuscunque alterius, praeterquam a Nostra (imperatoris), et fundatoris, ac suçcessorum suorum.“ Wer dagegen handelte, sollte 100 Mark löthiges Gold, halb dem kaiserlichen Fiscus, halb der Universität entrichten.

Durch Rescript vom 17. Dec. 1614 ward entschieden: „1) Incorporati sind alle, die aus dem fiscus fundationis bezahlt werden, deren Wittwen und Kinder. Sie sollten von allen oneribus, wie sie Namen haben mögen, in genere et specie durchaus befreit seyn. 2) Immatriculati sind alle und jede Doctores, Licentiati et Magistri, so bei der Universität sich aufhalten, und ihre erlangte scientiam practicando exerciren, besonders die Adjuncti omnium facultatum, so wie Hofgerichts- und Consistorial-Advocaten.“ — Alle Immatriculirte gehörten nach ihrer Person, und nach persönlichen Klagen vor die Universität.

Rescript vom 8. Jan. 1641: „Der Rath darf der Immatriculirten Wohnung, bei 200 Gülden Strafe, nicht visitiren lassen, außer bei Einsammlung der Almosen, und Verzeichnung des Bieres und Malzes, und bei Besichtigung der Feuerstätten.“

Schon Churfürst Johann der Beständige befahl am Tage Hedwig 1525: Alle Professoren, die Lectores und Pedelle sollen nach ihren Häusern von allen persönlichen Pflichten und Bürden befreit seyn; sie müssen aber Schoß-, Tisch- und Bach-Geld, und vom Hause 3 gr. Wächtergeld geben; das Schoßregister des Raths muß der Universität communicirt werden. Ab oneribus personalibus sind auch die frei, welche Häuser miethen,

sobald sie nicht bürgerliche Nahrung treiben; dafern aber Privilegirte mehrere Häuser besitzen, soll nur eins von oneribus personalibus frei seyn.

8) Jurisdiction über die Dorfschaften der Universität.

Der Stiftskirche zu Wittenberg gehörten acht Dörfer (Apollnsdorf, Dietrichsdorf, Eutzsch, Köpnik, Melzwig, Piesteritz, Reuden, Teuchel) und die Mark Absdorf. Diese gingen, mit der Stiftskirche, an die Universität über, und Churfürst Johann der Beständige bestätigte (1530) diese Schenkung zugleich mit den Erbgerichten über diese Dörfer (wozu das Lehnsrecht, das Jagdrecht, Fischerei u. s. w.) gehörten. Doch behielt er sich das jus territoriale vor.

9) Denominationsrecht zu erledigten Professuren.

Fundation Johann Friedrichs Dom. Miseric. 1536: „Wir wollen, daß Unsere Universität, und die Personen, so bishero zu derselben Regiment gehört haben, zwei andere Personen, die sie zu der verledigten Lection, und welche sie darunter für die tüglichsten, geschicktesten und gelehrtesten achten, Uns und Unsern Erben benennen und nominiren sollen, daraus Wir und Unsere Erben alsdann eine derselben Personen zu solcher Lection bestettigen und confirmiren wollen."

Rescript Christians 2 vom 15. Jun. 1607: Denominirt soll werden „sechs Wochen nach eingetretener Vacanz, und nicht nach Gunst und geschöpftem Favor."

In den Reſcripten vom 14. Jul. und 17. Nov. 1713, unter Auguſt 2, ward näher erörtert und (als ſchon beſtandene Sitte) beſtätigt, daß „jede Facultät, wo eine Vacanz iſt, erſt in ihrem Probuleumate tüchtige Männer denominiren, ſodann das Probuleuma dem Rector zuſenden ſolle, damit darauf die ganze Univerſität denominire.“

Durch Reſcript vom 9. Jun. 1732 ward befohlen: „zu dem Amte, ſo vaciret, blos ſolche Perſonen zu denominiren, die die erforderliche genugſame Geſchicklichkeit haben; immaßen denn nicht allein hierbei auf diejenigen, welche darum anſuchen, ſondern vornämlich auf ſolche Subjecta zu reflectiren, welche bereits famam vor ſich haben, und von ihrer guten Gelehrſamkeit und Geſchicklichkeit hinlängliche Proben zu Tage geleget; und wie nicht weniger eine ſo große Anzahl Perſonen, als bisher jezuweilen geſchehen, vors Künftige nicht in die Denomination zu bringen; alſo werden Wir wider dieſes Alles keine etwa zu allegirende Obſervanz oder Gewohnheit auf einige Weiſe ſtatt finden laſſen.“

Noch beſtimmter verordnete das Reſcript vom 23. Jul. 1783: „daß hinkünftig bei Beſetzung der ordentlichen Profeſſurſtellen unter mehrern Competenten von gleicher Geſchicklichkeit auf denjenigen, welcher ein wohlaufgenommenes Hauptbuch von derjenigen Wiſſenſchaft, deren Profeſſion er ſuchet, oder einer damit verwandten, geſchrieben hat, vorzüglich Rückſicht genommen, auch hinführo, bei jedesmaliger Vacanz einer ordentlichen Profeſſur, in dem Denominationsberichte eines jeden Competenten Schriften,

mit Beifügung eines gegründeten Urtheils darüber, angezeigt werden sollen."

10) Censurrecht und Aufsicht über die Buchdruckereien.

Dieses Recht ward zuerst erwähnt in der Fundation des Churfürsten Moritz vom 3. Jan. 1548, und sodann in der Fundation Augusts vom 3. Apr. 1569, wo zugleich der neuen Zeitungen gedacht wird, „die ohne Censur der Universität nicht ausgehen sollen." Bestätigt und erweitert ward dieses Recht in der Reformationsordnung Christians 1 vom 24. Aug. 1588, und wiederhohlt durch Rescript vom 19. Aug. 1668, wo die Aufsicht über die Druckereien auch dahin gehen soll, „damit nicht allein ein schöner Typus und besser Papier, als bisher geschehen, die Correctur recht verrichtet, und in keiner Facultät ohne Censur derselben nichts in Druck gegeben werde."

11) Befreiung von der Einquartierung.

Schon Churfürst Moritz befahl am 10. März 1552: „vnd sollen Kirchen- vnd Schuldiener, auch die in Unsrer Universität zu Wittenberg lesen vnd Professores seynd, auch Wittwen und Waisen befreiet seyn, daß sie in ihren Häusern keine Knechte einnehmen dürfen, sondern damit gnädiglich verschont bleiben sollen." Dies bestätigte Churfürst August am 23. Oct. 1555. — Später (im dreißigjährigen Kriege) verordnete Johann Georg 1 am 24. Jan. 1636: „daß, weil die Professoren, bei $3\frac{1}{2}$ Stab und 31 Compagnieen Fußvolk

Einquartierung in Wittenberg, diese allgemeine Drangsale ihrer Mitchristen haben tragen helffen, ihnen oder ihren Nachkommen dies zu keiner Schmälerung noch Aufhebung der gnädigsten Privilegien gedeutet, und sie ferner nicht belegt werden sollen." In demselben Kriege wiederhohlte ein Rescript vom 9. Jul. 1641: „und seind J. Churf. Durchl. gemeinet, daß kein Professor von seinem eigenthümlichen Hause, darinnen er wohnet *), mit Einquartierung und Contribution bedrängt werden solle." —

Zu weit würde es übrigens führen, wenn hier noch vieler anderer, den Professoren ertheilten, Rechte und Befreiungen gedacht werden sollte, z. B. der Braugerechtigkeit, der Trankſteuerbefreiung von 3500 Faß Bier (welche im Jahre 1736 in Geld, das Faß zu 1 Thaler gerechnet, verwandelt ward), der Accisfreiheit, der Fleischſteuerbefreiung, des Rechts, fremde Weine und Biere frei einzulegen (durch Rescript vom 20. Febr. 1683 in Hinsicht des Weins für jeden ordentlichen Professor auf 6 Eimer beschränkt), der Freiheit vom Fähr- und Brückengelde über die Elbe u. s. w.

12) Die Besoldung und Einkünfte der Professoren.

Viel hatte bereits Friedrich der Weise, der Stifter der Universität, für dieselbe durch Schenkung der acht Dorfschaften und anderer Anweisungen auf Geleite, milde Stiftungen, Aemter und churfürstliche Einkünfte gethan. In demselben Geiste wirkte sein Bruder Johann

*) geschweige also ein Miethsmann.

der Beständige fort, und dessen Sohn, Johann Friedrich, erklärte in seiner Fundation Dom. Miser. 1536 in der Einleitung: diese Fundation geschehe nach den Vorschriften des Testaments seines Vaters. Er empfiehlt die Universität seinen Nachfolgern: „so lieb ihnen Gottes Will, ernstlichen Gottes Zorn, des Ungehorsams halber gegen Ihme, auch Uns, als dem Ahnherrn, zu vermeiden." — Er erklärte ferner: er wolle diese Universität so fundiren, „damit Wir durch Gottes Hülff, bey Unsern Erben und Nachkommen künftiger Zeit durch Anbringen und Anhalten ungeschickter Leuthe keine Zerrüttung, aus Mangel der Besoldung oder anderer Ursachen, daran zu besorgen haben." — Deshalb ernannte schon er 3 Theologen und den Wittenbergischen Pfarrer, 4 Juristen, 3 Mediciner und 10 Philosophen zu Professoren. Er bestätigte in dieser Fundation die Schenkung der Stiftskirche und ihrer Dörfer mit allem „einckommen an Geld, Getreidicht, Hünern, Gänßen, Gehülzen vnd andern Nuzungen," und hob zugleich in derselben Fundation das bisherige Capitel bei der Stiftskirche auf, und schenkte die Einkünfte desselben der Universität. „Wir wollen unter berührtem einckommen der Stiftskirche auch das einckommen gemeint haben, so etliche Canonicken, Vicarien, Caplanen und andere, die noch zur Zeit am Leben seyn, haben, und dasselbige ihr Lebenlang ferner haben und gebrauchen sollen; Wir wollen auch hiermit die Tittel und Namen der Dignitäten und Canonicate, nach berührter Personen abgang, gänzlich ausgelescht und extinguiret haben."

Von den folgenden Schenkungen der Churfürsten an die Universität mögen nur einige der wichtigsten hier ihre Stelle finden. So wies August der Universität am 3. Apr. 1569. 892 Thlr. 12 gr. jährlich aus der Procuratur Meißen, an demselben Tage 30,000 Gülden Capital zu Stipendien, Christian 1 (1589) der Universität 210 Thlr. jährlich aus dem Amte und Kloster Freyberg an. Johann Georg 1 verfügte am 19. März 1652 durch Rescript an die Landesregierung, „um die Universität in Aufnahme zu bringen, daß sie von den ersten Lehns- oder Rittergütern, so apert werden, und Uns als Lehnsherren anheim fallen, 15,000 Thaler geeignet, und zu ihrer freien Disposition abgefolget werden sollen;" auch wurden, durch Rescript vom 18. März 1652, der Universität 5000 Thaler Strafgelder aus dem Hofgerichte zugesichert, „um dieselben auszuleihen." Am 25. Sept. 1695 erhielt die Universität, abschlägig auf die aus erledigten Lehen versprochenen 15,000 Thlr., die „Bluhmischen Lehnsstücke und Zinsen," und, wegen der verbliebenen Rückstände, am 18. März 1786 das Gut Roitzsch geschenkt, doch mit der Bedingung, dasselbe zu verkaufen. Sie bekam am 18. Sept. 1787. 10,000 Thaler dafür, und bildete daraus ein besonderes, dem fisco fundationis zugewiesenes, Capital. Außerdem schenkte Johann Georg 2 am 20. Dec. 1656 der Universität eine Steuerverschreibung über 8000 Gülden Capital, und 1679 eine Steuerobligation von 2000 Gülden, so wie bereits am 27. Apr. 1675 ein Steuercapital von 10,000 Gülden „zu besserer Unterhaltung und richtiger Besoldung der Professoren." In der neuesten Zeit (16.

Sept. 1811) ward der Universität auch ein Antheil an dem Ertrage der erledigten teutschen Ordensgüter der vormaligen Ballei Thüringen zugesichert.

Die erste Spur, durch persönliche Pensionen die Professoren zu unterstützen, findet sich in der Fundation Johann Friedrichs Dom. Mis. 1536: „Da Wir eins oder mehrer sonderlichen guten Fleiß, der mit Lesen und Disputiren bei Unsrer Universität beschehe, vermerken würden, daß Wir und Unsere Erben sollen und wollen Macht haben, dem oder denselben aus Unsern Gestifften und verordneten Uebermaaß des jährlichen Einkommens, über die ausgesätzten ordentlichen Besoldungen, eine jährliche Zulage thun."

Die Universität besaß acht verschiedene Fiscos, deren Einkünfte und Capitale, wie sie im Jahre 1814 waren, folgende Uebersicht gaben:

1) Der fiscus fundationis besaß 146,668 Rthlr. 4 gr. 1 pf. baares Gesammtcapital, unter welchem 32,471 Thaler alte unverloosbare Steuercapitale waren, die von churfürstlichen Schenkungen vom 12. Juni 1567, 3. Apr. 1569, 20. Dec. 1656, Leipz. Mich. M. 1670, 27. Apr. 1675, und Leipz. Mich. M. 1679 herrührten. — Dieser Fiscus verwaltete, außer den Zinsen dieser Capitale, 2603 Thl. geistliche Stiftungs- und Erbzinsen, ungefähr 600 Thlr. baares Einkommen aus den acht Dörfern (an Hufen-, Dienst-, Jagd-, Neudienst- und Gedinge-Geld), ungefähr 8 — 900 Thlr. Zinsen von Grundstücken, und zugleich 1605 Scheffel Korn, 10 Scheffel Weizen, 91 Scheffel Gerste, 866 Scheffel Hafer u. s. w. (Jeder ordentliche Professor

alter Stiftung hatte jährlich 50 Scheffel Korn und 24 Scheffel Hafer. Außerdem erhielten auch der Protonotarius, der Universitätsverwalter, die Pedelle, der Cantor und Organist der Universitätskirche u. a. Getreidedeputate. Die andern Deputate bestanden in Holz, Wildpret, Hühnern, Gänsen u. s. w. von den Dörfern der Universität.) Aus diesem Fiscus flossen die ursprünglichen Besoldungen der 22 ordentlichen Professoren, des Protonotars, des Universitätsverwalters, der Pedelle, Gerichtsdiener, u. a.

2) Der fiscus stipendiorum academicorum mit 74,404 Thlr. 13 gr. 1 pf. Capital, für 75 Stipendiaten, welche, mit wenigen Ausnahmen, von der Gesammtheit des akademischen Senats, nach der Mehrheit der Stimmen, ernannt wurden.

3) Der fiscus Viduarum mit 23,605 Thlr. 22 gr. 6 pf. Capital. Er ward am 16. Oct. 1696 gestiftet, und erhielt seine Begründung und Unterhaltung durch jährliche Beiträge der Professoren und angewiesene Summen auf die andern Fiscos. (Die philosophische Facultät hatte noch außerdem einen besondern Wittwenfiscus mit 1200 Thlr. Capital, und jährlichen Geld- und Kornbeiträgen.)

4) Der fiscus Promotionis mit 3055 Thlr. Capital. — Da die Quellen dieses Fiscus aus zufälligen Einkünften von Promotionen, Inscriptionen, Miethszinsen aus akademischen Gebäuden und aus dem Verkaufe von unbrauchbarem Bauholze flossen, und doch aus demselben die akademischen Gebäude in gangbarem Zustande erhalten, so wie die gewöhnlichen Reparaturen und Unterhaltungskosten bestritten werden mußten; so reichten weder

die Zinsen seines Capitals, noch die genannten jährlichen Zuschüsse aus. Er war der einzige Fiscus der Wittenberger Hochschule, welcher Passiva hatte, so daß seine Bedürfnisse aus Vorschüssen des fisci fundationis gedeckt werden mußten.

5) Der fiscus Nosocomii mit 10,220 Thlr. 6 gr. 6 pf. Capital, und einigen jährlichen Zuschüssen aus der Procuratur Meißen, aus Antheilen an Strafgeldern, für den Leichenwagen u. s. w. Die Universität hatte zu den Zeiten des Churfürsten August zwei Hospitäler: eins vor, eins in der Stadt. Der Churfürst bestätigte am 3. Apr. 1569 die Einkünfte und Privilegien beider. Sie waren theils auf die Aufnahme erkrankter Studenten und akademischer Personen überhaupt, theils auf die damals nicht selten ausbrechende Pest berechnet, weshalb auch ein besonderer Diaconus pestilentiarius besoldet ward. Das Hospital vor dem Schloßthore ward aber im Kriegsjahre 1636 zerstört, so daß, seit dieser Zeit, blos das zweite in der Stadt übrig blieb, zu dessen Erbauung im Jahre 1563 Churfürst August 1000 Thaler geschenkt hatte. Der Fonds des fisci Nosocomii rührte von 23 einzelnen milden Stiftungen her (besonders für Begräbnißplätze in der Universitätskirche, wo die Gräber Friedrichs des Weisen, Johanns des Beständigen, Luthers und Melanthons sich befanden). Aus den Einkünften desselben wurden die Arznei und Wartung erkrankter Studenten bezahlt, und diese nicht selten auch mit Geld unterstützt.

6) Der fiscus Bibliothecae hatte 5100 Thaler Capital, aus dessen Zinsen, so wie aus den Zuschüssen des fisci fundationis, und aus den Einkünften von In-

scriptionen, Promotionen und Auctionen, die nothdürftige Ergänzung der Universitätsbibliothek bestritten ward. — Die erste, vom Churfürsten Friedrich dem Weisen zum Theile aus Klosterbibliotheken gestiftete, Bibliothek, von welcher Spalatin Bibliothekar war, ward — nach dem Dynastiewechsel in der Churwürde — 1548 (3132 Bände stark) nach Jena abgeführt. Sie hatte, nach der Fundation Johann Friedrichs Miseric. 1536 ihr Locale auf dem Schlosse zu Wittenberg „in den obern großen Hofstuben", und jährlich 100 Gülden vom Churfürsten. — Die neue Bibliothek, ohne solche Unterstützung, ward theils aus Schenkungen, theils aus den genannten Zuschüssen gebildet. Die Schenkungen bestanden in der Krausischen, Haasischen, Dassovischen (im J. 1721, ungefähr 3000 Bände), Kretschmarschen (ungef. 600 Bände, medicinische, physikalische und botanische, im J. 1774 geschenkt), Nürnbergerschen (646 medicinische Bände, im J. 1795 geschenkt), von Brinkenschen (ungef. 1000 Bände geschichtlich-geographisch-belletristischer Schriften im J. 1800 geschenkt), Titiusschen (mehr als 4000 B. für Mathematik, Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, Naturgeschichte, Oekonomie und Technologie, im J. 1801 geschenkt), und in der v. Ponikauischen Bibliothek (welche 12,000 Bände zur Geschichte Sachsens und 4000 Bände Miscellan. enthielt). Mit Einschluß dieser letzten trefflichen, im Jahre 1802 geschenkten, Sammlung, zu welcher auch ein Capital von 3000 Thlr. gehörte, aus dessen Zinsen der Bibliothekar 50 Thlr. erhielt und die sächsische Geschichtsliteratur ergänzt werden sollte, umschloß die ganze Bibliothek etwas über 40,000 Bände; außer vielen Seltenheiten und Auto-

graphis aus der Zeit der Kirchenverbesserung von Luther, Melanthon, Bugenhagen, fürstlichen Briefen u. a.

7) Der fiscus Convictorii mit 10,375 Thlr. 22 gr. 2 pf. Capital, außer 2400 Scheffel Korn aus dem Wittenbergischen Rentamte, mehrern Pachtgeldern und Zuschüssen aus dem fisco fundationis (68 Thlr. 12 gr.), dem königl. Stipendiatenfiscus (175 Thlr.), den Promotionen, so wie aus der Generalaccise (120 Thlr.), der Fleischsteuer (80 Thlr.) u. a. Des Convictoriums ward (zum erstenmale urkundlich, aber) bereits in der Fundation Johann Friedrichs (1536) als einer bestehenden Anstalt gedacht, und von ihm seinen Erben und Nachkommen empfohlen. Gewöhnlich speiseten 180 Studenten in demselben, bis im Jahre 1806 die Naturalspeisung höchst zweckmäßig in ein Geldäquivalent verwandelt ward, das der Locator wöchentlich an die Speisewirthe bezahlte, welche die Studenten sich selbst zur Beköstigung wählen konnten. Dadurch ward die Bezahlung bei den Speisewirthen gedeckt, und alle Verwaltungskosten (für den Oekonom, das Gesinde, für Reparaturen, so wie der Erlös aus dem verkauften Holze ꝛc.) gingen den Studirenden zu gute.

8) Der fiscus stipendiorum regiorum mit 79,728 Thlr. 18 gr. Capital. Aus den Einkünften dieses Fiscus wurden zwei theologische Ephori (jeder mit 101 Thlr. 1 gr.), und ein philosophischer Ephorus (mit 149 Thlr. 4 gr.) besoldet, und 93 — 100 Stipendien ausgezahlt. Unter diesen waren zwei hohe theologische Stipendia à 90 Gülden, und zwei à 50 fl., 2 juridische à 100 fl. und 1 medicinisches à 100 fl., sämmtlich für Privatdocen-

ten, und 20 — 22 zu 40 fl. so wie 70 — 73 zu 30 fl. für Studirende aller Facultäten. — Dieser Fiscus war der einzige, der nicht vom Universitätsverwalter, sondern von dem Ephorus aus der philosophischen Facultät verwaltet, und dessen Rechnung zur Justification an das geheime Finanzcollegium eingesandt ward.

Die Gesammtsumme der Capitale aller 8 Fiscorum betrug im Jahre 1814. 354,358 Thlr. 14 gr. 4 pf., ohne die vielen Pachtgelder, Zinsen, Miethen aus akademischen Gebäuden, Lieferungen u. s. w., welche, auf ein Capital zurückgeführt, den Capitalwerth des Universitätsbesitzes auf eine halbe Million Thaler steigerten.

Die ersten sieben Fisci wurden seit 1580 von einem Universitätsverwalter verwaltet, welchem zugleich die Administration der Grundstücke, Gebäude und Dorfschaften, mit Einschluß der Gerichtsbarkeit auf denselben, zustand. Nach dem Rescripte vom 29. Nov. 1614 mußten die Rechnungen jährlich in Gegenwart des Novemvirats abgenommen, dann dem ganzen akademischen Senate acht Tage vorgelegt, und „in pleno consessu approbirt" werden. Dies ward durch Rescript vom 29. Aug. 1668 dahin modificirt, daß die Rechnung jährlich zu Martini geschlossen, erst den Decanen und Senioren, dann allen Professoren zur Durchsicht vorgelegt, und die Justification in Gegenwart aller Professoren vorgenommen ward. — Zur Ausleihung der zurückgezahlten oder neugesammelten Capitale bestand eine permanente Commission aus drei Professoren der Rechte, deren Vorschläge dem Senate mitgetheilt wurden.

An Gebäuden besaß die Universität: 1) die Uni-

versitäts- oder Schloßkirche (deren neuer Bau, nach der Einäscherung im Bombardement vom 13. Oct. 1760, 70,146 Thlr. 20 gr. 11 pf. gekostet hatte, wozu der Churfürst ein Aversionalquantum von 24,000 Thalern gab); 2) das Fridericianum (eine Schenkung Friedrichs des Weisen); das Augusteum (früher Augustinerkloster, im Jahre 1527 von Johann dem Beständigen Luthern geschenkt, und von dessen Erben für die Universität am 27. Sept. 1564 erkauft); 4) das Hospital; 5) die Orgelbauerwohnung; 6) die Gerichtsdienerwohnung; 7) das Vorwerk des Convictoriums; 8) das Entbindungshaus (aus landständischem Fonds erkauft), und 9) die Brandstätte des (1760 eingeäscherten, und nicht wieder erbaueten) Consistoriums.

An Grundstücken, welche die Hochschule theils durch Schenkung, theils durch Ankauf erworben hatte, gehörten ihr 1) die Bluhmischen Lehnsstücke (13½ Hufen), im Jahre 1809 für 1075 Thlr. 6 gr. 6 pf. verpachtet; 2) die Großische Hufe, für 120 Thlr. 14 gr. verpachtet; 3) die beiden Crellischen Hufen für 221 Thlr. 8 gr. verpachtet; 4) die Neumannischen Wiesen, für 124 Thlr. 10 gr. 8 pf. verpachtet; 5) die sogenannte nosocomische halbe Hufe, für 106 Thlr. 9 gr. verpachtet; 6) der Apollensberg, mit geringem Ertrage; 7) die Silbermannische Wiese, von welcher wegen der Elbzerstörungen, 1814 nur noch ¼ Morgen bestand; 8) die Convictorien-Grundstücke, in Feld und Wiesen bestehend, mit der Hutung im Friedholze, im Jahre 1814 für 350 Thlr. verpachtet.

Die Verwaltung der Hochschule Wittenberg war übrigens so zweckmäßig organisirt, und ward so pünct-

lich geleitet, daß nicht nur — nach dem Rescripte vom 20. Febr. 1605 — aus den gewonnenen Ueberschüssen beim fiscus fundationis den gesammten 22 ordentlichen Professoren, so wie dem Protonotarius, dem Verwalter, den Pedellen und andern Officianten, mehrmals bedeutende jährliche Zulagen an baarem Gelde, und an Getreide gemacht werden konnten, sondern daß man auch im Jahre 1814 den jährlichen reinen Ueberschuß von 7 Fiscis (mit Ausnahme des fisci promotionis) zu ungefähr 1500 Thalern berechnete.

Möge dieser kurze Umriß der Verfassung und Verwaltung der Hochschule zu Wittenberg (der, nach den von mir gesammelten Materialien, sehr leicht zu einer besondern Schrift hätte gestaltet werden können,) dazu dienen, das Andenken an diese Bildungsanstalt bei denjenigen zu erneuern, welche theils ihres Lehramtes auf dieser Hochschule noch im vorgerückten Alter sich erfreuen, theils dort als aufblühende Jünglinge den wissenschaftlichen Grund zu ihrer künftigen segensreichen Wirksamkeit für Staat und Kirche legten! Dann ist der Zweck dieser Mittheilung vollkommen erreicht!

Neueste Literatur der Geschichte und Staatskunst.

Versuche über allgemeines Staatsrecht, in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik vorgetragen von Silvester Jordan, Doctor der Philosophie und der Rechte, ord. öffentlichen Professor der Rechtswissenschaft und ord. Beisitzer der Juristenfacultät zu Marburg. Marburg, bei Garthe. 1828. XVI und 493 S. gr. 8. (2 Thlr. 6 gr.)

Zwei Erscheinungen in der literärischen Welt unsers Zeitalters werden von den wichtigsten Folgen für die Zukunft seyn: die eine, daß die Staatswissenschaften überhaupt seit dem letzten Jahrzehend weit mehr angebaut werden, als früher geschah; die zweite, daß der gegenwärtige Anbau der Staatswissenschaften — mit wenigen Ausnahmen — durch einen Geist der Mäßigung, Umsicht und Besonnenheit bezeichnet wird, der es erwarten läßt, daß nicht nur die Regierungen mit diesem Geiste immer mehr sich befreunden werden, sondern daß dieser Geist auch — inwiefern er namentlich von den teutschen Hochschulen ausgeht — dem heranwachsenden Geschlechte eben so die Verirrungen der revolutionairen Grundsätze, wie die Hemmungen der Thätigkeit des menschlichen Geistes durch die Anwendung des politischen Reactionssystems ersparen wird. — Man hat es erkannt

und öffentlich ausgesprochen, — Rec. erinnert hier blos beiläufig an die politischen Schriften von Ancillon, Zachariä, Krug, v. Rotteck, Fr. v. Raumer, Heeren, Sartorius, v. Weber, Buchholz u. a. — daß nur der Mittelweg zwischen den Systemen der Revolution und Reaction, als den Extremen, mithin der Weg der Reformen im innern und äußern Staatsleben, den Bedürfnissen gesitteter und fortschreitender Völker, so wie der Stellung der Regierungen zu ihren Völkern entsprechen, und für immer die gesitteten Reiche unsers Erdtheils vor den Gräueln der Revolutionen bewahren kann.

Zu diesem Systeme der Reformen bekennt sich denn auch der Verf. der anzuzeigenden höchst lehrreichen Schrift, welche einen sehr ausgezeichneten Platz in der Reihe der neuesten staatswissenschaftlichen Literatur behaupten wird. Ihr Verf. vereinigt beides in sich, was unser Zeitalter von den staatswissenschaftlichen Schriftstellern verlangt, und zu verlangen berechtigt ist: philosophischen Geist, und vielseitige geschichtliche Kenntniß. Denn der erste, ohne Geschichtskenntniß, vertieft sich entweder in unnütze, für das wirkliche Staatsleben unfruchtbare Speculationen, oder verflüchtigt sich in haltlose Räsonnements; die zweite aber, ohne philosophische Unterlage, gleicht einem ungeordneten Chaos, in welches erst, durch philosophischen Geist, Licht, Klarheit, Zusammenhang, natürliche Folge der Begriffe, und Versinnlichung der Aussprüche der Vernunft durch Thatsachen aus der Geschichte gebracht werden kann.

Der Verf. erkannte, nach seinen Aeußerungen in

der Vorrede, sehr richtig den gegenwärtigen Kampf der beiden politischen Hauptpartheien: der Revolutionaire und der Reactionshelden. Er gedenkt unserer Zeit, „in welcher der Partheihaß nur zu leicht die Freimüthigkeit für Frechheit, die ruhige Besonnenheit für Zaghaftigkeit oder Gleichgültigkeit, und das Streben nach dem zeitgemäßen Bessern für Revolutionsgeist erklärt; in welcher derjenige, der für die Rechte der Staatsgewalt spricht, zu besorgen hat, für einen Vertheidiger der Despotie gehalten zu werden, während der Verfechter einer vernünftigen Volksfreiheit für einen Begünstiger der Zügellosigkeit gilt, und derjenige, welcher von Verfassungen spricht, eben so als Feind der Monarchen, wie der Vertheidiger der Gewissensfreiheit als Zerstörer der Altäre verschrieen zu werden befürchten muß." Er bezeichnet namentlich die Reactionshelden unserer Tage sehr treffend, „die kein Mittel unversucht ließen, das Alte künstlich und noch vollständiger wieder herzustellen, als es durch die Katastrophe der Zertrümmerung der französischen Herrschaft von selbst wieder hergestellt ward; kurz, die nicht blos zu retten suchten, was ihnen durch diese Katastrophe wirklich ward, sondern die großen Resultate der französischen Staatsumwälzung gänzlich zu zerstören, und Alles wieder zu erringen, was in ihrem Blute untergegangen ist."

Sehr wahr fügt er hinzu: „Allein die Zeit, ewig sich selbst zerstörend und wieder verjüngend, hat ihre unabänderlichen Gesetze. Die Stunde, in welcher die Gegenwart ihrem Schooße entsteigt, ist zugleich die Todesstunde für die Vergangenheit. Was daher wahrhaft der Vergangenheit angehört, kehrt nie wieder. Alle Institute,

welche ihren Zweck, der sie begründete, erfüllt haben, gehen mit diesem wieder unter. Vergeblich ist daher das Streben, das Alte, welches der Strom der Zeit mit sich fortnahm, ihren Fluten wieder entreißen, und die Geburt des Neuen hemmen zu wollen. So gewiß jenes dahin, für immer dahin ist; eben so gewiß wird dieses vollständig ins Leben treten, so hart und langsam auch dessen Entbindung (keine Geburt ist ohne Schmerzen) vor sich gehen mag. — Einzig und allein darin besteht das wahre Bestreben, die Aufgabe der wahren Weisheit, daß man weder das Alte gewaltsam zerstöre, noch das Neue gewaltsam verhindere, sondern den Gang der Ereignisse ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft blos mit dem Lichte der Vernunft und der Geschichte sorgfältig und umsichtig beobachte; nach der Natur jenes Ganges nur die Hindernisse beseitige, welche der freien und selbstständigen Entwickelung des Neuen entgegen treten, und so, ohne das Alte mit Gewalt festhalten oder das Neue mit Gewalt herbeiführen zu wollen, nur die Geburt des letztern erleichtere.“

In dem Geiste dieser ausgehobenen Stelle, welche zugleich die gediegene Form der Darstellung des Verfs. bezeugt, ist das vorliegende Werk geschrieben, das zwar in diesen „Jahrbüchern“ nicht nach seinem ganzen reichen Inhalte zergliedert, und nach dem herrlichen Geiste, der es durchdringt, ausführlich geschildert werden kann, das aber jeden denkenden Staatsmann und jeden Lehrer der Staatswissenschaften sehr ansprechen muß, sobald sie nicht bereits für eins der beiden genannten Extreme Parthei genommen haben. — Ein nicht geringes Verdienst des

Verfs. ist es übrigens, daß er alles Polemisiren vermied. Ausdrücklich sagt er S. VII: „Wer auf der gemäßigten Mittelstraße wandelt, die allein zum Frieden führt, muß das Polemisiren aus Grundsatz hassen, und die Friedenspalme schwingen, während auf den beiden extremen Abwegen links und rechts das kriegerische Feldgeschrei erschallt.“ Doch vergiebt der Verf. der Wahrheit nichts von ihrem Rechte, wie aus seinem Urtheile über Ludw. v. Haller, und andere diesem geistesverwandte Männer, namentlich auch über das pseudonyme Werk: „Der Staat im Lichte der Regierung Friedrich Augusts, von G. N. von Biebra“ erhellt, „bei welchem (S. IX) den Verfasser (des vorliegenden Werkes) das am Meisten entrüstete, daß ein so ausgezeichneter Fürst, wie der K. Friedrich August war, solchen Grundsätzen zur Firma dienen mußte.“

Ref. muß, nach dieser Bezeichnung des Geistes und Grundtones in dem vorliegenden Werke, auf die Angabe des Inhalts desselben sich beschränken; so viele mit männlicher Würde ausgesprochene Lehren und Urtheile, und so viele gediegene Stellen, als Muster des echten politischen Styls, sich auch ausheben ließen.

Das Werk des Verf. zerfällt in zehn Abschnitte. 1) Von dem allgemeinen Staatsrechte überhaupt. 2) Von der Nothwendigkeit des Staates. 3) Von der Idee des Staates und ihrem Verhältnisse zu den wirklichen Staaten. 4) Von der Verwirklichung der Idee des Staates, oder von der rechtlichen Begründung der wirklichen Staaten. 5) Von dem Zwecke des Staates. 6) Von den verschiedenen Staatsformen. 7) Von den Rechten der Staats-

gewalt. 8) Von dem Regenten. 9) Von den Bürgern. 10) Von dem Staatsgebiete.

Die innere Anordnung des Werkes ist nach Paragraphen, deren Schlusse meistens eine reichhaltige und auserlesene Literatur der darin ausgesprochenen Dogmen beigegeben ist. Nach dieser Einrichtung der Form eignet sich das Werk zur Grundlage bei Lehrvorträgen; allein der Verf. hat zugleich, durch die verhältnißmäßige Ausführlichkeit in der Aufstellung der staatsrechtlichen Lehren, die Absicht festgehalten, daß sein Buch auch als Handbuch für Staats- und Geschäftsmänner gebraucht werden kann. Ref. würde es namentlich denjenigen empfehlen, welche bereits die Vorträge über Staatsrecht gehört haben, und, vor ihrem Eintritte in den wirklichen Staatsdienst, durch fortgesetztes gründliches Studium die Lücke zwischen der Hochschule und dem wirklichen Dienste ausfüllen und ergänzen wollen. Uebrigens würde es hier zu weit führen, wenn Ref. über Einzelnheiten, wo er mit dem Verf. nicht übereinstimmt, abrechnen wollte; denn er weiß aus eigener Erfahrung, daß fast in keinem Kreise wissenschaftlicher Forschungen eine so große Verschiedenheit der Meinungen herrscht, als in dem Kreise der Staatswissenschaften: theils wegen der Verschiedenartigkeit der dahin gehörenden Stoffe; theils wegen der Ableitung der einzelnen Lehren bald ausschließlich aus der Philosophie, bald aus den Ergebnissen der Geschichte, bald aus beiden zugleich; theils weil der Anbau der gesammten Staatswissenschaften noch viel zu jung ist, um eines völlig gelungenen Durch- und Ausbaues derselben sich rühmen zu können.

Am Schlusse dieser Anzeige stehe noch diejenige Stelle, wo der Verf. — der, wie von einem solchen Forscher zu erwarten war, die ursprüngliche Errichtung des Staates auf Vertrag gründet, — gegen die Begründung der Staatsgewalt durch göttliche Abkunft, durch das Eigenthumsrecht an Grund und Boden, durch die väterliche Gewalt und durch das Recht des Stärkern (S. 103) sich erklärt. „Wundern muß man sich, daß die Ansicht, welche die Staatsgewalt auf die natürliche Ueberlegenheit der Einzelnen über die Uebrigen, kurz auf das sogenannte Recht des Stärkern gründet, und dieses der göttlichen Weltordnung völlig angemessen findet, so großen Beifall erhalten könne, da doch kein anderes System, in seiner consequenten Durchführung, dem eigenen Interesse des Herrschers so gefährlich ist, wie dieses. Denn nach diesem Systeme ist jeder Usurpator, ein Jeder, dem es gelingt, dem wirklichen Herrscher die Gewalt zu entreißen, ein rechtmäßiger Regent, ein Fürst nach der göttlichen Weltordnung, da er durch die That beweiset, daß ihm, als dem Stärkern, nach dieser Ordnung die Herrschaft gebühre. Nach diesem Systeme erscheint daher das Recht eines wirklichen Herrschers nur als precair; er hat nur ein Herrscherrecht, weil und so lange kein Stärkerer ihm dieses entreißt. Dieses System heiligt demnach eben so jede Revolution, wie freilich auf der andern Seite auch jede Zwingherrschaft.“ Der Verf., der in diesem Werke den Boden des staatswissenschaftlichen Gebiets mit so viel Kraft und Ehre betrat, wird die Fortsetzung desselben dem Publicum nicht vorenthalten. Denn namentlich gilt von dem Anbaue des staatswissenschaftlichen Gebiets das inhalts-

schwere Wort: „die Ernte ist groß, aber wenig sind der (berufenen) Arbeiter.“ Pölitz.

Predigten, gehalten von Heinrich Gottlieb Tzschirner, Doctor und Prof. der Theologie, und Superint. zu Leipzig. Aus dessen hinterlassenen Handschriften herausgegeben von Johann David Goldhorn, Doctor und Prof. der Theologie und Archidiacon. zu Leipzig. Drei Bände. Leipzig, 1828. bei Hinrichs. 77½ Bog. in gr. 8.

Obgleich Kanzelvorträge an sich nicht in den wissenschaftlichen Bereich dieser „Jahrbücher“ gehören; so findet doch bei der Anzeige der oben genannten eine doppelte Veranlassung statt. Denn nicht nur, daß der Verewigte, dessen reichen Nachlaß aus dem Gebiete der Kanzelberedsamkeit das Publicum in dieser Sammlung erhält, den letzten geschichtlich-politischen Aufsatz, den er schrieb, in diesen Jahrbüchern mittheilte; viele von seinen Predigten berücksichtigen auch, bald ausschließend, bald theilweise, die wichtigsten und ernstesten Gegenstände des Staatslebens und der neuern und neuesten Geschichte. Und dies mit Recht. Der Kanzelredner lebt und wirkt in seiner Zeit, wie alle seine Zuhörer. Das, was die Zeit Gutes erzeugt, oder Bedenkliches und Drohendes in ihrem Schoose trägt, soll der Kanzelredner im Lichte der Religion darstellen, und dadurch belehrend, berichtigend, warnend, tröstend, aufrichtend und ermunternd auf die Gemeinde wirken, während der Geschichtsschreiber die Thatsachen selbst in ihrer Aufeinanderfolge und nach ihrem innern Zusammenhange, ohne nähere Beziehung auf Kirche und Religion, darstellt, und der Politiker diese That-

sachen nach ihrem Verhältnisse zu dem innern und äußern Leben der Staaten auffaßt, die Gegenwart aus der Vergangenheit erklärt, die Zukunft nach den Ereignissen der Gegenwart voraussieht und deutet, und, aus dem vor seinen Augen enthüllten Zusammenhange der Gegenwart mit der Vergangenheit, seine Stellung für die Zukunft nimmt, welcher die Völker und Staaten entgegen gehen.

Es ist also in der That die Aufgabe des Kanzelredners, in Beziehung auf Staatsleben, geschichtliche Thatsachen und mächtige Zeitereignisse, eine ihm ganz eigenthümliche, wodurch er von dem Historiker und Politiker wesentlich sich unterscheidet, ob er gleich, wenn er seiner großen Aufgabe genügen will, der Geschichte und Staatskunst innig befreundet seyn muß. Denn er soll die Thatsachen nicht, wie in einem Handbuche der Geschichte, schildern und beschreiben; nicht — im gewöhnlichen Sinne des Wortes — auf dem heiligen Lehrstuhle politisiren; er nimmt vielmehr, sobald er das irdische Leben an das Ewige, das Vergängliche an das Unvergängliche, das Bürgerthum, mit seinen wunderbaren und oft räthselhaften Erscheinungen, an die ewigen und unwandelbaren Wahrheiten der Religion hält, gleichsam seinen Standpunct über der Gegenwart; er bezieht das irdische Drängen und Treiben auf die Gesetze der ewigen Weltregierung, welche weder Individuen, noch Völker und Staaten ungeahndet verletzen dürfen, und verbreitet über das verworrene Dunkel der Weltbegebenheiten das helle und erquickende Licht der Religion und des Christenthums.

Diese Aufgabe hielt der Verewigte sich vor, sobald er auf der Kanzel über Zeitereignisse und Angelegenheiten

des Staatslebens sprach. Er war in jeder Hinsicht dieser Aufgabe gewachsen. Denn er besaß philosophischen Geist, weil er den Weg zur Theologie durch das Gebiet der Philosophie gemacht, und namentlich der Erfahrungsseelenlehre eine Zeitlang mit großer Vorliebe sich gewidmet hatte; er besaß zugleich sehr ausgebreitete geschichtliche Kenntnisse, ohne welche das räthselhafte Spiel der Weltbegebenheiten im Bewußtseyn nicht zur Einheit verbunden werden kann; er gebot endlich frei und sicher über die Sprache der Beredsamkeit, und namentlich weht der höhere Geist der echten christlichen Kanzelberedsamkeit in denjenigen Predigten, welche man — mit einer kurzen Bezeichnung — politische Predigten nennen kann. Denn durchgehends bezog der Verewigte — wie sein großes Vorbild in dieser Gattung der Kanzelvorträge, der unvergeßliche Reinhard — die Thatsachen der Geschichte und die beweglichen Formen der Staatskunst in den beiden letzten Jahrzehnten — auf ihr Verhältniß zu dem Christenthume und dessen ewige Wahrheiten, so wie auf den unermeßlichen Plan Gottes, nach welchem er das menschliche Geschlecht auf Erden erzieht.

Es sey daher verstattet, aus den vorliegenden drei Bänden — welchen ein gewichtvolles Vorwort des Herausgebers, eines vieljährigen vertrauten Freundes und Amtsgenossen des zu früh Geschiedenen, voransteht, — nur einige von denjenigen Vorträgen auszuheben, welche zunächst zu der, von dem Referenten bezeichneten, Gattung von Kanzelvorträgen gehören. — Dahin rechnet Ref. namentlich folgende: Das Bild des sächsischen Volkes im Zeitalter der Kirchenverbesserung (Th. 1. S. 132); — Die Kirchenverbesserung als eine Offenbahrung der erziehenden Weltregierung Gottes (Th. 1. S. 144); — Wie die Betrachtung der Zerstörungen der Zeit uns demüthige und erhebe (Th. 1. S. 159); — Wie die Geschichte der entstehenden Kirche den Kampf zwischen Finsterniß und Licht

betrachten lehre (Th. 1. S. 315); — Die Reformation als die Frucht ihrer Zeit (Th. 1. S. 379); — Erinnerung an den Stifter unserer Kirche (Th. 2. S. 71); — Die Freiheit, welche unsere Kirche fördert und gewährt (Th. 2. S. 177); — Der Ackerbau, als der Anfangspunct aller menschlichen Bildung (Erntepredigt, Th. 2. S. 234); — Wie wichtig es sey, ein Veränderliches und ein Bleibendes in der Kirche zu unterscheiden (Th. 2. S. 245); — Von der Befehdung der evangelischen Kirche (Th. 2. S. 341); — Der Segen unserer friedlichen und fruchtbaren Zeiten (Th. 3. S. 117); — Die Klage der Weisen über das Verderben ihrer Zeit (Th. 3. S. 138); — Der siegreiche Kampf des Evangeliums mit den irdischen Mächten (Th. 3. S. 147); — Von dem durch die neueste Zeit veränderten Verhältnisse der Kirchen unsrer Lande (Th. 3. S. 155); — Von den Opfern, welche die Gründung der evangelischen Kirche der Welt gekostet hat (Th. 3. S. 324).

Möge der Eindruck, den diese Predigten auf die unmittelbaren Zuhörer des Verfs. machten, sich bei allen bewähren, welche in dieser Sammlung den Geist des Vollendeten wieder erkennen, der während eines kurzen Erdentages für Wahrheit, Licht und Recht mit Ernst und Würde wirkte! Pölitz.

Geschichte des Kaiserthumes Oestreich, von Jos. C. Arneth, erstem Custos im k. k. Münz- und Antiken-Cabinette, suppl. Prof. ꝛc. an der Wiener Hochschule. Wien, 1827; bei Geistinger. VI und 506 S. gr. 8.

Es war ein glücklicher Gedanke des Verf., die Geschichte des Kaiserthums Oestreich in einem, dem Umfange nach ungefähr 30 Bogen umschließenden, Abrisse für akademische Vorträge zu bearbeiten; denn für diesen Zweck fehlt noch ein zweckmäßiges Compendium, so wie überhaupt die Gesammtgeschichte des Kaiserreiches bis jetzt weit weniger gründlich, unbefangen und zweckmäßig bearbeitet worden ist, als die Specialgeschichte Böhmens (von Pelzel) und Ungarns (vom Grafen Mailáth), von welcher bis jetzt nur zwei Theile erschienen sind.

Verdienstlich war es, daß der Verf., berufen die östreichische Geschichte an der Hochschule zu Wien vorzutragen,

zur Bearbeitung eines solchen Lehrbuches sich entschloß; und nimmt man hinzu, daß ihm erst im Jahre 1825 der Auftrag zu geschichtlichen Vorträgen ward, so kann man mit dem, was er in so kurzer Zeit leistete, zufrieden seyn. Denn er ist mit den Quellen und Hülfsmitteln zur Geschichte Oestreichs wenigstens im Allgemeinen bekannt; (die Anwendung aufs Einzelne wird nach einem Jahrzehend auch nicht fehlen!) er hat die fünf festgesetzten Perioden für die Eintheilung des geschichtlichen Stoffes sehr zweckmäßig gewählt; er hat, im Ganzen genommen, den Paragraphenstyl festgehalten, folglich Kürze mit Deutlichkeit und Bestimmtheit des Vortrages zu vereinigen gesucht; er hat die einzelnen Theile und Abschnitte ziemlich gleichmäßig behandelt; er hat, zur Versinnlichung der Aufeinanderfolge der Regenten, zwei genealogische Tafeln beigefügt, welche im Ganzen recht brauchbar sind; und für staatsrechtliche Zwecke, einige wichtige Urkunden vollständig mitgetheilt (z. B. das Privilegium Fridericianum vom J. 1156. S. 478; — Rudolphs 1 Lehnsbrief auf seine Söhne Albrecht und Rudolph, vom Jahre 1282. S. 483; — Vertrag zwischen K. Ludwig und Friedrich vom 5. Sept. 1325. S. 486; — die pragmatische Sanction Karls 6. S. 495; — die Erhebungsurkunde der gesammten Erbstaaten in ein Kaiserthum Oestreich vom 11. Aug. 1804. S. 504.).

Wenn denn also, für den ersten Anlauf und für den nächsten Gebrauch bei Lehrvorträgen, das vorliegende Buch seinem Zwecke entsprechen dürfte; so steht es doch mit der begonnenen, und in diesen Jahrbüchern beurtheilten trefflichen, Statistik des östreichischen Kaiserreichs von Rohrer nicht auf gleicher Höhe des wissenschaftlichen Werthes. Der Verf. wird dieses Urtheil um so weniger übel deuten, weil er selbst (S. V) „der vielen Fehler" in seinem Buche gedenkt. Wer so bescheiden von sich selbst urtheilt, trägt zugleich in sich den Beruf, denselben Gegenstand in einer vollkommnern Gestalt dem Publicum vorzulegen, und dazu fordert Rec. den Verf. auf.

Für diesen Fall wünscht aber Rec., daß der Verf. viele einzelne Abschnitte und Gegenstände mit mehr Unpartheilichkeit und Ruhe, als hier geschieht, darstelle (namentlich die Geschichte Böhmens seit den Zeiten der Hussiten und besonders beim Anfange des 30jährigen Krieges — er darf dabei nur Pelzel lesen und benutzen!); daß er gehörigen Ortes

die besondere Geschichte der einzelnen bedeutenden Länder in kurzen Umrissen einschalte, welche allmählig mit der östreichischen Monarchie verbunden worden sind (wie unzureichend ist doch das S. 321 ff. über Siebenbürgen, S. 380 ff. über Galizien und Lodomerien, und das S. 460 ff. über die italienischen Erwerbungen Gesagte, während Böhmen und Ungarn mit Recht ausführlicher behandelt worden sind!); daß er einzelne Regenten etwas weniger lobe, und ihre Thaten für sie sprechen lasse; daß er besonders die politischen Beziehungen in den verschiedenen Zeitaltern mehr hervorhebe, und daß er seinem Style, — welchem Lebendigkeit nicht abzusprechen ist, — mehr Correctheit, Gleichmäßigkeit und Gediegenheit gebe. — In unserm Zeitalter müssen z. B. Regenten wie Rudolph 2, Ferdinand 2 u. a. nach der geschichtlichen Wahrheit geschildert werden, die weit von dem Bilde abweicht, unter welchem sie bei dem Verf. erscheinen; gegen die „Akatholischen", wie sie der Verf. nennt, zeige er mehr Gerechtigkeit und Duldsamkeit; gleiche Gerechtigkeit nimmt Rec. für auswärtige Fürsten in Anspruch (z. B. für Friedrich 2 von Preußen u. a.), die allerdings dem Erzhause in einzelnen Zeiten gefährlich wurden; selbst Ausdrücke, wie die „angebetete Kaiserin" von der Maria Theresia, die, bei ihrer anerkannten Regentengröße, eines solchen übertreibenden Beiwortes nicht bedarf, streiche der Verf. für die Zukunft; dagegen aber zeige er, wie viel Europa der östreichischen Monarchie theils als Vormauer gegen Osmanen und Slaven, theils nach der Beharrlichkeit ihrer Politik in Hinsicht auf die Behauptung des politischen Gleichgewichts in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte verdankt. Ja, wie ganz anders würde die politische Stellung Europa's im 17ten und 18ten Jahrhunderte geworden seyn, wenn Maximilian 2 die Krone Polens mit den Kronen Böhmens und Ungarns auf seinem Haupte vereinigt, und die Folgezeit Polen eben so in ein Erbreich der Dynastie, wie Böhmen und Ungarn, verwandelt hätte! Und doch wie oft hat sich das politisch-prophetische Wort bewährt: „Oestreich über alles, wenn es nur will!"

Pölitz.

Digitized by Google

Digitized by Google